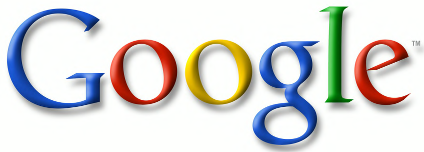





HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.



24. Jahrgang 1889.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.



Magdeburg, 1889.
Verlag der Schäfer'schen Buchhandlung (M. Liebscher).

Den Vorstand bildeten im Jahre 1889:

Realgymnasial-Direktor a. D. Dr. **Holzapfel**, 1. Vorsitzender;

Realgymnasial-Direktor **Paulsiek**, 2. Vorsitzender;

Justizrat **Kretschmann**, 1. Sekretär;

Dr. **Hertel**, 2. Sekretär und Redakteur;

Buchhändler **Grünert**, **M. Liebscher**, Kassierer;

Oberlehrer **Hülße**, Bibliothekar.

Inhalt.

Kardinal Albrecht, Kurfürst u. Erzbischof von Mainz und Magdeburg, und Hans Schenitz.

Von Fr. Hülße.

Motto: Audiatur et altera pars.

Vorwort.

Beinahe möchte es scheinen, als ob es heutiges Tages notwendig wäre, eine Arbeit zu entschuldigen, die es sich zur Aufgabe stellt, ein dunkles Blatt in der Geschichte des Kardinals Albrecht, Erzbischofs von Mainz und Magdeburg, eines der Vorfahren unsers erlauchten Hohenzollernschen Fürstenhauses, auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials möglichst aufzuhellen.

Kardinal Albrecht war unstreitig ein Gegner der Reformation, welcher Art seine Beweggründe auch sein mochten, gleich wie sein Bruder Joachim I., Kurfürst von Brandenburg. Gerade er wurde, wie kein anderer, heftig von dem großen Reformator Dr. Martin Luther angegriffen. Keine Sache aber hat ihm, eben wegen des Angriffs und der Beteiligung Luthers, größeren Unglimpf eingebracht, als der Prozeß und die Hinrichtung seines Kammerdieners Hans Schenitz, denn die Verurteilung, die Kardinal Albrecht hierbei durch Luther erfahren, wurde maßgebend für alle Zeit, obgleich der hallische Geschichtsschreiber J. Chr. von Dreyhaupt in seiner Beschreibung des Saalkreises, annahm, daß der hingerichtete Hans Schenitz nicht unschuldig des ihm zur Last gelegten Betruges gewesen sei.[1]) Ebenso erklärt ihn auch vor allen der gelehrte Biograph Dr. Martin Luthers,

[1]) Das Höchste hat in der hergebrachten Richtung geleistet Schönermark in der beschreib. Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Halle. Halle 1886.

J. Köstlin, nicht frei von Betrügereien und Veruntreuung, und bekennt, daß der Prozeß auch heute noch nicht aufgehellt sei.

Dagegen hat neuerdings A. Wolters in einem Aufsatze in den Deutsch-evangelischen Blättern, II, Heft 10, die Unschuld Hans Schenitzens angenommen, und noch mehr Dr. H. Tollin, der zu dem Schlusse kommt, daß wenn auch Hans Schenitz kein Ehrenmann sei, er doch vom Kardinal Albrecht seinen Ständen geopfert worden sei. „Seine Hinrichtung ist ein Justizmord, wie so viele andere".[1])

Dieser Auffassung ist zwar J. Köstlin in der zweiten Auflage seiner Lutherbiographie trotzdem nicht gefolgt, wohl aber scheinen andere seitdem von dem Justizmorde überzeugt zu sein, wie u. a. D. G. Kawerau in dem „Briefwechsel des Justus Jonas", I, S. 245 A. 2, ohne Bedenken von einem Justizmorde spricht.

Dies ist ein hartes Urteil über einen Fürsten, der sonst wohl gerade um seiner Herzensgüte willen gerühmt wird, und man dürfte annehmen können, daß ein solches Urteil nur nach gewissenhafter Prüfung aller vorhandenen Hülfsmittel gefällt wurde. Leider aber kann man dies nicht sagen, und gerade diese Thatsache ist es, die den Verfasser der folgenden Arbeit bewogen hat, den Prozeß, den Kardinal Albrecht gegen Hans Schenitz führen ließ, und die seiner Hinrichtung folgenden Verhandlungen mit seinem Bruder Anton einer erneuten Prüfung zu unterziehen, auf Grund des handschriftlichen Materials, das der Verfasser bei seinen Studien zu einer Geschichte Kardinal Albrechts vor allem im Königlich Preußischen Staatsarchiv zu Magdeburg und im Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden gefunden hat. Vielleicht reicht das Gefundene aus, um den Prozeß wenigstens etwas aufzuhellen. Die Nisel'schen Sammlungen, die dem Verfasser mit der größten Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellt wurden, und aus denen H. Tollin eine überraschend reiche Ausbeute in Aussicht stellte, boten freilich nichts Neues.

Eigentlich gehen alle, welche die Sache Hans Schenitzens berührt haben, von falschen Voraussetzungen aus. Eine besonderen Widerlegung ruft aber H. Tollins Arbeit hervor, weil diese den Anspruch

---

[1]) Blätter für Handel, Gewerbe und sociales Leben. (Beiblatt zur Magdeburg. Zeitung). Jahrgang 1878. Nr. 25—27.

erhebt, die Sache endgültig entschieden zu haben, sich aber allein auf Parteischriften gründet, einerseits diejenigen, die Anton Schenitz gegen den Kardinal herausgab, den Wahrhafftigen Bericht Anthoni Schenitz und dessen Notwehre, Wittenberg 1538, und anderseits Dr. M. Luthers Schrift Wider den Bischoff zu Magdeburg Cardinal Albrecht, Wittenberg 1539, und es nicht einmal der Mühe wert erachtet, wenigstens die auf die erste Schrift Antons erschienene Gegenschrift der erzbischöflichen Räte, den Warhafftigen gegrüntten Kegenbericht der Magdeburgischen Stadthalters und heimverordenten Rethe, zur Vergleichung und Kritik heranzuziehen. H. Tollin scheint alles für unumstößliche Wahrheit zu halten, was Anton Schenitz gegen den Kardinal vorbringt, selbst wenn er berichtet, daß der Leichnam seines gehenkten Bruders am vierten Tage nach der Hinrichtung „zu bluten und zu schweißen" angefangen, und somit die Unschuld des Gerichteten bezeugte, während es die Hofräte in ihrer Gegenschrift für ein Geklatsch alter Weiber erklärten. Freilich ist Anton Schenitz nachher entrüstet darüber, und erklärt, der Vorgang sei weltbekannt und er selbst habe es aus den Niederlanden gehört. Nirgends wird an den Worten Antons gezweifelt, denn er schreibt ja gegen den „verfluchten Kardinal". Wenn aber einmal Kritik angewendet wird, so geschieht dies zu Gunsten Antons, und wenn es auch auf Kosten von Augenzeugen geht. So wird nach Anton Schenitz behauptet, daß das Gericht über Hans Schenitz am 21. Juni 1535 „Morgens 3 Uhr" abgehalten sei, also zu einer ungewöhnlichen und dem zwingenden Herkommen stracks entgegenlaufenden Zeit, während nach eigener Angabe die Originalberichte I u. II über die Hinrichtung, die von Augenzeugen herrühren (in Wirklichkeit nur der erste), die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr angeben. Was ist da zu thun? Es ist den Augenzeugen kein Glauben zu schenken! H. Tollin sagt: „Doch wird der Bruder es besser gewußt haben als Wolf Heußner, Wolf Heintzen und Benediktus Pfannenschmidt". Anton war aber gar nicht zugegen, wenn ihn auch H. Tollin vorsichtig fern zu Pferde halten läßt. Natürlich wurde das Gericht um 7 Uhr oder doch zwischen 7 und 8 Uhr gehegt. Bei A. Sch. mußte es aber anders sein, damit das Verfahren als ein ungesetzliches und willkürliches gebrandmarkt werden konnte.

Ruhig steht neben einander, daß die Gebeine des Gehenkten anderthalb Jahre später vom Galgen gefallen seien — nur der Kopf blieb hängen —, alles aber zerstreut und unbegraben gelassen, und nachher, daß der Kardinal Albrecht sich erboten habe, Schenitzens unter dem Galgen verscharrte Gebeine ausgraben und in seiner Stiftskirche beisetzen zu lassen. Für die endgültige Behauptung endlich, daß Hans Schenitz den Ständen geopfert sei, fehlt jeder Nachweis und jede Begründung, wenn man eben nicht den Worten Antons unbedingten Glauben schenkt. Über das Verhältniß Albrechts zu den Ständen findet sich kein Wort. Auch die am Schluß ausgesprochene Charakteristik des Kardinals läßt sich wohl schön lesen, aber entbehrt jeder Begründung und ist eben deshalb völlig nichtig und unstatthaft, weil sie auf einseitigen und parteiischen Quellen beruht.

Auch manches andere Irrtümliche findet sich hier. So liest man, daß Kardinal Albrecht den Städten Magdeburg, Halle, Erfurt Glaubensfreiheit gewährte. Aber Magdeburg besaß sie, Halle bekam sie von ihm gerade nicht, und Erfurt ging das magdeburgische Erzstift nichts an. Auch entspricht es den thatsächlichen Verhältnissen nicht, wenn es heißt, daß Hans Schenitz es gemacht, daß Albrecht aus seinen Magdeburg-Halle-Halberstadt-Erfurter (!) Landen plötzlich wie zerstoben sei. „Er floh an den Rhein.“ Albrecht kehrte gerade in dem Jahre 1539, als Luther schon seine Schrift lange herausgegeben hatte, nach Halle zurück, und kehrte erst 1541 auf immer nach Mainz, bezw. Aschaffenburg, zurück. So lange aber der Kardinal lebte, erhielt Anton Schenitz seine eingezogenen Lehngüter nicht zurück, sodaß auch das hinfällig wird, was aus dem Gegenteil geschlossen wird. Die Hinrichtung Hans Schenitzens hat keineswegs eine solche Wirkung auf das Leben und die Stellung des Kardinals ausgeübt, wie man das so vielfach angenommen hat.

Um so begründeter wird es erscheinen, wenn diese für das Ansehen und die Würdigung Kardinal Albrechts so wichtige Angelegenheit auf Grund auch noch anderer Zeugnisse einer erneuten Behandlung unterzogen wird. Und wenn dies geschieht in bestgewollter objektiver und unparteiischer Weise ohne Rücksicht auf den religiösen Standpunkt des Kardinals, so glaubt der Verfasser damit den rechten Weg eingeschlagen zu haben.

I. Der Prozeß gegen Hans Schenitz.

Der Kardinal Albrecht, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, war, wie sein Bruder Joachim I., Kurfürst von Brandenburg, ein Gegner der Reformation Luthers. Dennoch gehörte er auch nicht zu denen, die überhaupt von einer Reform der kirchlichen Zustände nichts wissen und so die Ketzerei Luthers am liebsten auf gewaltsame Weise mit Stumpf und Stil ausrotten wollten. Sein Verhalten wurde bestimmt durch seine durch den Humanismus gewonnene Bildung. Durch seinen Lehrer und Hofmeister Eitelwolf von Stein, der zu den wenigen Mitgliedern des hohen Adels gehörte, die nicht bloß Gönner der Humanisten waren, sondern sich auch selbst den humanistischen Studien widmeten, für diese gewonnen, zeigte er durch sein weiteres Verhalten, daß er von humanistischer Bildung erfüllt war. Der Umgang mit Gelehrten dieser Richtung, die Beschäftigung mit ihren Schriften stand ihm höher und gewährte ihm größeren Genuß, als ein tieferes Studium der Theologie und eine eingehende Kenntnis der Kirchendogmen. So suchte er bedeutende Gelehrte an seinen Hof und in seinen Dienst zu ziehen. Von diesen war der bekannteste Ulrich von Hutten, der ihm durch Eitelwolf von Stein empfohlen wurde. Auch mit dem bedeutendsten der Humanisten, mit Erasmus von Rotterdam, trat er in Beziehung, wenn sich die beiden auch niemals persönlich getroffen zu haben scheinen. Aber gerade Erasmus hat wohl durch seine Schriften, die Albrecht mit großem Eifer las, den größten Einfluß auf diesen ausgeübt. Man wird viel Übereinstimmendes in der Ansicht des Erasmus von Luthers Reformation und in der Albrechts finden, wie sich Albrecht auch besonders an jenen gewendet hatte, um seine Ansicht über Luther zu hören. Ihm war eine äußerliche Reformation, die sich mit der Abstellung von argen Mißbräuchen und einer Besserung des Lebens der Kloster- und Weltgeistlichen begnügte, nicht unangenehm, aber die einmal festgesetzten Dogmen galten ihm für unantastbar. Ebenso wenig wie diese Kirchenlehren sollte der hierarchische Organismus der Kirche eine Änderung erfahren. Da er sich über eine tiefere Erkenntnis der Dogmen hinwegsetzte, ist es auch wohl zu verstehen, daß er, obwohl einer der gebildetsten Kirchenfürsten seiner Zeit, das Ablasgeschäft in Deutschland übernahm. Er sah hierin im Wesentlichen nur ein Geldgeschäft, das er betreiben ließ, um seine Schulden

bezahlen zu können. Als er notgedrungen dies aufgab, fuhr er doch fort, sich mit humanistisch gebildeten und gemäßigten Männern und Ratgebern zu umgeben; er glaubte, einen Weg zwischen beiden Parteien gehen zu können. Ulrich von Hutten mußte zwar Albrechts Hof verlassen, da letzterer mit dem Papste, der Huttens Entlassung dringend forderte, nicht vollständig brechen konnte, aber an dessen Stelle trat Fabricius Capito, ein humanistisch gebildeter Geistlicher und Freund und Gesinnungsgenosse des Erasmus. Fabricius Capito blieb bis 1523 in Albrechts Diensten, und beeinflußte vollständig seine Haltung in den Religionshändeln dieser Zeit. Er war damals noch von der Möglichkeit überzeugt, eine Wiedervereinigung der Parteien zu erwirken auf Grund mäßiger Zugeständnisse, aber schließlich mußte er sich überzeugen, daß dies unmöglich sei, und daß er ebenso wenig den Kardinal Albrecht zur Annahme der lutherischen Reformation bewegen könne. Deshalb verließ er den Dienst Albrechts und schloß sich ganz der neuen Lehre an. Albrecht aber blieb auch da seiner alten Ansicht treu und suchte aus mehrfachen Gründen eine Einigung herbeizuführen. Wiederholt führte er darauf zielende Verhandlungen. Erst in den letzten Jahren seines Lebens trat er, durch besondere Umstände bewogen, als entschiedener Gegner der evangelischen Stände auf, und man wird nicht irre gehen, wenn man dies auf seine widerwärtigen Streitigkeiten mit dem Kurfürsten von Sachsen, die ihn sehr erbittern mußten, zurückführt. Damit hängt auch zusammen, daß er sich gezwungen sah, sein Erzstift Magdeburg so gut wie aufzugeben.

Obwohl nun Albrecht gewaltsame Maßregeln gegen die auch in seinem Erzstift frühzeitig auftretende Neuerung möglichst vermied, wurde er doch von Anfang an ganz besonders hart von Luther angegriffen. So oft sich Luther in der Hoffnung, der Kardinal Albrecht werde sich der Reformation geneigter zeigen oder sich wohl ganz ihr anschließen, getäuscht sah, so oft mehrte sich seine Abneigung und Feindschaft gegen den Kirchenfürsten. Wie hätte aber ein Mann, wie es eben Albrecht war, sich dahin überwinden können, seiner glänzenden Stellung zu entsagen und ein einfacher Prediger zu werden, wie es Luther wohl einmal erwartete? Abgesehen von den Mitteilungen Capitos an Luther hat man keinen Anlaß, anzunehmen, daß Albrecht jemals daran gedacht hat, sich in solcher Weise der

Reformation Luthers anzuschließen. Capito schrieb aber an Luther, um ihn von Schritten abzuhalten, die den Kardinal Albrecht nur wieder von seiner Mäßigung in das Lager der entschiedenen Gegner treiben mußten. In den Gebieten so vieler anderer Bischöfe geschahen ganz andere Dinge, als in den Ländern Albrechts.

Die ganze Heftigkeit Luthers gegen Albrecht kam durch einen Handel zum Ausbruch, dessen er sich mit aller Wärme und Eifer angenommen hatte. Luther war gewiß von der Wahrheit und Lauterkeit der von ihm vertretenen Sache überzeugt, und führte sie auch in dieser Überzeugung mit der ganzen Schärfe seines Zornes, aber dennoch kann man nicht leugnen, daß er sich in seiner Abneigung gegen Albrecht zu einer oft das Maß überschreitenden Sprache hat hinreißen lassen. Melanchthon meinte damals, daß Luther nicht mit dem würdigen theologischen Ernst schreibe.[1])

Die Veranlassung zu der neuen Fehde mit dem Kardinal Albrecht gab die Hinrichtung des erzbischöflichen Kammerdieners und hallischen Bürgers, Hans Schenitz. Albrecht hatte diesen seinen Diener am 6. September 1534 auf der Moritzburg gefangen nehmen und nach dem Giebichenstein bringen lassen. Man erhob die Anklage auf großartigen Betrug, dessen er sich gegen Albrecht schuldig gemacht haben sollte, und nach längerer Untersuchung wurde Hans Schenitz am 21. Juni 1535 in der Nähe des Giebichensteins gehenkt.

Schon damals machte diese Hinrichtung großes Aufsehen, da Hans Schenitz von dem Kardinal zu seinen vielen Geldgeschäften benutzt worden war, und gerade deshalb bei ihm in großem Ansehen gestanden hatte. Wie kam es nun, daß Albrecht sich bestimmen ließ, einen peinlichen Prozeß gegen den Diener zu beginnen und sich unerbittlich und hart gegen ihn zu zeigen, während er sonst doch stets ein gütiger Herr gegen seine Diener war? Man hat diese Frage vielfach zu Ungunsten Kardinal Albrechts beantwortet, und sicherlich finden sich manche Umstände im Verlaufe des Prozesses, die auffällig sind, aber thatsächlich ist kein Grund vorhanden, den

---

[1]) Corpus Reform. No. 1402. Melanchthon schien es um so weniger angemessen, da er auch damals (1536) noch immer Hoffnung auf Albrecht setzte, eine Aussöhnung zwischen den Religionsparteien herbeizuführen. Auch andere waren nicht mit dem Tone Luthers einverstanden, wie u. a. Bullinger, vgl. M. Lenz, Briefwechsel Philipps des Großmütigen, S. 223.

Vorwurf eines absichtlichen Justizmordes gegen den Kardinal Albrecht zu erheben, um so weniger, da ein solcher Vorwurf sich allein auf die Schriften und Aussagen der Gegenpartei gründet. Eine so schwerwiegende Anklage sollte das alte Wort nicht vergessen haben, daß man auch die andere Partei hören soll.

Kardinal Albrecht bedurfte mancher Vertrauter und nahm deren Dienste in seinen persönlichen Verhältnissen in Anspruch, da er, man kann sagen, die ganze Zeit seiner erzbischöflichen Regierung über von einer großen Schuldenlast bedrückt wurde. Man hat von einer grenzenlosen Finanzwirtschaft Kardinal Albrechts gesprochen, und nicht mit Unrecht, aber man muß hier nicht allein die Schwierigkeiten in Betracht ziehen, mit denen die Fürsten damals überhaupt in finanzwirtschaftlicher Beziehung zu kämpfen hatten, weshalb Albrecht auch durchaus nicht der einzige Fürst war, der in solchen Nöten steckte, sondern es kam auch bei Albrecht noch Manches hinzu, was die Aufwendung größerer Geldsummen erklärlich macht.

Als der Sohn eines Fürsten, des brandenburgischen Kurfürsten Johann Cicero, hielt er einen glänzenderen Hofstaat, als ein Bischof sonst wohl zu halten pflegte, und mit freigebigen Händen teilte er Gnaden aus. Seine Prachtliebe mochte oft in Verschwendung ausarten. Dabei war er von großer Leutseligkeit gegen seine Umgebung und sein Vertrauen gegen seine Diener ging oft zu weit, sodaß es mehr als einmal von unredlichen Dienern gemißbraucht wurde. Anderseits aber waren alle, die mit ihm in Berührung kamen, ihm von Herzen zugethan und treu ergeben, da er leicht die Liebe der Menschen gewann. Alles aber zeugt davon, daß er kein guter Haushalter war, zumal er mehr, als es einem Bischof geziemte, den weltlichen Freuden des Lebens ergeben war.

Als Gönner der humanistischen Gelehrten hatte er eine freigebige Hand für alle, die seine Hülfe anriefen. Wie er den jungen Ulrich von Hutten reichlich unterstützte, selbst als dieser seinen Hof hatte verlassen müssen, so zeigte er sich in gleicher Weise freigebig gegen viele andere. Er sah es gern und fühlte sich geschmeichelt, wenn Gelehrte und Dichter ihm ihre Schriften widmeten, und Niemand that dies, ohne goldnen Lohn davonzutragen. Und dies geschah nicht bloß in den ersten Jahren seiner Regierung, sondern auch später noch nahm er gern die Huldigung eines Dichters entgegen.

So war Georg Sabinus, der Schwiegersohn Melanchthons, wiederholt am Hofe Albrechts in Halle, und nicht genug kann er in seinen Gedichten dessen Freigebigkeit rühmen. Die dichterische Huldigung eines jüngeren Genossen des Sabinus, des Simon Lemnius, reizte damals Luther noch mehr zum Zorn gegen Albrecht.

Nicht minder erfreute sich Albrecht an den Schöpfungen und Werken der Kunst, und mancher Künstler hat bei ihm Arbeit und reichlichen Lohn erhalten. Er war nicht allein ein Liebhaber von Kunstwerken, sondern er zeigte auch eignes Verständnis; er unterhielt sich gern mit den Künstlern, besprach mit ihnen die zu verfertigenden Arbeiten und gab ihnen wohl auch selbst die nötigen Anweisungen dazu. Denn er liebte es, seine Wohnräume mit den Kunstwerken sowohl der Malerei als auch des Erzgusses zu schmücken und auch in dieser Weise eine würdevolle Pracht zu entfalten. Alles, was zu seinem Gebrauch diente, mußte schön und kostbar sein.

Vor allem aber entfaltete er eine große Pracht in seinen Kirchen, und hier insbesondere in seiner Stiftskirche zu Halle, das er, wie schon sein Vorgänger Erzbischof Ernst, zu seiner Residenz im Erzstift Magdeburg ausersehen hatte. Um die neue Kirche des Stiftes, das er im Jahre 1520 begründet hatte, auch nach dieser Seite vor den andern zu erheben, vermehrte er den von dem Erzbischof Ernst überkommenen Kirchenschatz in ansehnlicher Weise, sodaß schließlich diese Kirche eine der wertvollsten und umfangreichsten Reliquiensammlungen besaß.[1]) Allein dieser Schatz verschlang große Summen, und nicht minder freigebig zeigte sich Albrecht in der sonstigen Ausschmückung der Kirche, während die Kirche selbst in ihrem Äußeren einfach und kunstlos war. Es fehlte an Zeit und Geld, denn einerseits wurde ihm die Möglichkeit, bei der öffentlichen Ausstellung des Reliquienschatzes von den Verehrern Almosen für den Bau zu sammeln, durch die Einsprache Luthers (1521) genommen, anderseits sollte die Kirche so schnell als möglich hergestellt werden, damit die neuen Stiftsherren den Gottesdienst halten könnten. So wurde die Kirche des Dominikanerklosters, in das neue Stift verlegt wurde,

[1]) Ein Verzeichnis dieses „Heiligtums“ wurde schon 1520 gedruckt, mit Abbildungen, die aber keineswegs von A. Dürer herrühren. Schon 1526 wurde ein neues Verzeichnis aufgestellt, das vielfach von dem ersten abweicht. In dem Kreisarchiv zu Würzburg befindlich.

zur neuen Kirche mit benutzt und durch Anbauten und Ausbau vergrößert, sodaß sie, obwohl der Bau erst 1520 begonnen hatte, zum Gottesdienst schon am 23. August 1523 eingeweiht werden konnte. An der Außenseite, bezw. am Dache, wurde auch weiterhin noch gebaut, sodaß der große Turm der Kirche und der Kirchhof erst 1536 eingeweiht wurden.[1])

Dagegen ließ Albrecht das Innere der Kirche aufs prächtigste ausschmücken. Hierzu ließ er tüchtige Künstler aus Süddeutschland, Nürnberg oder Augsburg, nach Halle kommen, die u. a. 17 Statuen Christi und der Apostel und der Schutzheiligen der Kirche anfertigten. Diese Statuen wurden an den Pfeilern im Innern der Kirche aufgestellt. Die Wände wurden mit kostbaren Teppichen behängt, die Altäre mit wertvollen Gemälden der berühmtesten Meister jener Zeit geschmückt. Auch Kunstwerke aus der Werkstatt des Nürnberger Meisters Peter Vischer und seiner Söhne fehlten nicht. Albrecht selbst hatte diese Kirche zu seiner einstigen Grabstätte auserſehen und sich dort schon frühzeitig ein Grabgewölbe bauen lassen. Die prächtige Ausschmückung der Kirche begeisterte den Dichter Georg Sabinus, sie in einer lateinischen Elegie zu verherrlichen.[2])

Dies blieb nicht das einzige Bauwerk, das der Kardinal Albrecht in Halle aufführen ließ. Wenige Jahre nach Einweihung der Stiftskirche sollte an Stelle der beiden nebeneinander stehenden Kirchen S. Gertrud und S. Marien eine große Kirche, die heutige Marktkirche, erbaut werden. Auch hier mußte der Kardinal den größten Teil der Kosten tragen, wenn auch der Rat der Stadt und andere

---

[1]) So berichtet der gleichzeitige „Summarische Bericht“ eines Hallensers. (Im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.) Daß die Kirche nicht von Grund aus gebaut worden ist, ergiebt sich aus einem Schreiben des erzbischöflichen Bauschreibers Konrad Vogelsperger an den Kardinal, d. Halle d. 20. Juni 1524. Staatsarchiv zu Magdeburg. Vergl. Schönermark, Beschr. Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Halle und des Saalkreises, Halle 1886. Die Annahme Schönermarks über den Bau dieser Kirche (S. 233 u. 235), wie auch über die Türme (S. 220) sind also doch nicht zutreffend.

[2]) In den Elegien des G. Sabinus, lib. II, betitelt Hodoeporicon itineris Italici. Der betr. Abschnitt bei May, Albrecht II. von Mainz und Magdeburg, I, Beilagen S. 130. Schönermark bezieht die Worte: area templi Strata pavimento versicolore nitet ganz unrichtig auf die Bemalung der Gewölbedecken 2c. Es ist der Mosaikfußboden gemeint.

Privatleute beisteuerten. Zu gleicher Zeit wurde das Gebäude errichtet, das später zur Residenz des Administrators August diente, damals aber dazu bestimmt war, eine zu errichtende Universität zu beherbergen, zu der Albrecht schon die päpstliche Genehmigung erhalten hatte.[1]) Zu diesem Gebäude wurde auch eine Kapelle gebaut, (die heutige katholische Kirche), die mit der Stiftskirche durch einen steinernen Gang verbunden werden sollte.[2]) Auch Brücken hat Albrecht bauen lassen, wie er auch die Festigkeit der Moritzburg zu erhöhen suchte.

Alle diese Bauten haben den Kardinal Albrecht beträchtliche Summen gekostet, wenn er auch an Material vieles von den Gebäuden der Kirchen und Klöster, die er abreißen ließ, zu den neuen Bauten verwendete. Nicht mit Unrecht erklärte daher der erzbischöfliche Kanzler Dr. Christoph Türck, daß eine große Summe der Schulden Albrechts von den Bauten, die er nicht in seinem Interesse errichtete, herrühre.[3]) Dazu kamen die Kosten seiner Hofhaltung, die in keinem Verhältnis zu seinen Einkünften zu stehen pflegten, wie auch der Aufenthalt bei den Reichstagen sehr viel kostete, sodaß Dr. Türck die Kosten für den Augsburger Reichstag allein auf 50 bis 60 Tausend Gulden veranschlagte. Und gerade bei seinem damaligen Aufenthalt in Augsburg, zu einer Zeit, wo ihn seine Schuldenlast so drückte, daß er seine Zuflucht zu den Magdeburger

---

[1]) Die Angabe bei Schönermark (S. 388), das Gebäude sei 1520 errichtet, ist wohl nur Druckfehler für 1529 oder 1530. Im Nachtrag ist allerdings nichts erwähnt. An den Gebäuden wurde noch 1539 gebaut.

[2]) Den Auftrag dazu hatte Albrecht 1539 gegeben. Schreiben des Kardinals an Hans von Teuchern, 1539. St.-A. M.

[3]) Was Schönermark an verschiedenen Stellen über die Beweggründe Albrechts zu seinen Bauten sagt, ist so wunderlich, man möchte beinah sagen, unwürdig, und zeugt von solchem Mangel des Sachverhalts, daß man sich nur wundern muß, daß solche Dinge in einer Publikation der historischen Commission der Provinz Sachsen zu lesen sind. Unglaublich ist es, wenn Herr Sch. den Kardinal im vollen Ernst mit dem modernen Bauunternehmertum vergleicht, daß er gebaut habe, um immer wieder Geld in die Hände zu bekommen. (S. 235). Ebenso falsch ist es, wenn er sagt (S. 218. 242), der Kardinal habe das Vermögen der Klöster in seine Tasche gesteckt. Das Vermögen des Moritzklosters wurde zur Ausstattung des Neuen Stifts verwendet, ebenso wie das des Klosters Neuwerk hinzugefügt wurde.

und Halberstädter Ständen nahm, ließ er sich von dem Augsburger Goldschmidt Haller ein goldenes mit kostbaren Edelsteinen besetztes Kreuz anfertigen, das einen Wert von 40000 Gulden hatte.

Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben konnten unmöglich die Einkünfte seiner Bistümer, zu denen noch eine jährliche Pension von 10000 Gulden hinzukam, die er vom Kaiser erhielt, reichen, und so sah er sich gezwungen, immer und immer wieder Geld aufzunehmen. Hierzu bedurfte er gewandter und geschäftskundiger Kaufleute, und einer dieser Leute war der hallische Bürger und Gewandschneider Hans Schenitz, der sich vor allen dem Kardinal unentbehrlich zu machen wußte.

Hans Schenitz entstammte einer alten hallischen Patrizierfamilie, die zugleich auch zu den Pfännern gehörte, da sie in Besitz von Salzpfannen war. Im Jahre 1514 hatte Albrecht dem Vater Martin Schenitz den Lehnbrief über 33 Pfannen im Deutschborn rc. erneuert. Nach dem Tode des Vaters wurden die Brüder Hans und Anton, und in zweiter Linie deren Stiefbruder Wolf mit dem väterlichen Besitz 1526 belehnt. Bald darauf erhielten sie in gleicher Weise drittehalb Hufe Land und eine wüste Hofstätte im Dorfe Demnitz (Diemitz) vom Kardinal Albrecht zu Lehn.[1]) Der letzte Lehnbrief wurde ausgestellt zu Steinheim, am 23. Oktober 1527.

Hans sowohl, als Anton waren Kaufleute und betrieben das überkommene väterliche Geschäft gemeinsam, daneben scheinen aber beide noch besondere Geschäfte gehabt zu haben. Der ältere der Brüder, Hans, war ein gebildeter und kenntnisreicher Mann, der, wie es sich nachher zeigte, auch nicht unbewandert in der Baukunst und anderen Künsten war. Er war auch Mitglied des städtischen Rats von Halle und bei mehrfachen Gelegenheiten dessen Vertreter (Worthalter), bis er in Albrechts Dienste trat. Jedenfalls war es ein Mensch, der es wohl verstand mit den Großen der Welt zu verkehren, und so wurde er dem Kardinal Albrecht unentbehrlich, als er einmal mit ihm in geschäftliche Beziehung getreten war. Zuerst entnahm Albrecht Waren aus dem Geschäft Hans Schenitzens, Kleiderstoffe für seine Hofhaltung, und auch andere, kostbare Stoffe, dann aber übernahm es der gewandte Kaufmann, für den stets

---

[1]) St.-A. M. Lehnsbuch Kard. Albrechts.

geldbedürftigen Herrn den Unterhändler in seinen Geldgeschäften zu machen. Im Auftrag Albrechts kaufte er auf den Messen zu Frankfurt und Leipzig allerlei Gewandstoffe, die er ihm nachher mit Gewinn in Rechnung stellte, um so mehr, da er kürzere oder längere Zeit auf Bezahlung warten mußte. Dann ging er auch wiederholt in besonderem Auftrage nach den Niederlanden, wo er, wie man erfährt, kostbare und wertvolle Tapeten einkaufte und ebenso auch Edelsteine und Diamanten. Umgekehrt schickte ihn der Kardinal auch ins Ausland, um Diamanten und andere Kostbarkeiten wieder zu verkaufen, so u. a. nach England, bei welcher Gelegenheit er aber beschuldigt wurde, einen kostbaren Diamanten umgetauscht und verwechselt zu haben. Über die Gelder, die Hans Schenitz als Bezahlung seiner gelieferten Waaren empfing, legte er dem Kardinal verschiedene Male Rechnung ab, in der Weise, daß die empfangenen und ausgegebenen Summen aufgezählt waren, nicht aber im Einzelnen die gelieferten und eingekauften Waaren. Vielmehr hat der Kardinal nur in den betreffenden Quittungen bescheinigt, daß Hans Schenitz auf sein Geheiß und Befehl diese Summen nützlich und danklich ausgegeben und von solcher Ausgabe Rechnung gelegt, die er in eigner Person von ihm gehört und angenommen.[1])

Es handelte sich um große Summen, die durch die Hände des hallischen Kaufmanns gingen, und dieser wird auch von den Geschäften, die er für Albrecht besorgte, einen bedeutenden Gewinn gehabt haben. Nicht umsonst wurde ihm nachher vorgeworfen, daß er großen Reichtum erworben hatte und dabei zugleich auch ein verschwenderisches Leben führte. Er habe es an Pracht seinem Herrn gleich thun wollen.[2]) Außerdem erhielt er auch sonst reichen Lohn. Er wurde, wie schon erwähnt, 1527 mit seinem Bruder Anton zusammen mit zwei und einer halben Hufe Land belehnt und schon früher hatte er auf Veranlassung des Kardinals im Jahre 1522 vom Kloster Neuwerk die diesem gehörende, in Trümmern liegende S. Lamperti-

---

[1]) Vergl. Warhafftiger bericht Anthonj Schenitz, wie sich die sachen zwischen dem Cardinal von Meintz ꝛc. vnd seinem Bruder Hansen Schenitz zugetragen . . . Wittenberg. M. D. XXXVIII. Bl. Bij u. f.

[2]) Vergl. auch den ersten Bericht über H. Sch. Hinrichtung, Provinzialblätter für die Prov. Sachsen, 1840, Nr. 45.

kapelle, in der Nähe des Marktes belegen, erhalten und baute auf diesem Raume mehrere Häuser.[1])

Wesentlich anders wurde aber seine Stellung zum Kardinal, als dieser ihn ganz in seine Dienste nahm und mit dem Versprechen, ihn in seinen Stiften Lehen, bis zu 3000 Gulden, zuzuweisen, auf drei Jahre zu seinem Kammerdiener ernannte. Der Bestallungsbrief ist ausgestellt zu Aschaffenburg am 28. Oktober 1528.[2]) Zugleich wurde ihm das Bauamt übergeben, und als erzbischöflicher Baumeister hatte er den Bau des Neuen Gebäudes (Residenz) zu leiten. Als solcher erhielt er eine besondere Besoldung, wie er denn in einer Rechnungslegung vom 12. März 1532 (Aschaffenburg) die Summe von 1000 Gulden auf sein Baumeisteramt mit ansetzt, und in einem Schuldverzeichnis, das Anton Schenitz später aus den Registern seines Bruders aufstellte, findet sich eine Schuldverschreibung des Kardinals aus dem Baumeisteramt auf drei Jahre bis zum 22. Oktober 1531.

Vergleicht man diese Besoldung mit der anderer Hofdiener und Räte, so muß man gestehen, daß der Kardinal sich nicht kärglich gegen Hans Schenitz zeigte. Als daher die dreijährige Frist abgelaufen war, wird jener die Verlängerung seines Dienstverhältnisses nicht ungern gesehen haben. Am 5. Januar 1531 stellte ihm Albrecht einen neuen Bestallungsbrief aus, in dem ihm als Kammerdiener und Baumeister nur eine bestimmte Besoldung von 300 Gulden zugesichert wurde, wofür er aber zwei reisige Knechte und den Bauschreiber selbst zu besolden und zu beköstigen hatte.

Durch die Annahme einer solchen Hofdienerstelle trat Hans Schenitz auch in die Rechte und Pflichten des Hofgesindes ein; er wurde damit dem erzbischöflichen Hofgericht unterworfen und handelte nunmehr als Diener des Erzbischofs. Es ist dies nicht unwichtig bei der Behandlung mancher Anklagepunkte, die nachher gegen Hans Schenitz erhoben wurden, denn die Aufträge, die ihm vom Kardinal gegeben wurden, hatte er als „geschworener Diener“ zu verrichten

---

[1]) Es ist nur üble Nachrede, wenn nachher die Sache so dargestellt wurde, als ob diese Kapelle noch benutzt worden sei. Sie lag vielmehr schon längere Zeit in Trümmern.

[2]) Warh. bericht. Bl. Cj. Auffallender Weise steht in dem Briefe Nichts von einer jährlichen Besoldung. Dagegen wird in dem Bestallungsbriefe von 1531, d. 5. Januar, eine jährliche Besoldung von 300 Gulden zugesichert.

und die gekauften Gegenstände nicht höher zu berechnen, als er sie gekauft, nicht aber wie als Kaufmann noch besonderen Gewinn zu nehmen. Vermutlich führte nun Anton Schenitz das gemeinschaftliche Kaufmannsgeschäft weiter, was er aber vollständig verschweigt, um das Verfahren seines Bruders als herkömmlich für einen Kaufmann zu entschuldigen, der er noch immer gewesen sei.

Seit dem Jahre 1528 führte nun Hans Schenitz, wie schon vorher als Privatmann, jetzt als Diener die persönlichen Geschäfte Albrechts.[1]) Alles, was Albrecht für sich und zu seinem persönlichen Gebrauch kaufen ließ, geschah durch Hans Schenitz, die persönlichen Geldangelegenheiten wurden durch ihn besorgt. Da aber der Kardinal nie ausreichende Geldmittel in seiner Kasse hatte, so bestritt Hans Schenitz die Ausgaben aus seinen eigenen Mitteln, um sie dann ratenweise von ihm wieder zu erhalten. Aus dem schon oben erwähnten, von Anton Schenitz aufgestellten Register ersieht man die verschiedenen Ausgaben. Da zahlt er dem Goldschmied Braunskorn von Nürnberg 100 Gulden für zwei große Siegel; für ein kristallen Uhrlein in Gold gefaßt mit Perlen und Steinen 67 Gulden; den Pimeln von Augsburg das Fuhrlohn für das Kreuz nach Aschaffenburg 5 Gulden; dann bezahlt er den Seidensticker Hans Platt, den Ofenmacher zu Leipzig für den Ofen auf dem Schlosse, den Meister Andreas für das neue Gebäude, das Lustbad und den Lustgarten, den Maler zu Leipzig für des Kardinals Conterfrei. Dann hatte der Kardinal 1531 eine große Menge Silbergeschirrs, wohl an 100 Stück, von Hans Schenitz gekauft, was mit dem, was letzterer in den Niederlanden ausgegeben hatte, eine Summe von 8540 Gulden betrug, die bis zur Herbstmesse 1532 zu bezahlen war. Bedeutenden Gewinn zog aber Hans Schenitz aus der Vermittlung bei der Aufnahme von Gelddarlehn, für die er sich vielfach mit seiner eignen Person verschrieb. Bei der letzten Berechnung, die er dem Kardinal, bezw. dessen Bevollmächtigten, dem Kammerdiener Hans Jordan von Hertzheimer und dem Sekretär Joachim Hoffmann, 1532 zu Aschaffenburg ablegte, hatte er von ihm 11 Schuldbriefe, darunter zwei Schadlosbriefe, zu fordern, in der Höhe von 73463 Gulden, außer

[1]) Auch schon vorher suchte sich der Kardinal bei wichtigen Geschäften (Einziehung der ihm von Karl V. ausgesetzten Pension) dadurch zu sichern, daß er sich von Hans Schenitz durch Handschlag Treue zusichern ließ.

den sonstigen Schulden.[1]) Zur Bezahlung dieser Schulden erhielt er von dem Ausschuß der Magdeburger Stände verschiedene Mal Geldsummen gegen eigenhändige Quittung ausgezahlt.

Als Baumeister des neuen Gebäudes hatte er dessen Bau zu leiten, da er aber vielfach von Halle abwesend war, wurde ihm noch ein Bauvogt und Bauschreiber beigegeben, so jedoch, daß er auch hier die eigentliche Rechnung selbst führte.[2]) Der von Hans Schenitz geleitete Bau zeigt schon, daß er ein kunstverständiger und gerade in der Baukunst erfahrener Mann war, der auch den Plan zu einem Gebäude entwerfen konnte. Mehr aber noch als hier, zeigte er es an den Gebäuden, die er auf dem Grund und Boden der alten Lampertikapelle errichtete, unter denen das sogenannte Brunnenhaus (der kühle Brunnen) das bedeutendste war.[3]) Auch als die Marktkirche gebaut wurde, zogen ihn die Kirchväter zu Rate. Als Baumeister kaufte er selbst das Material, Holz und Steine, ein, hatte auch die Niederlegung der alten Gebäude zu leiten, die zu dem Zwecke niedergerissen wurden, um die Steine und wertvollen Skulpturen wieder beim Neubau zu verwenden. Mancherlei schenkte ihm der Kardinal, um es zu dem Bau seiner eigenen Häuser zu verwenden. Wunderlich klingt es daher, wenn Anton Schenitz in seiner ersten Schrift schreibt, daß sein Bruder ein Grauen davor gehabt habe, daß er „soviel schöner erbauter Kirchen, armer Leute

---

[1]) Vielleicht sind das gerade die verfänglichen erdichteten Schuldbriefe, von denen später gehandelt wird.

[2]) Die Angabe Anton Schenitzens, als wenn Hans Sch. nichts mit der Rechnung zu thun gehabt, ist nicht richtig.

[3]) Aus den Verhörsprotokollen geht offenbar hervor, daß er diesen Brunnen für sich, nicht aber für den Kardinal, noch zu dessen Gebrauch gebaut hat, wie es in der Volkssage heißt. Er wird ausdrücklich beschuldigt, Steine und Holz zu diesem Bau von denen des Kardinals genommen zu haben. Wie hätte man wagen können, irgend etwas diesen Bau Betreffende ihm vorzuwerfen, wenn derartige Heimlichkeiten, wie es heißt, für Albrecht darin gebaut worden wären? Niemand hat diese Dinge gesehen, wohl aber hat Hans Sch. das Haus aufs kostbarste für sich selbst ausstatten lassen. Außerdem war das Haus eben erst fertig geworden, und der Kardinal hätte jenes Gemach, das für ihn bereitet sein sollte, nur sehr kurze Zeit benutzen können, da er erst im Frühjahr 1533 nach Halle kam, und nicht einmal bis zum Herbst 1534 immer da geblieben ist. Wie hätte wohl Anton Schenitz diesen Vorwurf gegen Albrecht übergangen!

Hospital und Klöster" zerbrechen und verwüsten sollte und die Steine „an ein gemein Lusthaus und in profanum usum wenden". Der Kardinal habe sein Gewissen sogar beruhigen müssen. Hans Schenitz nahm aber von dem abgebrochenen Gemäuer oft mehr, als ihm gestattet war. Nicht minder nichtig ist der Schluß, den Anton Schenitz aus dem Schreiben des Kardinals an Hans Schenitz, vom 1. Mai 1532, zieht,[1]) daß letzterem der Bau leid gewesen sei, weil er das Geld dafür habe aufbringen müssen. Er mochte wohl Mühe davon haben, aber auch den entsprechenden Gewinn, um so mehr, als dem Kardinal Alles daran lag, Geld zum Weiterbauen zu erhalten, um nicht bei seinen Gegnern zum Spott darob zu werden.

Unentbehrlich wurde Hans Schenitz aber dem Kardinal gerade damals, als es sich darum handelte, zur Bezahlung seiner Schulden eine allgemeine Steuer von den Ständen der beiden Stifter, Magdeburg und Halberstadt, zu erhalten.[2]) Schon von Augsburg aus, 1530, wo er sich während des Reichstags aufhielt, bemühte sich Albrecht, die Stände zur Bewilligung einer allgemeinen Steuer zu bewegen. Mit eindringlichen Worten ließ er den Domkapiteln seine bedrängte Lage darlegen. Er verlangte damals die Steuer nur zur Deckung der Stiftsschulden und seiner Kammerschulden, die er für seine Hofhaltung hatte machen müssen. Auf dem Landtage von 1531 bewilligte man endlich die Steuer, aber nur um die das Stift betreffenden Schulden zu tilgen. Bald darauf stellte jedoch Albrecht durch seine Abgesandten, Dr. Eberhausen und den Kammermeister Joh. Wilbold, den Antrag, daß der dritte Teil der Steuer zur Bezahlung seiner Kammer- und Handschulden verwendet würde. Die Stände gingen nur ungern darauf ein, und es kostete Albrecht die größten Anstrengungen. Hierbei scheint der Kardinal auf Anraten Hans Schenitzens sich zu bedenklichen Handlungen verstanden zu haben.[3]) Als nämlich der Ausschuß ein Verzeichnis der Handschulden

---

[1]) Warh. Bericht, Bl. C 3.

[2]) Auch im Mainzer Stift wurde ihm zur Tilgung seiner Schulden (für das Stift Mainz) eine besondere Steuer bewilligt. J. May, II, S. 217 f.

[3]) Vergl. den Brief Albrechts aus Aschaffenburg, d. 9. Jan. 1532, in dem Warh. Bericht. Bl. Dij „Du gabst den Rat". Daß aber H. Sch. vom Kardinal besonders bei Verhandlungen mit seinen Landständen gebraucht worden sei (J. Köstlin, II, S. 429), ist nicht richtig.

verlangte, so stellte dies Hans Schenitz auf, und um eine noch höhere Summe herauszubekommen, brachte er eine Reihe von Schuldforderungen hinein, die gar nicht vorhanden waren. Der Kardinal gab ihm dazu eine Anzahl von unterschriebenen und mit Daten versehenen Schuldbriefen (Blankets), die er dann auf seinen eigenen Namen ausfüllte.[1]) Dieses Verzeichnis wurde dem Ausschuß übergeben, Hans Schenitz aber behielt es später, wie auch die falschen Schuldbriefe in seinen Händen. Er gab sie dem Kardinal nicht zurück. Hans Schenitz hat dann mehrfach ziemlich bedeutende Summen vom Ausschuß zur Deckung der Handschulden erhalten. Damit sind aber die „heimlichen Praktiken" Albrechts und seines Kammerdieners hinlänglich erklärt. Die Veröffentlichung ausführlicher Nachweise wird Anton Schenitz aus nahe liegenden Gründen unterlassen haben.[2])

Aus den folgenden Jahren bis zur Gefangennahme Hans Schenitzens kennt man nichts weiter über dessen Verhältnis zum Kardinal, aber man wird sich leicht denken können, daß nach den eben erwähnten Vorgängen Hans Schenitz nicht eben allzu bescheiden und zaghaft in seinen Geschäften gewesen sein mag. Zum Lohn für seine Hülfe in der Not hat sich Albrecht bemüht, ihm das Adelsdiplom vom Kaiser Karl V. zu verschaffen. Am 15. Juni 1532 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben.[3]) Gerade jetzt aber erhoben sich Neider, die ihm seine verschwenderische Lebensweise zum Vorwurf machten. Sein eignes Geld lieh er unter fremdem Namen und mit andern zusammen dem Kardinal für Wucherzinsen, sodaß er bedeutende Summen bei auswärtigen Kaufleuten außenstehen hatte, von denen Niemand etwas wußte, und was er auch selbst auf der Folter-

[1]) Vergl. J. Köstlin, Martin Luther, II, S. 429. Luther in seiner Schrift „Wider den Bischof zu Magdeburg Kardinal Albrecht" giebt die Stelle des Briefes, vom 9. Januar 1532, nicht genau wieder. Bl. Gj. u. a.

[2]) Auch in seiner zweiten Schrift: „Anthony Schenitz Nothwehre" bringt er nichts.

[3]) Das Concept der Erhebung befindet sich in dem kaiserlich königlichen Adelsarchiv zu Wien. Die Angabe bei Dreyhaupt, daß er 1528 in den Adelsstand erhoben sei, beruht also auf einem Irrtum. Laut des Adelsbriefes wurde aber nicht Hans (Johann) allein, sondern auch sein Bruder Anton in den erblichen Adel und Ritterstand erhoben. Der Adelsbrief wurde am 15. Mai 1532 zu Regensburg ausgestellt, auf Vorbitten Albrechts.

bank verschwieg.[4]) Nur sein Bruder Anton wußte darum, da er auch selbst dabei beteiligt war. Trotzdem erhebt er später die Klage, daß die Kinder seines Bruders nichts zum täglichen Leben hätten.

Wie Hans Schenitz sich bezahlt machte, zeigt ein Handel mit seinen Leipziger Verwandten, von denen er 16000 Gulden für den Kardinal borgte, aber ihnen einen Schuldschein über 20000 ausstellte, sodaß er die 4000 Gulden für sich nahm. Den Verwandten, besonders dem alten Bürgermeister Hieron. Walter, gefiel das Verfahren nicht, und Walter sagte ihm geradezu, damit könnte er nicht selig werden, worauf Hans Schenitz antwortete, ob er nicht sollte Interesse nehmen, da er doch auch solche geben müßte. Dies verhandelte er allein, erst am folgenden Tage kam er mit dem erzbischöflichen Sekretär, um Rechnung zu halten (22. Mai 1533). Als dann nach Michaelis der Kammermeister die Schuld bezahlen wollte, so wollten die Verwandten „ihr Gewissen nicht beschweren" mit den ungeheuren Zinsen und machten schließlich die Rechnung, daß auf das Jahr nicht mehr als 5 bis 6 Prozent kamen.[2])

Das ganze Leben des reichen Kammerdieners erregte bei den Räten des Kardinals in jener Zeit Verdacht, sodaß man seine Handlungen scharf beobachtete. Besonders soll der Kammerdiener Hans Jordan von Hertzheimer die Ein- und Ausgaben, die er für den Kardinal machte, genauer verfolgt haben, um so mehr, als letzterer noch mehr als früher seinem vertrauten Diener die Führung seiner Geldgeschäfte überließ. Denn die Beihülfe der Stände reichte noch lange nicht aus, um den Kardinal aus seinen Geldnöten zu reißen.[3]) Nach wie vor war er darauf angewiesen, zur Bezahlung der alten Schulden und für seine eigenen Bedürfnisse immer wieder neue Schulden zu machen.

Nicht geringen Verdacht mußte es erregen, als ein Mann, der von Hans Schenitz dem Kardinal empfohlen worden war, dessen Vertrauen aufs schnödeste mißbrauchte und ihn um bedeutende Summen betrog. Bastian von Jessen, so hieß dieser, aus dem

---

[1]) Aus einem Schreiben des sächsischen Kanzlers Dr. Brück an seinen Kurfürsten. 1538. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

[2]) Ein Bericht Hieron. Walters (Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

[3]) Nicht wahr ist es, wenn A. Sch. sagt, daß Albrecht mehr als 600000 Thaler von den Ständen erhalten habe.

Kurfürstentum Sachsen stammend, erbot sich, für den Kardinal bei anderen Leuten, die ihm bekannt waren, Geld aufzubringen. Da diese zum Teil in Sachsen wohnten, die Sache aber Eile hatte, ließ er sich vom Kardinal eigenhändig unterschriebene Schuldbriefe (Blankets) geben, wußte es aber zu erreichen, daß der Kardinal sie ihm übergab, ohne die bestimmte Summe einzuschreiben, wie er zuerst wollte. Dies benutzte nun Bastian von Jessen, um einerseits höhere Summen aufzunehmen, als er dem Kardinal verrechnete, anderseits stellte er Schuldscheine auf diesen aus und behielt das ganze Geld für sich. Als die Untersuchung gegen Hans Schenitz eingeleitet wurde, entfloh Bastian von Jessen und ging ins Ausland, wo er schon 1536 starb.[1]) Der Kardinal hatte aber in den folgenden Jahren viele ärgerliche Verhandlungen zu führen, da er sich weigerte, das Geld, was er nicht erhalten, zu bezahlen, anderseits aber durch seine Unterschriften gebunden war. Zuletzt wendete er sich an den Kaiser, der (1539) den beteiligten Personen verbot, den Kardinal in der Sache weiter zu belästigen oder zu schädigen.[2])

Hans Schenitz selbst soll, wie ihm schuld gegeben wurde, kurz vor seiner Verhaftung daran gedacht haben, Halle und das Gebiet des Kardinals zu verlassen und nach den Niederlanden zu gehen. Er habe schon zu diesem Zwecke für seine Frau einen weißen Zelter und einen Frauensattel dazu gekauft, auch bereits Gelder in den Niederlanden angelegt.

Nur um ungehindert aus Halle wegziehen zu können, soll er sogar in dem Jahre vor seiner Gefangennahme hauptsächlich dazu beigetragen haben, daß der Kurfürst von Sachsen damals Ansprüche auf die Banngerechtigkeit in der Stadt Halle erhob, als der Kardinal eine Anzahl Bürger aus der Stadt auswies. Bei einem Aufenthalt in Leipzig verhandelte er im Geheimen mit den Ausgewiesenen, die sich dorthin gewendet hatten, worauf sie nach Wittenberg gingen und den sächsischen Kurfürsten um seinen Schutz und Beistand baten.[3])

---

[1]) Hans Schenitz sagte aus, ihm selbst sei er durch den Kaufmann Lorenz Villani zu Leipzig, mit dem er in vielfacher Verbindung stand, empfohlen worden, als ein zu Geldgeschäften brauchbarer Mann.

[2]) St.-A. Magd. E. M. II, 15.

[3]) Hans Schenitz erklärte allerdings nachher, er habe jene nur zur Rückkehr aufgefordert, da der Kardinal Niemand wegen der Religion ernstlich strafe.

Der Kardinal erfuhr dies wohl durch einen der Ausgewiesenen, den Leineweber Lorenz Fürst, der nach Halle zurückkehrte, Buße vor dem Kardinal that und dann wieder in den Ratsstuhl eingesetzt wurde.

Mehr als Hans Schenitz hatte aber ein anderer hallischer Ratsherr, Ludwig Rabe, bei dieser Angelegenheit gethan. Rabe war auf Betreiben Hans Schenitzens in den Rat gewählt und vom Kardinal bestätigt worden, muß aber bald wegen Erhebung der Steuer in Streit mit letzterem geraten sein. Rabe weigerte sich die Steuer weiter zu erheben, und als er beim Kardinal beschuldigt wurde, Geld aus den Steuererträgen genommen zu haben, gab dieser Befehl ihn in Gewahrsam zu nehmen. Er wurde aber rechtzeitig gewarnt und so floh er nach Leipzig.[1]) Auf Antrag des Kardinals gab Herzog Georg von Sachsen den Befehl, ihn hier gefangen zu nehmen, allein auch hier verhalf ihm Hans Schenitz zur Flucht. Ludwig Rabe ritt dann nach Wittenberg. Die Sache muß doch dem Kardinal sehr wichtig erschienen sein, da er sich später nie dazu verstehen konnte, sich mit jenem in irgend welche Unterhandlungen einzulassen.[2])

Alle diese Vorgänge lassen es erklärlich finden, wenn es den Gegnern Hans Schenitzens schließlich gelang, ihn bei dem Kardinal verdächtig zu machen. Wurde dieser in den Verdachtsgründen überzeugt, so war es nicht zu verwundern, daß er um so erbitterter wurde, je mehr er dem Beschuldigten Vertrauen geschenkt hatte, und die vielen Neider, die Hans Schenitz unter den erzbischöflichen Räten und unter dem Adel hatte, werden die Gelegenheit nicht versäumt haben, den Kardinal noch mehr aufzubringen.[3]) Anderseits aber wird dem Kardinal schuld gegeben, daß er die Anklagen gegen Hans Schenitz nicht ungern gesehen habe, da er auf diese Weise die Möglich-

---

[1]) In den Verhörsakten Hans Schenitzens wird auch von Geldborgen aus den Steuererträgen gesprochen. Die Sache ist jedoch nicht ausführlich behandelt.

[2]) Diese Angelegenheit mit Ludwig Rabe verhält sich demnach ganz anders, als es bei J. Köstlin, II, 429 (nach Luthers Schrift) erscheint. Die Reden, die er an Luthers Tische wegen H. Sch. geführt, waren keineswegs allein der Grund, daß der Kardinal gegen ihn erzürnt wurde.

[3]) Der Verfasser der Summ. Beschreibung sagt ausdrücklich: „darum ihm auch der löbliche Adel ganz ungünstig und sehr feind war, und ohne allen Zweifel ihm zu Schimpf zu solchem Fall gute Förderniß gethan haben“.

keit gefunden, sich eines Mitwissers mancher Geheimnisse zu entledigen.[1]) Die Sache wurde jedoch möglichst geheim geführt, denn Hans Schenitz hatte keine Ahnung von dem, was ihm bevorstand, als er am 6. September 1534 auf der Moritzburg gefangen genommen und auf den Giebichenstein geführt wurde. Hier erhielt er ein helles, geräumiges Zimmer angewiesen, nebst einer Kammer, in der ein Federbett stand. Auch wurde er keineswegs vollständig von der Außenwelt abgeschlossen, da ihm selbst seine Frau die reine Wäsche in sein Gefängnis schicken konnte, und wenn Anton Schenitz selbst angiebt, daß es ihm möglich gewesen sei, damit Briefe heraus- und hereinzubefördern, so wurde er nicht einmal sehr sorgfältig bewacht.[2])

Als Grund seiner Verhaftung wurde angegeben, daß der Kardinal den gefangenen Hans Schenitz zwingen wollte, ihm Rechnung über seine Ausgaben und Einnahmen zu legen, die er seit dem 29. Juni 1532 abzulegen schu dig sei. Seit dieser Zeit hatte Hans Schenitz noch keine Rechnung gethan, obwohl ihn der Kardinal wiederholt gemahnt hatte. Er hatte aber die Sache immer hinauszuschieben gewußt. Jetzt war dem Kardinal durch einen seiner Räte hinterbracht worden, daß Hans Schenitz damit umgehe, aus Halle zu entfliehen. Dem sollte durch seine Verhaftung vorgebeugt werden.

Die Verhaftung des Kammerdieners, der bis dahin stets in hoher Gunst gestanden, erregte großes Aufsehen, seine Familie aber und seine Verwandten waren aufs höchste bestürzt. Zugleich ließ der Kardinal die gesammten Briefschaften und Rechnungsbücher

---

[1]) Auffallend ist es jedoch, daß weder Hans zu seiner Verteidigung etwas dahin Lautendes aussagt, noch auch Anton jemals bestimmte Anklagen erhebt und etwaige Geheimnisse offenbart, die dazu hätten dienen können, die Unschuld seines Bruders zu beweisen. Auch Luther kommt in der Schrift „Wider den Bischof Albrecht" nicht über allgemeine Anklagen hinaus. Manches davon beruht sogar auf Irrtum. Die Erzählung aber von der italienischen Sängerin, die er seinem Herrn abspenstig gemacht habe, verdient kaum der Erwähnung, um so weniger, als der Verfasser der Summ. Beschreibung von allen diesen Dingen nichts berichtet, obwohl er ein erbitterter Gegner des Kardinals und wohl unterrichtet ist von allem, was in Halle vorging.

[2]) Vergl. Warh. gegrünter Kegenbericht des Magd. Stadthalters 1538. Es ist daher eine gehässige Uebertreibung, was Anton Schenitz in seinem Warh. Bericht von dem Aufenthalt seines Bruders sagt. Vergl. H. Tollin: „der arme vermauerte Mann tief unten im Burgverließ". (S. 202.)

Hans Schenitzens versiegeln, nahm sie aber nicht an sich, sondern beließ sie in dessen Behausung, um keinen Verdacht aufkommen zu lassen, als habe er etwas davon auf die Seite gebracht.

Als die Frau Hans Schenitzens nach der Ursache des Geschehenen fragte, wurde ihr durch die erzbischöflichen Räte der Bescheid erteilt, daß der Kardinal Rechnung von ihrem Manne fordere; wäre dies geschehen, würde er melden lassen, was er noch weiter gegen ihn habe.[1]) Die Bitte, ihren Mann aus dem Gefängnis zu entlassen und in seinem Hause zu verfesten, wurde ihr abgeschlagen. Dieselbe Antwort wurde seinem Bruder Wolf, dem Bürgermeister zu Halberstadt, gegeben, als dieser sich gleichfalls um Auskunft an die Räte wendete.[2])

Die Frau Schenitz schrieb sogleich an ihren Vater, Hieronimus Walter in Leipzig, und an ihre übrigen Verwandten, und bat um Rat. Sie antworteten sofort, daß sie nichtsthun sollte, ohne ihren ihren Rat eingeholt zu haben. Auf ihr Bitten wendeten sich Hieron. Walter und Dr. Fachs, Bürgermeister zu Leipzig, einer der Verwandten, an den Kardinal, er möchte Hans Schenitz in sein Haus entlassen, damit er dort in etwa 2 oder 3 Wochen Rechnung legen könnte. Die Verwandten des Angeklagten würden dann nach Halle kommen, um bei der Rechnungslegung zugegen zu sein. Dieses Ansuchen schlug der Kardinal auch jetzt ab, fügte aber nochmals hinzu, daß er Hans Schenitz wiederholt, auch durch seinen Bruder Anton, zur Rechnungslegung habe mahnen lassen. Er habe aber nichts dazu gethan. Auch ihnen ließ der Kardinal erklären, daß er noch etliche andere Sachen gegen ihn habe.[3])

Auch Anton Schenitz schrieb von Eilenburg aus, wohin er nach der Gefangennahme Hansens gegangen war, (oder sich schon vorher dort niedergelassen hatte,) an den Kardinal und bat um Freilassung seines

---

[1]) Von dem, was nach der Angabe A. Schenitzens der Kardinal ihr habe sagen lassen (Warh. Bericht Bl. Eij), steht nichts in dem betreffenden Aktenstücke. (Staatsarchiv Magd. E. M. II, 190.)

[2]) Ganz irrtümlich ist es, was Wolters, Deutsch-Evangel. Blätter II, S. 705 ff. anführt, daß der Kardinal den Hans Schenitz auf den Giebichenstein gesetzt habe, um ihn gegen die Stände zu schützen.

[3]) Die verschiedenen Schreiben, wie auch zu den Folgenden, im Staatsarchiv Magd. E. M. II, 190.

Bruders, da ihnen beiden, Hans und Anton, als Kaufleuten großer Nachteil daraus entstehen müßte. Das möge er in Ansehung der langen Dienste seines Bruders gnädig bedenken. Aber auch er erhielt dieselbe Antwort, wie die Verwandten der Frau Magdalene.

Unterdessen hatte Hans Schenitz auf Veranlassung des Kardinals schon an seine Frau geschrieben, ihm die versiegelten Briefschaften und Rechnungsbücher in sein Gefängnis zu schicken, damit er dort seine Rechnung aufstellen könnte, allein die Frau hatte dies auf Anraten ihrer Freundschaft abgeschlagen. Hans Schenitz war es selbst nicht Ernst damit, da er nach Antons Angabe (Notwehre Bl. F) seine Freunde mehrmals aufforderte, die Briefe nicht in Halle zu lassen. Scheint man nicht daraus schließen zu dürfen, daß er gar keine Rechnung zu legen wünschte?[1])

Dagegen kamen am 25. September 1534 mehrere der Verwandten, Dr. Breitenbach, Dr. Fachs, Hieron. Walter, Vater und Sohn, Hans Breuser, Wolf Schenitz, Liborius von Delitz, Moritz Tümmel und Bartel Schüler, nach Halle auf die Moritzburg, um ihr Ansuchen auf Freilassung und Rechnungslegung im Hause mündlich bei den Räten anzubringen. Aber auch hier erhielten sie die frühere Antwort. Man solle die Briefschaften und Rechnungsbücher nach dem Giebichenstein schicken, dann wolle man den Gefangenen auf Bürgschaft freigeben oder ihm die andern Klagepunkte vorhalten.

Die Verwandten machten darauf den weiteren Vorschlag, daß die Rechnung im Hause Hans Schenitzens oder doch in Gegenwart von zwei oder drei Verwandten gelegt würde. Der Kardinal ließ darauf erklären, daß er, um jeden Verdacht zu vermeiden, zulassen wolle, daß Wolf oder Anton Schenitz mit einem ihrer Diener alle Register, Bücher, erledigte Schuldbriefe ꝛc., die Hans zu seiner Rechnung gebrauchte, Alles stückweise aufschriebe, versiegele und in eine Truhe oder Tuch lege. Eine Abschrift des Verzeichnisses sollte dem Kardinal zugestellt werden. Dann sollte die Truhe in Gegenwart des erzbischöflichen Bevollmächtigten und des betreffenden Verwandten

---

[1]) Ein von andrer Hand geschriebener Zusatz zu dem betreffenden Schreiben lautet, daß sich H. Sch. zuerst geweigert habe, Rechnung im Gefängnis abzulegen, sich aber endlich darein ergeben. Als er aber gehört, daß sich seine Frau geweigert, die Briefschaften herauszugeben, sei er fröhlich und guter Dinge gewesen.

geöffnet und Alles nach Ausweis des Verzeichnisses herausgenommen und dem Gefangenen übergeben werden. Wenn dieser dann seine Rechnung beendet hätte, wollte sie der Kardinal anhören.

Dieser Vorschlag wurde von den Verwandten nicht ohne Weiteres angenommen. Nach einigen Stunden Bedenkzeit erschienen nur vier von ihnen wieder, um zu erklären, daß etliche von ihnen hätten abreisen müssen; auch müsse man erst noch andere in Leipzig befragen, wie auch den nicht erschienenen Anton Schenitz. Sie baten daher um einen kurzen Aufschub.

Man gewährte es ihnen, aber mit der Mahnung, die Register sobald als möglich zu übergeben. An ihnen liege es, die Angelegenheit zu fördern.

Nach wenigen Tagen, am 15. Oktober, brachte Peter, der Diener Hans Schenitzens, die Antwort, daß die Verwandten den Vorschlag des Kardinals annähmen. Zugleich baten sie für Wolf Schenitz und den Diener Georg Rucker um freies Geleit, was diesen auch sofort zugeschickt wurde. Sie ließen nur noch hinzufügen, daß man die Register der Freundschaft zurückgeben solle, wenn Hans Schenitz nicht mit seiner Rechnung bestände; auch sollte bei der Öffnung der Truhe der Kardinal gleichfalls ein Verzeichnis des Inhalts anfertigen lassen und dies mit dem von den Verwandten anzufertigenden austauschen.

Die erzbischöflichen Räte sagten das Übrige zu, nur auf die Zurückgabe der gesammten Schriftstücke wollten sie durchaus nicht eingehen, da viele erledigte Schuldbriefe dabei waren, die unmöglich zurückgegeben werden konnten. Dafür aber schlug man vor, daß alle Stücke in Gegenwart Wolf Schenitzens und des Dieners in die Truhe gelegt, dann die Truhe mit zwei Schlössern, eins vom Kardinal und das andere von Hans Schenitz, verschlossen und so dem hallischen Rate zur Verwahrung übergeben werden sollte.

Mit diesem Vorschlage des Kardinals erklärten sich die Verwandten in einem Schreiben vom 16. Oktober einverstanden. Nur blieb der Kardinal bei der Forderung, daß ihm die schon erledigten und eingelösten Schuldbriefe nach geschehener Rechnung ausgeantwortet würden, da er diese nicht wieder in andere Hände kommen lassen könnte.[1])

[1]) Das Schreiben vom 20. Okt. 1534 auch in dem Warh. gegrüntten Regenbericht. (Bl. J 3.)

Jetzt aber suchten die Verwandten Weiterungen zu machen. Sie wünschten, der eine Schlüssel solle nicht dem Gefangenen selbst, sondern seiner Frau übergeben werden. Auch wegen des Umfangs der Rechnungslegung machten sie ihre Bedingungen, sodaß der Kardinal ihnen anzeigen ließ (2. Dezember), er könne nicht auf eine vollständige Rechnung verzichten, d. h. auch die früheren, vor dem 29. Juni 1532, sollten nochmals einer Durchsicht unterworfen werden. Zuletzt gaben die erzbischöflichen Räte, — es waren dies Dr. Türck, Dr. Eberhausen und Joachim Hoffmann, — dem Kardinal den Rat, sich nicht weiter schriftlich mit der Freundschaft Hans Schenitzens einzulassen, da diese nur „des Kardinals Unglimpf" suche.

Deshalb wendete sich nun die Freundschaft mit einer Beschwerdeschrift an die zu Calbe versammelten Stände des Erzstifts Magdeburg.[1]) Sie beschwerten sich, daß der Kardinal mit Unrecht eine vollständige Rechnung verlange, da Hans Schenitz eine Generalquittanz habe. Der Kardinal habe die Rechnung nie angenommen, die jener vor seiner Gefangennahme habe thun wollen. Er solle die in den alten Rechnungen gefundenen Mängel angeben, die sie dann ihrem Freunde Hans Schenitz vorhalten wollten. Endlich verlangten sie, daß die Inventarisierung der Briefschaften, Schuldbriefe u. a. außerhalb des Gefängnisses vorgenommen werden sollte.

Die Antwort der Stände (19. Dezember) fiel nicht zu ihrem Gunsten aus. Die Stände beriefen sich auf die Erklärungen des Kardinals, die ganz anders lauteten. Gerade weil Hans Schenitz nicht zu einer Rechnungslegung zu bringen gewesen sei, habe er die alten Rechnungen wieder durchsehen lassen, und auch hier hätten sich viele Mängel gefunden. Am Schluß des Schreibens erklärten sie, daß Hans Schenitz selbst durch sein Leben und durch die prächtigen Bauten, die er für sich gebaut, großen Verdacht erweckt habe.

Ebensowenig hatten die Bemühungen der Grafen Hoier und Gebhard von Mansfeld und Wolf von Barby, deren Vermittlung die Freundschaft angerufen hatte, einen Erfolg. Als die Grafen den Verwandten den Bescheid, den sie in Halle erhalten hatten, mitteilten und sie aufforderten, dem Verlangen des Kardinals wegen der vollständigen Rechnung und wegen der Schuldbriefe nachzugeben, weiger-

[1]) Das Schreiben an die Stände, Dez. 1534, im St.-A. Mgd. E. M. II, 190.

ten sich diese und erklärten, daß sie das Schwert nicht aus den Händen geben wollten, mit dem ihr Freund geschlagen werden sollte. Dem Kardinal kam jedoch sehr viel auf die Auslieferung dieser Briefe an.

Mit diesen Verhandlungen vergingen viele Wochen, ohne daß die eigentliche Untersuchung gegen Hans Schenitz selbst begonnen hätte. Der Kardinal erklärte, er wolle vor der Hand nichts weiter, als daß eben Hans Schenitz ihm die geforderte Rechnung lege. Dieser selbst zeigte nach der Angabe der Räte keine große Lust dazu; er habe angefangen zu stolzieren und dem Hauptmann des Giebichensteins, Hans von Teuchern, gegenüber stolze Worte hören lassen.

Unterdessen ließ der Kardinal Albrecht die alten Rechnungen, so weit sie in seinen Händen waren, durchsehen und die gefundenen Mängel aufschreiben, um sie Hans Schenitz zur Beantwortung vorzulegen. Der Beginn des Verhörs jedoch und der eigentlichen gerichtlichen Untersuchung zog sich bis zum Mai 1535 hin, weil man vermutlich immer noch hoffte, die Briefe und Register Hans Schenitzens zu erhalten, damit auch die neuen Rechnungen von 1532 an durchgesehen werden könnten.

Die Freundschaft Hans Schenitzens blieb jedoch nicht unthätig und machte alle Anstrengungen, die drohende Schande von ihrer Familie fern zu halten. Man scheint vor allem die Papiere des Gefangenen nicht in die Hände des Kardinals haben kommen lassen wollen, und war jener selbst erst in seinem eigenen Hause bestrickt, so fand sich schon Gelegenheit, ihn aus der Gewalt des Kardinals in Sicherheit zu bringen. Um dies zu erreichen, machte man die Sache an dem kaiserlichen Kammergerichte anhängig und erwirkte ein Mandat, daß der Kardinal den Gefangenen auf Kaution frei lassen sollte, damit er zu seinen Rechnungsbüchern kommen und Rechnung legen könnte.[1]) Das Mandat wurde dem Kardinal zugeschickt, (in den Prozeßakten selbst findet sich allerdings nichts darüber,) gleichwohl kümmerte er sich nicht darum, da das kaiserliche Kammergericht nicht das Recht hatte, sich der Sache zwischen dem Herrn nnd seinem Diener anzunehmen, so lange er sich nicht weigerte, gegen diesen ein gerichtliches

---

[1]) Das kaiserliche Mandat vom 16. Januar 1535 bei Anton Schenitz, Warh. Bericht Bl. F. 2.

Verfahren vorzunehmen. Er selbst aber konnte entgegnen, daß es nicht seine Schuld sei, wenn dem Gefangenen die Möglichkeit abgeschnitten würde, über die Zeit von 1532 an Rechnung zu legen. Die Freundschaft ruhte jedoch nicht und beklagte sich beim Kammergericht über den Ungehorsam des Kardinals. So erhielt sie ein zweites Mandat, vom 18. Februar 1535, worin die nochmalige Weisung erging, den Gefangenen in der in den gemeinen Rechten bestimmten Zeit gegen Bürgschaft in Freiheit zu setzen, oder aber das gerichtliche Verfahren gegen ihn zu beginnen. Da aber diese Zeit nicht näher bestimmt war, so übergab man das Mandat gar nicht, sondern bat nochmals um genaue Bestimmung.[1]) Jedenfalls ließ der Kardinal das Verhör gegen Hans Schenitz nicht eher beginnen, als bis er sich überzeugt hatte, daß die Freundschaft in Güte nicht zu bewegen war, die Briefe und Register in der Weise, wie er es wünschte, zu übergeben, beziehungsweise einsehen und registrieren zu lassen.

Während dies aber immer noch ein Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Kardinal und den Schenitzschen Verwandten zu Leipzig war, hatten letztere schon die Briefschaften in Sicherheit gebracht. Anton Schenitz kam heimlich nach Halle in das Haus seines Bruders, in dem dessen Frau Magdalene mit ihren Kindern wohnte, erbrach die Siegel, die der hallische Schultheiß an die Lade gelegt hatte, und nahm sämmtliche Briefschaften und Register an sich. Um sicher zu gehen, wenn die Sache etwa ruchbar wurde, ließ er sie durch einen Diener nach Leipzig bringen und in einem versiegelten Kasten dem Schwiegervater Hans Schenitzens, dem alten Hieron. Walther, zur Verwahrung übergeben. Als dann später auf Befehl Herzog Georgs von Sachsen darnach geforscht wurde, schickte Walther den Kasten nach Eilenburg zu Anton Schenitz. Er selbst erklärte in einem Verhöre eidlich, daß damals die Wegnahme der Briefschaften und Register aus dem Hause zu Halle ohne sein Wissen allein durch Anton geschehen sei.[2])

[1]) Ein drittes Mandat ist in der Angelegenheit nicht ergangen.

[2]) A. Sch. leugnet dies freilich in seiner „Notwehr“ (Bl. Qu. 4), er habe die Briefe „erlichen und redlich“ aus Halle und sonst woher bekommen, obwohl er Bl. F ausdrücklich sagt, daß er sich mit seinen Freunden beraten, die Briefe bei Seite zu thun, wozu sie auch Hans Schenitz selbst angetrieben,

Der Kardinal erfuhr lange Zeit nichts davon, obwohl er im Januar 1535 aus dem Schenitz'schen Hause mehrere Teppiche, Gemälde u. a. auf sein Schloß holen ließ, was nach seiner Aussage Hans Schenitz für ihn eingekauft hatte.[1]) Als er aber erfuhr, daß die Lade, in der sich die ganzen Briefschaften befanden, erbrochen und der Inhalt weggeschafft sei, wurde er aufs äußerste erbittert. Er mußte jetzt erst recht vermuten, daß man die Beweismittel für Hans Schenitzens Schuld und wohl auch noch Schwereres habe beseitigen wollen. Und in der That deutet alles darauf hin, daß man von Anfang an gar nicht die Absicht gehabt hat, die Briefe und Register herauszugeben, es liegt sogar der Verdacht vor, daß Anton überhaupt einen Teil vernichtet hat. Es muß doch auffallen, daß er so gar nichts daraus veröffentlichte, was den Kardinal in Wahrheit belastete und noch viel weniger seines Bruders Unschuld bewies, obwohl er beständig erklärte, die Briefschaften enthielten die Beweise seiner Unschuld.[2])

Dagegen suchte Kardinal Albrecht Alles zu vermeiden, was sein Verfahren gegen Hans Schenitz als ein willkürliches und rechtloses erscheinen lassen konnte, wie er schon gleich zuerst die nachher von Anton Schenitz entwendeten Briefschaften nicht ohne Weiteres an sich

---

um sie nicht in die Hände des Kardinals gelangen zu lassen. H. Tollin nimmt freilich, weil es A. Sch. thut, keinen Anstoß daran. Daß der Kardinal über die Papiere „Richter nullus" war, ist durchaus irrig, wenn dies sich auch auf die Worte Dr. M. Luthers stützt.

[1]) A. Schenitz sagt freilich, der Kardinal habe dies mit Gewalt und Unrecht genommen.

[2]) Die in dem Warh. Bericht veröffentlichten Schreiben bezeugen nur die ewige Geldnot des Kardinals und eine dem Kenner damaliger Verhältnisse keineswegs auffallende Schreibweise. Aus keinem ersieht man die Unschuld des Dieners, der seinem Herrn in allen Geldnöten Hülfe leistete. Auch in einem Verzeichnisse, was A. Sch. aus dem späteren Rechnungsregister aufstellte (wahrscheinlich für den Kurfürsten von Sachsen), erscheint nichts Verfängliches für den Kardinal, keine heimliche Ausgabe, die doch sonst eine große Rolle spielt, und die A. Sch. hier ganz sicher nicht ausgelassen hätte, wenn solche darin zu finden gewesen wäre. Man sucht vergeblich nach Enthüllungen. Wenn Tollin meint, daß A. Sch. als Lohn dafür, daß er seit 1539 seinen Mund in der heiklen Sache gehalten, — er habe den lüderlichen Lebenswandel Albrechts noch ganz anders brandmarken können — seine Güter wieder erhalten habe, so ist dies ein Irrtum, da Anton zu Lebzeiten Albrechts nichts wiedererhalten hat.

nahm, wie er es hätte thun können, sondern sie durch den Schultheißen versiegeln und mit Arrest belegen ließ.

An dem Rechte des Kardinals, den angeklagten Kammerdiener vor sein Gericht zu ziehen, kann Niemand zweifeln, da Hans Schenitz wohl hallischer Bürger war, aber durch die Annahme seiner Bestallung als Hofdiener und Baumeister und durch die Ablegung des Treueides in die Dienste des Kardinals getreten war. Demnach ist alles, was Anton Schenitz dagegen schreibt, nichtig und läßt die wirklichen Verhältnisse unbeachtet. Wäre es anders, so würde der Kurfürst von Sachsen gewiß Einspruch erhoben haben, da er damals gerade seine vermeinten Ansprüche an die Banngerechtigkeit in Halle geltend machte. Vielmehr hatte Albrecht selbst persönlich mit ihm zu Pegau auch über diese Angelegenheit gesprochen und nun ersuchte er ihn, einem etwaigen Ansuchen der Freundschaft Schenitzens nicht nachzugeben, da er nichts weiter verlange, als daß Hans Schenitz über seine Ausgaben und Einnahmen Rechnung lege. Erst später machte man von sächsischer Seite dem Kardinal wegen der Gefangennahme seines Dieners Vorwürfe, als ob er dazu kein Recht gehabt habe, aber ohne jeden rechtlichen Anhalt.

Anderseits ließ der Kardinal durch seine Räte den Fall den Magdeburger Schöffen vorlegen, um von ihnen ein Urteil darüber zu erhalten, ob es einem Herrn erlaubt sei, einen Diener, der ihn hintergangen und untreu gegen ihn gehandelt, solange in gefänglicher Verwahrung zu behalten, bis er vollständige Rechnung gelegt habe. Die Magdeburger Schöffen schickten auf das mit ausführlichen Nachweisen versehene Schreiben der Räte die Antwort zurück, daß dies einem Herrn nach herkömmlichem Rechte erlaubt sei, nur müsse dem Gefangenen zu solcher Rechnung alle Register und Briefe, deren er dazu bedürfe, gegeben werden. Dazu habe der Herr das Recht, von solch ungetreuem Diener eine vollständige Rechnung von Anfang bis zu Ende, auch von dem schon Verrechneten, zu fordern.[1])

Hatte sich der Kardinal hier von Männern Rats erholt, die das heimische und herkömmliche Recht vertreten, so ließ er auch an einen gelehrten Juristen dieselben Fragen schicken. Man wählte, sicherlich aus bestimmten Gründen, den Wittenberger Rechtsgelehrten

---

[1]) St.-A. Magd. Urkk. XXX, Nr. 23.

Dr. Hieronimus Schurf aus.[1]) In dem Schreiben an ihn wurde nur noch die Frage hinzugefügt, ob es erlaubt sei, den Diener bei solchem Verdacht und Anzeichen peinlich zu befragen, d. h. die Tortur anzuwenden. Dr. Hier. Schurf gab nun gleichfalls eine bejahende Antwort; auch das letztere sei gestattet, besonders wenn Anzeichen vorhanden wären, daß er zur Flucht Vorbereitungen getroffen habe. Zuletzt antwortete er auf die Frage, ob ein solcher Diener auch seiner Lehngüter verlustig gehen solle, ebenso bejahend.

Ein ähnliches Gutachten schickte endlich auch die Juristenfakultät der Universität Frankfurt a. O. ein. Da die angezeigten Betrügereien, heißt es darin, offenbar als Diebereien angesehen werden müßten, so wäre der Diener auch wie ein Dieb zu behandeln. Dem Rechte nach sei es gestattet, ihn peinlich zu befragen, wenn aber auch sonst und aus seinem Geständnisse die Wahrheit bewiesen werde, so könne die peinliche Befragung unterbleiben, es müßten denn noch neue Anzeichen auf weitere Betrügereien hinzukommen.[2])

Auf Grund dieser Gutachten eines der angesehensten Schöffenstühle, eines tüchtigen Rechtsgelehrten und einer Juristenfakultät glaubte nunmehr der Kardinal mit vollem Recht das gerichtliche Verfahren gegen den Gefangenen beginnen zu können, nachdem alle Versuche, die Verwandten zur Herausgabe der Briefe und Register und zur Annahme der vom Kardinal gestellten Bedingungen zu bewegen, vergeblich gewesen waren.

So wurde im Mai 1535, nachdem Hans Schenitz schon acht Monate auf dem Giebichenstein gefangen gesessen hatte, von Hans von Teuchern, dem Hauptmann und Amtmann von Giebichenstein, als Richter das Verfahren eröffnet. Die einzelnen Verhöre folgten rasch aufeinander, und zuletzt wurde das Ende aus einem besonderen Grunde schnell herbeigeführt. Ob Hans Schenitz schon vorher auf die Anklagepunkte hin verhört wurde, läßt sich nicht erweisen. Wahrscheinlich war es nicht der Fall, da man nur die Herausgabe der Briefschaften zu erlangen suchte, die jener aber, nach Angabe Anton

---

[1]) Nachträglich finde ich, daß Dr. Hier. Schurf sich am 28. Sept. 1534 dem Kardinal zu Diensten verpflichtet hat, als Rat und Diener, gegen eine jährliche Besoldung. Der Bestallungsbrief und eidliche Verpflichtung im Litterarium Erzb. Albrechts. (Kreisarchiv zu Würzburg.)

[2]) St.-A. Magd. Erzst. Magd. II, 191.

Schenitzens, selbst zu hintertreiben bemüht war. Gerade das aber scheint der Grund gewesen zu sein, daß gegen die Billigkeit streng verfahren wurde. Man hat deshalb dem Kardinal Albrecht große und schwere Vorwürfe machen zu müssen geglaubt. Aber doch wohl mit Unrecht. Man ging davon aus, daß Hans Schenitz unschuldig gewesen sei und er nur durch die Tortur erpreßte Aussagen gemacht habe. Der Kardinal wird beschuldigt, ein unrechtmäßiges Verfahren gegen den Angeklagten angewendet zu haben, um so mehr, als er es den Verwandten abgeschlagen habe, jenem eine ordentliche Untersuchung und Verteidigung zu gönnen, obwohl sie ihm eine große Summe Geldes dafür geboten hätten. Selbst das hat man ihm zum Verbrechen anrechnen wollen, so auch Dr. M. Luther, daß er die Entschädigungssumme, die ihm die Verwandten anboten, nicht annahm. Gerade als wenn damit ein Verbrechen gesühnt werden könnte! Wie weit diese bisher unbeanstandet gebliebenen Vorwürfe der Wahrheit entsprechen, wird man aus der folgenden aktenmäßigen Darstellung des Prozesses entnehmen können. Auffallend aber ist es, daß man die Entgegnungen der erzbischöflichen Räte, die sie in ihrem „Gegenbericht" von 1539 den Anklagen Anton Schenitzens zuteil werden ließen, ganz unberücksichtigt läßt, und einzig und allein dem letzteren völlige Glaubwürdigkeit beimißt, wobei man doch vergißt, daß Anton Schenitz nicht allein Partei war, sondern auch selbst wohl in die ganze Angelegenheit verwickelt war und das größte Interesse hatte, die Rechnungsbücher und Briefschaften seines Bruders zu beseitigen und sie nicht in die Hände seiner Richter kommen zu lassen. Von jenem Anerbieten der Verwandten, wenn dem Angeklagten eine ordentliche Untersuchung und Verteidigung gegönnt würde, findet sich nichts in den Akten, kann auch nicht geschehen sein, da das Verfahren, beziehungsweise die Untersuchung, gegen Hans Schenitz, so weit es die Akten ergeben, ganz ordnungsmäßig vor sich ging und nirgends gegen die Prozeßordnung verstieß.

Die Forderung einer Verteidigung, die sich nur auf das eigentliche peinliche Gericht beziehen kann, können jene aber gar nicht gestellt haben, da sie die Ansetzung eines peinlichen Gerichts überhaupt nicht erfuhren. Damals befürchteten im Gegenteil der Kardinal und seine Räte, es könnte einer der Verwandten unerwartet als Sprecher des Angeklagten auftreten und dadurch die gewünschte endgültige Ver-

urteilung aufhalten. Wäre dies geschehen, hätte man es nicht hindern können. Was endlich die Aussagen des Angeklagten betrifft, so wurde er wohl der Tortur unterworfen — daß dies im Übermaß geschehen, bestreiten entschieden die erzbischöflichen Räte —, aber er hat nachher in der Urgicht die gemachten Aussagen alle bestätigt und aufrecht erhalten. Im Gegenteil hat er selbst bei der Tortur, wenn diese eben bei jeder Befragung wirklich stattgefunden, offenbar unrichtige Angaben gemacht. Anton Schenitz veröffentlichte nun zwar in seiner zweiten Schrift mehrere Schreiben, die sein Bruder aus seinem Gefängnis an seine Frau geschrieben haben soll, worin er erklärte, daß ihm alle Aussagen erpreßt worden seien, aber einerseits findet sich auch sonst keine Andeutung von solchen Schreiben, während Anton die Echtheit der Schreiben, die er in seiner ersten Schrift veröffentlichte, sich ausdrücklich bestätigen ließ und selbst den Kurfürsten von Sachsen damit anging, anderseits hat Hans Schenitz ein ausführliches Geständnis eigenhändig Blatt für Blatt unterschrieben. Dies that er, während er sich zu Anderm selbst durch die Androhung der Folter nicht bestimmen ließ. Dahingegen hat sich Anton Schenitz mannigfacher Fälschungen in seinen beiden Schriften zu Schulden kommen lassen, offenbar in der Absicht, die Handlungsweise des Kardinals in ein möglichst schlechtes Licht zu setzen. Wenn endlich derselbe Anton die Anklage erhebt, der Kardinal habe seinen Bruder hingerichtet, damit er alles, was nicht ganz richtig sei, den Ständen gegenüber auf diesen schieben könne, so bleibt er auch hier den Beweis schuldig und nicht weniger diejenigen, welche in neuester Zeit sich diese Anschuldigung zu eigen gemacht und ausgesprochen haben, daß Hans Schenitz den Ständen geopfert worden sei.[1]) Die Verwandten hätten ihrer Zeit die beste Gelegenheit gehabt, ihrem Freunde zu Hülfe zu kommen, da sie ja dem Ausschuß der erzstiftischen Stände aus den Rechnungsbüchern nur die nötigen Nachweise über die verheimlichten Ausgaben mitzuteilen brauchten.

Wenn nun Anton Schenitz erklärt, daß der Kardinal gerade die Summe von 53 000 Gulden den Ständen nicht habe berechnen können,

---

[1]) So Wolters, Deutsch-Evangelische Blätter II, S. 795, und nach ihm H. Tollin, deren Ausführungen zum Teil auf ganz falschen Voraussetzungen beruhen.

so erregt diese Summe, die gerade mit der übereinstimmt, um die Hans Schenitz jenen betrogen haben sollte, gerechtes Bedenken. Es ist aber nirgends etwas darüber zu finden, daß der Ausschuß eine so ausführliche Rechnungslegung verlangte; es ist immer nur von der Angabe seiner Schulden die Rede, bezw. welche er bezahlt hatte, nicht aber die der einzelnen Posten der Ausgaben.

Nun aber ist es auch völlig unrichtig, was Anton Schenitz weiter sagt, daß der Kardinal die sechsjährige Schatzung nicht erlangt haben würde, wenn sein Bruder zur Ablegung seiner Rechnung zugelassen wäre. Diese Steuer, die er meint, wurde ihm schon auf einem Landtage zu Kalbe 1533, also schon lange vor der Gefangennahme Hans Schenitzens bewilligt. Das Ausschreiben zur Erhebung der Steuer ist datirt vom 22. Dezember 1533. Selbst die Bewilligung eines größeren Bruchteils der Steuer zur Bezahlung seiner Handschulden (persönliche Schulden) geschah vor dem Prozeß gegen Hans Schenitz.[1]) Nur das ist als sicher anzunehmen, daß die Verdächtigung des Kammerdieners von den erzbischöflichen Räten ausgegangen ist.

Der Kardinal Albrecht war nicht allein überzeugt von der Schuld seines ungetreuen Kammerdieners, sondern diese Schuld war auch thatsächlich erwiesen worden, soweit die vorhandenen Schriftstücke es ermöglicht hatten. Die Entwendung der versiegelten Briefe aus dem Schenitzschen Hause mußte ihn noch weit mehr erbittern und in der Annahme bestärken, daß darin noch mehr Schuldbeweise zu finden sein würden. Je größer aber das Vertrauen gewesen war, das der Kardinal seinem Geschäftsführer und Kammerdiener entgegengebracht hatte, desto größer mußte der Zorn und Erbitterung sein, als er sich so schmählich getäuscht sah.

Die hauptsächlichsten Punkte der Anklage bestanden nun aber darin, daß Hans Schenitz beschuldigt wurde, den Kardinal in vielerlei Weise bei den verschiedensten Geschäften, die er für jenen zu besorgen hatte, übervorteilt und betrogen zu haben. So hatte er bei vielen Ausgaben dem Kardinal die Summen nach Goldwährung berechnet, während er nur gewöhnliche Münze bezahlt hatte. Der Unterschied zwischen Münze und Gold war also in seine Tasche geflossen. Umgekehrt hatte er auch da, wo er Gold eingenommen, dieselbe Summe

---

[1]) H. Bielefeld, Das Steuerwesen des Herzogtums Magdeburg. S. 25 f.

nur in Münze berechnet. So standen u. a. bei der Hofkleidung, die Hans Schenitz seit vielen Jahren besorgte, in seinen Rechnungen die Summen in Goldwährung, in denen des Kammermeisters dagegen gewöhnliche Münze als verausgabt. In einem bestimmten Falle hatte er an einen seiner Verwandten, Bartel Schüler in Halle, im Auftrag des Kardinals Thalgüter im Meteritzbrunnen verkauft, wofür der Käufer nach seiner eigenen Aussage 480 Goldgulden gezahlt hatte. Auch hierfür hatte Hans Schenitz nur 480 Gulden in Münze verrechnet. Alles dies wurde ihm aus den alten Rechnungen, die er dem Kardinal schon berechnet und dafür von ihm eine Hauptquittung erhalten hatte, nachgewiesen. Die neuen seit dem 29. Juni 1532 fehlten aber. In ähnlicher Weise wurde er beschuldigt, daß er den Gläubigern bei der Zahlung den Gulden niedriger berechnete, während er dem Kardinal die volle Summe des Schuldbriefs in Anrechnung brachte. Er behielt also den Unterschied auch hier für sich. — Anton Schenitz behauptet allerdings, das gehe den Kardinal gar nichts an. Er vergißt nur dabei, daß sein Bruder im Auftrage und als vereideter Diener des Kardinals handelte. Freilich leugnet er sogar auch dies, daß sein Bruder jenem durch Eide verpflichtet gewesen sei. — Vielleicht würden aus den letzten Jahren noch mehr Beweise beigebracht worden sein, da gerade damals Hans Schenitz große Summen zur Bezahlung von Schulden empfangen hatte.

Ferner wurde ihm in mehreren Fällen nachgewiesen, daß er eingekaufte Waaren, besonders Kleinodien und andere Luxusgegenstände, seinem Herrn bedeutend höher in Rechnung stellte, als er sie eingekauft hatte, obwohl auch dies im Auftrag des Kardinals geschehen war. So sollte er u. a. von dem Augsburger Kaufmann Herbrod für den Kardinal einen Ring empfangen haben, den er ihm für 700 Gulden anbot, und als dieser den Preis zu hoch fand und ihn deshalb nicht haben wollte, am folgenden Tage 600 Gulden gefordert haben, während man nachher aus dem Schreiben Herbrods selbst fand, daß dieser nur 500 gefordert hatte.[1]) Sodann setzte er für Teppiche, die er in den Niederlanden für 3000 Gulden gekauft hatte, dem Kardinal die doppelte Summe an. Um Nachforschungen

[1]) Was A. Sch. in der „Notwehr" darüber sagt, ist offenbar ein gewundenes Bemühen, die Sache zu Gunsten seines Bruders darzustellen.

unmöglich zu machen, hatte er sonst den Namen der Kaufleute und Goldschmiede, von denen er die Kleinodien gekauft hatte, nicht angegeben. Deshalb wurde ihm auch schuld gegeben, daß er die bezahlten Schuldbriefe zurückbehalten habe, damit man den Unterschied der Schuldsumme und der wirklich gezahlten nicht entdecken sollte.

Am auffallendsten aber ist die Beschuldigung, daß er unter andern Namen selbst Wucherzins von dem Kardinal genommen habe, in der Weise, daß ihm ein Teil der Summen der ausgestellten Schuldbriefe selbst gehörte. So sollte er besonders mit an den Geschäften des Augsburger Kaufmanns Pimel nnd des Nürnberger Furtenbach beteiligt sein.[1]) Er nahm auf diese Weise doppelten Vorteil, da er einerseits hohen Zins für diese Summen empfing und anderseits Entschädigung in den Schadlosbriefen, die er erhielt, da jene Kaufleute angeblich nicht ohne eigene Bürgschaft dem Kardinal hatten Geld borgen wollen.[2])

Endlich sollte Hans Schenitz auch seine Häuser mit von dem Gelde des Kardinals, das er ihm zu diesem Zwecke hatte aufbringen müssen, gebaut haben, wie er auch von dem Baumaterial, das dem Kardinal gehörte, genommen habe; so u. a. das Holz zum Bau des Brunnenhauses (kühler Brunnen).[3])

Es ist unzweifelhaft, daß man von den Anklagepunkten vollgültige Beweise in den Händen hatte. Man hat dem Angeklagten keine besonderen Bezichtigungen abgepreßt, sondern er hat nur die Fragen beantwortet, die man ihm vorgelegt hat. Wie sehr der Kardinal, wie

---

[1]) Hierzu vergl. die oben S. 19 angeführten Aussagen Hier. Walthers.

[2]) Auch hierfür bringt Anton Schenitz wunderbare Entschuldigungen vor, als ob jene das Geld nicht hätten borgen wollen, ohne daß Hans Schmitz sein Geld mit daran wagte. Vergl. „Notwehre" Bl. J. 1.

[3]) Dies prächtige Haus war also das Eigentum Hans Schenitzens. Wenn A. Sch. meint, der Kardinal habe vielmehr von dem Gelde seines Bruders gebaut, so ist das eine wunderliche, seinem sonstigen Vorgehen entsprechende Widerlegung, denn wenn H. Sch. auch sicherlich das Geld zum Bau hatte aufbringen müssen, so doch auf Rechnung des Kardinals. Deshalb hatte H. Sch. doch noch lange nicht das Recht, das für jenen aufgebrachte Geld als das seinige anzusehen. Geschenkt hat ihm H. Sch. aber sicherlich nichts. Wie sehr es dem Kardinal darauf ankam, Geld für seine Bauten zu erhalten, und wenn auch unter harten Bedingungen, ergiebt sich gerade aus dem in dem Warh. Bericht von A. Sch. veröffentlichten Schreiben. (Bl. C 3.)

schon erwähnt, von der Schuld überzeugt war, geht auch daraus hervor, daß er seinen Räten den Auftrag erteilte, nach dem Verhör, möchte dies nun mit oder ohne Anwendnng der Folter gehalten werden, darauf zu achten, daß der Angeklagte sich kein Leids anthun könne. Und in der That machte er nach der Angabe des „Warh. gegrüntten Kegenberichts" einen Versuch, sich das Leben zu nehmen.

Jedenfalls wurde Hans Schenitz nicht sogleich in den ersten Verhören der Folter unterworfen, da er andern Falls bei Dingen, die offenbar nachzuweisen waren, nicht unrichtige Angaben gemacht hätte. So behauptete er gleich zuerst, dem Kardinal nicht durch Eide und Treue verpflichtet zu sein, während er doch zweimal die gewöhnliche Dienstpflicht mit Eid und Handschlag geleistet hatte. Einmal hatte er dies sogar schon vor seinem eigentlichen Eintritt in die Dienste des Kardinals gethan, als er von Halle aus in die Niederlande geschickt wurde, um die kaiserliche Pension, für die mehrere dortige Städte hafteten, einzuziehen; das andre Mal leistete er zu Aschaffenburg die „Kammerpflicht", als er seine Bestallung als Kammerdiener empfing. Bei der Erneuerung des Dienstverhältnisses blieb natürlich die Verpflichtung bestehen.

Ebenso leugnete er zuerst, die erledigten Schuldbriefe, die er zurückbehalten hatte, in ein kupfernes Kästchen, — wie es die reitenden Boten zu tragen pflegten — verschlossen zu haben, wobei ihn doch der Kammerdiener Jordanus von Herzheimer in seinem Hause betroffen hatte. Auch seine Verbindung mit den Gläubigern des Kardinals suchte er zu verheimlichen und anders darzustellen.

Sodann wollte er davon nichts wissen, wie Ludwig Rabe aus Leipzig entkommen sei, während der Kardinal doch schon durch ein Schreiben Herzog Georgs von Sachsen ausführlich benachrichtigt worden war, wie dies mit Hülfe Hans Schenitzens geschehen sei.

Notwendiger Weise mußte dies Alles den Verdacht gegen ihn noch vermehren, und man darf sich in Ansehung des damaligen Prozeßganges, der kurz vorher durch die Veröffentlichung der Karolina auf Grund des römischen Rechts eine feste Norm erhalten hatte, an die sich die erzbischöflichen Räte jedenfalls gehalten haben, nicht wundern, am wenigsten in sittliche Entrüstung geraten, wenn nunmehr auch die Folter gegen den Angeklagten angewendet wurde.

Man ließ allerdings zu dem Zwecke einen fremden Henker aus Berlin kommen, aber nicht um ganz besondere Folterwerkzeuge anzuwenden, auch nicht weil dem Kardinal „die neu erfundene Folter und der Qualenmeister aus Berlin außerordentliches Behagen bereitet“, noch viel weniger „an gefährlichen Mitwissern seiner Hausgeheimnisse das Mütchen zu kühlen“,[1]) sondern deshalb, weil man dem hallischen Henker nicht recht traute. Man fürchtete, er könnte sich von den Verwandten bestechen lassen.

Bei dem zweiten Verhöre, das am 23. Mai gehalten wurde, und in dem er, wie es in dem Protokolle heißt, in Gegenwart des Zuchtmeisters vorgestellt und in der Güte, aber doch mit gewöhnlicher Bedrohung befragt wurde,[2]) gab er Manches zu, was er vorher geleugnet hatte, aber auch da schrieb der Kardinal mehrfach an den Rand des ihm übergebenen Protokolles, daß die Aussagen erlogen und falsch seien. So hatte Hans Schenitz erklärt, daß die Berechnung nach Gold, bez. nach Münze, mit Wissen des Kardinals geschehen sei. Dazu schrieb letzterer: Ist erlogen und nicht wahr.[3]) Bei der

---

[1]) Wie H. Tollin ganz ohne Grund erklärt. Auch dessen Angabe über die Berechtigung der Folter ist nicht richtig. Unerfindlich ist es, wie er dazu kommt, ohne nähere Begründung den Vorwurf zu erheben, Hans von Teuchern habe den Auftrag erhalten, „durch List, Drohung oder Gewalt von Schenitz ein Zeugnis zu extorquieren, mit dem sich der Kardinal gegen die Landschaft und den Ausschuß zu behelfen wisse“. Er hat eben von A. Sch. alles auf Treu und Glauben hingenommen, nirgends ist ihm ein Bedenken aufgestoßen.

[2]) In einem zweiten Protokoll heißt es, daß er in Gegenwart der Räte ohne peinliche Befragung ausgesagt habe. Am Schluß bat H. Sch., man solle nicht weiter mit der Schärfe des Rechts gegen ihn vorgehen, sondern ihm Gnade erweisen, auch ihn mit der Peinlichkeit verschonen.

[3]) Ob H. Sch. hier die Wahrheit gesagt hat, oder ob er nachher nur durch die Folter gepeinigt das Gegenteil zugestanden, läßt sich vielleicht schon daraus erkennen, daß der Kardinal es durchaus nicht zuließ, daß der Ausschuß der Stände bei der Bezahlung der Schuldbriefe (1532) statt Gold auf Münze handeln wollte, wie man es ihm vorgeschlagen hatte. Er erklärte, er könne nicht darauf eingehen, da es ihm nur Schimpf einbringen werde; er müsse sein Wort den Gläubigern halten. Der Ausschuß mußte wohl oder übel die Schuld in Gold bezahlen. — Ganz irrig ist es, wenn Wolters (a. a. O. S. 719) sagt, daß er es gestanden, der Folter erledigt, aber feierlich widerrief.

Erklärung, daß er dem Kardinal nicht durch Eide verbunden sei, steht die Randbemerkung: Ist auch erlogen. Weiter hatte Hans Schenitz behauptet, daß er bei dem, was er für den Kardinal bei andern Kaufleuten gekauft, keinen Gewinn genommen habe, sondern nur bei dem, was er für sich selbst gekauft und dann wieder an den Kardinal verkauft. Dazu bemerkt dieser: Was die Kleinodien angeht, die er in meinem Namen gekauft, kann man die Rechnung ansehen. Außerdem leugnete er, an Flucht aus Halle gedacht zu haben; er habe nur die Absicht gehabt, später nach den Niederlanden zu gehen, wenn er mit Urlaub des Kardinals es hätte thun können. Auch wegen des Baues erklärte er, nur von seinem eigenen Gelde gebaut zu haben, was sich auf 9—10000 Gulden beliefe. Dabei machte er die Angabe, um nachzuweisen, daß er auch die Mittel dazu gehabt habe, daß er jährlich 800 Gulden aus seinen Thalgütern eingenommen, sein eigner Handel aber gewöhnlich 1200 Gulden eingebracht habe.

Wegen der vom Kardinal als falsch bezeichneten Aussagen wurde schon am nächsten Tage ein neues Verhör mit Hans Schenitz angestellt. In der niedergeschriebenen Urgicht heißt es nun zwar, daß diese willig ohne Marter bekannt sei, es ist aber doch wohl anzunehmen, daß er mindestens mit ihr bedroht wurde, wenn sie nicht schon vorher an ihm vollzogen worden war. Dann aber hat er wenigstens seine Aussagen freiwillig wiederholt und aufrecht erhalten. Nunmehr gab er zu, daß er dem Kardinal Eide geleistet, zuerst vor seiner Reise nach den Niederlanden, dann zu Aschaffenburg (1528) und sodann zu Nürnberg bei Erneuerung seines Dienstverhältnisses (1532). Seine Aussagen wegen der Berechnung der Münze entschuldigt er damit, daß er geglaubt habe, der Kardinal erinnere sich nicht mehr daran. Weiter bekannte er ausführlich, wie Ludwig Rabe aus Leipzig entkommen sei, und daß dieser 800 Gulden von den erhobenen Steuergeldern auf die Seite gebracht habe. Er selbst habe jedoch kein Geld von ihm geliehen, sondern von Ludwigs Bruder. Auch gestand er zu, bei der Wahl Rabes zum Ratstuhl sich für ihn beim Kardinal verwendet zu haben, noch mehr hätte das aber Gregor Ockel, ein treuer Anhänger des Kardinals, und Jakob Beheim gethan. Zur Übervorteilung bei den Einkäufen für den Kardinal habe ihn der Teufel, die Geldgier, verleitet. Die erledigten Schuldbriefe habe er mit nach Leipzig nehmen wollen, um sie seinen Gläubigern als

Pfand zu geben, wenn diese ihn zu sehr drängen würden.[1]) Weiter gestand er seine Verbindung mit den Gläubigern des Kardinals ein, daß er bei den Pimels in Augsburg und bei Furtenbach in Nürnberg, bei dem wertvolle Kleinodien verpfändet waren, Teilhaber der Schuldsummen sei, so daß ihm bei letzterem 12000 Gulden gehörten, bei ersterem 10000, und daß er dieselben Interessen davon habe, wie jene Kaufleute. Ebenso gab er zu, daß die 20000 Gulden, in welcher Höhe der Schuldbrief auf Hier. Walther und Genossen in Leipzig ausgestellt war, nicht diesen, sondern ihm gehörten, daß aber der Kardinal nur 16000 Gulden davon erhalten habe.[2]) Endlich gestand er auch wegen des Baues vieles zu, daß er Holz für sich von des Kardinals Gelde gekauft, auch die in dessen Solde stehenden Arbeiter und Werkmeister zu seinem eigenen Bau verwendet habe. Von dem abgebrochenen Kloster Neuwerk vor Halle hatte er viel mehr genommen, als ihm gestattet gewesen. Auch gestand er ein, mit den verbannten hallischen Bürgern zu Leipzig verkehrt zu haben; er habe sie jedoch nur getröstet mit baldiger Rückkehr nach Halle, da ihm die eigentliche Meinung des Kardinals über die Religion unbekannt gewesen sei; sonst habe ja der Kardinal Niemand deswegen gestraft. Seine Beziehung zu Bastian von Jessen suchte er auf alle Weise zu entschuldigen und zu beschönigen.[3])

Nachdem Hans Schenitz so ein ziemlich umfassendes Geständnis abgelegt hatte, wurde er dennoch einige Tage darauf noch einmal besonders wegen seiner eigenen Geldgeschäfte mit den schon erwähnten Kaufleuten und wegen seines Verhältnisses zu Ludwig Rabe verhört und befragt. Hierauf wurde das umfangreiche Geständnis des Angeklagten niedergeschrieben und nachdem es ihm Wort für Wort vorgelesen worden, unterschrieb er es blattweise mit seinem Namen und bestätigte die Anerkennung am Schluß durch folgenden Revers:

---

[1]) Die Angaben wegen seiner Gläubiger stimmt aber wenig mit dem, was sich später ergab, überein.

[2]) Dieser Schuldbrief gab noch zu großen Weiterungen Anlaß, da die letzte Angabe H. Schenitzens wohl richtig war, aber Hier. Walther und Genossen ersteres bestritten und behaupteten, daß sie das Geld hergegeben, es also ihnen gehöre.

[3]) Diesen Bastian (Bastel) v. Jessen läßt A. Sch. in seinen Schriften natürlich ganz unerwähnt.

„Wie oben in diesen sechshalb Blättern verzeichnet ist, also bekenne und bezeuge ich, Hans Schenitz, mit dieser meiner Handschrift freiwillig und ungedrängt, daß es sich in Wahrheit also hält. Des zu Urkund habe ich mich mit eigner Hand auf diese Notel unterschrieben, auch mein gewohnlich Petschaft darunter gedruckt und jedes ungebundene Blatt mit meiner eigen Hand unterschrieben. Actum Montag post octavam Corp. Christi 1535. Hans von Schenitz.[1])

Nach diesem am 7. Juni abgelegten Bekenntnisse schrieb er einen Brief an den Kardinal, worin er sich nochmals als schuldig bekennt und sein Weib und seine Freundschaft zu veranlassen verspricht, ihm die erledigten Schuldbriefe und ebenso die übrigen Register auszuliefern. Er versprach auch, den Kardinal, so weit es angehe, zu entschädigen.

Sogleich forderte er auch seine Frau und deren Verwandte auf, die betreffenden Papiere nach dem Giebichenstein zu schicken, damit der Kardinal nicht zu weiterer Ungnade veranlaßt würde. Als aber jene das an sie gestellte Ansinnen abschlugen, veranlaßte man Hans Schenitz nochmals, dem Kardinal ausführlich in einer Zuschrift seine Schuld wegen des Geldes zu bekennen, und hierin erklärte er wiederholt, daß die 20000 Gulden bei Hier. Walther und Genossen ihm, nicht jenen gehörten. Als aber diese gerade damals den Kardinal wegen Zahlung dieser Summe mahnten, wurde Hans Schenitz davon in Kenntnis gesetzt, worauf er nochmals die Wahrheit seiner Aussage versicherte. Diese Versicherung wurde Hier. Walther zugeschickt, der jedoch in seiner Antwort an Hans Schenitz gleichfalls bei seiner Behauptung beharrte, nämlich daß sie ihm 16000 Gulden vorgestreckt und dafür die Verschreibung von 20000 Gulden erhalten hätten. Anderseits blieb auch Hans Schenitz trotz alledem bei seiner Erklärung.

Nun aber suchte der Kardinal mit Hülfe Herzog Georgs von Sachsen die Verwandten in Leipzig zur Herausgabe der Briefschaften

---

[1]) A. Sch. meint freilich („Notwehre" Bl. L 1), daß diese unterschriebenen Aussagen nichts gelten könnten, da sie mit dem Namen Hans v. Schenitz unterzeichnet seien, und nicht mit dem mit seiner Frau verabredeten Namenszuge, aber die Schlußfolgerung ist auch hier nur ein Trugschluß, da es sich bei jener Verabredung, die an sich nicht bezweifelt zu werden braucht, nur um Briefe an seine Frau handelt. Wie hätten denn die Räte hier einen derartigen Namenszug geduldet?

zu zwingen. Er hatte nämlich, als ihm hinterbracht wurde, daß man die Briefschaften aus dem Hause Hans Schenitzens entwendet habe, in Gegenwart einiger der hallischen Verwandten durch den Schultheißen der Stadt Halle das Behältnis, in dem jene Papiere versiegelt worden waren, öffnen lassen. Man fand es jedoch schon erbrochen und die ganzen Briefschaften herausgenommen.[1]) Da man sogleich den Vater der Frau Magdalene in Verdacht nahm, schickte der Kardinal Hans v. Teuchern an den Herzog Georg, um diesem den Sachverhalt vorzutragen. Georg ging bereitwilligst darauf ein und gab dem erzbischöflichen Abgesandten ein Schreiben an die Bürgermeister von Leipzig mit, daß sie den Hier. Walther auffordern sollten, die entwendeten Papiere herauszugeben oder wenigstens die Einsicht derselben zu gestatten. Letzterer erklärte jedoch, er wisse nichts von dem Verbleib der Papiere. Ebensowenig gelang es dem erzbischöflichen Offizial, Wolfgang Kelner, den Diener Hans Schenitzens, Georg, der sich in Leipzig aufgehalten hatte, gefangen zu nehmen. Man wollte ihn als Zeugen gegen seinen Herrn vernehmen.

Dies Alles war nicht dazu angethan, den Kardinal zur Milde gegen Hans Schenitz zu stimmen, da er glauben mußte, daß man alles, was zur weiteren Förderung des Prozesses dienen konnte, absichtlich bei Seite brächte. Daher wollte der Kardinal auch nichts von Gnade wissen, um die Hans Schenitz ihn bitten ließ.

Nach dem Ergebnis der letzten Verhöre dachte man nun daran, einen endgültigen peinlichen Gerichtstag festzusetzen, da man das abgelegte Geständnis für genügend hielt, die Todesstrafe über den Angeklagten auszusprechen. Zur Beschleunigung der Sache wurde der Kardinal noch durch die Nachricht bestimmt, daß Hier. Walther und die übrigen Leipziger Verwandten eine erneute Appellation an das kaiserliche Kammergericht eingereicht hätten.

Da er besonders forderte, daß Hans Schenitz für die Summe, um die er ihn betrogen, Ersatz leisten sollte, und da er noch dazu die Meinung aussprach, daß die Summe — er schätzte sie auf 20000 Gulden — noch viel größer sein würde, wenn man die Rechnungen

---

[1]) A. Schenitz freilich dreht den Spieß um und beschuldigt vielmehr den Kardinal, die Truhe erbrochen zu haben!

aus den letzten Jahren hätte, so befahl er den Räten, Hans Schenitz darauf hin nochmals peinlich zu befragen, auch des Baues wegen, wenn er leugnen sollte, was die zu vernehmenden Zeugen aussagten.

Wegen der Festsetzung des peinlichen Gerichtstages wurde auch jetzt der Rat des Dr. Hier. Schurf zu Wittenberg eingeholt, dessen Antwort jedoch in den Akten sich nicht mehr gefunden hat.[1]) Zugleich wünschte der Kardinal, daß dem Angeklagten der peinliche Gerichtstag drei Tage vorher angekündigt würde, den herkömmlichen Gewohnheiten und der Bestimmung der Karolina gemäß, damit er sich durch den Empfang des h. Sakraments und durch Gebet vorbereiten könne.[2]) Diesem Auftrag gemäß schickten die Räte ihm schon damals ein Ausschreiben zur Genehmigung zu, in dem der 21. Juni als Gerichtstag festgesetzt wurde.

Indessen wurde das Verhör mit Hans Schenitz wegen des Baues fortgesetzt. Nach Durchsicht der Baurechnungen, die aber auch zum Teil mit den übrigen Papieren Hans Schenitzens bei Seite gebracht waren, hatte man gefunden, daß zu dem noch nicht ganz vollendeten Bau des Kardinals mehr als 20000 Gulden aufgegangen waren, während doch das Gebäude Hans Schenitzens nach seiner eignen Angabe nicht über 9 oder 10000 Gulden gekostet hatte, obwohl es beinah fertig und viel stattlicher und prächtiger war, als das des Kardinals. Man rechnete nach, daß ehe der Bauschreiber Hans Schenitz zugeordnet gewesen war, 2000 Gulden kaum 14 Tage gereicht hätten, während nachher dieselbe Summe 3 bis 4 Wochen, auch noch länger reichte, obwohl noch mehr Leute beschäftigt wurden.[3])

Bei dieser Verhandlung wurden auch mehrfach Zeugen vernommen, so Wolf der Steinmetz und einige Fuhrleute, die Hans Schenitz zu Fuhren gebraucht hatte. Der Bauvoigt und der Bauschreiber Peter, der Apotheker genannt, wurden zugleich efänglich eingezogen. Die Aussagen aller Zeugen fielen sehr belastend für den Angeklagten aus, und er selbst gestand ein, daß er viel Baumaterial, besonders aus dem Kloster Neuwerk, zu seinem eignen Bau ver-

---

[1]) Die Räte schreiben nur dem Kardinal, am 17. Juni, daß die Antwort noch nicht angekommen sei, daß sie aber zwei reitende Boten darnach geschickt hätten. [2]) Schreiben des Kardinals an seine Räte, aus Osterwieck.

[3]) A. Sch. sagt freilich, daß der Bauschreiber auf inständiges Bitten seines Bruders angenommen worden sei!

wendet habe, mehr, als ihm gestattet gewesen, auch daß er das für den Kardinal und auf dessen Namen allein aufgebrachte Geld mit für sich selbst ausgegeben habe. Der Fuhrmann Nisius hatte u. a. ausgesagt, daß er acht schwere Kisten aus dem Kloster Neuwerk in das Haus Hans Schenitzens habe fahren müssen; sechs Mann hätten an einer Kiste zu heben gehabt. Nach dem Protokoll bat auch jetzt Hans Schenitz, ihn mit der „Peinlichkeit" zu verschonen, mit der er also bedroht worden war; er sei geständig und dabei wolle er bleiben.

Zuletzt machte er nochmals die bekannten Angaben über seine ausstehenden Gelder, daß er den Brief Furtenbachs über 12000 Gulden den Pimels als Unterpfand gegeben, und daß die 20000 Gulden bei Hier. Walther ihm gehörten, wofür er jetzt einen gewissen Jakob Überrat als Zeugen nannte.

Dagegen ließ er sich in keiner Weise dazu bewegen, eine Verpflichtung wegen des Schadenersatzes auszustellen, wie es der Kardinal gewünscht hatte. Er erklärte den Räten, in deren Gegenwart das Verhör stattfand: er wüßte, daß er durch seine Handlungen den Tod verdient habe, und den wollte er, wie ihm zuerkannt werde, gern leiden, aber die verlangte Schrift zu unterzeichnen, diene zum Nachteil seiner Erben und seiner Gläubiger.

Und in der That blieb er darin fest, und ließ sich auch durch die Folter, wenn sie dabei angewendet wurde, nicht zur Unterschrift zwingen.[1]) Auch die Frau Magdalena suchte man zu einer Zusage wegen des Schadenersatzes zu bewegen, sie lehnte es jedoch ab, da sie hierzu erst die Einwilligung ihrer Freundschaft nachsuchen müsse.

Wegen dieses Punktes stellten die Räte in ihrem Berichte dem Kardinal auch vor, ob es nicht besser sei, ihn ganz fallen zu lassen, da es nicht gebräuchlich sei, mit einer peinlichen Klage die auf Wiedererstattung zu verbinden. Die Schöffen des Gerichts würden als „gute, einfältige Leute" daran Anstoß nehmen, oder auch Schenitz selbst deshalb Einspruch erheben und sein Bekenntnis zurücknehmen. Für diesen Fall wäre der Fortgang des peinlichen Gerichts unterbrochen worden, und man hätte einen andern Tag ansetzen und ein neues Verhör anstellen müssen.

---

[1]) Es ist nur der Entwurf zu einer solchen Verpflichtung in den Akten vorhanden.

Auch gaben sie ferner zu bedenken, daß es nach der Vollziehung des Todesurteils überhaupt schwer halten werde, die außenstehenden Gelder einzuziehen. Für den Fall aber, daß der Kardinal dennoch die Abhaltung des Gerichtstags wünschte, überschickten sie die Artikel, auf die hin Schenitz peinlich angeklagt werden sollte.[1])

Der Kardinal entschied sich jedoch für das letztere, weil, wie er an seine Räte zurückschrieb, ihm an seinen Ehren, seinem Glimpf und gutem Gerücht mehr gelegen sei, als an dem Gelde. Deswegen sollte Hans Schenitz öffentlich gerichtet, zugleich aber auch jetzt oder später vor den Richtern auf Schadenersatz geklagt werden. Bemerkenswerth sind aber die Worte, die der Kardinal hinzufügt: „Wir bedenken auch, wenn er sieht, daß er geachtet werden soll, und durch den Beichtvater, der viel Gutes bei dieser Sache thun kann, fleißig erinnert werden, daß mit unrechtem Gut seinen Erben nicht geholfen . . . ., daß er auch große Beschwerung auf seiner Seele damit lassen würde. Er soll sich nochmals der Billigkeit bedenken. . . ." „Hans Schenitz soll wohl getröstet, aber doch gut verwahrt werden; wenn ihm der Gerichtstag angesetzt worden, der Beichtvater sobald als möglich zu ihm gelassen, damit er sich in den Willen Gottes so viel geduldiger ergebe, und einen andächtigen Abschied von der Welt nehmen möchte mit Erkenntnis seiner Sünde, seiner Seele zum Besten." [1])

Besonders kam es dem Kardinal darauf an, das Schuldenverzeichnis, das Hans Schenitz (i. J. 1531) an die Landstände übergeben und von diesem zurückerhalten hatte, in seine Hand zu bekommen, da eine Reihe erdichteter Schuldbriefe darin begriffen waren.[2]) Deshalb stellte auch Hans Schenitz auf die Forderung der Räte noch am 20. Juni einen Revers aus, in dem er die Ungültigkeit jener Schuldbriefe, die im Besitz seiner Verwandten waren, erklärte. Der Revers lautet: „Ich Hans Schenitz, Bürger zu Halle, Bekenne vor mich, meine Erben vnd erbnehmer mit diesem meinen offnen Briefe, daß ich das Register des hochw. durchl. hochgeb. Fursten vnd Herrn Albrechts . . . . über seiner Churf. Gn. Schulde, so der Landschaft übergeben vnd mir hernacher von s. Churf. Gn. zugestellet vnd vertrawet worden, in Meinem Hause zu Halle neben den andern meins

[1]) Schreiben der Räte, d. Giebichenstein 17. Juni 1535.

[2]) Vergl. ob. S. 17 und 18.

gn. Herrn Schultbrieven gelassen habe, vnd nachdem in demselben Register viel große Summen etzlicher Schulde befunden vnd verzeichnet stehen, die hochgedachter m. gn. Herr mir schuldig sein solt, das doch im grunde nicht, sondern allein auf ein schein gestellet ist, vnd ich bericht werde, das mein Freundschaft berürts Register neben andern meines gn. Herrn Schultbrieven zu sich in Verwahrung genommen, darumb so wil ich, das dasselbige Register m. gn. Herrn durch meine Freundschafft soll zugestellt, übergeben, auch um die Summen, so darinnen vorzeichnet, die auch sein Churf. Gn. mir nicht schuldig seind, hinfürder nicht angelangt noch bemanet werden, sondern es sollen die 12 Schultbrieff ungefärlichen, so mir allein auf ein Schein zugestellet worden, als ob ich sie erledigt und begabt hätte, ganz tot, machtlos vnd vnkräftig sein vnd bleiben. Zu Vrkund dessen hab ich . . . Geben zum Giebichenstein Sonntags nach Viti (20. Juni) 1535. Hans v. Schenitz manu ppria. vnd bekenne mich zu dieser obgemeldten Vorschreibung."

Die erzbischöflichen Räte hatten zwar schon vorher den peinlichen Gerichtstag auf Montag, den 21. Juni 1535 festgesetzt, aber da der zu der Verhandlung als öffentlicher Ankläger bestimmte Heinrich von Hoym nicht so schnell kommen konnte, sagte man dem Angeklagten den Tag seiner Richtung noch nicht an. Es war schwer gewesen, in Halle selbst einen geeigneten Ankläger zu finden, da die, welche man dazu hätte nehmen können, Dr. Trautenbühl und Lic. Breitenbach, es abgeschlagen hatten, weil sie zu der Schenitzschen Sippe gehörten. Man wollte aber keinen gewöhnlichen Mann, da, wie der Kardinal schrieb, zu großen Dieben auch große Ankläger gehörten.

Dennoch entschlossen sich die Räte, die Ankunft Heinrich von Hoyms nicht abzuwarten, sondern das peinliche Gericht am Montag abzuhalten. Die Veranlassung hierzu gab ein Schreiben Herzog Georgs von Sachsen, daß die Schenitz'sche Freundschaft neuerdings eine Appellation beim kaiserlichen Reichskammergericht eingeschickt habe. Man benachrichtigte den Kardinal von dieser bestimmten Meldung nicht, sondern beschleunigte nunmehr die Beendigung des Prozesses, ohne dem Angeklagten drei Tage vorher das Gericht anzukündigen.

Als Ankläger nahm man einen hallischen Bürger, Wolf Frank,[1])

---

[1]) Der 2. Bericht über die Hinrichtung, Provinzialblätter für Sachsen, 1840, Nr. 46 u. 47, nennt ihn einen Gerber auf dem Neuenmarkt wohnend,

dem der Fiskal, Magister Wolfgang Kelner, zur Seite stand. Außerdem aber ließ man zur Unterstützung des Vogts und der Richter einen geschickten Prokuratoren, den Ernst Brotuff, aus Merseburg kommen. Um nun die Sache nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, stellte man dem Angeklagten keinen Vorsprecher (Advokaten), und als jener sich darüber beklagte und erklärte, an das kaiserliche Kammergericht appellieren zu wollen, machte man ihm klar, was daraus entstehen würde, denn freigesprochen würde er dennoch nicht. So ließ er sich bestimmen, der Abhaltung des peinlichen Gerichts nichts weiter in den Weg zu legen und die Ankündigung als zu Recht bestehend anzuerkennen.

Aus demselben Grunde suchte man die Sache möglichst geheim zu halten, da man vielleicht eine Störung des Gerichts durch die Verwandtschaft befürchtete. Deshalb gab der Kardinal auch den Befehl, wenn Hier. Walther, Dr. Breitenbach und andere der Verwandten aus Leipzig sich etwa auf erzbischöflichem Gebiet antreffen ließen, diese sofort festzunehmen. Wenn sich aber trotz alledem Jemand im öffentlichen Gericht des Angeklagten annehmen sollte, so war Wolfgang Kelner als Fiskal schon beauftragt, es an einer kräftigen Widerlegung nicht fehlen zu lassen. Schließlich hatte man aus den Ämtern Löbejün, Könnern und Querfurt von den erzstiftischen Hintersassen 100 Mann mit Wehr und Harnisch aufgeboten, um dem Gericht als Schutz zu dienen, wenn etwa der Kurfürst von Sachsen, auf sein vermeintliches Recht an dem Gerichtsbanne sich stützend, etwas gegen den Kardinal unternehmen sollte.[1]) Die Bewaffneten kamen in der Nacht vom Sonntage zum Montage in Giebichenstein an.

---

dagegen spricht der Bericht bei de Wette-Seidemann VI, 439 ff. von einem Advokaten.

[1]) Es ist gleichfalls eine bewußte Unwahrheit, wenn A. Sch. in seiner „Notwehre" (Bl. L 2) das Gericht mit diesen Hintersassen aus den entfernteren Ämtern besetzt sein läßt. Ebenso unwahr ist es, wie aus dem Text hervorgeht, daß H. Sch. nichts von dem Gericht gewußt habe. Er wußte, was ihm bevorstand. — H. Tollin (S. 203) läßt gar das Bauerngericht aus den 100 Mann bestehen, was ganz unmöglich war. Das Richtige hat auch schon der 1. Bericht des Bürgers Benedikt Pfannenschmidt (Provinzialbl. f. Sachsen, 1840, Nr. 45), wenn es da heißt: „mit Geleitung von Löbejün .... in die 100 Mann". Auch der 2. Bericht sagt nur, daß sie bestellt gewesen.

Am Sonntag, dem 20. Juni, waren die erzbischöflichen Räte zum letzten Male bei Hans Schenitz. Man ließ ihn beichten und das h. Sakrament nehmen. Dann suchte man ihn nochmals zu bewegen, eine Verschreibung wegen des Schadenersatzes auszustellen, aber auch jetzt vergebens. Er blieb bei seiner Weigerung und stellte nur den oben erwähnten Revers über die Ungültigkeit der auf seinen Namen ausgestellten Schuldbriefe aus.

Es folgte nun das letzte Verhör. In Gegenwart Wolfgang Kelners wurden Hans Schenitz seine früheren Bekenntnisse, auf die er hin peinlich angeklagt werden sollte, vorgelesen, wie sie am Tage vorher in einem ausführlichen Protokoll von Wolf. Kelner selbst niedergeschrieben und von zwei Zeugen, Schöffen des Giebichensteiner Landgerichts, unterzeichnet waren. „Freiwillig und ungezwungen bekannt und ausgesagt, daß folgende Artikel wir ihm von Wort zu Wort verlesen wahr seien, er auch darauf beharren und die nimmermehr verleugnen noch widerrufen, sondern sein Recht und Strafe darauf empfahen und leiden will.“[1])

Nachdem also Hans Schenitz nochmals seine Schuld bekannt hatte, wurde von den Räten das Schlußurteil verfaßt und niedergeschrieben, wie es am folgenden Tage den Schöffen vorgelegt werden sollte. Es lautet: „Weil Hans Schenitz die Klage und alle Artikel und Stücke des geübten Betrugs und Diebstahls, darum er peinlich angeklagt war, öffentlich vor Gericht bekannt und geständig ist, daß man ihn, Hans Schenitz, soll herausführen und an den lichten Galgen hängen und es ihm verbieten, daß er es nimmer mehr thue . . .“ Dazu sollte der Anwalt als Kläger die Schöffen nach der Urteilsfällung für den Kardinal auf Erstattung des „abgestohlenen und betrogenen“ Gutes zu erkennen bitten. Der Kardinal hatte dennoch nicht hierauf verzichten wollen, zumal ein eingeholtes Gutachten der Frankfurter Universität dies als gerechtfertigt und gestattet erklärt hatte.

Damit waren alle vorherzugehenden Förmlichkeiten beendigt, und da Hans Schenitz selbst auf die dreitägige Frist der Verkündigung des Gerichtstages, wie auch auf die Stellung eines Vorsprechers verzichtet hatte, so kann man nicht sagen, daß das Gericht wider die

---

[1]) Vergl. dazu die Auszüge aus diesem Protokoll in dem „Warh. gegrüntten Regenbericht“. Bl. C. 2.

herkömmliche Ordnung und mit Verletzung derselben gehalten worden sei. Das Letztere wird man noch nicht einmal als eine Verletzung ansehen können, da nach einem solchen Geständnis, wie es Hans Schenitz abgelegt hatte, dem Angeklagten gar kein Vorsprecher gestellt zu werden brauchte. Der Angeklagte konnte eigentlich nichts weiter thun, als um Gnade bitten.[1]) Am allerwenigsten darf man von einem ungesetzlichen und widernatürlichen Gericht sprechen, wie es Anton Schenitz in seinen Schriften gethan.

Am Montag Morgen, um 7 Uhr, wurde das peinliche Gericht, zu dem die Schöffen des Landgerichts zum Giebichenstein berufen waren, an gewohnter Stätte vor der Brücke der Burg gehegt, und der Angeklagte, Hans Schenitz, durch die Henker, wie es Herkommen war, aus seinem Gefängnis vor das Gericht hinausgeführt. Die Verlesung der Anklage durch den erzbischöflichen Anwalt nahm längere Zeit in Anspruch, sodaß sich allmählig mehr Leute an der Gerichtsstätte einfanden, während im Anfang nur einige zwanzig zugegen gewesen waren.[2]) Nachdem darauf der Angeklagte sich nochmals für schuldig bekannt hatte, erkannten die Schöffen auf die Frage des Richters dem verlesenen Urteile gemäß auf den Tod am Galgen. Nach dem gefällten Urteil wurde er dem Henker überantwortet. Auf eine weitere Frage erkannten die Schöffen gleichfalls zu Recht, daß der Kardinal und Erzbischof Albrecht, als der betrogene und bestohlene Herr, sich zur Wiedererstattung des gestohlenen Guts an die Güter des Verurteilten halten könne.

Als nun Hans Schenitz zum Galgen geführt wurde, überfiel ihn, nach dem Bericht der erzbischöflichen Räte an ihren Herrn, eine große Verzweiflung, sodaß er sich habe dem besten Feind (dem Bösen) ergeben wollen, zuletzt aber kam er wieder zu sich und „nahm ein gutes Ende“.

Der Kardinal, dem die vollzogene Hinrichtung noch am nämlichen Tage nach Halberstadt berichtet wurde, wohin er von Osterwieck aus gegangen war, schrieb am folgenden Tage zurück, daß er

[1]) Nach der Bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung § VII half auch ein Widerruf nicht, da dann auf das Zeugnis der beiden Schöffen hin, die das Bekenntnis mit angehört und das Protokoll unterschrieben hatten, das Urteil gefällt werden konnte.

[2]) Aus Halle kamen viele erst nach vollzogener Hinrichtung an.

mit allem zufrieden sei. Über Schenitz selbst schreibt er: „Weil es aber nicht anders hat sein können, er auch und seine Freundschaft es von Anfang bis daher nicht anders haben wollen, so geruhe Gott seiner Seele gnädig zu sein und ihm seine Sünde und Missethat zu verzeihen“.

So war mit dem vollstreckten Urteil der eigentliche Prozeß beendet, aber nunmehr sollte sich ein Streit anschließen, der von Anton Schenitz, dem Bruder des Hingerichteten, angeregt, noch Jahre lang dauern sollte, ja bei Lebzeiten des Kardinals Albrecht überhaupt kein Ende erreicht hat. Wichtig aber ist dieser Streit vor allem deshalb geworden, weil sich Dr. Martin Luther selbst an ihm beteiligte.

So wenig nun über den eigentlichen Hergang bei der Untersuchung gegen Hans Schenitz und über seine Schuld bisher bekannt war, über die Hinrichtung selbst sind vier verschiedene Berichte veröffentlicht worden.[1]) Dazu kommt als fünfter der Bericht der erzbischöflichen Räte an den Kardinal.

Wiederholt wurde schon darauf hingewiesen, daß Anton Schenitz sich in seinem Bericht mehrfach Unrichtigkeiten und Entstellungen hat zu Schulden kommen lassen. Und in der That beabsichtigte er mit seiner ganzen Darstellung den Kardinal und seine Handlungsweise in das gehässigste Licht zu stellen, weshalb er zum teil die Wahrheit absichtlich verdrehte, zum teil die Sache möglichst verschleierte. Es ist kein Zweifel, daß Anton Schenitz dies trotz besseres Wissens gethan hat. So hat er sicherlich gewußt, daß sein Bruder nicht geglaubt, daß er sich in Gegenwart seiner Verwandten verantworten sollte, noch auch, daß dies ihm arglistiger Weise zugesagt wäre. Anton konnte überhaupt davon nichts wissen. Nun aber führt er in dem Bericht, bei De Wette und Seidemann, VI, S. 439—441, der entschieden von Anton Schenitz herrührt und für den Kurfürsten von Sachsen bestimmt war, als vom Hörensagen am Schluß hinzu, daß Hans Schenitz gar nichts von dem Gerichtstage gewußt habe. Man habe ihm sogar gesagt, daß ihm der Kardinal Gnade erzeigt und freigegeben hätte, worauf er „ledig und los“ aus dem oberen Burghof gegangen sei. Erst im untern Hofe, vor der Pforte, sei er von den

[1]) Außer dem in Anton Schenitzens Schrift und den beiden schon oben erwähnten aus den Provinzialblättern für die Provinz Sachsen, als vierter der bei De Wette und Seidemann, Bd. VI der Lutherbriefe, veröffentlichte.

Henkern plötzlich überfallen, gebunden und schnell vor das Gericht geführt worden. Der 2. Bericht der Provinzialblätter für Sachsen, der von einem Henr. Jockrodt, Joh. Kölers Pädagogen zu Langensalza, herrührt, und 1567 aufgezeichnet ist, beruht offenbar auf dem Anton Schenitzens, nur daß er als ausgemachte Sache gleich im Anfang giebt, was jener am Schluß als ein Gerücht bezeichnet hatte.[1])

Mit welchem Recht Anton weiter behauptet, daß das Gericht mit den Bauern aus den Ämtern Löbejün, Könnern und Querfurt besetzt worden sei, darüber ist schon oben das Nötige gesagt worden. Bezeichnend aber ist es, daß er in dem für den Kurfürsten von Sachsen bestimmten Berichte die Sache nicht so deutlich ausspricht, sodaß auch der 2. Bericht der Provinzialblätter die 100 bewaffneten Mannen und das Gericht von einander trennt.

Auch die Angaben über das Benehmen Hans Schenitzens in dem Gericht ist wenig wahrscheinlich, da er ausdrücklich sein Bekenntnis bestätigte, und nur unter dieser Voraussetzung die Schöffen das Urteil gefällt haben. Er mochte allerdings bis zuletzt auf die Gnade des Kardinals rechnen, und als er dennoch sich getäuscht sah, überfiel ihn jene erwähnte Verzweiflung. Hätte er es zurückgenommen und die von Anton Schenitz berichteten Weiterungen gemacht, so würden jene das Urteil unbedingt nicht gefällt haben. Es hätte dann wenigstens erst die Befragung der beiden Schöffen, die am vorhergehenden Tage als Zeugen bei dem letzten Verhör anwesend gewesen waren, stattfinden müssen. Davon wird jedoch nichts erwähnt. Da nun auch die beiden Zeugen nach der Prozeßordnung, die zugleich auch auf dem Herkommen beruhte, Schöffen sein mußten, so richtet sich auch damit die Angabe, daß die Schöffen nichts davon gewußt hätten, weshalb das Gericht stattfinden sollte.

Sicherlich ist es auch falsch, mindestens auffallend und fast unerklärlich, daß man, um das Zetergeschrei des Verurteilten zu übertäuben, dem versammelten Volke geboten habe, geistliche deutsche Lieder und Psalmen zu singen. Joh. Jockrodt kennt sogar das Lied, das man gesungen. In dem Bericht an den Kurfürsten von Sachsen läßt Anton Schenitz das Volk auch während der Vollziehung

---

[1]) Antons Bericht befindet sich mit andern auf diese Angelegenheit beziehenden Schriftstücken vereinigt im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

der Strafe ein lutherisches Lied singen, und mit ihm auch Hans Schenitz selbst. So berichtet natürlich auch Joh. Jockrodt. Dagegen fehlt in dem Bericht Antons in seiner „Notwehre“ die ausführliche Beschreibung der letzten Vorgänge, da er damit schließt, daß nach Anstimmung des ersten Gesanges die Henker ihren Gefangenen so schnell zum Galgen führten, daß man kaum folgen konnte. In der That braucht man kein Bedenken zu tragen, dies als eine in bewußter Absicht hinzugedichtete Ausschmückung anzusehen. Wie hätten die katholischen Räte des Kardinals dazu kommen sollen, das Bauernvolk, denn von hallischen Einwohnern kann nach den Berichten keine Rede sein, lutherische Lieder singen zu lassen? Damit hätte sich das Volk ja selbst um den Genuß gebracht, die Worte Hans Schenitzens zu hören. Anton Schenitz wird damit den sächsischen Kurfürsten haben gewinnen wollen, als ob Hans Schenitz der lutherischen Lehre zugethan gewesen sei.

Ganz auffallend aber ist endlich die Behauptung, daß das Gericht zu ganz ungewöhnlicher Zeit, zwischen 2 und 3 Uhr, also vor Aufgang der Sonne, bestellt worden sei. Wiederholt spricht Anton von einer ungewöhnlichen Zeit. Hier liegt die Absicht, das Gericht als ein ungesetzliches und gegen jedes Herkommen verstoßendes hinzustellen, klar und deutlich vor. Die Sache war aber so handgreiflich, daß er nicht wagte, es in seinem Bericht an den Kurfürsten aufzunehmen; und der letztere Bericht ist früher abgefaßt, als seine Schrift.[1])

Aus allem ist mit Recht der Schluß zu ziehen, daß Anton Schenitz für die ganze Darstellung und Erörterung der Frage ein äußerst bedenklicher und zweifelhafter Gewährsmann ist. Daher ist es ebensowenig gestattet, die beiden andern Berichte, den an den Kurfürsten, der dem Anton Schenitz gleichfalls angehört, und den des Joh. Jockrodt, einer Darstellung zu Grunde zu legen, die es sich zur Aufgabe macht, die Wahrheit zu finden.

[1]) Natürlich kann es nichts beweisen, wenn Veit Dietrich in einem Briefe an Hier. Baumgärtner schreibt, daß H. Schenitz früh um 3 Uhr gerichtet sei. (Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas, I, S. 245 A. 5.) Es beweist dies nur, daß man in den Kreisen der Wittenberger den Angaben Anton Schenitzens Glauben schenkte.

Ganz andrer Art ist der erste Bericht aus „den Provinzialblättern für die Provinz Sachsen", in dem ein damaliger hallischer Bürger, Benedikt Pfannenschmidt, die Hinrichtung einfach berichtet, ohne alle jene Zuthaten, und weder von dem Singen lutherischer Lieder noch von sonstigen außergewöhnlichen Vorgängen etwas weiß.[1])

Endlich findet man auch bei dem Verfasser der „Summar. Beschreibung", der doch ein ausgesprochener Gegner und Widersacher Kardinal Albrechts von alledem nichts, als die kurze Mitteilung, daß dieser seinen früheren Liebling an den Galgen hängen ließ. Wohl aber sagt er, daß er vielleicht noch leben möchte, wenn er nicht so viele Gelegenheiten des Bischofs gewußt hätte. Welcherlei, sagt auch er nicht. Dagegen weiß er noch näheres über das Bluten des Gehenkten zu berichten, das eingetreten sei, als der Kardinal auf seinem Rückwege von Halberstadt an dem Galgen vorbeifuhr.

Eine sorgfältige und unparteiische Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse und aller damit verbundenen Umstände wird demnach kaum dem Kardinal Albrecht ein Verbrechen daraus machen, daß er einen Mann, der in seinem Dienste stehend nicht geringer Betrügereien und Unredlichkeiten überführt wurde, als einen öffentlichen Dieb peinlich anklagen ließ. Dem Angeklagten Gnade zu erweisen, wurde er nicht dadurch verhindert, daß er einen Mitwisser von Geheimnissen beseitigen wollte, am wenigsten seinen Ständen gegenüber, vielmehr trugen die Verwandten Hans Schenitzens selbst die Schuld, weil sie dem Kardinal bis zuletzt die Herausgabe oder auch nur Einsicht in die Rechnungsbücher verweigerten. Nach eigner Angabe des Bruders war Hans Schenitz selbst dagegen. Mit Recht darf man fragen, weshalb wurde dies verweigert? Nach der Meinung der Verwandten würde der Kardinal ja auch dann nichts anderes

[1]) H. Tollin verwechselt merkwürdiger Weise den ersten Bericht mit dem zweiten, und läßt den B. Pfannenschmidt alles das sehen und hören, was der zweite Bericht weitläufig enthält. „Amen" (dies Amen steht aber weder im ersten, noch im zweiten Bericht) fügt der Hall. Bürger Benedictus Pfannenschmidt hinzu, der dem Henker sehr nahe gestanden haben muß." So H. Tollin, und dabei läßt er gar den Bruder Anton Schenitz vorsichtig fern halten, sodaß er vor dem lauten Gesang die Worte, die Pfannenschmidt deutlich hörte, nicht hören konnte!! Hier wird gar angenommen, daß A. Sch. persönlich, wenn auch in einiger Entfernung, dem Vorgang beigewohnt habe!

gethan haben, als den Angeklagten zu bestrafen. Man hätte ihm durch die Auslieferung der Rechnungsbücher wenigstens den Vorwand entziehen können, daß sich noch Belastenderes in jenen finden würde. Es wäre besonders noch nachher ein Leichtes gewesen, sie dem Kardinal zu übergeben, nachdem man sie von kursächsischen Notaren oder Beamten abschriftlich hätte bestätigen lassen. Von alledem ist nichts geschehen. Und haben sie, wie Anton Schenitz wiederholt in Aussicht stellte, mit und aus den Registern die Unschuld des nach ihrer Meinung, oder in Wahrheit nur nach der Antons, unschuldig Hingerichteten nachgewiesen und ans Licht gebracht? Niemand, der unbefangen urteilt, wird es nach dem, was Anton veröffentlichte, annehmen. Auch das ist bei der Beurteilung nicht unwichtig, daß offenbar Anton kein Rechnungsbuch oder Register, das von seinem Bruder eigenhändig geschrieben war, dem Kurfürsten von Sachsen vorlegte oder einreichte, sondern allein einen Auszug aus dessen Büchern von 1532—1534, der, wie schon erwähnt wurde, trotzdem nichts Verfängliches enthält, das irgendwie den Kardinal belasten könnte.

Schon oben wurde hervorgehoben, daß die Verwandten den beschuldigten Hans Schenitz mit leichter Mühe dadurch den Ständen gegenüber hätten rechtfertigen können, wenn sie aus seinen Rechnungsbüchern die verheimlichten Ausgaben mitgeteilt hätten. Damit würden sie ja nachgewiesen haben, wohin die ca. 50000 Gulden hingekommen, die der Kardinal nach der Angabe Anton Schenitzens nicht berechnen konnte und deshalb deren Veruntreuung seinem Kammerdiener Hans Schenitz den Ständen gegenüber schuld gab. Auch dies geschah nicht nur nicht, sondern der Kardinal hatte vielmehr die Herstellung der erdichteten Schuldbriefe offen zugestanden, womit er den Ständen seine persönlichen Schulden sogar noch als größer dargestellt hatte, um größere Geldsummen für seine persönlichen Bedürfnisse zu erhalten. Und nun wird man auch ebenso vergeblich sowohl in den Schriften Anton Schenitzens, als auch in der Luthers nach einer Veröffentlichung von Geheimnissen suchen. Oder meint man gar, der Kardinal wäre von seinen Gegnern geschont worden? Das würde die wirklichen Verhältnisse völlig verkennen heißen. Anton Schenitz wendete sich an die Landstände des Erzstifts, an das Domkapitel zu Magdeburg, von denen weder die ersteren noch das letztere mit dem Kardinal auf gutem Fuße standen, und den-

noch machte er keinerlei belastende Mitteilungen, vielmehr wurde er von beiden abgewiesen. Er hätte nicht den mindesten Grund gehabt, jenen gegenüber etwas zu verheimlichen oder gar den Kardinal zu schonen.

Der Kardinal selbst aber zeigte in seinem weiteren Verhalten keineswegs Anzeichen eines bösen und schuldbewußten Gewissens. Er erklärte sich gern zur Milde gegen die Hinterbliebenen, selbst gegen Anton Schenitz bereit, wenn ihm die Papiere des Gerichteten ausgeliefert, beziehungsweise zur Einsicht gegeben würden, dagegen blieb er fest auf seinen einmal gestellten Forderungen bestehen, weil er seinen Gegnern gegenüber nichts von seinem Rechte aufgeben wollte. Er hat es selbst erklärt, daß er dies seiner Ehre schuldig sei. Davon ließ er sich trotz der erbittertsten Angriffe nicht abbringen.

---

2. Kardinal Albrecht und Anton Schenitz.

Schon während der letzten Tage vor der Hinrichtung Hans Schenitzens hatte der Kardinal versucht, die Briefschaften, die ein Diener auf Befehl Anton Schenitzens aus dem Schenitz'schen Hause zu Halle nach Leipzig gebracht hatte, von den dortigen Verwandten zu erhalten. Da diese Gewalt befürchteten, ließ sie der alte Hier. Walter, der Vater der Magdalene Schenitz, schnell nach Eilenburg bringen und Anton Schenitz übergeben, von dem er sie nur zur Aufbewahrung erhalten hatte.

Anton Schenitz hatte sich gleich nach der Gefangennahme seines Bruders aus Halle wegbegeben und auf kursächsischem Gebiete in Eilenburg eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden. Schon durch seine Flucht hatte er sich dem Kardinal verdächtig gemacht, daß er in irgend welcher Beziehung zu den gegen seinen Bruder Hans erhobenen Anklagen stand. Beide hatten gemeinschaftliche Geschäfte gemacht. Anton ließ sogar Waren in Halle zurück, so übereilt begab er sich aus der Stadt. Was trieb ihn überhaupt zum Verlassen seiner Heimatsstadt? was zur Aufgabe seines Geschäfts?

Während Anton Schenitz in Eilenburg in Sicherheit war, sollten die Verwandten in Leipzig und besonders Hier. Walther, der ältere, ihre Beteiligung an diesem Handel bitter und schwer büßen,

da ihr Landesherr, der Herzog Georg von Sachsen, bereitwillig auf das Ansuchen des Kardinals einging, jene zur Herausgabe der Briefschaften zu nötigen, um so mehr, da auch die Sache wegen des Schuldbriefs über 20000 Gulden gegen sie zum Austrag zu bringen war. Denn Hans Schenitz war bis zum letzten Augenblicke bei seiner Aussage verblieben, daß der Schuldbrief ihm gehöre, die Verwandten also kein Recht hätten, die Schuld von dem Kardinal einzumahnen.

Auf die wiederholte Weigerung, die Briefschaften bei dem Rate zu Leipzig niederzulegen und mit der Schuldmahnung bis zu deren Einsicht zu warten, wie der Kardinal es forderte, kam Herzog Georg am 8. Juli 1535 persönlich nach Leipzig, um sich ernstlich der Sache anzunehmen. Auch der Kardinal hatte ebendorthin kommen wollen, wurde aber abgehalten und schickte nur seine Räte. Herzog Georg erließ, nach persönlicher Vereinbarung mit den erzbischöflichen Räten, den Befehl, daß die Verwandten, und zwar Hier. Walther, der ältere und jüngere, Hans Preußer und Moritz Thümmel, sich durch einen leiblichen Eid reinigen sollten, die Briefschaften weder aus dem Hause zu Halle selbst genommen, noch irgend welche Wissenschaft davon zu haben. Hier. Walther, der ältere, weigerte sich diesen Eid zu leisten, und entschuldigte sich damit, daß er weder Rat noch That gegeben habe zur Wegschaffung der fraglichen Briefschaften, sondern nur zurückgestellt, was ihm Anton Schenitz zur Aufbewahrung gegeben. Einen Betrug aber zum Schaden des Kardinals begangen zu haben, stellte er in Abrede.

Daraufhin wurde Hier. Walther auf Befehl Herzog Georgs in Gewahrsam des Leipziger Rats genommen, um so einen Druck auf die Verwandtschaft auszuüben. Herzog Georg war auch in der Überzeugung, daß die Briefschaften in irgend einer Absicht dem Kardinal vorenthalten würden, in jeder Weise streng und verweigerte es selbst, Hier. Walther gegen Kaution freizugeben, obwohl dessen Frau schwanger war und nachher bei ihrer Niederkunft starb.

Als die Verwandten sahen, daß der Herzog Georg Ernst machte, suchten sie nunmehr in der That Anton Schenitz zu bewegen, daß er die Briefschaften herausgäbe. Doch jetzt war es zu spät. Es war vergeblich, daß sie mit den erzbischöflichen Räten eine Verabredung trafen, nach der die Briefschaften ausgeliefert, Hier. Walther

aber seines Gefängnisses entledigt werden sollte. Alle Verwandten, auch die Frau Magdalene Schenitz aus Halle und Wolf Schenitz, der Bürgermeister von Halberstadt, ein Halbbruder Hansens und Antons, waren in Leipzig zusammengekommen und hatten sich einverstanden erklärt, nur Anton Schenitz war fern geblieben. Dagegen suchte er auf eigene Hand mit dem Herzog Georg wegen Hier. Walters zu verhandeln, wogegen letzterer sich aber selbst verwahrte, da er und seine Verwandten ja Willens seien, den gemachten Vorschlag anzunehmen. Der Herzog ließ sich auf nichts ein.

Dagegen hatte schon vorher Anton Schenitz einen Beschützer an den Kurfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, gefunden. Von Eilenburg aus hatte er sich nach Wittenberg zu Dr. Martin Luther begeben, um sich bei ihm Rats zu erholen, da er recht wohl wußte, wie jener sich bereitwilligst der Hülfesuchenden und Bedrückten annahm. Hatten doch auch im Jahre vorher die aus Halle verbannten Ratsmitglieder eine Zufluchtsstätte in Wittenberg gefunden. Nicht minder war der große Reformator bereit, gerade einer Sache sich anzunehmen, die den Kardinal Albrecht anging. Anton Schenitz stellte ihm die Sachlage nach seiner Weise vor und so konnte Luther kein Bedenken tragen, seiner Darstellung Glauben zu schenken. Auch zeigte ihm jener sicherlich nur soviel von den Briefschaften und Rechnungsbüchern seines Bruders, als er für gut befand überhaupt sehen zu lassen. Luther mochte freilich auch aus den Schuldbriefen die arge Geldwirtschaft des Kardinals und seine Bedrängnis, die die Geldwucherer sich zu Nutze zu machen wußten, ersehen, wie aus einem seiner Briefe aus den folgenden Jahren hervorgeht. Denn als ihm der Augsburger Bürger und Kaufmann Konrad Rehlinger im Jahre 1540 aus dem Nachlasse Hans Honolds einen kostbaren Becher schickte, hatte er erst eine „unbedächtige und unfreundliche“ Antwort gegeben, weil er in dem Begleitschreiben Rehlingers irgend eine verfängliche Klausel vermutete, denn er habe, schreibt er in einem zweiten Briefe,[1]) in Hans Schenitzens Sachen etliche Verschreibungen gelesen, die er verflucht und angespeit, und deshalb befürchtet, es wäre hier auch „ein solcher Münzmeister“.

Jedenfalls wußte ihn Anton Schenitz zu überzeugen, daß mit

---

[1]) Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 362.

den Briefschaften die Unschuld seines Bruders zu beweisen sei, und diese deshalb nicht in die Hände des Kardinals kommen dürften. So verwendete sich Luther bei dem Kurfürsten Johann Friedrich für seinen nunmehrigen Schützling und bat ihn, diesem seine Hülfe und seinen Schutz angedeihen zu lassen, da er sonst jeder Gewalt von Seiten des Kardinals ausgesetzt wäre. Der Kurfürst versprach es und sagte jenem Schutz und Hülfe zu, wie einem jeden seiner andern Unterthanen. Währenddem hatte Luther auch schon einen Brief voller Verachtung an den Kardinal im öffentlichen Druck erscheinen lassen, als dieser den früher erwähnten Ludwig Rabe wegen gewisser Reden, die ihm hinterbracht waren, bedrohen ließ. Ludwig Rabe befand sich damals gleichfalls in Wittenberg und verkehrte selbst in dem Hause Luthers, der ihn wenigstens seinen Tischgenossen nennt. Auf ihn mußte der Kardinal die ihm öffentlich zugefügten Schmähungen zurückführen. Nachdem nun Anton Schenitz die aus Leipzig erhaltenen Briefschaften in Sicherheit wußte, schickte er einen längeren Bericht über seinen Bruder und dessen Prozeß an den Kurfürsten, indem er zugleich einige Briefe, die der Kardinal an Hans Schenitz geschrieben hatte, zur Bestätigung beilegte. So bereitwillig der Kurfürst auf den Wunsch Dr. Martin Luthers eingegangen war, so hatte er doch Bedenken, sich näher in die Sache einzulassen, weshalb er trotz wiederholter Bitten Luthers nicht darauf einging, die eingeschickten Abschriften der erwähnten Briefe durch sein eignes Hofgericht bestätigen zu lassen. Es könnten daraus, meinte er, leicht böse Folgen entstehen. Anton Schenitz mußte sich deshalb an einen öffentlichen Schreiber wenden.

Im Oktober 1535 ließ der Kardinal die Güter, die Hans Schenitz zusammen mit seinem Bruder Anton zu Lehen hatte, mit Beschlag belegen, weil letzterer sich hartnäckig weigerte, die Briefschaften herauszugeben. Zwar hatte Dr. Hier. Schurf dem Kardinal gerathen, Mitleid mit der Witwe und ihren Kindern zu haben, allein dieser glaubte durch die Beschlagnahme Anton Schenitz zur Herausgabe zwingen zu können.

Anton Schenitz ließ sich hierdurch jedoch nicht einschüchtern, sondern richtete einen heftigen Brief an den Kardinal, in dem er ihm drohte, zu seines Bruders und seiner eigenen Verteidigung eine Schrift zu veröffentlichen, wenn er seine Güter nicht frei gäbe. In

diesem Schreiben heißt es ausdrücklich, daß viele Leute zum Besten des Kardinals redeten, aber er sei nicht verpflichtet, dies zu glauben. Von vielen höre er auch anderes. Der Kardinal antwortete darauf nicht, sondern brach jede weitere Verhandlung vorläufig ab.

Bald jedoch wurden die Verhandlungen, die einen Ausgleich zwischen dem Kardinal und Anton Schenitz bezweckten, durch den magdeburgischen Dompropst, Georg von Anhalt, an den man sich von Wittenberg aus gewendet hatte, von neuem wieder aufgenommen. Durch seine Bemühung erhielt Anton Schenitz sogar freies Geleit in die Stadt Halle, um dort zusammen mit seinem juristischen Beistande, dem Wittenberger Professor Dr. Sebaldus Münster, dem Amtsverweser zu Eilenburg, Thomas Rudolf, und einem gewissen Peter Hildebrand am 21. Mai 1536 mit den erzbischöflichen Räten einen Ausgleich zu verabreden. Die Punkte, die von den letzteren zur Verhandlung gestellt waren, lauteten dahin, daß die ganze Sache vertragen sein sollte, wenn sich Anton Schenitz verpflichtete, die Briefe, Register, Quittungen und auch die genommenen Abschriften sämmtlich ohne Ausnahme an einem unverdächtigen Orte niederzulegen, ohne Widerruf. Dafür sollte das Eigentum und die Güter Hans Schenitzens freigegeben werden. Der Vertrag aber sollte erst ganz rechtskräftig werden, wenn seine Kinder bei ihrer Großjährigkeit ihn angenommen und gutgeheißen hätten. Über Antons eigene Angelegenheiten wollte man dann an einem noch zu bestimmenden Tage verhandeln, und wenn man da sich nicht einigen könnte, sollte Anton das Recht haben, die Briefschaften wieder an sich zu nehmen. Die Hauptforderung blieb immer die, daß Anton die Briefschaften seines Bruders auszuliefern habe.

Die Verhandlung in Halle, wohin sich Anton Schenitz persönlich begab, blieb jedoch ohne Erfolg, da letzterer sich jeder bindenden Verpflichtung zu entziehen suchte. Dennoch war er es immer wieder selbst, der neue Verhandlungen zu beginnen wünschte. Anderseits beklagte sich Luther wiederholt in seinen Briefen an den Dompropst Georg von Anhalt, daß Anton Schenitz beständig hingehalten würde und der Kardinal gar nicht den guten Willen habe, es zu einem Ende kommen zu lassen. Anton Schenitz kam im August 1536 selbst nach Dessau und suchte die Fürsprache des Fürsten Johann, eines Bruders des Dompropstes Georg, zu erlangen. Infolgedessen begab sich Georg

zum Kardinal nach Kalbe, um ihn zur Ansetzung eines neuen Tages zu bestimmen. Der Kardinal ging darauf ein und Georg setzte, wenn auch etwas später als man gewünscht, eine Zusammenkunft zur Verhandlung in Wörlitz an, aber auch hier lehnte Anton Schenitz die von dem Unterhändler gemachten Vorschläge ab. Es war vergebliche Mühe, daß Georg von Anhalt den Kardinal entschuldigte und vielmehr erklärte, daß er allein die Schuld an der bisherigen Verzögerung trage. Er war durch Krankheit und dann durch andere Geschäfte, die ihn nach Magdeburg gerufen, verhindert worden, an dem von Anton Schenitz gewünschten Tage die Sache zu verhandeln. Dann aber ersuchte er Luthern selbst, dahin zu wirken, daß Anton Schenitz von den unnötigen Verhandlungen ablasse, damit die Sache zu einem gütlichen Ende gelangen könne.

Dennoch blieb Luther dabei, die ganze Schuld auf den Kardinal zu werfen. Er glaubte, trotz der Mahnung des Dompropstes, den Zuträgern der gegenteiligen Ansicht nicht zu trauen, diesen mehr als jenem, da er meinte, der Dompropst wolle seinen Herrn nur aus gutem Herzen entschuldigen. Der Kardinal denke ganz anders. Luther gab dem Dompropst Georg schließlich den Rat, die Sache mit den Stiftsständen zu verhandeln, in der Hoffnung, diese würden über die Sache anders urteilen, als der Kardinal. Doch hierin täuschte er sich; die Stände wollten nichts damit zu thun haben.[1])

Der ganze Argwohn Dr. Martin Luthers kam in der Zuschrift an den Kardinal zum Ausdruck, die er damals (1536) erscheinen ließ. Er zieh hier letzteren nicht nur des Mordes an Hans Schenitz, sondern auch an Georg Winkler, jenen Priester, der im Jahre 1528 auf dem Rückwege von Aschaffenburg, wohin er zur Verantwortung

---

[1]) Es widerspricht den Thatsachen, wenn Dr. D. Erdmann, Luther und die Hohenzollern, S. 30, schreibt, daß sich der Kardinal auf alle Weise bemühte, die öffentliche Meinung zu beschwichtigen und durch Mittelspersonen, namentlich den edlen Fürsten Georg von Anhalt, mit der Schenitzschen Familie die fatale Angelegenheit gütlich beizulegen. Wie würden denn damit die Klagen Luthers übereinstimmen, daß er absichtlich die Unterhandlungen verzögert 2c.? Wenn Dr. D. Erdmann dann weiter sagt, daß der Kardinal eine gerichtliche Klage gegen die auf ihn gehäuften Beschuldigungen scheu vermieden habe, so hat auch er keine rechte Kenntnis von den hierher gehörenden Dingen. Wo hätte der Kardinal denn und wessen angeklagt werden? Auch anderes beruht auf falschen Voraussetzungen. So auch Wolters a. a. O.

wegen seiner Predigten in der hallischen Stiftskirche gerufen worden war, ermordet wurde.

Mit kurzen Worten zählt er die Punkte auf, die nach seiner Meinung dazu dienen, die ungesetzliche und gewaltthätige Handlungsweise des Kardinals zu brandmarken. Dennoch können diese alle für uns von wenig oder gar keinem Belang sein, da sie auf einer irrigen Annahme der rechtlichen Verhältnisse beruhen. Von allem, was Luther hervorhebt, hat nur das Eine einen Grund, daß nämlich dem Angeklagten bei dem peinlichen Halsgericht kein Advokat oder Vorsprecher gestellt worden war. Sonst liegt der Auffassung Luthers der Irrtum zu Grunde, daß die Gerichtsbarkeit in Halle, selbst auf der Moritzburg, nicht dem Erzbischof, sondern dem Kurfürsten von Sachsen, als Burggrafen von Magdeburg, zustände, während doch selbst die Schöffen von Halle dem sächsischen Kurfürsten wiederholt die Antwort gaben, daß die Gerichtsbarkeit über das erzbischöfliche Hofgesinde in dem Landgericht zu Giebichenstein nach alter Gewohnheit ausgeübt würde.[1]) Im Übrigen aber sollte der offene Sendbrief nur die Ankündigung einer weiteren Schrift sein, in der Luther die einzelnen Punkte genauer und ausführlicher erörtern wollte.[2])

Der Kardinal Albrecht selbst ließ diesen Sendbrief unbeantwortet; er erklärte sich sogar gefallen lassen zu wollen, daß Luther selbst die Vermittlerrolle in seiner Angelegenheit mit Anton Schenitz übernähme. Man kennt den näheren Hergang, die Beweggründe des Kardinals nicht, Luther aber ging nicht darauf ein, sondern schlug seinen Freund, Justus Jonas, vor, womit der Kardinal gleichfalls einverstanden war. Man hat dieses Zugeständnis des Kardinals auch als ein Eingeständnis seiner Schuld, als Ausfluß seines Schuldbewußtseins ansehen wollen, aber eher könnte man das Gegenteil behaupten, daß er keine Scheu getragen habe, selbst seinen erbittertsten Gegner als Unterhändler zu leiden.[3]) Richtiger ist es

---

[1]) Vergl. Magd. Geschichtsblätter 1887. S. 140 u. 141.

[2]) Der Sendbrief kann wohl nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon im März 1536 veröffentlicht sein. Dann würde sich der Kurfürst Joachim jedenfalls schon früher beschwert haben, nicht erst gegen Ende des Jahres. Joachim scheint von den Vorgängen in Wittenberg stets sofort benachrichtigt zu sein.

[3]) Ein Irrtum ist es gleichfalls, wenn Dr. D. Erdmann, S. 31, behauptet, der Kardinal habe den Justus Jonas zur Übernahme des Mittleramtes aufgefordert. (Die Angabe der Belegstellen bei Erdmann sind ganz verworren.)

schon, wenn es ein „schlaues Diplomatenstück" genannt wird.[1]) Luther ersuchte den Justus Jonas, die Rolle eines Unterhändlers neben dem Dompropst Georg von Anhalt zu übernehmen, ermahnte ihn jedoch, ja hart zu sein und ganz in Luthers Sinne zu handeln.[2])

Unterdessen erregte der offene Sendbrief doch bei den Angehörigen des Hohenzollernhauses großen Anstoß, da sie sich auch selbst in der Person des Kardinals, des ältesten Mitgliedes des kurfürstlichen Hauses, geschmäht fühlten. Der Kurfürst Joachim von Brandenburg und mit ihm die übrigen Hohenzollernfürsten, Markgraf Georg von Ansbach, Herzog Albrecht von Preußen und Markgraf Johann Albrecht, beschwerten sich bei dem Kurfürsten von Sachsen über die heftigen und beleidigenden Angriffe Luthers auf den Kardinal und verlangten, daß er ihm die Veröffentlichung von weiteren Schriften solches Inhalts untersage.[3]) Der Kurfürst von Sachsen konnte nicht umhin, Luthern durch den Dr. Brück (Pontanus) Vorstellungen zu machen, aber man sieht es aus der ganzen Art und Weise, wie das geschah, daß es ihm keineswegs rechter Ernst mit dem Verbot war. Er ließ auch lange auf eine Antwort an den Kurfürsten von Brandenburg warten und hatte noch nicht einmal im Juni 1538 eine solche über seine Unterhandlung mit Luther gegeben.[4]) Gerade damals lag er mit dem Kardinal in beständigem Streite um die Burggrafschaft von Magdeburg und er sah es nicht ungern, daß jener von Luther angegriffen wurde. Die Antwort Luthers fiel auch dem entsprechend aus, denn überzeugt von der Schuld des Kardinals, meinte er, es sollten die Brandenburger lieber dafür sorgen, daß der Kardinal ihnen keine Schande mache. Er selbst könne es nicht „einen Stamm[5]) geschmähet" heißen lassen, wenn er einem Buben die Wahrheit sagen müßte.

So scheint sich der Kurfürst von Sachsen zufrieden gegeben zu haben, daß Luther vorläufig darauf verzichtete, die angekündigte

---

[1]) H. Tollin.

[2]) Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I, S. 245. De Wette, Luthers Briefwechsel, V, 21.

[3]) Die Fürsten waren in Frankfurt a. O. zusammengekommen.

[4]) Nach einem Schreiben des Kurfürsten Joachim an Kurfürst Johann Friedrich vom 28. Juni 1538. (Kreisarchiv Nürnberg.)

[5]) J. Köstlin, II, S. 430, hat „einen Mann geschmähet".

Schrift zu verfassen, wenn der Kardinal die Verfolgung der vertriebenen Hallenser aufgäbe.[1]) Jetzt bemühte sich Justus Jonas ernstlich, dem Wunsche Luthers nachzukommen, wurde aber an der ersten Zusammenkunft durch Krankheit verhindert. Am 26. November 1536 hatte er mit Anton Schenitz nach Dessau zum Dompropst Georg kommen wollen, und selbst Luther war Willens gewesen, sich anzuschließen, wurde aber gleichfalls verhindert.[2]) Anton Schenitz schickte darauf eine Reihe von Bedingungen, auf Grund deren er einen Vergleich eingehen wollte, an den Dompropst Georg von Anhalt, der Kardinal erklärte letzterem jedoch entschieden, daß er keine annehmen solle, die schon vorher abgeschlagen worden seien. Zu neuen Unterhandlungen drängte nicht so sehr Anton Schenitz und seine Beistände, als die Leipziger Verwandten, da die Witwe Hans Schenitzens sich wieder zu verheiraten und deshalb ihr Wittum und eingebrachtes Heiratsgut zurückzuerhalten wünschte. Daher suchten ihre Verwandten möglichst bald dem Verlangen des Kardinals wegen Herausgabe der Briefschaften zu willfahren. Dazu wendeten sie sich an Anton Schenitz. Dieser war jedoch auch so nicht zur Herausgabe zu bewegen, warf jenen sogar vor, daß sie ihn „in den Dreck geführt und dann hätten sitzen lassen".[3]) Auch weitere persönliche Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Verwandten führten zu keinem bessern Ende. Deshalb bat J. Jonas den Dompropst Georg von Anhalt wenigstens für die Witwe ein gutes Wort einzulegen, und gegen sie „die Schärfe des Rechts" nicht weiter zu gebrauchen. Der Kardinal gab jedoch jetzt noch nicht nach.

Noch dringlicher wurden die Leipziger Verwandten, als Hier. Walter, der vorher aus seinem Gefängnis entlassen worden war, jetzt wieder auf Befehl Herzog Georgs gefänglich eingezogen wurde, angeblich, weil einer der Beteiligten hätte verlauten lassen, daß von dem schon mehrfach erwähnten Schuldbriefe Hans Schenitz ihnen nicht mehr als 2600 Gulden schuldig sei. Hier. Walter selbst sollte

---

[1]) Seckendorf, Commentar. de Lutheranismo, § 76, S. 251.

[2]) Briefe des Justus Jonas an Georg von Anhalt, vom 16./25. Novbr. und 16. Decbr. 1536. G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas, I. Halle 1884.

[3]) So schreibt der Amtsverweser von Eilenburg, der mit ihm auf Wunsch Herzog Georgs von Sachsen verhandelt hatte.

auch Anton Schenitz widerraten haben, die Briefschaften seines Bruders an den Kardinal auszuliefern. Der Herzog Georg verlangte nunmehr die Herausgabe des Schuldbriefes und erließ einen Befehl, daß Hier. Walter nicht allein die erhaltenen Zinsen, sondern außerdem noch eine Geldstrafe von 4000 Gulden zahlen solle.

In dem Verhör mußte Hier. Walter und die Mitbeteiligten zugestehen, daß nicht nur Hans Schenitz ganz übermäßige Zinsen genommen, mehr als sie selbst sich nachher zu nehmen getraut, sondern auch der Kammermeister Neunobel auf den Schuldbrief eine Summe von 8726 Gulden 19 Groschen am Michaelismarkte 1533 zu Leipzig gezahlt habe. Sie erklärten nun die Behauptung Hans Schenitzens, daß die Schuldverschreibung ihm gehöre, damit, daß er gemeint habe, die Schuld sei vollständig an sie gezahlt, sodaß sie selbst nichts mehr zu fordern hätten. Nach ihrer Angabe hatte Hans Schenitz den Schuldbrief überhaupt ohne ihr Wissen ausstellen lassen. Man sei auf die Sache nur eingegangen, um Hans Schenitz auf diese Weise zu seinem Gelde zu verhelfen. Die 16000 Gulden habe er aber wirklich von ihnen erhalten. Dennoch bleibt auch diese Sache unklar, zumal sie selbst zugestanden, schon teilweise bezahlt zu sein, und dennoch jetzt den Kardinal um die vollen 20000 Gulden gemahnt hatten. Außerdem hatte Hier. Walter die Zinsen von der ganzen Summe, die der Kardinal zu zahlen sich geweigert, an seine Tochter und deren Kinder gezahlt, um dann alles von dem Kardinal zu verlangen.[1])

Die nächsten Angehörigen Hier. Walters bemühten sich, bei dem Kardinal Fürbitte einzulegen, damit durch seine Vermittlung der alte Hier. Walter auf freien Fuß gesetzt würde. Wohl sämtliche Anverwandte, dreizehn an Zahl, erschienen deshalb persönlich in Halle und wurden auch vom Kardinal selbst empfangen. Er antwortete ihnen zwar gnädig, daß er es dem Herzog Georg anheimstelle, die Geldstrafe nach Gutdünken zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, aber wegen der Entlassung aus dem Gefängnisse enthielt er sich einer bestimmten Zusicherung.

---

[1]) Über den weiteren Verlauf, ob der Kardinal die Summe hat bezahlen müssen oder nicht, fehlen die Aktenstücke. In dem Schuldverzeichnis jedoch, welches die Stände des Erzstifts 1538 angelegt hatten, fehlt jener Schuldbrief.

Hier. Walter hatte in der That alles gethan, um Anton Schenitz zu bestimmen, daß er auf die Vorschläge der Leipziger Verwandten einginge. Zuerst begaben sich der Bürgermeister von Halberstadt, Wolf Schenitz, und der Ratsmeister von Halle, Dr. Liborius von Delitzsch, nach Eilenburg und verhandelten mit Anton Schenitz. Darauf kam dieser, dem vom Herzog Georg freies Geleit gegeben worden war, selbst nach Leipzig. Hier ging er auf bestimmte Vorschläge ein, über die er in der Verhandlung mit Karlowitz, dem Hauptmann des Leipziger Schlosses, sich geeinigt hatte, aber als er Leipzig verlassen, dachte er nicht daran, seine Zusagen zu halten

Nun begab sich die Witwe, Magdalene Schenitz, persönlich nach Eilenburg und von da nach Wittenberg, aber Anton Schenitz, der beständig die Fürsorge für sie selbst und für ihre Kinder im Munde führte, tröstete sie mit den Worten, daß er an den Kurfürsten von Sachsen geschrieben und daß nun alles gut werden müßte; auch ihr Vater Hier. Walter würde bald entlassen werden. „Damit hat er sie von sich gewiesen.“ Die Frau Magdalene versuchte es aber trotzdem noch ein Mal und reiste in Begleitung des hallischen Stadtsyndikus Dr. Goßmann und des Ratsmeisters Dr. Liborius von Delitzsch einige Wochen später wieder zu Anton Schenitz. Sie stellte ihm vor, daß seine hartnäckige Weigerung nur ihr und auch ihm selbst zum Nachteil gereichen könne, dem Kardinal aber keinen Schaden bringe. Man brachte ihn auch dazu, ihnen Versprechungen zu machen, aber wieder nur, um sie nicht zu halten.

Als auch dies vergeblich war, schickte Hier. Walter einen der Verwandten, Hans Preußer, nach Eilenburg. Dieser traf Anton Schenitz nicht selbst an, sondern konnte sich nur mit dem dortigen Hauptmann und Amtsverweser besprechen. Auf dessen Aufforderung gab Anton die schriftliche Versicherung, daß er die Briefschaften an einem unverdächtigen Orte niederlegen würde, wenn der Kardinal ihm und seinen unmündigen Vettern die beschlagnahmten Güter freizugeben sich verpflichtete. Dies wurde dem Kardinal zugeschickt, der auch sofort damit einverstanden war.

Aber auch jetzt wußte Anton Schenitz neue Ausflüchte zu finden, um sich seiner Zusage zu entziehen, sodaß Hans Preußer nochmals nach Eilenburg ritt. Er traf ihn aber wieder nicht an, und ließ daher ein Schreiben zurück, worin er ihm vorhielt, in welche Not

und Bedrängnis der alte Walter durch seine Schuld gekommen sei. Er möchte doch endlich herausgeben, was vielleicht gar nicht ihm gehöre, sondern andern Leuten oder doch seinen Vettern, den Söhnen seines Bruders. Darauf gab Anton Schenitz, ähnlich wie schon früher seiner Schwägerin, eine Antwort, die „weder warm noch kalt“ war.

Alles dies ließen die Bürgermeister von Leipzig dem Herzog Georg vorstellen. Ja sie sprachen die Meinung aus, daß Anton Schenitz aus böser Absicht gegen Hier. Walter so handle. Sie baten deshalb ihren Herrn, den alten Mann wenigstens gegen Bürgschaft freizugeben, zumal da der Kardinal selbst als Landesherr jenen wohl zur Herausgabe der Briefschaften zwingen könne.

Es scheint in der That, als ob darauf hin Hier. Walter freigelassen wurde, dagegen aber auch die Verwandten ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Schuld des Kardinals aufgaben. Wenigstens fehlen weitere Aktenstücke darüber, es ist aber auch so ausreichend, um ein Licht auf die Handlungsweise Anton Schenitzens zu werfen. Nur ein Mal wird später noch unter den Bedingungen erwähnt, daß der Kardinal seinen Unwillen auch gegen Hier. Walter fahren lassen sollte.

Welche Forderungen und Bedingungen Anton Schenitz immer wieder stellte, geht daraus hervor, daß er auf die Artikel, die der Dompropst Georg von Anhalt nach Wittenberg an Justus Jonas geschickt hatte, unter andern die entgegenstellte, daß er das Wort „Rechtfertigung“ von seinem Bruder in den Artikeln nicht dulden wollte, sondern nur „peinliche Handlung“. Er wollte die freie Verfügung über seine Güter, während von der andern Seite nur dahin gewilligt war, daß er seine Güter zwar wieder erhalten, aber sie bis zur endgültigen Einigung nicht verkaufen sollte.[1]) Außerdem verlangte er eine Entschädigung für die Waren, die etwa während der Zeit in dem Kaufgewölbe zu Halle verdorben seien. Diese gehörten aber den Brüdern gemeinsam, weshalb diese Bedingung zu denen gehörte, auf die der Kardinal gleichfalls nie einzugehen erklärt hatte.

[1]) Im Sommer 1537 war dem Kardinal, wie er an den Herzog Georg schreibt, das Gerücht gekommen, A. Sch. habe seine Lehngüter an den bekannten Nickel von Minkwitz und Wilhelm von Haugwitz verkauft, die, wie er fürchtete, nun mit Gewalt in das Erzstift einfallen würden.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Bitten des Justus Jonas an den Dompropst Georg von Anhalt, derartige Bedingungen anzunehmen oder doch zu befürworten, bei der bestimmten Erklärung des Kardinals, die er schon vorher abgegeben hatte, vergeblich waren, nicht minder die Drohung, daß andernfalls Anton Schenitz eine Schrift gegen den Kardinal veröffentlichen würde. Freilich erklärten Luther und Justus Jonas die Vorschläge und Erwiderungen des Kardinals für leere Worte. Nach ihrer Meinung bemühte sich der Vertreter des Kardinals, Dr. Horneburg, vergebens, mit seinen juristischen Beweisen eine schlechte und böse Sache zu beschönigen. Ihm gegenüber hielt Justus Jonas seine Ansicht von der Sache Hans Schenitzens für wahr und richtig, wenn auch die Wahrheit erst am jüngsten Tage offenkundig würde. Er sprach dem Kardinal das Recht ab, und dies war ja auch Luthers Meinung, das Wittum der Frau Schenitz und ebenso das Lehngut Antons zu beschlagnahmen, weil er die Briefschaften, die ihm, Anton, gehörten, den Kindern zu gut weggenommen hätte. Kurz über den Prozeß selbst und die Gerichtsbarkeit des Kardinals als Erzbischofs von Magdeburg sprach er dieselben Ansichten aus, die nachher in Anton Schenitzens und Luthers Schriften ausgeführt wurden.[1]) Man kennt die Antwort des Dompropsts nicht, aber zu einem Vergleiche kam es selbstverständlich jetzt ebenso wenig wie vorher und nachher. Und Justus Jonas sollte selbst ungehalten werden über das Verhalten Anton Schenitzens, als dieser eine neue Verhandlung mit dem Dompropst Georg von Anhalt, die in Dessau abgehalten wurde, plötzlich ohne jeden Grund abbrach und ohne den Dompropst zu benachrichtigen die Stadt verließ, gerade als man Hoffnung hatte, daß die beiderseitigen Unterhändler zu einem befriedigenden Ende kommen würden.[2])

Und gerade zu derselben Zeit schickte Anton Schenitz einen längeren Bericht an den Kurfürsten von Sachsen nach Zerbst, der die **Klagen** und Ausführungen seiner späteren Druckschrift enthält, nachdem er sich vergeblich bei den in Zerbst versammelten Fürsten (Februar 1538) beschwert hatte. Schließlich ersuchte er einige

[1]) Die verschiedenen Schreiben des J. Jonas, bei Kawerau, Der Briefwechsel des J. Jonas, I, besonders S. 266.

[2]) Kawerau, D. B. des J. Jonas I, S. 276 f.

Monate später den Kurfürsten um die Genehmigung, eine Schrift gegen den Kardinal veröffentlichen zu lassen. Anderen Berichten bittet er keinen Glauben zu schenken. Wenn er aber als Hauptgrund seiner Beschwerde immer wieder anführt, daß der Kardinal sich an seinen Gütern bereichere, so kann dies nicht anders als auffällig erscheinen, da er den Genuß seiner Güter längst hätte haben können, wenn er nur die Briefschaften hätte herausgeben wollen. Einen Teil seiner Einkünfte, nämlich die aus den Thalgütern, bezog er sogar noch unbehindert.

Darauf erteilte ihm der Kurfürst in einem Schreiben vom 25. Juni 1538 die Erlaubnis, wenn er, so fügt er hinzu, mit der Wahrheit bestehen könne.

So erschien der schon vor der Genehmigung des Kurfürsten gedruckte „Warhafftiger bericht Anthonii Schenitz, wie sich die sachen zwisschen dem Cardinal von Meintz ꝛc. und seinem Bruder Hansen Schenitz zugetragen, und er vom Cardinal, on recht getödtet, und seine güter mit gewalt eingezogen, und zur unbilligkeit gehemmet wird ꝛc.", in dem der Verfasser nicht allein die Unschuld seines Bruders nachweisen, sondern auch das unrechtmäßige und grausame Verfahren gegen ihn aller Welt offenbaren wollte. In wie weit ihm aber das erstere gelungen, darüber ist schon an verschiedenen Stellen gehandelt worden, aber auch bei dem zweiten Punkte hat sich Anton Schenitz mancherlei Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, nur um den ganzen Hergang in möglichst grellen Farben malen zu können. So ist es entschieden falsch, wenn er behauptet, daß die Verwandten dadurch veranlaßt worden seien, sich an das kaiserliche Kammergericht zu wenden, weil der Kardinal den Hans Schenitz durch einen fremden Henker von Berlin grausamlich habe überziehen und recken lassen.[1]) Die erste Verfügung des Kammergerichts wurde am 16. Januar und die zweite, die man des Kardinals Räten gar nicht mitteilte, am 18. Februar 1535 erlassen, der Henker kam aber erst im Mai desselben Jahres, also vier Monate später, nach dem Giebichenstein. Bis zum Mai 1535 ist auch überhaupt keine Tortur gegen Hans Schenitz angewendet worden, obwohl es Anton auch an der zweiten Stelle behauptet.[2]) Wie es endlich mit dem Vorwurfe steht, daß

[1]) Bl. F 1b. [2]) Bl. F 3b.

der Kardinal allein schuld sei, daß bisher noch keine Einigung zustande gekommen war, ist aus dem vorhergehenden Bericht über diese Verhandlungen ersichtlich. Ja er scheut sich nicht, sogar zu behaupten, daß der Kardinal ihm nach Leib und Leben habe trachten lassen.[1])

Gerade um diese Zeit nun wurde Luthers Zorn im ganz besonderem Maße gesteigert, als ein junger Poet, Schweizer von Geburt, Simon Lemnius, eine Sammlung lateinischer Epigramme herausgab, in denen er den Kardinal Albrecht als den Gönner der Gelehrten und Dichter und als Beschützer und Bewahrer des alten Glaubens und des alten Herkommens pries. Der junge Dichter hatte dies sicherlich nicht ohne Zuthun und Aufmunterung des Georg Sabinus gethan, der eben erst von einem längeren Aufenthalt zu Halle nach Wittenberg zurückgekehrt war.

Das Buch, das dem Kardinal Albrecht gewidmet war, wurde unter dem Rektorat Dr. Phil. Melanchthons in Wittenberg gedruckt. Melanchthon selbst erhielt es erst vorgelegt, als es schon gedruckt war, gab aber seine Genehmigung, es zu veröffentlichen. So wenigstens gab er nachher an. Doch wenn er die einzelnen Epigramme auch vorher gelesen hätte, würde er schwerlich etwas besonders Anstößiges darin gefunden haben, denn einerseits hätte er in dem poetischen Lobe des Kardinals sicherlich nichts gefunden, anderseits aber waren alle diese Epigramme allgemein gehalten, und nur wenige konnten auf bestimmte Personen bezogen werden. Selbst die letzteren sind keineswegs verletzend, da sie schließlich nur den Geiz einiger Personen geißelten, und nur ein Epigramm gegen eine Buhlerin sich richtete.[2]) Es ist ganz unglaublich, daß diese Epigramme einen Sturm bei der Universität und in der Stadt erregt

---

[1]) Freilich schreibt auch Luther am 2. Juli 1539, daß er einen anonymen Brief erhalten habe, worin er gebeten wurde, sich vor Mördern zu hüten, die gegen ihn und Anton Schenitz gedungen seien! — Burkhardt, Luthers Briefwechsel, S. 326.

[2]) Lemnius sagt selbst in einem gegen M. Luther gerichteten Epigramme des 3. Buchs: post aeris cupidi dicti duo tres vefuere, | Et laesa est meretrix carmine sola meo. | Haec sunt quae nostros clamas meruisse libellos. | Scilicet hoc scelus est, hoc pia turba facit. | Dr. D. Erdmann, a. a. S. 36, macht daraus „Schmähungen gegen bekannte ehrbare Männer und Frauen“, ein Beweis, daß er die Epigramme nicht gesehen hat.

hätten.[1]) Sicherlich war es nicht angethan, wegen der wenigen genannten Epigramme eine so strenge Untersuchung gegen den Verfasser ins Werk zu setzen. Gleichwohl wurde Luther durch das Buch aufs höchste gereizt und auf seinen Betrieb mußte Melanchthon als Rektor der Universität scharfe Maßregeln ergreifen, denen sich Lemnius jedoch durch die Flucht entzog, da er bei Luthers Drohungen einen schlimmen Ausgang befürchtete. Abwesend wurde er sodann am 4. Juli 1538 von der Universität relegiert. Die Sache selbst brachte Luther an den Kurfürsten, vor dem sich Melanchthon noch ausführlich rechtfertigen mußte.

Nicht jene Epigramme, die gegen einige Geizige und gegen eine Buhlerin gerichtet waren, auch nicht das angeblich gegen den Kurfürsten von Sachsen gerichtete Spottgedicht, erregten den Zorn Luthers, sondern allein das Lob und die Verherrlichung, die Simon Lemnius in Dichterart dem Kardinal Albrecht hatte zuteil werden lassen.[2]) Luther konnte es nicht ertragen, daß der Kardinal Albrecht, gegen den er kaum vor Jahresfrist so heftig zu Felde gezogen war, sogar in einem in Wittenberg selbst gedruckten Buche und von einem Mitgliede der Universität Luthers so hoch gelobt wurde. Er dachte nicht anders, als daß es auf besondere Veranlassung des Kardinals geschehen sei, und so ist es wohl zu begreifen, daß er sich allzuweit fortreißen ließ, zumal er noch dazu in jener Zeit körperlich leidend war.

Er ließ eine Ansprache an die Kirchengemeinde zu Wittenberg drucken und, nachdem er sie von der Kanzel herab vorgelesen, auch an den Kirchthüren anschlagen, in der er sich in maßloser Heftigkeit gegen den Kardinal erging. Während er diesen wegen der Hinrichtung Hans Schenitzens aufs härteste verurteilte, erklärte er selbst den Verfasser dieser Epigramme für wert, nach allen Rechten billig den Kopf zu verlieren, wenn man seiner habhaft werden könnte. Ja er forderte die Wittenberger auf, das Buch zu verbrennen und verbot ausdrücklich, jemals wieder den verhaßten Bischof zu loben.

---

[1]) J. Köstlin, a. a. O. II. S. 430.

[2]) So ruft Lemnius in einem weiteren Epigramm Luthern zu: Sage mir, was ich Böses gethan, als daß ich bat, daß mein Fürst (Albrecht) das Lob in meinem Gedicht annähme und es läse. Und ebenso in der Klage (Ad . . Albertum M. Simonis Lemnii querela): O Scham! man verurteilt die zu Deinem Lobe gedichteten Epigramme, da man die Widmung an Dich mir zum Verbrechen anrechnete.

Auch jetzt richtete der Kurfürst Joachim, sobald ihm von den Wittenberger Vorgängen Nachricht und der gedruckte Anschlag Dr. Martin Luthers selbst, wahrscheinlich durch Georg Sabinus, zugeschickt worden war, eine Beschwerde an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen wegen der so schweren Beleidigung eines Mitgliedes des brandenburgischen Kurhauses. Er beschwerte sich besonders darüber, daß Luther gerade die Person des Kardinals so hart angriffe, während es doch so viele Bischöfe gäbe, die vielleicht auch nicht alle unsträflich seien. Und wie vorher, so bot er, nicht der Kardinal Albrecht,[1]) auch jetzt die übrigen brandenburgischen Fürsten auf, um gleichfalls an den Kurfürsten Johann Friedrich zu schreiben. Während Herzog Albrecht von Preußen sich an Luther selbst wendete, da er mit ihm in persönlichem Briefwechsel stand, schrieb Markgraf Georg an den Kurfürsten von Sachsen, um ihn zu veranlassen, auf Luther dahin zu wirken, daß er doch sich dieser fernliegenden Dinge enthielte, die seinem Ansehen und der Förderung seiner Lehre nicht dienlich sein könnten.[2]) An den Herzog Albrecht schrieb Luther selbst, daß er ebenfalls nicht viel Gutes über den Kardinal denken werde, wenn er die Gründe seines Verfahrens gegen diesen erführe. „Er übermachts mit Schalkheit und Bosheit.“ Freilich ein Urteil, das mehr seinen Grund in der persönlichen Stimmung Luthers, als in den thatsächlichen Verhältnissen hatte. Wie wunderbar klingen die Urteile, die man in den Briefen Luthers liest, wenn er den Kaiser ganz abhängig sein läßt von dem Kardinal Albrecht. „Der Kaiser ist nicht Kaiser, sondern der Teufel in Mainz, dessen Listen grundlos und bodenlos sind.“ An andrer Stelle nennt er (1541) den Kardinal und den Herzog Heinrich von Braunschweig die Weltregenten nächst dem Teufel. Er traut ihm alles Schlechte zu, und es ist ihm unzweifelhaft, daß der Kardinal wiederholt Mordbrenner nach Sachsen entsendet hat.

So waren die Bemühungen der Brandenburger Fürsten erfolglos, zumal auch der Kurfürst Johann Friedrich ebenso lau war, jene zu unterstützen wie vorher. Was konnte ihm in seinen Plänen auf Halle und das gesammte Erzstift Magdeburg förderlicher sein,

---

[1]) So sagt es A. Wolters, und nach ihm H. Tollin.

[2]) Die Briefe (Juni und Juli 1538) im Kreisarchiv zu Nürnberg.

als derartige Angriffe auf den Kardinal? Erst mehrere Wochen nachher hört man von dem Versuche, auf Luther in seinem Verhalten gegen jenen einzuwirken.[1])

Auf die Ausfälle Luthers wegen des Lemnius Buch schwieg der Kardinal, denn es ist ganz unwahrscheinlich, daß der flüchtige Lemnius sein drittes Buch der Epigramme auf dessen Antrieb und Förderung herausgegeben hat. Die zum teil schamlosen Spottgedichte gegen Luther, die darin zu finden sind, verfaßte er im Zorn über das unnachsichtige und überstrenge Verfahren, das man auf Luthers Veranlassung in Wittenberg gegen ihn einschlug. Als ihm die gedruckte Ansprache Luthers an die Wittenberger Gemeinde übergeben wurde, befand er sich im Kloster Lehnin, also nicht unter dem Schutze des Kardinals, sondern unter dem des Kurfürsten Joachim.[2]) Ersterer befand sich damals in Mainz, dann in Aschaffenburg, und auch nachher kann sich Simon Lemnius nicht lange in der Umgebung des Kardinals zu Mainz aufgehalten haben, da er schon im Herbst 1538 auf der Wanderung durch die rheinischen Städte begriffen war. Wer aber sollte das Recht haben, dem Kardinal Vorwürfe zu machen, daß er einen Mann mit Geld unterstützte, der in die Verbannung gestoßen wurde, weil er ihn selbst in Gedichten gepriesen und verherrlicht hatte? Dagegen mußte auch Luther durch die weiteren Schmähgedichte des Lemnius noch mehr gereizt werden, zumal auch Georg Sabinus sich nicht gescheut haben mag, in Wittenberg anders über den Kardinal zu urteilen als Luther.

Die Schrift Anton Schenitzens konnte unmöglich auf Seiten der erzbischöflichen Räte unbeantwortet bleiben, da diese ja eines unmittelbaren Rechtsbruches angeklagt wurden. Schon wenige Wochen nachher hatte der magdeburgische Kanzler, Dr. Christoph Türck, in ihrem Auftrage eine Erwiderung verfaßt und schickte sie an den Kardinal nach Mainz zur Begutachtung. Der Kardinal war damit einverstanden und wünschte, daß sie sobald als möglich gedruckt und verbreitet würde, damit die Welt den eigentlichen

---

[1]) Es ist ganz irrig, was Wolters, a. a. O. S. 721, über das Vorgehen der brandenburgischen Fürsten und über die Stellung des Kurfürsten von Sachsen dem gegenüber sagt. Wolters Auffassung ist dann H. Tollin gefolgt.

[2]) Vergl. H. Holstein, Zeitschrift für deutsche Philologie XV, 481 f.

Hergang der Sache erführe. Zugleich gab er von Mainz aus den Befehl, auch an den Rat von Halle, daß dem Anton Schenitz nun alle seine Einkünfte, auch die aus den Thalgütern in Halle, innebehalten werden sollten.

Im September 1538 wurde die Schrift unter dem Titel: Warhafftiger gegrüntter kegenbericht der Magdeburgischen Stadthalters unnd heimverordneten Rathe, wider Anthoni Schenitz, jüngst zu Wittenberg ausgangen Schandtbuch, wie sich die sachen mit Hansen Schenitz seins brudern Rechtfertigung zugetragen, Vnd wo mit er den galgen wol verdient hat, und im an seinem leib noch gute, im dan kein unrecht geschehen sey. Magdeburg., zu Leipzig gedruckt. Um sie auch in seinem Mainzer Erzstift verbreiten zu können, wollte er sie nochmals in Mainz drucken lassen. Besonders befriedigt war er aber durch die Mitteilung, daß die magdeburgischen und halberstädtischen Landräte erklärten, daß sie von der Unschuld des Kardinals überzeugt seien.

Aber auch Anton Schenitz, oder wohl noch besser Dr. Martin Luther, der ohne Zweifel Anton Schenitz schon bei der Abfassung der ersten Schrift behülflich gewesen war, konnte und wollte den Gegenbericht der magdeburgischen Hofräte nicht so ruhig hinnehmen. Luther ging sogleich ans Werk, eine Entgegnung zu schreiben, die unter dem Namen Anton Schenitzens veröffentlicht werden sollte.

Als der Kurfürst von der Absicht Luthers erfuhr, oder sei es, daß dieser es ihm selbst mitteilte, erhielt der Kanzler Dr. Brück wiederum den Auftrag, mit ihm darüber zu verhandeln. Am 24. Oktober war Dr. Brück bei Luther und aus der Unterredung, die er mit ihm gehabt, brachte er auch jetzt keineswegs die Überzeugung mit, daß dieser eine gerechte Sache vertrete. Im Gegenteil schrieb er seinem Herrn, dem Kurfürsten Johann Friedrich, daß es doch mit des gehenkten Hans Schenitz Sachen nicht ganz rein gewesen sein könne. Er widerriet überhaupt, nach der Veröffentlichung der erzbischöflichen Gegenschrift eine neue Schrift herauszugeben, zumal sich Luther allein darauf stütze, daß es mit der Hinrichtung Hans Schenitzens heimlich zugegangen sei. Damit werde er nicht weit kommen. Er wünschte, daß sich Luther gar nicht in diese Sache eingelassen hätte, nicht um des Bischofs, sondern um seiner selbst

willen, denn die ganze Sache sei böse, und er besorge, daß man ihm sonst nachsagen werde, daß er sich aller losen Leute annähme. — Am verdächtigsten und bedenklichsten aber erschien Dr. Brück die vertrauliche Mitteilung, daß Anton Schenitz dem Kurfürsten „von seines Bruders Kinder wegen" eine Summe von 20000 Gulden anbieten wollte, die Hans Schenitz bei einigen Kaufleuten stehen hatte. Die Sache sollte ganz geheim bleiben und Anton Schenitz verpflichtete sich auch, daß die betreffenden Kaufleute nicht verrieten, an wen das Geld gekommen sei. Damit wollte er sich jedenfalls den weiteren Schutz des Kurfürsten erkaufen und zugleich die Genehmigung zur Herausgabe seiner neuen Schrift. Er hoffte durch die Unterstützung des Kurfürsten und besonders durch die Veröffentlichung seiner Schrift den Kardinal zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Man versteht überhaupt nicht, weshalb er die für jene Zeit so bedeutende Summe von 20000 Gulden hingab, die gewiß das, was der Kardinal eingezogen hatte, übertraf, und damit das Vermögen seiner Bruderskinder bedeutend schädigte. Wie hätte Anton Schenitz die angebliche Not und das Elend der Kinder, für die er sorgen zu müssen so oft vorgab, lindern können! Damit hätten sie allein hinreichend zu ihrem Auskommen gehabt. Anton Schenitz hat hiermit sich selbst sein Urteil gesprochen.

Dr. Brück widerriet auch dem Kurfürsten die Annahme des Geldes, es geht aber aus der Antwort desselben nicht hervor, ob dieser das Geld wirklich ganz abgelehnt hat. Er entschied sich wenigstens trotz der Warnung Dr. Brücks dahin, daß man Dr. Luther, der für Anton Schenitz eine Erwiderung verfassen wollte, selbst überlassen müsse, was er zu thun oder zu lassen habe. Da er aber Anton Schenitz schon früher die Erlaubnis erteilt habe, seine Schrift gegen den Kardinal in Wittenberg drucken zu lassen, so könne er auch jetzt wohl nicht anders. Deshalb solle man den Druck nicht verhindern, wenn es auch mit dem Gelde allerlei Bedenken habe. Er wünschte nur auch selbst, daß gerade Dr. Luther sich nicht mit der Sache befassen möchte.[1]) Daher suchte auch Dr. Brück, der

---

[1]) Es ist daher nicht ganz richtig, wenn J. Köstlin, II, S. 431 sagt, daß Luther seine besondere Schrift drucken ließ, trotzdem daß seine Kurfürst es nicht dulden wollte. Auch Seckendorf, Comm. de Lutheranismo, III, sect.

schließlich dem Wunsche des Kurfürsten nachgab, wenigstens dahin zu wirken, daß Anton Schenitz sich an einige Rechtsverständige wendete, „denn gutgründeter Verlegung will dem guten Gesellen wohl von Nöten sein“, wenn auch Luther selbst seinen Namen dazu hergäbe. Er befürchtete aber nicht, daß Luther es nicht recht machen würde, denn dieser pflegte, wie Dr. Brück sagte, einen oder zwei Punkte herauszugreifen und diese gründlich zu bearbeiten.[1] „Gott wird, schließt er seinen Bericht an den Kurfürsten, ohne Zweifel in diesem Handel wie in allen andern auf der Seiten sein, da rechtschaffen gehandelt wird.“

Nunmehr dauerte es nicht lange, so erschien im Anfang 1539 die Antwort Anton Schenitzens zu Wittenberg. „Antonij Schenitz Notwehre, auff das vrtichte Buch, unter Graff Philipsen von Mansfelt Stathalters, und beider Stiffte Magdeburg und Halberstad Hof Rhete namen, ausgangen. Wittenberg, 1539.“ Der Verfasser ist ebenso wenig wie der ersten unter seinem Namen erschienenen Schrift Anton Schenitz; vielmehr hat man wohl den Dr. Sebald Münster, der jenem schon immer als Beirat gedient hatte, als solchen anzusehen. Gewiß hat aber auch Dr. Martin Luther selbst nicht geringen Anteil daran, wenn er auch wohl nur seinen Rat gegeben und die Schrift durchgesehen und Mancherlei hinzugethan hat. Man kann annehmen, daß er allerdings zuerst beabsichtigte, allein diese Entgegnung zu schreiben, daß er aber durch die Vorstellungen Dr. Brücks bestimmt wurde, es einem Rechtsverständigen zu überlassen. Dafür verfaßte er zu gleicher Zeit eine besondere Schrift, in der er den Kardinal nicht mit eigentlich juristischen Gründen zu überführen suchte, sondern ihm als Mann Gottes ins Gewissen redete, mit einer gewaltigen Sprache, die ihm der heftige Zorn der wahren Überzeugung eingab. Denn es ist undenkbar, daß er nicht von der Wahrheit seiner Sache überzeugt gewesen wäre. Die Schrift benannte er: Wider den Bischoff zu Magdeburg Albrecht Cardinal.

---

20 § 76, sagt, daß der Kurfürst Dr. M. Luther nicht gehindert habe, und beruft sich dabei auf ein Schreiben vom 21. Dezember 1538.

[1] In der That kann man die Worte Dr. Brücks in der Schrift „Wider den Bischof zu Magdeburg Kardinal Albrecht“ bestätigt finden.

1539, behandelte aber doch nur den Schenitz'schen Handel. Sie sollte als eine Ergänzung der zu gleicher Zeit oder nur kurz vorher erschienenen Schrift Anton Schenitzens dienen, indem Luther hier insbesondere nachweisen wollte, daß der Kardinal gar kein Recht gehabt habe, Richter über seinen Diener Hans Schenitz zu sein. Gerade hier hat sich Luther aber Punkte ausgewählt, die schwer anzugreifen waren, und alle Gründe, die er anzieht, können das klare Recht des Kardinals nicht beseitigen. Freilich ist es hoch anzuerkennen, daß Luther den Mut hatte, einen hochgebornen Fürsten wegen seines anstößigen Lebenswandels öffentlich zu tadeln, auch wegen seiner angeblichen Ungerechtigkeit zu brandmarken, und sich durch nichts davon abhalten ließ, aber dennoch ist alles, was Luther über letzteren Punkt sagt, nicht stichhaltig. Einerseits geht er von der Annahme aus, daß der Kardinal kein Recht gehabt habe, den Diener vor sein Gericht zu ziehen, oder mit den Worten Luthers, Richter nullus sei, da er selbst Partei war. Der Kardinal aber hat nicht persönlich das Urteil gefällt noch die Untersuchung geführt, sondern seine Räte haben es gethan in seinem, als des Landes- und Gerichtsherrn, Auftrage. Nach Luthers Worten wäre es überhaupt ein Verbrechen, wenn der Landesherr einen seiner Diener vor sein Gericht zöge. Anderseits ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Ansicht Luthers über die Stellung des Erzbischofs von Magdeburg gegenüber dem Kurfürsten, als Burggrafen von Magdeburg, eine irrige war, ebenso wie der Ausdruck, den Luther wegen des Kammergerichts gebraucht, keineswegs berechtigt ist, da in diesem Falle der Kardinal nur vor dem Kammergericht verklagt werden konnte, wenn er dem angeklagten Diener einen ordentlichen Prozeß verweigerte. Er hatte aber mit dem Beginn des Verhörs nur deshalb so lange gezögert, weil er immer noch mit der Verwandtschaft um die Herausgabe der Briefschaften und in welcher Weise sie durchgesehen werden sollten, unterhandelte.

Es kann daher unterbleiben, sowohl auf die Schrift Luthers, als auch auf die Anton Schenitzens näher einzugehen, da schon wiederholt auf sie Rücksicht genommen ist. Ganz besonders schwach ist aber der Versuch, den Hans Schenitz von der Anklage des Betrugs rein zu waschen, da Luther sich begnügt, zu erklären, daß die Annahme eines Geschenks kein Betrug sei, auf weiteres aber nicht eingeht. Keineswegs aber

kann weder die eine noch die andere Schrift als eine Widerlegung der Schrift der erzbischöflichen Hofräte angesehen werden.[1])

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Schriften nicht nur nicht den gewünschten Erfolg für Anton Schenitz hatten, sondern vielmehr den Nachteil, daß der Kardinal noch strenger gegen ihn verfuhr. Daher ließ er ihm, wie schon erwähnt, nicht nur seine sämtlichen Einkünfte in Halle, die er aus den Thalgütern zog, sperren, sondern auch jede weitere Verhandlung wegen einer Einigung abbrechen. Man hört während des 1539. Jahres von keinerlei Verhandlungen. Vor allem aber hört man nachher weder von einer Beteiligung Dr. M. Luthers noch des Justus Jonas. Selbst als der Kurfürst von Sachsen sich auf Bitten Anton Schenitzens seiner Sache annahm und bei dem Kardinal um Wiederanknüpfung der Sühneverhandlung anfragte, erhielt er eine entschieden abweisende Antwort, obwohl er im Mai 1539 Dr. M. Luther durch Dr. Brück die Verpflichtung hatte auferlegen lassen, daß er ähnliche Schriften, wie die eben veröffentlichte, erst ihm selbst zur Durchsicht vorlegen sollte.[2]) Und auch später noch erklärte der Kardinal für einen besonderen Grund seiner Unnachgiebigkeit, daß Anton Schenitz solche Schmähungen gegen ihn öffentlich habe erscheinen lassen. Während er den Kindern wiederholt von den Einkünften der immer noch mit Beschlag belegten Güter zukommen und den übrigen Brüdern Antons, Wolfgang und Christoph, ihre Thalgüter zurückgeben, auch mehrfach Handwerkern, die noch Ansprüche an Hans Schenitz hatten, auf ihr Gesuch Geld aus den Einkünften der Thalgüter zahlen ließ, blieb er gegen Anton unerbittlich. Auch der wieder verheirateten Witwe Hans Schenitzens gab er auf Fürbitte Herzog Heinrichs von Sachsen das innegehaltene Wittum heraus.

Anton Schenitz suchte nun auf einem andern Wege zu seinem Eigentum zu gelangen. Er glaubte aus dem Verhältnis Albrechts zu seinem Domkapitel Nutzen ziehen zu können und wendete sich zu Ende des Jahres 1539 mit einer Beschwerde an das Magdeburger

---

[1]) J. May, Der Kurfürst Albrecht II., II, S. 305, hat daher auch ganz recht, wenn er sagt, daß diese keine volle Widerlegung gefunden habe, wenn auch H. Tollin meint, diese Meinung Mays sei ein neuer Beweis, daß er A. Sch.'s Schrift nicht gelesen habe.

[2]) Seckendorf, a. a. O., S. 257.

Domkapitel. Darauf erhielt er ein Schreiben, von dem Kardinal unterzeichnet, mit den früheren Bedingungen. Nach Empfang desselben richtete er ein zweites Schreiben an das Domkapitel, worin er erklärte, daß die Briefschaften 2c., die er nach der Beschuldigung des Kardinals entwendet haben sollte, ihm und seinem Bruder gehörten, eine Behauptung, die er jetzt zum ersten Male aussprach. Der Kardinal könne nicht einen als sein Eigentum bezeichnen.[1]) Selbst das wagte er dem Domkapitel zu schreiben, daß er sich erboten habe mit der Freundschaft, die Briefschaften an einem „unverdächtigen" Orte niederzulegen, aber man sei nicht darauf eingegangen, auch daß er mit ihnen die Unschuld seines Bruders beweisen könne. — Und doch hatte er es nie gethan! — Schließlich verlangte er vom Domkapitel, daß man ihm seine Güter zurückgäbe und seine Forderung, die er noch an den Kardinal habe, bezahle. Im andern Falle drohte er, sich mit seiner Klage an den Kaiser zu wenden.

Das Domkapitel erklärte ihm, daß es gar nichts mit seiner Sache zu thun habe, schickte aber auch dies Schreiben Antons an den Kardinal nach Aschaffenburg. Dieser antwortete, daß er nicht mehr thun werde, als wozu er sich schon früher erboten habe, erklärte sich jedoch mit der Wiederaufnahme der Sühneverhandlungen einverstanden, da er solche nicht zu scheuen habe. Nur solange sollte das Eigentum Antons gesperrt bleiben, bis er die Briefschaften herausgäbe. Die Entscheidung des Kardinals wurde Anton Schenitz durch das Domkapitel mitgeteilt.

Auch jetzt scheint Anton Schenitz wieder die Vermittlung des Dompropsts Georg von Anhalt nachgesucht zu haben, und als dieser erkrankte, übernahm sein Bruder Johann von Anhalt die Rolle des Vermittlers. Die Sache des Kardinals führte Dr. Horneburg, der schon früher mit Justus Jonas verhandelt hatte. Aber auch jetzt zogen sich die Verhandlungen hin, ohne zu einem Ende zu kommen. Die Fürsten von Anhalt suchten für Anton Schenitz und auch für Ludwig Rabe, der sich gleichfalls an sie gewendet hatte, unmittelbar beim Kardinal zu wirken, aber dieser wies sie an den Koadjutor Johann Albrecht und seine magdeburgischen Räte, um mit ihnen weitere Verhandlungen zu führen.

---

[1]) Er hatte aber gleich von Anfang an vor allen die 11 oder 12 untergeschobenen Schuldbriefe haben wollen.

Statt des Dr. Sebald Münster, der 1539 von der Pest hingerafft worden war, nahm Anton Schenitz einen andern Wittenberger Professor der Rechtsgelehrtheit als Beistand, den Dr. Melchior Klinge, der die Sache nicht mit Ungeschick geführt zu haben scheint. Er benutzte seine Anwesenheit in Regensburg 1541, wohin er im Gefolge des brandenburgischen Kurfürsten Joachim zu dem Reichstage gegangen war, um hier mit den erzbischöflichen Räten, Heinrich von Hoym, Dr. Eberhausen und Joachim Hoffmann, wegen Anton Schenitzens Sache in Unterhandlung zu treten und einen Vergleich festzusetzen.

Jedenfalls in Regensburg kam zwischen dem Fürsten Johann von Anhalt, der sich auf dem Reichstage als Stellvertreter des Kurfürsten von Sachsen befand, und Dr. Melchior Klinge ein Vertrag zuerst wegen der minderjährigen Kinder zustande. Man sollte über den Prozeß Hans Schenitzens vollständig schweigen; sodann aber wurde bestimmt, daß Anton Schenitz alle Briefschaften, die er zu seiner Zeit aus Halle erhalten, den Vormündern der Kinder und der Verwandtschaft überantworten sollte. Diese aber sollten sie alle ohne Ausnahme übergeben. Die Durchsicht der Briefschaften habe in Gegenwart beider Parteien zu geschehen, und was nicht zur Sache gehöre, sei der Freundschaft zurückzugeben.

Dafür bewilligte der Kardinal, der Witwe und ihren Kindern alle Güter nebst den bisherigen Einkünften zurückzugeben, auch zum Ersatz einiger Ansprüche, die die Vormünder an den Kardinal von Hans Schenitz her erhoben, die Steuer von den Gütern und die Lehnware bis zum 23. März 1541 zu erlassen, auch 2000 Gulden Schulden gegen Auslieferung der betreffenden Schuldbriefe zu bezahlen, endlich noch als Ersatz für die Verluste, die die Kinder während der vergangenen Zeit gehabt hatten, nach Überantwortung der Schuldbriefe und Register 7000 Gulden bar oder auf gewisse Güter zu verschreiben, wofür die Kinder ihre Gläubiger bezahlen sollten. Auch verpflichtete er sich, die außenstehenden Gelder bei den auswärtigen Kaufleuten für sie einzumahnen.

Die Vormünder sollten sich dann namens der Kinder verpflichten, daß diese sich als treue Untertanen und Lehnsleute hielten. Zugleich aber wurde bestimmt, daß während der Unmündigkeit der Kinder nichts von den Gütern verkauft werden durfte. Dagegen sollte der

Kardinal wieder volle Macht über diese haben, wenn die Kinder nach ihrer Großjährigkeit den Vertrag nicht halten würden.

Damit sollte denn alles abgethan sein und Niemand mehr in der Sache verfolgt, auch die übrigen, wie Hier. Walther und der Diener Georg Rucker, aus allen Ungnaden seitens des Kardinals entlassen werden.

Auch wegen Anton Schenitz wurde dahin ein Vergleich getroffen, daß ihm seine Thalgüter, das Vorwerk Demnitz (Diemitz) zurückgegeben, auch seine Waren aus dem Kaufgewölbe zu Halle ausgeliefert werden sollten. Da er sich aber im Kurfürstentum Sachsen niedergelassen hatte — er hatte Eigentum in Eilenburg und Wittenberg —, so erhielt er auch noch die Erlaubnis, sein Lehngut zu verkaufen. Dafür sollte er die Schuldbriefe und die andern Briefschaften im Beisein der beiderseitigen Räte an die Vormünder und Freundschaft ausliefern, damit diese sie dann laut des mit ihnen geschlossenen Vertrags dem Kardinal zustellten.

Als man diese Verträge Anton Schenitz zur Annahme zustellte, zögerte er doch noch sie anzunehmen. Er fragte erst bei dem Kurfürsten von Sachsen an, wie er sich zu verhalten habe, doch täuschte er sich in der Hoffnung, in diesem auch jetzt noch einen Rückhalt zu finden, da der Kurfürst, wie Dr. Brück schrieb, nicht weiter geneigt war, sich gegen einen andern Fürsten gebrauchen zu lassen. Er gab den Rat, einen Mittelweg einzuschlagen, nämlich daß Anton Schenitz es den Vormündern und der Freundschaft überlassen sollte, den Vertrag nach bestem Wissen anzunehmen oder abzuschlagen. Demnach ließ auch der Kurfürst jenem die Antwort zustellen, daß er und seine Freundschaft am besten wissen müsse, was den Kindern seines Bruders dienlich sei.

Darauf nahm Anton Schenitz den Vergleich an, er verpflichtete sich bei Treu und Glauben an Eidesstatt sich jedes weiteren Ausschreibens zu enthalten und die Briefschaften seines Bruders den beiderseitigen Räten zuzustellen. Wenn das geschehen sei, versicherte ihn der Kardinal Albrecht, ihm in seinen Landen denselben Schutz wie früher gnädiglich gewähren zu wollen.[1])

---

[1]) Nach einem Ausschreiben des Kurfürsten von Sachsen.

Aber auch jetzt machte Anton Schenitz neue Schwierigkeiten, die, wie es scheint, darin bestanden, daß er darauf bestand, daß der Kardinal seinen Bruder für schuldlos erklären sollte. Er hielt seine Zusage nicht, vielmehr begann der Fürst Johann von Anhalt neue Unterhandlungen, die bis zu dem Tode des Kardinals, der im Herbst 1545 eintrat, fortdauerten, ohne zu einem Ende zu kommen. Man scheint auch Ludwig Rabes Sache damit verbunden zu haben, wogegen sich der Kardinal jedoch entschieden erklärte. Er wollte bei dem zu Regensburg vereinbarten Vergleich stehen bleiben und das vereinbarte Geld bezahlen, aber zu etwas Anderm sich nicht verstehen. Es kam ihm nur darauf an, wie er an seine Räte schrieb, seine Ehre zu wahren und verlangte auch von andern Rücksicht auf sie zu nehmen.

Erst nachdem der Kurfürst von Sachsen bestimmenden Einfluß auf den Erzbischof Johann Albrecht, den Nachfolger Kardinal Albrechts im magdeburgischen Erzstift, gewonnen hatte, wurde die Sache endgültig beigelegt. Es war nunmehr die Auslieferung der Briefschaften hinfällig geworden. Am Donnerstag nach Michaelis 1546 wurde Anton Schenitz zusammen mit seines Bruders Kindern mit den alten Gütern belehnt. Von einer besonderen Entschädigung ist jedoch nichts aufzufinden.

Es ist zur Beurteilung dieses ganzen Hergangs doch von großer Wichtigkeit, daß Anton Schenitz nie dazu gebracht werden konnte, die Briefschaften und Register des hingerichteten Bruders herauszugeben, während ihm doch von den Unterhändlern des Kardinals schließlich alles zugestanden wurde, was er nur verlangen konnte. Unbekannt ist zwar, warum er auch von dem letzten Vergleich, den er schon anzunehmen sich verpflichtet hatte, zurücktrat, aber es liegt doch die Annahme nahe, daß er es nur that, weil er jene Briefschaften eben nicht herausgeben wollte. Oder hatte er die belastenden Stücke schon vernichtet und sich dadurch jeden Weg zu einem Ausgleich abgeschnitten, da der Kardinal nie dazu zu bringen gewesen wäre, ohne die Auslieferung der Briefschaften einen Vergleich einzugehen? Auffallend ist es entschieden, daß Anton Schenitz auch nachher, als er doch noch durch den Einfluß des Kurfürsten von Sachsen unter dem Nachfolger des Kardinals seine sämmtlichen Güter zurückerhielt und nach Halle zurückkehren konnte, keinen Versuch

gemacht hat, auf Grund jener Briefschaften, wie er sich dessen so oft gerühmt, die Unschuld seines Bruders an die Öffentlichkeit zu bringen. Und einen Grund zu schweigen hatte er nicht.

Wenn nun schließlich auch ohne die Register und Rechnungsbücher keine endgültige Entscheidung über die Frage getroffen werden kann, wie groß die Schuld Hans Schenitzens war, so wird man doch nach allem kein Bedenken tragen, den Kardinal Albrecht von jenem Vorwurf, sich an Hans Schenitz eines Justizmordes schuldig gemacht zu haben, freizusprechen. Von einem Justizmorde kann keine Rede sein. Der Kardinal Albrecht hatte nicht allein das Recht, einen seiner Hofdiener vor sein Landgericht zu Giebichenstein zu ziehen, sondern auch auf Grund solcher Geständnisse, wie sie Hans Schenitz gethan, diesen wie einen „öffentlichen Dieb" vor ein peinliches Gericht zu stellen. Die Gegenpartei hat es aber nie versucht, mit den Beweisen, die sie in Händen zu haben behauptete, die Unschuld des Hingerichteten an das Tageslicht zu bringen, nicht einmal dann, als man dies ohne die mindeste Gefahr, irgend welchen Nachteil davon zu haben, hätte thun können. Ebensowenig wurde den Räten, die bei dem Prozeß und der gerichtlichen Handlung gegen Hans Schenitz besonders beteiligt waren, Dr. Christoph Türk, Dr. Eberhausen und Hans v. Teuchern, dem Hauptmann des Giebichensteins, jemals nachher ihre Beteiligung an diesem Prozeß zum Vorwurf oder zum Gegenstand einer Anklage gemacht, obwohl sie nach dem Tode Kardinal Albrechts von den Ständen des Erzstifts wegen angeblicher unredlicher Verwaltung angeklagt wurden.

Hans Schenitz hat, wie so mancher andere Diener des Kardinals, nicht allein dessen ewige Geldverlegenheit, sondern auch seine persönliche Güte, sein Vertrauen und seine Neigung zur Prachtliebe gemißbraucht, um sich auf unrechtmäßige Weise großes Vermögen zu erwerben. Er hatte nur das Unglück, in der Umgebung des Kardinals einflußreiche Neider zu haben, die schließlich seinen Sturz herbeiführten.

Georg Rollenhagen.

Von **W. Seelmann.**

1. Die bisherigen Quellen und Darstellungen der Biographie Rollenhagens.

Am Sonnabend den 20. Mai 1609[1]) hatte der langjährige Rektor der Magdeburger Stadtschule, der berühmte Dichter des Froschmeuselers, Georg Rollenhagen, seinen Geist aufgegeben. Fast seine letzten Worte waren der Spruch Pauli, Phil. 1, 23 Cupio dissolvi gewesen und auf Wunsch der Hinterbliebenen legte sie Aaron Burckhardt der Leichenpredigt, die er dem verstorbenen Freunde bei seiner Beisetzung in der St. Ulrichskirche hielt, zu Grunde. Er führte aus: „Niemandt begehret aufgelöst zu sein, denn nur der gebunden und bestricket ist", so sei auch der Verstorbene durch den Tod von vielen Fesseln gelöst worden, die sein Leben beschwert hatten, dem Sündenstrick, dem Elendstrick, dem Arbeitsstrick und anderen Stricken. Indem er dann der Reihe nach elf Stricke, seinen Redestoff nach ihnen einteilend, behandelt und an dem Schicksale und den Erlebnissen Rollenhagens zeigt, wie er von ihnen während seines Lebens gefesselt war, teilt er aus diesem so viele Einzelheiten und Daten mit, daß sich daraus die äußere Lebensgeschichte Rollenhagens fast in wünschenswertester Vollständigkeit zusammenstellen läßt. Seine Angaben sind um so wertvoller, weil sie im wesentlichen auf Rollenhagens eigene Mitteilungen zurückgehen und es ist deshalb der Mangel anderer zeitgenössischer Berichte über das Leben desselben ziemlich zu verschmerzen.[2])

---

[1]) Daß dieser Tag, nicht aber, wie man bisher annahm, der 13. Mai Rollenhagens Todestag war, wird weiter unten gezeigt werden.

[2]) Der Titel lautet ΑΝΑΛΥΣΑΙ Rollenhagianum. Das ist Seliger Abschied des Weyland Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn M. GEORGII ROLLENHAGII, Langgedienten Schul-Rectoris dieser Löblichen Alten Stadt

Eine zweite Hauptquelle für das Leben des Dichters bieten die autobiographischen Bemerkungen in den Vorreden seiner Schriften und die wenigen von ihm erhaltenen Briefe. Wie ungenügend die Kenntnis der Schriften Rollenhagens bisher war, haben bibliographische oder litterarische Funde jüngster Zeit in überraschender Weise dargethan. Als Verfasser deutscher Terenzargumente ist er von Gödeke erst in zweiter Auflage seines Grundrisses (S. 508) genannt worden. Ein Drama Rollenhagens, der „Tobias" v. J. 1576, von dem Niemand eine Ahnung gehabt hatte, ist erst 1885 wieder aus langer Vergessenheit aufgetaucht.[1]) Eine dritte unbekannte Dichtung, sein Erstlingswerk, wird weiter unten zum ersten Mal zu weiterer Kenntnis gebracht. Es steht dahin, ob mit diesen und den bereits früher bekannten Schriften die Reihe seiner Werke abgeschlossen ist oder die Zukunft noch neue Funde ergeben wird. Von seinen Briefen ist gar nur ein einziger gedruckt;[2]) erhalten sind, soviel mir bis jetzt bekannt ist, außerdem noch lateinische Briefe an Jo. Caselius und an den dänischen Statthalter Heinrich Ranzau.

Eine dritte Quelle, die nach seinem Tode freilich bald versiegen mußte, war die mündliche Überlieferung. Die witzigen oder sonst bemerkenswerten Äußerungen hervorragender Männer pflegen gern weiter erzählt zu werden, und so ist auch gelegentlich von Gelehrten des 17. Jahrh. dieses oder jenes überliefert, was Rollenhagen bei bestimmten Veranlassungen gesagt haben soll. In dieser Weise sind seine spottenden Witze über die Postille des Magdeburger Predigers Philipp Gallus, sein bekanntes Begegnis mit dem Wittenberger Philologen Taubmann, sowie seine abergläubische Äußerung, daß sobald an einem bestimmten Baume seines Gartens[3]) ein Zweig

---

Magdeburgk. . . . Durch M. Aaronem Burckhart, Prediger zu S. Ulrich. Magdeburg 1609. 12°. — Die in Quart erschienene Originalausgabe stand mir leider nicht zur Verfügung; die Göttinger Bibliothek, wo sie nach Gödekes Angabe sich finden soll, besitzt sie nach einer mir gewordenen Nachricht der Bibliotheks-Verwaltung nicht.

[1]) Vgl. Schnorr v. Carolsfeld im Centralbl. f. Bibliothekswesen 2, 501—504.

[2]) Mitgetheilt von A. Kirchhoff, Zeitschrift für deutsche Philologie 5, 74—76.

[3]) Die Lage des Gartens, welchen Rollenhagen besaß, giebt die Überschrift eines Epigramms (In hortum amœnissimum a parente meo Georgio Rollenhagio in area cænobii Nudipedum apud Magdæburgenses conditum) seines Sohnes Gabriel in dessen Iuvenilia an.

verdorre, dieses den baldigen Tod eines Familiengliedes anzeige, überliefert worden. Was sich von derartigen Anekdoten zusammenfinden ließ, ist übrigens bereits von den ältesten Biographen (besonders von Ludovici) gesammelt und weiterberichtet worden.

Um die Darstellung des Lebens Rollenhagens haben sich folgende Gelehrte bemüht:

Martin Fr. Seidel gab 1671 unter dem Titel Icones et elogia virorum praestantium qui multum studiis suis consiliisque Marchiam olim nostram iuverunt ac illustrarunt eine Sammlung von Bildnissen heraus, unter denen sich auch als no. 62 ein Stich mit dem Porträt Rollenhagens, seinem Wappen und den Daten Natus 22. April Anno 1542 Denatus 1609 befindet. Das Geburtsdatum, das Burckhardt nicht nennt, haben die späteren Biographen diesem Stiche entnommen. Die auf dem Titelblatte versprochenen Elogia hat Seidel nicht erscheinen lassen, doch besitzt die Königliche Bibliothek in Berlin als Mscr. boruss. Fol. Nr. 62 ein Exemplar der Stiche Seidels, denen handschriftliche Biographieen und Elogien beigegeben sind. Was Rollenhagen betrifft, so sind die auf ihn bezüglichen Nachrichten augenscheinlich der Leichenpredigt entnommen.

Gottfried Ludovici gab eine Biographie Rollenhagens in seiner Historia gymnasiorum scholarumque celebriorum s. Schulhistorie Pars IV Lipsiae 1714 S. 48—65. Seine Quelle war Burckharts Predigt, außerdem hat er, wie bereits bemerkt ist, die auf Rollenhagen bezüglichen Anekdoten zuerst gesammelt.

Tobias Seiler, Archidiaconus in Bernau, verfaßte 1736 eine „Beschreibung der Königlichen und Churfürstlich Brandenburgisch Mittelmärkischen Stadt Bernau". Im Druck, für den sie bestimmt war, ist die fleißige Arbeit nicht erschienen, doch bewahrt die Berliner Königliche Bibliothek in dem Mscr. boruss. Fol. Nr. 913 eine Abschrift derselben. S. 539—563 handeln über Rollenhagen und es wird als Ergebnis einer Anfrage in Wittenberg mitgeteilt, daß Rollenhagen daselbst als Student am 30. September 1560 immatrikuliert worden ist. Im übrigen bietet die Biographie nur, was von den Vorgängern zu entnehmen war; es läßt sich hieraus mit Sicherheit folgern, daß die Bernauer Kirchen- und Stadtbücher keinerlei Auskunft über Rollenhagen und seine Eltern mehr boten.

Beachtenswert ist auch, daß unter den von Seiler aufgezählten Ratsangehörigen, Pastoren u. s. w. des 16. und 17. Jahrh. sich kein einziger mit dem Namen Rollenhagen findet.

Georg Gottfr. Küster ließ unter dem Titel „M. F. Seidels Bilder-Sammlung mit beygefügter Erläuterung. Berlin 1751 Fol." die Icones Seidels neu erscheinen. Die Biographie, die er S. 146—149 dem Stiche Rollenhagens beifügt, enthält als einzig Neues den Hinweis auf ein Buch von Tycho de Brahe, das dieser mit handschriftlicher Widmung Rollenhagen überreicht hat.

K. Reinhard im „Bragur, ein litterarisches Magazin hrsg. von Gräter Bd. 3 (1794) S. 427—452" bietet einen bloßen Auszug aus Burckhardts Predigt.

K. H. Jördens bietet in seinem „Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten Leipzig 1806 ff." Bd. 4, 374—391 außer einer Biographie Rollenhagens eine sehr dankenswerte und reichhaltige Zusammenstellung der auf dem Dichter bezüglichen Litteratur und der über seinen Froschmeuseler von Gelehrten ausgesprochenen ästhetischen Urteile.

Lütcke ließ ein „Leben des Georg Rollenhagen" im Programm des Berlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster 1846 erscheinen, dem 1847 ein zweiter ausschließlich den Froschmäusler behandelnder Teil folgte. Eine gute Arbeit, in der zum ersten Mal das bibliographische Material, wenn auch noch in ungenügendem Maße, herangezogen ist.

H. Holstein gab kurze Überblicke über das Leben Rollenhagens in den Geschichts-Blättern Bd. 1, 4, 11—15 und „Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik", Bd. 130, S. 129—132. Genannt sind in ihnen zum ersten Mal die von Rollenhagen besorgten Schulausgaben einiger Bücher des Homer.

Als Abschluß der bisherigen Forschungen kann die ausführliche Biographie gelten, die Gödeke seiner Ausgabe des Froschmeuseler (Leipzig 1876) beigegeben hat, sowie der Rollenhagen behandelnde Abschnitt seines „Grundrisses zur Geschichte der deutschen Dichtung 2. Aufl.", Bd. 2, S. 507 ff.

Die nachfolgenden Abschnitte werden zeigen, daß, so oft auch Rollenhagens Leben und Schriften Gegenstand gelehrter Arbeiten gewesen sind, weiterer Forschung noch manches übrig geblieben ist.

2. Das Propemptikon, die älteste Dichtung Rollenhagens.

Ein lateinisches Gedicht, in welchem Rollenhagen dem braunschweigischen Kanzler Tobias Paurmeister bei der Ernennung zum Hofpfalzgrafen seine Glückwünsche ausspricht, ist im Archiv für Litteraturgeschichte Bd. 5, 491 f. mitgeteilt worden.[1]) Dagegen ist eine andere umfangreichere Dichtung Rollenhagens, die zugleich als sein Erstlingswerk sowie wegen der in ihr enthaltenen autobiographischen Einzelheiten Beachtung beanspruchen darf, der Kenntnis der Bibliographen und Litteraturforscher bisher entgangen. Sie füllt einen Quartdruck von sechs Blättern, und das mir vorliegende Exemplar desselben, welches der Königlichen Bibliothek in Berlin gehört — vielleicht das einzige, das sich erhalten hat — ist dadurch von besonderem Werte, daß die Druckfehler darin von dem Verfasser eigenhändig verbessert sind. Es ist das Exemplar, welches der Dichter einem seiner Magdeburger Lehrer, dem ehemaligen Conrector am altstädtischen Gymnasium Joh. Berndes,[2]) dessen Unterricht er als Schüler in d. J. 1559 und 1560 genossen hatte, als Geschenk hat überreichen lassen. Es lehrt das die handschriftliche Widmung, die Rollenhagen unten auf das Titelblatt gesetzt hat: Reuerendo viro, doctrina et pietate singulari praestanti D. M. Johanni Berndes, Domino, praeceptori et amico suo dedit au[ctor].[3])

Abfassungszeit und Veranlassung der Dichtung ist dem Titelblatte zu entnehmen. Es lautet:

> ΠΡΟΠΕΜΠΤΙΚΟΝ, HONESTO ET DO= | CTO IVVENI D. VALENTINO | CHÆRE CALEGIENSI, VVITEBERGA | AD SCHOLASTICUM MUNUS | MAGDEBURGUM INITIO | ANNI M. D. LXLVII. | AVOCATO, | Scriptum à | *M. GEORGJO ROLLENHAGJO* | *BERNAVJENSE.* || *VJTEBERGÆ* | *EXCVDEBAT JOHANNES* | *CRATO.* | *M. D. LXVII.* |

S

[1]) Erhalten ist es in der Schrift Panegyres clariss. Germaniae poetarum de virtute et honoribus Tobiae Paurmeisteri editae a Dan. Saxone. Lipsiae 1594. 4°.

[2]) Magister Joh. Berndes war von 1559 bis 1564 Conrector, wurde dann Prediger an der St. Ulrichskirche und starb am 14. Juni 1595. (Holstein, Neue Jahrbücher für Philog. und Pädag. Bd. 130, S. 73.)

[3]) Die eingeklammerten Buchstaben sind beim Einbande weggeschnitten worden.

Ergiebt sich aus dem Titel einerseits, daß das Gedicht in den Anfang des Jahres 1567 gehört, so beweist anderseits das M, das Rollenhagen seinem Namen vorgefügt hat, daß es erst nach dem 18. Februar 1567, an welchem Tage Rollenhagen den Magistergrad erhalten hat, in den Druck gegeben sein kann. Ende Februar oder im März 1567 muß also das Propemptikon erschienen sein.

Der Freund, welchem Rollenhagen das Gedicht als Begleitgruß nach Magdeburg mitgegeben hat, ist genannt, aber nicht mit seinem eigentlichen, sondern mit gräcisiertem Namen, denn daß kein deutscher Name Chaere lauten kann, bedarf nicht erst des Beweises. Wir erfahren über ihn,[1]) daß entweder Kalbe a. S. oder Wittenberg seine Heimat war, daß er in Halle a/S. den ersten Unterricht empfangen, dann das von Saccus geleitete Altstädtische Gymnasium in Magdeburg besucht und hierauf in Königsberg studiert hat. Dann war er nach Wittenberg zurückgekehrt und hat hier einen Ruf zur Übernahme eines Schulamtes am Gymnasium in Magdeburg erhalten, dem er Folge leistete.

Sein wirklicher Name würde sich mit Hilfe der Königsberger Universitäts-Matrikel oder eines Verzeichnisses der altstädtischen Gymnasiallehrer aus d. J. 1567 wahrscheinlich ermitteln lassen, aber jene ist noch nicht im Druck veröffentlicht und die Namen der Lehrer sind nur teilweise überliefert. Unter den Lehrern, die im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts gelegentlich genannt werden, findet er sich nicht, und man wird vielleicht annehmen dürfen, daß er nur sehr kurze Zeit als Lehrer des Gymnasiums thätig gewesen ist.

Rollenhagen leitet seine Dichtung mit einem düstern Gemälde der Zeitverhältnisse ein, das zu seiner eigentlichen Aufgabe zwar in keiner innern Verbindung steht, ihm aber zu einer pathetischen Variation über ein in jener Zeit beliebtes Thema — die der Wiederkunft des Antichrist voraufgehende Verderbnis der Menschheit — Gelegenheit giebt. Erst Vers 141 lenkt er mit der kühnen Wendung: „Dieses alles bedachte ich, als heiteren Angesichts Valentin Chaere zu mir trat" auf den Teil seiner Dichtung ein, der sich mit seinem Freunde und den gemeinsamen Lehrern und Freunden in Magdeburg und Wittenberg beschäftigt.

---

[1]) Vgl. besonders V. 168 ff. Das auf dem Titelblatt als Geburtsort genannte Calegia ist ein ptolemäischer Name (Geogr. II, 11, 13), nach einigen sollte es Kalbe, nach anderen Wittenberg sein.

Der nachfolgende Abdruck giebt das Original getreu wieder, die in demselben verbesserten Druckfehler sind unten angegeben.

ΠΡΟΠΕΜΠΤΙΚΟΝ.

VLtima fatidici venit iam carminis ætas
Quæ mundi secum ingentem est tractura ruinam.
Iam quorum constans meminit sententia Christi
Est manifesta fides: Plena omnia vbique malorum:
Horror vbique animos tristi formidine turbat:
Nec certum est quem det finem fortura laborum.

Aspice crudeles Turcas precor: aspice gentes
Tartareas, Furijs stygiaque palude creatas
Qua feritate ruant, quæ sit violentia bello.

Mens immota manet nostri penetralia Christi
Vasta dare, et membris nostris et sanguine diram
Explere ingluuiem, flammisque inuoluere muros.

Iamque adeo primis statuunt spectacula cœptis
Horrenda, et quondam Siculis inuisa Tyrannis.
Obstantes contra summa nituntur opum vi:
Imbelles, qualis deserta miserrima turba est,
Sexus fœminei, infantum, iuuenumque senumque
Mille modis lacerant: malis absumere mammas
Virgineas visæ, tepidumque haurire cruorem.
Corpora quin etiam verubus lactentia figunt
Infantum, et cogunt assanda inuertere ad ignem
(Tormenti genus) et miseras ea mandare matres.

Nobis maiorum virtus et fortia facta,
Ventosa in lingua, pedibusque fugacibus hærent.
Nec nos hostis atrox, nec capti vulnus amici,
Nec nostris eadem nubes metuenda carinis,
Excitat, vt notæ redeant in pristina vires,
Quæ vitam pulcra pro libertate pacisci
Sustineant magnumque ferant per sæcula nomen.
Vsque adeo nunc laudis amor, nunc gloria cessit
Pulsa metu, et tenues fortuna recessit in auras.

Nec satis: extremos Pietas aufugit ad Indos,
Atque preces et vota iacent: sibi somnia quisque
Fingit, et est sua cuique Deus malesuada cupido.

Ac veluti tecto in magno cum forte coorta est
Flamma furens, quæ summa domus fastigia lambit,
Inuoluitque aditus fumo, miseroque tumultu,

Nec super infusos imbres, nec carmina curat.
Iamque ruunt tabulata simul cum turribus altis,
Complexuque premunt ingentes farris aceruos,
Arte laboratas vestes, aurumque hominesque.
Tum seruus dominum absentem fidissimus vnus
Sollicite quærit: Molli quem denique lecto
Multo membra mero victum, pinguemque ferinam
Ructantem, et toto proflantem pectore somnum,
Inuenit: atque quatit: rapido super adijcit ore:
O here surge, fuge, et præsenti te eripe letho,
Ignis adest, ignis: ruit alto a culmine tectum,
Dum loquor hic etiam paries tibi proximus ardet.
Hoc ait, et celer in verbo vestigia torquet.
Illius stolidam tetra fuligine mentem
Implicat ebrietas, sensusque auertit inertes.
Ergo assurgenti similis, similisque loquenti,
Vix sedet, et turpi mordet sua murmura roncho.
Dumque parat mersos oculos in nocte profunda
Ne quicquam reserare, iterumque iterumque relabens
Infelix caput arsurum reclinat in ostrum.

Haud aliter, postquam properant incendia belli
Scintillas agere, et late differre fauillam,
Nec vetus assumtis porro spes restat in armis,
Sed nostris propior ceruicibus imminet hostis,
Et quas non habuit vires acquirit eundo:
Instant ardentes proceres, verbique ministri
Securos animos, atque impia pectora vulgi
Conterrêre metu, reliquos mœrore stupentes
Solari, precibusque minas non segniter addunt.
Vt pensare velint, hæc tanta pericula ferri
Vi supera, læsæ memorem Deitatis ob iram,
Ni faciant scelerum finem, et grauiora minantem
Supplicibus superent votis, veniamque precentur,
Iam flammæ, cunctos inimicus et hauserit ensis,
Ast illi densa viciorum mole sepulti,
Aut nihil audito prorsus sermone mouentur,
Aut vitæ et victus curis vigilantibus, ægrum
Extricare animum nequeunt, rursusque labascunt
In vetitum, facta et vota imperfecta relinquunt.

Quod si forte velit producere longius iras
Et punire Deus quantum impietate meremur,
Vi solida vt vadant, duri quo Teutonis ora
Iusticiam, verumque Dei cum lacte timorem
Imbibit, et studijs animos emollit honestis.

Quæ scelera et cædes et quæ caligo sequetur?
Quæ spes libertatis erit, quæ viuere cura?

Tum vadet scissa plorans Ecclesia palla,
Externo scelere et proprio fœdata cruore.
Tum reuerenda Fides et sancti iura Pudoris
Astra petent, duplicesque Deo tendentia palmas,
Multa super nostro super hostis crimine multa
Narrabunt, iras acuent, pœnasque reposcent.
Et Deus ipse hostis, peregrinaque turba latronum,
Et regum et turpis nostri discordia vulgi
In miseros irarum omnes effundet habenas.

Saxis et truncis et duro robore natum,
Et reor Hyrcana lactatum Tigride: quem nil
Hæc mala tanta mouent, patriæ et morientis imago.

Felix ante alios felix diuine Melanchthon,
Qui placida in Domino compostus pace quiescis,
Nec tam terribiles cernis superare furores.
Fortunatus et is quem non virtutis egentem
Abstulit atra dies in vitae limine primo
Ex cunis, quo torturas non perferat vllas,
Nec tepidis fixus pilis sudibusue præustis,
Singultantem animam strata inter flammea fundat,
Et tosto pastam suffocet viscere matrem.

Si licet et fas est optando rumpere fata,
Ne mihi tam longe maneat pars vltima vitæ,
Vt quantum restat videam experiarque malorum.
Aut metus iste meus sit vanus et omnia vana
Quæ Daniel, et quæ Diuus cecinêre Johannes.
Crimina nostra vetant et vindicis ira Jehouæ.

Præterea ne quid desit fortasse malorum,
Pestis et atra fames late loca questibus implent.
Hæc sequitur vulgus miserum lucemque perosum,
Et mutare malum vel quavis morte paratum:
Illa indignantes vrgenti incumbere fato
Sublimes, humilesque simul discrimine nullo
Cogit, et ante diem crudeli funere mersat.
Nulla mali requies nec spes datur vlla salutis.

---

104 Der Druck hat viscera.
105 Der Druck hat Scilicet et vas est optando etc.
109 Der Druck hat Diues.

Magne pater magnos qui das adimisque dolores,
Adsis o tandem et propius res adspice nostras.
Quam sumus heu miseri, pœnas damus vsque superque
Quam satis est: iustas iras nunc pone minasque,
Nunc antiqua tuam subeat miseratio mentem
Qua Gnatum mundo donas: Miserere laborum
Tantorum, meritamque malis auerte ruinam
Templi aræque tuæ, et vitæ nos reddi priori.

Gogque Magog, rabidosque canes trans Tartara natos,
Quos contra Christum et contra nos Dæmon acerbat,
(Ipse sui generisque hominum communis Erynnys)
In tua quo vertant sceleratas numina dextras,
Et sacra blasphemis onerent mandata cachinnis,
Pro nobis demitte neci: Scelerique luendo
Arma luemque famemque illis et fulmine mitte.
His dudum meret impietas et flagitium ingens
Illorum, et tristis monumenta immania belli.

Tum gentes nostri metuent quoque nomina Christi,
Quem dare præcipitem magno conantur Olympo,
Et diris sacros discerpere morsibus artus.
Nos vero tua turba tuum nomenque decusque
Dicemus porro serosque feremus ad annos.

Hanc ego solicito curam sub corde premebam
Solabarque animum spe finis dura ferentem:
Cum præter solitum lætus, vultuque serenus
Chære Valentini iucundo nomine gaudens
Aduenit, atque vltro verbis compellat amicis
Mœrentem, et curas his tentat demere dictis

O mihi dilectos inter sors prima Georgi,
Infirmum quæso quid pectus inaniter angis,
Lætitiaque breuis defraudas tempora vitæ?
Sat lacrymis luctuque datum: nunc linque seuera
Et cognosce meæ præsentia gaudia mentis.
Dicam, nec longa suspensum ambage tenebo.

Inuenit tandem requiem, finemque laborum,
In qua nunc libris sacris, nunc voce docentum
Et dulci nunc colloquio præsentis amici,
Ducam sollicitæ iucunda obliuia vitæ .
Os tenerum pueri monitis dum formò benignis,

---

121 Der Druck hat miseri poenis.
128 nos fehlt im Druck.

Et sophiæ cana medicor pietate sementem:
Sanctior vt fœtus populis fallacibus extet,
Qui Christum, moresque bonos, Musasque sequatur.
Numine præsenti Deus hæc modo cœpta secundet
Auxiliumque suum: cui gratia prima feratur.
Proxima te Siegfride manet. Tua cura resistit,
Incultus patrijs alias nutrirer in agris
Rusticus, et curuo cantarem innixus aratro.
Degener vt fatuis spargit labrusca racemis
Neglectas vites, et amaris degravat vuis.

Vix degustaram primis Elementa labellis
In ripa Salæ, qua nudus pectora Saxo
Suggestat flammas costis vndantis aheni,
Et salis in grumos latices desiccat aquarum.
Et me Parthenopen venientem excepit, amauit,
Instituit, iuuit magno conamine Sacus.
Consilio illius progressus ad usque Borussos,
Monte super regis Phoebi vestigia lustro.
Inde domum Domino cursum moderante reuersus
Leucoreæ reliquum vixi: doctisque bonisque
Immixtus memori comprendi plurima mente,
Qnæ quondam Hercinio Cygno meditante beata
Audiuit PHILoMELA, eademque ediscere iussit
Quas Albis pascit sinuoso littore quercus.
Hinc adeo nunc me reuocat Siegfridus, et ultro
Promouet, atque audentem opera ad maiora remittit,
Queîs alternanti currat requiesque laborque
Atque suum vicibus pulcris ita compleat orbem.

Ergo age dona aliquid successibus optime nostris,
Pone modum curis, noua gaudia fronte serena,
Et me digressu lætus comitare supremo.

---

163 Gemeint ist Siegfried Sack (Saccus), von 1554 bis 1559 Conrektor und dann Rektor des altstädtischen Gymnasiums in Magdeburg. Im Herbst 1567 legte er sein Schulamt nieder, um eine Dompredigerstelle anzunehmen. Er starb am 2. September 1596. Vgl. Holstein, Neue Jahrbücher f. Phil. u. Pädag., Bd. 130 (1884) S. 72. f.

169 Gemeint ist Halle a. S.

176 Statt domum bietet der Druck donum.

177 Leucorea ist Wittenberg.

179 Mit dem Harzischen Schwan ist Luther, mit der Philomela Phil. Melanchthon gemeint.

Dixerat: Illius paucis sum dicta secutus.
Quamquam animum dolor altus habet carissime Chære,
Nec fas sponte mea tantas me ponere curas:
Attamen ex animo grator tibi mollia vitæ,
Fata tuæ, Dominus tibi clementissimus adsit,
Et faciat te moliri præstantibus ausis,
Quæ sunt grata Deo generique salubria nostro,
Vt simul et populo simul illo vtaris amico,
Donec temporibus geminis aspersa senectus
Caneat, atque animi factus maturus, et annis
Sis grauis, et dulci componas lumina morte
In Christo: quæ facta salus morientibus vna.

Siegfriedus Sacus Rector doctorque iuuentæ
Quam schola Parthenopes multam celeberrima nutrit,
Luce magis mihi dilectus, mihi cognitus vsu.
Exhibet egregium Musis quem debet honorem:
Discipulosque suos patrio amplexatur amore.

Ac veluti cultor fragrantis rusticus horti
Ponit odoratas vario discrimine plantas,
Et rigat et dulces sperat decerpere fructus:
Hîc rosa blanditur suavi spectanda rubore,
Et nardi, et violæ gratissima purpura nigræ:
Hîc thymus, et roris non auia cura marini,
Et flos Narcissi pulcerrimus. Ille colores
Hinc atque hinc circumspiciens uotat ordine longo,
Quos templis, et quos domui, capitiue reponat.
Et tacitum interea pertentant gaudia pectus.

Sic quos ad studium atque vsus informat honestos
Iam teneros ille hortatur. Iam mente sagaci
Explorat, quæ signa ferant, quisque impetus adsit:
Quis decori queat esse foro, quisque vtilis aris,
Quis cupiat medicas rerum cognoscere vires.
Nec minus interea properatque instatque fauori
Numinis, et iuuenum successus gnavitur vrget.
Quæ fidum mira pectus dulcedine tangunt.

Hinc ad Leucoreæ quosdam demittit alumnos,
Magnanimique iubet rimari scripta Lutheri,
Et præceptoris noti super astra Philippi,
Qui gratam Domini famam dispersit in artes.
At postquam optatam cursu contigere metam
Contigit, vt quidam subigant sine cortice fluctus:

---

225 Der Druck hat iubet, rimari.

Tum demum officijs, si quæ est oblata facultas
Præficit ipse suos, rerumque adiungit habenis.
Nos exempla sumus, pluresque oracula verbi
Magna Dei, templisque scholis magno ore sonantes.

Ante igitur caput hoc crudelibus occubat vmbris,
Quam meritum illius labatur pectore nostro,
Quam nolim illius DOMINO inculcare salutem.

Vnum autem te Chære rogo, præque omnibus vnum
Admoneo: Præceptores, Dominos et Amicos
Nostros, et nostris verbis saluere iubeto.
Siegfriedum ante alios, et notum carmine Gallum,
Gallum qui argutos vocat in certamine Gallos.
Et quos præterea? cuius dum vita manebat
Patris, sunt Musæ hospitio vsæ et Gratia triplex.
Casparemque meum, qui tuta silentia vitæ,
Atque potestates herbarum vsumque medendi
Suspicit: et mutas inter dum desidet artes,
Cantillat blandis vigilata poëmata Musis.
Tranquillum immatura nimis Mors, pro dolor, vrbe
Abstulit et terris, sublimemque intulit astris.
Molliter ossa cubent: gremio Mens viuat Abrahæ.

Quod superest, læto nunc gratificabor amico,
Te lætus deducam, et quo via ducit in vrbem
Si nequeo pedibus, precibus comitabor euntem:
Vt Deus ipse comes tutum te limine sistat
Optato, et dulces volucri. tegat agmine nidos.

Nos quod iam tenero studium meditamur ab vngui
Leucoreæ cultum dabimus, modo vita supersit.

---

240 Gemeint ist Gallus Dreßler, seit 1559 (vgl. Monatshefte für Musikgeschichte 1, 36) Cantor an dem Altstädtischen Gymnasium und somit ehemaliger Lehrer Rollenhagens. Er hat viele Lieder mehrstimmig gesetzt, zu den Chorgesängen in Rollenhagens 1569 aufgeführtem Abraham die Melodieen komponiert und eine Anleitung für die Schule Elementa musicae practicae in usum scholae Magdeburgensis. Magdeburgi 1571. 8°. (neu aufgelegt 1584 und 1601) verfaßt. Später ist er als Diakonus nach Zerbst gegangen, aber nicht schon 1566, wie allenthalben (Gerber, Neues Lexikon 1, 937; Schilling, Encykl. 2, 489; Mendel 3, 251.) nachgeschrieben wird. Daß er 1567 noch in Magdeburg war, beweist die obige Stelle. Aber noch 1571 muß er dort gewesen sein, denn die Vorrede zu den Elementa musicae ist Magdeburgi e schola nostra Calendis Maij Anno MDLXXI datiert.

246 Der Druck hat interdum.

Hîc mihi MAIOR adest, magnam cui mentem animumque
Spiritus infundit sanctus, fingitque poëtam,
Ausit qui Latios cantando eludere fastus,
Et contra inuictum moliri bella Maronem.
Hîc mihi, spes patriæ, Papæ formido, dolisque
Irremeabilibus Thesei mittendus in armis,
Indigetis CRUCIGER repetit monumenta Philippi.
Hîc et Cygnæos cantus modulatur EBERUS,
Et senior MAIOR: Quam fractus vterque senecta
Et curis, patriæ portum cœlestis anhelat?
Dispeream si non vita iucundius ipsa,
Sit mihi tantorum voces audire virorum.

Hîc igitur tu redde vicem, cane vota Tonanti,
Ne longo incolumis nequeam superesse labori.
Donec et his aliquam studijs per bella luemque
Fata viam inueniant, adsitque vocatus Jesus.
Iamque vale, carique VALENS memor esto Georgî.

NVMERVS ANNI.

Si nescis mihi quando VALENS valedixerit, illud
Indicat infausto nomine DILVVIVM.

---

258 Johann Major, geboren 1533, hörte als Student Melanchthon, den er später als Dichter verherrlicht hat, wurde 1558 von Kaiser Ferdinand I. als Poet gekrönt, 1560 bis 1591 wirkte er als Professor der philosophischen Fakultät in Wittenberg, hatte die akademischen Gelegenheitsgedichte abzufassen und befehdete als eifriger Philippist in satirischen Gedichten die Lutheraner. Er starb 1600 als Calvinist. Über seine poetischen Werke vgl. G. Frank, Joh. Major, der Wittenberger Poet. Halle 1863.

264 Kaspar Cruciger, geboren 1525, empfieng nach dem Tode Melanchthons 1561 dessen theologische Lektion und hielt, 1570 zum Doctor der Theologie promoviert, als Anhänger der philippistischen Richtung bis 1574 in Wittenberg Vorlesungen. Er ist 1597 in Cassel gestorben, wo er zur Einführung der reformatorischen Lehre beigetragen hat. (Allg. deutsche Biograph.)

265 Paul Eber, geboren 1511, wurde unter dem Dekanat Melanchthons, dem er als Schüler und Famulus sehr nahe stand, Adjunkt der philosophischen Fakultät in Wittenberg, 1544 erhielt er die Professur der Grammatik, 1557 wurde er Professor der Theologie, 1559 Doktor der Theologie. Gestorben ist er 1569. Mit dem Ausdrucke Cygnæi cantus sind Ebers sechs Kirchenlieder („Wenn wir in höchsten Nöthen seyn“ u. a.) gemeint. (Rotermund, Erneuertes Andenken.)

266 Georg Major (Meyer), geboren 1502 in Nürnberg, wurde 1529 auf Luthers Empfehlung Rektor in Magdeburg, 1537 Prediger an der Schloßkirche und Professor der Theologie in Wittenberg, ging 1552 als Superintendent

3. Elogium Rollenhagii.

Die beiden S. 85 erwähnten Handschriften von Seidel und Seiler bieten außer den des selbständigen Wertes entbehrenden Biographieen Rollenhagens noch die Abschrift eines „Elogium Rollenhagii". Von wem und in welchem Jahre dieses Elogium verfaßt ist, geben weder Seidel noch Seiler an. Seine Angaben würden für die Lebensgeschichte Rollenhagens von Wert sein, wenn es entweder wirklich die Inschrift eines Denksteins oder einer Denktafel wiedergiebt, die dem Dichter alsbald nach seinem Tode gewidmet wurde, oder wenn der Verfasser als Zeitgenosse Rollenhagens aus anderen Quellen als aus den auch uns vorliegenden gedruckten Büchern schöpfen konnte. Ergiebt nun auch eine Vergleichung des Elogiums mit Burckharts Leichenpredigt einige Übereinstimmungen, die nicht zufällig, sondern durch die Benutzung dieser Predigt entstanden scheinen, so finden sich doch mehrere Angaben in dem Elogium, die nicht aus gedruckten Quellen entlehnt sind, sondern denen Erkundigungen zu Grunde liegen müssen, die bei den Hinterbliebenen Rollenhagens selbst eingezogen sind. So nennt nur das Elogium, keine andere Quelle, die Geburtsstunde Rollenhagens und die Namen seiner Vorfahren bis zum Urgroßvater des Urgroßvaters hinauf. Diese Genealogie ist höchst merkwürdig. Heutzutage wird man nicht viele bürgerliche Familien finden, deren durch bloß mündliche Überlieferungen wachgehaltene Erinnerungen die Namen der Vorfahren über den Urgroßvater hinaus festhalten, die genealogische Aufzählung des Elogiums — nur der Name des Ahnen, dessen adnepos Rollenhagen war, fehlt in der langen Reihe — reicht dagegen über sieben Generationen. Es scheint diese Thatsache zu erweisen, daß wenigstens in einzelnen Fällen in älterer Zeit mündliche Familienüberlieferungen durch Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht zwei Jahrhunderte hindurch in der Erinnerung blieben.

---

der Grafschaft Mansfeld nach Eisleben, kehrte aber noch in demselben Jahre nach Wittenberg in seine frühere Stellung zurück, in der er, von den strengen Lutheranern viel angefeindet, bis zu seinem durch Altersschwäche erfolgten Tode am 28. November 1574 geblieben ist. Vgl. Krumhaar, Grafschaft Mansfeld (1855) S. 347 f.; Holstein, Neue Jahrbücher f. Phil. u. Päd., Bd. 130, S. 20—25; Beck, Theol. Real-Encykl. 2 Aufl. IX.

Daß die Familie, der Rollenhagen entstammte, alte Erinnerungen zäh festhielt, scheint übrigens auch aus einem andern Grunde sich zu ergeben. Im Froschmäusler (Zweiter Teil, drittes Kapitel) wird erzählt, daß der Frosch Baußback die Maus Bröselbieb, die auf seinem Rücken über einen Fluß setzen wollte, treulos habe ertrinken lassen. Der Maus legt nun der Dichter folgende an den Frosch gerichtete Worte in den Mund:

O Seter, Morior,
Das wasser geht mir biß ins Ohr,
So that nicht Marquard Rollenhagen,
Als er Marggraffn Ludwig wolt tragen,
Durch die Vckr, bey nacht in die stad,
So von Primsla jhrn namen hatt.
Vnd der Herr sprach ohn vnterlaß,
Wie er ihm auff den Achseln saß,
Stehe fest mein Mann, es wird sonst argk,
Du tregst die Brandenburger Marck,
Er trug ihn sicher, leiß vnd wol,
Wie man sein Herren tragen soll,
Das es der Pommer nicht erführ,
Der belagert hatt Tohr und Thür,
Bis der Marggraff die Leut ermant,
Vnd den Feind abtrieb aus dem Land.

Es wird in diesen Versen auf eine Begebenheit aus dem Jahre 1425 (— statt Markgraf Ludwig muß es Markgraf Friedrich heißen —) Bezug genommen, die sich bei dem nächtlichen Überfall und der Einnahme der Stadt Prenzlau durch Brandenburgische Truppen ereignet hatte. Diese Begebenheit ist allerdings auch Berichterstattern, die vor Rollenhagens Zeit gelebt haben, nicht unbekannt, doch nennen sie den Mann, welcher den Markgrafen auf seinen Schultern durch die Ucker getragen hat, nicht Marquard Rollenhagen, sondern Michael Robinger.[1]) Will man nicht annehmen, daß Georg Rollenhagen aus anderen, jetzt verlorenen Quellen seine Kenntnis der Begebenheiten geschöpft oder gar den eigenen Namen wider die historische Über=

[1]) Vergl. Joh. Hübner, Kurtze Fragen aus der Politischen Historia, Tl. 6 (1704) S. 730 f.; Klöden, Die Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. Tl. 4 (1837), S. 468; Barthold, Geschichte von Pommern und Rügen. Tl. 4 (1843), Bd. 1, 70.

lieferung, nur um ihn zu nennen, eingefügt hat, so bleibt nur übrig, an eine Familientradition zu denken. Auf derartige in der Familie festgehaltenen Erinnerungen deutet Burckhart, wenn er S. 108 sagt: Rollenhagen habe von seinen alten Vorfahren und Freunden gehöret, die Rollenhagen hätten nie zu Hof gut Glück gehabt.

Ferner berichtet das Elogium von der Gunst, die der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig Rollenhagen, der darum vielfach beneidet worden sei, bei einem Besuche habe zuteil werden lassen. Die Thatsache, auf die hier angespielt wird, ist sonst ganz unbekannt. Der Verfasser des Elogiums kann also diese Einzelheit keiner späteren Biographie entnommen haben.

Schließlich zeigt sich der Verfasser genauer über die Grabstätte Rollenhagens und über die Beerdigungsfeierlichkeiten unterrichtet und teilt nicht den in allen gedruckten Biographieen u. s. w. wiederkehrenden Irrtum, daß der 13. Mai der Todestag gewesen sei. Läßt alles dieses darauf schließen, daß der Verfasser eigenen Erinnerungen und der Auskunft, die ihm Rollenhagens Hinterbliebene gegeben hatten, sein Wissen verdankt, so spricht außerdem noch der Umstand, daß er bei den Lesern des Elogiums Kenntnis von ihm nur angedeuteter Thatsachen (Besuch bei Herzog Heinrich Julius; Rollenhagens Vorhersage bezüglich seines Todes) voraussetzt, dafür, daß das Elogium bald nach Rollenhagens Tode in Magdeburg verfaßt ist. Wenn es in Ludovici Historia Rectorum IV. p. 53 heißt: Et Taubmannus venusto Epigrammate de Rollenhagenio cecinit prodiitque Elogium Rollenhagii in Tabula Magdeburgi, A. 1609. 4. so wird man in diesen Worten sogar eine ausdrückliche Bezeugung für das Entstehungsjahr des Elogiums sehen dürfen, obwohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß Ludovici nur eine ihm mitgeteilte Vermutung wiedergiebt, denn selbst hat er, wie seine Unkenntnis der im Elogium mitgeteilten Thatsachen beweist, dieses nicht eingesehen.

Der nachfolgende Abdruck des noch von keinem Biographen Rollenhagens verwerteten Elogiums giebt Seilers Copie und seine Vorbemerkung zu derselben wieder. Die durch den des Lateinischen wie es scheint unkundigen Schreiber veranlaßten Fehler sind mit Hilfe der zweiten sich in Seidels Manuscript findenden Abschrift verbessert worden.

„Es haben sich einige verwundert, daß diesem berühmten Manne kein Epithaphium in der Kirche zu St. Ulrich und Levin, allwo er begraben lieget, ist gesetzet worden. Allein es kann sein, daß solches in der Magdeburgischen Verstöhrung nebst der Kirche mit verbrannt worden. Inzwischen hat doch eine gelehrte und geschickte Feder eine Inscription zu seiner Beehrung nach seinem Tode aufgesetzet. Und weil mir dieselbe von Hrn. Pastor Kettnern bei der St. Johanniskirche in Magdeburg, der sich mit der Herausgebung des dortigen Cleri bey denen Gelehrten beliebt gemacht, günstig communicirt worden, auch solche noch niemals gedruckt, so ist es nicht unbillig, daß ich sie allhie mit einschaltte.

DEO Trino et Uni Sacrum
Elogium GEORGII ROLLENHAGII

* * *

Adsta hospes, et lege

M. GEORGIUS ROLLENHAGEN, Gregorii Rollenhagii et Euphemiae Immenis[1]) Bernaviensium filius, Mathiae[2]) et Catharinae Coepernicae[3]) nepos, Ehrnholdi[4]) Eberswaldensis pronepos, Christiani abnepos, Erdmanni Sommerfeldensis Trinepos

natus Bernaviae Marchionum oppido non ignobili Anno Redemtonis MDXLII mense Aprili die XXII hora XI pomeridiana

Familiae columen patriae lumen.

A puero ad gloriam anhelans et patre paucis post nativitatem mensibus orbatus, ab avo materno Johanne Immenio diligenter ad virtutem et bonas litteras educatus maximam[5]) partem apud externos[6]) vivens

tandem optimi Melanchthonis optimus discipulus evasit Philosophus sincerus Theologus verus.

Supra oris et staturae dignitatem singulari vir industria mentis indole excelsa solertia incredibili iudicio prompto et recto Memoria rara assiduitate indefessa. Homo divinarum humanarumque rerum peritississimus Hebraice Chaldaice Graece Latine doctissimus comis comicus et festivus poeta vernaculi sermonis lepore admirabili toto terrarum orbe illustris ore facundo lingua liberrima quippe ab omni adulatione alienissimus. Medicinae ab ineunte aevo amans summus admirator naturae rerum arcanisque in eadem indagandis totus deditus Juris etiam utriusque non ignarus Imprimis vero[7]) Astrologiae callentissimus et in ea scientia suae tempestatis nulli secundus eoque nomine

---

[1]) Seilers Handschrift Immensis. [2]) Seiler Mariae.
[3]) Seiler Copernicae. [4]) Seiler Ehrholdi.
[5]) Seiler maximamque. [6]) Seidels Handschrift exteros. [7]) Seiler et.

magnatibus in carissimis et prae reliquis Reverendissimi et illustrissimi potentissimique Principis Henrici Julii Episcopi Halberstadiensis Ducis Brunsvicensis et Luneburgensis perbenigna exceptus liberalitate non sine malevolorum invidia et odio manifesto perpetuo felicitatem tantam comitantibus

Christiano homine digna patientia simplici vitae innocentia et animi pia tranquillitate bonaeque mentis conscientia calumniam superans amans pacis privatae, abhorens a splendido aulae strepitu

Rexit laudabiliter gymnasium Saxoniae celeberrimum quod est in Metropoli ejus gentis invicta Magdeburga annos duos et quadraginta. Magister in omnium disciplinarum genere praestans fidelis pariter ac integer: E quo suo ludo tanquam ex equo Trojano, magno numero exellentia ingenia ecclesiae scholis et rebus publicis non paulo meliora restituit, bene (hoc pacto) de universa Europa meritus. Liberalissimus literatorum[1]) patronus et hospes: memoriae omnium seculorum et laude (si quis alius) omnium dignissimus Dei nutu rebus exemptus humanis postquam tridui languore eum pectoris angustia et doloribus quasi colicis laborasset morte (e heu!) inexspectata sanctissima tamen et placidissima integerrimis omnibus sensibus, integro ingenii vigore, inter suorum manus (ut sibi XII ante obitum annis ipse praedixerat)

Naturae concessit Magdeburgi
Anno orbis redempti MDCIX MaI. die XX hora VIII.
M. XXX. p. M. a nativitatis tempore LXVII dies XXVIII.

Ibidem in aede divi Hulderici primaria[2]) juxta turres magnae matri redditis mortalitatis humanae exuviis Senatu Populoque sibi natisque favente tota civitate funeris honores luctu publico prosequente, situ solemni tumulatus. Non sine gravi Musarum iactura et bonorum omnium desiderio incredibili Monumentis[3]) nihilominus ingenii et doctrinae excellentibus filiis IV haeredibus paterni honoris vindicibus et Discipulis pene infinitis post se relictis mortuus mortuus etiamnum inter mortales vivit aeternae gloriae laude victurus perpetuo.

Quam felicitatem beatissimis defuncti manibus
gratulatus requiemque pio cineri pacatam
precatus, abi lector, et tuum tandem
exitum meditare.
M. D. CIX.[4])

4. Berichtigungen und Zusätze zu Rollenhagens Lebensgeschichte.

Für einen evangelischen Christen des ausgehenden sechszehnten oder beginnenden siebzehnten Jahrhunderts mußte es eine hervor=

[1]) Seibel litterarum. [2]) fehlt bei Seiler. [3]) Seibel Momentis.
[4]) Die Jahreszahl fehlt bei Seiler.

ragende und kostbare Erinnerung sein, einen der großen Wittenberger Reformatoren noch mit Augen gesehen oder gar seinen Worten und Lehren als Jüngling gelauscht zu haben. Auch Rollenhagen konnte sich dessen rühmen. Gar oft, berichtet Burckhart in seiner Leichenpredigt S. 92 f., pflegte Rollenhagen zu gedenken: „Lutherum seligen hab er zwar nicht gesehen, aber von Jugend auff sey er in dessen Lehr aufferzogen. Herrn Melanchthonem habe er in seiner Jugend gehöret, wie dann auch zu Wittenberg Herrn Eberum, zu Leipzig Herrn Pfeffingerum, und ihre Conciones fleissig geschrieben, die ihn zum Theologen gemacht." Auf Grund dieser Mitteilung Burckharts berichten nun sämmtliche Biographen ohne Ausnahme, von Ludovici bis Gödeke, daß Rollenhagen als Student 1560 Melanchthons Vorlesungen besucht habe.

Es ergiebt sich jedoch sehr leicht, daß Rollenhagen i. J. 1560 unmöglich die Vorlesungen oder Predigten Melanchthons gehört haben kann. Als Rollenhagen nämlich in Wittenberg immatrikuliert wurde — es geschah am 30. September 1560[1]) — gehörte Melanchthon, der am 19. April 1560 gestorben war, bereits fast ein halbes Jahr zu den Toten. Und ebenso wenig wie Melanchthon, hat Rollenhagen als Student Pfeffinger in Leipzig gehört, denn er ist an der Leipziger Universität nie inscribirt gewesen.

Die von Burckhart berichteten Worte Rollenhagens zwingen aber auch nicht zu der Annahme, daß Rollenhagen als Student Melanchthons und Pfeffingers Predigten gehört habe. Es scheint vielmehr keinem Zweifel zu unterliegen, daß Rollenhagens Erinnerung sich auf d. J. 1558 bezieht.

In diesem Jahre hatte er nämlich als sechszehnjähriger Jüngling die Schule von Prenzlau verlassen, um seine weitere Ausbildung auf dem eines besonderen Rufes sich erfreuenden altstädtischen Gymnasium in Magdeburg zu suchen. Er begab sich hierher nicht auf dem kürzesten geraden Wege, sondern wie Burckhart S. 76 ausdrücklich berichtet, über Leipzig, Halle und Mansfeld. Wir können unbedenklich einschalten auch über Wittenberg. Denn über diese Stadt führte die alte Landstraße den, der sich von Prenzlau oder

---

[1]) Vgl. Bolte in der Zeitschr. f. dtsch. Philologie Bd. 20, S. 81 und oben S. 85.

Bernau über die Elbe nach Leipzig begeben wollte. Rollenhagen hatte auf mütterlichen wie eigenen Wunsch sich entschieden, evangelischer Geistlicher zu werden. Um so eher mußte er sich getrieben fühlen, der gebotenen Gelegenheit, den großen Gehilfen Luthers sehen und hören zu können, nicht aus dem Wege zu gehen. Noch nicht vorgebildet genug, um als Student inscribirt und dadurch zum Besuche der Vorlesungen berechtigt zu werden, besuchte er wenigstens während der kürzeren oder längeren Dauer seines Aufenthaltes in Wittenberg die Predigten Melanchthons, ebenso wie er, als er von Wittenberg nach Leipzig sich begeben hatte, hier nicht versäumte, Pfeffinger zu hören, der einer der gefeiertesten Prediger seiner Zeit war.

Von Leipzig war Rollenhagen zunächst über Halle nach Mansfeld gewandert und hatte hier bei dem gräflichen Kanzler Georg Müller eine Hauslehrerstelle angenommen. Die Veranlassung, weshalb er diese Stellung bald wieder aufgab, berichtet Burckhart S. 77. „Da hat er", heißt es bei Burckhart, „wieder laboriren müssen, hierüber gedencket er dieses, daß zu der Zeit Rector scholae Mansfeldensis Iosias Seidelius von Superintendenten, den Coelio, hatte sollen abgesetzet werden. Da hab der Herr Rector (scil. Rollenhagen) ein Intercessions-Schreiben eingewendet für den Rectoren (scil. Josias Seidel), auch damit soviel erhalten, daß er bey seinem Rectorat gelassen und geblieben, aber doch hierauß Jhm (scil. Rollenhagen) ziemliche Gefahr entstanden, drüm ihm gerahten, daß er sich von dannen begeben und anderweit seine Gelegenheit und bleiben suchen möchte". In diesem Berichte begegnet zunächst der Irrtum, daß von dem „Superintendenten" Coelio gesprochen wird. Gemeint ist Michael Coelius. Derselbe war bis zu seinem am 13. Dezember 1559 erfolgten Tode Hofprediger und Decan, ist aber nie Superintendent geworden. Ausgeschlossen ist freilich nicht, daß er während einer Vakanz der Superintendentur die Geschäfte derselben 1559 als ältester Dekan der Grafschaft Mansfeld zeitweise übernommen haben kann. In diesem Jahre hatte nämlich der bisherige Superintendent Erasmus Sarcerius sein Amt niedergelegt und einen Ruf als Pastor zu St. Johannis in Magdeburg angenommen, wo er noch in demselben Jahre 1559 den 28. Dezember gestorben ist, während sein Nachfolger in der Superintendentur, Hieronymus Mencel, erst am

29. Mai 1560 seine Bestallung erhielt. (Vgl. K. Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. Eisleben 1885. S. 349 f.) Aber auch abgesehen von der irrtümlichen Annahme, daß Coelius Superintendent gewesen sei, erscheint die von Burckhart gegebene Darstellung auch darin irrig, daß Dank des von Rollenhagen eingereichten Intercessionsschreibens Seidel als Rector in Mansfeld verblieben sei. Cyriacus Spangenberg sagt nämlich in seiner 1590 erschienenen Querfurtischen Chronica S. 499: Josias Seidelius, Ein gar gelahrter mensch, so zu Mansfeld erstlich Cantor, darnach Schulmeister worden, vnd damals eine berhümete Schule gehabt, dieselbige auch, wie sie ihme M. Johannes Rhodius (— er war von 1547—1554 Rektor der Mansfelder Schule —) gelassen, mit fleis erhalten. Vnd hat ihme der Ehrwirdige vnnd Gottselige Herr Michael Coelius, Pfarherr vnnd Decanus daselbst, eine Tochter zur Ehe gegeben[1]), Nach welcher Tode, Schwaher vnnd Eidam in etwas vneinigkeit gerathen, darüber er von der Schule komen, vnnd in Greue Hans zu Mansfeld, jen Rotenburg an die Saal, zum Hofprediger beruffen. Ist endlichen zu Eisleben peste gestorben" u. s. w. Dieser Bericht macht deshalb Anspruch auf vollständige Glaubwürdigkeit, weil der Verfasser Cyriacus Spangenberg als langjähriger Adjunkt und Nachfolger des Michael Coelius, der ihn die Stütze seines Alters genannt hat, über den ganzen Vorgang auf's genaueste unterrichtet sein mußte.

Nachdem Rollenhagen drei Jahre in Wittenberg Vorlesungen gehört hatte, ging er 1563 nach Halberstadt, um die Rektorstelle an der St. Johannisschule zu übernehmen. Wenn Rollenhagen im Vorwort zu seinem „Abraham" und Burckhart sagen, diese Schule sei von Christoph Werner, dessen Söhne der Dichter als Magdeburger Gymnasiast unterrichtet hatte, gestiftet worden, so ist das nicht

---

[1]) Vgl. die „Historia von H. Michaelis Coelij leben" (enthalten in „Des Ehrwürdigen Herrn Michael Coelii seligen, etwan Predigers, Decani vnd Pfarrherrn zu Mansfeldt Christliche vnd nützliche Außlegungen 2c. zusammenbracht durch M. Cir. Spangenburg. Anno 1565 Fol.), worin es heißt: Es hat aber Herr Michael mit gedachter seiner lieben vnd gottseligen Haußfrawen durch Gottes segen gezeuget drey . . . . . . Mariane die der würdige vnd wolgelahrte Josias Seidelius, anfänklich Cantor, darnach Schulmeyster im Thal Manßfeldt, letstlich Hofprediger zu Rotenburg an der Saal, geehelicht, Anno M.D.XLIX.

ganz genau. Am besten belehrt über die Schule und Rollenhagens Stellung als Rektor — er war es von 1563 bis 1565 — das Kirchenvisitationsprotokoll des Bistums Halberstadt v. J. 1564.[1]) In demselben heißt es: „Die St. Johannis-Schule habe gar keine Fonds gehabt und sei vom Schulgeld der Knaben unterhalten. Nun habe ein Gemeindeglied (Christoph Werner) 1000 Fl. gegeben; von den 50 Fl. Zins erhalte der Schulmeister 30 Fl., der Kantor 20 Fl.; außerdem erhält ein Baccalaureus 9 Fl.; alle drei haben bei etlichen Bürgern freien Tisch. Es besuchen 150 Knaben die Schule." „Gehet die Schule zur Leichen mit, so gebe man jedem Lehrer 12 Pf., jedem Knaben 1 Pf. Wenn zur Brautlacht gesungen wird, so soll der Schule eine Suppe, ein Gericht Fleisch, 3 Stübchen Bier und 10 Semmeln gegeben werden. Schulaufseher sind die Pfarrer und die beiden Alterleute, so lange er lebt auch Christoff Werner, darnach seine Erben."

Diese Angaben lassen begreiflich erscheinen, daß Rollenhagens Absicht nicht sein konnte, dauernd als Rektor in Halberstadt zu verbleiben. Er verließ es 1565 und kehrte nach Wittenberg als Begleiter der Söhne seines Gönners Christoph Werner zurück, um die Studien derselben zu überwachen und die eigenen fortzusetzen. Die Namen der Professoren, deren Vorlesungen er besuchte, sind großenteils bekannt. In der Einleitung zum Froschmeuseler nennt er Veit Ortel von Winsheim, den ältern, der den Homer, 1566 die Batrachomyomachie erklärte.[2]) Dem letzten Abschnitte der „Warhafften

[1]) G. Nebe, Die Kirchenvisitationen des Bistums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589. Halle 1880. 8. S. 48. 51.

[2]) Wenn Gödeke in der Einleitung zum Froschmeuseler S. IX mit Beziehung auf d. J. 1560—63 sagt, „für seine litterarische Entwickelung weit folgenreicher waren die Vorlesungen Veit Ortel's von Winsheim (geb. 1. Aug. 1501), der, etwa seit 1550 Professor der Medicin und der griechischen Sprache, auf seine Schüler sehr anregend eingewirkt haben muß", so gründet sich das auf keine historische Überlieferung, sondern ist eine bloße Annahme, bezeugt ist nur, daß 1566 Rollenhagen bei ihm die Batrachomyomachie gehört hat. Übrigens ist ein Verzeichnis der Wittenberger Vorlesungen aus d. J. 1561 erhalten, (abgedruckt bei G. Th. Strobel, Neue Beyträge zur Litteratur Bd. 1, 121 ff., Nürnberg 1790,) es heißt darin: Doctor Vitus Winshemius Senior interpretabitur Autores graecos hora VIII usitatis quatuor diebus; Idem addet explicationem graecae grammatici sede Mercurii hora IX; M. Bartholomaeus Schoenborn nunc quidem libellum de dimensione terrae usitatis diebus quatuor hora XII audi-

Lügen" ist zu entnehmen, daß er „Doctoris Caspari Pauceri, Doctoris Sebastiani Dieterichs, Mathematum Professoris, Bartholomaei Schonbornes und Johannis Balduini Discipulus und Tischgesell war".

Die Namen der Docenten, bei denen Rollenhagen hörte, sind in seinem Propemptikon V. 256 ff. genannt (siehe oben S. 95 f.). Bemerkenswert ist, daß dieselben sämmtlich ausgesprochene Vertreter der philippistischen Richtung waren.

Ende 1567 wurde Rollenhagen als Konrektor an das Altstädische Gymnasium berufen. Die genaueren Daten giebt der von Burckhart S. 104 überlieferte Vers

Me Catharina vocat, commendat Candida ludo

an, der Tag der Berufung war darnach der 25. November, der Tag der Einführung in sein Amt der 1. Dezember 1567. Das genauere Datum seiner Bestallung als Prediger der Kirche des Stiftes St. Sebastian, in der er einen Sonntag um den andern zu predigen hatte, giebt Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg Bd. 2, 374.

Zu den Angaben, welche über den Verlauf seiner späteren Lebenszeit Burckhart macht, läßt sich aus anderen Quellen — abgesehen von seiner litterarischen Thätigkeit und den von Ludovici und Gödeke erzählten Anekdoten[1]) — nur wenig hinzufügen.

Über die von ihm ausgeschlagenen Berufungen in andere Städte verbreitet jetzt sein von Kirchhoff aufgefundener oben (S. 84) bereits erwähnter Brief aus dem Jahre 1591 Licht.

Zu zweifeln ist aber an der Richtigkeit der Annahme, daß ihm eine Anstellung auch am kurbrandenburgischen Hofe angeboten worden

toribus proponet. Alias uero II. librum Plinii, alias Meteora Pontani, et id genus similia scripta explicabit. Joh. Major las Poetik und erklärte die lateinischen Dichter und insbesondere Virgil. Von den Theologen erläuterte Paulus Eberus die Evangelien, Georg Major die Paulinischen Briefe, Cruciger den Römerbrief, außerdem repetierte letzterer catecheticam doctrinam ecclesiae traditam in examine. Von den Medicinern las Caspar Peucer über die Hippokratischen und Galenischen Schriften. — Zur Zeit des zweiten Aufenthaltes Rollenhagens in Wittenberg kündigte Ortel regelmäßig Vorlesungen über einzelne Bücher des Homer an. Ankündigungen von ihm sind in dem Scriptorum publice propositorum a gubernatoribus studiorum in Academia Witebergensi Tomus VI. Witebergae 1568 abgedruckt.

[1]) Hinzuzufügen ist die von Lütcke S. 10 aus Tenzels moralischen Unterredungen vom Jahre 1690 S. 1010 beigebrachte Anekdote.

sei. Diese Annahme gründet sich auf folgende Worte Burckharts: „Nach Hoff ist Er offtmahls gefordert worden, und sein ihm herrliche Bestallung zugesaget, aber . . . er lieber wolt frey sein als gebunden, und oft gesaget, er wolle lieber sub serto Virgineo, unter dem Magdeburgischen Jungfräulichen Krantz, sein Wesen und Bleiben haben als unter Löwen und Bären." Der jungfräuliche Kranz spielt auf das Wappen der Stadt Magdeburg an, und so müssen auch die „Löwen und Bären" auf das Wappen des oder der Fürsten sich beziehen, die den Dichter an seinen Hof haben ziehen wollen. Nur Brandenburg, das den rothen Adler im Hauptschilde führte, hatte in den übrigen Feldern des Wappens überhaupt keinen Bären, und der Löwe, den eins der vielen Felder als Symbol des Burggrafentums von Nürnberg enthielt, trat inmitten der übrigen heraldischen Fauna zu wenig hervor, um die Anspielung Rollenhagens zu rechtfertigen. Die Bären deuten augenscheinlich auf den Hof des Fürsten von Anhalt, in dessen Wappen sie gleich mehrfach erscheinen. Weniger sicher lassen sich die in vielen fürstlichen Wappen wiederkehrenden Löwen beziehen. Am nächsten liegt es an Kursachsen zu denken, dessen Wappen reich an Löwen ist; Rollenhagens Brief bezeugt überdies noch ausdrücklich, daß der Kurfürst von Sachsen mehrfach den Versuch gemacht hat, ihn zu gewinnen.

Für die von Burckhart und dem Elogium berichtete Neigung Rollenhagens zur Beobachtung der Natur und seine Bereitwilligkeit, Rat bei Pestanfällen zu geben, bietet sein Briefwechsel mit Heinrich Ranzau Belege[1]): „Mitto propterea, schreibt er 1597 oder 1598, meum recipe contra pestem. . . . Item discursum de aetate humana, si lectionem eius aliquando audire placet. Tabulam denique pestium aliquot, in qua inuestigare volui an Saturni motum aliquomodo sequeretur hoc malum." In einem andern Briefe (d. d. die Notburg 1597) schreibt er: „Maximas generose nobilitati gratias ago, magnifice D. Ranzoui, quod binis me salutare literis hoc tempore voluisti, quo propter pestis contagium etiam vmbras nostras reformidant amici. Fuit

[1]) Enthalten in dem auf der Wiener Hofbibliothek aufbewahrten Commercium litterarium Heinrici Rantzau. (Cod. 9737 l. m. n.) Die Kenntnis dieser Briefe und Auszüge aus denselben verdanke ich der nie ermüdenden Gefälligkeit meines Freundes Dr. Joh. Bolte.

autem hoc in nostra vrbe ita saeuum, vt à Baptistae festo hucusque sepulti sint septem millia. Veniebant enim ad nos Hamburgenses nautae, et multos ex suis passim in littore Albis sepeliebant, ita leui injecto humo, vt à canibus lacerarentur. Endlich sei die Seuche in die Stadt eingedrungen und es sei nicht anders als 1565 gewesen. Tutatus est Deus, novo exemplo me meamque familiam hactenus omnem."

Die von Rollenhagen berichteten witzigen Äußerungen zeigen, daß er in seinen Urteilen über den lieben Nächsten ziemlich schonungslos gewesen ist. Daß sein Ruf in dieser Beziehung nicht der beste war, zugleich aber, wie sehr er als Auktorität galt, läßt folgendes erkennen.

Henning Rennemann, Rektor des Gymnasiums Andreanum in Hildesheim, ein sonst wohl verdienter Schulmann und Gelehrter, hatte unter den Ratsmitgliedern der Stadt zwei erbitterte Gegner. Diese stellten den Antrag, daß seiner 1601 zum Unterricht in der lateinischen Sprache herausgegebenen Etymologica grammatica die Einführung in die Schule untersagt und dem Drucker der Verkauf der Grammatik verboten würde, indem sie ihr Neuerungen und fehlerhafte Abweichungen von der Grammatik Melanchthons vorwarfen. Nachdem eine aus elf Mitgliedern bestehende Kommission geprüft hatte, beschloß der Rat, Deputierte nach Magdeburg an den Rektor Rollenhagen zu schicken, um dessen Gutachten einzuholen. Dasselbe fiel nicht günstig aus, Rollenhagen urteilte, daß Rennemann Melanchthons Namen unerlaubter Weise unterdrückt und den seinen dafür gesetzt habe, „da es doch meistenteils derselbe Inhalt sei, nur contrahiert und corrumpiert. Prima statim definitio grammaticae ist vitiosa, da er setzet: quod sit ars sermonis pure formandi; man findet Weibesvolk zu Magdeburg die pure und artig reden und doch artem grammaticam nie gelernt, als aus dem Gebrauche". Die Folge des Gutachtens war, daß Rennemann — er war später Professor der Rechte und Oberbürgermeister in Erfurt — vom Rate entlassen wurde. Kennzeichnend für den Ruf Rollenhagens aber ist, daß der Hildesheimsche Superintendent Schleupner auf dessen Urteil kein Gewicht gelegt wissen wollte, „denn es sei ja bekannt, daß Rollenhagen alle Gelehrte verachte und verdamme".[1])

---

[1]) G. D. Fischer, Geschichte des Gymnasiums Andreanum von 1546 bis 1815. Hildesheim 1862.

Bemerkt muß übrigens werden, daß die Neigung Rollenhagens zu absprechenden Urteilen in seinen gedruckten Werken nicht hervortritt.

Schließlich bedarf noch die Frage, an welchem Tage Rollenhagen gestorben ist, einer Erörterung. Nach der einstimmigen Angabe der Biographen und Litteraturhistoriker war es der 13. Mai 1609.[1]) Dieses Datum ist falsch, es war vielmehr, wie sich leicht erweisen läßt, Sonnabend, der 20. Mai 1609 alten, bezw. der 30. Mai neuen Stils. Dieser Tag wird zwar von Burckhart nicht ausdrücklich genannt, er ergiebt sich aber in Übereinstimmung mit der Angabe des Elogiums (s. oben S. 101) aus seiner ausführlichen Schilderung der letzten Krankheit Rollenhagens.

Burckharts Leichenpredigt ist nach der Angabe des Titelblattes „an unsers HErrn Himmelfahrts Tage, An welchem Er (nämlich Rollenhagen) in der Pfarr Kirchen zu S Ulrich in sein Ruhebetlein gesetzet, gehalten worden". Nun fiel für Magdeburg, das wie das übrige protestantische Deutschland den gregorianischen Kalender erst 1700 angenommen hat, nach julianischem Kalender das Osterfest des Jahres 1609 auf den 16. April, mithin Himmelfahrt auf den 25. Mai.

Burckhart berichtet nun über „Seine letzte Kranckheit zum Tode" S. 119: „Heut acht Tage, als Er war in S Jacobs Pfarr zu einem Begräbniß gewesen, davon Er nicht wol hat abbleiben können, und widerum zu Haus kömpt, freuret ihn gar sehr, legt sich zu Bette ꝛc." Da Burckhart am Donnerstag den 25. Mai dieses gesagt hat, muß also Rollenhagens Krankheit am Donnerstag den 18. Mai begonnen haben.

Burckhart berichtet weiter, daß er dann am Sonnabend gegen 7 Uhr Abends zu seinem sterbenden Freunde geholt und dieser unter seinem geistlichen Beistande verschieden sei. Dieser Sonnabend, der Sterbetag, muß also zwischen Donnerstag, dem 18. Mai, und Donnerstag, dem 25. Mai, liegen, d. h. es ist der 20. Mai 1609 gewesen.

Wodurch die bisherige Annahme des 13. Mai als Todestages entstanden ist, läßt sich nicht ersehen, wahrscheinlich verdankt sie ihren Ursprung einem bloßen Rechenfehler.

[1]) Wenn Jördens anstatt des 13. Mai den 18. Mai — der überdies nicht einmal ein Sonnabend, sondern ein Donnerstag war — angiebt, so liegt offenbar ein Druckfehler vor. Aus Jördens ist dieser Druckfehler dann von H. Kurz und einigen anderen Litteraturhistorikern übernommen.

Die auf Magdeburgs Blokade im Jahre 1629 bezüglichen Flugschriften.

Von E. Neubauer.

Einige der auf die Blokade Magdeburgs durch Wallenstein sich beziehenden Flugschriften sind zwar schon wiederholt zusammengestellt, auch einzelne derselben an verschiedenen Stellen behandelt worden; doch glaube ich, daß eine neue Zusammenstellung und Besprechung derselben nicht überflüssig sein wird, da ich einerseits einzelnen über die bisher bekannten Flugschriften aufgestellten Behauptungen entgegentreten möchte, und es mir andrerseits gelungen ist, einige bisher unbekannte Flugschriften aufzufinden.

Um das Zitiren zu erleichtern, stelle ich zunächst die betreffende Litteratur hier kurz zusammen.

Zuerst hat Calvisius, „Das zerstöhrete und wieder auffgerichtete Magdeburg“ Magdeburg 1727 in der Vorrede die Blokade von 1629 kurz behandelt und dabei die beiden wichtigsten Flugschriften besprochen.

Der nächste war Boysen mit zwei Aufsätzen. Zuerst ließ er in den von ihm redigirten „Historisch-Politischen und Gelehrten Merkwürdigkeiten“ im Jahrgang 1760 in den Nummern XVIII bis XXVI einen längeren Aufsatz erscheinen mit dem Titel: „Verzeichnis der Schriften, in welchem die Gerechtsame und Freyheiten von Magdeburg theils bestritten, theils behauptet werden“. Diesen ersten Versuch erweiterte er dann in seinem „Allgemeinen historischen Magazin“ im dritten und fünften Stück, Halle 1768 u. 69 zu einer „Magdeburgischen Bibliothek“.

Droysen in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ Bd. III giebt im Anhange zu seinem Aufsatze „Studien über die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1631“ einen umfangreichen Katalog

der losen Drucke, welche Magdeburg um die Zeit der Zerstörung 1631 betreffen, darunter auch solche von 1629, nämlich Nummer 4, 5 und 6 (die Deduktion), 27 und 104 (die andere Belagerung) und 97 (Relation).

Holstein schrieb 1876 gleichzeitig zwei Aufsätze, die hier in Betracht kommen: einen, der in diesen Blättern im elften Jahrgang von p. 316 an enthalten ist, einen andern in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Band 13 von p. 593 an.

Der letzte, der unsre Flugschriften behandelt, ist Dittmar: von p. 330 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Magdeburg in den ersten Jahren nach ihrer Zerstörung 1631" ab ergänzt er die Litteratur der Drucke aus den Jahren 1629—31. Davon kommen in Betracht die Nummern 5 und 6 (Deduktion), 16, 17 und 18 (Andre Belägerung) und 52 (Relation).

Bei der Aufzählung der Flugschriften folge ich der Droysenschen Weise, dieselben streng nach dem Alphabet, das heißt nach den Anfangsbuchstaben der Titel zu ordnen.

I. Ausführliche, wolgegründete Deduktion.

Den Anfang sowohl dem Alphabet, als auch der Wichtigkeit nach macht die schon oft besprochene ausführliche, wolgegründete Deduktion, von der ich zunächst die drei mir zu Gesicht gekommenen Ausgaben, welche sämmtlich aus dem Jahre 1631 herrühren, der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit wegen noch einmal alle anführe, trotzdem sie schon von Droysen und Dittmar angegeben sind.

1) Außführliche Wolgegründete | Deduction | Eines E. Raths vnd Gemeiner Stadt Magdeburgk: | Darinnen | Der Röm: Kays: auch zu | Hungern vnd Böheimb Königl: Mayest: ihrem Al= | ler= gnädigsten Kayser vnd Herrn, sowohl allen Chur: Fürsten | vnd Ständen, deß Heyligen Römischen Reichs, vnd sonsten Jedermännig= lich, | ermelten Raths vnd der Stadt Kundbahre Vnschuldt, wegen der itzigen vnvermuthe= | ten, vberauß harten vnd hochbeschwerlichen, doch vnverdienten Blockquirung, Gewalsamen Feindli= | chen zusetzung vnd Bedrängnüß, aller Vnterthänigst, Vnterthänigst Dienst= vnd Freund= | lich zu erkennen gegeben wird. | Auß hochwichtigen vnd bewegenden Vrsachen, wie | zum theil im Eingange zu vernehmen, in offenen | Druck verfertiget. | ANNO 1629. | Zu Magdeburgk, | Gedruckt,

Durch Andream Betzeln. | 4,°, 129 Seiten Text, dann 3 Seiten „Erinnerung an den Gutherzigen Leser", ein Blatt Errata (die zweite Seite leer), 18 Blatt Beilagen unpaginiert und 2 Blatt Index. Dabei ist gleich zu bemerken, daß, wie auch schon Dittmar p. 189 in der Anmerkung bemerkt, die zweite Hälfte der p. 132 einnehmen die Worte: Zu Magdeburgk Gedruckt, | Durch Andream Betzeln, | Im Jahr,. | MDCXXXI. | Also stammt auch diese Ausgabe aus dem Jahre 1631; meistens wird sie freilich einfach als eine Ausgabe des Jahres 1629 behandelt. So zuerst von Calvisius in der Vorrede (unpaginirete p. 16), dessen Citate und besonders der von p. 27 an erfolgte Abdruck der „Erinnerung an den Leser" beweisen, daß er diese Ausgabe von 1631 und nicht, wie Holstein angiebt, eine von 1629 vor sich gehabt hat. Dann von Lünig resp. Jenichen [J. Chr. Lünigs Bibliotheca Deductionum S. G. I., jetzt in eine geschicktere Ordnung gebracht, durchaus verbessert und ansehnlich vermehret von Dr. Gottlob August Jenichen. Leipzig 1745. (Lünigs erste Ausgabe erschien 1717).] Pars II, p. 13 u. 14, obwohl der Verfasser selbst unkritisch genug angiebt, daß in ihr die Erinnerung an den gutherzigen Leser sich befinde. Freilich bemerkt er am Schluß, daß „er eine Ausgabe in Händen gehabt, auch deren Titulblatt das Jahr 1629 sich befand, zu Ende derselbigen aber das Jahr 1631 angemercket war".

Dieselbe Ausgabe hat auch Calvisius, „Das zerstöhrete und wieder aufgerichtete Magdeburg" Magdeb. 1727 vorgelegen, wie wir weiter unten sehen werden.

In neuerer Zeit ist sie bisher allein angeführt von Dittmar p. 332 Nr. 5 und mir nur bekannt in einem Exemplar, das sich auf der hiesigen Ratsbibliothek befindet.

Mit der Nummer 6 bei Droysen hat sie nichts zu thun.

2) Außführliche, Wolgegründte | Deduction | Eines E. Rahts vnd gemeiner Statt | Magdeburg, | Darinnen der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn | vnd Böheim Königl. Mayest. ihrem Allergnädigsten Keyser vnd | Herrn, So wol allen Chur: Fürsten vnd Ständen deß H. Römischen Reichs, | vnd sonsten jedermänniglich, ermeldten Rahts vnnd der Statt kundbare Vn= | schuld, wegen der jetzigen vnvermutheten, vberauß harten vnd hochbeschwer= | lichen, doch vnverdienten Blocquirung, gewaltsamen feindlichen | Zusetzung und Be=

drängnuß, Allervnderthänigst, Vnder= | thänigst, Dienst= und Freundlich zu erkennen | gegeben wirdt. | Auß hochwichtigen vnd bewegenden Vrsachen, | wie zum theil im Eingang zu vernehmen, in offenen | Druck verfertiget | Erstlich gedruckt zu Magdeburg, durch Andream | Betzeln, Im Jahr nach Christi Geburt 1631. | 4°, 90½ Seiten Text, 1½ Seiten „Erinnerung an den Gutherzigen Leser", dann 18½ Blatt Beilagen unpaginiert, desgleichen 1½ Blatt Index.

Diese Ausgabe ist zuerst von Boysen „Merkwürdigkeiten" p. 75 citiert, wie die Berufung auf Meyer Londorpius Suppletus et Continuatus III p. 429 beweist; der Verfasser scheint selbst kein Exemplar vor Augen gehabt zu haben, da er einerseits bemerkt, daß sie außerordentlich selten sei, und nicht einmal die Bibliothek des Raths sie besitze, und dann angiebt, er habe sich auf die Notizen O. v. Guerickes verlassen müssen. Aus dieser Zeitung hat sie dann Boysen hinübergenommen in das Magazin.

Dann ist sie von Droysen unter Nummer 5 aufgeführt. Auf der Ratsbibliothek ist sie dreimal vorhanden, also nicht grade selten.

3) Außführliche Wolgegründete | Deduction | Eines E. Raths vnd gemeiner Stadt Magdeburg: | Darinnen der Röm. Kays. auch zu | Hungern vnd Böheimb Königl. Mayest. ihrem Aller= | gnädigsten Kayser vnd Herren, so wohl allen Chur:Fürsten vnd Ständen, deß | Heyligen Römischen Reichs, vnd sonsten jedermänniglich, ermelten Raths vnd der Stadt | kundtbahre Vnschuldt, wegen der jetzigen vnvermutheten, vberauß harten vnd hochbe= | schwerlichen, doch vnverdienten Blockquirung, Gewaltsamen Feindlichen Zu= | setzung vnd Bedrängnüß, aller Vnterthänigst, Vnterthänigst | Dienst= vnd Freundlich zuerkennen gegeben | wird. | Auß hochwichtigen vnd bewegenden Vrsachen, | wie zum theil im Eingange zu vernehmen, in offenen | Druck verfertiget. | ANNO 1631. | Zu Magdeburgk, Gedruckt, durch Andream Betzeln. |

4°, 128 Seiten Text, 2 Blatt unpaginiert „Erinnerung an den Gutherzigen Leser", von denen die letzte Seite leer ist, dann auch unpaginiert 22 Blatt Beilagen und 2 Blatt Index. Sie ist zuerst angeführt von Lünig=Jenichen Pars II, p. 14, wo sie mit Nummer 1 verglichen wird, dann von Droysen unter Nummer 4 und schließlich von Dittmar p. 332 Nr. 6. Eine Verschiedenheit der von Droysen und Dittmar angeführten Ausgaben vermag ich nicht zu entdecken, obwohl der letztere in seinen Bemerkungen zu Nummer 6 eine solche

anzunehmen scheint. Auch Holstein p. 595 scheint diese Ausgabe anzuführen, da er 128 Seiten Text erwähnt; doch müßte dann seine weitere Bemerkung „dazu noch 42 Beilagen auf 7 Bogen" ungenau sein, da die von Droysen und Dittmar angeführte 42 Beilagen auf 6 Bogen hat.

Diese Ausgabe scheint die größte Auflage besessen zu haben, da von den 10 mir bekannten Exemplaren der Deduktion nicht weniger als 6 zu diesem Druck gehören.

Alle diese drei verschiedenen Auflagen haben genau denselben Inhalt, enthalten vor allen Dingen alle drei die „Erinnerung an den Guthertzigen Leser". Die von mir aufgestellte Reihenfolge ist insofern nicht willkürlich, als die erste dieser drei Ausgaben wohl die älteste ist. Ein Beweis hierfür ist wohl der, daß in ihr auf p. 133 eine Reihe Druckfehler beseitigt werden mußte, welche in den beiden andern Ausgaben größtenteils gemieden sind. Die Reihenfolge der beiden andern Nummern ist willkürlich, da ich kein Indizium zu finden vermag, welches für früheren oder späteren Druck der einen oder der andern sprechen könnte; allerdings ist die zuletzt angeführte eine sorgfältigere Auflage, besonders mit Rücksicht auf den Druck der „Erinnerung an den Leser".

Smalian freilich in seinen Randbemerkungen zu einem Exemplar der Nummer 2 der Deduktion (und zwar zu einem andern Exemplar als dem von Dittmar p. 415 genannten) hält Nr. 2 für einen Nachdruck und sucht es dadurch zu beweisen, daß dieselbe viele Druckfehler enthalte, welche in Nr. 3 gemieden seien; „dann sei auch dieser Nachdruck von dem ersten Abdruck darin mit unterschieden, daß dieser Nachdruck etwas compresser gedruckt wurde". Der Beweis ist aber nicht stichhaltig. Bedenklich ist nur das „Erstlich gedruckt" in Nummer 2; denn danach erscheint sie als ein späterer Druck.

Was nun die Abfassungszeit des Textes dieser drei Ausgaben betrifft, so folge ich hierin im allgemeinen Dittmar, der auf p. 188a. 1, p. 200a. 1, p. 207a. 1, p. 216, auf p. 332 unter Nummer 5 und 6 und im Anhange auf p. 415 seine Ansichten über die Deduktion auseinandergesetzt hat, worauf ich daher verweise. Zur Unterstützung seiner Behauptung, daß die uns vorliegenden Ausgaben in der Zeit zwischen dem 10. November 1630 und dem 3. Februar 1631 gedruckt und veröffentlicht worden sind, mag eine Stelle der Deduktion selbst

dienen, welche p. 123 (ich citiere hier und überhaupt immer Nummer 3, da dieselbe wahrscheinlich am verbreitetsten ist) steht: „Wie haben sie (das heißt die Einwohner der beiden Ertz- und Stiffter Magdeburg und Halberstadt) nicht allein, nun ins sechste Jahr, die vberauß hohe Getreydich vnnd noch dazu so schwere Geldt Contributiones geben vnnd entrichten müssen?" Denn es wird hier gesagt: Jetzt sind es sechs Jahr her, seitdem die Drangsale durch die Kaiserlichen andauern; da nun aber Wallenstein Herbst 1625 in das Erzstift eingerückt ist, so ist das sechste Jahr, also dasjenige, in dem dieser betreffende Passus der Deduktion geschrieben ist, das Jahr 1630. Danach ist die Bearbeitung derjenigen Ausgabe, welche den uns vorliegenden vorausgegangen ist, und über die ich weiter unten sprechen werde, vor sich gegangen 1630 nach dem 10. November, der Druck aber, wie die auf dem Titel angegebene Jahreszahl beweist, 1631 vor dem 3. Februar erfolgt.

Mit Rücksicht auf die Ansicht Dittmars, „daß die erste Ausgabe der Deduktion von 1629 nur für einen engeren Kreis bestimmt gewesen sein kann, möchte ich indessen bemerken, daß doch viele Stellen der Deduktion, die im großen und ganzen auch dem uns vorliegenden Wortlaute nach im Jahre 1629 entstanden ist, uns lehren, daß der Zweck auch der ersten Ausgabe der Deduktion der war, wie besonders in der Vorrede p. 7 angegeben wird, „der Stadt Vnschuldt, allerhöchstgedachter J. Käys. May. zuforderst, so wol Chur: Fürsten vnd Ständen des H. Röm. Reichs, vnd jedermänniglichen, durch gegenwärtige Deduction, zu eröffnen vnd zu entdecken". Also für Jedermann, nicht für „einen engeren Kreis" war sie bestimmt! Derselbe Gedanke kehrt zu wiederholten Malen in allen drei membra wieder. Alle diese Stellen der Deduktion sind entstanden zu einer Zeit des Jahres 1629, als der Friede mit den Kaiserlichen noch nicht geschlossen war, also vor dem 26. September, und zwar können sie, wie eine genauere Durchsicht der Deduktion ergiebt, nur entstanden sein während des August und der ersten Hälfte des September; denn nur in dieser Zeit war, nachdem nach Abbruch der Verhandlungen mit Wallenstein selbst die Blockade enger geworden war, dem Rate der Stadt der direkte offizielle Verkehr mit der Wiener Hofburg gehindert, da Wallenstein denselben trotz wiederholter Gesuche nicht gestatten wollte: die Stadt möge durch ihn mit dem Kaiser in Ver-

bindung treten. Diese aber suchte jede Vermittlung zu meiden, da sie glaubte, daß dem Kaiser von den Neidern der Stadt, den um Magdeburg selbst befehlenden Kaiserlichen Offizieren falsche Nachrichten zugebracht würden.

In dieser Zeit also wurde vom Rat Verfassung und allgemeine Veröffentlichung der Deduktion beschlossen und wohl auch zum größten Teile durchgeführt. Als dann aber der Friede mit den Kaiserlichen zu stande kam, und man hoffte, die Drangsale und Plackereien seitens derselben würden nun ein Ende haben, sah man wahrscheinlich aus Rücksicht auf den eben geschlossenen Frieden, um nicht bei den Kaiserlichen sofort wieder Anstoß zu erregen, davon ab, diese Broschüre allgemein bekannt zu machen, wollte aber die angewandten Kosten nicht ganz fortgeworfen sein lassen und ließ nur für den Rat der Stadt selbst, ihre auswärtigen Vertreter und die enger verbündeten Hansestädte eine beschränkte Anzahl Exemplare drucken.

Auf diese Weise lassen sich am besten die sich zunächst anscheinend widersprechenden Momente vereinigen: die Angaben der Deduktion selbst, die doch größtenteils 1629 entstanden ist, daß sie jedermänniglich bekannt gemacht werden sollte, die Citation der Deduktion durch den Verfasser des „Vertrawlichen Missiv-Schreibens" im August 1630 und die Angabe der Erinnerung an den „Gutherzigen Leser", daß man bis 1631 mit der Publizierung inne gehalten: nachdem die Hoffnungen der Magdeburger, daß mit dem 1629 geschlossenen Frieden die Bedrückungen seitens der Kaiserlichen aufhören würden, gescheitert waren, und seit dem 11. August 1630 die Stadt mit Gustav Adolf ein Bündnis geschlossen, hatte man einerseits keinen Grund mehr, die Deduktion mit Rücksicht auf den Kaiser und seine Beamten zu unterdrücken, besonders da jetzt der energischere neue Rat an der Spitze der Stadt stand, andrerseits waren neue Gründe hinzugetreten, die eine Veröffentlichung derselben erwünscht erscheinen ließen. Denn man plante ja eine andere Denkschrift, welche die Gründe darlegen sollte, warum man jetzt mit Gustav Adolf in Bündnis getreten, und ein großer Teil der Gründe, welche dazu veranlaßt hatten, war ja in der Deduktion schon ausführlich dargelegt.

Jedenfalls hat die Ausgabe von 1629 eine sehr geringe Auflage gehabt, da sie sehr selten ist; schon Smalian bemerkt, daß sie ihm gedruckt nicht zu Gesicht gekommen sei.

Auf das Verhältnis der 1629 und 1631 erschienenen Auflagen der Deduktion zu einander geht Dittmar nicht näher ein, sondern konstatiert nur, daß von der Deduktion aus dem Jahre 1629 mindestens eine Ausgabe erschienen sein müsse; Hoffmann aber und Holstein behaupten, daß die Auflagen von 1631 nur ein unveränderter Abdruck derjenigen von 1629 seien.

Hoffmann „Geschichte der Stadt Magdeburg", Band III, Magdebug 1856, führt zunächst an mehreren Stellen „die Deduktion vom Jahre 1629" an, dann sagt er p. 55 a. 2: „Die Deduktion der Stadt Magdeburg vom Jahre 1631 ist identisch mit der vorcitierten und bloß ein neuer Abdruck derselben, was hier beiläufig bemerkt sei", geht aber nicht näher darauf ein. (In der neuen Ausgabe von 1885 ist diese Anmerkung gestrichen.)

Holstein sucht seine Behauptung durch verschiedene Beweise zu bekräftigen: kürzer zuerst in den „Geschichtsblättern" von p. 316 ab, ausführlicher in der „Zeitschrift" p. 595 f., an die ich mich daher halte.

Den inneren Widerspruch zunächst, der in seinen eigenen Worten liegt, erklärt er nicht: einmal sagt er „in welcher (das heißt in der Erinnerung an den Gutherzigen Leser) zunächst ausgeführt wird, daß die Publiklation dieser Deduktion im Jahre 1629 aus verschiedenen Gründen zurückgehalten worden sei", auf der folgenden Seite aber: „Es erschienen nämlich zwei Ausgaben, und die im Jahre 1631 erschienene ist nur ein unveränderter Abdruck der ersten bereits 1629 erfolgten Publikation". Und er hätte doch hinzusetzen müssen, daß sein Ausdruck „unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1631" sich nicht auch bezieht auf die „Erinnerung an den Leser". Auch hat Dittmar schon nachgewiesen, daß nicht eine Ausgabe 1631 erfolgt ist, sondern mindestens drei.

Der eine der Gründe Holsteins dafür, daß im Jahre 1631 ein unveränderter Abdruck stattgefunden habe, ist der, daß die Deduktion im Laufe des Jahres 1629 verfaßt sein müsse, weil das Ende der Belagerung, sowie der Friedensschluß nicht mit berichtet seien. Wie verhält sich aber dazu das, was wir auf p. 127 der Deduktion von 1631 lesen: „Vnd ob wohl endlich derselben Mißgünstige die Gerechtigkeit, an Seyten der Stadt selbst befunden, vnd daher Ihr Excell. der Herr Graff von Pappenheim, ins Mittel getretten, die zu Wolmirstädt zerschlagene tractaten wieder reassumiret, vnd zu Lütken-

Ottersleben damit den Anfang gemachet, . . . vnd nachmals, . . . diß beschwerliche Werck Componiret vnd beygelegt worden, vnd die Stadt das angehaltene müchende vnd fast vndüchtige Korn, . . . zu bezahlen gewilliget, so auch nunmehr geschehen, ... So hat sie doch . . ." Wird hier nicht gesagt, daß der Frieden des 26. September schon geschlossen sei? Und das Ende der Belagerung berichtet, nachdem die Feinde der Stadt erkannt hatten, daß die Gerechtigkeit auf seiten ihrer Gegner sei?

Ferner sagt Holstein: die „Warhafftige Relation dero der Stadt Magdeburg Fundationen", über die ich weiter unten sprechen werde, sei 1629 erschienen und ein Auszug der Deduktion; folglich müsse die letztere 1629 erschienen sein. In Wahrheit ist aber das Verhältnis umgekehrt: die Relation muß der Deduktion vorangegangen sein; damit ist dieser Grund hinfällig geworden.

Freilich müssen wir auch für die Ausgabe von 1629 einen ungefähr ebenso großen Umfang annehmen, wie für die uns vorliegende von 1631, wie die Zitationen der Deduktion durch den Verfasser des „Vertrawlichen Missivschreibens" beweisen, das übrigens ziemlich ungenau ist und außerdem durch einige Druckfehler entstellt wird, auch sind gleichfalls in diesem Jahre schon die 42 Beilagen beigelegt. Daß aber auch für den eigentlichen Text der Deduktion nicht ein unveränderter Abdruck anzunehmen ist, lehrt jene oben schon erwähnte Stelle auf p. 123: „Wie hat man nicht allein, nun ins sechste Jahr, schwere Contributionen entrichten müssen". Da Wallenstein Ende Oktober 1625 die Stifter Halberstadt und Magdeburg besetzte, so ist „nunmehr das 6. Jahr", die Abfassungszeit dieser Stelle, das Jahr 1630 und zwar vom Oktober ab. Daß der Verfasser der Deduktion seine Schrift mindestens vor März 1630 geschrieben hat, geht schon daraus hervor, daß er nur den Gesinnungen der Mitglieder des alten Rats Ausdruck verleiht; denn besonders häufig wird betont, daß die Väter der Stadt nicht glauben, daß diese Drangsale, welche die Stadt erdulden muß, vom Kaiser selbst veranlaßt sind, sondern daß sie nur von den Feinden der Stadt, den in der Umgegend kommandierenden kaiserlichen Offizieren, herrühren, welche diese Unruhen benutzen wollten, um sich zu bereichern, und daher dem Kaiser falsche Nachrichten zukommen lassen. Eine so große Vorsicht können wir von dem neuen Rat der Stadt,

der doch eingesetzt war, weil der Alte Rat den Bürgern der Stadt zu nachsichtig erschien, nicht annehmen: schon der Ton der Erinnerung an den Gutherzigen Leser, der ein viel frischerer ist, lehrt uns das.

Der Gedanke eine Deduktion zu veröffentlichen entstand, als der Stadt Magdeburg durch Oberst Becker jede Gelegenheit genommen wurde mit dem Kaiser offiziell zu verkehren; ein Widerspruch ist es dabei nicht, daß die Stadt aus dem Grunde, weil sie mit dem Kaiser nicht in Verkehr treten kann, eine Broschüre drucken läßt, welche dem Kaiser, allen Chur- und Fürsten und Ständen der Stadt Unschuld darthun soll. Versuchte doch der Rat, als Anfang August die Verhandlungen mit Wallenstein abgebrochen waren, an den Kaiser durch „Mittel, wie man vermocht“, auch eine unterthänigste Supplikation gelangen zu lassen.

Der ursprüngliche Plan des Verfassers der Deduktion, der seine Arbeit schon fast vollendet hatte, wurde aber schon durch den am 26. September erfolgten Friedensschluß gekreuzt, und die durch denselben der allgemeinen Bekanntmachung entstandenen Hindernisse wurden erst beseitigt durch das am 1./10. August 1630 abgeschlossene Bündnis mit dem König von Schweden und Christian Wilhelm und die darauf folgenden Ereignisse. Das erste Zeichen hiervon war die Zitierung der Deduktion von 1629 in einer Flugschrift wie dem „Vertrawlichen Missiv-Schreiben“, das zur allgemeinen Verbreitung bestimmt war: andernfalls würde ja der Verfasser derselben eine Indiskretion begangen haben, wenn er die ihm als Vertrauensperson des Magdeburger Rats bekannt gewordene Deduktion auch nur teilweise ihrem Inhalte nach öffentlich bekannt gemacht hätte.

1630 erfolgte also eine, wenn auch wenig umfangreiche Bearbeitung, der auch die Erinnerung an den Gutherzigen Leser ihre Entstehung verdankt. Im allgemeinen hat man daher Recht stets, wie meist gethan wird, die „Deduktion vom Jahre 1629“ zu zitieren, wenn auch, soweit ich sehe, ein Druck des Jahres 1629 noch nicht bekannt geworden ist, mithin die Annahme, daß eine solche 1629 im Druck erschienen sei, nur indirekt bewiesen werden kann. Nummer 1 dürfte diesem Druck wahrscheinlich am nächsten kommen, besonders der Titel derselben: Andreas Betzel hat ja wahrscheinlich, als er 1631 den ersten Abdruck veranstaltete, hierin den alten Titel wiederabgedruckt. Denn darauf scheint doch zu deuten, wenn vorn auf

dem Titelblatt steht: „Anno 1629. Gedruckt durch Andream Betzeln“ und auf p. 130: „Gedruckt durch A. B. im Jahre 1631“.

Eins aber ist noch zu bemerken: daß die Angaben Boysens im Magazin p. 212 und die Droysens p. 584 unter Nummer 6 und die sich daran anschließenden Vermutungen noch gar keine Beachtung gefunden haben. Holstein, der sich doch in direkten Widerspruch dazu setzt, erwähnt sie mit keinem Worte; Dittmar weist sie kurz von der Hand, wenn er p. 332 in seinen Bemerkungen zu Nummer 5 sagt: „Droysens Vermutung, daß die Ausgabe von 1629 kürzer sei als die Ausgabe von 1631, trifft nicht zu.“ Freilich ist ja Boysen im allgemeinen etwas ungenau und unzuverlässig im Zitieren, aber sollen wir ihm ohne weiteres jeglichen Glauben absprechen, wenn er einen von den andern sehr abweichenden vollständigen Titel giebt mit Angabe des Formats, des Umfangs der Broschüre u. s. w.? Wir finden bei ihm folgenden Titel auf p. 20: „Ausführliche wohlgegründete Deduction E. E. Raths und gemeiner Stadt Magdeburg, darin der Röm. Kayser, auch zu Hungern und Böheimb K. M. ihren allergnädigsten Kayser und Herrn, so wohl allen Churfürsten und Ständen des H. R. R. und sonsten jedermänniglich ermeldeten Raths und der Stadt kundbare Unschuld, wegen der jetzigen unvermutheten überaus harten und beschwerlichen jedoch unverdienten Blocquirung, und endlich darüber bey der Bürgerschaft causirten Unruhe.“ und dazu die Bemerkung: „Diese auf 4 Bogen in 4° 1629 (sic!) Schrift ist rar und hat manchen beträchtlichen Inhalt.“ Letzteres ist stehende Phrase bei ihm. Vier Reihen weiter kommt dann die oben schon erwähnte Ausgabe der Deduktion von 1631.

Auf dieser Stelle allein beruhen die Angaben und Vermutungen Droysens an der angeführten Stelle: unter Nummer 6 druckt er den Titel Boysens ab und macht dann auf die Abweichung aufmerksam: der Titel sei derselbe, wie der der Ausgabe von 1631, der Text aber könne wohl nicht gleich sein. Das kann auch unmöglich der Fall sein, denn die Boysensche Ausgabe hat einen Umfang von 32 Seiten, die kürzeste derjenigen von 1631 aber einen solchen von 92 Seiten und 40 Seiten Beilagen. Der Titel aber ist nicht ganz derselbe: bis zum Worte „Blocquirung“ ist er freilich identisch, indessen statt der letzten zwei fehlenden Sätze des Titels der Ausgaben von 1631 finden wir einen andern: „Und endlich darüber bei

der Bürgerschaft kausirten Unruhe." Dieser selbe Satz ist auch der Schlußsatz der „Wahrhafftigen Relation", welche Boysen gleichfalls kurz vorher anführt, und zu welcher er auch genau dieselben Bemerkungen macht, wie zu der Deduktion von 1629. Auch hat diese Flugschrift denselben Umfang von 32 Seiten und steht im Zusammenhange mit der Deduktion: der Verfasser derselben hat in großem Umfange Gebrauch gemacht von den Ausführungen der „Warhafftigen Relation", welche früher erschienen ist. Freilich beruht ein großer Teil der Übereinstimmungen auf gemeinsamer Benutzung des betreffenden Aktenmaterials.

Es könnte daher nicht verwundern, wenn wir auch äußerlich im Titel einen Zusammenhang festzustellen hätten zwischen der „Warhafften Relation" und der vielleicht ältesten Ausgabe der Deduktion, doch giebt es noch einen Ausweg, der uns von dieser kurzen Ausgabe der Deduktion gänzlich befreit und sie charakterisiert als eine Zwitterbildung zwischen der Warhafften Relation und den uns bekannten umfangreichen Ausgaben der Deduktion, als eine Zwitterbildung, welche durch ein Versehen Boysens beim Arbeiten entstanden ist. Ich möchte nämlich bei Boysen auf p. 213 die Zeilen 5—22 aus dem Text gänzlich entfernt wissen. Boysen wollte an dieser Stelle drei Flugschriften anführen: 1) Die warhaffte Relation von 1629, 2) Die Apologia deren auf der Röm. Kayserl. Majest. .... geleisteten Huldigung, und 3) Die Ausführliche Wolgegründete Deduktion von 1631. Er kam beim Arbeiten zunächst bis zu den Worten der Deduktion „doch unverdiente Blocquirung", das einzige auffallende Wort, das den Titeln beider Flugschriften gemeinsam ist; bei diesem Worte „Blocquirung" ging er aus dem Titel der Deduktion wieder zurück in den der Relation, der Rest derselben wurde noch einmal geschrieben, ebenso die Apologia und die Deduktion. So entstand eine neue Ausgabe der Deduktion, deren Titel anfangs besteht aus der ersten Hälfte des Titels der Ausgabe der Deduktion vom Jahre 1631, zum Schluß aus der zweiten Hälfte des Titels der Warhafften Relation.

Unterstützt wird diese Korrektur des Boysenschen Textes durch den Aufsatz in den „Merkwürdigkeiten". Denn Boysen druckt von p. 211 — p. 223 diesen Aufsatz fast wörtlich ab und zwar die Teile dieses Aufsatzes, welche wir in den Nummern XVIII—XXIII

finden; nur eben jene Stelle ist nicht darin zu finden. Das Resultat ist das: die Nummer 6 Droysens ist gänzlich zu streichen, da sie nie vorhanden gewesen ist, und wir auch für das Jahr 1629 schon den großen Umfang der Deduktion feststellen müssen, der sich mit einem solchen von 32 Seiten nicht vereinigen läßt. Damit ist ein Stein des Anstoßes beseitigt, da jene Nachricht Boysens allen andern widersprach.

II.

„Copia der Friedens Handlung zwischen Röm. Kays. Maj. und Ihro Königl. Maj. in Dännemark. Item Extract eines Schreibens aus Magdeburg wegen desselben Anfall zu Wasser und zu Lande“. 4°, 1629, 1 Bogen.

Diese Flugschrift ist bisher nur bekannt geworden durch Boysen, der in seinem Magazin p. 196 ihren Titel anführt. Bestätigt wird dieser Titel dadurch, daß auf der Hallenser Universitätsbibliothek in einem Sammelbande diese Flugschrift vorhanden ist. Leider ist es mir aber nicht gelungen, dieses Sammelbandes habhaft zu werden.

Großen Wert wird diese Flugschrift freilich nicht besitzen, da der Umfang der ganzen Flugschrift nur 8 Seiten beträgt, und das Extrakt-Schreibens, das uns doch hier allein angeht, weil das andere sich mit dem Lübecker Frieden, der gleichfalls 1629 und zwar am 12. Mai geschlossen wurde, beschäftigt, nur Anhang desselben ist.

Jedenfalls berichtete dies Schreiben aus Magdeburg nur den Anfang der Blokade und zwar von Magdeburgischem Standpunkte aus, wie schon der Ausdruck „Anfall“ andeutet.

III. **„Die andere Belagerung der Stadt Magdeburg“.**

Von dieser Flugschrift sind bis jetzt verschiedene Auflagen aus den Jahren 1629 und 1630 bekannt geworden; da dieselben schon teilweise genau von Droysen und Dittmar vermerkt worden sind, so werde ich sie hier nur noch einmal alle der Übersichtlichkeit wegen zusammenstellen, im einzelnen aber auf die früheren Arbeiten hinweisen.

1) Die andere Belägerung | der Stadt | MAgedeburg, | Oder, | Warhafftige Beschreibung, warumb, vnd | auß was Vrsachen, die Hänse Stadt Magdeburg, von | der Käyserl. Armee blocquiret, Wie lange selbige Blocquirung ge- | wehret, Vnd was Interim beydes, so wol in, alß vor der Stadt, an al- | lerhand Händeln,

Scharmützeln vnd Außfallen täglich sich begeben, | Vnnd nun gemeldte Blocquirung, wiedervmb cassieret, auffgeha= | ben, vnd der Paß eröffnet worden. Hierneben ist eine Verzeichnüß | zu befinden, wie hoch die Victual= vnnd Essenwaaren im Preiß | gewesen, vnd auffs thewerste | zeitwehrender Blocqui= | rung dieselbe verkaufft seynd. | Durch | Eine beglaubte Person, so dieser Belägerung auff der | Stadt seyten, beygewohnet, von Tage zu | Tage auffgesetzt, vnd Con- | tinuiret. | Gedruckt im Jahr M. DC. XXX. |

Also 1629, 4°, 32 Seiten.

Der Titel ist bisher allein ausführlich gegeben von Holstein „Zeitschrift" p. 594, aber ohne Titelzeileneinteilung und ohne die alte Interpunktion. Dittmar p. 335 unter Nummer 17 führt den Titel nicht an.

2) Die andere Belägerung der | Stadt | Magdeburg, | . . . . | Eine beglaubte Person . . . | Gedruckt im Jahr M. DC. XXX. |

1629, 4°, 44 Seiten.

Sie ist bereits angeführt bei Droysen unter Nummer 27.

3) Die andere Belägerung der Stadt Magdeburg | . . . | Gedruckt im Jahr MDCXXIX. |

1629, 4°, 44 Seiten.

Sie hat nur etwas andere Titelzeileneinteilung wie die vorige Auflage und ist bereits angeführt von Dittmar p. 335 unter Nr. 16.

4) Die andere Belägerung, | der Stadt. | Magdeburg, | . . . . | Gedruckt im Jahr MDCXXX. |

1630, 4°, 40 Seiten.

Sie ist von demselben Satze abgedruckt wie die vorige Nummer; erwähnt wird sie bereits von Boysen „Magazin" p. 196 und der Titel genau angegeben von Dittmar unter Nummer 18.

5) Warhafftige vnd Gründliche Beschrei= | bung der anderen Belagerung der Stadt | Magdeburg, | darinnen begriffen, | warumb vnd auß was vrsachen . . . | . . . blocquiret . . . |

1629, 4°, 32 Seiten.

Bisher nur bekannt aus Droysen p. 596 unter Nummer 104.

Der Text aller dieser Ausgaben ist identisch.

Diese Flugschrift ist nächst der Deduktion die wichtigste aller Flugschriften für die Blokade Magdeburgs im Jahre 1629, ein

Urteil, welches schon lange feststeht; am treffendsten sagt schon Calvisius in seiner Vorrede, wo er eine Ausgabe von 1629 zitiert, ohne daß man genau unterscheiden könnte, welche, „Diese Schrift hält außer einem accurato Diario, was zur Zeit wehrender Blockade täglich passieret, nichts sonderlichs in sich.“ Dann auch Droysen in einer Bemerkung zu seiner Nummer 27 und Holstein in der „Zeitschrift“ p. 596.

Doch möchte ich dazu noch einiges bemerken. Es ist nicht nur eine Art Tagebuch, wie Holstein meint, sondern ein wirkliches Tagebuch, das während der Blokade von Tag zu Tage geführt wurde, wie einzelne Stellen beweisen: „Heute ist das und das geschehen.“ Als dasselbe gedruckt werden sollte, erfolgte eine Überarbeitung, von der aber nur geringe Spuren vorhanden sind. Eine hochgestellte Persönlichkeit ist der Führer dieses Tagebuches jedenfalls nicht gewesen, wenn er sich auch eine Beglaubte Person nennt: dafür haben wir drei Anhaltepunkte. Einmal ist der häufige Gebrauch von Brocken fremder Sprachen gemieden, ein Gebrauch, der doch damals zum feinen Ton gehörte. Sodann hat der Verfasser wahrscheinlich einen großen Teil der täglichen Ausfälle und Scharmützel selbst mitgemacht, wie die große Genauigkeit seiner Angaben beweist, und wie ferner der Umstand mutmaßen läßt, daß ihm andrerseits manches Ereignis entgangen ist, das uns durch eine andere Quelle beglaubigt ist: so manches zum Beispiel fehlt in unsrer Flugschrift, was die Deduktion angiebt auch von den kleineren Ereignissen der Blokade selbst. Ein akkurates Diarium können wir es daher mit Calvisius in dieser Hinsicht nicht nennen: freilich wenn die Deduktion und die andere Belägerung dasselbe berichten, so stimmen sie ganz genau überein. Schließlich ist auch der Verfasser in die Verhandlungen des Magistrats wenig eingeweiht: denn oft vermag er nur zu berichten, daß ein Trompeter eingekommen, weiß aber nicht, was mit ihm verhandelt worden; hätte er es gewußt, hätte er es sicher, wie auch in den übrigen Fällen erzählt. Oder sollten wir doch eine Bekanntschaft mit dem Verfasser der Deduktion, der doch jedenfalls dem Magistrat nahe stand, annehmen, da derselbe auf p. 85 erklärt: „Wie denn, was sich sonsten, fast täglich zugetragen vnd verübet worden, ohne zweiffel, andere mit Fleiß auffgezeichnet, vnd zu seiner Zeit, der Wahrheit Liebhabern, communiciren werden.“

Eins aber muß Jedem auffallen: der Verfasser berichtet nur von den täglichen Ausfällen u. s. w., ferner von den Verhandlungen der Stadt mit den Kaiserlichen, aber die inneren Verhältnisse der Stadt berührt er nur sehr oberflächlich. Und doch führte in dieser Zeit die Unzufriedenheit der unteren Volksklassen mit dem Rate, die durch die Anhänger des vertriebenen Administrators geflissentlich geschürt wurde, zu sehr unerquicklichen Scenen! Freilich, einzelne Spuren von diesen Zuständen finden wir bei ihm: die Einsetzung der Plenipotenziarier wird zum 15. Juli erwähnt, ebenso die Streitigkeiten am 31. August und Ende September, als Johann Alemann, der ja die Stadt wegen seiner Parteistellung schon hatte verlassen müssen, die Vermittlerrolle übernahm zwischen der Stadt und Pappenheim, und die Bürgerschaft daher die für diese Angelegenheit gewählten Gesandten nicht wollte ziehen lassen.

Eine Erklärung wird aber nicht einmal versucht in der „Andern Belägerung". Wollte der Verfasser in diesen Angelegenheiten nicht Partei ergreifen, oder mochte er diese Verhältnisse nicht weiterhin bekannt werden lassen?

Bemerken möchte ich hier noch, daß, wenn auch sehr selten, noch ein „Diarium der andern Belägerung" zitiert wird. Sollte diese Broschüre identisch sein mit der eben besprochenen? Leider ist es mir nicht gelungen, eine betreffende Stelle, wo sie zitiert wurde, wiederaufzufinden.

IV.

„Eygendlicher Bericht, | Wie die Hansenstädte | abgeordente Gesandte mit gutem glück und gewünsch= | ter Expedition von Halberstadt dem Herrn General Her= | tzogen zu Friedland den 28. September in Magdeburg an= | gelanget, und den Güldenen Frieden mitgebracht, auch wie | darauff Salve geschossen, und das Te Deum laudamus | gesungen worden. | Deßgleichen wie die Herren Staden mit 30. | tausend Mann bey Hammeln liegen. | Gedruct im Jahr M. DC. XXjX. |

1629, ohne Angabe des Druckortes, 8 Seiten Text.

Der Titel dieser Flugschrift, die, soviel ich sehe, bisher nirgends erwähnt ist, ist ganz äußerlich zusammengestellt: weil das erste Schreibensextrakt aus Magdeburg stammt und das letzte von den Ereignissen um Hameln spricht. Die Flugschrift besteht nämlich im

ganzen aus 11 Extrakten-Schreibens, welche bunt durcheinander gewürfelt sind: von Magdeburg spricht nur das erste und das letzte.

Das erste ist datiert vom 30. September, also drei Tage, nachdem in Magdeburg der in Halberstadt abgeschlossene Frieden bekannt geworden war, und besteht aus 13 Reihen. Die Nachrichten desselben rühren von Jemandem her, der jene Tage in Magdeburg verlebt hat und das schildert, was er auf den Straßen gesehen hat, und bringen uns daher nichts neues: sie stimmen freilich genau überein mit den Nachrichten der „Kurtzen, jedoch warhafftigen Erzählung der Solennitäten", an welche dies Schreiben überhaupt sehr erinnert, und welche ich weiter unten besprechen werde.

Die mittelsten neun Briefe beziehen sich sämmtlich nur auf Angelegenheiten des Kriegsschauplatzes in den Niederlanden im September und Oktober 1629.

Das letzte Schreiben ist ein Brief aus Braunschweig, datiert vom 2. September: dieser Bericht enthält jedenfalls falsche Nachrichten. Denn am 2 September 1629 schreibt der Berichterstatter: „Also hat die Kaiserlichen die große Not dazu gezwungen, daß sie mit Magdeburg haben müssen Frieden machen. Alhier laufen die Mönche von den Klöstern, da sie sind eingesetzt worden. Was nun der Schwede wird anfangen, wird man in Kurzem erfahren. Es könnte wohl so viel Kriegsvolk ins Land kommen, als wir diesen Sommer Fliegen gehabt haben."

Ein Grund für die falsche Nachricht, daß schon vor dem 2. September Frieden vor Magdeburg geschlossen sei, ist nicht vorhanden: wenigstens ist in diesen Tagen um Magdeburg herum nichts sonderliches passiert.

V.

„Gewisser vnd warhafftiger Bericht von der Stadt Magdeburg, wie dieselbe mit dem General Wallensteiner accordiret, darneben wie alles herumgelegene Kriegsvolk abgeführet, auch wie viel ihrer auff beyden seiten geblieben, vnd was hernach ferner für denckwürdige Particularia drinnen begriffen sind, wird der günstige Leser selbsten befinden. Gedruckt Im Jahr 1629." 4°, 4 Seiten.

Die Flugschrift ist nur von Holstein bekannt gemacht worden in den Geschichtsblättern p. 317, wo derselbe nur den Titel bringt

und den Ort angiebt, wo er sie gefunden, dann in der Zeitschrift p. 595 und p. 597.

Da ich dieselbe nicht selbst in Händen gehabt habe, so bin ich nicht im Stande den Angaben Holsteins nachzugehen; doch scheint dieselbe in ihren Nachrichten nicht grade genau zu sein, wie schon Holstein bemerkt hat. Denn schon an den Proben, welche Holstein mitgeteilt hat, lassen sich verschiedene Ungenauigkeiten nachweisen.

Einmal widerspricht die hier angegebene Anzahl der Gefallenen auf beiden Parteien der in der „Andern Belägerung" angegebenen, welche doch in ihren Angaben sehr zuverlässig ist, wie wir gesehen haben, und also auch hier den Vorzug verdient; ferner ist auch die Nachricht von Johann Alemann, wenn sie auch wahr sein kann, so doch sehr auffallend und anderweit nicht bekannt: daß ihm nämlich vor dem Friedensschluß mit Wallenstein von dem Rate der Stadt seine Güter konfisziert, und er aus der Stadt hat flüchten müssen. Bisher ist nur bekannt, daß er vorzog auf dem Lande zu leben, da er wegen seiner ausgesprochenen kaiserlichen Gesinnung, die er seit der Anwesenheit der kaiserlichen Truppen im Erzstift stets bewiesen hatte, besonders bei den unteren Volksschichten sehr verhaßt war.

Der letzte Satz, den Holstein von unsrer Flugschrift zitiert, enthält gleichfalls verschiedene Unrichtigkeiten: erstens haben nicht „der Stadt vier Obrist Capitain" im Wirtshause zum Goldenen Arm, das übrigens damals das vornehmste Hotel in Magdeburg gewesen zu sein scheint, da hier stets alle Gesandten eingekehrt zu sein scheinen, und dessen Wirt, Albrecht von Syborg, „die Kreide nicht sparte, sondern alles aufs teuerste anzurechnen wuste", wie ein Bericht aus dem Jahre 1626 erzählt, Bankett gehalten, sondern hier waren die Gesandten der Hansestädte, welche die Vermittlerrolle zwischen Wallenstein und Magdeburg übernommen hatten, und nachdem sie in Halberstadt ihr Friedenswerk beendet, von dort nach Magdeburg gekommen waren, eingekehrt, und hier hatte ihnen der Magistrat Magdeburgs ein Festessen veranstaltet, an dem natürlich die höchsten Offiziere der städtischen Garnison teilgenommen haben werden.

Auch in ganz nebensächlichen Dingen finden wir Ungenauigkeiten: nicht 4, sondern 3 Falkonetlein standen vor dem Goldenen Arm, die letztere Anzahl ist nämlich sowohl überliefert durch die

„Kurtze, jedoch warhafftige Erzehlung der Solenniteten", als auch durch den „Eygendlichen Bericht", in dem es heißt: „Vor dem Güldenen Arm haben drei kleine Stücke den ganzen Tag gestanden, daraus man allezeit, wenn Gesundheiten herumbgangen, dreimal geschossen."

Diese Flugschrift besitzt also nur geringen Wert.

VI.

„Höff- und zierliche | Werbung Hertzog | Albrechten von Fried-landt, | An | Jungfraw Magdeburg. | Außm Niederländischen ins Teutsch | versetzt entleihet. | Uff Roßwurms weise oder Melodey. | Nachgedruckt | Anno | MDCXXXI. | 4°, 8 Seiten.

Es ist dies ein, soweit ich sehen kann, bisher völlig unbekannt gebliebenes Gedicht von 16 Strophen zu je 8 Reihen, in welchem eine Unterredung zwischen Wallenstein und der Jungfrau Magdeburg geschildert wird; zuerst spricht Wallenstein, dann Magdeburg und so regelmäßig abwechselnd weiter. Das Gedicht ist, wie der Titel besagt, aus dem Niederländischen in das Deutsche übersetzt und 1631 gedruckt; der Druckort ist nicht angegeben.

Die Zeit der Entstehung aber haben wir zu setzen in das Jahr 1629 und zwar am besten in den August, da diesem Monat die im Gedichte angenommene Situation am ehesten entspricht. Nachdem Wallenstein zunächst durch „Capitän und Colonell" vergeblich um Magdeburg geworben, wollte er selbst es persönlich versuchen. Am 23. Juli Abends war er in Wolmirstedt angekommen, am folgenden Tage auch die Gesandten der Hansestädte, welche zwischen den streitenden Parteien vermittelten, von Magdeburg aus; am 26. hatten dann die Verhandlungen auch mit den Magdeburgern begonnen. Jedoch schon am 28. Juli kamen diese nach Magdeburg zurück: die Anträge Wallensteins wurden hier einstimmig verworfen, und dies am folgenden Tage den Gesandten der Hansestädte mitgeteilt, welche dann am ersten August, nachdem Wallenstein schon zwei Tage zuvor von Wolmirstedt an Magdeburg vorüber nach Halberstadt gezogen, gleichfalls dorthin aufbrachen, aber auch nichts mehr ausrichten konnten: die Verhandlungen hatten sich gänzlich zerschlagen, die Bürgerschaft Magdeburgs die Forderungen Wallensteins rundweg abgeschlagen.

Auf diese Ereignisse bezieht sich das Gedicht, welches von protestantischer Seite ausgegangen ist, wie schon die Herkunft aus dem

Niederländischen beweist. Da dasselbe nun auch bei Opel und Kohn, „Der dreißigjährige Krieg", Eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen. Halle 1862. nicht abgedruckt ist, so möge es hier im Anhange seine Stelle finden.

Im Anschluß an dieses Gedicht möchte ich der Vollständigkeit wegen noch hinweisen auf ein Gedicht, das bei Opel und Kohn von von p. 192 an abgedruckt ist und auf p. 463 im Nachtrag besprochen wird.

Ein drittes Gedicht wird in diesem Nachtrag erwähnt, welches von Peter Hecht herrührt, vielleicht von dem Archidiakonus an Sankt Johannis: „Magdeburg, halt dich feste!" Magdeburg 1629.

VII.

„Kurtze | Jedoch Warhafftige | Erzehlung der Solennitäten, welche zu | Magdeburg bei publicirung, des geschlos= | senen Friedens, gehal= | ten. | Gedruckt im Jahr, 1629." |

Ohne Angabe des Druckortes, 4°, 8 Seiten, davon $4^{1}/_{4}$ Seiten Text.

Eins muß man dem Verfasser dieses gleichfalls noch nirgend erwähnten kurzen Aufsatzes in neun Abteilungen nachrühmen: nämlich daß er sich genau an sein Thema gehalten hat; es werden nur die am Sonntag, den 28. September stattgefundenen Feierlichkeiten erzählt und zwar nur Thatsachen, kein Name wird dabei erwähnt, sodaß wichtige Nachrichten darin nicht zu finden sind. Doch war der Verfasser jedenfalls Augenzeuge.

Ähnlichkeit ist vorhanden mit der „Andern Belagerung der Stadt Magdeburg" und dem „Eygendlichen Bericht" besonders in der Schreibweise und in dem Charakter dessen, was erzählt wird.

VIII.

„Wahrhaftiger Bericht von der Belagerung der Stadt Magdeburg, welche sich allerneulichst recht angefangen, und was sich bisher damit allerseits hat zugetragen und begeben, wird hierin eigentlich und umständlich vermeldet."

Gedruckt im Jahr 1629, in 4°, 4 Seiten. Ohne Angabe des Druckortes.

Diese Flugschrift ist bisher nur zitiert von Boysen im „Magazin" p. 106, woher ich auch den Titel genommen habe, da ich bisher von derselben nirgends ein Exemplar gefunden habe.

XI. Warhafftige Relation dero der Stadt Magdeburg Fundationen.

Von dieser Flugschrift sind bisher zwei verschiedene Ausgaben bekannt geworden:

1) Warhafftige Relation | Dero der Stadt Mag= | deburg Fundationen, vnd fürnehmer Pri= | vilegien, gethaner Käyserlicher, Fürstlicher, Gräfflicher | vnd anderer Sincerationen, vnd ermelter Stadt hingegen er= | wiesener aller vnterthänigster Devotion, vnd | Remonstrationen: | Jedoch nachmals Anno 1629. bey mehrge= | dachter Stadt zu Land vnnd Wasser hart gebotener | Pressuren, vnd Blocquirung, vnd endlich darüber bey etlichen | von der Bürgerschafft causirten vnd entstande= | ner Vnruhe. | Gedruckt im Jahr 1629. |

Ohne Angabe des Druckortes, 4°, 32 Seiten. Diese Ausgabe ist schon angeführt bei Droysen p. 595 unter Nummer 97, nur daß hier „Warhaffte Relation" steht.

2) Warhafftige Relation | dero der Stadt Mag= | deburgk Fundationen, vnnd | . . . . . | Gedruckt im Jahr 1629. |

Ohne Angabe des Druckortes, 4°, 32 Seiten. Diese Ausgabe ist zuerst zitiert von Holstein „Geschichtsblätter" p. 317, obwohl er die Ausgabe Droysens anzuführen meint, und dann in der „Zeitschrift" p. 594, ferner von Dittmar p. 342 unter Nummer 52.

Ferner ist die Relation aufgeführt zuerst 1745 in Lünig-Jenichens „Bibliothecae Deductionum" Pars II p. 13, dann bei Boysen „Merkwürdigkeiten" p. 71, und „Magazin" p. 212; da aber diese weder die Titelzeileneinteilung beachten noch in der Wiedergabe der alten Orthographie genau sind, auch zwischen den beiden angeführten Ausgaben im Text kein Unterschied vorhanden ist, so ist nicht zu entscheiden, welche von den beiden an den betreffen= Stellen angeführt wird.

Über das Verhältnis nun zwischen Relation und Deduktion ist man bisher stets einig gewesen, und einer hat es dem andern nachgedruckt: daß die Relation ein Auszug der Deduktion sei. Zuerst finden wir diese Behauptung in den schon öfter erwähnten handschriftlichen Notizen in einem je ein Exemplar der Relation und Deduktion enthaltenden Sammelbande der Stadtbibliothek zu Magdeburg, welche Dittmar im Anhange p. 415 bereits erwähnt hat. Hier heißt es von der Relation: „Diese Relation ist mehren Theils

ein Auszug aus vorstehender Deduktion". Diese Notiz hat Holstein benutzt und schreibt daher in der „Zeitschrift" p. 596 gleichfalls: „daß die Relation offenbar ein Auszug aus der Deduktion sei"; die darauf folgende Schlußfolgerung „daß dies wiederum als Beweis dienen könne, daß die letztgenannte Schrift bereits im Jahre 1629 erschienen sei", rührt gleichfalls von Smalian her. Weiter unten sagt dann Holstein selbst, daß der Schluß mit der Erzählung der einzelnen Ereignisse während der Blokade mit dem 8. Juni gemacht werde, daher die Schrift noch während der Belagerung entstanden sei.

Ihm folgt auch Dittmar, wie die kurze Notiz p. 342 zu Nummer 52 zeigt.

Aber schon der Umstand, daß die Ereignisse in der Relation bis zum 8. Juni 1629 geschildert werden, während die Deduktion dieselben viel weiter führt, weist darauf hin, daß die Relation in Wirklichkeit vor der Deduktion entstanden ist, und daß die Deduktion ihrerseits nun die Relation ausgiebig benutzt und umarbeitet. Das letzte in der Deduktion erwähnte Datum ist nämlich das des 4./14. August, an welchem Tage die Verhandlungen mit Wallenstein sich endgültig zerschlugen. Die Magdeburger schlugen das Verlangen Wallensteins Kaiserliche Garnison einzunehmen mit Festigkeit ab, baten aber nochmals dringend um freien Paß und Repaß für ihre Gesandten zum Kaiser, um diesem selbst ihre Sache zur Entscheidung vorzulegen, da sie meinten, daß von ihren Neidern demselben die Verhältnisse nicht aufrichtig dargestellt seien. „Demnach aber keine andere resolution erfolget, hat man es Gott, deme der Stadt höchste Vnschuldt bekandt, befehlen müssen." Darauf entschließt man sich, eine unterthänigste Supplikation an den Kaiser abzuschicken „durch Mittel, wie man vermocht: Ob aber solche allervnterthänigste Supplication zu rechte ankommen, kan man nicht wissen, weil, noch biß dato, keine resolution darauff erfolget."

Damit hat der Verfasser der Deduktion einen bestimmten Abschnitt in der Geschichte der Blokade erreicht und ist an das Ende des zweiten Membrum gekommen, das ja enthalten sollte, „wie sich die vorgenommene Blockquirung angesponnen, vnd was dabey allenthalben biß hieher fürgelauffen nuda relatione historica".

Sollen wir nun annehmen, daß Jemand, der eine Geschichte der Blokade schreibt, dieselbe nur bis zum 8. Juni, einem Tage,

der gar kein besonderer Markstein der Geschichte der Belagerung von 1629 gewesen ist, führt, wenn er den weiteren Verlauf derselben kennt, und wenn er sogar eine Schilderung der Blokade, die noch weiter geht, benutzt? Ist es nicht viel natürlicher anzunehmen, daß er die Ereignisse grade so weit schildert, als er sie kennt?

Allerdings war seine Schilderung 1629 immerhin wertvoll, da ja die Schilderung der Deduktion nur einem beschränkten Kreise zugänglich war. Aber wie haben wir uns dann zu erklären, daß dem Verfasser der Relation gestattet ist, einen großen Teil einer von den Behörden der Stadt ausgegangenen Schrift abdrucken zu lassen, wo doch diese Schrift selbst aus bestimmten Gründen nicht allgemein zugänglich gemacht worden war? Und Rücksicht hätte der Verfasser doch wohl auf diesen Beschluß der Stadtbehörden nehmen müssen, da ihm sonst wohl die Deduktion 1629 nicht mitgeteilt worden wäre. Auch sind in dem, was die Deduktion mehr bietet als die Relation, keine Stellen vorhanden, welche die Kaiserlichen etwa hätten mehr reizen können, als das, was die Relation brachte.

Viel ungezwungener erklärt sich die gegenseitige Art der Benutzung, wenn man annimmt, daß schon während der Blokade etwa Anfang Juni der Verfasser der Relation den Entschluß faßte, seine Broschüre zu schreiben und die Schilderung der Blokade dann soweit führte, als es ihm die Ereignisse gestatteten, und dann dieselbe auch drucken ließ zu einer Zeit, wo Rücksicht auf den mit den Kaiserlichen geschlossenen Frieden noch nicht geboten war. Durch diese Privatauslassung angeregt, mag dann bei dem Ehrsamen Rat der Stadt Magdeburg der Plan entstanden sein, eine ähnliche, offizielle Schrift verfassen zu lassen, und der damit Beauftragte benutzte das ihm vorliegende Werk, brachte eine etwas bessere chronologische Ordnung hinein und führte es weiter.

Schon aus diesen Erwägungen geht, glaube ich, zur Genüge hervor, daß die Relation nicht ein Auszug aus der Deduktion, sondern vor derselben entstanden sei.

Anhang.

Friedland:
Magdeburg aller Damen zier,
Princessinn deiner Landen,
Wann wirstu dich eins mit gebühr
Ergeben vnsern Landen,
Durch Capitain und Colonell
Habn wir vmb dich geworben
Wirst dich nicht resolviren schnell,
Bistu werlich verdorben.

Magdeburg:
Wol hab ich Newgemachter Herr,
Die Werbung lengst verstanden,
Vnd wundert mich noch eins so sehr,
Daß ihr in Liebes Banden,
Vmb einer Magt gefangen seyt,
Da doch wie man berichtet,
Stralsundt die Nymph ihr habt gefreyt,
Ewr Lieb mich nicht anfichtet.

Friedland:
Madam, das macht die Schöne dein,
Die Vns also verführet,
Daß wir dir höchst geneiget seyn,
Deinr Höffligkeit gebühret,
Stralsund war gar von groben Sittn,
War, schlecht qualeficieret,
Wust sich im Buhln zuschickn gantz nit,
Hat vns nicht respectieret.[1])

Magdeburg:
Hochgeborner, wie man itzt sagt,
Ihr seyd wol recht von Flandern.[2])
Weil ihr nach vielen Dameu fragt,
Liebt eine nach der andern,
Fürwar die weiß mir nicht gefelt,
Der Bitt man nicht gewehret,
Ewr Werbung ist nur vmb das Gelt,
Wie man hieraus erfehret.

Friedland:
Vmbs Geldt, O schöne Venusin,
Wir gantz und gar nicht freyen,
Das Römisch Reich thut vns vorhin
Ihr Schätze all herleihen,
Die Kayserliche Mayestath,
Wegen vnsre tapffer Thaten,
Für andern vns erhoben hat,
Mit Land vnd Leuten beratben.

Magdeburg:
Mein hochgeborner Cavallier,
Das thut gar nicht zun Sachen,
Hett ihr Stralsundt bereidt zuvor,
Müch t ihr euch tapffer machen,[3])
Kein Heldenhertz hierein besteht,
Wann durch Tyrannsche Waffen,
Ein keusche Dam zu grunde geht,
Durch Nothzwang wird beschlaffen.

Friedland:
Madam deinr Ehr zuwidern nicht,
Wolln wir vns mit dir vermähln,
Die Werbung die an dir geschicht,
Wolln wir dir nicht verhälen,
Dein stoltzer Leib ein vrsach ist,
Und deine stoltze Sitten,
Wir lassn nicht ab zu dieser frist,
Biß wir dich noch erbitten.

Magdeburg:
Cavallier habt ihr ghöret nit,
Wie für ein hundert Jahren,[4])
Das gantze Reich mich da bestritt,
Wolt mich fast bey den Haren
Zu Carolo dem edlen Heldt
Zwingen, vnd zu ihm tragen,
Noch thet ich ihm im freyen Feldd
Den Dantz kühnlich versagen.

---

[1]) Am 15./25. Juli verließ Wallenstein das Lager vor Stralsund, nachdem er die Belagerung aufgegeben hatte, und begab sich nach Güstrow, um der Verwaltung seines Herzogtums obzuliegen. Von hier aus kam er dann Ende Juli 1629 in die Nähe Magdeburgs.

[2]) Wenigstens eine Spur für die Herkunft des Gedichtes aus dem Niederländischen.

[3]) „Hättet ihr Stralsundt früher bereits genommen, würdet ihr damit jetzt prangen!“

[4]) In den Jahren 1550 und 1551.

Friedland:
Madam, das ist vns wol bekandt,
Dis mehrt vnser verlangen,
Wann du nur geretst in vnser handt,
Kontn wir nicht besser prangen,
Wir seynd hie auch ans Kaysers stath,
Vnsr Trew wir dir zusagen,
Weiln er vns dich versprochen hat,
Müssn wir den Reyen wagen.

Magdeburg:
Seyd nicht so hitzig für der Stirn,
Ihr von Friedlandt gebohren,
Ich must doch seyn ein schlechte Dirn,
Wann ihr mich solt bethören,
Diß Jahr nehm ich noch keinen Mann,
Vnd solt mich einer werden,
Mag ich doch kein Tyrannen han,
So lang ich leb auff Erden.

Friedland:
Wolan so sey dir abgesagt,
Weil du vns thust beschamen,
All vnsre Gnad, du stoltze Magt,
Mit Gwalt wolln wir dich nehmen,
Können wir nicht mit Freundligkeit,
Die Liebe dein erwerben,
Mustu durch vnsre Tapffrigkeit,
In deinem Blut verderben.

Magdeburg:
Cavallier ihr gar vnhöfflich seyt,
Wollt ihr mit Damen fechten,
So mag es seyn, ich bin bereit,
Wil gbrauchen meines Rechten,
Nehmet drauff hin zu einm Präsent,
Last es euch nicht verdriessen,
Pulver vnd Bley von meiner handt,
Couirtosi zugeniessen.

Friedland:
Bistu dann ein Amazoninn,
In Kriegen baß erzogen,
Seynd wir doch dann in vnserm Sinn,
Noch gentzlich nicht betrogen,
Ein solcher Martialscher Mann,
Wie man vns rühmlich preiset,
Bellonam muß zum Weibe han,
Gleich man zu gleichem weiset.

Magdeburg:
An meine Burg hengt meine Ehr,
Mein Burg die muß mir bleiben,
Ich hab der Favoriten mehr,
Die werdn dich schon abtreiben,
Friedland dn schlechter Cavallier,
Dein hoffnung mich zu gwinnen
Zerrint, nimb hin das Körblein dir,
Krieg durch, odr heng dich drinnen.

Friedland:
So seynd wir abermahl Schabab,
Vnd wil vns nicht gerahten,
Dis Vnglück all zu Lohn ich hab,
Ich rieche schon den Braten,
Es mag drumb seyn, doch in der still
Wir vns von hinnen machen,
Daß man davon erfehrt nit viel,
Man dörfft vns sonst auslachen.

Magdeburg:
Adieu Friedlandt, fahr immer hin,
Lern besser courtisieren,
Es geht dir nicht nach deinem Sinn,
Den Schiver lest du spüren,[1]
Gen Halberstadt auf dein Commiß,[2]
Thu dich zum Ofen setzen,
So bistu deins Quartiers gewiß,
Hiemit wolln wir vns letzen.

E N D E.

---

[1] „Deinen Ärger läßt Du Dir merken, wie ich sehe". Schiwrig, Schifrig noch heute Volksausdruck für „ärgerlich". (Erklärung des Herrn Archivars Dr. Geisheim in Magdeburg).

[2] Anspielung auf „die Kommisse" in Halberstadt, in der Wallenstein, so oft er nach Halberstadt kam, sein Hauptquartier aufzuschlagen pflegte.

Die Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Magdeburg von 1213—1680.

Mitgetheilt von Dr. M. Dittmar.

Bereits in dem zweiten Jahrgange dieser Zeitschrift (1867, S. 276 ff. und S. 393 ff.) hat Herr Dr. K. Janicke das die Jahre 1213—1592 umfassende Verzeichniß der magdeburgischen Bürgermeister und Kämmerer, welches die eine der auf der hiesigen Stadtbibliothek befindlichen Handschriften der Schöppenchronik (XII. Fol. Nr. 102) enthält, veröffentlicht und dasselbe mit Hülfe eines ähnlichen, doch später beginnenden Verzeichnisses, welches der in der Kgl. Bibliothek (Ms. bor. Fol. 173) zu Berlin aufbewahrten hochdeutschen Uebersetzung der Schöppenchronik angehängt ist, bis zum Jahre 1607 ergänzt. Die Namen sämmtlicher Mitglieder des magdeburgischen Raths von 1632 an bis auf die jüngste Vergangenheit sind ferner auf Grund der denkbar besten Quellen, nämlich der städtischen Kämmereirechnungen, im Anhang zu der von G. Hertel und Fr. Hülße besorgten Neubearbeitung von Fr. W. Hoffmann's „Geschichte der Stadt Magdeburg" (S. 605 ff.) von mir selber zusammengestellt worden. Um ein zusammenhängendes Verzeichniß der Mitglieder des Raths vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart zu besitzen, würde es daher genügen, die für den Zeitraum von 1608 bis 1632 noch bestehende Lücke auszufüllen. Indessen ist das von Janicke veröffentlichte Verzeichniß nicht die einzige Quelle für die Zusammensetzung des magdeburgischen Raths in früheren Jahrhunderten, vielmehr sind uns, um abzusehen von einer in der rathhäuslichen Registratur aufbewahrten Aufzeichnung, die nur eine spätere Abschrift der Zusammenstellung in der Schöppenchronik ist, schon drei ganz ähnliche Verzeichnisse bekannt geworden. Hiervon befinden sich zwei im Stadtarchiv und eins in der Stadtbibliothek. Das erste

findet sich in dem von Hans Gericke angelegten und von seinem Sohne, Otto von Guericke, vervollständigten, werthvollen Copialbuche (Nr. 18 der Manuscripte des Archivs): „Privilegia der Stadt Magdeburg. 937—1579", auf dessen ursprüngliches Titelblatt Otto von Guericke die interessante, übrigens schon von Hoffmann-Opel, Otto von Guericke, S. 8, Anm. 2, mitgetheilte Notiz geschrieben hat: „NB. Dieses Vertragkbuch habe ich Otto Gericke von meinem Vater Hansen Gericken Schultheißen Sel geerbett, ist alles waß ich an Mobilien von Meinem Veterlichen Erbe behalten, sintemahl als diese Stadt Ao. 1631 erobert, geplündert vnd abgebrant worden, dießes buch eben Herrn Doctori Daniel Burckharten zu Jhene verliehen gewesen, von deme Jchs Ao. 1632 wieder abgefordert". Das zweite Verzeichniß ist enthalten in dem ersten Bande des von Otto von Guericke's Stiefvater, dem Möllnvoigt und nachmaligem „schwedischen Rath und Deputirten in Magdeburg" Christoph Schultze, der schließlich als Syndikus in die Dienste der Stadt trat, zusammengetragenen und 1640 vollendeten zweibändigen Copialbuches (Nr. 20 der Manuscripte des Archivs). Das dritte Verzeichniß endlich giebt das erst im vorigen Jahrhundert von dem um die magdeburgische Geschichte so hochverdienten Kriegsrath Smalian angelegte und „Varia Manuscripta Magdeburgica" betitelte Copialbuch (Fol. 28 der Manuscripte der Bibliothek).

Von diesen drei Verzeichnissen ist nun das im Guericke'schen Copialbuch befindliche und die Jahre 1213—1678 umfassende Verzeichniß das weitaus bedeutendste und ist auch werthvoller als die in der Schöppenchronik befindliche ähnliche Zusammenstellung. Zwar hinsichtlich der Orthographie der Eigennamen erscheint letztere sorgfältiger, wie sie auch für die ersten Jahre mehrfach Namen giebt, die in Guericke's Copialbuch fehlen. Dafür reicht es aber nicht nur viel weiter, sondern nennt für die Zeit von 1593 an, für welche die von Janicke herangezogene berliner Handschrift nur die Bürgermeister aufführt, während das Verzeichniß in der magdeburgischen Schöppenchronik mit 1592 ganz aufhört, die Namen auch vieler, für einige Jahre sogar aller Kämmerer, wie auch die Liste derselben für die Jahre 1558 bis 1592 bedeutend vollständiger ist. Während wir ferner den Verfasser des Verzeichnisses in der Schöppenchronik nicht kennen, lassen sich der oder besser die Urheber der Zusammenstellung in

dem Guerickeschen Copialbuche leicht bestimmen. Wie sich aus den Schriftzügen nämlich leicht ergiebt, ist das Verzeichniß bis zum Jahre 1620, also bis zu demselben Jahre, in welchem er starb (vgl. Hoffmann-Opel, Otto von Guericke, S. 8), von Hans Gericke geführt; fortgeführt ist es dann für den kurzen Zeitraum von 1621 bis 1628 von Christoph Schultze, und beendet ist es schließlich von Otto von Guericke, der bei der allerletzten Eintragung, der für 1678, sich selbst nennt. Vielfach finden sich für die früheren Jahre Nachträge und Zusätze von Christoph Schultze's und Otto von Guericke's, namentlich aber des Letzteren, Hand. Sicherlich läßt der Umstand, daß diese Liste von drei in der Geschichte Magdeburgs so bekannten und für deren Erforschung auch selbst thätigen Personen aufgestellt ist, einen Schluß auf ihre Genauigkeit zu; ob aber ihre Verfasser, und namentlich gilt das für den Bearbeiter des weitaus größten Theils, Hans Gericke, eine ältere Liste benutzt, oder ob sie ihre Eintragungen anderweitigen Quellen, die bei der Zerstörung Magdeburgs mit zu Grunde gegangen sein dürften, entnommen haben, läßt sich nicht angeben. Daß Otto von Guericke für die Zeit nach 1631 nur die Namen der Bürgermeister anführt, ist deshalb nicht zu sehr zu beklagen, weil sich von 1632 an die städtischen Kämmereirechnungen erhalten haben, die Jahr für Jahr das Verzeichniß der jedesmaligen Rathsmitglieder enthalten.

Das bis zum Jahre 1630 reichende Verzeichniß in Christoph Schultze's Copialbuch stimmt, abgesehen von ganz unwesentlichen Abweichungen, mit der Guericke'schen Liste überein, was bei Schultze's Antheil an der Aufstellung der letzteren ja auch natürlich ist. Das Smalian'sche Verzeichniß schließlich zeigt mehrfache Abweichungen von der Guericke'schen und vielfache Uebereinstimmungen mit der Liste in der Schöppenchronik, ohne daß es dieser jedoch durchweg folgte; für die letzten Jahre giebt es auch mehrfach die Namen sämmtlicher Mitglieder des Raths.

Aus den genannten Gründen rechtfertigt sich der Abdruck des Guericke'schen Verzeichnisses zur Genüge: am liebsten möchten wir freilich behufs leichterer Vergleichung auch das Janicke'sche Verzeichniß, und zwar neben dem Guericke'schen, noch einmal abdrucken lassen; da dies aber der Raum verbietet, müssen wir uns darauf beschränken, auf die wichtigeren Abweichungen der übrigen drei Verzeichnisse (das Janicke'sche mitgerechnet) von der Guericke'schen Liste durch Fußnoten

zu verweisen. Der Kürze halber soll in denselben die von Janicke veröffentlichte Liste mit J., die Christoph Schultze'sche mit Sch. und die Smalian'sche mit Sm. bezeichnet werden.

Chronica vndt Nachrichtung, was von ao. 1213 bis auf iezigs Jhar für Bürgermeistere vndt Cammerherren in der Alten Stadt Magdeb. regieret haben.

Ao. 1213. B. Heinr. v. Seehausen[1])
A: 1238. B. Johan v. Kalilo,[2])
B. Claus von Frohse,
A. 1244. B. Brictius Brandes,[3])
B. Johan von Kalekaw,
ao. 1267. B. Alexander v. Aschers-leben,
a. 1268. B. Godecke von d. Mewre,[4])
a. 1274. B. Conr. Brandes Ritter[5])
B. Joh. Todequeme Ritter
a. 1279. B. Vlrich Könningk,[6])
Heine Papke Ritter,
a. 1281. B. Barthold Todequeme Ritter,
B. Heinrich Schartaw Ritter,[7])
a. 1283. B. Johan von Braun-schweigk Ritter,
B. Conr. Brandes Ritter[8])

a. 1288. B. Abel von Harstorf Rit.,
B. Tiele von Helmstedt,
a. 1291. B. Conradt Brandes Rit.,
B. Arnoldus Hanaw,[9])
a. 1292. B. Her Gödeke,[10])
B. Werner von d. Huije,
a. 1293. B. Cöne von Wellen,[11])
a. 1295. B. Heideke Tymans,[12])
a. 1296. B. Henning Welle,[13])
a. 1298. B. Herman[14]) Hillich,
a. 1299. B. Tielemannus[14a]) R.,
a. 1300. B. Baßmuth[15]) v. Schlan-
a. 1302. B. Heine Hillich, [stedt,
a. 1303. B. Bertram Brandus,
Reinecke Reinholt,
a. 1304. B. Baßmuth v. Schlanstedt,
Cunradt Reinart,[16])
a. 1312. B. Henning Joh. Ritter,
Johannes von Marcker,[17])

[1]) J.: Heidenreich von songerhusen. Für 1217 nennt J. noch Alexander von Ascherßleben und Siuridt von vnser lieben frauen hofe. [2]) Sch. und Sm.: Kalekow. [3]) J.: Bertram brandam. [4]) Sm.: Gödecke von der Meuse. [5]) J.: brandam. [6]) Sm.: Könnecke. [7]) J.: Heinemann von schartow. [8]) J.: Tilo von Helmstede. [9]) J.: Horn. Sm.: Herdal (?). [10]) J.: Boldecke. Sm.: Göldecke. [11]) Sm. und die von Janicke benutzte Schöppenchronik geben noch die Notiz: „vocatur Stadtmester in Schippen Chr. fol. 164b (165b) init.“ [12]) J.: Herr Jwans. [13]) J.: wale. [14]) J.: Heynemann. [14a]) J.: Tydemann. [15]) J.: Waßmodt. [16]) Fehlt bei J. Für 1308 bringt die Schöppenchronik die von J. ausgelassene Notiz: „Stadtmeister Hans Hensten. vid. Schöppen-Chron. fol. 169b.“ Zu 1310 bei J. Tyle von Lutter und Wolter von Szlonstede. [17]) J.: Johan von Margkte.

a. 1313. B. Tiele von Lutter,
1314. Wesche von Hordorf,[1])
a. 1315. B. Barthol Rennewiz, Ritter,
wolter von Schlanstedt,
a. 1316. B. Henning von Hildes-
Wesche Herdorf, [heimb,
a. 1317. B. Johan von Randaw,
Bruno Brandes,
a. 1318. B. Barthol Rennewiz, Ritter,
Bernhardt v. Kuheförde,
a. 1321. B. Barthol Rennewiz R:
Wolter von Schlanstedt,
Anno 1322. B. Wesche v. Hordorf,
Johan von Calbe,
a. 1323. B. Ernst Heuer,[2])
Thile von Apenborch,[3])
a. 1325. B. Conradt von Wellen,
Conradt von Eisleben,
a. 1328. B. Herr Gödecke Ritter,
Peter von Aschersleben,
a. 1330. B. Barthel Rennewiz Ritter,[4])
a. 1330. B. Lüdecke v. Khaußen,[5])

Hierzu hat Hans Gericke geschrieben: „Von iezo an ist dz. Regiment wegen d. vnruh bis auf ao. 62: öde und kein bestendiges Regiment gewesen, vnd erstlich wied. angefangen. Ao. 1362.“ Daneben findet sich von O. von Guericke's Hand noch folgende Notiz: „Dieße Vnruh ist auß B. Burckhardi totschlag entstanden, es ist zwar laut des Vertrages de A: 1330 ein Innungsregiment aber keine Bürgermeister vd keine hern gewesen, gestalt auch zu sehen in dem Vertrage so Ao: 1336 ctra die scheppen gemacht“. Das Janicke'sche Verzeichniß nennt dagegen auch für diesen Zeitraum Bürgermeister und Kämmerer.

Ao. 1362. B. Johan Gerbrecht,
Heinrich[6]) Helmholt,
a. 1363. B. Lenze von Hildensheim,[7])
Heine Alemann,
K. Heine Dodeleben,
Gebhart v. Shausen,
a. 1364. B. Hans von Hordorf,
Henning von d. Büne,
K. Köne Vtech,[8])
Tiele von Calbe,
a. 1365. B. Johann Keller,[9])
Bettke[10]) Könningk,
K. Berthold Dodeleue,
Buße Schpicker,
a. 1366. B. Heine Alemann,
Tile Glützingk,
K. Henning Helmholt,
Leonhart von d. Apotecken,[11])
a. 1367. B. Hanß von Hordorf,[12])
Gebhardt v. Sehausen,

---

[1]) Wird von Sch. und Sm. nur für 1313, nicht auch für 1314 genannt. [2]) J.: Hünger. [3]) Sm.: Apendorff. So hieß es ursprünglich auch bei Guericke. [4]) Fehlt bei J. [5]) J. und Sm.: Sehusen resp. Seehausen. [6]) J.: Henning. Gerbrecht und Helmholt werden bei J. für 1362 auch als Kämmerer genannt. [7]) J.: Hildensen. [8]) J.: Vting. J. hat für 1364 keine Bürgermeister. [9]) J.: von Keller. [10]) J.: Bethman. [11]) J.: Degenandt. [12]) J.: Hordorf.

K. Ebeling von alten,[1]) Heine Judentrechter,
a. 1368. B. Jode von Karlaw,[2]) Johannes v. Ebendorff,
K. Bartholb Dobeleuen, Paul Elbrecht,
a. 1369. B. Heine Aleman,
B. thile Klüzing,
K. Leonhardt von d. Apotecken,[3]) Heine Dodeleuen,
a. 1370. B. Martin[4]) von Calbe, Cöne Vlrich,[5])
K. Gebhart v. Sehausen[6]) Jacob Wenningen,
a. 1371. B. Hanß von Ebendorf, Frize Vlrich,[7])
K. Wiechmann v. Borch,[8]) Buße Schpicker,
a. 1372. B. Tiele Glüzingk, Herman Cyriacus,[9])
K. Leonhardt von d. Apotecken,[10]) Hinrich Helmholz,
Ao. 1373. B. Heine Aleman,[11]) Marve von Calbe,
K. Gebh. v. Sehausen Bernhart von Göttingen,
1374. B. Hans von Ebendorff, Albrecht de Hugo[12])
K. Bartholb Dodeleben,[13]) Gebh. v. Schlanstedt,[14])
1375. B. Tiele Gliezüngk, Ciriacus de Borch
K. Heine Dodeleben, Heise von Bernborch,[15])
1376. B. Heine Aleman Marve von Calbe
K. Heise Mesebergk, Gebhart von Sehausen,
1377. B. Hanß von Ebendorf Bötke Hordutz[16])
K. Bartoldt Dodeleben Claus Dodeleben
1378. B. Nicolaus von Stalle Franz Vtich[17])
K. Peter Aufzüger[18]) Tiele von Eichen
1379. B. Marve von Calbe Gebhart von Sehaußen
K. Heine Aleman[19]) Franz Meizendorf
1380. B. Hanß von Ebendorf Albrecht von Deben[20])
K. Begge Artus[21]) Heise von Bernborch
1381. B. Frize Vtich,[22])

[1]) J.: von aßklen (?). [2]) J.: korlingk. [3]) J. hat als Kämmerer nur Degenardt. [4]) J.: Mawe. [5]) J.: vtingh. [6]) Fehlt bei J. [7]) J.: Vtingh. [8]) J.: Jwan (der Name scheint in der Schöppenchronik zu fehlen. [9]) Fehlt bei J. [10]) J. nennt für 1372 keinen Kämmerer. [11]) Bei J. steht nur dieser, die Übrigen fehlen. [12]) J.: Dehne. [13]) Bei J. fehlen die Kämmerer. [14]) J.: Heise von Bernborg. [15]) J.: Seuerdt von Slonstede. [16]) J.: Brun Artus. [17]) J.: Frittze Vthingh. [18]) Bei J. fehlen die Kämmerer für 1378. [19]) Bei J. fehlen die Kämmerer für 1379. [20]) J.: Dene. [21]) J.: Brun Artus. [22]) Vting.

Werner Persicke
K. Wedecke Glüzingk[1])
Claus Dodeleben
1382. B. Heine Alemann
Reichart Reiche[2])
K. Gebhart v. Sehausen[3])
Herman v. Hallensleben
1383. B. Albrecht von Deben[4])
Bruno Artus,
Bartold Dodeleben
Henning Zillingk
Ao. 1384. B. Friez Vtich[5])
Friederich Kampe
K. Joachim[6]) Röper
Heine Harrer,[7])
1385. B. Heine Alemann
Rulf von Keller
K. Hanß von Embden[8])
Hanß[9]) Wilcken
1386. B. Bruno Artus
Wolter v. Schlemmwiz[10])
K. Hans Herzhalß
Hennig Zillingk
1387. B. Hermann Veische[11])
Friedrich Kempe
K. Fricke Ackendorf
Hanß von Hamelen
1388. B. Rulff von Keller
Tiele von Amfurth,
K. Hanß Apolden,
Heine Harrers,[12])
1389. B. Hanß von Embden
Hanß Könningk
K. Fricke Judenschwede[13])
Köne von Aluensleben
1390. B. Hanß Ruper
Friederich Kumpe[14])
K. Hanß Alemann
Rulff Hörner[15])
1391. B. Rulff von Keller
Claus Dodeleben
K. Andreas Müre[16])
Hanß von Hamelen
1392. B. Hanß von Embden
Friederich Funcke[17])
K. Köne von Aluensleben,
Hanß von Gerder,[18])
1393. B. Herman Pitze[19])
Friederich Kempe
K. Friederich[20]) Gutenschwe
Hanß Droyß
1394. B. Rulff von Keller
Wolter von Borch
K. Andreß Meurbaum
Hanß Zelver,[21])
Ao. 1395. B. Hanß Küfing[22])
Bußo Kleinen (?)[23])
K. Cuno v. Aluensleben,
Claus Dodeleben

---

[1]) Bei J. fehlen die Kämmerer für 1381. [2]) J.: Ryke. [3]) Fehlt bei J. [4]) J.: Dene. [5]) J.: Vthingh. [6]) J.: Johan. [7]) J.: Hoyer. [8]) J.: Hans von keller. [9]) J.: Heine. [10]) J.: Slawitz. [11]) J.: Byse. Sm. Reische. [12]) J.: Hoyers. [13]) J.: gudenßwege. Sm.: Gudenschwende. [14]) J., Sch. und S.: kempe. [15]) J.: Hoyer. [16]) Fehlt bei J. [17]) J.: Fingke. [18]) J. und Sm.: Hanß Gerden. [19]) J.: Byße (B. Butze). [20]) J.: Frigke. [21]) J.: Gowe. Sm.: Zauer (oder Zeuer). [22]) J.: konningh. [23]) J.: Leyne (B. von der L.), Sch.: Clemens, Sm.: Kleman (?).

1396. B. Friederich Kempe
Rulff Harrer[1])
K. Hanß von Gerden
Role Haßentreger

1397. B. Rulff von Keller
Brand Berwinckell[2])
K. Andres Mawerbaum
Frieze[3]) Meizendorf

1398. B. Hanß von Embden
Werner Fewerhacken.
K. Tiele von Hogeboden
Cöne von Aluensleben[4])

1399. B. Friederich Fincke
Hanß Hebde[5])
K. Cöne von Gerden[6])
Hanß Troyß

1400. B. Rulff von Keller
Brandt Berwinkel[7])
K. Andreß Meurbaum
Peter Erhardes[8])

1401. B. Hanß von Embden
Werner Fewerhacke
K. Tiele von Hogeboden[9])
Köne v. Aluensleben,[10])

1402. B. Friederich Funcke
Hans Hebde[11])
K. Hanß von Gerde
Jordan Klünzingk[12])

1403. B. Hanß Könningk
Köne Rotterstorff
K. Heidecke Müller
Fricke Meizendorf

1404. B. Tiele von Hogeboden[13])
Godert Kliezüngk[14])
K. Köne von Aluensleben[15])
Hanß Lutterman,

Anno 1405. B. Rulf von Keller
Henning Küfing[16])
K. Pet. Germersleben
Arndt Jordens

1406. B. Köne von Embden
Friederich Kulzig[17])
K. Herman von Hogeboden
Brand Berwinckel[18])

1407. B. Hanß Köningk
Werner Fewerhake
K. Salomon Heyne[19])
Ciriacus[20]) von Borch

---

[1]) J.: Hoyer. [2]) Sm.: Gerwinckel. [3]) J.: Frigke. [4]) Bei J. fehlen beide Kämmerer. [5]) J.: Hilde (B. Hitte). [6]) Hans Gerden. [7]) J.: Gerwinkel. [8]) J.: Eggerdes. [9]) J.: tho der hogenbode. Sm.: Hogebogen. [10]) Die Schöppenchronik hat blos Aluensleue, nicht, wie J. schreibt, v. A. [11]) J.: Hidde, vgl. 1399. [12]) J.: Glützingk. Sm.: Gliezingk. Zum Jahre 1402 findet sich in der Schöppenchronik noch die von J. nicht mit abgedruckte Notiz: „Anno 1402 Am Sanct Lamprechts tage wart der ganþe Rath endtsaþt Im vfror vnd Neue Hern gemacht. vnd Rullof vom Keller vnd Heinrich von Winningen zu Burgmeistern Erwelt.“ Dazu von späterer Hand geschrieben: „ao. 1403 ist Rud. vom Keller noch Bürgermeister gewesen laut Berichts der Magdeburger über die Betheidigung mit Erzb. Albrecht de a. 1403. Montags nach S. Matthias“. [13]) J.: Hogenbode (B. de hohe bode). [14]) J.: Gode. Sm.: Gliezing. [15]) J.: Aluensleue. [16]) J.: Hinrick von winnigen (B. Winnig). [17]) J.: kiritz. [18]) Sm.: Gerwinkel. [19]) J.: Heine Salomon. [20]) J.: Ciliacus.

1408. B. Claus Klumpsilber
Arndt Jordens
K. Hanß Wenner[1])
Peter Germersleben
1409. B. Heine[2]) von Embden
Friederich Kühzig[3])
K. Herman v. Hageboden[4])
Brand Berwinckel[5])
1410. B. Heine Nefelich[6])
Werner Feuerhake
K. Hanß Rupitz
Hanß Lutterman
1411. B. Arndt Jordans
Claus Klumpsilber
K. Peter Germersleben
Jordan Klüzing[7])
1412. B. Lüde von Keller
Wedeke Eltzen[8])
K. Hanß Struve[9])
Lüdeke Germerschleben
1413. B. Hanß Wennemer
Werner Fewerhake
K. Ciriacus von Borch
Hanß Rupitz
1414. B. Arnd Jordens
Claus Klumpsilber
K. Moriz Schmidt
Welsche Hamzhalß[10])
1415. B. Lüdecke von Keller
Heidecke Müller
K. Hanß Struve[11])
Lüdecke Germersleben
1416. B. Herman v. Hogeboden[12])
Werner Fewerhacke
K. Ciriacus von Borch
Johannes Rupiz
1417. B. Arnd Jordens
Peter Germersleben
K. Welsche Hantzhalß[13])
Tyle Dhom[14])
1418. B. Claus Klumpsilber
Heidecke Müller
K. Hanß Struve[15])
Jacob Rohde
1419. B. Lüdecke von Keller
Werner Fewerhacke
K. Herman v. Hogenboden[16])
Johannes Rupiz
1420. B. Arnd Jordens
Peter Germersleben
K. Heise Rulffes
Wesche Hantzhalß[17])
1421. B. Claus Klumpsilber
Heideke Müller
K. Hanß Struve[18])
Jacob Rohde
1422. B. Lüdeke von Keller
Arnd Jordens Junior
K. Heine Begke[19])
Heine[20]) Schloch

---

[1]) J.: Wennemar. Sm.: Wennemeyer. [2]) J.: Cone. [3]) J.: kiritz. [4]) J.: tho der hogenbode. [5]) Sm.: Gerwinkel. [6]) J.: Ronnebitz. [7]) Sm.: Glietzing. [8]) J.: Oltze. [9]) J.: Steffens. [10]) J.: Wesse hertzehals. Sm.: Weschel Hartzhalß. [11]) J.: Steuen. [12]) J.: to hogenbode (B. de hohenbode). [13]) J.: Hertzhals. Ebenso Sm. [14]) J.: thom Dohme. [15]) J.: Steuen. Sm.: Stuneffe (?). [16]) J.: thor hogenboden. [17]) J.: Hertzhals. [18]) J.: Steuen. Sm.: Strueffe. [19]) J.: Pape. [20]) J.: Heyer.

1423. B. Brand[1]) Jordens
Heise Rulfs
K. Andres Huge
Herman Huxer[2])
1424. B. Hanß Schartaw
Heidecke Müller
K. Hanß Struve[3])
Heine[4]) Rulfs Senior
1425. B. Arnd Jordens Junior
Hanß Lindaw
K. Heine Bepke[5])
Thomas Goldschmidt
1426. B. Arnd Jordens Senior
Albrecht Grunbrecht[6])
K. Herman Huxer
Heine Rulfus Jun:
1427. B. Hanß von Schartaw
Heidekc Müller
K. Hanß Rohrbergk
Hanß Struve[7])
1428. B. Arnd Jordens
Hanß Lindowe
K. Thomas Goldtschmidt
Jacob Rode
1429. B. Lüdecke von Keller
Albrecht Worbrecht (oder Gerbrecht)[8])
K. Heinrich Nienburgk
Herman Huxer[9])
1430. B. Hanß von Schartaw[10])
Heideke Müller
K. Jacob Kirchoff
Lambrecht Ziaz
1431. B. Arend Jordens
Hanß Lindow
K. Hanß Scheneldt (So, für Schmidt)
Thomaß Goldtschmidt
1432. B. Lüdeke von Keller
Heise Rulffs
K. Heinrich Nienborch
Herman Huxer
1433. B. Hanß von Schore
Heine Alemann
K. Lamprecht Zias
Steffan Crussow
A. 1434. B. Arnd Jordens
Hanß Lindow
K. Hanß Schmid
Lüdecke Eisleben[11])
A. 1435. B. Heise Rulffs
Heine Semmel
K. Paul Menz
Johannes Rohder
1436. B. Claus[12]) Fuchs
Han von Embden
K. Hanß von Thorn[13])
Heinrich Ketgen
1437. B. Arnd Jordens
Caspar Hase[14])
K. Hanß Schartaw
Heinrich Nienborch

---

[1]) J.: Arndt. Ebenso Sm. [2]) So auch die Schöppenchronik, nicht, wie J. schreibt, Huger. [3]) J.: Steuen. [4]) J.: Heise. [5]) J.: Pape. [6]) J.: Gerbrecht. Sm.: Grerbrecht. [7]) J.: Steuen. [8]) J.: Gerbrecht. Sm.: Bohrberg. [9]) J.: Huger. [10]) J.: Schorr. [11]) J.: Eyhlßleben. [12]) J.: Thomas. [13]) J.: Schorr. [14]) J.: Lose. Sm.: Hose.

1438. B. Hanß Lindaw
Henning Semmel
K. Heise Rulfus
Heinrich Westphal
1439. B. Hanß von Schom[1])
Claus Fuchs
K. Peter Thomas
Heinrich Sehausen
1440. B. Arnd Jordens
Claus Janicke[2])
K. Claus Loyzer
Hans von Embden
1441. B. Heise Rulfus
Lübecke Keller
K. Claus Wegman[3])
Peter von d. Sale[4])
1442. B. Hanß Schorr
Claus[5]) Fuchs
K. Heinrich[6]) Knorre
Lübecke von Eisleben[7])
1443. B. Arnd Jordens
Hanß von Embden
K. Gerecke Keller
Claus Loyzer
1444. B. Heise Rulfus
Lübecke Keller
K. Claus Wichman
Peter von d. Zelle[8])
1445. B. Claus Fuchs
Hanß von Schorr
K. Heine Wennemer
Mattheus Dreyd[9])

Zu 1445 ist von Otto von Guericke an denRand geschrieben: „Syndicus: Nicolaus Rodenstoff."

1446. B. Gericke Keller
Henning Saude[10])
K. Ludwig Aleman
Hanß von Embden
1447. B. Heise Rulfus
Hanß Harkstro
K. Hans[11]) Semmel
Heinricus[12]) Drosene
1448. B. Arnd Jordens
Heinrich Wennemer
K. Claus Dorre
Cone Pelligkule[13])
1449. B. Hanß von Schorr
Hanß von Embden
K. Gereke Keller[14])
Köne Rode
1450. B. Heise Rulfus
Hanß Harckstro
K. Peter von d. Delle[15])
Lübeke von Eisleben[16])
1451. B. Lübeke Keller
Claus Fuchs
K. Cöne Germersleben
Heideke Bartholdus
Ao. 1452. B. Hanß von Schorr
Gereke von Keller
K. Köne Roden
Bastian Hugo[17])

---

[1]) J.: Schorr. Sm.: Schore. [2]) J.: Gauwe. [3]) J.: Weihman. [4]) J.: von der Delle. [5]) J.: Thomas. [6]) J.: Henning. [7]) Eilsleben. [8]) J.: Dolle, die Schöppenchronik hat Delle. [9]) J.: Tegeder. Sch.: Dreyder. Sm.: Dreyer. [10]) J.: Sandt. Sch.: Sende. Sm.: Sande. [11]) J.: Heine. [12]) J.: Henning. [13]) J.: Bilring. [14]) J.: G. vom keller. [15]) J.: dolle. [16]) J.: Eilsleue. [17]) J.: hüge.

1453. B. Heise Rulfus
Hanß Harckstro
K. Jacob Dhome[1])
Henning Drosene
1454. B. Lüdeke von Keller[2])
Tiele Wennemer[3])
K. Hanß Knopf
Asmus Klumpsilber
1455. B. Gerike Keller
Cöne Roden
K. Bastian Hugo[4])
Gereke Dorre[5])
1456. B. Heise Rulfus
Hanß Mauriz
K. Hanß Müller
Lüdeke Eisleben[6])
1457. B. Carsten Lahm
Tyle Gummener[7])
K. Köne Billigung[8])
Paul Meiz[9])
1458. B. Gereke von Keller
Köne Roden
K. Heine Aleman
Sauekler[10]) Kammermeister
1459. B. Heise Rulfus
Hans Moriz
K. Ludewig Aleman
Hanß Müller
Lüdeke Eisleben
Heinrich Gartenow[11])

1460. B. Claus Wichman
Fricke walbeck
K. Carsten Lahm
Tile Gummener[12])
Heinrich Ketgen
Lüd. Werttin[13])
Ao. 1461. B. Jacob Dhom[14])
Cone[15]) Rode
K. Heinrich Aleman
Henning Eizen[16])
Siefert Hennige[17])
Claus Schroder
1462. B. Heise Rulfus[18])
Hanß Mauriz[19])
K. Ludwig Aleman
Heine Hogebode[20])
Andres Papenberg
Paul Dhom
1463. B. Casten Lahm
Fricke Walbeck
K. Hanß Müller
Thomas Rode
Lüdeke Eisleben
Heine Westhen[21])
1464. B. Cuno Roden
Heinrich Müller
K. Paul Semmell
Hanß Wagenknecht
Jacob Schmidt
Matthias Pilz[22])

---

1) J.: thom dohme. 2) Die Schöppenchronik giebt ihm den Zusatz „de olde". 3) J.: Gummer. 4) J.: huge. 5) J.: fahr. 6) J.: Eylßleue. 7) J.: Gummer. Sm.: Krummener. 8) J.: Bilring. Sm.: Billichnus. 9) J.: Mentz. 10) J.: Lamderus. 11) J.: Henning gartow. Sch.: Heinrich Gerntner. Sm.: Henning gerttener. 12) J.: Gummer. 13) J.: Northenn. 14) J.: thom dohme. 15) Sch.: Hans. 16) J.: withen (richtiger ewithen). 17) J.: Flemmingh. Sm.: Flemminge. 18) J.: Heyne wennemar. 19) J.: Marwitz (B. Moritz). 20) J.: Rode. 21) J.: Weßkenn. Sch.: Wesche. 22) J.: Poltz.

1465. B. Heine Wennemer
Hanß Moriz[1])
K. Heine Alemann
Heine Hogeboden[2])
Paul Dhom[3])
Heinrich[4]) Bentzge
1466. B. Gerke von Keller
Fricke walbeck

Hierzu von Otto von Guericke an den Rand geschrieben: „Syndicus Bartol Westuhal“.

K. Heine witkopf
Mattheus Lahm
Lübeke Eisleben
Ciriacus degener
1467. B. Cöne Roden
Heinrich Müller
K. Köne von Embden
Paul[5]) Semmel[6])
Conradt Fischer
Cone Strobegk
1468. B. Heine Wennemer
Hans Rode
K. Heine Aleman
Heinrich Rohde
Henning Gartau
Paul Dhom
1469. B. Gerke von Keller
Frigke walbegk
K. Heine Witkopff
Cone Germersleben
Claus Stake[7])
Siefert Klefing[8])
1470. B. Cone Rode
Heinrich Müller
K. Heine[9]) Semmel
Curdt Storbegk[10])
Hans Oluensted
Curdt Fischer
1471. B. Heine Wennemer
Hanß Rohde
K. Heine Aleman
Heine Rode[11])
Claus Winkelman
Siefert Gedeke
1472. B. Gerke von Keller
Fricke Walbegk
K. Heine Wittkopf
Cone Germeleben (So!)
Claus Seideler
Ciriacus Degener
1473. B. Heinrich Müller
Vlrich Dreyaus
K. Köne von Embden
Paul Semmel
Carsten Carstens
Peter Perlosen[12])
1474. B. Heine Wennemer
Hanß Rohde
K. Heine Aleman
Heine Bode[13])
Paul Dohm
Curdt Fischer
1475. B. Heine Witkopf
Fricke Walbegk

---

[1]) J.: wie bei 1462. [2]) J.: Rode. [3]) J. schreibt fälschlich dohne. [4]) J.: Henningk. [5]) J.: Heyne. [6]) Sm.: Kemmel. [7]) Sm.: Stamke. [8]) J.: Flemingh. [9]) J.: Paull. [10]) J.: Strobegk. [11]) J.: Bode. [12]) J.: Berleßenn. [13]) J., Sch. und Sm.: Rode.

K. Heine Hogeboden[1])
Jacob Rohde
Claus Starcke[2])
Henning[3]) Flemmingk
1476. B. Heinrich Müller
Vlrich Dreyaus
K. Köne von Embden
Paul Semmel
Hans[4]) Ewizen
Claus Rogez
1477. B. Heine Alemann
Hans Rohde
Von O. v. Guericke an den Rand geschrieben: „und Ao. 1495 Schultheiß“.
K. Barthold von Keller
Heine Rohde[5])
Hans Kohns
Herman Northeimb
1478. B. Heine Witkopf
Fricke Walbegk
K. Heideke Hogeboden[6])
Hanß Rupiz[7])
Jacob Rohde
Peter Perlosen[8])
1479. B. Heinrich Müller
Vlrich Dreyans
K. Köne Embden
Heinrich Aleman
Hanß Oluensted
Jochim Neibawr
1480. B. Heine Alemann
Hanß Rohde
K. Jacob Beben[9])
Hanß Westphal
Hanß Kohns
Siefert Godeke
1481. B. Heine Witkopf
Fricke Walbegk
K. Heine Hogeboden
Jacob Rohde
Peter Moriz
Gorries Köhns
1482. B. Vlrich Dreyaus
Heine Aleman
K. Köne von Embden
Thomas Harckstro
Jochim Neybawr
Hanß Weltziege[10])
1483. B. Heine Aleman
Hanß Rohde
K. Jacob Beben[11])
Arnd Harkstro
Siefert Gedeke
Thomas Weber[12])
1484. B. Heine Witkopf
Heine Schulze[13])
K. Heine[14]) Hogeboden
Heinrich Rohde[15])
Hanß Wesche
Gorries Köns
1485. B. Vlrich Dreyaus
Heinrich Aleman
K. Köne Embden[16])
Wesche[17]) Buße

---

1) Sm.: hogebogen. 2) J.: Stake. 3) J.: Heinrich. 4) J.: Lodewich. 5) Sm.: Bode. 6) Sm.: Hogeboden. 7) J.: Gubitz. 8) J.: Berleßen. 9) J.: beuenten. 10) J.: Woldige. 11) J.: beuenten. 12) J.: Werben. 13) J.: Sülte. 14) J. und Sm.: Heydeske. 15) J.: Wiese. 16) J.: von Embden. 17) J.: Bußße.

Stephan Gerken
Hanß Woldegen
1486. B. Heine Aleman
Hanß Rohde
Otto v. Guericke: „Syndicus Northusanus: L. Conrad Seehaußen“.
K. Jacob Beben[1])
Hanß[2]) Harckstro
Claus Rogez
Siefert Godeke
1487. B. Heine Wittkopf
Heideke Hogebogen
K. Heine Rohde
Heine Drosene
Hanß Wesche[3])
Heinrich Eichstedt
1488. B. Vlrich Dreyaus
Heinrich Aleman
K. Heinrich Rohde
Simon Flemingk
Stephan Gerike
Hanß Woldegen
1489. B. Heine Aleman
Hanß Rohde
K. Köne Embden[4])
Thomas Sulze
Fricke Winckel
Siefert Gödeke
1490. B. Heinrich Müller
Claus Döring
K. Heinrich Rohde senior
Claus Storm
Gorries Khons
Heinrich Eichstedt[5])
1491. B. Jacob Bebende[6])
Heinrich Aleman
K. Heinrich Rohde
Heinrich[7]) Flemingk
Köne Krüger
Hanß Fuchs
1492. B. Heine Alemann
Hanß[8]) Rohde
K. Köne[9]) Embden
Henning[10]) Storm
Fricke Winckel
Siefert Gedeke
1493. B. Claus Döring
Heinrich Rode[11])
K. Hanß Alemann Jun:
Claus Storm
Gorries Köns
Heinrich Eichstedt
1494. B. Jacob Bebende[12])
Heinrich Aleman
K. Peter Gödeke
Hans[13]) Rohde
Hanß Woldegen
Hanß Fuchß[14])
1495. B. Heine Aleman
Von O. von Guericke an den Rand geschrieben: „und Schultheiß“.
Hanß Rode
K. Köne Embden[15])
Henning Storm

---

[1]) J.: beuenten. [2]) J.: Arndt. [3]) J.: Wise. [4]) J.: von Embden. [5]) Fehlt bei J. [6]) J.: Beuenten (B. Beuenter). [7]) J.: Simon. [8]) J.: (B. Claus). [9]) J.: von. [10]) Sm.: Heinrich. [11]) Bei J. der Zusatz: de olde. [12]) J.: beunten (B. er). [13]) J.: hinrick. [14]) Zu 1494 findet sich bei Sm. der Zusatz: „Thomas Moritz Syndicus und Doct. Juris.“ [15]) J.: von Embden de olde.

Paul Köns
Siefert Gedeke[1])
Ao. 1496. B. Thomas Sulze
Heinrich Rode[2])
K. Hanß Robien
Claus Storm
Peter Mette
Heinrich Eichstedt
1497. B. Jacob Bebende[3])
Heinrich Aleman
Von O. von Guericke an den Rand geschrieben: „Syndicus D. Thomas Mauritz".
K. Peter Godeke
Thomas Rode
Herman Hageman
Paul Goze
1498. B. Hanß Aleman
Henning Storm
K. Paul Witkopf
Claus Moriz
Hanß Oluenstedt
Siegfert Godeke
1499. B. Thomas Sülze
Heinrich Rohde
K. Hanß Robien
Claus Storm
Jacob Doßmann
Claus Jeßel[4])
1500. B. Thomas Rode
Heinrich Aleman
K. Köne[5]) Embden
Peter Godeke
Hans Fuchs
Symon Becker
1501. B. Hans Aleman
Henning Storm
K. Claus[6]) Wittekopff
Claus Moriz
Hanß Oluenstedt
Siefert Godeke
1502. B. Thomas Sülze
Heinrich Rohde
K. Hanß Robien
Jacob Gericke
Paul Könns
Hanß[7]) Toßman
1503. B. Thomas Rode
Heinrich Aleman
K. Peter Godeke
Claus Könich[8])
Gorries Köns
Hanß Fuchs
1504. B. Hanß Aleman
Henning Storm
K. Tile Hogeboden
Albrecht Weichman[9])
Andres Osterburg
Andreas Weddingen[10])
1505. B. Thomas Sülze
Ludwig Aleman
K. Moriz Buße
Jacob Gericke
Hanß Oluenstedt[11])
Jacob Toßman[12])

---

[1]) Sm.: Göcke. [2]) Bei J. der Zusatz: de olde. [3]) J.: wie bei 1494. [4]) J.: Inßell. [5]) J.: von Embden. [6]) J.: Pauell. [7]) J.: Jacob. [8]) J.: Fingke. [9]) J.: Wychman. Sch.: Wiechman. [10]) J.: Witingk. [11]) J.: Gereken. [12]) J. und Sch.: Doßman.

Ao. 1506. B. Hanß Robien
Thomas Rode
K. Claus Fincke[1])
Heinrich Aleman
Steffan Gericke
Simon Becker
1507. B. Hanß Aleman
Henning Storm
K. Hanß Westphal
Hanß Roden
Andres Osterburg
Andres Wedding[2])
1508. B. Thomas Sülze
Ludwig Aleman
K. Kuno Roden
Jacob Gericken
Hanß Oluenstedt
Jacob Toßman[3])
1509. B. Hanß Robien
Thomas Rode
K. Claus Fincke
Thomas Aleman
Simon Becker
Lorenz Gedeke
1510. B. Heinrich Westphall
Henning Storm
K. Hanß Mauriz
Werner von Embden
Andres Osterborch
Andres Wedding[4])
1511. B. Thomas Sülze
Ludwig Aleman
K. Köne Roden
Jacob Gericke
Hanß Oluenstedt
Hanß Hacke
Ao. 1512. B. Hanß Robien
Thomas Rode
K. Claus Funcke[5])
Thomas Aleman
Hanß Gerike
Herman Northeimb
1513. B. Heinrich Westphall
Henning Storm
K. Hanß Mauriz
Werner von Embden
Bartholomeus Müller
Andres Wedding[6])
1514. B. Thomas Sülze
Ludwig Aleman

Von Otto von Guericke an den Rand geschrieben: „Syndicus D. Leonhard Märtz."

K. Cuno Roden
Jacob Gericke
Hans Oluensted
Hanß Hacke
1515. B. Hanß Robien
Thomas Aleman
K. Johan Müller
Hanß Rode
Heinrich Kirchof
Rulf Düsingk

---

[1]) Sm.: Fricke. [2]) J.: Witingh. Für 1508 findet sich in der Schöppenchronik bei Hans Alemann die von Janicke nicht mit abgedruckte Notiz: „obiit ipso anno, Hinrick Westual in locum ejus electus". Beim Kämmerer Hinrick Westuall findet sich ferner die Randbemerkung: „Hans Moritz in locum ejus". [3]) J. und Sch.: Doßman. [4]) J.: Witingh. [5]) J. und Sch.: Fingke. [6]) J.: Witingh.

Ao. 1516. B. Heinrich Westphal
Henning Storm
K. Hans Mauriz
Vlrich von Embden
Jordan Glüzing
Jacob Schmerseite[1])

1517. B. Thomas Sülze
Ludwig Aleman
K. Cuno Roden
Jacob Gericken
Hanß Roden[2])
Hanß Pille[3])

1518. B. Hanß Robien
Claus Storm
K. Henning[4]) Gedecke
Bartholomeus Müller[5])
Hanß Wulff[6])
Peter Schroder

1519. B. Heinrich[7]) Westphal
Henning Storm
K. Jacob Krappe
Hanß Rode Senior
Herman Schlagman
Jacob Schmerseite[8])

1520. B. Thomas Sulze
Ludwig Alemann
K. Kuno Roden
Jacob Gericken
Hanß Oluenstedt
Heinrich Jhnemer[9])

Ao. 1521. H. Hanß Robien
Claus Storm
K. Heinrich Gedecke
Hanß Rode
Dominicus Pleß[10])
Rulf Düsing

1522. B. Henrich Westphal
Henning[11]) Storm
K. Hanß Aleman
Hanß Rode Senlor
Hanß Oluenstedt
Jacob Schmersaw

1523. B. Thomas Sulze
Kuno Roden
K. Jacob Gericke
Bartholomeus Müller
Henrich Jhnemer[12])

1524. B. Hanß Robien
Claus Storm
K. Heinrich Gödecke
Jacob Roden
Claus Rehefeldt
Paul Dhom

1525. B. Heinrich Westphal
Jacob Rode
K. Caßper Kluge
Gorries Gericke
Hanß Oluenstedt
Jacob Schmersau

---

1) J.: Szmersow. Sch.: Schmersow. 2) J.: Bartholomeus Müller. 3) J.: Wollein. 4) J.: Hinrick. 5) J.: Hans Rode de junger. 6) J.: Hane Bülle (Schöppenchronik: Hans). 7) J.: Hinrick. 8) J.: Schmersow. 9) J.: Swehmer. 10) Vielleicht ein Vorfahr des Besitzers des Hauses „Zur Weizenähre", in welchem jüngst der bedeutende Fund gemacht ist. 11) J.: Claus (B. Henning). 12) J.: ßwehmer. Sch. und Sm.: Jhnemer. Die Schöppenchronik hat für 1523 noch den (an erster Stelle genannten) Kämmerer Peter Dodeleue.

Ao. 1526. B. Thomas Sülze
Cuno Roden
K. Jürgen Aleman
Ebeling Aleman
Bartolomeus Müller
Hanß Wolter[1])
1527. B. Claus Storm
Heine Aleman
K. Antonius Mauriz
Rulf Düsing
Heine Aleman
Vrban Berndes
1528. B. Heinrich West Phal (so)
Jacob Rode
K. Caßper Klueke
Heinrich Storm
Jacob Schmersaw
Hanß Pülverling[2])
1529. B. Vlrich von Embden
Jacob Gericke
K. Jurgen Aleman
Moriz Lahm
Hanß Oluenstedt
Moritz Molz[3])
1530. B. Claus Storm
Heine Aleman
K. Antonius Mauriz
Rulf Düsing
Steffan Wegener
Bartholomeus Möller
1531. B. Heinrich Westphal[4])
Jacob Rode
K. Peter Dodeleben
Henning Storm
Claus Gözen
Jacob Schmersaw
Ao. 1532. B. Vlrich von Embden
Jacob Gericke
K. Jurgen Aleman
Hanß Aleman
Hanß Hageman
Moriz Molz[5])
1533. B. Claus Storm
Heine Aleman
K. Antonius Mauriz
Rulf Düsing 72 Jhar alt
Peter Schrod. (so)[6])
Heinrich Harsleben[7])
1534. B. Caspar Klucke
Jacob Rode
K. Peter Dodeleben
Ebeling Aleman
Moriz Buße
Jacob Schmersaw
1535. B. Vlrich von Embden
Jacob Gericke
K. Hanß Aleman
Moriz Lahm
Lübeke Köns
Moriz Molz
1536. B. Claus Storm
Heine Aleman
K. Antonius Mauriz
Rulff Düsing

---

[1]) J.: Wollin. [2]) J.: puwelingh. Sm.: Paurling. [3]) Sm.: Molitz. [4]) Bei Sm. an den Rand geschrieben: „Heinr. Westphal † a. 1532. vid. Sacci Hochzeit Predigt auff den Abt Ulnerum.“ [5]) Sm.: Moletz. [6]) J.: Schroder. Sch. und Sm.: Schröder. [7]) J.: Hersleue. Sm.: Herschleben.

Claus Schröd.[1])
Alex Schröd.[2])
Ao. 1537. B. Thomas v. Keller[3])
Jacob Rode
K. Conradt Rode
Heinrich West Phal
Claus Gölze
Heinrich Harslebe[4])
1538. B. Vlrich von Embden
Jacob Gericke
K. Hanß Aleman
Jochim Keller
Michel Gräfe
Moriz Molz
1539. B. Doct. Johan Zyringk[5])
Heine Aleman
K. Steffen Lentke
Rulff Düsing
Bartholomeus Müller
Andres Inslebe
1540. B. Thomas von Keller
Jacob Rode
K. Conradt Rode
Heinrich Aleman
Alex Schröd.
Andres Hackenbergh
1541. B. Hanß Aleman Senior
Vlrich von Embden sen:
K. Johan Rode[6])
Ebeling Aleman
Jurgen Meyendorff
Moriz Molz
Ao. 1542. B. D. Johan Zyring
Heine Aleman
K. Antonius Mauriz
Rulf Düsing
Hanß Cammerath
Carsten Studeniz
1543. B. Thomas von Keller
Conradt Rode
K. Thomas Mauriz
Thomas Wolterstorf
Jacob Schmersaw
Andreß Hackenbergh
1544. B. Hanß Aleman Sen:
Vlrich von Embden
K. Johan Lose
Hanß Westphal
Claus Goze
Moriz Molz
1545. B. Heine Aleman
Antonius Mauriz
K. Thomas Mauriz
Jacob Gericke
Carsten Studeniz
Martin Fullekaw[7])
1546. B. Thomas Keller
Conrad Rode
K. Thomas Mauriz
Ebeling Aleman Jun.
Jacob Kramsack
Jacob Schmersaw

---

[1]) J. und Sm.: Schroder. Sch.: Schröder. [2]) J.: Schroder. Sch. und Sm.: Schröder. Ebenso auch später. [3]) J.: keller, ebenso auch später. [4]) Cf. Anmerkung zu 1533. [5]) J.: Scheyring. — Dieser Bürgermeister war der Begründer der noch jetzt bestehenden Ziering'schen Stiftung. [6]) J. und Sm.: Lose. Für 1541 fehlen bei J. die beiden letzten Kämmerer. [7]) J.: Bulderkarre.

Ao. 1547. B. Hanß Aleman
Vlrich von Embden
K. Moriz Aleman
Jochim Reiche[1])
Claus Goze
Moriz Molz
1548. B. Heine Aleman
Johan Lose
K. Steffan Lentke
Jacob Gericke
Benedictus Schröd
Carsten Studeniz
1549. B. Thomas von Keller
Gorries Gericke
K. Thomas Mauriz
Ebeling Aleman
Jacob Kramsack
Heinrich Wending[2])
1550. B. Hanß Aleman Sen.
Vlrich von Embden
K. Moriz Aleman
Jochim Reiche
Hanß Nesener
Andres Hackenberg
1551. B. Heine Aleman
Jacob Gericke

Von O. von Guericke an den Rand geschrieben: „Syndicus D. Levin von Embden."

K. Antonius Moriz
Steffan Lentke
Carsten Stübeniz[3])
Thomas von Gehren
1552. B. Thomas von Keller
Gorries Gericke
K. Thomas Mauriz
Ebeling Aleman
Jacob Kramsack
Heinrich Wendich[4])
Ao. 1553. B. Hanß Aleman
Christoph Rode
K. Moriz Aleman
Jochim Reiche
Hanß Nesener
Andres Hackenberg
1554. B. Heine Aleman
Jacob Gericke

Von O. von Guericke an den Rand geschrieben: „Syndicus D. Frantz Pfeil."

K. Heinrich Müller
Antonius Moritz
Claus Golze
Carsten Stübenitz
1555. B. Gorges Gericke
Ebeling Aleman
K. Nicolaus Rupitz
Vlrich Schmidt
Jacob Kramsack
Heinrich Weddingk
1556. B. Hanß Aleman
Christoph Rode
K. Moriz Aleman
Marx Gerke
Hanß Nesener
Andres Hackenberg
1557. B. Antonius Moriz
Jacob Gericke
K. Martin[5]) Aleman
Heinrich Müller

---

[1]) J.: Ricke. [2]) J.: Wembdingen. Sch.: Wendig. [3]) Sch. und Sm.: Stunitz. [4]) Vgl. Anm. zu 1549; desgl. auch für 1555. [5]) Sch. u. Sm.: Moriz.

Claus Gotze
Thomas von Gehren
Ao. 1558. B. Gorries Gericke[1])
Ebeling Aleman
K. Nicolaus Rupitz
Vlrich Schmidt
Jacob Kramsack
Carsten Studnitz
1559. B. Hanß Aleman Sen:
Christoph Rohde
K. Bernhart Lose
Marcus Gercke
Hanß Nesener
Andreas Hackenberg
1560. B. Antonius Moritz
Jacob Gericke
K. Martin Aleman
Thomas Aleman
Mattheus Fricke
Thomas von Gehre
1561. B. Doct. Martin Koppe
Gorges Gericke
K. Jochim Storm
Vlrich Schmidt
Jacob Kamrath
Carsten Studenitz
1562. B. Bernhart Lose
Marcus Gerke
K. Thomas Sülze
Valtin Rupitz
Hanß Nesener
Andres Hackenberg

Ao. 1563. B. Thomas Aleman
Antonius Moriz
K. Martin Aleman
Dietrich Dresler
Matthias Fricke
Thomas von Gehrn
1564. B. Erasmus Moriz
Gorges Gercke
K. Jochim Storm
Moriz Westphal
Heinrich Wending
Ruprecht Körber
1565. B. Marcus Gercke
Ebeling Aleman
K. Friederich Moriz
Thomas Sülte
Hanß Nesener
Steffan Oluenstedt
1566. B. Thomas Aleman
Antonius Moriz
K. Martin Aleman[3])
Christoph Sehse
Thomas Moriz
Mattheus Fricke
Ao. 1567. B. Gorges Gercke
Jochim Storm
K. Barthol Jungerman
Moriz Westphal
Heinrich Wending
Andres Hackenbergh
1568. B. Marcus Gercke
Ebeling Aleman

---

[1]) Von 1558 an J. nur noch 2 Kämmerer, nur für 1564 nennt er 2 Kleinkämmerer. [2]) J.: Aßmus. [3]) J. nennt als Kämmerer für 1566 Antonius Moriz, Asmuß shon, und Hanß Sese.

K. Hanß Wechenese[1])
Michaël Grese
Hanß Nesener
Claus Martens
Ao. 1569. B. Thomas Aleman
Anthon Moritz
K. Thomas Sültz
Christoph Sehse
Hanß Nesener
Claus Mertens
NB. Enderung des halben Raths,
1570. B. Heinrich Moller
Jochim Storm.
K. Antonius Moriz
Moriz Westphall
Herman Beckman
Abraham Wulff
1571. B. Marcus Gericke
Ebeling Aleman
K. Heinrich Westphall
Jacob Kamrath
Hanß Nesener
Claus Mertens
1572. B. Thomas Aleman
Antonius Moriz
K. Thomas Sültze
Christoph Sehse[2])
Mattheus Fricke
Abraham Wulff
1573. B. Heinrich Müller
Jochim Storm
K. Antonius Moriz Jun:
Moriz Westphall
Heinrich Wendingk
Andreas Hackenbergk
Ao.1574.B.Joh.Moriz,Scabinus
Heinrich Westphal
K. Hanß Moriz Aleman
Jacob Kamrath
Hanß Nesener
Claus Mertens
1575. B. Thomas Sülze
Antonius Moriz sen:
K. Hanß Oluenstedt
Christoph Lange
Mattheus Fricke
Jobst Fischer
1576. B. Jochim Storm
Moriz Westphal
K. Casper Aleman
Michaell Rehbein
Hanß Schulze[3])
Andres Hackenberg
1577. B. Johan Moriz Scabinus
Heinrich Westphal
K. Hanß Moriz Aleman
Jacob Camrath
Hanß Nesener
Claus Mertens
1578. B. Thomas Sülze
Thomas[4]) Mauriz
K. Hanß Oluenstedt
Christoph Lange
Lorenz Müller
Mattheus Fricke
1579. B. Martin Aleman
Moriz Westphal
K. Casper Aleman

[1]) J.: Wockenesell, Sch.: Weggenesel, Sm.: Weckenese. [2]) J.: Jacob Gericke. [3]) Sm.: Sültze. [4]) J.: Anthonius.

Michael Rehbein
Hanß Schulze
Andres Hackenbergh.
Ao. 1580. B. Hanß Moritz Aleman
Heinrich Westphal
K. Jacob[1]) Rode
Jacob Kamrath
Melchior Heine
Claus Mertens
1581. B. Thomas Sulze
Hanß Oluenstedt
successit Johan Martin Aleman[2])
K. Johan Mertin Aleman
Dauidt Strele
Lorenz Müller
Mattheus Fricke
1582. B. Caspar Aleman
Moriz Westphall
K. Michell Rehbein
Hanß Wecknesell
Henrich Lemge[3])
Andreas Hackenberg
1583. B. Hanß Moriz Aleman
Heinrich Westphal
K. Jacob Kamrath
Jacob Rohde
Heinrich Lange
1584. B. Thomas Sülze
Johan Mertin Aleman
K. Hanß Dhom[4])
Heinrich Bracke[5])
Dauied Löde
Claus Mertens
Ao. 1585. B. Casper Aleman
Moriz Westphal
K. Michaëll Rhebein
Mertin Aleman
Hanß Wecknese
Daniel Dhören
1586. B. Hanß Moriz Aleman
Heinrich Westphal
K. Jacob Kamrath
Jacob Rode
Heinrich Lemge[6])
Andres Hackenberg
1587. B. Thomas Sülze
Johan Mertin Aleman
K. Hanß Dhom
Heinrich Bracke
Dauied Lode
Claus Mertens
1588. B. Casper Aleman
Moriz Westphal
K. Michell Rebein
Mertin Aleman
Hanß Wecknese[8])
Daniel Dhören
1589. B. Hanß Moriz Aleman
Heinrich Westphal
K. Gorries Pauling[8])
Jacob Kamrath
Heinrich Lemge
Andres Hackenberg

---

[1]) J.: Jacob Christoff. [2]) J.: successit Hans Hans Alemans; doch wohl: Hans Alemann, Hans Alemanns Sohn. [3]) Sch. und Sm.: Lange. So auch später. [4]) J.: vom dhome. [5]) J.: von Bracke. [6]) Vgl. Anmerkung zu 1582. [7]) Sch.: Wegknesel, Sm.: Weckenesel. [8]) J.: Rumeling, Sm.: Gregorius Pauling.

Ao. 1590. B. Thomas Sülz
Johan Mertin Aleman
K. Hanß Dhom
Heinrich Bracke
Jochim Stadtmeister
Andres Hackenberg Jun.
1591. B. Casper Aleman
Moriz Westphal
K. Michaell Rhebein
Mertin Aleman
Hanß Schlagman
Hanß Kamrath
1592. B. Hanß Moritz Aleman
Heine Westphall
K. Gorries Pauling
Jacob Kamrath
Heinrich Lemge
Andres Hackenbergh[1])
1593. B. Thomas Sülze
Johan Mertin Aleman
K. Hans Dhomb
Heinrich Bracke
Dauiedt Löde
Andres Hackenbergh
1594. B. Casper Aleman
Moriz Westphal
K. Michel Rhebein
Mertin Aleman
Joibst Witzsche
Hanß Camrath
1595. B. Hanß Moriz Aleman
Heinrich Westphal
K. Gorries Pülverlingh[2])
Jacob Kamrath
Claus Schröder
Jochim Borchers
Ao. 1596. B. Thomas Sülze
Johan Martin Aleman
K. Hanß Dhomb
Heinrich Bracke
Mertin Barman[3])
Andres Hackenbergh
1597. B. Casper Aleman
Moriz Westphal
K. Michael Rhebein
Mertin Aleman
Hanß Camrath
Hanß Schlagman
Ao. 1598. B. Hanß Moriz Aleman
Heinrich Westphal[4])
K. Gorries Pülverling[5])
Jacob Kamrath
Jochim Borchers
Andres Peters
1599. B. Thomas Sülze
Johan Mertin Aleman
K. Hanß Dhom
Heinrich v. Bracke
Mertin Parman
Andres Hackenberg
Ao. 1600. B. Caspar Aleman
Moriz Westphal

---

[1]) Mit 1592 hört das Verzeichniß der Schöppenchronik auf; das bis 1607 reichende Verzeichniß in der berliner Handschrift nennt nur die jedesmaligen beiden Bürgermeister. [2]) Sm.: Paurling. [3]) Sm.: Paarman. [4]) Sm. hat den Zusatz: „ist den 11. Januarii 1601 gestorben". [5]) Sm. nennt als Kämmerer für 1598 Marcus Gerike, Martin Aleman, Wilhelm Düeß, Martin Bernitz. Für 1599 und 1600 hat Sm. keine Angaben.

K. Marcus Gereke
Mertin Aleman
Wilhelm Dhuiß
Mertin Berniz
1601. B. Hanß Moriz Aleman[1])
Hans Lentke[2]) Obijt Ao. 602 (Von O. v. Guericke's Hand.)
K. Georgius Pulverling
Jacob Kamrath
Andres Peters
Claus Schröder
1602. B. Hanß Dhom
Johan Martin Aleman
K. Ebeling Aleman
Heinrich Bracke
Mertin Parman
Andres Hackenberg
1603. B. Caspar Aleman
Martin Aleman
K. Marcus Gericke
Wilhelm Dhuis
Mertin Berniz
Franz Lappe[3])
1604. B. Georg Pülverling[4])
Jacob Kamrath
K. Hanß Gericke, hic Ao. 1608. 2. Jan.: electus in Schultetum. (Von O. v. Guericke's Hand.)
Johan Lentke
Hans Godtschalch
Jochim Borchers
1605. B. Esto mihi Hanß Dhom[5])
Johan Mertin Aleman
K. Ebeling Aleman
Heinrich Bracke
Andreas Hackenbergh
Mertin Parman
1606. B. Caspar Aleman
Mertin Aleman
K. Marcus Gericke
Wilhelm Dhuis
Mertin Berniz
Franz Lappe
1607. B. Esto mihi Doct: Stephanus Oluenstedt
Jacob Kamrath
K. Hanß Gericke
Johan Lentke
M. Franz Schulz
Jochim Borchers[6])
Ao. 1608. Esto mihi B. Johan Martin Aleman
Petrus Thiele J. U. D.
K. Ebeling Aleman
Heinrich Bracke
Andres Hackenberg
Martin Parman

---

[1]) Bei Sm. der Zusatz: „ist dieses Jahr den 11 Nov. gestorben". [2]) Bei Sm. der Zusatz: „am 30 Mai dieses Jahres gestorben". [3]) Zu 1603 bei Sm. die Randnotiz: „Erasmus Moritz J. U. D. Syndicus et Schöppe". [4]) Berliner Handschrift: Greger Pawling, Sm.: Gregorius Peurling. [5]) Berliner Handschrift: Petrus Thiele. Sm. hat Folgendes: „B. Hanß Dohm, huic mortuo successit Doct. Petrus Thileus et mortuus est domina Palmarum, in hoc anno, und ist am Ostermontage begraben". [6]) Sm. giebt den Zusatz: „hic anno 1608 electus est in schultetum".

Ao. 1609. B. Caspar Aleman
Martin Aleman
K. Marcus Gericke[1])
Wilhelm Dhuiß
Martin Bärnitz
Frantz Lappe
1610. B. Jacob Kamraht
Steph. Olvenstedt J. U. D.
K. Johan Lentke
1611. B. Johan Martin Aleman
Petrus Thiele J. U. D.
K. Ebeling Aleman[2])
1612. B. Martin Aleman
Wilhelm Duis
K. Marcus Gericke
Wilhelm Duiß
1613. B. Jacob Kamrath
Stephanus Olvenstedt J. U. D.[3])
1614. B. Johan Mertin Aleman
Petrus Thilens J. U. D. ist seines Bürgermeisteramts erlassen vnd bald darauf gestorben, an dessen stet
B. Casper Aleman
K. Ebeling Aleman
1615. B. Martin[4]) Aleman
Wilhelm Düiß
K. Hanß Büneman
Marcus Gericke
Martin Berniz
Franz Lappe
Ao. 1616. B. D. Stephan Oluenstedt[5])
Ascanius Lutteroth
1617. B. Johan Martin Aleman
B. Casper Aleman
Ao. 1618. B. Sigismundt Heße, Friederich Moriz
K. Hanß Büneman
Hanß Schoff
Mertin Berniz
Franz Lappe
Ao. 1619. B. D. Stephanus Oluenstedt
Ascanius Lutteroth
K. Joh. Heinr. Westphal
Johan Lentke
Thomas Gotschalck
Matthias Löde[6])
Ao. 1620. B. Casper Aleman
Moriz Lentke
K. Georg Schlüter
Rudolph Becker
Hanß Fromme
Bartholom. Sivers

[1]) Bei Sm. fehlen die Kämmerer für 1609; bei Sch. für 1608, 1609, 1611, 1612, 1614, 1617, 1623—1629, für die Jahre 1615 und 1618—20 sind sämmtliche Kämmerer, für die übrigen Jahre nur einige angegeben. [2]) Sm.: Lentke. Dieser wird von Sm. für 1611—1614 allein als Kämmerer genannt. [3]) Die Kämmerer sind für 1613 nicht genannt. Auch bei Sch. findet sich nur Johann Lentke. [4]) Sm.: Johan Martin. [5]) Sch. und Sm. verlegen die Bürgermeister, welche Guericke für 1616 giebt, auf 1617 und umgekehrt. Sch. und Sm. nennen für 1616 Johann Lentke als Kämmerer. [6]) Sm. hat den Zusatz: Goltschmid.

Ao. 1621. B. Sigmund Hesse, hernach Schultheiß
Friederich Moriz[1])
1622. Martinus Braunß J. Candidatus
Ascanius Lutterod[2])
1623. D. Johannes Dauth J. U. D.
Moriz Lentke, Hansens S. Sohn[3])
1624. Dnus Johan Heinrich Walther J. U. D.
Friederich Moriz
1625. Bür: Martinus Braunß
Ascanius Lutterod[4])
1626. B. Johannes Dauht J. U. D.
Moriz Lentke[5])
1627. B. Johan Henricus Walther J. U. D.[6])
B. Friederich Moriz
1628. B. Martinus Braunß
Ascanius Lutterod
1629. B. Johan Dauth, J. U. D.
B. Moritz Lentke.

Hernacher ist die Verenderung des Raths erfolget (wie der Recess[7]) fol. 167 besaget.), dan zuvor drey Rehte gewesen, wie nachfolgends zuesehen.[8])

Anno Chri 1603. Regirender Raht

B. Martin Aleman
B. Casper Aleman
K. Marx Gerigken,
Johan Kaulizen,
K. Wilhelm Dhüsse
Erasmußen Kramann[9])
Balth. Wegener (Wegeman?)
Hans Parman
Asmus Schincken
Hans Schmieden
Clauß Friederichen
Pawel Dürxken
Samuel Krumpen
Bartholomaeus Hasan[10])

---

[1]) Sch. und Sm. nennen als Kämmerer Hanß Büneman und Hanß Schooff. [2]) Sm. nennt für 1622 Johan Westvahl als Kämmerer, Sch. außerdem noch Johann Lentke. [3]) Sm. nennt für 1623 Johan Westvahl als Bürgermeister. [4]) Bei Sm. noch der Kämmerer Moritz Lentke. [5]) Sm.: Friederich Moritz. Bei Sm. ist Moritz Lentke für 1626 Kämmerer. [6]) Bei Sm. noch der Zusatz (von anderer Hand): „fuit et Scabinus, post excidium Syndic: et Consiliar. civit. Magdeburg". [7]) Gemeint ist der bekannte Hanseatische Receß vom 16. März 1630. [8]) Das nachstehende Verzeichniß der Mitglieder aller drei Räthe von 1603 stimmt sehr mit der im Salig'schen Repertorium (Fol. 105 der Manuscripte der Stadtbibliothek) befindlichen Liste überein, auf welch letztere auch in der von Janicke veröffentlichten Liste der Berliner Handschrift in einem Zusatz zu 1603 hingewiesen wird. Da dies das einzige, bisher bekannt gewordene Verzeichniß sämmtlicher Rathsmitglieder und Rathsbeamten aus der Zeit vor der Zerstörung Magdeburgs ist, sollen die wesentlichen Abweichungen Salig's von Guericke nachstehend vermerkt werden. [9]) Oder Kramer. Auch bei Salig ist der Name nicht deutlich geschrieben. [10]) In Salig's Repertorium steht ganz deutlich: Hesse.

Pascha Thomas
K. Franz Lappen
Steffan Fricken
Caspar Winter
Hans Bergeman
Simon Bergen
K. Martin Bernitz
Bertram Bergeman
Wilhelm Kramer
Daniel Lüderwald
Benedix Lüderwaldt
Summa 25 Persohnen

Ao. 1602 Alter Raht

B. Hans Dohm
B. Johan Martin[1]) Aleman
K. Ebeling Aleman
Moritz Lentke
K. Heinrich von Braken
Joachim Stokmeister
Balzar Luderwaldt
K. Martin Parman
Georg Schlüter
Lorenz Schincke
Valtin Wese
Kersten[2]) Beneke
Jacob Bichling
Hans Wolterstorp
Adam Schröder
Christoff Mollendorff
Andreaß Hoffmahn
Hans Schmiedt
Jeremias Rixener
Hans Weber
Hans König

K. Andreas Hakenberg
Hans Polman
Zacharias Rosenaw[3])
Hans Apenborg
Summa 25 Persohnen
Ao. 1602

Ao. 1601. Oberalter Raht

B. Hans Moriz Aleman
B. Hans Lentke obijt 1602
K. Georg Pauling
Caspar von Steinbek
K. Jacob Kamradt
Dauid Strele obijt 20. Jan. 1604.
Levin Meisner
Heinrich Weber
Georges Nase
K. Clawes Schrader[4])
Hanß Götling[5])
Hanß Vockell
Hanß Meyer
Thomas Gotschalck,
Dauid Schroder
Franz Schulze
Matthiaß Winter
Abel Steinhoff
Stephan Saweker (?)[6])
Hans Stöffell
Hans Picht
K. Andreas Peters
Matthias Rickmahn
Joachim Borcharts
Joachim Heidenreich
S 25 Persohnen Ao. 1601.

---

[1]) Bei Salig nur Martin Aleman. [2]) Bei Salig: Caspar. [3]) Salig: Resener. [4]) Salig: Clemens Schröder. [5]) Salig: Gottschlingk. [6]) Salig: Schenke.

Schreiberej

D. Erasmus Mauritius Syndicus

Jacobus Kramsack Oberstadtschreiber

Johan Salige Vnder-Stadtschreiber

Simon Laurenti Cammerschreiber

Andreas Curdes[1]) Schosschreiber

Joachimus Schmidt Vnderschreiber

Frannz Nesener Margkmeister

Item

Copijsten

Pedellen od nuncij.

Nuhn folgtt weitter der Cathalogus Consulum 2c.

(Von hier ab ganz von Otto von Guericke geschrieben.)

Ao. 1630 ward daß Stadregiment auß antrib gemeiner Bürgerschafft durch die Hansestettische Gesante geendert, zuuor waren 3 Rähte, ieder Rath von 25 Persohnen, nuhn aber zwene, ieder von 12 Persohnen, darunter im regirenden Rath 2 Bürgermeister vd auch 2 im Ruhenden Rath, also waren Ao: 1630.[2])

Ao: 1630. Bürgerm: Martin Brauns
Georg Kühlewein

Ao: 1631 Da die Stadt erobert worden,
Bürgerm. George Schmitt
B. Johan Westuhale

Ao: 1632 Weil die ganze Stadt verödett als ward vom konige in Schweden eine Deputation gemachtt, darunter Herr Christoph Schultz als konigl. Schwed. Rath daß Directorium geführett vnd demselben zugeordnet
Bürgerm: George Schmitt
Bürgerm: Johan Westuhale

Ao: 1633. B. George Schmitt
B. Johan Westuhale.

Ao: 1634. B. George Schmitt
B. Johan Westuhale

Ao: 1635. Da dem Rathe daß Stadtregiment zu verwalten wiederümb vberlassen worden:
Bürgerm: George Schmitt
B. Johan Westuhale

Ao: 1636 Da der Churfürst von Sachßen die Stadt eingenohmmen.

---

[1]) Salig: Andreas Schröders. [2]) Sch., der mit 1630 abschließt, nennt für dies Jahr als Kämmerer David Lembke und Hermann Körber und für 1631 Oswald Matthias und Franz Kalvöhrder. Sm. nennt für 1630 die (längst bekannten) 4 Bürgermeister, die 3 Kämmerer Herman Korffer, Oßwald Mathias und Kalfförder und die Rathmannen Frantz Schoff, Grosse, Otto von Guereke und Steffen Lentge. Für die Zeit von 1631—1680 giebt Smalian die Namen sämmtlicher Rathsmitglieder, nach ihrer Amtsdauer geordnet, und wollen wir diese Zusammenstellung zum Schluß mittheilen.

Bürgerm. Georg Schmitt
B. Johan Westuhale
Ao: 1637 Bürgerm: Dav. Brauns
B. George Kühlewein, so sich bisher außerhalb der Stadt vffgehalten.
Ao: 1638 Bürg: George Schmitt
B. Johan Westuhale
Ao: 1639 Bürg: Georg Kühlewein
B. David Brauns
Ao: 1640 Bürg: George Schmitt
B. David Brauns
Ao: 1641 Bürgerm: Georg Kühlewein
B. Steffan Lentke
Ao: 1642 B. Georg Kühlewein
B. Davidt Brauns
Ao: 1643 Ist geschlossen worden daß Directorium durch ein Triumvirat zu verwalten
Bürgerm. Steffan Lentke
B. George Kühlewein
Ao: 1644 Bürgerm: Davidt Braunß
B. Steffan Lentke
Ao: 1645 Burgm Georg Kühlewein
B. Davidt Brauns
Ao: 1646 Bürg: Steffan Lentke
B. Otto Gericke
Ao: 1647 Bürg: Georg Kühlewein
B. Davidt Brauns.
Ao: 1648 Bürg: Steffan Lentke
B. Otto Gericke
Ao: 1649 Bürg: Georg Kühlewein
B. David Brauns
Ao: 1650 B. Steffan Lentke, biß vff 16 Nov: hernach B. Kühlewein vd Braunß (weil B. Gericke nach Wien verschickett) die andern 4 Monaten, alß biß Faßnacht Ao 1651 regirett
Ao: 1651 B. Georg Kühlewein
B. David Braunß
Ao: 1652 B. Steffan Lentke
B. Otto Gericke
Ao: 1653 B. Georg Kühlewein
B. David Brauns
Ao: 1654 Bürg. Steffan Lentke
B. Otto Gericke
Ao: 1655 — B. Georg Kühlewein
B. David Brauns
Ao: 1656 — B. Steffan Lentke
B. Otto Gericke
Ao: 1657 — B. Johan Drähne
An stath B. Braunßen, der Bürg: Läntke, Gericke, Drähne ieder 2 Monat
Ao: 1658 — B. Steffan Lentke
B. Johan Drähne
Ao: 1659 — B. Otto Gericke biß 4 Julij da Er abermahls an den Kayserl hoff geschickett vd B. Steffan Lentke biß faßnacht Ao: 1660 regiret.
Ao: 1660 — B. Johan Drähne
B. Otto Gericke

Ao: 1661 — B. Steffan Lentke
B. Johan Drähne
Ao: 1662 — B. Otto Gericke
B. Gottfr. Rosenstock
Ao: 1663 — B. Steffan Läntke
B. Johan Drähne
Ao: 1664 B. Otto Gericke
B. Gottfried Rosenstock
Ao: 1665 B. Steffan Lentke
B. Johan Drähne
Ao: 1666 B. Otto von Guericke
B. Gottfried Rosenstock
Ao: 1667 B. Steffan Lentke
B. Johan Drähne
Ao: 1668 B. Otto von Guericke.
B. Gottfried Rosenstock.
Ao: 1669 B. Steffen Lentke.
B. Johan Drähne resignirt dem directorio welches B. Otto von Guericke vff sich genohmmen.
Ao: 1670 B. Gottfried Rosenstock
B. Ernst Stiler Doct:
Ao: 1671 B. Steffen Lentke
B. Johan Ernst Stiler
Ao: 1672 B. Otto von Guericke
B. Gottfried Rosenstock.
Ao: 1673 B. Steffan Lentke
B. Johan Ernst Stiler
Ao: 1674 B. Otto von Guericke
B. Gottfried Rosenstock.
Ao: 1675 B. Steffen Lentke
B. Johan Ernst Stiler
Ao: 1676 B. Otto von Guericke resigniret Alters halber dem directorio, dessen Vices vff sich genohmmen:
B. Gottfried Rosenstock, welcher also daß Jhar durch regiret.
Ao: 1677 B. Steffan Lentke
B. Doct: Georg Ernst Stiler
Ao: 1678 Martin Aleman an meiner stelle.

Zum Schluß geben wir noch die, für einige Jahre aber nicht ganz genauen Aufzeichnungen im Smalian'schen Copialbuche für den Zeitraum von 1631—1680:

Ao 1631

Alß nun die gute Stadt Magdeburg ao 1631 d. 10 Maii erobertt worden ist der Fürst von anhalt nachdehme die keiserlichen außgezogen und die Stadt verlaßen, zum Stadthalter hieher gesetzet, welcher dan an seiner Statt die gerichte alhier zu exerciren Herrn Christoff Schultzen deputiret, dehme dan Herr burg. Georgius Schmidt und Herr bürgemeister Johan Westvol adjungirett, welche adjunction auch biß ao 1633 gewehret.

ao 1633

hatt E. E. Raht die gerichte wieder bekommen und ist gewesen

B. Georg Kühlewein
Johan Westval
Georg Schmidt
K. Oßwalt Mathias
Herman Körffer
Marcus Kalfförder
R. Frantz Schoff
N. Große
Otto von Guericke
Steffan Lentge
Diese haben regiret biß ad annum 1636.

ao 1636 seind gewesen im Raht
B. Georg Kuhlewein
Georg Schmidt
Johan Westvol
David Braunß
K. Herman Körffer
Oßwalt Mathias
Marcus Kalfförder
R. Frantz Schoff
N. Große
Otto von Guericke
Steffan Lentge
Pascha Thomas Senior
Matthias Helwig Senior
Wichard Zecheldorff
Melchior Teuffel
Steffan Lüddeke
Johan Fricke
Diese haben regieret biß ad annum 1644.

a 1644
B. Otto Gerike
Steffan Lentge
Georg kühlewein
Davidt Braunß
K. Herman Körffer
Johan Fricke
R. Mathias Helwig
Johan Drehne
Wichard Zecheldorff
Pascha Thomas Sen.
Melchior Teuffel
Gottfried Steinacker
Caspar Schlüter
Samuel Witte
Steffan Lüddeke
Gottfried Rosenstock
ao 1645 usque ad annum 1658 Seind vorige herrn bestendig geblieben außer das gestorben
Bürg. Kühlewein
Bürg. Braunß
an deren stelle erwelett zu senatoren 1658
Licent Ernst Stieler
Bartoldus Lindeman.

ao 1659 ist der vorige Raht gestanden außer daß abgangen und gestorben (Lücke gelassen), Seind zu senatoren erwehlet
Johannes Schmidt
Georg Bätge
ao 1662 seind zu senatoren erwelett
Anthon Jahn
Johan Pohlman
ao 1663
Dieterich Nolte
Martin Alman
Ernst Krahmer
ao 1666

Martin Bartelß
Kilian Kühlewein

ao 1671 seind in Senat gewesen

Herr burg. D. Ernst Stieler
B. Steffan Lentke
Otto von Guericke
Rosenstock x
K. Samuel Witte
Steffan Lübbecke x
Johan Pohlman
R. Bartold Lindeman
Georg Götze
Dieterich Nolte
Martin Aleman
Ernst Krahmer
Martin Bartels
Kilian Kühlewein
Christian Pohlman
Georg Adam Pfeil

Diese hatt Gott erhalten, daß niemand davon gestorben, biß ao 1675 ist herr Rahtman Gotze gestorben und Herr Rahtman Christian Pohlman. An der verstorbenen H. Rahtmanne statt seind ao 1676 erwelet

Herr Lt. Andreas Koch
H. Joachim Brunau

ao 1677 seind an herr burgemeisters Gottfried Rosenstocks und Kämmerer Lübecken stette zu Rahtsherrn erwelet

H. Gottfried Christoff Steinacker
H. Joachim Fromme

zum bürgemeister ist erwelet

H. Rahtman Martin Aleman
H. Rahtmann Nolte zum Kämmerer

Regieren also ao 1678

Herr Bürgem.
Otto von Guericke
Steffan Lentge
D. Ernst Stieler
Martin Aleman
K. Samuel Witte
Johann Pohlman
Dieterich Nolte
R. Bartoldus Lindeman
Ernst Kramer
Rittmeister Martin Bartels
Kilian Kühlewein
Georg Adam Pfeil
Andreas Koch
Joachim Brunau
Gottfried Christoph Steinacker
Jochim Fromme

Diese vorgesetzte Rahtsherren hatt Gott erhalten auch ao 1680 und ist ao 1680 nun gestorben herr Rathman Kilian Kühlewein.

Statistische und historische Nachrichten aus den Kirchenbüchern von Aken.

Mitgetheilt von **W. Bahn**, Pfarrer.

Die ältesten Tauf- und Todtenregister der St. Marien-Kirche in Aken beginnen mit dem Jahre 1592, die Trauregister dagegen erst mit dem Jahre 1650. Die reichhaltigen Nachrichten über die in Aken ansässigen Adelsfamilien, welche wir bereits anderweitig verwendet haben,[1]) lassen wir hier unberücksichtigt und begnügen uns mit der Wiedergabe des statistischen Materials und der eingestreuten historischen Notizen. Die folgende Tabelle enthält die Zahl der in den Jahren 1592—1680 Geborenen und Gestorbenen:

1592:	85;	44.	1615:	82;	62.	1637:	68;	105.	1659:	59;	34.
1593:	82;	40.	1616:	72;	70.	1638:	47;	43.	1660:	73;	50.
1594:	75;	39.	1617:	93;	80.	1639:	34;	51.	1661:	62;	33.
1595:	70;	59.	1618:	80;	68.	1640:	48;	54.	1662:	66;	35.
1596:	83;	50.	1619:	94;	76.	1641:	59;	55.	1663:	68;	46.
1597:	62;	125.	1620:	98;	84.	1642:	73:	97.	1664:	64;	50.
1598:	69;	409.	1621:	101;	25.	1643:	59;	53.	1665:	70;	44.
1599:	72;	46.	1622:	87;	59.	1644:	50;	65.	1666:	56;	131.
1600:	63;	47.	1623:	124;	74.	1645:	40;	69.	1667:	72;	47.
1601:	66;	31.	1624:	83;	80.	1646:	68;	36.	1668:	83;	35.
1602:	80;	109.	1625:	86;	257.	1647:	61;	24.	1669:	62;	51.
1603:	73;	82.	1626:	60;	402.	1648:	46;	25.	1670:	80;	55.
1604:	72;	38.	1627:	64;	36.	1649:	56;	19.	1671:	50;	41.
1605:	76;	35.	1628:	53;	22.	1650:	59;	20.	1672:	80;	38.
1606:	74;	30.	1629:	46;	38.	1651:	48;	15.	1673:	63;	32.
1607:	107;	52.	1630:	48;	19.	1652:	54;	29.	1674:	72;	44.
1608:	80;	47.	1631:	46;	98.	1653:	59;	36.	1675:	65;	46.
1609:	80;	61.	1632:	36;	141.	1654:	57;	46.	1676:	51;	56.
1610:	104;	54.	1633:	67;	22.	1655:	69;	25.	1677:	82;	70.
1611:	37;	112.	1634:	56;	21.	1656:	61;	27.	1678:	71;	54.
1612:	85;	531.	1635:	80;	92.	1657:	76;	53.	1679:	67;	44.
1613:	97;	100.	1636:	70;	196.	1658:	58;	37.	1680:	69;	65.
1614:	85;	52.									

[1]) XXI. Jahrg. 1886 p. 198 ff.

1592: „Orthia Maria Hans Welwitz eines Edelmanns kindt, der zwei meil weges von Zwickau wonet, ist gastweise zu Elsnicht (Elsnigk) kommen und ist seine fraw da In die wochen kommen, der hat sein Kindt sine exorcismo nicht wollen taufen lassen, derhalben hat er den pfarr zu Aken gebeten, das es mechte von Im oder seinen Collega getaufft werden, ist Im, weill es Stifftlehn, nicht abgeschlagen worden vnd den 20. Aprilis zu Elsnicht getaufft, die paten, die Fürstin von Deßaw, hatt aber eynen andern an Ire Stadt gesandt vnd Agate von Roßwitz vnd Philippus Hertel". Im Todtenregister ist die erste eingetragene Person „die Andreas Richterin gewesene Hofmeisterin zu Ragog", es erhellt daraus, daß das Dorf Rajoch damals noch zur Parochie Aken gehörte.

1593: Am 28. Juni ist einer „begraben sine lux et crux außerhalb des Gottesackers, dieweil er ein gottloser mann gewesen, In 8 Jaren zu keinen sacra gangen, auch in keine Kirchen kommen. In der Visitation die 5. Bitte nicht hat beten wollen 2c. Alle Vermahnungen der Herren Visitatoren (am Rande: D. Abbatis in Berga, D. Sacci, D. Octavij) und seiner Seelsorger verachtet 2c."

1596 „den 19. januarij hatt sich ein fall zu Aken zugetragen, daß ein weib mit namen die Crummpsche gefenglich eingezogen, darumb das sie mit Zauberey umbgangen vnd danach peinlich verhöret, sie hat aber nichts bekennet, denn der teuffel hat Ir Zunge gehalten, darnach hatt man sie tod .... vnd darnach den Schinder holen lassen, der sie begraben hat an dem Ort nicht ferne von Cothischen (Cöthener) Thor, da die 4 zauberischen vnd teuffelshuren sind verbrandt worden. Herr Jhesu behüt uns für dem teuffel".

1597: „In diesem Jar ein groß sterben gewesen In der gantzen welt". — „Den 25 Augusti, an diesem Tage hat Gott die grawliche Pest eynen anfang genommen; Bonifacius Stoßnacke, ein Bürgermeister zu Aken, begraben den 20 November. Den 5 Decemb. sindt 3 Diebe und ein Junggesell, der den Bürgermeister Christoffel Kemriz seinen Stal angesteckt, für gericht gefüret, Aber einer hatt geleugnet, ist wieder eingezogen und zwey als Diebe gehenget worden und der Dritte ist verbrandt worden."

1598 die Pest dauerte noch fort. Wir bemerken folgende Eintragungen: „prisis eyn alte wendische Magdt begraben, — wendische wolle mit eynem kinde begraben den 26. Augusti; auß wendische

wollenhause zwei personen; — am 23. Oktober: „in dieser Wochen hat es (d. h. das große Sterben) gelindert“; — Elias Zalendorf Magdt begraben den 27. Oktober, diese Magdt ist 6 stunden todt gewesen und danach lebendig worden und ist schon denen Cantori und Lentegelt geben, das man sie sole zur erde bestedigen.

NB. miraculum. Diese mag lebet noch und wonet itzo zu Wittenberg Ao. 1612“ (späterer Zusatz). — Do. 3 Adventus, Nichts zu begraben, hatt nu mit dem sterben aufgehoret“.

1599. „Den 22. Aprilis ist einer mit namen Balthasar Becker geköpffet worden wegen Ehebruchs halben. Aber der scharffrichter hat In vbel abgehawen, hatt In mitt dem Richtschwert nicht woll abhawen kunnen.“

1600. Christoffel Kemriz, reg. Bürgermeister, † 2. März. — „Die wendische pawlische prisca genannt am 28. Juni begraben. — Georgius Ludicke ein alter Burgemeister zu Aken, ein frommer ehrlicher Mann dem ministerio woll geneiget, der mir Pfarrherrn Joh. Dux viel wohlthat erzeiget, Gott vergelte es ihm“ † den 23. August.

1601. „Den 20 Dez. ist ein Dieb gehengkt, der Pferde gestohlen hat.“

1602 war die Pest wieder in Aken. — 1607. „In dem vergangenen 1607. Jahre hat pestis grassiert zu Magdeburg, Zerbst, Calbe und an anderen Orten, daran viel menschen gestorben, aber in der Stadt Aken ist Gottlob keiner an der Pest gestorben.“

1608: Den 29. Juli Andreas Lange mit dem Schwerte gerichtet.

1609: Den 18. Juni der Bürgermeister Lorenz Bobbe begraben. — Am 5. September wurde ein kopfloser Leichnam im Sumpfe vor dem Dessauer Thore gefunden, der Kopf später in einem hohlen Baume, der Getötete war Kops Sohn von Calbe, der Mörder wurde entdeckt und 1611 in Barby hingerichtet.

1610: Der Ochsenhirt in Körawe (Chörau) wurde am 3. September von dem Schweinehirten erstochen. Letzterer deshalb in Calbe am 11. September geköpft (schnelle Justiz!). — „Hans Lewig von Elsnigk ist von wegen seines Diebstahls an Pferden in einem hanfen Sargk begraben worden“ (d. h. gehenkt).

1611: Am 17. September fing die Pest an, Daniel Zunders Weib hatte sie mit alten Kleidern eingeschleppt. Im folgenden Jahre 1612 herrschte die Pest in schrecklichster Weise, so wurden z. B. in

einer Woche (vom 23.—29. August) 50 Personen begraben, dagegen nur ein Kind geboren. Am 20. September starb an der Pest der Diakonus Mag. Aurigallus, an demselben Tage auch seine Frau, eine Tochter des obengenannten Lorenz Bobbe. — Bei einem Verstorbenen hebt der Pfarrer Mag. Kilian Hortich rühmend hervor, daß er alle Jahre von seinem Acker den Priestern einen Sack voll Rüben schickte.

Am 17. Januar starb eine Tochter des Pfarrers von Trebbichau eines exilis von calvinorum vertrieben, Christophori Krebs, itz vocati pastoris et decani in arce et vicinia Friteburg.

1613: Nach einer Zeit der Ruhe fing die Pest am 14. Juni wieder an. Da die Inficirten sich nicht absperren ließen, kam es zu tumultuarischen Auftritten, namentlich bei den Leichenpredigten in der St. Nicolaikirche, in Folge dessen wurden dieselben nun in der St. Marienkirche gehalten, „wo jeder seinen Stuhl hat".

1614: Am 23. Mai wurde Thomas Bobbe begraben, ein scholasticus; am 2. Juni „hatt sich einer in Brandtwein tott getrunken, doch ist er kein bibulus niemahls gewesen". — Am 13. November wurde die Hausfrau des Diakonus Kupfer begraben. Derselbe war, ehe er nach Aken kam, unter dem Abt Clemens Strathausen Conventual im Kloster Berge, er wurde wegen seines wüsten Lebens der „tolle Kaplan von Aken" genannt und 1618 vertrieben.

1615: Am 7. Juni wurde begraben Nicel Keßler, Stifter eines Legates. — 1616 „Domini doctoris Tilemanni Heshusii wittwe begr. den 14. August."

1617: begr. den 2. Januar Martin Schubutt, Stifter eines Getreidezinses für die Kirche. — „Hans Müller junior ist unsinnig bezaubert und unmenschlich gefenglich gehalten, ex invidia 2c. gestorben."

1618: In diesem Jahre starb „Andreas Becker, welcher am ersten angefangen zu singen des nachts: „Der Tag vertreibet die finstere Nacht — zuvor war dieses geheulet: so, wechter, so!" Bruno macht aus dieser Nachricht eine Gespenstergeschichte.

1625: In diesem Jahre brach die Pest wieder aus. — Jeremias Kiesewitter und Baul (sic!) Schreiber wurden am 20. Juli gehenkt. — Margarita Kuppheel wurde dreimal mit glühenden Zangen gerissen, in einen Sack gesteckt und im Magdalenensumpf ersäuft am 20. Juli.

1626: Am 19. März wurde der Stadtrichter Engelhard Grünkhese begraben und am 23. Mai der durch seinen langwierigen Proceß mit der magdeburgischen Seilerinnung bekannte Pasquillant Meister Hans Eckardt. In diesem Jahre brach wieder die Pest aus und grassirte auch im folgenden.

1629: Enoch Kolbenschlagk hat sich im Gefängnis umgebracht. Unter den Gestorbenen des Jahres 1631 sind 22, des Jahres 1632 26 Soldaten.

1633: „Den 6 Februar ist Ein Man Im Dessauschen Busche todt geschlagen worden, auf der spronischen Dorffstedte, welchen der Kopff ist Eingeschlagen vndt die gorgel abgeschnidten gewesen, liegt daselbst begraben.“

1634: „Den 5. Mai ist Daniels Milowhen weib wegen Zauberey verbrandt worden vndt der Dochter ist der Kopf abgehauen worden, darumb das sie mit dem teuffel gebuhlet hatt.“ — „Den 6. Augustj ist Georg Richters des Zimmermanns Weib auf den Buden Zauberey halben verbrandt worden.“

1635: „Den 2. Januarii ist maria, christoff Meßers weib, der Kopff abgehauen worden, vndt hernach an Eine Seyle geklammert vndt vmb Zauberey halben verbrandt worden.“ — Den 16. April ist der Bürgermeister Engelhard Modler begraben.

1636: 24 sind heimlich begraben. Am 26. März sind 5 schwedische Soldaten begraben, welche des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr von den Chursächsischen überfallen und erschossen waren. — Peter Walter, von den kaiserlichen Soldaten erschossen, wurde am 1. Juni begraben. 1637 sind wieder 8 heimlich begraben. 1638: Den 11. September wurde der Richter Johann Lippolt begraben; — am 10. November Hans Heine der Pfandemann Ehebruchs halber mit dem Schwert gerichtet. 1639: Den 23. Januar der Bürgermeister Johannes Pflugmacher begraben. — Den 3. Mai wurde Anna Kirchhoffs wegen Ehebruch und Kindesmord mit dem Schwert gerichtet.

1641: Den 5. Oktober starb der Kaplan Elias Fincke.

1642: Unter den Gestorbenen sind viele Auswärtige aus Osternienburg, Micheln, Pisdorf und Reppichau. Am 15. Oktober begraben Hans Schönfelds Sohn, der von schwedischen Soldaten erschossen war. 1644: Den 7. Oktober „George Dörmigs Weib

hat aus Furcht vor den Soldaten von der Schiffmühle wollen in den Kahn springen und ist in der Elbe ertrunken". 1646: Den 8. Februar begraben die Frau des Pfarrers von Micheln. 1647: Den 28. März begraben Frau Ursula von Bach. 1649: Den 19. Januar begraben der Oberstlieutenant Fincke. 1655: Den 31. August ist Maria Hans Adlers Witwe wegen Zauberei verbrannt. 1656: Den 10. Dezember begraben Johann Bobbe Bürgermeister. 1666: Catharina Seidenkorn wurde den 31. Oktober wegen Hurerei mit dem Schwerte auf dem Markte gerichtet. 1667: Den 21. Mai der Richter Siegnitz begraben. 1668: Den 24. März der Diakonus Ambrosius Brix begraben. 1669: Den 21. Oktober begraben Johann Bobbe, Bürgermeister.

Das Stadtarchiv zu Gr.-Salze
und die sonstigen Quellen der Geschichte von Gr.-Salze.

Von **F. A. Wolter.**

Den bisherigen Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt Groß-Salze (Geschichtsblätter XX, S. 201, XXI, S. 138, XXII, S. 1 u. 209) lassen wir zum Schluß eine Nachricht folgen über das städtische Archiv und die sonstigen Quellen für die Geschichte von Groß-Salze, welche einem etwaigen künftigen Geschichtsschreiber dieser Stadt von Nutzen sein könnten.

Das Archiv enthält Acten, einzelne Urkunden, verschiedene Bände alter sog. Handelsbücher, ein Volumen alter Urtheile und Weisthümer der Schöffenstühle zu Magdeburg (51), Halle (1) und Leipzig (1) und einen Band von Flurkarten über die zur Stadt gehörigen, in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vermessenen Feldmarken.

I. Die Acten

sind im Jahre 1884 neu geordnet und verzeichnet, sie zeigen aber aus der älteren Zeit sehr empfindliche Lücken, welche muthmaßlich durch die zu verschiedenen Zeiten stattgehabten Actenverkäufe entstanden sind, bei denen unzweifelhaft viele werthvolle Sachen mit veräußert und dadurch für die Stadtgeschichte verloren gegangen sind. Die ältesten Actenstücke sind aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und enthalten Nachrichten über Rathswahlen und Rathsbestätigungen, über Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Pfännerschaft und über kirchliche Angelegenheiten: Gegenstände, welche zum Theil schwer verständlich sein würden, hätten wir nicht noch die Kollektaneen des vormaligen Syndicus Nicolai, dem augenscheinlich bei seinen Sammlungen noch weit mehr Actenmaterial zu Gebote gestanden hat, als gegenwärtig vorhanden ist.

Reichhaltiger sind die Acten des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie geben eine ziemlich vollständige Auskunft über die vom Erzbischof Burchard III. erbaute Burg Schadeleben, welche demnächst in den Lehnbesitz erzbischöflicher Ministerialen überging und zu Anfang des 16. Jahrhunderts an Sievert v. Deben gedieh. Dieser stellte das ganz verfallene Gebäude neu wieder her und erhöhete dessen Werth sehr bedeutend durch den Ankauf und die Zulegung von Soolgütern und Grundbesitz. Hierüber, sowie über die demnächstigen Besitzveränderungen, in Folge deren die Burg Schadeleben auch in den Besitz der Stadt Gr.-Salze gelangte, sowie über die vielfachen Streitigkeiten mit der der Gerichtsbarkeit von Schadeleben unterstehenden Stadt Frohse, nicht minder über die Ansprüche, welche demnächst die Regierung des Herzogthums Magdeburg auf die Burg Schadeleben und deren Zubehörungen erhob, enthalten diese Acten ein umfangreiches Material. Nicht minder sind aus derselben ziemlich klar die kirchlichen Zustände nach Einführung der Reformation zu erkennen, weniger aber die Rechtsverhältnisse zwischen der Pfännerschaft und der Bürgerschaft, sowie der Stadt Gr.-Salze zu dem Dorfe Alt-Salze oder Elmen, auf dessen Territorium die Stadt im 13. Jahrhundert entstanden war.

Zahlreich sind auch die Acten über die Verfassung und den Betrieb des Salinenwesens, über die Besitzverhältnisse der Pfännerschafts-Mitglieder, welche Soolgüter theils zu vollem Eigenthum, theils als erzbischöfliches Lehn besaßen. Ein bis ins Einzelne deutliches Bild erhält man aber doch nicht, selbst wenn man die (von Hertel herausgegebenen) ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe und das Urkundenbuch des Klosters U. L. Frauen zu Hülfe nimmt. Das Königliche Staatsarchiv zu Magdeburg enthält theils gesondert, theils mit verwandten Sachen gemengt, ein umfangreiches Acten- und Urkunden-Material über Groß-Salze und Elmen; nach dem früher auf Veranlassung des Verfassers dem Magistrat vom Kgl. Staatsarchiv bereitwilligst mitgetheilten Verzeichniß ist aber kaum zu hoffen, daß die mittelalterlichen Zustände des Salinenwesens zu Groß-Salze und Elmen völlig klar gelegt werden. Das ist allerdings unzweifelhaft, daß die Anfänge sowohl der Salzwerke zu Groß-Salze als der Stadt selbst sich in den Unternehmungen finden, durch welche im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts die

Elmenschen Soolquellen in größerem Umfange ausgebeutet wurden: wie aber der Fortgang des Unternehmens gewesen, wie zu demselben der Erzbischof als Landesherr und Inhaber des Salzregals gestanden, wie sich die Theilnahme-Verhältnisse der Besitzer von Soolgut gestaltet und wie sich die letzteren allmählig zu einer mit obrigkeitlichen Befugnissen über die Stadt ausgestatteten Korporation und schließlich zu einer staatlich anerkannten adligen Pfännerschaft entwickelt haben, welche den Rath der Stadt thatsächlich nur als einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß und die Stadt gleichsam als ihre Domäne und die Bürgerschaft als ihre Unterthanen ansah, darüber haben wir bisher vergeblich nach einem Zusammenhang gesucht. Einiges über Gr.-Salze enthält auch die Magdeburger Schöppenchronik (herausgegeben von Janicke).

In Bezug auf den in der Stadt herrschenden, den täglichen Lebensbedürfnissen dienenden Gewerbebetrieb geben die Acten hinlänglichen Aufschluß. Der gewerbliche Verkehr ist unzweifelhaft mit dem Entstehen und der Erweiterung Hand in Hand gegangen. Die Handwerker waren zu Innungen vereinigt, deren älteste vom Erzbischof Albrecht III. für die Schlächter gegeben, aus dem Jahre 1396 stammt. Die Statuten der Schneider, sowie der vereinigten Schuhmacher und Gerber datiren von 1558, die der Bäcker von 1586. Wenn sich in dem Verzeichniß des Staatsarchivs die Privilegien der Stell- und Rademacher erst 1672 und die der Leinweber gar erst 1735 finden, so handelt es sich dabei um erneuerte und revidirte Statuten, wie solche in Betreff der Schlächter auch aus den Jahren 1614, 1658 und 1689, in Betreff der Schneider aus den Jahren 1615 und 1555 und in Betreff der vereinigten Schuhmacher und Lohgerber aus den Jahren 1641 vorhanden sind.

Wichtig für die Stadtgeschichte sind auch die Verhältnisse, in denen der Flecken Frohse zu Groß-Salze stand. Bei Verleihung der Burg Schadeleben an die Familie v. Deben erhielt diese als Zubehör der Burg die Gerichtsbarkeit über Frohse, die mit dem Erwerbe von Schadeleben Seitens der Stadt auf diese überging. Als die Stadt hiernächst die Burg Schadeleben wieder veräußerte, behielt sie sich mit dem größten Theil des Ackers auch die Gerichtsbarkeit, sowie das ihr fälschlich mit verkaufte Kirchen- und Schulpatronat über Frohse zurück. Die hierauf bezüglichen Akten sind

ziemlich vollständig erhalten. Dasselbe läßt sich von den Acten sagen, welche die einstige politische Stellung von Gr.-Salze zum Erzstift und zum Herzogthum Magdeburg betreffen. Die landesherrlichen Erlasse in allgemeinen Landessachen, die Verhandlungen des großen und kleinen Kreis-Ausschusses, die darauf ergangenen Abschiede, die Erbhuldigung-, die Schoß- und Steuer-Angelegenheiten lassen sich seit dem 16. Jahrhundert genügend verfolgen.

Der lehnsherrlichen Rechte des Erzbischofs an den Soolgütern ist schon gedacht; außer den darüber vorhandenen Acten enthält das Archiv von der Mitte des 16. Jahrhundert ab solche in nicht geringem Umfange über Ackerlehen, Schoß und Renten, welchen beiden letzteren ein nicht mehr erkennbares Lehnsverhältniß zu Grunde gelegen haben mag. Bezüglich der Ackerlehne kommen besonders die vom Erzbisthum und dessen kirchlichen Instituten (Domkapitel, Vicarien 2c.), sowie vom weltlichen Frauenstift in Quedlinburg und vom Kloster U. L. Frauen in Magdeburg in Betracht; ergänzt werden diese Acten durch die bereits citirten beiden Werke von Hertel.

Vier Konvolute Rintorffscher Lehnsachen scheinen nicht in das städtische Archiv zu gehören, sondern nur — vielleicht von einem Pfännerschaftsmitgliede als Vormund Rintorffscher Minorennen — dort niedergelegt zu sein, denn ein Zusammenhang mit der Stadt Gr.-Salze ist daraus nicht zu entnehmen.

Schoß und Renten hatte die Stadt auch an die Dom- und andere Kirchen in Magdeburg, sowie an Klöster und Hospitäler daselbst zu entrichten; über den Ursprung dieser Abgaben ergeben die Acten nur wenig. Das Kloster U. L. Frauen hatte vier Breiten Acker, welche es vor Frohse besaß, mit erzbischöflicher Genehmigung an das Stift zu Quedlinburg veräußert und letzteres diesen Grundbesitz wieder in einzelnen Parzellen gegen jährliche Geld- und Getreide-Abgaben in Lehn gegeben. Namentlich besaß das Haus Schadeleben Quedlinburger Lehnacker. Abgaben-Reste, welche sich angesammelt hatten, führten zwischen dem Stift und den Besitzern von Schadeleben zu weitschichtigen Verhandlungen, welche zum großen Theil in den vorhandenen Acten noch vorliegen.

Auch mehrere adlige Familien hatten ihren Grundbesitz an den Rath, an Kirchen und Hospitäler in Lehn gegeben; so besaß die Laurentiuskirche in Frohse von der Familie v. Alemann 3¾ Hufen

Acker im Frohser Felde, das Hospital zum heiligen Geist hatte von der Familie v. Steinbeck $^1/_2$ Hufe auf dem Borner Felde, von der Familie v. Krosigk $1^1/_4$ Hufe, von der Familie v. Esebeck $^3/_4$ Hufen im Bornaer und Hondorfer Feldmark.

II. Die Urkunden.

Die in einem alten wurmstichigen Kasten aufbewahrten und durcheinander geworfenen 273 Urkunden hat der Verfasser dieser Mittheilungen im Winter 1884/5 nach der Zeitfolge geordnet und in Regestenform verzeichnet, außer diesem chronologischen Verzeichniß aber auch ein solches nach dem Inhalt der einzelnen Urkunden unter Hinweis auf die Nummer der erstern angefertigt, so daß, wenn die jetzige Ordnung aufrecht erhalten wird, man sich unschwer wird zurechtfinden können.

Abgesehen von einzelnen den Acten einverleibten Stücken, betreffen die Urkunden:

A. rein städtische Angelegenheiten,
B. Kirchen- und Hospitalsachen,
C. das Salinenwesen,
D. verschiedene Gegenstände ohne ersichtliche Beziehung zur Stadt Gr.-Salze.

Die Urkunden zu A. beziehen sich auf

1. auf die städtische Verfassung. Hierher gehören insbesondere die beiden Willkühren der Stadt aus den Jahren 1470 und von 1589. Zwischen beiden Willkühren findet sich noch das Privilegium des Erzbischofs Johann vom Jahre 1473 über die an Auswärtige verfallenen Gerade und Heergeräthe (Cop. des Staatsarchivs zu Magdeburg 62 fol. 310, mitgetheilt nach einer Kinderlingschen Abschrift von Winter in den Geschichtsbl. VIII S. 276).

2. den städtischen Grundbesitz (Aecker und Häuser) betreffen 11 Urkunden aus der Zeit von 1522—1694. Darunter befindet sich ein Kaufbrief des Klosters Augustini zu Magdeburg für den Rath zu Gr.-Salze d. d. Magdeburg Barbarae 1522 über das in Gr.-Salze belegene klösterliche Terminirhaus; ferner ein Lehnbrief des Erzbischofs Siegmund für den Rath über ein Haus mit Hof neben dem Kirchhof vom Jahre 1555, ein Lehnbrief des Klosters U. L. Frauen über zwölftehalb Morgen Landes vor Groß-

Salze von 1619 und verschiedene v. Steinbeck'sche und v. Lattorf'sche Lehnbriefe über Aecker im Hondorfer Felde.

3. Lehnbriefe der Erzbischöfe, bezw. der späteren Landesherren, sowie des Domkapitels für den Rath über Soolgut sind aus der Zeit von 1527—1714 32 vorhanden.

4. Das Haus Schadeleben betreffen 20 Lehnbriefe aus der Zeit von 1618—1714, ausgestellt von den Administratoren des Erzstifts, bezw. den brandenburgischen und preußischen Herrschern als Herzögen von Magdeburg.

5. Ueber die städtischen Finanzen sprechen 31 Urkunden, welche die Zeit von 1389 bis 1715 umfassen. Die meisten derselben sind von den Erzbischöfen Albrecht IV., Günther, Ernst und Albrecht V. ausgestellt und lassen auf die fortwährenden Geldnöthe dieser Kirchenfürsten schließen, welche dem Rath für gegebene Darlehen statt der Zinsen landesherrliche Renten verschrieben.

B. Die Urkunden über kirchliche und Hospitalsachen beziehen sich theils auf die Gertrudkirche in Elmen, theils auf die Marienkapelle und die Johanniskirche in Gr.-Salze, theils auf die dem Patronat von Gr.-Salze unterstehende Laurentiuskirche in Frohse, während einige zunächst die beiden Hospitäler zum heiligen Geist und zu St. Georg betreffende Urkunden zugleich die Kirchen berühren.

Aus dem Jahre 1384 ist ein Indulgenzbrief zu Gunsten des Baues der Marienkapelle vorhanden und von zwei andern solcher Briefe aus dem Jahre 1436 ist der eine zum Besten der damals im Bau begriffenen Johanniskirche und der andere zum Besten der Gertrudkirche in Elmen bestimmt. Auf letztere Kirche ausschließlich beziehen sich zwei Urkunden aus den Jahren 1464 und 1466 kirchenärarischen Inhalts und eine dritte Urkunde von 1467 über die Bestätigung des Matthäus-Altars durch den Erzbischof Johann.

Eine große Anzahl von Urkunden aus der Zeit von 1436 bis 1730 betrifft die Johanniskirche, deren Bau im Jahre 1430 begonnen hatte. Theils enthalten diese Urkunden Schenkungen an die Kirche und die Bestätigung dieser Schenkungen durch die Erzbischöfe, die Stiftung und Dotirung von Altären, theils erzbischöfliche Erlasse besonderen kirchlichen Inhalts, Lehnbriefe über den der Kirche zustehenden Grund- und Soolgut-Besitz.

Der im Archiv nicht mehr vorhandene, vom Erzbischof Johann

bestätigte Vergleich zwischen dem Pfarrer Willeboldt und den Salzknechten vom Jahre 1471, wonach die für die letzteren zu haltende Messe an den Wochentagen in der Marienkapelle, an den Sonn- und Festtagen aber in der Johanniskirche gefeiert werden soll, findet sich abgedruckt in den Magd. Geschichtsblättern Jahrg. VIII, S. 275.

Die auf die Laurentiuskirche in Frohse Bezug habenden Urkunden sind fast nur erzbischöfliche, domkapitularische, v. Alemann'sche und v. Krosigk'sche Lehnbriefe über den Ackerbesitz der Kirche.

Gleichen Inhalts sind größtentheils die die beiden Hospitäler betreffenden Urkunden, 37 an der Zahl, welche die Zeit von 1350 bis 1700 umfassen. Die älteste darunter, vom Sonnabend nach Matthäi 1350, ein Erlaß des Probstes und Konvents des Klosters U. L. Frauen, wonach der Priester des Altars im Hospital zum heiligen Geist dem Pfarrer in Gr.-Salze untergeordnet sein soll, ist abgedruckt bei Hertel a. a. O. S. 190. Ebendaselbst S. 213 findet sich auch die klösterliche Bestätigung einer vom Rath zu Gr.-Salze gemachten Stiftung von 4 Mark jährlich zu einer Messe in der Kapelle des Hospitals der Elenden (St. Georg) vom Jahre 1382.

C. Urkunden, das Salinenwesen betreffend.

Von den 13 Urkunden dieser Kategorie sind die wichtigsten diejenigen, welche die Anfänge der Salzwerke und die Verfassung der Pfännerschaft betreffen; die meisten derselben, z. B. die schiedsrichterlichen Vergleiche zwischen dem Kloster Gottesgnaden und dem Schönebecker Consortium von 1223 und 1230, die Siedeordnung von 1336, die Verordnung des Erzbischofs Johann über die Benutzung der Soolgüter, den Bau und die Unterhaltung der Soolbrunnen und Kothe und die davon zu entrichtenden Abgaben von 1469, sind bereits gedruckt und in den Magd. Gesch.-Bl. Jahrg. VIII S. 257 bis 278 und XXI S. 165—168 nachzulesen.

Die noch nicht gedruckten Urkunden betreffen meist einzelne Verleihungen von Soolgut und erzbischöfliche Erlasse, unter denen besonders der des Erzbischofs Ernst vom Jahre 1479 hervorzuheben ist, daß das Recht Salz zu sieden und zu pfannwerken Niemandem verliehen werden solle, er wäre denn Bürger zu Gr.-Salze und wohne daselbst. In einem 1511 zu diesem Erlaß gegebenen Nachtrage wird gestattet, daß Söhne verstorbener Pfänner, welche sich auf Universitäten oder sonst in guten Stellungen befinden, nicht

vor vollendetem 24. Lebensjahre zur Selbstverwaltung ihrer Soolgüter gezwungen werden sollen.

D. Urkunden ohne ersichtliche Beziehung zur Stadt sind 77 vorhanden, darunter insbesondere eine große Anzahl von Lehnbriefen des weltlichen Stifts zu Quedlinburg für Privatpersonen über seinen Grundbesitz in den zu Elmen resp. zu Gr.-Salze geschlagenen Feldmarken. Mehrere Lehnbriefe des Kurfürsten von Sachsen betreffen verschiedene Güter und Zinsen in Roitzsch und anderen Orten, mit welchen eine Familie Schilling belehnt war. Aehnliche Lehnbriefe sind auch vorhanden von den Grafen von Barby und von den Fürsten von Anhalt, den Letzteren als Besitzern des Klosters München-Nienburg, sowie als Eigenthümern eines Holzfleckes im Hackel, „das Watterthal" (Wasserthal?) genannt, welche die Familie v. Rintorff von ihnen zu Lehn trug.

III. Handelsbücher.

Unter diesem Namen existiren 5 alte Bücher, welche die Zeit von 1531 bis 1731 umfassen; vier derselben sind in Schweinsleder, eins in gewöhnliches Leder gebunden, alle sind aber in den Einbänden sehr beschädigt. Dieselben enthalten keineswegs, wie man annehmen sollte, bloß Verhandlungen über Verträge und Eigenthums-Auflassungen, sondern es sind darin auch, wie namentlich in dem von 1575 bis 1579 reichenden Buche, Concepte von Berichten, Requisitionen an auswärtige Schöffenstühle um Rechtsbelehrungen und sonstige Schriftstücke enthalten. Es ist dies die Zeit, wo die Gerichte über den „Flecken Elmen" vom Domkapitel während der Sedisvacanz auf 20 Jahre widerruflich dem Rath zu Gr.-Salze überlassen waren; daher beziehen sich viele Schriftstücke auf Elmen, insbesondere eine Richterbestallung von 1579.

Dem Buche von 1535 bis 1551 ist eine Erklärung des Vorstandes der „Ackerknechte" über ihre jährlichen Einnahmen vorgeheftet.

Das Volumen von 1531 bis 1541 enthält Verhandlungen über Verträge, Vergleiche in bürgerlichen Streitsachen und Injurien, welche vor den Schöffen ergangen sind; auf dem letzten Blatt findet sich die Formel des Richtereides. Am Ende des die Zeit von 1515 bis 1536 umfassenden Bandes finden sich Nachrichten über Heergeräth und Gerade, eine Instruction für die drei Bezirksvorsteher

und eine solche über den Salzvertrieb, auch eine Nachricht über die zu entrichtende Land- und Türkensteuer.

Das fünfte Buch endlich führt den Titel „Uhrfehde-Buch"; es beginnt mit 1579 und endet mit dem Jahre 1731. Auf Blatt 4—6 befindet sich ein Formular für den Urfehde-Eid.

In den Sammelacten des ehemaligen Syndicus Nicolai ist als eine sehr wichtige Quelle für die Stadtgeschichte häufig die sog. Brevis ulna angeführt, welche nach einzelnen Notizen in verschiedenen Acten den Zeitraum von 1291 bis 1330 umfaßt haben muß. Diese Brevis ulna ist seit längerer Zeit spurlos verschwunden, sie soll verliehen und nicht zurückgegeben sein.

IV. Schöffensprüche.

Deren sind 53 vorhanden und zwar 51 von den Schöffen zu Magdeburg und je einer von den Schöffen zu Leipzig und von den Schöffen „des Gerichts vfm Berge vor dem Roland zu Halle". In keinem dieser Sprüche — es sind 46 förmliche Urtheile und 7 Rechtsbelehrungen und Gutachten — ist Tag und Jahr der Abfassung angegeben, ihr Alter ist daher, abgesehen von den wenigen Fällen, wo sich solches aus dem Inhalt selbst ergiebt, nur aus der Handschrift zu vermuthen, welche meist auf das 15. und 16. Jahrhundert hinweist; nur wenige, wie Nr. 6, 20, 28 und 49, gehören wahrscheinlich noch dem Ende des 14. Jahrhunderts an. Sämmtliche Sprüche sind auf Pergament sorgfältig geschrieben und bis auf 4, welche an mehreren Stellen beschädigt sind, gut erhalten und größtentheils leicht lesbar, obgleich vielfach nicht verständlich, weil bezüglich des Thatbestandes fast immer auf die nicht mehr vorhandenen Acten Bezug genommen wird. Daraus, daß von 53 Sprüchen 51 von den Schöffen zu Magdeburg und nur 2 von anderswo herrühren, geht hervor, daß der Schöffenstuhl zu Magdeburg als die oberrichterliche Instanz für Gr.-Salze galt. Die beiden Sprüche aus Leipzig und Halle sind auch nur Rechtsbelehrungen auf besondere Anfragen. In der von Halle gegebenen Antwort handelte es sich um die Frage, ob die Salzwirker von Gr.-Salze berechtigt seien, ohne Vorwissen ihrer Salzjunker (d. h. der Besitzer der Kothe, in denen die Wirker beschäftigt waren) Salz zu verkaufen. Die Auskunft lautet, daß wenn in dem Eide, welchen die Wirker in Gr.-Salze und ein Jeder

in Sonderheit wegen ihres Amtes leisten, auch inbegriffen ist, daß sie ohne Vorwissen ihrer Junker kein Salz ausgeben dürfen, die Uebertreter, abgesehen von ihrer sonstigen Strafbarkeit, schuldig, die verborgenen Stücke zu bezahlen. Nach einer auf der Urkunde befindlichen Notiz ist dieser Spruch am 20. December 1580 publicirt. Das aus dem 17. Jahrhundert stammende Rechtsgutachten des Leipziger Schöffenstuhls hatte die Frage über die Gewinnung des Bürgerrechts in Gr.-Salze zum Gegenstande. Es geht dahin, daß Kuno Pfuel, dessen Ehefrau ihren Vater, den Bürgermeister Keller, beerbt hatte, das Bürgerrecht in Gr.-Salze nicht zu gewinnen braucht. Wahrscheinlich hatte die Frau des Kuno Pfuel von ihrem Vater auch Soolgüter ererbt, welche ihn statutenmäßig zum Salzwerken in Gr.-Salze berechtigten, ohne dort vorher Bürger geworden zu sein.

Eine von den Schöffen zu Magdeburg gegebene Rechtsbelehrung betrifft die rechtliche Unterscheidung der verschiedenartigen Wunden, eine andere aus dem Jahre 1550 hat die für die weibliche Erbfolge oft verhängnißvoll gewordene Frage, welche Sachen zu den Geraden gehören, zum Gegenstande und führt aus, daß wenn Schafe nachweislich nicht zu den Dingen gerechnet werden, welche zu den Geraden gehören, Hans Schneidewind nach geführtem Beweise auch nicht verpflichtet sei, den Erben seiner Frau Schafe herauszugeben.

Ein gleichfalls von den Schöffen zu Magdeburg ergangenes Rechtsgutachten bejaht die Frage, ob Heinrich v. Thorn, als der mit einer weitläufigen Vermögensverwaltung betraute Vormund der hinterbliebenen Kinder des Bürgermeisters Christoph Schneidewind eine Remuneration für diese Verwaltung zu fordern berechtigt sei.

Von den 46 eigentlichen Schöffenurtheilen betreffen 34 rein privatrechtliche Streitsachen und 12 Strafsachen wegen Injurien, Körperverletzungen, Diebstahls, Friedensbruchs 2c. Der Inhalt dieser Erkenntnisse ist ohne besonderes Interesse. Rechtsgeschichtlich ist aber zu bemerken, daß in den Civilprocessen der Kläger regelmäßig präjudiciell für schuldig erachtet wird, dem Verklagten wegen der geltend gemachten Forderung die Gewähr zu geloben, was durch die Formel ausgedrückt wird, daß der Kläger wegen der Schuld „di were louen vnd mit hande vnd mit munde vnd mit om (ihm) de vorborgen (verbürgen) edder verpenden edder to den hiligen sweren, dat he om de were halten wolle, vnd wegerte er om de were also to trude,

so mogen gy Richter vnd Scheppen (den Verklagten) von de schulde ledig vnd loß deilen, von rechtswegen". Es erhellt hieraus einmal die Heiligkeit des Besitzes nach altem deutschen Recht, dann aber auch im Beweisverfahren die höhere Bedeutung des Eides, der unter Umständen ohne Weiteres eine den Prozeß endende Wirkung haben konnte. In den Strafsachen ist auch einigemal auf Anwendung der Folter ersten Grades („ziemlich vnd menschlicher weise") erkannt.

Der Anfang der Urtheile lautet nach dem üblichen Begrüßungs-Eingang und nach kurzer Anführung des Gegenstandes meistentheils: „spreken wy Scheppen tho Magdeburg disse nachgeschworene recht" und das Ende: „von rechtswegen, versegelt mit vnsem Ingesegel".

V. Die Flurkarten.

In den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts fand auf Anordnung des Königs Friedrich Wilhelm I. im Herzogthum Magdeburg eine allgemeine Ackervermessung statt; für Groß-Salze wurde solche in 24 Karten ausgeführt, welche die sämmtlichen im Laufe der Jahrhunderte zu Elmen bezw. Gr.-Salze gekommenen Feldmarken umfassen. Auf Veranlassung des Verfassers dieser Mittheilungen hat die historische Kommission der Provinz Sachsen die Güte gehabt, die Karten vom Magistrat zu Gr.-Salze zu erbitten, um danach durch einen sachverständigen Kartenzeichner eine einzige die Lage der Feldmarken gegen einander darstellende Uebersichtskarte anfertigen zu lassen. Wie weit die Arbeit gegenwärtig gediehen, ist uns nicht bekannt.

Indem wir hiermit unsere Mittheilungen über Gr.-Salze und Elmen vorläufig schließen, glauben wir in Verbindung mit dem, was schon in früheren Jahrgängen der Geschichtsblätter, namentlich im II., V., VIII., IX., XII., XIII. und XIV. Jahrgange von kundigen Händen veröffentlicht ist, manch neues nicht unwichtiges Material zu einer künftigen Geschichte beider eng mit einander verbundenen Ortschaften beigetragen zu haben.

Magdeburger auf der Universität Bologna.

Von H. Holstein.

Nachdem die Magdeburger Studenten auf den Universitäten Basel, Heidelberg, Leipzig, Prag, Tübingen und Wittenberg, sowie die Hallenser auf der Universität Wittenberg in den früheren Jahrgängen der Geschichtsblätter aus den betreffenden Matrikeln mitgeteilt worden sind, hat man Gelegenheit gehabt, die Wichtigkeit derartiger Zusammenstellungen für die Kunde der wissenschaftlichen Bestrebungen in Magdeburg und Umgegend während des Mittelalters und zur Zeit der Reformation kennen zu lernen. Wenn auch die Studierenden der ältesten Zeit dem geistlichen Stande angehören, so haben doch die späteren Jahrhunderte eine Reihe von solchen aufzuweisen, welche nach Beendigung ihrer Studienzeit in weltlichen Berufskreisen mit Erfolg gewirkt haben.

Wir sind jetzt in der erfreulichen Lage, die bisher bekannten Veröffentlichungen um eine neue, sehr interessante zu bereichern, die wir den zur achthundertjährigen Jubelfeier der ältesten und berühmtesten Hochschule Italiens, der Universität Bologna, erschienenen Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis verdanken.[1]) Diese Universitätsakten bieten, wie sich wohl bei dem ausgedehnten Zeitraum, den sie umfassen (1289—1562), erwarten läßt, eine Fülle von wichtigen Daten für die Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Zwar sind nicht alle, welche sich in Bologna einige Zeit lang der Studien halber aufgehalten haben, zu einer hervorragenden Bedeutung gelangt, aber sie haben doch die in den Hörsälen der „Bononia docta"

[1]) Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malazziani iussu instituti Germanici Savignani edid. Ernest. Friedländer et Carol. Malagola. Berol. 1887. 503 S. Gr. 4°.

gewonnene Bildung in ihre Heimat getragen und die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechts, die ihren Anfang in der ehrenwürdigen Musenstadt genommen hat, gefördert.

Wir geben zunächst die Namen der Studierenden des Magdeburger Landes in der chronologischen Reihe der Eintragungen.

1290 Item dominus de Ylebruch LX solidos.
Magister Henricus, magister suus, IIII solidos.
Item dominus Wittego de Torgowe XXX solidos.
Item magister Cunradus, magister suus, IIII solidos.
1292 Item dominus comes [Syfridus] de Anhalt pro se et duobus sociis suis, iuratus, dedit V libras.
1293 ydus Februarii ego Henricus Bernir, socius domini Syfridi comitis de Anhalt, constitutus procurator nacionis Theutonice, recepi pecuniam inscriptam infra.
Item dominus Albertus de Kotene VI solidos.
1294 Item dominus Henricus de Salczwedele III solidos.
Item dominus Johannes de Witenburch V solidos.
Item Wernerus de Schonebech V solidos.
1295 Item dominus Wernherus de Hallis III libras et X solidos.
Item dominus Ludewicus de Hallis XII solidos.
Item dominus Theodericus de Madeburch VIII solidos.
1296 Item dominus Henricus de Amenstorph pro se et socio LIII sol.
Item dominus Gerhardus de Barbi XL solidos.
Item dominus Syriacus de Medeburg pro se et socio XX solidos.
Item dominus Bodo de Monte apud Medeburg V solidos.[1])
Item dominus Nicolaus de Jericho VIII solidos.
1297 Item dominus Albertus de Urslevin XX solidos.
Item dominus Cunradus de Welle XV solidos.
1304 Item dominus Syfridus de Halle XV solidos.
1309 Ego Ottho dictus de Chotbuz canonicus Madeburgensis, procurator nacionis Theutonice constitutus, a supervenientibus recepi pecuniam infrascriptam:
Primo pro me et pro magistro meo III libras.
1310 Cunradus dictus de Crusemarc de Saxonia procurator constitutus est.
Dominus Guntherus de Magdeburg, iuratus, contribuit et donavit XVI solidos.[2])
Item dominus Bertoldus de Crocher alias Droysco VI solidos.
Item dominus Johannes de Magdeborch, iuratus, XVI solidos.
1311 Item dominus Heinricus de Saxonia dictus de Monte, iuratus, X solidos.
1312 Item dominus Petrus de Meideburg XII solidos.
1314 Item dominus Martinus de Krokere dyocesis Magdeburgensis pro se ac magistro suo domino Friderico plebano de Bostam[3]) III libras.
Item dominus Ulricus dictus Smol plebanus in Wandesleben[4]) dyocesis Magdeburgensis II libras.
1316 Item dominus Albertus de Cervst Brandenburgensis dyocesis XVI solidos.

---

[1]) Wurde Abt des Klosters Berge (1313—1328).
[2]) Wird 1313 procurator nationis Theutonice.
[3]) In einer Lehniner Urkunde vom 24. Aug. 1324: Fridericus plebanus in Postamp. (Geh. Staatsarchiv in Berlin.) [4]) Wanzleben.

Item dominus Johannes de Halle et dominus Otto magister suus Megdeburgensis dyocesis XXXII solidos.
Item dominus Giselherus prepositus in Sehusen de Saxonia XIIII solidos.
Item dominus Heinricus de Ertfurdia Magdeburgensis (!) dyocesis XVI solidos.
Item dominus Johannes de Reddern pro se et domino Paulo socio suo Magdeburgensis dyocesis XLV solidos.
Item dominus Heinricus de Aca Magdeburgensis dyocesis X solidos.
1317 Item dominus Rudolfus de Wolfsleifen canonicus Sancti Sebastiani in Maydburga eiusdem dyocesis XXX solidos.
1322 Item dominus Johannes de Vloslebe (?) Magdeburgensis dyocesis X solidos.
Item dominus Gotfridus Crutnerus Maydeburgensis dyocesis X sol.
1332 Item a domino Viviano preposito Sehusensi XVII solidos.
Item a domino Richardo de Ploczeke et a domino Laurentio magistro suo de Saxonia XXX solidos.
1337 Item a domino Syfrido de Ciplingen[1]) preposito Berlinensi Brandenburgensis dyocesis III libras cum V solidis.
1343 Item a domino Johanne de Maidburga canonico ecclesie Sancti Sebastiani Maidburgensis dyocesis X solidos.
Item a domini Theodorico a Dasle canonico ecclesie Sancti Nycolai Magdeburgensis dyocesis XVIII solidos.
1344 Item a domino Johanne plebano in Diessow de Saxonia Magdeburgensis dyocesis VIII solidos.
1346 Theodericus custos de Medburg procurator nacionis Theutonice constitutus.
1351 Primo a domino Gerhardo de Wedirden[2]) de Saxonia XXX solidos.
1366 Dominus Arnoldus de Saxonia Mai[d]burgensis dyocesis XX sol.
1369 Dominus Gebehardus scholasticus ecclesie Medeburgensis et dominus Albertus canonicus Me[r]sburgensis[3]) fratres domini de Querenforte solverunt libras VII.
1370 Item dominus Bertramus de Veltem solidos XXV.
1377 A domino Henrico Chuden canonico ecclesie Magdeburgensis recepi duodecim solidos Bononinorum.[4])
1398 Item a domino Johanne Komer de Tangermundis[5]) et de Marchia Brandenburgensi libram I.
Item a nobili domino Gunthero comite de Swartzburch VI ducatos.[6])
1412 Item recepimus a domino Johann Kyritz[7]) de Saxonia magistro in artibus canonico Magdeburgensi I florenum Rinensem.
1414 Item a domino Henrico der Oven[8]) canonico Sanctorum Petri et Pauli apostolorum Magdeburgensi X solidos.

---

[1]) Süpplingen. [2]) 1348 dominus Gerhardus de Wederen.

[3]) Albrecht v. Querfurt, Erzb. v. Magd. 1382—1403, war mit seinem Kaplan Matthäus 1377 auf d. Univers. Prag (Gesch.-Bl. V, 497). [4]) Ders. noch einmal 1379: dedit XXIIII solidos, wird 1380 procurator nacionis Theutonice.

[5]) 1399 dominus Johannes Kemerer de Tangermundis procurator nacionis Theutonice.

[6]) Graf Günther von Schwarzburg, Erzbischof von Magdeburg 1403—1445 In der Matrikel ist eine Mitra bei seiner Einzeichnung am Rande gemalt.

[7]) Johann von Kyritz, Domscholaster von Magdeburg 1417—1418 (Gesch.-Bl. XXII, 308).

[8]) Ein Heinrich der Oven ist 1436 Domdechant in Magdeburg (Gesch.-Bl. XXII, 308); er starb 1439 (ebendas. VI, 580).

1416 Item a domino Johanne Koneken canonico Sanctorum Petri et Pauli Magdeburgensi Bologninos X.
1419 Item a domino Johanne de Barby preposito in Walbick[1]) ducatum unum.
1421 Dominus Theodoricus Domenitz de Osterborch dedit solidos XX.
1452 Item pro Johanne Repkow clerico Magdeburgensi, familiari domini Gotfrido Langen de Luneburch Lubicensis et Bardewicensis ecclesiarum canonici, IIII Bologninos.
1453 Item dominus Johannes princeps in Anhald et comes de Aschania canonicus Magdeburgensis pro se et capellano suo domino Paulo Fabri de Zwerbst dedit solidos quinquaginta.
1470 A domino Bussone Dragstedt de Hallis[2]) X Bologninos.
1480 Item a domino Guntero de Bunouwenn canonico Magdeburgensi[3]) VI grossos.
Item a domino Bussone de Alvensleven[4]) diocesis Magdeburgensis de Marchia Brandenburgensi grossos octo.
1487 A domino Thoma Mauricii[5]) clerico Meyddeburgensis civitatis grossetos 7.
1489 A nobili viro domino Guntielino de Bertensleve canonico ecclesie maioris Halberstatensis VI grossos.
A magnificis ac nobilibus viris domino Johanne et Othone Schencken una cum preceptore eorum magistro Lamperto de Wittenberg unum ducatum in auro.
1491 A domino Andrea Begker[6]) Magdeburgensis diocesis XXI Bolendinus quadrinos IIII.
A domino Simone Rodis[7]) Magdeburgensis diocesis Bolendinos XV.
Ab illustrissimo Frederico filio bellicosissimi prudentissimique Alberti principis Saxonie florenos duos in auro, quem ad hanc nostram societatem recepimus, cum litterarum adipiscendarum gracia gymnasium Senense peteret.[8])
1492 A nobili viro' domino Theoderico Schulenbergk canonico Stetinensi medium florenum Rhenensem.

---

[1]) Der spätere Dombechant von Magdeburg. S. Gesch.-Bl. VI, 579.

[2]) 1472 Busso Drakenstet de Hallis de Saxonia procurator nacionis Theutonice.

[3]) Günther v. Bünau spendet zum Ankauf eines Kelches unum carlinum und ist 1481 procurator.

[4]) Busso I. von Alvensleben, Bischof von Havelberg, 1487—1493. Mitra und Stab sind am Rande gemalt.

[5]) Ein der städtischen ratsfähigen Patrizier-Familie Moritz angehörender Thomas M. studiert 1471 in Erfurt (Weißenborn, Acten der Universität Erfurt I, 342.)

[6]) Der Abt von Kloster Berge, Andreas Becker, kann es nicht sein, da dieser von 1478—1495 residiert; auch nicht der gleichnamige Dechant von S. Sebastian, der von 1464—1472 in Kloster Bergischen Urkunden erscheint.

[7]) Simon Rohde stud. 1485 in Leipzig die Rechtswissenschaften (Gesch.-Bl. V, 366). Er gehört zur alten Ratsfamilie Rode, welche schon 1446 Alexius R. und 1447 Martin R. nach Leipzig zum Studium der Rechte gesandt hatte.

[8]) Friedrich von Sachsen, Sohn des Herzogs Albrecht des Streitbaren, gelangte 1498 zur Würde eines Hochmeisters des deutschen Ordens und wurde 1504 vom Magdeburger Domkapitel zum Coadjutor des Erzbischofs Ernst gewählt. Er starb bereits 1510. — Im Jahre 1491 berührte er Bologna auf seiner Reise nach Siena und ließ sich Ehren halber immatrikulieren.

A nobili viro domino Bussone de Alvensleve [1]) medium florenum Rhenensem.
1501 Dominus Joannes Walwitz diocesis Magdeburgensis 24 Bologninos.
1502 Dominus Levinus de Velthem filius Henric. de Velthem [2]) in comitatu illustris principis et domini domini Erici Magnapolie ducis, Wandalie principis, comitis Swerinensis.
1503 Dominus Laurencius Czoch de Hallis [3]) Magdeburgensis dyocesis arcium magister dedit dimidium ducatum.
1504 Dominus Anthonius de Schulenborch de Betzendorp dedit dimidium ducatum.
1509 A magnifico domino Cristophoro de Sleynitz pro se et Nicolao de Hermesdorff unam coronam.
A nobili viro domino Siffrido de Hoym [4]) Magdeburgensis et Halberstadensis canonicus (!) medium ducatum.
1518 A domino Georgio Alman [5]) Magdeburgensi unum florenum Renensem.
1522 Dominus Stephanus Gerken [6]) Magdeburgensis artium magister procurator constitutus est.
1531 A venerabili viro domino Joanne Schyring [7]) Magdemburgensi artium liberalium magistro florenum Rhenensem unum.
1541 Reverendus et nobilis dominus Joachim a Latorf Magdeburgensis et Mersburgensis ecclesiarum canonicus ducatos viginti, quos reverendissimus dominus Joannes a Maltitz episcopus Missenensis nationi nostrae perpetui muneris ergo transmisit, tradi numerarique curavit.
1548 Dominus Christophorus Arennd [8]) ab Acken ad Albim Saxo libras quattuor.
1550 Dominus Henricus Alman patritius Magdeburgensis libras duas.

---

[1]) Busso II. von Alvensleben, Bischof von Havelberg, 1522—1548. Er war 1498 und 1502 Prokurator der deutschen Nation in Bologna.

[2]) 1506 ist er als prepositus in Hildisheim zum procurator der deutschen Nation bestimmt.

[3]) Ist 1505 procurator nacionis Theutonice. Er war nachmals Magdeburgischer Kanzler und später Professor in Wittenberg. Von anderer Hand ist in den Acta p. 263 dazu geschrieben: Qui obiit anno 1533, requiescat in pace.

[4]) Von anderer Hand: Obiit anno 1510. — Zum Jahre 1510: Item pro exequiis Sifredi de Hoim pro duabus candelis parvis et magnis ac pro thure solidos 18. Item pro missis eiusdem Sifredi solidos 12 (Acta p. 273).

[5]) Heinrich Aleman hatte 1447 in Erfurt, Johann Aleman 1465, Ludwig Aleman 1468 in Leipzig studiert. Die Wittenberger Studenten dieser Familie s. Gesch.-Bl. IV, 130, darunter auch der obige Georg z. J. 1510; wurde Kämmerer von Magdeburg (1523—1532).

[6]) 1524: A domino Stephano Gercke Magdeburgensi discedente 35 Bolondinos.
A confectore horologiorum nomine predicti Stephani Gerck 35 Bolondinos.
Ein Glied der Familie, aus der Otto von Guericke stammt.

[7]) Er wird 1533 Doctor arcium et iuris utriusque und wird als eques auratus bezeichnet. Bei seinem Abgang verehrt er der deutschen Nation einen Schild (Acta p. 342, 39). — Über einen Domprediger gleichen Namens († 1516) s. Gesch.-Bl. II, 385.

[8]) Ist 1519 und 1550 procurator, 1551 iuris utr. doctor Bononiensis.

Dominus Joannes a Northusen ex salinis Halae Saxonum libras quatuor.
Nobilis dominus Liborius a Breda[1]) canonicus Magdeburgensis libras quatuor.
1554 Nobilis dominus Levinus de Schulenburgh libras quattuor.
Nobilis dominus Joannes Heinrichus a Veltheim libras quattuor.
1555 Dominus Mathias Schroder[2]) Magdeburgensis libras duas.
Nobilis dominus Albertus a Schenitz Hallensis Saxo libras quatuor.
Dominus Mauritius Busse Magdeburgensis libras duas.
Nobilis dominus Melchior Katte diocesis Magdeburgensis libras quatuor.
1556 Dominus Bernhardus Seyther Hallensis libras duas.
1558 Nobilis dominus Daniel a Schulenburgk Saxo libras quatuor.
1561 Nobilis dominus Wernerus a Schulenburg unum coronatum.

Überblicken wir diese zwar nicht große, aber immerhin beachtenswerte Reihe der Vertreter wissenschaftlicher Bestrebungen in der Magdeburger Diöcese, so finden wir, daß die Universität zu Bologna trotz ihrer weiten Entfernung gern als ein gerühmter Studiensitz aufgesucht wurde. Sehr viele Grafen- und edle Geschlechter des Magdeburger Landes entsandten ihre jungen Mitglieder dorthin, wie die Grafen und Fürsten von Anhalt (1292, 1453), die Grafen von Barby (1296), die Herren von Eilenburg (1290), Uhrsleben (1297), Wellen (1297), von Kröchern (1310, 1314), von Weberde (1351), von Barby (1419), von Alvensleben (1480, 1492), von Bartensleben (1489), von Veltheim (1370, 1502, 1554), von Schulenburg (1492, 1504, 1554, 1558, 1561). Wir finden Magdeburger Domherren (1309, 1369, 1377, 1398, 1412, 1480, 1509, 1541, 1550), Pröpste von Seehausen (1316, 1332), Stiftsherren von St. Sebastian (1317, 1343), von St. Nicolai (1343), von St. Peter und Paul (1414, 1416), einen Mönch von Kloster Berge (1296); endlich Vertreter bekannter Magdeburger Patrizierfamilien, nämlich Moritz (1487), Rode (1491), Alemann (1518, 1550), Gerke (1522).

Interessant ist die Beobachtung, in welchen verschiedenen Formen der Name Magdeburg in den Acta erscheint. Wir finden neben der gewöhnlichen Bezeichnung Magdeburgensis diocesis auch Madeburch, Medeborch, Medeburg, Maidburga, einmal sogar oppidum ancillarum. Diese letzte ungewöhnliche Bezeichnung wird zum Jahre 1437 bei der Einzeichnung des Dominus Georgius Haugwitz de Silesia gebraucht; eine Nota erwähnt sodann, daß dieser Georg v. Haugwitz zum Bischof von Naumburg erwählt, aber nach erhal-

[1]) Liborius von Bredow wird 1551 procurator.
[2]) War 1550 Student in Wittenberg (Gesch.-Bl. IV, 131).

tener päpstlicher Bestätigung am 11. Tag verstorben und in Ancillarum oppido bestattet worden sei. In der That hatte Georg von Haugwitz den Naumburger Bischofssitz nur vom 19. September bis 1. Oktober 1463 inne.

Eine irrtümliche Einzeichnung ist die des Herzogs Johann von Baiern mit seinem Hofmeister Franziskus, Domherrn zu Freising, vom Jahre 1379,[1]) insofern ein späterer Zusatz von anderer Hand ihn zum Erzbischof von Magdeburg gemacht hat.[2]) In der Fußnote hierzu wird bemerkt, daß kein Mitglied des Bairischen Herzogshauses den Magdeburger Erzstuhl eingenommen habe, während Malaga im Vorwort (p. XXXV) unter den fünf Herzögen von Baiern, welche in Bologna studiert haben, an erster Stelle den oben genannten Johann als Bischof von Freising, Erzbischof von Magdeburg und Primas von Deutschland aufführt und seine Beteiligung als Erwählter von Freising in einem Vertrage vom 18. Januar 1379 urkundlich belegt. Nun ist allerdings, was wir zur Berichtigung bemerken, ein Johann von Baiern, Pfalzgraf von Simmern, 1464 zur erzbischöflichen Würde in Magdeburg gelangt; aber dieser kann mit dem obigen unmöglich identificiert werden. Die obige Eintragung kann daher nur in ihrem ersten Teile richtig sein, während der Zusatz von anderer Hand auf einem Irrtum beruht.

Endlich bemerken wir, was auch von anderen Universitätsmatrikeln gilt, daß Eintragungen von Studiernden sehr häufig nicht stattgefunden haben, da ein gesetzlicher Zwang, wie es scheint, nicht geübt wurde. Wenn daher die Matrikel von Bologna keinen genügenden Ausweis bietet, so sind wir genötigt, den Studienaufenthalt des betreffenden Mannes aus anderen Quellen nachzuweisen. Dies ist der Fall mit dem Grafen Albrecht von Kefernburg, dem späteren Erzbischof von Magdeburg (1205—1232), der nach glaubwürdigen Berichten[3]) in seiner Eigenschaft als Dompropst die Universität Bologna bezog.

---

[1]) 1379 Item dominus Johannes filius ducis Bavarie dedit VI ducat.
Item dominus Franciscus magister predicti domini ducis, canonicus ecclesie Frisingensis, dedit XIII solidos.

[2]) Expost factus archiepiscopus Magdeburgensis et Primas Germ.

[3]) Schöffenchron. v. Magd. S. 130: do toch he to Bononien; Mon. Germ. XXIII, 172: Post eum (Ludolfum) electus est Albertus maioris ecclesiae Magdeburgensis prepositus, eo tempore Bononie in scholis constitutus. — Die Dompropstei erhielt er durch Papst Innocenz II. am 17. Febr. 1200 (Epistolae Innocentii II, 289). Sein Aufenthalt in Bologna fällt demnach in die Jahre 1200—1205.

Die Dompröpste und Domdechanten von Magdeburg während des Mittelalters.

Von Dr. G. Hertel.

Die genaue Bestimmung gewisser in den Urkunden und andern geschichtlichen Quellen vorkommender Personen ist von großer Bedeutung, da sie nicht selten den einzigen Anhalt für die sichere Zeitbestimmung geben. Nun sind die Namen der Domherren und Prälaten in den Urkunden am häufigsten. Diese zu sammeln und der Öffentlichkeit zu übergeben, ist ein großes Verdienst, da durch ein solches Verzeichnis oft langwierige und umständliche Untersuchungen erspart werden würden. Leider aber ist das Material dazu noch viel zu wenig umfangreich, sodaß selbst die Aufstellung der Prälaten auch nur eines einzigen Klosters meist mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist. Für Magdeburg liegt allerdings das gesamte Material vor, so weit die Regesten reichen (bis 1305), aber für diese älteste Zeit ist wieder der Mangel an Urkunden überhaupt zu beklagen, so daß man nur lückenhafte Verzeichnisse erhalten kann. So wünschenswert es ist, Abts- und Propst-Verzeichnisse der einzelnen Klöster zu haben, so wird sich dies vor der Hand bis auf wenige Klöster wohl nicht durchführen lassen.

Hier soll der Anfang gemacht werden mit einem Verzeichnis der Dompröpste[1]) und Domdechanten, also der vornehmsten Dignitarien, welche in den Urkunden auch am häufigsten erscheinen. Vielleicht findet sich später noch einmal Gelegenheit, Reihen der gesamten Domherren aufzustellen und zu veröffentlichen. So weit die Regesten reichen, würde sich dies schon jetzt machen lassen, indeß würde dies

[1]) Die Dompröpste von Halberstadt hat Schmidt in der Harzzeitschrift 1887 behandelt.

doch immer nur ein zu kleiner Zeitraum sein. Freilich liegt für die spätere Zeit eine sehr große Schwierigkeit darin, daß nur noch höchst selten in Urkunden längere Reihen von Domherren als Zeugen erscheinen. Meist finden sich, etwa von der Mitte des 14. Jahrh. ab, nur der Dompropst und der Dechant namentlich aufgeführt und man muß die Namen der übrigen Domherren mühsam aus einzelnen Urkunden zusammensuchen. Eine Vollständigkeit ist dabei gar nicht zu erzielen. Der Umstand aber, daß in der späteren Zeit nur die Pröpste und Dechanten vorkommen, hat mich dazu bewogen, zunächst nur die Reihen dieser beiden zu veröffentlichen.

Wie schwer es ist, selbst in der von den Magdeburger Regesten umfaßten Zeit öfter zu genauen Ergebnissen zu gelangen, wird sich aus mehreren Beispielen ergeben, denn nicht selten lassen uns die Urkunden auch hier im Stich. Für die spätere Zeit mußte mühsam aus den bisher veröffentlichten Urkunden das Material zusammengesucht werden, oft haben auch bisher noch nicht gedruckte Urkunden des hiesigen K. Staatsarchivs ausgeholfen. Bekanntlich hat Sam. Lentz schon im vorigen Jahrhundert (1756) eine diplomatische Stifts- und Landes-Historie von Magdeburg und angrenzenden Landen herausgegeben, ebenso für andere Stifter (Halberstadt, Havelberg und Brandenburg). In derselben hat er Verzeichnisse der Erzbischöfe und Domherren gegeben und aus Urkunden und Chroniken alles, was auf ihre Geschichte Bezug hat, herbeigebracht. Man mag über die Arbeit denken, wie man will, jedenfalls ist es ein außerordentlich fleißiges Sammelwerk, welches immer noch hin und wieder schätzenswerte Angaben enthält, und wenn man nach dem Stande der heutigen Wissenschaft auch auf seine Ausführungen verzichten wird, so hat sein Buch immer noch durch die litterarischen Nachweise einigen Wert. Jedenfalls aber sind seine Angaben in Folge der zahlreich seit seiner Zeit veröffentlichten Urkunden nicht mehr zuverlässig und führen nur irre. Darum erscheint es geboten, neue, auf den jetzt bekannten Quellen beruhende Aufstellungen zu machen. Es soll aber nicht in der Weise, wie es Lentz gethan hat, jedes Auftreten einer Persönlichkeit verzeichnet werden, denn das würde viel zu viel ganz unnütze Ausführungen erfordern, sondern es soll nur die Persönlichkeit selbst und die Dauer der Würde festgesetzt werden. Der Zweck, den ich dabei im Auge habe, ist der, für Bestimmung gewisser Zeitpunkte

in der Magdeburger Geschichte ein leicht brauchbares Register zu geben, welches das lange Suchen in Urkunden und Nachschlagen vieler Bücher überflüssig macht. Und ich glaube, darum wird diese Arbeit den Forschern nicht unwillkommen sein.

Ich hatte die Arbeit zuerst auf Grund der Magdeburger Regesten begonnen und aus denselben alle Domherren nach den einzelnen Jahren ausgezogen. Ich erkannte aber sehr bald, daß es auch für die folgende Zeit höchst wünschenswert, ja notwendig wäre, solche Verzeichnisse aufzustellen. Bei meiner Sammlung der Urkunden der Stadt Magdeburg sind mir seitdem Tausende von Urkunden durch die Finger gegangen und was von Domherren in denselben vorkam, habe ich gewissenhaft notiert. Gleichwohl würde ich damit allein zu keinem Abschluß gelangt sein, denn es blieben immer noch Lücken genug vorhanden, die sich nicht ohne Weiteres ausfüllen ließen. Da sind mir denn die Verzeichnisse der Domherren[1]) im hiesigen Staatsarchiv, welche der letzte Sekretär des Domkapitels Anton Ulrich Stockhausen auf Grund sorgfältiger Nachforschung des Urkunden-

[1]) Es sind im Ganzen drei Verzeichnisse, von denen das beste und wichtigste, weil es mit Urkunden-Nachweisen versehen ist, das lateinische ist. Es hat den Titel: Series Chronologico-Historica D. ArchiEpiscoporum, Prepositorum, Decanorum et Canonicorum Ecclesiae Archiepiscopalis Magdeburgensis ab anno fundationis post Christum natum 968 usque ad annum 1700. Vol. I. Ex diplomatibus etc. congessit et in hunc ordinem redegit Antonius Ulricus Stockhausen, revmi capituli Eccles. Cathedralis Magdeburgens. Secretarius et archivarius. Dieses Verzeichnis ist außerdem mit einer Menge von Nachträgen und Anmerkungen von Wiggerts Hand versehen.

Das andere Verzeichnis ist nur eine deutsche Übersetzung jenes lateinischen, hat auch denselben Titel in deutscher Sprache. Im Anfang verweist Stockhausen wegen der urkundlichen Beläge selbst auf das lateinische Exemplar. Beide Verzeichnisse sind bis 1800 fortgesetzt durch Stockhausens Sohn August Ludwig, der ebenfalls Sekretär und Archivar des Domkapitels war.

Endlich das dritte Verzeichnis ist eine Abschrift der beiden andern ohne Zusätze und Bemerkungen und rührt ebenfalls von Anton Ulrich Stockhausen her. Alle drei Verzeichnisse sind in folio und vortrefflich geschrieben, chronologisch geordnet, so daß sie außerordentlich bequem zu benutzen sind.

Anton Ulrich Stockhausens Bestallung zum Secretär und Archivar ist am 8. März 1731 ausgestellt (Manuale des Domkap. Nr. 126 fol. 1), die seines Nachfolgers August Ludwig St. am 7. September 1771 (Manuale Nr. 128 fol. 246).

materials aufgestellt hat, sehr zu Statten gekommen. Mit Hülfe derselben ist es mir gelungen, noch manche Lücke auszufüllen, manchen Zweifel zu lösen, wenn auch jenes Verzeichnis selbst nicht ohne Fehler ist. Daß mir die Benutzung dieses Stockhausenschen Manuscripts gestattet worden ist, dafür verfehle ich nicht, dem Herrn Geh. Rat von Mülverstedt hier meinen ergebensten Dank auszusprechen. Ebenso verdanke ich manchen schätzenswerten Nachweis, besonders was die Siegel anbetrifft, Herrn Archivrat Dr. Sello, jetzt in Oldenburg, wofür ich demselben hier gleichfalls meinen ergebensten Dank sage.

Was die Siegel der Dompröpste und Dechanten anbetrifft, so ist es nicht in allen Fällen möglich gewesen, solche aufzufinden. Ich habe mich meistens auch mit einer kurzen Angabe der Legende begnügt, indem ich es kundigeren Forschern überlasse, eine genaue sphragistische Beschreibung und heraldische Deutung zu geben. Es wäre freilich eine hübsche Beigabe, wenn wir Abbildungen aller vorhandenen Siegel geben könnten, doch haben wir aus mehreren Gründen davon absehen müssen.

Am Schlusse habe ich noch einige Urkunden zugefügt, welche für den behandelten Gegenstand von besonderem Interesse sind, ebenso eine Aufstellung über die Pontifikatsjahre des Erzbischofs Albrecht II., und die Reihe der späteren Dignitarien. Ich hoffe, daß auch diese Beilagen den Forschern nicht unerwünscht sein werden.

A. **Die Dompröpste.** (Praepositi maioris ecclesiae.)

1. Adaldagus, Aetheldeg . . . 970–981.?

A. wird erwähnt c. 970 in den Gesta archiep. Magd. p. 382 (Mon. Germ. SS. XIV.) als erster Dompropst.

Jedenfalls ist es derselbe, dessen Thietmar, III. c. 8 Erwähnung thut als eines Todten. Es soll dem Othrich im Traum der Dompropst Aethelleke erschienen sein. Als Todestag wird der 14. September angegeben im necrol. episc. Merseb., bei Höfer, Erhard und v. Medem, Zeitschr. f. Archivkunde I, S. 121. Er ist spätestens 981 gestorben.

2. Waltherdus oder Dodiko 984—1012.

Genauere Nachrichten über ihn und seinen Charakter finden sich in den Gesta archiep. Magd. p. 392 ff. und bei Thietmar, VI.

c. 44—49. Wir finden ihn schon unter Erzbischof Adalbert unter den Domherren. Dieser hatte den jungen Waltherd so lieb, daß er ihm seine geheimsten Gedanken mitteilte und sogar im Traume erschien. Die Dauer seiner Präpositur wird von der Gesta auf 28 Jahre angegeben. Da er nun 1012 Erzbischof wurde, so hat er die Propstei also seit 984 verwaltet. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Erzbischof Gisiler (seit 981) ihm diese Würde übertragen habe. Als Domherr wird er schon 981 genannt. Er starb am 12. August als Erzbischof, welche Würde er nur 7 Wochen und 2 Tage inne hatte. — Sein Vater war Erp, den Lentz einen Herrn von Meyendorf nennt, seine Mutter Amulrad (von Morsleben und Hornburg, nach Lentz).[1])

3. Reding 1012—1015.

Reding, vorher Custos, wurde von Erzbischof Waltherd nach gemeinsamer Wahl der Stiftsbrüder 1012 am 24. Juni als Propst eingesetzt (Thietmar VI, 44). Über ihn spricht ferner Thietmar VII, 25. Er starb am 5. August 1015 (Thietmar VII, 13).

4. Geddo 1016 . . .

Als Nachfolger Redings wird von Thietmar VII, 25 der frühere Scholasticus (1009) und dann Custos Geddo genannt, welcher am 29. Juni 1016 erwählt wurde. Unter der Stiftungsurkunde des Klosters U. L. Fr., die Erzbischof Gero am 13. December 1015 ausstellte — beiläufig die erste von einem Erzbischof gegebene, die wir kennen — erscheint als erster Zeuge der Dekan Herimon, und Geddo erscheint als presbyter. Die Propstei ist also ziemlich ein Jahr unbesetzt gewesen. Von Geddo ist nichts weiter bekannt.

5. Friedrich von Wettin . . . 1063.

Friedrich war ein Sohn des Grafen Dietrich von Wettin und der Mathilde, Tochter des Markgrafen Eckehard. Wir wissen nicht, seit welcher Zeit er im Domkapitel war. Schon unter Erzbischof Engelhard war er Dompropst und wurde nach dessen Tode (August 1063) zum Erzbischof vom Domkapitel gewählt. Da aber der Kaiser diese Wahl nicht billigte, weil ihm Friedrich als Metropolit des

[1]) Über seine weitere Verwandtschaft s. Ann. Saxo in Mon. Germ. SS. VIII, 684. Lentz S. 118.

sächsischen Erzbistums verdächtig erschien, so wurde Werner, der Bruder des Erzbischofs Anno von Köln, zum Erzbischof von Magdeburg, Friedrich aber zum Bischof von Münster erwählt, 1063 oder 1064. (Chron. mont. ser. ed. Eckstein S. 183.)

5b. Siegfried . . . 1090 . . .

Ein Dompropst dieses Namens findet sich als Zeuge in der Urkunde von 1090, wodurch eine Frau Petrissa dem Domstift Schweinfurt schenkt. v. Mülverstedt (Neue Mitteil. X, S. 135) hält aber das Diplom für eine Fälschung, wogegen v. Heinemann (ebendas. 2, S. 220) es für echt hält. Jedenfalls kommen die hier aufgeführten Zeugen in Magdeburger Urkunden nicht mehr vor.

6. Bruno . . . 1100 . . .

Bruno erscheint am 5. Februar 1100 als Zeuge nebst dem Erzbischof und anderen Dignitarien in der Urkunde, durch welche ein freier und edler Mann seinen Besitz zu Schweinfurt ꝛc. dem Erzstift übergiebt. (Neue Mitteil. X, 1. S. 129.)

7. Eckehard . . . 1102 . . 1108 . . .

Eckehard, der in der eben erwähnten Urkunde als Dechant bezeichnet wird, erscheint unter Erzbischof Heinrich I. als Propst (Gesta archiep. Magd. p. 408). Ebenso in der Urkunde des Erzbischofs Adelgot (v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, S. 136) vom Jahre 1108.

*

Der bei Lentz S. 151 aufgeführte Propst Hartwig, von dem die Hildesheimer Annalen erzählen, er sei vom Kaiser Heinrich IV. (1104) zum Erzbischof bestimmt gewesen, aber vom Grafen Dietrich von Sachsen auf dem Wege nach Lüttich abgefangen, ist wohl kaum Dompropst gewesen, da Bruno 1100 und gleich darauf Eckehard als Pröpste genannt werden.

*

In den Magdeb. Regg. I, Nr. 1110 wird unter den Zeugen an erster Stelle ein Propst Siegfried angeführt, nach ihm der Burggraf Hermann (v. Plötzke), dann der Vicedominus Anno. Ob Siegfried (v. Stade, bei v. Heinemann, Register) Dompropst gewesen

ist, läßt sich nicht feststellen. In der eben genannten Urkunde von 1108 ist er auch unter den Zeugen.

8. Friedrich . . . 1125—1135.

Über die Abstammung desselben weiß Lentz nichts beizubringen. Er erscheint zuerst in der Urkunde des Erzbischofs Rüdiger für Kloster Neuwerk am 5. Juni 1121. Er war es, der die Wahl Konrads von Querfurt im Jahre 1126 zusammen mit dem Abt Arnold von Kloster Berge vereitelte, und welcher sich 1129 bei dem Tumult im Dom bei dem Erzbischof Norbert befand, da er dessen besonderes Vertrauen genossen zu haben scheint. Am 4. März 1135 erscheint er in der Bestätigungsurkunde für Kloster Gottesgnaden (Regg. Magd. I. Nr. 1092) zum letzten Mal als Zeuge. Er trat dann in das Kloster Neuwerk bei Halle, als Lambert Propst war (Chron. montis sereni ed. Eckstein S. 26) und folgte diesem als Propst im Februar 1144. Er starb als solcher 1154 am 15. April. Außer Friedrich dem Dompropst war noch ein Friedrich, der Propst von Bibra, zu dieser Zeit im Domkapitel, doch erscheint dieser noch später in dieser Würde. Den Dompropst mag sein Verhältnis zu Erzbischof Konrad zum Eintritt in das Kloster bewogen haben.

9. Gerhard 1136—1161, 13. April.

Gerhard, der offenbar Friedrichs Nachfolger war, findet sich als Propst in der Urkunde Erzbischof Konrads für das Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg[1]) (1136). Da die Urkunde in das 2. Jahr des Erzbischofs Konrad fällt, so gehört sie noch der 1. Hälfte des Jahres an, denn Norbert war am 6. Juni 1134 gestorben. Vorher kommt er 1135 am 4. März als cellerarius vor und ist wohl auch derselbe, der in der Urkunde vom 6. Januar 1135 nur als diaconus bezeichnet wird.[2]) — Gerhard kommt bis 1152 ununterbrochen in zahlreichen Urkunden vor. Nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich entstand eine zwiespältige Wahl, indem der eine Teil des Domkapitels den Dompropst Gerhard, die andern den Domdechanten Hazecho wählte. Keiner erlangte die Würde, sondern Wichmann, bisher Bischof von Naumburg, wurde Erzbischof. Gerhard ging nach Rom und veranlaßte

---

[1]) Hertel, Urkundenb. des Klosters U. L. Fr. Nr. 7. Regg. Magd. I, Nr. 1118. [2]) Dreyhaupt, Saalkreis I, S. 723.

Papst Eugen III. gegen Wichmann Partei zu nehmen. 1153 bis 1156 finden wir Gerhard nicht in den Urkunden und Chroniken, ebensowenig den Dechanten Hazecho, sondern erst wieder 1156 in der Urkunde Erzbischof Wichmanns über den Zehnten in Goſſel.[1]) Er starb nach dem Necrol. Novi op. Hall.[2]) am 13. April 1161.

10. Otto 1161—1168...

Otto findet sich als Zeuge zum ersten Mal am 20. November 1161 als Dompropst und Kämmerer verzeichnet,[3]) nachher kommt er nur als Propst vor. Daß er als solcher auch noch nebenbei Kämmerer geblieben ist, ist nicht wahrscheinlich, obgleich neben ihm ein anderer in dieser Würde nicht erscheint. Otto wird zum ersten Male unter den Domherren 1145 als Propst von Bibra aufgeführt, 1149 als Vicedominus, welche Würde vorher Volcold bekleidet hatte. 1156 wird Otto mit beiden Titeln, vicedominus et prepos. Biberac., bezeichnet.[4]) 1158, am 19. Mai ist er camerarius et vicedominus,[5]) 1161—1168 kommt er als Dompropst in Magdeburger Urkunden vor.

11. Rocker 1170—1197.

Rocker kommt 1170 im August zuerst als Propst vor. Im Domkapitel erscheint er seit 1154.[6]) Nach Ottos Wahl zum Dompropst wurde er vicedominus, in welcher Würde er bis zu seiner Wahl zum Dompropst blieb. Er erscheint in den Urkunden sehr häufig. Nach Erzbischof Wichmanns Tode wurde er von einigen Domherren zu dessen Nachfolger erwählt, aber, wie das Chron. montis sereni erzählt, wurde die Wahl nicht vollzogen infolge des Widerspruchs des Domherrn Romarus, welcher geltend machte, daß Jemand nicht Erzbischof werden dürfe, der drei Tage zuvor seine Tochter verheiratet habe. Rocker kommt zum letzten Male in zwei Urkunden des Erzbischofs Ludolf von 1197 ohne Tagesdatum vor.[7]) Er starb auf dem Kreuzzuge Heinrichs VI. zu Beirut in Syrien 1197.[8])

---

[1]) Hertel, a. a. O. Nr. 24. [2]) Magd. Geschichtsbl. II, S. 163.

[3]) Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 723. Regg. Magdeb. I. no. 1408.

[4]) v. Ludewig, Rell. manuscr. V. p. 6. Regg. Magdeb. I. no. 1319.

[5]) Neue Mitteil. IX. 3. 4. S. 32. Regg. Magdeb. I. no. 1366.

[6]) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. p. 297. Regg. Magdeb. I. no. 1302. [7]) Regg. Magdeb. II. no. 78. 79.

[8]) Schöffenchron. ed. Janicke S. 129 und Anm. 5.

12. Albrecht (Albertus) von Kevernburg 1200—1205.

Nach einer Vakanz von über 2 Jahren wurde der Magdeburger Domherr und praepositus St. Mariae ad gradus zu Mainz Albrecht von Kevernburg vom Papste Innocenz III. auf Grund des Devolutionsrechtes zum Dompropst von Magdeburg ernannt am 17. Februar 1200.[1]) Albrecht war mit dem Domscholaster Hermann von Landsberg selbst nach Rom gegangen, um die Angelegenheit zu betreiben.[2]) Er blieb dann Studien halber lange in Bologna. Daher kommt es, daß wir ihn in Urkunden aus dieser Zeit fast gar nicht finden. Es sind nur zwei Urkunden bekannt, in denen er vorkommt, der Brief des Papstes Innocenz III. an den Bischof von Hildesheim und den Dompropst von Magdeburg, den zum Bischof von Merseburg erwählten Dietrich vom Banne zu lösen,[3]) und eine Urkunde Erzbischof Ludolfs für das Kloster U. L. Fr.[4]) Albrecht wurde nach Erzbischof Ludolfs Tode (Ende 1205 oder Anfang 1206) zu dessen Nachfolger erwählt. Über seine Herkunft s. die sehr sorgfältige Untersuchung in den Magdeb. Geschichtsblättern V, S. 21 ff.

13. Walther (von Arnstein?) ... 1207—1211.

Noch am 19. April 1206 schreibt Papst Innocenz an Albrecht, den „Dompropst und Erwählten des Erzstifts Magdeburg", und erst in der Mitte des Jahres erfolgte seine Bestätigung zum Erzbischof. Vorher wird man auch kaum an die Wahl eines Nachfolgers in der Dompropstei gedacht haben. Dieselbe ist also frühestens in der 2. Hälfte des Jahres 1206 erfolgt. Sie fiel auf Walther, der 1203 als Propst von St. Nicolai unter den Domherren nur einmal erscheint. Da liefen am 8. Januar 1207 vom Papste Innocenz III. zwei Schreiben ein, in deren erstem er dem Erzbischof, Domdechanten und Kapitel befahl, Otto, den Neffen des Polenherzogs, und Subdiaconus der römischen Kirche, als canonicus emancipatus, in das Dom-

---

[1]) Baluze, Epp. Innoc. III. T. II. no. 289. Magd. Gesch.-Bl. V, S. 4. 183.

[2]) Schöffenchronik S. 130. Gesta archiep. Magdeb. in Mon. Germ. SS. XIV. S. 418.

[3]) Bréquigny et la Porte du Theil, Epp. Innonc. III. lib. VII. no. 114. Magd. Geschichtsblätter IV. S. 184.

[4]) Hertel, Urkundenbuch des Klosters U. L. Fr. Nr. 83. Schöffenchronik S. 129. Anm. 5.

kapitel aufzunehmen. In dem zweiten Schreiben befahl er, die bisher von Albrecht innegehabte Dompropstei diesem Otto zu übertragen.[1]) Indeß fügte sich Walther von Arnstein und das Domkapitel diesem Befehl nicht, denn wir finden Walther bis zum Jahre 1211 als Dompropst in mehreren Urkunden als Zeuge. Über den Streit sind mehrere Briefe des Papstes noch vorhanden. Am 9. April 1210 erteilt er dem Domherrn Mag. Nicolaus von Meißen und dem Stiftsherrn Burchard zu Wurzen ein Mandat in Angelegenheit der zwischen dem Domherrn von Magdeburg und Subdiaconus Otto und dem sich als Dompropst gerierenden Domherrn Walther streitigen Wahl zum Dompropst daselbst. Diese Angelegenheit, in welcher der Erzbischof von Mainz als delegierter Richter mit den Mitdelegierten zu Gunsten Ottos entschieden habe, habe vor dem päpstlichen Stuhle geschwebt, da Walther gegen den Richterspruch Einspruch erhoben habe, wogegen Otto zu Ausführungen verstattet sei. Otto habe sich nun beklagt, daß, obwohl seine Wahl unter Zustimmung mehrerer Domherren förmlich erfolgt sei, dennoch die Wahl des exkommunicierten Walther vorgenommen sei, und zwar nicht nur nach verschiedenen Appellationen an den päpstlichen Stuhl von seiner und seiner Mitdomherren (Ludolf, Ludwig und Crafto) Seiten, sondern auch nach Verwerfung dieser Appellation und nach der festgesetzten Frist. Gegen Walther habe der Magdeburger Domkustos vor dem ernannten Schiedsrichter, dem Kardinal Pelagius, remonstriert, während Walther die Rechtmäßigkeit seiner Wahl behauptet und das nicht zutreffende Hindernis seiner Exkommunikation betont habe. Dieser behauptete ferner, von der größeren und älteren Partei des Domkapitels gewählt zu sein und beschuldigte Otto der Simonie. Der Papst befiehlt, noch ferner Zeugen zu vernehmen.[2])

Der Streit wurde dadurch nur verwickelter, daß der Edle Albrecht von Arnstein den zum Dompropst eingesetzten Otto gefangen genommen und in einen Turm gesperrt hatte, wofür er in den Bann gethan war. Er wandte sich daher mit Bitten und Empfehlungen des Erzbischofs Albrecht an den Papst und bat um Lossprechung vom Banne. Der Papst setzte eine empfindliche Strafe für ihn fest,

[1]) Bréquigny et la Porte du Theil, Epp. Innoc. III. Nr. 1026 und 1027. Magdeb. Geschichtsbl. IV, S. 191 und 190.

[2]) Baluze, Epp. Innoc. III. T. II. p. 428.

wodurch auch Otto Genugthuung gegeben wurde, und beauftragte den Domherrn Nicolaus von Meißen und den Stiftsherrn Burchard von Wurzen ihn vom Banne zu lösen. Otto war edel genug, die vom Papste festgesetzte Buße zu mildern. Der Brief an Erzbischof Albrecht ist vom 3. Oktober 1210.[1]) Noch einen dritten Brief von Innocenz haben wir, worin er abermals dem Domherrn Nicolaus und dem Stiftsherrn Arnold zu Stendal die Entscheidung in dem Streite zwischen Walther und Otto aufträgt am 31. März 1211.[2]) Wie der Streit geendigt hat, wissen wir nicht, da weiter keine Schreiben erhalten sind. Lückenhaft genug sind diese Nachrichten, denn alle Briefe, welche die Beteiligten sowohl, als auch die delegierten Richter erlassen haben, fehlen uns. Jedenfalls kommt Walther bis 1211 als Dompropst vor. Nachher verschwindet er; ob er gestorben oder nur der Forderung des Papstes gewichen ist, kann nicht entschieden werden, denn er kommt später nicht wieder vor.

Walther wird allgemein als ein Herr von Arnstein bezeichnet (bei Lentz, v. Heinemann, Winter ꝛc.). Ich habe nirgends eine Stelle finden können, woraus dies hervorginge, und die von Lentz angeführten Stellen beweisen gar nichts. Denn daß ein anderer Arnstein in derselben Zeugenreihe erscheint, kann nicht als Beweis dafür gelten, daß Walther dieser Familie angehört. Lentz hat in einem kleinen Aufsatze: Grund-Riß einer Histor. Untersuchung bei der hohen Stifts-Kirche zu Magdeburg ehedem gestandenen Ertz-Bischöffe, Dom-Pröbste, Dechante und übrigen Canonicorum. Halle 18. Juni 1745) die Sache selbst unentschieden gelassen, indem er sagt: „Darauf kam 1706 Waltherus daran. Ein Herr von Arnstede mag dieser wohl nicht gewesen sein. Ob er ein Herr von Arnstein gewesen, lasse ich auch noch dahingestellt sein.“ In der Stiftshistorie, die 1756 erschien, bestimmt er auf Sam. Walthers Autorität hin Walther für einen Arnsteiner. Der einzige Grund hierfür möchte jedoch nur der sein, daß der Vorname Walther bei den Arnsteinern sehr häufig war, während er sonst im Ganzen nicht eben viel gebräuchlich ist, und daß das vornehme Geschlecht allerdings, wie wir bald sehen werden, mehrfach Beziehungen zum Domkapitel in Magdeburg hatte. Auch daß ein Arnstein in den

---

[1]) Baluze, Epp. Innoc. III. T. II. p. 476. [2]) Baluze, a. a. O. p. 523.

Streit Walthers mit Otto um die Dompropstei handelnd eingriff, hat jener Annahme sicher wesentlich zur Stütze gedient.

14. Otto 1211 oder 1212—1225.

Otto war, wie schon oben erwähnt, seit dem 8. Januar 1207 im Domkapitel, wo er auch eine Partei in dem Streite mit dem Dompropst Walther für sich gewann. Erst mit dem Jahre 1212 erscheint er in Urkunden als Propst. In einer Urkunde[1]) kommt unter den Zeugen außer dem Domherrn Otto Bavarus auch ein Otto de Boemia vor. Sollte dieser nicht der spätere Dompropst, der Neffe des Polenkönigs sein? Das vor dem Namen stehende prepositus gehört jedenfalls zu dem voraufgehenden Namen Burchards von Glinde, welcher Propst von St. Petri zu Goslar war. Es ist nicht anzunehmen, daß neben dem maior prepositus, welcher als erster Zeuge erscheint, sich sein Gegner als prepositus bezeichnet hätte; auch würde er als prepositus maior — denn eine andere Präpositur hat er nie gehabt — nicht erst an 15. Stelle seinen Namen gesetzt haben.

Otto urkundet noch am 16. August 1225 in Magdeburg; am 26. September wird Wilbrand zum ersten Mal als Dompropst bezeichnet. In der Zwischenzeit ist Otto gestorben.[2]) Nun ist eine Urkunde vorhanden im Original mit dem Datum M°.CC°XXV°.III. Kal. Februarii, in welcher Dompropst (!) Wilbrand, der Dechant Friedrich und das Domkapitel den Ankauf des Hauses, in dem der Predigerorden untergebracht wurde, bestätigen. Gestützt wird die Urkunde durch eine andere ebenfalls mit dem Datum M°CC°XXV°.III. Kalendas Februarii, pontificatus vero nostri anno XX°; und endlich durch eine dritte mit dem Datum anno 2c. M°CC°XXV°, pontificatus nostri anno vigesimo. Alle drei beziehen sich auf dieselbe Angelegenheit. An einen Schreibfehler ist nicht zu denken, da alle drei Urkunden dasselbe Datum tragen, in der letzten auch die Zahl „vigesimo" ausgeschrieben ist.

Und dennoch können unmöglich die Urkunden in den Anfang des Jahres 1225 gehören, da Ottos Thätigkeit im August dieses Jahres nicht nur durch Urkunden — immerhin die sichersten Beweise —

[1]) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. no. 774. Reg. arch. Magd. II. no. 344. [2]) S. a. Chron. mont. ser. ed. Eckstein, S. 176.

sondern auch durch das Chron. mont. ser. bezeugt ist. Auch sind diese Urkunden für das Predigerkloster die einzigen, in denen Wilbrand in dieser Zeit als Dompropst genannt wird. Man könnte meinen, daß bei diesen Urkunden der 25. März als Jahresanfang genommen wäre, so daß sie also in das Jahr 1226 gehörten. Aber dem widerspricht wieder die Berechnung der Pontifikatsjahre Albrechts. In einer Originalurkunde vom 4. März 1225 wird das Pontifikatsjahr Albrechts als das 19. angegeben, ebenso in einer abschriftlich vorhandenen vom 9. August 1225 und ferner in einem Transsumpt vom 17. Dezember 1225. Dieselbe Verwirrung in den Pontifikatsjahren zeigt sich im folgenden Jahre, welches (Regg. archiep. Magd. II. no. 786) als 21. (anno XX primo) bezeichnet wird, dann (Nr. 794) als 20. Ebenso ist es 1227.[1])

15. Wilbrand von Kevernburg 1225—1235.

Wilbrand, der jüngere Bruder Erzbischof Albrechts II., aus dem Hause Kevernburg,[2]) folgte auf Otto ziemlich schnell in der Propstei, denn schon am 26. September wird er als solcher genannt. Er blieb in dieser Würde, bis er nach dem schnellen Tode Erzbischof Burchards I. 1235 zu dessen Nachfolger erwählt wurde. Die Wahl fand nach dem Exc. Chron. Brandenb. am 31. Mai 1235 statt; am 9. Juni urkundet Wilbrand auch schon als electus. Unter den Domherren erscheint er zuerst 1209 in zwei nicht näher datierten Urkunden und zwar in der einen als Propst von St. Nicolai in Magdeburg, in der andern als päpstlicher Subdiacon und Propst von Bibra.[3]) Als Propst von Bibra unterzeichnet er nur noch 1210, sonst als Propst von St. Nicolai, seit 1213 auch als camerarius.

16. Albrecht 1235?—1238.

Die Bestimmung dieses Dompropstes macht große Schwierigkeiten, weil wir in dieser Zeit allein vier Männern dieses Namens unter den Domherren begegnen, welche genau auseinander gehalten werden müssen. Dies ist um so schwieriger, als sie nicht immer mit ihrem vollen Namen, mehrmals blos als praepositus bezeichnet werden. Es sind dies Albertus de Wernigerode (seit 1221), Albertus

---

[1]) S. Beilage 2. [2]) Über seine Herkunft vgl. Magd. Gesch.-Bl. V. S. 21 ff.
[3]) Regg. archiep. Magd. II. Nr 348 und 355.

de Glichen, Albertus de Vipech (seit 1225) und Albertus, praepositus St. Sebastiani. Albrecht von Vippach ist seit 1230 Propst von St. Peter und Paul in der Neustadt. Albrecht von Wernigerode und Albrecht von Gleichen werden erst 1236 als Pröpste bezeichnet, doch läßt sich nicht bestimmen, welche Präpositur sie gehabt haben. Nun erscheint 1236 ein Albertus, maior praepositus ohne nähere Bezeichnung, wodurch die Schwierigkeit wächst, und 1236 dann auch noch ein Albertus camerarius. Zum Jahre 1238 erzählt dann das Chron. Sampetr. Erford., daß zwischen Albrecht und Bruno, die beide zu Pröpsten von Magdeburg erwählt waren, ein Streit über diese Wahl ausgebrochen sei und daß Albrecht, dem die Leute Brunos nachstellten, bei der Verfolgung derselben durch einen Pfeilschuß von der Mauer aus getötet sei. Dasselbe erzählen die Erfurter und Stader Annalen. Ob diese Quellen selbständig diese Thatsache berichten, oder ob die eine nur aus der andern schöpft, weiß ich nicht ohne Weiteres zu entscheiden. Von 1239 erscheint dann wieder ein Albertus maior praepositus, die anderen Männer lassen sich später nicht mehr nachweisen, denn von 1239—1244 werden nur wenige Domherren genannt.

Man wird hieraus erkennen, daß die Schwierigkeit der Bestimmung unseres Propstes ziemlich groß ist. Am besten wird man sich noch aus den vielen Albertus herausfinden, wenn man aus den einzelnen Urkunden die neben einander in den Zeugenreihen vorkommenden Männer dieses Namens zusammenstellt. Hierbei ergiebt sich dann folgendes:

1229: Albertus, prepos. St. Sebast. Albertus de Glich. Albertus de Vipeche, prepos. St. Petri et Pauli (neben einander).

1231: Albertus, prepos. St. Sebast. Albertus, prepos. St. Petri et Pauli. Albertus de Glichen. Albertus, prepos. St. Petri et Pauli.

1232: wie 1231 die beiden ersten.

1235: Albertus de Wernigerode. Albertus de Glichen. Albertus de Vipech, prepos.

1236: Albertus, maior prepos. Albertus, prepos. de Wernigerode (!). Albertus, camerar. Albertus de Glichen, prepos.

1237: Albertus, camerar. Albertus, prepos. St. Petri et Pauli.

1239: Albertus, prepos. mai.

Nach dieser Zusammenstellung kann nur der Propst von St. Sebastian der Dompropst von 1236 sein. Welchem Geschlechte er angehört hat, weiß ich nicht zu sagen. Neben ihm erscheinen die andern drei Albrecht, von Wernigerode, von Gleichen und von Vippach, so daß sie, wenn sie auch nur als prepositus bezeichnet werden, nicht als Dompröpste angesehen werden können. In den Zeugenreihen erscheinen sie auch nie an erster Stelle, und es wäre etwas Unerhörtes, wenn der Dompropst unter den Domherren nicht als erster genannt würde. Ist aber keiner von diesen aus hohen Familien entsprossenen Männern der Dompropst von 1236, so kann es nur der frühere Propst von St. Sebastian sein. Leider wird lange Zeit hindurch kein Propst dieses Stifts wieder genannt, (das ganze Jahrhundert kommt keiner wieder vor), so daß wir gar nicht wissen, wann die Präbende erledigt und wer mit derselben versehen ist.

Es ist nun festzustellen, wie lange dieser Albrecht in der Würde eines Dompropstes geblieben. Darauf geben die Erfurter Quellen und die Stader Annalen die Antwort. Die Stader Annalen erzählen zum Jahre 1238: Albertus frater comitis de Glico electus in praepositum Magdaburg ante portam civitatis sagitta perfossus interiit 6. Idus Martii praeposito Brunone, qui ab alia parte electus erat, penitus ignorante.[1]) Das Chron. Sampetr.[2]) erzählt etwas ausführlicher, daß Albert bei der Verfolgung der Diener Brunos, die ihm einen Hinterhalt gelegt, getötet sei, während die Erfurter Annalen[3]) die That mit dem Streit, der zwischen Erzbischof Wilbrand und der Stadt Magdeburg entstanden war, in Zusammenhang bringen. Schließlich mag auch noch die Notiz der Chron. minor auct. Min. Erford.[4]) erwähnt werden, welche lautet: Anno domini 1238 Albertus in episcopum (!) Magdeburgensem electus occisus est X. ydus Martii. Es ist klar, daß dies auch auf diesen zum Dompropst erwählten Albert von Gleichen zu beziehen ist. Nach diesen Angaben ist wohl an der Thatsache nicht zu zweifeln und es ist nur zu verwundern, daß die Magdeburgischen Quellen und andere, welche örtlich näher waren,

---

[1]) Mon. Germ. SS. XVI. p. 363.
[2]) Mencken, Scriptt. rer. Germ. III. p. 257.
[3]) Mon. Germ. SS. XVI. p. 33. [4]) ebendas. XXIV. p. 199.

als jene Erfurter, von der immerhin doch Aufsehen erregenden Thatsache nichts berichten, um so wunderbarer, wenn, wie die Erfurter Annalen sagen, die Ermordung in dem Streite des Erzbischofs mit der Stadt geschehen ist. Wir haben über diesen Streit überhaupt nur eine dürftige Notiz in der Schöffenchronik,[1]) welche die Zerstörung des Schlosses Biederitz durch die Magdeburger Bürger und die Beilegung des Streites durch den Bischof von Halberstadt berichtet. Nach den Erfurter Annalen erlegten die Bürger zur Sühne eine Summe Geldes.

Jedenfalls aber müssen wir das festhalten, daß 1238 im Frühjahr die Dompropstei wieder erledigt war und daß wieder eine zwiespältige Wahl stattgefunden hatte, indem die eine Partei den Domherren Albrecht von Gleichen, die andere den Propst von Lübeck,[2]) Namens Bruno, welcher seit 1229 unter den Domherren erscheint, erwählte. Der zwischen den beiden Kandidaten ausgebrochene Streit endete also mit dem Tode Albrechts von Gleichen.[3]) Diese blutige That war jedenfalls auch die Veranlassung, daß nun auch Bruno, obgleich er sie nicht direkt verschuldet hatte, nicht zu der obersten Würde im Domkapitel gelangte.

Von den fünf Albrecht bleiben demnach nach dem März 1238 nur noch drei, von denen Albrecht von Vippach am 2. April an vorletzter Stelle in einer Zeugenreihe der Domherren erscheint und neben ihm der Kämmerer Albertus. Der letzte von ihnen Albrecht von Wernigerode ist aber nachher Dompropst. Von den beiden ersten findet sich keine Spur mehr, denn in den Jahren 1239—1244 werden, wie gesagt, Domherren nur spärlich in den Urkunden erwähnt.

17. Albrecht von Wernigerode 1238 oder 1239—1264 (1265?).

Ein Dompropst erscheint erst wieder 1239 (Regg. Magd. II. Nr. 1120) und zwar heißt er wieder Albrecht. Es ist nicht schwer, ihn näher zu bestimmen, es ist Albrecht von Wernigerode, welcher

[1]) Herausgegeben von Janicke S. 149.

[2]) Bruno war Propst zu St. Johann in Lübeck und vorher Domherr zu Magdeburg. Als solcher urkundet er 1229; s. Regg. archiep. Magd. II. Nr. 886.

[3]) Bei Lentz S. 254 findet sich die Genealogie desselben angegeben nebst den Quellen über die Geschichte der Familie. Albrechts Vater war Graf Lamprecht, seine Mutter hieß Sophie, seine Brüder Heinrich und Ernst.

1243 mit seinem vollen Namen genannt wird. Es wäre ja möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß einer von den beiden andern in der Zwischenzeit die Würde bekleidet hätte. Albrecht von Wernigerode hat nun die Dompropstei sehr lange inne gehabt, nämlich bis etwa 1264 oder 1265. Noch 1263 am 26. Mai wird er mit vollem Namen als Dompropst aufgeführt, so daß nicht zu zweifeln ist, daß er in der ganzen Zeit her die Würde bekleidet hat. (Regg. Magd. II. Nr. 1565.) Am 5. Oktober 1265 stellt der neue Dompropst Albrecht von Arnstein dem Predigerkloster eine Urkunde aus, worin er von seinem Amtsvorgänger Albrecht spricht (Regg. Magd. II. Nr. 1651). In der Zeit vom 26. Mai 1263 bis 5. Oktober 1265 ist also Albrecht von Wernigerode abgetreten, jedenfalls gestorben. Er muß in hohem Alter gewesen sein, denn bereits seit 1221 finden wir ihn unter den Domherren. Daß er 1236 als Inhaber einer nicht näher bezeichneten Propstei aufgeführt wird, mag hier nochmal erwähnt werden. — Sein Siegel[1]) trägt die Umschrift: S' Alberti (de Werni)gerode d. g. (prepo)siti maioris ecce. Magd. in Majuskeln und zeigt im Siegelbilde den Propst selbst.

18a. Albrecht von Arnstein 1265—(c. 1270
18b. Albrecht von Arnstein c. 1270—) 1294.

Die Bestimmung dieses Propstes und seines Nachfolgers begegnet wieder erheblichen Schwierigkeiten aus dem Grunde, weil wir jedenfalls zwei Pröpste dieses Namens anzunehmen haben. Ich verkenne nicht, daß vielleicht meine Beweisführung nicht alle Zweifel zu heben im Stande ist, und gestehe ein, daß ich im Anfange mich gegen die Annahme von zwei Dompröpsten gleichen Namens auch gesträubt habe. Angeregt ist die Annahme, daß wir in der Zeit von 1265 bis 1294 zwei Dompröpste haben, zuerst von Janicke,[2]) welcher es auffallend findet, daß in der langen Zeit von 1277—1288 kein Dompropst urkundlich erscheint. Indeß stand dem Herausgeber der Schöffenchronik bei seiner äußerst verdienstlichen Arbeit das Quellenmaterial lange nicht in der Vollständigkeit zu Gebote, wie es uns

[1]) Im Magdeb. Staatsarchiv s. v. Erzst. M. XII. Nr. 9. S. Magdeb. Gesch.-Bl. V. S. 554.

[2]) Schöffenchron. S. 159, Anm. 3. Vergl. auch Sello in den Magdeb. Geschichtsbl. XXIII. S. 78, Anm.

jetzt in den Magdeburger Regesten vorliegt. So kam es, daß Janicke die Urkunden, welche die Magdeburger Regesten unter Nr. 250, 304, 549, 552 und 557 aufführen, nicht kannte; in diesen kommt Albrecht von Arnstein urkundend in den Jahren 1277, 1279 und 1287 vor. Außerdem hatte Sello schon den Fehler berichtigt, daß die Urkunde, welche Janicke zum 12. Juli 1277 setzt, in das Jahr 1273 gehört. Aber das Fehlen des Dompropstes in den Urkunden dieser Jahre kann den Ausschlag nicht geben, denn, wie Sello schon richtig bemerkt, ist das Urkundenmaterial in dieser Zeit nur sehr lückenhaft überliefert, und außerdem blieben die Wirren, welche in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts im Domkapitel stattfanden, nicht ohne Einfluß.

Janicke nimmt nun an, daß in den achtziger Jahren ein zweiter Albrecht von Arnstein in die Dompropstei eingerückt sei, der dann in den folgenden Jahren (1287—1294) ohne Unterbrechung genannt wird. Indeß ist für diese Annahme kein Grund vorhanden. Wenn weiter kein Beweis, als das lange Fehlen des Dompropstes in den Urkunden wäre, so würde ich viel eher nur einen Dompropst annehmen. Denn es wäre doch nicht wunderbar, daß derselbe die Würde 30 Jahre inne gehabt hätte. Sein Vorgänger Albrecht von Wernigerode und vorher Rocker waren nicht viel kürzere Zeit Dompröpste. Wenn Albrecht von Arnstein zum ersten Male 1254 unter den Dompröpsten erscheint, so kann man immerhin annehmen, daß er 1294 erst zwischen 60 und 70 Jahre alt gewesen ist, ein Alter, welches wohl kein Hinderniß war, die Geschäfte des Dompropstes zu erfüllen.

Wir können den Beweis, daß wir wirklich zwei Männer gleichen Namens in dieser Zeit im Domkapitel finden, nur durch das Zurückgehen auf die Urkunden der früheren Zeit erbringen. Ein Albrecht von Arnstein erscheint 1254 als Domherr, zugleich als Propst von Demmin[1]) in einer Urkunde des Herzogs Wratislaw von Demmin. In Zeugenreihen Magdeburger Urkunden kommt er 1255, 1257, 1258 u. s. w. vor. In diesem Jahre wird er als archidiaconus bezeichnet (4. September). Bald darauf, am 28. November desselben Jahres (1258)[2]) stellt Erzbischof Rudolf von Magdeburg Beglaubigungsschreiben aus für den Propst Albrecht genannt von Schwarz=

---

[1]) Magd. Regg. III. 1. Nachtr., Nr. 514. [2]) Desgl. II. Nr. 1455.

burg[1]) und den Domkustos und Archidiakonus A. von Arnestein, beide Domherren zu Magdeburg. Der Erzbischof konnte sich kaum irren, wenn er A. von Arnstein als Kustos und Diakonus bezeichnet. Einen Kustos Albrecht finden wir aber 1262, 9. Juni neben Albrecht von Arnstein und zwar vor ihm, ferner finden wir ihn in dieser Würde 1267, als Albrecht von Arnstein, der seit 1259 auch eine Propstei bekleidete, schon Dompropst vor. Allerdings wird der Kustos nicht wieder mit seinem vollen Namen genannt Offenbar haben wir hier zwei Albrecht von Arnstein in verschiedenen Würden im Domkapitel.

Wir wissen nun nicht, wo der Kustos Albrecht von Arnstein geblieben ist, da er nicht wieder verkommt. 1272 kommt Günther (von Schwalenberg) als Domkustos zum ersten Male vor, der 1268 nur als prepositus Angariensis bezeichnet wird, also noch nicht Kustos war. Nimmt man nun an, daß der Kustos Albrecht in dieser Zeit gestorben ist, so bleibt nichts anderes übrig, als den andern Albrecht von Arnstein von 1265—1294 als Dompropst anzusetzen. Andernfalls aber wäre es möglich, daß der Domkustos als Propst seinem Vetter gefolgt ist und dies möchte in der Zeit zwischen dem Dezember 1269 und 1. Mai 1272, wo Günther von Schwalenberg als Domkustos erscheint, geschehen sein. Eine Gewißheit darüber wird schwerlich zu erlangen sein. Das Resultat ist also: entweder haben wir nur einen Dompropst Albrecht von Arnstein von 1265 bis 1294 oder zwei, von denen der erste von 1265—1270 etwa, der andere von 1270 oder 1271 bis 1294 Dompropst war.

Die schlechten Vermögensverhältnisse, in welchen sich der Dompropst Albrecht von Arnstein befand — er hatte sich und die Seinigen in schwere Schulden bei den Juden gebracht — veranlaßten den Erzbischof Erich, am 29. April 1293 zu verordnen, daß die Dompropstei ebenso wie die andern Chorpräbenden das Gnadenjahr haben sollte und daß der künftige Dompropst den Salemannen Albrechts zur Bezahlung seiner Schulden oder zur Ausführung testamentarischer Bestimmungen 200 Mark Stendalschen Silbers zahlen sollte.[2])

---

[1]) Albrecht von Schwarzburg war Propst von Bibra. Wir finden ihn von 1244—1261 im Domkapitel. [2]) Magd. Regg. III. Nr. 784.

19. Bernhard von Wölpe 1295—1310.

Bernhard erscheint, wie eben bemerkt, am 20. Januar 1295 zum ersten Male als Dompropst, am 20. November des voraufgehenden Jahres noch als Dekan. Er war der Sohn des Grafen Konrad von Wölpe und der Gräfin Salome von Wunstorf.[1]) Wir finden Bernhard zum ersten Male am 15. Mai 1255 unter den Domherren. Ferner gehörte Bernhard auch zu den Domherren des Stifts Bremen, wo er 1260 schon Kantor und 1267 Dompropst war. Als Cellerarius des Magdeburger Hochstifts finden wir Bernhard seit 1272, 1276 erscheint er als Propst von Mildensee. Nach der Verzichtleistung Günthers von Schwalenberg (1278) wurde Bernhard zum Erzbischof gewählt, und er stellt als Electus auch mehrere Urkunden aus.[2]) Da die Bestätigung durch den Papst nicht erfolgte, so trat Bernhard wieder in das Domkapitel zurück und zwar ist er 1287 wieder Cellerar, welche Würde ihm wohl nach seinem Rücktritt zurückerstattet wurde. Als solchen finden wir ihn zum letzten Male am 4. Juni 1291, dann am 7. Dezember als Domdechanten. Aus der Urkunde vom 28. Januar 1293 erfahren wir, daß Bernhard auch Propst von St. Nikolai in Magdeburg war; als solcher hatte er auch die Scholasterei dieses Stifts und die Kirche in Barleben unter sich.[3]) Außer diesen Würden war Bernhard noch Propst von St. Willehad in Bremen (schon 1287) und Propst des Klosters Zeven.[4]) Endlich Anfang des Jahres 1295 war Bernhard auch Dompropst zu Magdeburg.[5]) 1307 wurde er abermals zum Erzbischof und zwar in Bremen erwählt, aber wiederum nicht bestätigt. In Magdeburger Urkunden kommt er zuletzt 1310 vor, in Bremen 1307. Er hatte ein ziemlich hohes Alter erreicht, denn 1255 war er schon Domherr, weshalb anzunehmen ist, daß er 1310 gestorben

---

[1]) Über Bernhards Familienverhältnisse und seine Geschichte s. Magdeb. Geschichtsbl. XXII. S. 153 ff.

[2]) Magdeb. Regg. III. Nr. 309, 313, 319, 322, 342 &c., 384. Überhaupt geben die Regesten für Bernhards Geschichte die nötige Auskunft, weshalb ich die Anführung der einzelnen Nummern für überflüssig halte, besonders da sie schon von Holstein angeführt sind. Derselbe hat auch die nötigen Nachweise aus den Bremer und übrigen Quellen.

[3]) Magdeb. Regg. III. Nr. 825. [4]) S. Holstein a. a. O. S. 165.

[5]) Magdeb. Regg. III. Nr. 841.

ist. Zum letzten Male finden wir ihn am 26. Juli 1310 in der Urkunde, welche er als Archidiakonus der Stadt Magdeburg über die geistlichen Gerichte ausstellt.

Sein Siegel, welches sehr kunstvoll gearbeitet ist und außer der Umschrift S' Bernardi prepositi ecclesie Magdeburgensis (aufgelöst) noch mehrere Inschriften zeigt, ist trotz leiblicher Erhaltung nicht genau zu erkennen und zu beschreiben.[1])

20. Gebhard von Querfurt (1310) 1311—1314. 1321—1323.

Gebhard von Querfurt, ein Verwandter des Erzbischofs Burchard III., folgte auf Bernhard von Wölpe 1310 oder 1311. Er kommt unter den Domherren zum ersten Male 1300 vor, 1307 ist er Propst von St. Sebastian. In den Streitigkeiten, welche Erzbischof Burchard mit der Stadt Magdeburg hatte, stellte er sich mit dem Domkämmerer Siegfried von Anhalt und den Domherren Elyger von Honstein und Bernhard von Ketelitz auf Seite von Burchards Feinden, wofür er mit seinen Anhängern am 4. März 1314 in den Bann gethan wurde. Gleichwohl erscheint auch in den folgenden Jahren noch ein Dompropst Gebhard, der in erzbischöflichen Urkunden[2]) von Burchard als sein Bruder bezeichnet wird. Man glaubte daher, daß des Erzbischofs eigener Bruder sich zu dessen Feinden geschlagen habe und deshalb exkommuniciert worden sei. Wie nachher das Einverständnis zwischen den beiden Brüdern wieder hergestellt worden, darüber wurde nichts angegeben. Indeß verhält sich die Sache anders: wir haben es mit zwei Dompröpsten gleichen Namens zu thun. Schon Lentz war es aufgefallen, daß ein Gebhard von Querfurt und ein Gebhard von Schraplau unter Burchard III. als Pröpste genannt werden. Er entschied sich aber doch nur für den einen von beiden, nämlich für Gebhard von Schraplau, den Bruder des Erzbischofs, und auf seine Autorität hin galt der von Burchard 1314 exkommunicierte Dompropst als dieser Schraplauer. Erst Koch hat in seinem Aufsatze „Das Leben des

[1]) Es befindet sich an der Urkunde Erzst. M. XIX. 14.

[2]) Z. B. bei Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 51.

Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg"[1]) diesen Irrtum berichtigt und nachgewiesen, daß die beiden Dompröpste Gebhard von Querfurt und Gebhard von Schraplau wohl auseinandergehalten werden müssen. In der päpstlichen Urkunde vom 25. Februar 1317 wird der 1314 gebannte Dompropst mit vollem Namen, nämlich Gevehardus de Querenvorde bezeichnet. In dem Bericht über die Generalkapitel zu Giebichenstein und Calbe wird der gebannte Dompropst zwar nur Gebhard genannt, aber unter den Unterzeichnern findet sich auch ein Gebhard von Schraplau, so daß außer dem Gebhard von Querfurt ein anderer nicht in Frage kommen kann, denn der Domkellner Gebhard von Lindau, der in dieser Zeit auch im Domkapitel war, bekleidete keine Propstei. Aus der Urkunde geht ferner hervor, daß die vier gebannten Domherren nicht zugegen waren, diese scheinen überhaupt ihrer Präbenden für ihren Anschluß an die Gegenpartei verlustig gegangen zu sein.

Der von nun an vorkommende Dompropst Gebhard wird aber durch die schon angezogene Urkunde bei Dreyhaupt durch den Zusatz „unses hern broder" genau bezeichnet, und zum sicheren Beweis nennt er sich in dem vom Erzbischof ausgestellten Reverse zu dieser Urkunde mit vollem Namen Gebhard von Schrapelow. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieser der Nachfolger des exkommunicierten Dompropstes Gebhard von Querfurt gewesen ist.

Es scheint nun, daß eine Aussöhnung des Erzbischofs Burchard mit seinem Vetter Gebhard stattgefunden habe und daß dieser nach Gebhards von Schraplau Weggang auf einige Zeit in seine Würde wieder eingesetzt ist. Möglich auch, daß er hartnäckig auf seinem Rechte bestand und sich als Dompropst ferner gerierte, denn die Urkunden, um die es sich hier handelt, sind von seinem Bruno von Querfurt erlassen. Wir finden nämlich Gebhard als Dompropst bezeichnet in Urkunden der Jahre 1321, 1322 und 1323.[2]) Nachher muß er resigniert haben, da wir seit 1324 sowohl seinen Nachfolger Heinrich von Stolberg finden, als auch in den Querfurtischen Urkunden von 1325 und den folgenden Jahren er nur als Gebhard

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. XXIII. S. 254. Anm. 4.

[2]) Urkunden für das Kloster Eilwardesdorf, von Gebhards Bruder Bruno von Querfurt ausgestellt, gedruckt bei Ludewig, Rell. manuscr. I. S. 296, 297; 300, 301; 304, 305.

von Querfurt bezeichnet wird.[1]) In der Urkunde,[2]) wodurch das Domkapitel der Stadt Halle das Kaufhaus am Markt übereignet (1327), kommt „her Gevehart von Quernvorde, die alde domprovest“ als Zeuge vor. In den Urkunden seines Bruders Bruno für Eilwardesdorf finde ich ihn am 23. August 1331[3]) zum letzten Male genannt, weshalb anzunehmen ist, daß er in dieser Zeit gestorben ist.

Hiernach sind die Angaben bei Schmidt, Päbstl. Regesten S. 90, Anm. zu berichtigen.

21. Gebhard von Schraplau 1314—1320.

Es fragt sich nun, wann dieser zur Würde des Dompropstes erhoben ist. Koch (a. a. O.) nimmt an, daß dies Anfang 1315 geschehen sei, da am 22. April 1314 Gebhard als Kanonikus unterzeichnet und noch am 18. December 1314 des Dompropstes Gebhard von Schraplau und der drei andern Domherren in der Urkunde des Markgrafen Waldemar Erwähnung geschieht. Aber schon 1314 und zwar sehr bald nach der Entfernung des Gebannten ist des Erzbischofs Bruder in die oberste Würde im Domkapitel eingesetzt worden. Als erster Zeuge in der Urkunde,[4]) durch welche Erzbischof Burchard dem Kloster Neuwerk etliche Judenhäuser vor Halle übereignet, unterzeichnet Gevehardus de Schraplow prepositus, als zweiter Heidenricus decanus, so daß kein Zweifel sein kann, daß dieser prepositus der Dompropst ist. Die Urkunde ist vom 24. Juli 1314 datiert. Der Erzbischof wird also Sorge getragen haben, recht bald einen ihm ganz ergebenen Mann an die Spitze des Domkapitels zu bringen, damit er an ihm eine Stütze bei seinen Streitigkeiten mit der Stadt Magdeburg habe. Wir hören in der Folge auch nicht mehr, daß sich eine ihm feindliche Partei im Domkapitel gebildet habe.

Gebhard von Schraplau kommt, so viel ich habe ermitteln können, zum ersten Male 1310 als Domherr und als Propst von Engern vor. Anfang des Jahres 1320 wurde er Bischof von Merseburg, so daß er also bei dem Tode seines Bruders Burchard

---

[1]) Urkunden für das Klosters Eilwardesdorf, von Gebhards Bruder Bruno von Querfurt ausgestellt, gedruckt bei Ludewig, Rell. manuscr. I. S. 313, 316.

[2]) Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 678. [3]) Ludewig, a. a. O. S. 323.

[4]) Lentz, Diplom. Stiftshist. Anhang S. 522.

nicht mehr in Magdeburg anwesend war. Über die Familie des Erzbischofs und des Dompropstes s. Harzzeitschr. V. 141 ff. (Krumhaar), Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen. Neue Mitteilungen XIV. 157. Magd. Geschichtsblätter VI. 80 ff. v. Ledebur, Die Grafen von Valkenstein S. 84.

22. Heinrich von Stolberg 1314—1342 (1343).

Merkwürdiger Weise läßt Heinrich sich vorher unter den Magdeburger Domherren nicht nachweisen und auch als Dompropst kommt er erst 1324 bei den Verhandlungen des Erzbischofs Burchard mit der Stadt Magdeburg vor. Da sein älterer Bruder, Domherr zu Merseburg, ebenfalls Heinrich heißt, so hat dieser Umstand zu mancherlei Verwechselungen und Irrtümern geführt. Am schwersten und zugleich am verbreitetsten ist die irrige Ansicht, daß Dompropst Heinrich von Stolberg nach dem Tode Gebhards von Schraplau dessen Nachfolger als Bischof von Merseburg geworden sei. Daß dieser Bischof Heinrich der ältere der beiden Brüder gewesen ist, welcher außer einer Präbende in Merseburg auch eine solche in Magdeburg besaß,[1] hat v. Mülverstedt auf Grund einer Urkunde nachgewiesen, in welcher der Dompropst Heinrich am 24. August 1344 als gestorben bezeichnet wird.[2]) Da aber der Bischof Heinrich von Merseburg aus dem Hause Stolberg 1341 oder 1342 zu dieser Würde gelangte und dieselbe dann 18 Jahre verwaltete, so kann er nicht vorher Dompropst in Magdeburg gewesen sein.

Wohl aber war Heinrich von Stolberg nach dem Tode Heidenreichs von Erpitz (Frühjahr 1327) nahe daran, den erzbischöflichen Stuhl in Magdeburg zu besteigen. Er war bereits vom Domkapitel gewählt, aber der Landgraf von Hessen, welcher mit seiner Gemahlin zu der Zeit gerade in Avignon anwesend war, wußte den Papst zu bestimmen, seinen Sohn Otto zu dieser hohen Würde zu erheben. Heinrich von Stolberg hoffte mit Hülfe der Bürger von Magdeburg sich behaupten zu können; da ihm diese aber ihre Unterstützung ver-

---

[1]) Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Stolberg, 1. Nachtrag Nr. 10 (2875). [2]) Ebenda 457 und Anm. dazu.

[3]) Gesta archiep. Magd. in Monum. Germ. SS. XIV. p. 432. Chron. ep. Merseb. bei v. Ludewig, Rell. manusc. V. p. 419. Schöffenchronik S. 198.

sagten, auch die Domherren uneins wurden, so mußte Heinrich wohl oder übel zurücktreten.

Er blieb Dompropst bis zum Jahre 1342 oder 1343. Wir finden ihn urkundlich zum letzten Male am 11. Januar 1342. Sein Nachfolger Ludwig von Henneberg kommt zuerst 1343 vor, so daß Heinrich in dieser Zeit gestorben sein muß, denn im August 1344 wird er, wie schon gesagt, als tot bezeichnet. Sein Vater war Graf Heinrich von Stolberg, seine Mutter ist nicht bekannt. Über seine sonstigen Verhältnisse und die seiner Familie s. Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Stolberg. Daselbst ist auch sein Siegel abgebildet, welches den heiligen Moritz mit Lanze und Schild darstellt, auf letzterem das Siegelbild der Stolberger Grafen, der schreitende Hirsch. Die Marginalumschrift lautet: (S.) HINRICI. DE. SThALB'G. DI. GRA. MAGDEBVR. ECCE. PPTI. Im Siegel neben der Figur des heil. Moritz steht: S. MAVRI—CIVS. Er war auch Domherr zu Würzburg und es ist nicht unmöglich, daß er vor seiner Erwählung zum Dompropst von Magdeburg sich meistens dort aufgehalten hat.

23. Ludwig von Henneberg 1343—1356.

Ludwig, der Sohn des 1339 verstorbenen Grafen Berthold von Henneberg und der Adelheid, einer geborenen Landgräfin von Hessen († 1318), gehörte ursprünglich nicht dem Magdeburger, sondern dem Bamberger Domkapitel an. Am 12. September 1322 beauftragt Papst Johann XXII. den Magister Wilhelm von St. Victor, Propst zu St. Petri de Foresta, Diöc. Aquino, und die Pröpste von Würzburg und U. L. Fr. in Erfurt, Ludwig von Henneberg die Präbende in Bamberg zu verschaffen, die der jüngst verstorbene Kanonikus Friedrich von Stolberg gehabt hat, unbeschadet dessen daß er auch schon in Halberstadt eine Präbende hatte.[1]) Nach dem Tode Heinrichs von Stolberg, des Dompropstes von Magdeburg, wurde er zu dessen Nachfolger erwählt, was wohl nicht ohne den Einfluß seines Vetters, — Ludwigs Mutter und Ottos Vater waren Geschwister — des Erzbischofs Otto, geschehen ist. Nachdem er zu dieser Würde erhoben war, mußte er die gleichfalls von ihm inne gehabte Propstei

---

[1]) Schmidt, Päbstl. Regesten. Johann XXII. Nr. 111.

von St. Simon und Judä in Goslar abgeben, in welche nun auf päpstlichen Befehl der Kanonikus Heinrich Blixen eintrat.[1])

Als Dompropst von Magdeburg finden wir Ludwig in Urkunden sehr häufig von 1343—1355. Er hat in dieser Zeit die Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Dekan Arnold von Carsheim und einigen Domherren entspannen, mit erlebt.[2]) Spangenberg weiß in seiner Hennebergischen Geschichte mancherlei von ihm zu erzählen. Nach einer von Wiggerts Hand im Stockhausenschen Verzeichnis gemachten Bemerkung kommt Ludwig noch 1356 in einer Merseburger Urkunde als Dompropst vor. Auch die in den Beilagen gegebene Urkunde vom 29. März 1356 spricht dafür, in welcher der Abt Günther von Paulinzelle die Exkommunikation gegen ihn aufhebt, in die er wegen des widerrechtlichen Besitzes (detentio) der Dompropstei verfallen war. Ludwig hat jedenfalls aber die Propstei an seinen vom Papst bestimmten Nachfolger Gerhard von Schwarzburg im Jahre 1357 abgetreten. Ob er gestorben ist oder wo er sonst geblieben ist, darüber ist nichts bekannt.

Ludwigs Siegel, welches den heil. Moritz in der Mitte zeigt, hat die Umschrift: S. LVDEWICI COMITIS D' HENNEBG PPOITI ECCE MAGDBVRGENS.

24. Gerhard von Schwarzburg 1356—1363.

Wir wissen nicht, aus welchen Gründen der Papst den Propst Ludwig von Henneberg als unrechtmäßigen Besitzer seiner Würde bezeichnete; vielleicht hängt es mit dem Aufenthalte des Dekans Arnold von Karsheim in Rom zusammen. Schmidt[3]) hat eine ganze Reihe von Urkunden, welche sich auf die Einsetzung des neuen Dompropstes Gerhard von Schwarzburg beziehen. Die erste ist datiert von Avignon, 28. Juni 1355. Papst Innocenz VI. beauftragt darin die Äbte von Pegau, Georgenthal und Paulinzelle, den Würzburger Kanonikus Gerhard von Schwarzburg, des Grafen Heinrich Sohn, in die Magdeburger Dompropstei einzuführen, welche Heinrich von Stolberg gegen die Constitution „Execrabilis" zugleich mit dem Archidiakonat von Weddingen, und nach ihm Ludwig von

---

[1]) Schmidt, Päbstl. Regesten Clemens VI. Nr. 57.

[2]) S. unten unter dem Dekan Arnold.

[3]) Päbstliche Urkunden und Regesten II. 88, 161, 200, 219, 240, 296, 297.

Henneberg mit der Küsterei in Bamberg und den Pfarren in Vacha und Hildburghausen unrechtmäßig inne gehabt haben, obwohl Gerhard Kanonikate in Würzburg, Naumburg, Straßburg und Bamberg besitzt: die Propstei der Alten Kapelle in Regensburg solle er aufgeben. Genau denselben Auftrag erteilt Innocenz den drei Äbten noch einmal am 2. März 1357, so daß es scheint, daß Ludwig von Henneberg, obwohl der Bann gegen ihn aufgehoben war (s. oben), noch nicht aus seiner Würde gewichen war. In demselben Jahre erhielt er auch noch Kanonikat und Präbende in Merseburg. Am 2. Dezember 1537 bittet er den Papst um Bestätigung der Präbende in Magdeburg, wobei erwähnt wird, daß er um die Propstei in Magdeburg noch prozessiert, ebenso am 17. Februar 1358. Am 13. Mai 1359 bestätigt er Gerhard als Bischof von Naumburg, nachdem er vom Kapitel gewählt worden war, und erlaubt ihm am 19. Mai 1359 wegen der Schulden der Naumburger Kirche seine Kanonikate und Präbenden in Magdeburg und Straßburg, die Propstei in Magdeburg, die celleraria und die feuda claustralia in Straßburg noch 4 Jahre zu behalten. An Stelle Gerhards wird nun am 23. November 1359 Hermann von Werberge mit der Dompropstei providiert,[1]) trotzdem versucht Gerhard durch ein Bittschreiben an den Papst Urban V. vom 23. Januar 1363 seinem Vetter Sighard, des Grafen Günther von Schwarzburg Sohn, die Dompropstei von Magdeburg zuzuwenden, nachdem er sie gegen die Kapelle von Drackendorf in der Naumburger Diöcese an diesen vertauscht hatte.

Gerhard ist wirklich erst Bischof geworden nach dem Tode seines Vorgängers Rudolf († 12. Januar 1362), hat aber, wie wir sehen, die Magdeburger Dompropstei noch 1363 besessen. Sein Nachfolger Hermann von Werberge kommt als Dompropst in Urkunden erst 1364 vor, obgleich er schon 1359 providiert war, aber er ist schon 1363 zur Würde gelangt. Gerhard erscheint nicht häufig in Magdeburger Urkunden.[2]) Demnach scheint er sich doch noch, wenn auch vorübergehend, in Magdeburg aufgehalten zu haben.

---

[1]) Schmidt a. a. O. Nr. 322. Urkundenbuch des Stifts Halberstadt III. Nr. 2557.

[2]) Z. B. bei Dreyhaupt, Saalkreis II. S. 591. — Cop. 1321[d] fol. 7[v], Cop. 7 fol. 114 im K. St.-A. zu Magdeburg; ungedruckt.

Aus den Regesten Nr. 90 lernen wir auch Gerhards Lehrer kennen, Nicolaus Kiliani, Rektor der Pfarrkirche zu Lucka in der Naumburger Diözese.

Bemerkenswert ist auch der Beschluß des Dechanten und des Domkapitels vom 2. Mai 1362, daß nach unvordenklicher Gewohnheit ein neu ernannter Propst, der noch keine Major-Präbende am Domstift besitze, das Recht habe, sich die nächste vakante Major-Präbende zu wählen.[1])

25. Hermann von Werberge 1363—1385.

Papst Innocenz VI. providierte auf Bitten des Nuntius Philipp, Bischofs von Cavaillon, den Hermann von Werberg, des verstorbenen Edlen Konrad Sohn, Domherrn von Magdeburg, baccalaureus in decretis, collector fructuum et reddituum camerae apostolicae in provincia Magdeburgensi debitorum, mit der Dompropstei von Magdeburg, die der bisherige Dompropst Gerhard von Schwarzburg, jetzt Elektus zu Naumburg, noch 4 Jahre nach seiner Bestätigung behalten darf, obwohl Hermann zu St. Blasii zu Braunschweig Kanonikat und Präbende und in Halberstadt ein Kanonikat mit dem Archidiakonat von Utzleben besaß, welches letztere er aber aufgeben sollte. Die Urkunde ist datiert von Avignon, 23. November 1359.[2]) Hermann von Werberge ist, obgleich er erst 1364 als Dompropst in den bisher bekannten Urkunden vorkommt, doch schon 1363 in dieser Würde gewesen, wie aus einer Überschrift in dem roten Buche der Dompropstei hervorgeht, welche lautet: Bona litonum prepositure Magdeburgensis, quando dominus Hermannus de Werberge effectus est prepositus videlicet lxiii°. Ich finde ihn zum ersten Male 1326 unter den Domherren, 1343 als Propst von St. Sebastian, als Dompropst kommt er bis 1385 vor. Über seine Familie hat Lentz eine längere Auseinandersetzung geliefert, auch die übrigen Quellen für deren Geschichte angeführt.[3]) 1385 am 19. August ist Hermann gestorben. Sein Nachfolger leistete das Jurament am 7. September. Sein Leichenstein steht im Domkreuzgang; er zeigt das Bild des Gestorbenen, zu seinen

[1]) Erzstift Magdeburg XIX. 36.
[2]) Schmidt, Urkundenbuch des Stifts Halberstadt III. Nr. 2557.
[3]) S. a. Wiggert, Sphragist. Beiträge in den Neuen Mitteil. III. Heft 4.

Füßen links das Wappen, rechts ein Helm. Die Umschrift lautet: † anno domini M.CCC.l.xxxv. ipso die magni[1]) martiris honorabilis dns hermannus nobilis de werberge ppositus huius ecce fundator capelle s. anima r. i. pace.

Es mag noch erwähnt werden, daß Papst Gregor XI. am 12. Januar 1372 die Pröpste von Hildesheim und Merseburg und den Dekan von U. L. Fr. zu Halberstadt zu Conservatoren des Dompropstes Hermann ernennt und diese Bestimmung am 22. Oktober 1374 auf weitere drei Jahre wiederholt.[2])

26. Broze von Schraplau 1385--1394.

Er wurde nach Hermanns von Werberg Tode gewählt und leistete den Eid am 7. September 1385. Er nennt sich meistens, wie kein anderer Dompropst, „gekorn domprovest". Sein Testament setzte er 1390 auf, starb aber erst 1394 an oder um Inventio Crucis (3. Mai) nach Stockhausens Angabe. 1367 erscheint er zum ersten Male als Domherr, 1368 als Archidiakonus des Bannes Weddingen. — Sein Siegel[3]) von 1386 zeigt den Balkenschild und die Umschrift: s' brotzonis * d * scrhaplovv * canoici magd.

27. Heinrich von Werberg 1394—1407.

Nach Stockhausen kommt er zum ersten Male 1394, Montag Laurentii (10. August) vor. Er wurde 1407 Bischof von Halberstadt. Unter den Domherren finden wir ihn seit 1387.

28. Lippold von Steinbeck 1407—1409.

Er leistete den Eid als Dompropst am 2. Oktober 1407.[4]) Er kommt als Domherr zuerst 1403 vor, nachher nicht mehr, so daß er also gestorben zu sein scheint und zwar Anfang des Jahres 1409, wie aus den Personalien seines Nachfolgers zu ersehen ist. Sein

---

[1]) Wiggert in einer Notiz zu Stockhausens Mſ. sagt fälschlich, Hermann sei am 11. November gestorben, weil er „Martini" gelesen hat.

[2]) Schmidt, Päbstl. Urkk. und Regg. II. Nr. 993a und 1192.

[4]) An der Urkunde Erzſt. M. XIX. 64.

[3]) Derselbe ist noch im Orig. vorhanden im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzſt. M. XX. Nr. 4. Er stimmt mit dem des folgenden Dompropstes Meinhard fast wörtlich überein. Er ist besiegelt mit dem Wappensiegel Lippolds, welches ihn noch Kanonikus nennt. Cop. 19, Nr. 10.

Grabstein steht im Domkreuzgange, doch ist das Datum seines Todes auf demselben nicht mehr zu lesen, sondern nur sein Name. Schon Stockhausen hat den Stein nur in diesem Zustande gekannt. Nach v. Mülverstedt, Der abgestorbene Adel der Provinz Sachsen (S. 161), ist der Stein vom Jahre 1417, doch weiß ich nicht, worauf sich das gründet.

29. Meinhard von Wernigerode 1409.

Derselbe findet sich in den Reihen der Domherren nicht häufig vor seiner Wahl zum Dompropst. Bemerkenswert sind aber zwei Erwähnungen, von denen die eine ihn als den Sekretär des Erzbischofs Albrechts IV. nennt, welcher das Register desselben vom Jahre 1387 geführt hat, die andere ihn als einfachen Kanonikus noch im Januar 1409 aufführt. Demnach scheint Lippold von Steinbeck erst im Anfange des Jahres 1409 gestorben zu sein. Meinhards Wahl hat dann jedenfalls erst Ende April stattgefunden, der Eid datiert vom 30. April.[1]) An demselben Tage (vigilia Philippi et Jacobi) erließ Erzbischof Günther ein Statut, wonach der Dompropst seine Präbenden selbst verwalten sollte.[2]) Außer jener Kapitulation kennen wir keine Urkunde, wo Meinhard als Propst erscheint. Schon wenige Wochen später finden wir seinen Nachfolger. Im folgenden Jahre (8. September 1410) kommt Meinhard wieder als Kanonikus, am 31. Oktober 1415 als Scholastikus vor. Es ist bei der Seltenheit des Namens Meinhard wohl an keinen andern, als an den von Wernigerode zu denken. 1419 wird er als gestorben bezeichnet und schon 1417 findet sich als Scholastikus Johannes Kyritz.

30. Siegfried von Hoym 1409—1430.

Sein Jurament, welches mit dem Meinhards übereinstimmt, ist vom 11. Juni 1409.[3]) Stockhausen bemerkt, daß unter den Ein=

[1]) Original im K. St.=A. zu Magdeburg s. r. Erzst. M. XX. A. Nr. 5. Cop. 19, Nr. 12. Gedr. bei Lentz, Stiftshistorie von Magdeb. Anh. S. 538.

[2]) Orig. ebenda s. r. Erzst. M. XIX. Mf. 49. Dasselbe Statut hatte schon Erzbischof Burchard III. im Jahre 1311 gegeben und wurde auch 1409 am 30. April vom Domkapitel erneuert. S. Cop. 19, Nr. 13.

[3]) Orig. ebenda s. r. Erzst. M. XX. A. Nr. 6. Das daran hängende kleine runde Siegel zeigt das Wappenschild der Hoym, die Umschrift ist nicht zu lesen.

nahmen des Jahres 1431 im Registrum fabricae verzeichnet ist: 231 fl. 20 gl. de testamento Sifridi de Hoym. Er ist also wahrscheinlich schon 1430 gestorben, obgleich er in diesem Jahre noch vorkommt. Am 13. Dezember 1428 hatte er eine Stiftung von 4 Mark jährlich gemacht behufs Errichtung einer Memorie für sich und seine Eltern, welche so gehalten werden sollte, wie die Memorie des Dechanten Arnold.[1]) Sein Siegel[2]) mit dem Bilde des heil. Moritz hat die Umschrift: * ⁑ sigillvm sifridi prepos. eccle * magde *.

31. Burchard von Werberg 1431—1437.

Burchard kommt zuerst 1431 vor. 1436 wird er zum Bischof von Halberstadt gewählt, aber erst 1437 giebt er die Magdeburger Würde auf. Im Magdeburger Archiv befindet sich seine Capitulation als Bischof von Halberstadt vom Jahre 1437 (ohne Tagesdatum)[3]) und Stockhausen bemerkt: diebus Veneris et sabbathi post Letare et ante Palmarum 1437 nomen eius qua prepositi ultimo occurrit. Seine Confirmation zum Bischof erfolgte am 25. Juni 1437.

32. Gunzel von Bartensleben 1437—1443.

Dieser erscheint zum ersten Male am 22. Oktober 1437,[4]) sein Eid ist aber erst vom Freitag nach Judica (4. April) 1438. Er war, wie Lentz angiebt, auch Propst zu Salzwedel. Nach derselben Quelle war Gunzel der Sohn des Brandenburgischen „Obersten im Pommerschen Kriege und Pfandinhabers des Schlosses Plaue" Gunzel VI. von Bartensleben, seine Mutter war eine von Putlitz. Unser Dompropst behielt seine Würde bis 1443. Stockhausen sagt, er erscheine noch in der Kloster Bergeschen Urkunde vom 12. Juni 1443, aber das ist ein Irrtum. Ob seine andere Angabe richtig ist, daß er noch am Sonntag Cantate vorkommt, habe ich nicht nachweisen können, jedenfalls aber findet er sich am 12. Januar 1443 noch als Dompropst. Sein Nachfolger stellt als Dompropst am 13. Juli dem Domkapitel einen Revers aus. In der Zeit zwischen diesen Tagen hat Gunzel auf seine Würde resigniert. Wir finden

---

[1]) Cop. 19, Nr. 14. [2]) Erzst. M. XIX. 51.
[3]) s. r. Stift Halberst. IV. 20. [4]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 8. 409.

nämlich noch einen Gunzel von Bartensleben in den Jahren 1444 (als obedientiarius von Gramsdorf) und 1445, für welche uns glücklicher Weise eine ganze Reihe der Domherren bekannt ist. Will man nun nicht annehmen, daß dieser ein anderer ist, wozu kein Anhalt vorhanden ist, so ergiebt sich, daß Gunzel auf die Dompropstei verzichtet hat, ein Fall, der ja nicht einzig wäre.

33. Arnd Treskow 1443—1463.

Am 13. Juli reversiert sich der neue Dompropst Arnd gegen das Domkapitel und leistet am 19. August (feria II. post assumptionis) den Eid. An demselben hängt sein schön gestochenes großes, parabolisches Siegel (der heil. Moritz, darunter 2 kleine Schilde, der des Dompropstes und der Familienschild) mit der Umschrift in Minuskeln: sigil. dni arnoldi treszkov prepositi ecclesie magdebur. Zum letzten Male erscheint er in einer Urkunde bei Dreyhaupt (II. S. 474) am Mittwoch nach des heil. Christ Tage 1463 (28. Dezember), aber da der Jahresanfang in dieser Zeit in Magdeburg stets zu Weihnachten war, so gehört diese Urkunde jedenfalls in das Jahr 1462. Gleichwohl kommt er noch 1463 vor, sein Nachfolger erst im folgenden Jahre.

34. Tile von Trote 1464—1466.

Sein Eid ist vom 15. Februar 1464, besiegelt mit einem hübschen, kleinen, runden Siegel, das den Wappenschild (Rabe mit einem Ring im Schnabel) zeigt, darüber die Inschrift: c (?) trote *. Schon am 21. Juli 1466 wurde er Bischof von Merseburg.

35. Stephan von Baiern 1468—1479.

Stephan, der Sohn des Pfalzgrafen Stephan von Simmern und der Bruder des Erzbischofs Johannes von Magdeburg, verdankte diesem jedenfalls seine Ernennung zum Dompropst. Er war vorher Thesaurarius des Kölner Domkapitels und ging 1465 nach Rom, um seinem Bruder das Pallium zu holen.[1]) Der Papst providierte ihn auch zum Dompropst, nachdem Thilo von Trotha Bischof geworden war. Am 3. Mai 1468 leistete er den Eid als solcher.

---

[1]) Lentz, S. 243.

In Urkunden kommt er nicht häufig vor, weshalb ihn z. B. Lentz gar nicht unter den Dompröpsten aufführt. Das Domkapitel beklagte sich, daß der zeitige Dompropst sich längere Zeit nicht in Magdeburg aufgehalten, überhaupt seinen Sitz dort nicht gehabt habe. Daher bestimmte der Papst am 28. Februar 1471, daß der Dompropst in Magdeburg residieren solle.[1])

36. Melchior von Meckau 1479—1487.

Melchior von Meckau erhielt die Dompropstei durch päpstliche Provision und wurde am 10. September 1479 per procuratorem eingeführt. Am 14. September 1479 leistete er den Eid, einen zweiten am 4. August 1481. An beiden befindet sich das vortrefflich gestochene Siegel mit charakteristischer St. Moritz-Figur, darunter ein 4getheilter Schild, dessen Felder 1 und 4 das Dompropstei-Wappen und 2 und 3 das Wappen des Ausstellers (3 aufwärts gerichtete Gabeln) enthalten, mit der Umschrift in Minuskeln: s' dni melchioris de meckaw ste magdeburgen. ecce ppti. Nach Lentz stammte er aus dem Meißnischen, sein Vater war Melchior, seine Mutter Clara von Hausperg aus dem Hause Schweta. Er bemühte sich 1487 um das Bistum Meißen; als ihm dies fehl schlug, ging er nach Rom und wurde 1489 vom Papste zum Bischof von Brixen eingesetzt.

37. Adolf von Anhalt 1487—1516.

Adolf, der Sohn des Fürsten Adolf I. von Anhalt und der Cordula, geb. Gräfin von Ruppin und Lindau, war am 16. Oktober 1458 geboren. 1471 kam er auf die Universität Leipzig und wurde dort 1475 Rector magnificus. Er trat dann in das Hildesheimer Domkapitel und ging 1485 nach Rom. Von hier kam er mit einem Empfehlungsschreiben des Papstes an Erzbischof Ernst zurück 1487 und erhielt darauf die durch die Resignation Melchiors erledigte Dompropstei. Den Eid leistete er am 4. Juni 1488. Der Bischof Tilo von Merseburg machte ihn 1489 zum Subdiakonus, 1490 zum Presbyter der Merseburger Kirche und nach dessen Tode 1514 wurde er sein Nachfolger. Die Dompropstei resignierte er zu Gunsten seines Bruders Magnus. Näheres über ihn findet sich in Beckmanns

[1]) Cop. 26, fol. 201 im K. St.-A. zu Magdeburg.

Anhaltischer Chronik. An dem Eid als Dompropst befindet sich sein Siegel, welches in der Darstellung des heil. Moritz vollständig dem seines Vorgängers gleicht, nur ist das Familiensiegel in dem 4getheilten Schilde natürlich ein anderes. Die Umschrift lautet in Minuskeln: s' d. adolphi pns (?) d' anhalt ste magdeburgen. ecce ppti. Ein anderes kleineres, rundes Siegel von Adolf ist bei Beckmann[1]) abgebildet, ebenda sein bischöfliches Siegel, jenes mit der Inschrift: s. d. adolfi pn . . anhalt ppti in Magdeb.

B. Die Domdechanten. (Decani maioris ecclesiae.)

1. Hepo . . . 983 . . .

Thietmar (IV. 43) erwähnt einen Dechanten dieses Namens zu den Zeiten des Kaisers Otto III. und giebt als seinen Todestag den 5. Januar an.

2. Herimon . . . 1015 . . .

Er ist unter den Zeugen in der Stiftungsurkunde des Klosters U. L. Fr.

3. Adelgot . . . 1090 . . .

Adelgot unterzeichnet als Dekan die Urkunde über Schweinfurt, welche allerdings nicht ganz frei ist von dem Verdachte der Fälschung. Adelgot ist der spätere Erzbischof.

4. Eckehard . . . 1100 . . .

Er findet sich in der andern Urkunde über Schweinfurt als Zeuge an zweiter Stelle, hinter dem Dompropst Bruno. 1102 kommt er dann als Dompropst vor.

5. Bernhard . . . 1108 . . .

Er erscheint als Zeuge unter einer Urkunde des Erzbischofs Adelgot für das Morizstift.[2])

6. Hadwardus . . . 1121 . . .

Er ist unter den Zeugen in der Urkunde des Erzbischofs Rüdiger für das Kloster Neuwerk bei Halle.[3])

---

[1]) Beckmann, Anhalt. Chronik I. p. 544. Tab. V.

[2]) v. Mülverstedt, Regg. arch. Magd. I. Nr. 886.

[3]) Dreyhaupt, Saalkreis I. S. 722. v. Ludewig, Rell. manuscr. V. 66. Regg. Magdeb. I. Nr. 955.

7. Gezo . . . 1129—1140 . . .

Dieser Dechant erscheint zum ersten Male in der Stiftungsurkunde des Erzbischofs Norbert für Kloster Ammensleben. Es ist derselbe, der in der Urkunde für Neuwerk vom 6. Januar 1135 Gero genannt wird. Zum letzten Male finden wir ihn in einer Urkunde vom 29. November 1140. Jedenfalls aber hat Gezo noch einige Jahre das Dekanat inne gehabt, denn sein Nachfolger Hazeko erscheint noch am 31. Dezember 1144 als Propst von St. Sebastian und Kanonikus, es müßte denn sein, daß zwischen beiden noch ein anderer Dekan stände, doch haben wir von einem solchen nicht die geringste Spur.

8. Hazeko (Azeko) 1145—1161.

Hazeko kommt als Dekan zum ersten Male 1145 in einer Urkunde des Erzbischofs Friedrich für das Stift St. Petri et Nicolai ohne Tagesdatum (8. Indiktion) und in einer andern des Bischofs Anselm von Havelberg vor.[1]) Während er noch in 2 Urkunden von 1161, betreffend die Gründung des Stiftskapitels von Brandenburg, als Dekan bezeichnet wird, finden wir am 20. November 1161 schon seinen Nachfolger Siegfried als Dekan.

Hazeko erscheint unter den Domherren zum ersten Male 1135, im folgenden Jahre als Propst von St. Sebastian, welche Dignität er auch als Dekan behalten hat, denn 1156 finden wir ihn mit beiden Würden bezeichnet. Nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich 1152 wurde er von der einen Partei zum Erzbischof erwählt, während die andere Partei den Dompropst Gerhard wählte. Als man die Vermittelung des Kaisers Friedrich anrief, wußte dieser die Partei des Dechanten für seinen Kandidaten Wichmann zu gewinnen, der dann auch wirklich Erzbischof wurde.[2])

9. Siegfried von Stade 1161—1182.

Siegfried, der Sohn des Grafen Udo von Stade und der Oda, Tochter Hermanns von Werle, war Hazekos Nachfolger als Dekan. 1147 kommt er zum ersten Male als Domherr vor, 1154 als pre-

---

[1]) Regg. Magdeb. I. Nr. 1197 und 1198.

[2]) Otto Frising. in Mon. Germ. SS. XX. p. 392. Chron. montis ser. ed. Eckstein p. 25. Schöffenchron. S. 117 u. 215.

positus von St. Nicolai, was er auch als Dekan geblieben ist, wie mehrere Urkunden beweisen. 1182 (1. Juni) kommt er zum letzten Male als Dekan vor, auch noch in zwei andern Urkunden dieses Jahres ohne Tagesdatum.[1])

10. Ludolf 1183—1192.

1183 kommt Ludolf als Dekan, Ulrich als Propst von St. Nicolai vor. Siegfried von Stade war also jedenfalls 1182 oder Anfang 1183 gestorben. Ludolf, der Bauernsohn aus Kroppenstedt, wie gewöhnlich erzählt wird, war vorher Scholastikus, da er sich in seinem 20 Jahre dauernden Aufenthalt auf der hohen Schule in Paris eine große Gelehrsamkeit erworben hatte. Er wurde der Nachfolger des Erzbischofs Wichmann 1192 und hat als solcher das Erzstift ruhmvoll verwaltet. Als Magister kommt er 1178 vor. 1179 wird ein Ludolf als Propst von St. Wiperti in Nienburg unter den Domherren aufgeführt, doch ist dieser jedenfalls ein anderer, da er auch noch 1183 als socher vorkommt, wo doch Ludolf, der Magister, schon Decan war. Allerdings finden wir diesen in den Jahren 1185 bis 1187 nicht in den Zeugenreihen, während andrerseits nachher der Propst von Nienburg verschwindet.

11. Heinrich von Glinde . . . 1194—1205 (1207?).

Ob dieser sogleich nach Ludolf Erhebung ihm in der Würde des Dekans gefolgt ist, scheint nicht ganz sicher nach einer nicht datierten päpstlichen Urkunde.[2]) Danach erwidert Papst Cölestin III. dem Domkapitel zu Magdeburg, daß, wenn der „archidiaconus Cenomanensis", zugleich Domdechant zu Magdeburg, der seinen Wohnsitz in Frankreich beibehalten habe, so daß nun schon 10 Jahre lang das Erzstift die Gegenwart des Domdechanten entbehre, auf eine an ihn gestellte Aufforderung sich nicht einstelle, das Domkapitel zur Wahl eines andern Domdechanten befugt sei. Der Sachverhalt ist jedenfalls nicht ganz klar. Wir wissen nicht, welcher Domherr, der zugleich Archidiakonus in Frankreich gewesen wäre, gemeint ist. Auch ist das Stift nicht 10 Jahre ohne Dechanten gewesen, so daß

---

[1]) Regg. Magdeb. I. Nr. 1655, 1658, 1659.

[2]) Jaffé, Regg. Pontiff. p. 911. Nr. 10701. Regg. Magdeb. II. Nr. 9.

entweder ein anderes Domkapitel gemeint ist oder die Sache in diesem Regest falsch dargestellt ist.

Wir begegnen Heinrich von Glinde allerdings zuerst 1194 als Dechanten und zugleich als Propst von St. Sebastian. Am 15. August wurde er von Gerhard von Querfurt, dem Bruder des Magdeburger Burggrafen und des Bischofs Konrad von Würzburg, beim Kloster Haldensleben überfallen und der Augen beraubt. Der Grund hierfür soll der gewesen sein, daß er Konrad von Würzburg, der des Königs Philipps Kanzler war, aus seiner Stellung zu verdrängen und sich dort einzuführen strebte. Gerhard wurde in hohe Geldstrafen genommen und mit anderen schweren Strafen belegt, unter anderen, mit 500 Rittern bis zur Thür der Domkirche Hunde zu tragen.[1]) Trotz seiner Blendung blieb Heinrich Dekan, denn Papst Innocenz III. erlaubte ihm, indem er ihm zugleich sein Beileid ausdrückte, sich einen Vikar zu halten.[2])

Wir finden Heinrich als Dechanten zum letzten Male in der Urkunde vom 13. August 1205 für Marienborn,[3]) doch scheint er noch bis 1207 die Würde gehabt zu haben. Sein Nachfolger nämlich, Albrecht von Besenrode, der Kämmerer und zugleich Propst von Hundisburg war, wird noch am 17. Februar 1207, allerdings in einem päpstlichen Schreiben, einfach als Propst von Hundisburg bezeichnet. Erst in Urkunden ohne Tagesdatum von 1207 kommt dieser als Dekan vor.

Seit wann Heinrich von Glinde dem Domkapitel angehört hat, läßt sich schwer bestimmen, da am Ende des 12. Jahrhunderts mehrere Männer dieses Namens als Domherren vorkommen und Heinrich nur einmal (1182) mit seinem Familiennamen vorkommt. Er ist damals Propst von Hundisburg gewesen, jedenfalls schon seit 1180, wo der frühere Propst Widold starb. Propst von St. Sebastian war Heinrich, der Sohn Albrechts des Bären, dem Heinrich von Glinde dann jedenfalls in dieser Präpositur gefolgt ist, während Albrecht von Besenrode Propst von Hundisburg wurde.

---

[1]) Arnold, Chron. Slav. in Mon. Germ. SS. XXI. S. 231. Magdeb. Schöffenchron. S. 128. Besonders ausführlich Chron. montis ser. ed. Eckstein S. 65 ff.

[2]) Baluze, Epp. Innoc. III. T. I. p. 344.

[3]) Regg. Magdeb. II. Nr. 215.

12. Albrecht von Besenrode 1207—1211.

Albrecht, der, wie oben ausgeführt ist, in dem päpstlichen Schreiben vom 17. Februar noch als Propst von Hundisburg bezeichnet wird, kommt in Urkunden ohne Tagesbezeichnung von 1207 mehrere Male vor. Wahrscheinlich ist er aber zu Ostern (22. April) schon Dekan gewesen, denn die Schöffenchronik[1]) sagt zu diesem Tage: „na mißen gaf Albertus van Besenrode, de hir deken was, hundert rede mark to dem dome to dem wedderbuwe — der Dom war am Charfreitag abgebrannt — und alle de vorsten und heren loveden or benante gelt alle jar geven" ꝛc. Albrecht muß ein begüterter Herr gewesen sein, denn, wie die Halberstädter Chroniken erzählen, gewährte er auch dem Bischof Konrad von Halberstadt die Mittel zu einem Kreuzzuge. Das Chron. montis sereni[2]) weiß auch von einem Sohne des Dechanten zu erzählen, Namens Walther, dem Erzbischof Albrecht die Pfarre zu Nauendorf geben wollte, worüber ein heftiger Streit mit dem Propst vom Petersberge entstand. Albrecht von Besenrode erscheint zum letzten Male in einer Urkunde vom 27. April 1211 und einigen anderen von demselben Jahre ohne Tagesdatum. In demselben Jahre unternahm er einen Kreuzzug zusammen mit dem Propst Konrad vom Kloster Neuwerk und starb mit diesem und vielen Genossen zu Ancona.[3])

Unter den Domherren kommt Albrecht zuerst 1168 vor, vielleicht auch schon, wie v. Heinemann[4]) annimmt, 1161. Es wird in diesem Jahre ein Domherr Adelbertus erwähnt, doch gab es noch einen Adelbertus de Barby im Domkapitel, der z. B. 1162 vorkommt. 1164 erscheint auch noch ein Adelbertus capellanus, der eher der von Besenrode sein könnte. 1182 ist Albrecht archidiaconus, 1184 Propst von Hundisburg, 1190 camerarius.

Ich muß hier noch einen Irrtum berichtigen, der sich sowohl bei v. Heinemann, als auch bei Schmidt[5]) findet. Beide führen in dem Register einen Dekan Albrecht von Drondorf an auf Grund einer Urkunde vom Jahre 1211. Bischof Friedrich von Halberstadt

---

[1]) Schöffenchronik S. 132. [2]) S. 79 u. 83.
[3]) Chron. mont. ser. p. 91.
[4]) Cod. dipl. Anhalt. II. Register. [5]) ebenda, Register, und Urkundenbuch des Stifts Halberstadt I. Register.

bestätigt nämlich dem Stift St. Pauli daselbst eine Hufe zu Eilikesdorf, welche von Anno, Domherrn und Cellerarius zu Halberstadt, gekauft war. Als Zeugen erscheinen: Wernerus maior prepositus (Halberstadensis), Albertus Magdeburgensis decanus, Anno frater ipsius, avunculi supra dicti Annonis (nämlich des Halberstädter Cellerarius) — Laici vero Heinricus de Drondorp, frater predicti Annonis —. Es ist nun klar, daß dieser Heinrich von Drondorp nur der Bruder des Halberstädter Cellerars, nicht aber des andern Anno sein kann. Dem widerspricht, daß wir ganz genau wissen, daß Albrecht von Besenrode damals Dechant von Magdeburg war und daß sein Bruder Anno, der ebenfalls mehrere Male mit seinem ganzen Namen Anno von Besenrode genannt wird, neben dem Dechanten im Magdeburger Domkapitel war, allerdings auch als Cellerarius.

13. Mag. Gernand 1212—1221.

Magister Gernand treffen wir zuerst als Gesandten des zum Erzbischof gewählten Albrecht von Kevernburg bei Papst Innocenz III. Dessen besonderes Vertrauen und Wohlwollen muß er sich erworben haben, so daß er ihm die von Albrecht verliehene Präbende bestätigt und dem Domkapitel, wie dem Erzbischof befiehlt, ihn als Domherren einzuführen (10. März 1207).[1] Scholastikus ist er trotz seiner Magisterwürde nicht gewesen, sondern dies war zu seiner Zeit Rudolf von Ranis. Am 21. März 1212 kommt Gernand zum ersten Male als Dekan vor in einer Urkunde des Erzbischofs Albrecht für Kloster Neuwerk.[2] 1221 wurde Gernand Bischof von Brandenburg. Die Wahl war eine zwiespältige, indem die Brandenburger Domherren den Magdeburger Domherrn Ludolf von Schwanebeck, die Leitzkauer Prämonstratenser den Propst Wichmann vom Kloster U. L. Frauen wählten. Der Papst Honorius III. verwarf beide und bestätigte den Dekan Gernand zum Bischof, der selbst in Rom gewesen war.[3] Noch am 9. November 1221 kommt Gernand als Dekan vor, so daß er wohl nicht vor 1222 sein Bistum angetreten

---

[1]) Baluze, Epp. Innoc. III. Tom. II. S. 4. 5.

[2]) Regg. Magdeb. II. Nr. 410.

[3]) Magdeb. Schöffenchron. S. 144. Sächs. Summa prosarum dict. in den Quellen zur Bayr. und Deutschen Gesch. IX. p. 284—287.

hat. Gernand war ein durch große Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mann, dem jedenfalls die Entstehung der Brandenburger Bischofschronik zu verdanken ist.[1])

14. Friedrich von Meyendorf 1224—1236 (1237?).

Wir finden einen Dekan erst wieder in der Urkunde des Erzbischofs Albrecht für die Tuchmacher in Burg vom 3. Dezember 1224, außerdem in Urkunden desselben Jahres ohne Tagesdatum, die aber gewiß auch früher fallen. Es ist Friedrich von Meyendorf, der noch im Jahre 1223 als einfacher Domherr angeführt wird. Ob zwischen Gernand und Friedrich noch ein anderer Dekan anzusetzen ist oder ob sich die Bestätigung Gernands als Bischof so lange hingezogen hat, ist nicht zu entscheiden. Friedrich wird als Dekan mit seinem Familiennamen nicht genannt, da aber ein anderer Friedrich unter den Domherren nicht vorkommt, so kann der Dekan nur Friedrich von Meyendorf sein. Er findet sich seit 1203 unter den Domherren. Friedrich kommt am 6. November 1236 in der Urkunde Erzbischof Wilbrands für Kloster Althaldensleben[2]) zuletzt als Dekan vor. Im Jahre 1237 unterzeichnet er die Urkunde Erzbischofs Wilbrands für das Lorenzkloster[3]) als „quondam decanus". Ob sein Rücktritt von der Dechanei mit dem Wechsel des Bischofs von Halberstadt zusammenhängt,[4]) ist vielleicht nicht ganz zweifelhaft. Einen Dekan für 1237 können wir bei dem Mangel an Urkunden nicht nachweisen. 1238 wird er dann wieder als Fridericus de Meyendorp angeführt.

15. Arnold 1238—1243.

Wir treffen diesen zum ersten Male 1238 am 2. April an, wo er als decanus et scholasticus maioris ecclesiae bezeichnet wird. Scholastikus war Arnold seit 1225 (oder auch schon seit 1224, denn in diesem Jahre wird kein Scholastikus erwähnt). Vorher läßt sich Arnold im Domkapitel nicht nachweisen. Worauf Lentz seine Vermutung gründet, daß er etwa ein Herr von Dorstadt

---

[1]) Vergl. über ihn Sello, Die Brandenb. Bistums-Chronik im XX. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg S. 4—8.

[2]) Regg. Magdeb. Nr. 1059. [3]) ebenda Nr. 1079. [4]) ebenda Nr. 1071.

wesen sei, ist nicht zu ersehen. In den Jahren 1239—1242 wird kein Dekan aufgeführt, am 15. Juli 1243 kommt Arnold wieder vor, 1245 dann Rudolf von Dingelstädt.

16. Rudolf von Dingelstädt 1245—1253.

Rudolf erscheint als Dekan zum ersten Male am 27. Oktober 1245, zum letzten Male am 16. Mai 1253. Er wurde zum Nachfolger des am 5. April gestorbenen Erzbischofs Wilbrand erwählt und urkundet als electus schon am 3. Mai. Unter den Domherren erscheint er seit 1235. Wenn er am 12. Januar 1246[1]) als vicedominus bezeichnet wird, so kann dies unmöglich richtig sein und beruht jedenfalls auf einem Irrtum. Allerdings kommt auch 1248 nochmal ein Rudolfus vicedominus vor. Sollte Rudolf außer der Dechanei auch noch den Vicedominat gehabt haben? Aber dann würde er doch in der Urkunde von 1246 an zweiter Stelle unter den Zeugen stehen.

17. Ruprecht von Querfurt 1254—1260.

Im Anfange des Jahres 1254 kommt er zuerst als Dekan vor, so daß seine Wahl zu dieser Würde vielleicht schon 1253 fällt. Seit 1231 finden wir ihn unter den Domherren, seit 1236 als Propst von Hundisburg, seit 1249 als Scholastikus. Diese letztere Würde scheint er auch als Dekan behalten zu haben, denn in der Urkunde vom 4. September 1258 unterzeichnet er als decanus et scholasticus. Im März 1260 erscheint er zum letzten Male als Domdechant, denn er wurde dann zum Nachfolger des Erzbischofs Rudolf erwählt. — Über seinen Regierungsantritt und seine Herkunft s. die sorgfältige Untersuchung v. Mülverstedts: „Ruprecht, Domdechant zu Magdeburg".[2]) Daselbst ist auch sein Siegel beschrieben und abgebildet, welches in Majuskeln die Umschrift hat: † Sigill decani maioris eccle in Magdebvrch. Unter dem Siegelbilde (S. Maria mit dem vor ihr stehenden Jesusknaben, davor St. Mauritius mit dem Querfurtischen Wappenschilde) steht auf einem Querbande der Name Ropertus, worunter sich ein Kniestück des Siegelführers linkshin gewendet mit erhobenen Händen zeigt.

---

[1]) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II. S. 134.

[2]) Magdeb. Geschichtsbl. V. S. 554 ff.

18. Dietrich von Thobin . . . 1262—1269 . . .

Wir treffen ihn als Dekan zuerst am 9. Juni 1262. Obgleich er als Dekan nicht mit seinem Familiennamen genannt wird, kann es doch kein anderer sein als Theodericus de Thobin oder Dobin, der bisher Domkantor (seit 1245) gewesen war, denn es gab im Domkapitel keinen andern Mann dieses Namens. Sein Nachfolger in der Kantorei war Heinrich von Gronenberg, der zuerst in dieser Würde auch in der angeführten Urkunde genannt wird. Seit 1228 ist er unter den Domherren nachzuweisen. Am 11. Dezember 1269 finden wir ihn zum letzten Male als Dechanten.

19. Walther von Meißen 1271—1278 . . .

Walther erscheint zum ersten Male als Dechant am 10. April 1271. Er war auch Domherr in Meißen, als welcher er 1233 am 22. Februar[1]) genannt wird. Seit 1245 kommt er als Magdeburger Domherr vor. Zuletzt erscheint er als Dechant am 18. Mai 1278. Sello[2]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß in der Urkunde vom 22. Februar dieses Jahres, wodurch er dem Kloster Marienthal 100 Mark gegen 4 Talente Zins, die nach seinem Tode an seinem Todestage zu milden Zwecken verteilt werden sollen, ein Teil seines letzten Willens enthalten sei. Jedenfalls muß er 1278 in hohem Alter gewesen sein.[2])

20. Siegfried von Querfurt 1279.

Seiner wird nur in dem Chron. Hildesh. (Mon. Germ. SS. VII. S. 865) Erwähnung gethan, daß er zum Bischof von Hildesheim erwählt worden sei. Möglich ist es immerhin, daß sein Name in den Urkunden fehlt, da in denselben nicht viele Domherren vorkommen. Er läßt sich seit 1263 im Domkapitel nachweisen, seit 1270 war er Kantor.

21. Burchard von Querfurt . . . 1282—1291. .

Er kommt zuerst am 7. Januar 1282 als Dechant in der Urkunde des Elektus Bernhard für Jüterbogk vor. Am 2. März 1290 finden wir ihn zum letzten Male in seiner Würde. Da aber sein Nachfolger

---

[1]) Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstifts Meißen I. S. 104.

[2]) Magdeb. Geschichtsbl. XXIII. S. 79.

Bernhard von Wölpe noch im Juni 1291 als Cellerar, im November 1291 erst als Dechant vorkommt, so ist anzunehmen, daß Burchard noch 1291 gelebt hat und Dechant gewesen ist.

Burchard ist derselbe, welcher nach dem Tode Erzbischofs Konrad von Sternberg neben Markgraf Erich von Brandenburg zum Erzbischof erwählt wurde, aber dann zurücktrat.[1]) Er kommt im Domkapitel vor seit 1255, seit 1262 als Domkämmerer, 1264 wird er auch als Propst von Bibra bezeichnet.

22. Bernhard von Wölpe 1291—1294.

Über ihn siehe oben unter den Dompröpsten.

23. Gottfried von Hessen 1295—1314.

Gottfried kommt noch am 3. März 1295 als Domkantor vor, obgleich doch die Dechanei schon längere Zeit frei war, denn im Januar war Bernhard bereits Dompropst. Am 16. Juni urkundet er als Dechant. Er kommt in zahlreichen Urkunden vor, zum letzten Male am 4. März 1314[2]) in einer Urkunde des Erzbischofs Burchard. Er muß bald darauf gestorben sein, denn seinen Nachfolger Heidenreich von Erpitz finden wir schon am 24. Juli desselben Jahres in einer Zeugenreihe als Dekan angeführt.[3]) Seit 1291 im Domkapitel nachweisbar, bekleidet er seit 1294 die Kantorei. Schmidt[4]) giebt an, daß Gottfried schon 1278 im Domkapitel gewesen sei, indeß da in der Urkunde[5]) unter den Zeugen nur der Domherr Gottfried vorkommt, in einer späteren vom 2. November 1281[6]) aber Gottfried von Bidencaph als Domherr genannt wird, so bin ich vielmehr geneigt, in dem Domherrn Gottfried von 1278 diesen Gottfried von Bidencaph zu sehen.

Ein Fragment des schön gearbeiteten runden Siegels Gottfrieds (ein mit Heiligenschein versehener Adlerkopf und die Buchstaben S' GO von der Umschrift) findet sich an der Urkunde Erzst. M. XIX. 14.

---

[1]) Schöffenchronik S. 160.
[2]) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II. Nr. 287.
[3]) Lentz, Magdeb. Stiftshistorie Anh. S. 522.
[4]) Schmidt, Päbstl. Regesten S. 65. Anm.
[5]) Regg. Magdeb. III. Nr. 278. [6]) Ebenda Nr. 364.

24. Mag. Heidenreich von Erpitz 1314—1325.

Es ist schont erwähnt, daß Heidenreich am 24. Juli 1314 zum ersten Male als Dekan vorkommt. Er wurde nach Burchards III. Ermorderung zu dessen Nachfolger erwählt, was entgegen den Angaben der Chroniken, welche Burchards Tod ein Jahr lang verschwiegen bleiben lassen, jedenfalls noch am Ende des Jahres 1325 geschah;[1]) am 3. Januar 1326 urkundet er schon als Electus. Heidenreich ist schon 1327 in der Gefangenschaft auf Schloß Brandenfels gestorben, ohne die päpstliche Bestätigung erlangt zu haben. Er wurde in Eisenach beerdigt.[2]) Seit 1295 erscheint er im Domkapitel, 1306 wurde er der Nachfolger Heinrichs von Weberden als Scholastikus.

25. Konrad von Hagen 1327—1330 . . .

Über die folgenden Dechanten haben wir nur unsichere Nachrichten. Auf Heidenreich folgte jedenfalls Konrad, welcher, wie aus den Päbstlichen Regesten[3]) zu ersehen ist, der Familie von Hagen angehörte. Wir finden ihn zuerst am 18. Mai 1327,[4]) dann auch im folgenden Jahre am 30. November. Im Domkapitel läßt er sich vorher nicht nachweisen, doch ersehen wir aus der päpstlichen Urkunde, daß er Archidiaconus des Bannes Calbe und Pfarrer in Könnern war. Er kommt auch im Jahre 1330[5]) vor, später (1334?) verzichtete er nach der Bulle Execrabilis. Später erscheint er noch einige Male im Domkapitel (1336), seit 1340 als Kämmerer, seit 1349 als Scholastikus.

26. Johannes Gruelhot . . . 1334—1338.

Dieser Dechant Johannes, der auch ohne Familiennamen aufgeführt wird, kommt nur in den Jahren 1334 bis 1337[6]) vor. Er starb in dieser Würde, wie aus der schon beim vorigen Dechanten angeführten päpstlichen Urkunde hervorgeht. Nach seinem Tode

---

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. VII. 93.

[2]) Chron. Sampetr. Erfurt. ap. Mencken, Scriptt. rer. Germ. III. 328. Historia Landgrav. Thur. ap. Pistorius-Struve, I. 1341.

[3]) Schmidt, Päbstl. Regesten Clemens VI. Nr. 59.

[4]) v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt III. Nr. 523.

[5]) v. Ludewig, Rell. manuscr. V. S. 18.

[6]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. 5 S. 81.

wurde Arnold von Karsheim gewählt. Dieser bittet im Jahre 1344 in einem Schreiben den Papst Clemens VI. ihn in dieser Würde, die er nun schon 5 Jahre durch die durch den Erzbischof und das Domkapitel erfolgte Wahl inne habe, zu bestätigen.[1]) Daraus ergiebt sich, daß Johannes Gruelhot, der als Vorgänger Arnolds bezeichnet wird, 1338 gestorben ist. Arnold kommt auch schon 1338 als Dekan vor. Johannes Gruelhot oder Grumelhut soll nach Schmidt[2]) schon seit 1310 als Domherr vorkommen und seit 1334 als Dekan. Dies letztere ist richtig, denn schon am 1. Januar 1335 wird er als Dekan bezeichnet; als Domherr hat ihn Stockhausen erst 1314.

27. Arnold von Karsheim 1338—1361.

Arnold scheint nicht aus dem Magdeburger Domkapitel hervorgegangen zu sein, sondern er gehörte dem Domstift Münster an und hatte auch ein Kanonikat und Präbende in Osnabrück inne, derentwegen er allerdings einen Prozeß führen mußte. Aus welchen Gründen Erzbischof und Domkapitel bewogen sind, diesen Mann zum Dekan zu erwählen, entzieht sich unserer Kenntnis. Am 3. Dezember 1338[3]) kommt Arnold, so viel ich gefunden habe, in einer ungedruckten Urkunde zum ersten Male als Dechant vor. Er heißt in einer andern Urkunde auch „magister", wie in deutschen Urkunden auch „mester". So heißt er schon, vorausgesetzt daß das Datum richtig ist, in der Urkunde des Erzbischofs Otto vom 18. Oktober 1333, wodurch dieser die Stadt Halle vom Banne löst.[4]) Dort werden als Vermittler genannt dominus de Blanckenborck, cantor ecclesie Magdeburgensis und Magister Arnoldus de Karsenij, worunter kein anderer als Arnold von Karsem zu verstehen sein kann. Eine nähere Bezeichnung seines Kanonikats findet sich nicht, so daß man ihn wohl nicht ohne Weiteres zu den Magdeburger Domherren zählen darf. Jedenfalls aber sehen wir daraus, daß er bereits damals in die Magdeburgischen Verhältnisse eingegriffen hatte.

Arnolds Wahl zum Dekan hatte indeß noch nicht die päpstliche Bestätigung. Er wandte sich daher im Jahre 1344 an Papst

---

[1]) Schmidt, Päbstl. Regesten, Clemens VI. Nr. 253.

[2]) Ebenda Nr. 59. Anm. [3]) Cop. 98 fol. 6.

[4]) v. Ludewig, Rell. manuscr. XII. S. 238.

Clemens VI., der dann auch am 28. September den Abt von Kloster Berge, den Dekan und den Thesaurarius von Alten-Salem in der Utrechter Diöcese beauftragt, Arnold trotz seiner Kanonikate in Münster und Osnabrück in die Magdeburger Dechanei einzuführen,[1]) und einen gleichen Auftrag erteilt Papst Innocenz VI. am 17. November 1356 nochmal dem Dekan von St. Agricoli[2]) zu Avignon und dem Thesaurarius und Scholastikus zu Paderborn. Arnold ist lange, bis zum Jahre 1361 Dekan geblieben, aber er hat Streit und Zank im Domkapitel erregt. Die Schöffenchronik[3]) nämlich erzählt zum Jahre 1350: „In dem sulven jare worden de domheren twidrechtig und vordreven oren deken. De deken ging to sunte Johans in de kerken und kundigede allem volke, dat on sine domheren verunrechtigen wolden, und toch dar na in den hof to Avinion vor den pawes sin recht to beholdende. Da wart vele kriges van." Aus einer Urkunde vom 17. März 1360 erfahren wir von einem Vergleich, wonach Arnold eine bestimmte Geldsumme erhalten, dagegen auf seine Würde verzichten soll. Trotzdem ging der Streit weiter, denn am 3. November 1361 ernennt das Domkapitel den Erzbischof Dietrich zum Schiedsrichter und verpflichtet sich, seiner Entscheidung nachzukommen. Die Streitigkeiten reichten übrigens schon weiter zurück, denn am 11. Juni 1345 entscheidet der Rat schon zwischen Arnold und dem Domherrn Ludwig Knyf. Leider läßt sich aus der Urkunde nicht erkennen, um was es sich eigentlich handelte. Und aus einer weiteren Vergleichsurkunde von 1347, die Erzbischof Otto erläßt, sehen wir, daß Arnold Ansprüche an das Domkapitel erhob wegen Rückerstattung der Kosten einer Reise nach Rom.

Im Jahre 1359, 22. Juli geben der päpstliche Kämmerer und Schatzmeister den päpstlichen Kollektoren in der Provinz Magdeburg, Hermann von Werberg und Bernhard von der Schulenburg, Domherren zu Magdeburg, auf, den Dechanten Arnold wegen der Annaten nicht weiter zu belästigen und das Interdikt, welches sie über ihn und über die Stadt Magdeburg ausgesprochen hatten, aufzuheben.[4]) Mit dieser Angelegenheit hängen offenbar noch einige Urkunden zusammen, die sich im Magdeburger Staatsarchiv finden:

---

[1]) Schmidt, Päbstl. Urkunden und Regesten, Clemens VI. Nr. 253 u. 259.
[2]) ders., Päbstl. Urkunden und Regesten II. Nr. 146.
[3]) S. 218 und Anm. 2. [4]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. V. S. 334.

1. Ebbonis de Mederio, Kommissars der päpstlichen Kammer, Bewilligung einer längeren Frist zur Bezahlung der Summe, welche Dekan Arnold der päpstlichen Kammer schuldig ist, und Absolution desselben von der Excommunikations-Sentenz, welche wegen der bisherigen Unterlassung dieser Zahlungen über ihn ausgesprochen worden. Avignon, 25. Juli 1358. — 2. Quittung der päpstlichen Kammer über die Zahlung der Annaten wegen des Dekanats bei der Domkirche zu Magdeburg. Avignon, 14. Juli 1360. — 3. Franco, Bischof von Lerossa und Vikar des Bischofs von Meißen, im Auftrag des Kardinals Franciscus befreit den Erzbischof und das Domkapitel zu Magdeburg von der gegen sie ausgesprochenen Excommunikation und Suspension. Freitags post Crucis Exaltationis (18. September) 1360.

Mit der Vertreibung des Dekans scheint es übrigens seine Richtigkeit zu haben, denn in den fünfziger Jahren finden wir ihn nur 1350 und 1359. Der Tod des Erzbischofs Otto und die Wahl eines neuen Erzbischofs gab Arnold wieder Gelegenheit, sich einzumischen. Als jener gestorben war, wollten ihn die Domherren heimlich begraben, weil sie befürchteten, der Dechant würde ihnen das Begräbnis verbieten, weil sie mit diesem in großem Streite lagen und sich Otto auf ihre Seite gestellt hatte. Bei der Wahl eines neuen Erzbischofs wählte ein Teil der Domherren den Bischof Ludwig von Halberstadt, Markgrafen von Meißen, der nicht in sehr gutem Rufe stand. Der Kaiser aber und der Papst wollten den Bischof Dietrich von Minden auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg befördern und auf ihre Seite stellte sich auch der Dechant. Er erklärte, daß die Domherren, weil sie im Banne wären, gar nicht die Befugnis zur Wahl gehabt hätten, und pries Dietrich als einen verständigen und tüchtigen Mann. „Dar velen scharpe wort", sagt der Schöppenchronist, denn der Vogt des verstorbenen Erzbischofs Otto machte einigen Domherren den Vorwurf, sie hätten seinen Herrn in Merseburg vergiftet. So ging der Streit weiter. Schließlich gelangte Dietrich, vom Dechanten auf das Eifrigste gefördert und unterstützt, doch zur erzbischöflichen Würde und hielt als solcher strenges Gericht über zwei Domherren, welche sich ihm besonders feindlich gezeigt hatten.[1]) Der Chronist schließt mit den Worten:

[1]) S. Schöffenchronik S. 234 u. 236.

„Do gaf de werlt or lon: de vor de woldigesten weren bi bischop Otten, de worden gepineget; und de Otto nicht seen mochte, de seten bischop Diderike an der siden und hulpen ordele vinden. Dat was deken Arnt van den, de tein jar vordreven habben wesen, und sine selschop, de geboden do den andern".

Was es mit der von Lentz nach Crantz' Saxonia erzählten Geschichte für eine Bewandtnis hat, daß der Rat der Stadt Magdeburg den Dechanten Arnold, als er einer Forderung auf das Rathaus nicht habe folgen wollen, durch den Scharfrichter und die Gerichtsdiener habe vorführen lassen und ihn auf Lebenszeit verwiesen habe, weiß ich nicht. Nach der Schöffenchronik scheint Dekan Arnold vielmehr mit der Bürgerschaft in gutem Einvernehmen gestanden und besonders bei der Wahl des neuen Erzbischofs ihr Interesse wahrgenommen zu haben.

Arnold kommt zuletzt 1361 als Dechant vor, im folgenden Jahre schon sein Nachfolger Friedrich. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß Arnold noch bis in das folgende Jahr 1362 Dechant gewesen ist, denn die Wahl Dietrichs und sein Einzug in Magdeburg fallen an das Ende des Jahres. Wahrscheinlich ist Arnold gestorben, sonst würde er bei seinem Gönner Dietrich wohl nicht aus seiner Würde entfernt oder gewichen sein. Zum Jahre 1367 finde ich in einer Urkunde den Ausdruck: „Arnold von Karsem bone memorie nuper decani".

28. Friedrich von Plötzke 1362—1368.

Friedrich kommt zuerst 1362 vor als Dekan und am 7. Juni 1368 ist er gestorben. Wenn er 1367 zugleich auch als Senior bezeichnet wird, so ist dies nicht so zu verstehen, daß er den Seniorat neben dem Dekanat inne gehabt hätte, denn 1368 wird Hilmar von Weberden als Senior genannt und war dies auch schon 1367. Friedrich von Plötzke wird als senior bezeichnet im Gegensatz zu Friedrich von Plozike iunior, der gleichfalls Magdeburger Domherr war, wie das Verzeichnis von 1360 angiebt.[2]) Jenen älteren Friedrich, den späteren Dekan, finde ich 1325 zum ersten Male als Dom-

[1]) Lentz, Magdeb. Stiftshistorie S. 385.
[2]) Magdeb. St.-A. s. r. Erzst. Magd. XIX. Nr. 34.

herrn. Nach Stockhausen ist Friedrich der jüngere der Dechant gewesen, doch glaube ich nicht, daß dieser, der erst seit 1360 unter den Domherren vorkommt, zu dieser hohen Würde berufen worden sei.

29. Hilmar von Weberden 1368—1371.

Hilmar folgte nach Friedrichs Tode sehr schnell in dem Dekanat, denn schon am 18. August[1]) wurde er dazu erhoben. Seine Amtsführung dauerte allerdings nicht lange, denn 1371 schon finden wir seinen Nachfolger. Ihn selber finde ich noch am 8. Tage St. Stephani zu Weihnachten 1370, d. h. am 2. Januar 1371. Hilmar von Weberden kommt schon unter den Domherren 1343 vor. Später ist er Propst von St. Petri und Pauli gewesen, denn diese Präbende überweist Erzbischof Albrecht III. im März 1369 seinem Notar, einem Kanoniker der Prager Diöcese, Namens Johannes Przięchonis (?). Hilmar scheint den Dekanat niedergelegt zu haben, denn 1373 erscheint er wieder als Domherr,[2]) 1377 ist er Cellerar.

30. Gerhard von Weberden 1371—1372.

Gerhard war Hilmars Nachfolger 1371; am 10. Juli ist er schon in der Würde.[3]) Wie er mit seinem Vorgänger verwandt gewesen, kann ich nicht bestimmen. Auch Gerhard ist nicht lange Dechant gewesen, denn schon 1373 am 4. Mai kommt sein Nachfolger Burchard in der Urkunde des Erzbischofs Peter über Wanzleben vor.[4]) Er wird am 4. September 1376 als todt genannt, als über sein Testament verhandelt wurde. Ob er schon 1372 oder Anfang 1373 gestorben ist, ist nicht zu bestimmen. Ich finde ihn als Dechant noch am 15. August 1372.[5]) Vor seiner Wahl zum Dechanten kommt er nur einmal im Jahre 1367 als Domherr vor; er ist vielleicht derselbe, der 1348 und 1351 unter den Studierenden der Universität Bologna vorkommt.

---

[1]) S. Beilagen. [2]) Magd. St.-A. s. r. Erzst. Magd. L. Ba. Nr. 10.

[3]) Cop. 8. fol. 89.

[4]) Hävecker, Chronik von Calbe, Aken u. Wanzleben, Ausg. in fol. S. 141.

[5]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B. 2. S. 516. — Stockhausen führt ihn noch am Tage Donati 1373 (7. August) auf. Dies beruht auf einem Fehler der von ihm benutzten Urkunde, welche in das Jahr 1372 gehört, wie aus andern Abschriften derselben, z. B. in Schultzes Copiar auf der Magdeburger Stadtbibliothek p. 261 zu ersehen ist.

31. Burchard von Brunna 1373—1381.

Die Bestimmung dieses Dechanten ist darum schwer, weil er nur mit seinem Vornamen genannt wird. Da nun aber neben ihm noch ein Burchard von Querfurt vorkommt, so war es zweifelhaft, wer von beiden der Dekan war. Den Ausschlag giebt die Urkunde vom 11. November 1376, wodurch Johannes, Thesaurarius der Kirche St. Nicolai zu Magdeburg, als Collektor der Einkünfte des päpstlichen Stuhles den Dombechanten und Kanonikus (sic) Borchard de Brunna von gewissen Abgaben befreit.[1]) — Burchard kommt als Dekan, wie gesagt, zuerst am 4. Mai 1373 vor, zuletzt erscheint er nach Stockhausen 1381.

32. Berthold von Frankfurt 1382—1386.

Auch von diesem Dechanten ist nichts bekannt. Im Jahre 1384 wird er einmal Berthold von Frankfurt genannt,[2]) zum ersten Male finde ich ihn im März 1383. Er kommt bis zum Jahre 1386 vor.

33. Ulrich von Rodevelt 1387—1394.

Obwohl dieser in zahlreichen Urkunden erscheint, sind seine näheren Lebensverhältnisse auch nicht näher zu bestimmen. 1384 wird er noch als officialis et vicarius archiepiscopi bezeichnet. 1387 erscheint er zuerst als Dekan, zuletzt am 19. November 1394. Er ist jedenfalls derselbe, der auf den Bischofsstuhl zu Naumburg berufen wurde. Er errichtete im Dom ein Fest der heil. Hedwig 1394, 15. August. — Während seiner Amtsführung inkorporierte Erzbischof Albrecht dem Dekanat den Archidiakonat Wanzleben (7. Januar 1390).[3])

34. Heinrich Goethals 1395—1397.

Diesen Dekan kennen wir nur aus der in der Beilage gegebenen Bulle des Papstes Bonifatius IX., wodurch er das Domkapitel zu Magdeburg auffordert, den Dekan in seiner Stellung beim Bischof Philipp von Ostia zu belassen und ihm seine Einkünfte ungeschmälert zukommen zu lassen. Da Heinrich Goethals im Domkapitel sonst

---

[1]) Magdeb. St.-A. s. r. XVI. B. 22.
[2]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. III. S. 298.
[3]) Erzst. Magdeb. XIX. 41. 42. 43.

nicht vorkommt, so scheint er demselben vorher überhaupt nicht angehört zu haben und durch päpstliche Provision zu dem Dekanat gekommen zu sein. Ob er gestorben ist oder das Amt niedergelegt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

37. Johannes von Gühlen 1397—1401.

Johannes von Gühlen ist jedenfalls durch Wahl des Kapitels Dekan geworden. Er war Kämmerer in Halberstadt und Domherr in Magdeburg. Als solcher wird er zuerst 1379 erwähnt. Am 7. Juli dieses Jahres nimmt ihn Erzbischof Peter zum Offizial und Vikar an, wofür er jenem 230 Mark Silber zahlt, der Überschuß der Einnahmen gehörte ihm für seine Bemühungen. Als Domdechant kommt er zuerst am Michaelistage 1397 vor; zuletzt am 12. Oktober 1401. Da sein Nachfolger zum ersten Male am 13. Dezember dieses Jahres genannt wird,[1]) so ist Johannes von Gühlen in der Zwischenzeit gestorben.

Zur Zeit dieses Dekans, am 22 Mai 1400, erließ Papst Bonifatius IX. eine Bulle, durch welche der Archidiakonat Wanzleben dem Dekanat aufs neue inkorporiert wurde.[2])

36. Johann von Redekin 1401—1420.

Über Johann von Redekin haben wir verhältnismäßig sehr gute und genaue Nachrichten, welche v. Mülverstedt in dem Aufsatze „Über Fresco-Gemälde in einer Neben-Capelle des Doms zu Magdeburg und die von Redekin im Lande Jerichow“[3]) zusammengestellt hat. Ich kann mich damit begnügen, die Hauptsachen daraus kurz wiederzugeben.

Johann von Redekin erscheint zum ersten Male als Dekan am 13. Dezember 1401,[4]) unter den Domherren 1396 als Archidiakonus des Bannes Mildensee, (nicht erst 1397, wie v. Mülverstedt angiebt). Er starb am 6. Dezember 1420, wie sein jetzt mit Dielen bedeckter Leichenstein angiebt. Derselbe liegt auf seinem Grabe der von ihm gestifteten kleinen Kapelle des heil. Severus unfern des Domkreuzganges, welche jetzt zu den Räumen des Königl. Staats-Archivs

---

[1]) Beide Daten im Cop. 62 fol. 102v. und 103 im K. St.-A. zu Magdeburg.
[2]) Original im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzst. M XIX. Nr. 47.
[3]) Magdeb. Geschichtsbl. III. 1 ff. [4]) Cop. 62 fol. 103 im K. St.-A.

gehört, und trägt um das Bild des Verstorbenen herum die Inschrift in gothischer Minuskel: Anno domini M. CCCC. XX. in die sancti Nicolai obiit huius ecclesie decanus venerabilis dominus Johannes de Redekin, cuius anima in pace requiescat.[1]) Johann führte „ein sehr kunstvoll gestochenes Siegel, rund, von etwas mehr als Guldengröße, darstellend den Adler des h. Johannes, in der einen Kralle einen Kelch, die andere auf den Redekinschen Wappenschild stützend, dessen Querbalken hier vertieft erscheint. Die Umschrift lautet: s' iohannis de redekin — decani Magdeburgensis". Ein anderes Siegel, welches auch den Adler zeigt, findet sich an der Urkunde Erzst. M. XIX. 53. Über das Wappen der Redekin und Koneke s. a. a. O. S. 15 ff. Dieser Johann von Redekin ist der erste seines Geschlechts, der sich urkundlich nachweisen läßt. Das Geschlecht erlosch im Mannsstamme schon im 16. Jahrhundert.

37. Johann von Eimbeck 1421—1423.

Schon am 8. Januar 1421 begegnen wir diesem Dechanten.[2]) Stockhausen giebt eine Stelle an, wo sein Eid sich finden soll, doch ist es nicht möglich gewesen, ihn aufzufinden. Johann von Eimbeck, der seit 1397 im Domkapitel vorkommt, war auch Propst zu Salzwedel und wird 1415 und 1417 als senior aufgeführt. Er starb Ende 1423 oder Anfang 1424.

38. Heinrich der Oven 1424—1439.

Dieser Mann mit dem merkwürdigen Namen, der im Verzeichnis der Domherren vorher sich nicht findet, erscheint 1424 am 15. März zum ersten Male als Dechant, in den Urkunden seiner Zeit dann ziemlich häufig. In seinem Testamente setzt er 170 Mark zu einer Rente aus für einen baccalaureus in theologia, der das Wort Gottes im Dome lesen und predigen sollte.[3]) Seinen Todestag überliefert uns ein Erfurter Necrologium,[4]) es war der

---

[1]) Lenz, S. 494, führt bei dem späteren Dechanten Johann von Redekin nach einem Naumburger Calendarium als Todestag den 5. Dezember an. Dies ist natürlich auf diesen älteren Johannes zu beziehen. Das Calendarium ist gedruckt bei Schöttgen und Kreyßig, Dipl. et scriptores med. aevi II. p. 170.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brand. A. V. 182.

[3]) Original im K. St.-A. s. r. Erzst. M. XIX. Nr. 59.

[4]) Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins IV. S. 254.

5. April 1439: obiit nobilis Heinricus Deroven decanus Magdeburgensis huius (scil. B. V. Mariae Erfordensis) canonicus.

39. Johannes von Barby 1439—1445.

Nach dem Tode Heinrichs der Oven wollten die Domherren die Würde des Dekans nicht lange unbesetzt lassen und darum setzten sie für den 14. April die Wahl fest. Aber erst am 18. April erfolgte sie, es ging aus ihr Johannes von Barby hervor.[1]) Sein Eid ist vom Pfingstsonnabend (23. Mai). Er gehört, wie schon Lentz ganz richtig bemerkt, nicht zu der gräflichen Familie, sondern zu der adligen Familie, die zu Loburg begütert war und es noch ist. Dies ergiebt sich unzweifelhaft aus seinem Siegel, welches sich an einer Urkunde von 1444 befindet und in mehreren Hinsichten merkwürdig ist. Es ist kein kirchliches Siegel, sondern zeigt im Schilde das Wappen der Barby (Einhorn) und als Schildhalter den heil. Johannes den Täufer. Die Umschrift in altdeutscher Minuskel lautet: S' iohannes de barbey.[3]) Johannes erhielt 1414 oder 1415 die durch den Tod Heinrichs von Angern erledigte Präbende. Der zum Jahre 1419 in der Bologneser Universitätsmatrikel[4]) erwähnte Propst von Walbeck Johann von Barby ist jedenfalls unser Magdeburger Domherr. Er starb, wie das Bauregister angiebt, schon 1445. Er nahm in diesem Jahre noch an der am 19. April stattfindenden Wahl des Erzbischofs Friedrich von Beichlingen teil; später in diesem Jahre erscheint schon sein Nachfolger Gerhard.

40. Gerhard Konecke 1445—1455.

Gerhard folgte noch im Jahre 1445 auf Johannes von Barby. Im Jahre 1409 erscheint er zum ersten Male im Domkapitel.[5]) Er gehörte einer bürgerlichen Familie an, welche mit denen v. Redekin

---

[1]) Das Wahldekret findet sich im Cop. 26 fol. 170 im K. St.-A. Es ist ohne Datum, doch kann es nur in das Jahr 1439 gehören, da in diesem noch Heinrich der Oven und später Johannes als Dechant erscheinen.

[2]) Magdeb. Staatsarchiv s. v. LBa. Nr. 163.

[3]) Beschrieben und abgebildet durch v. Mülverstedt, Magdeb. Gesch.-Bl. VI. S. 579.

[4]) Acta nat. Germ. Universitatis Bononiensis ed. E. Friedländer et C. Malagola. [5]) v. Ludewig, Rell. manuscr. VII. p. 449.

nahe verwandt war und auch das gleiche Wappen mit ihnen führte.[1]) Er kommt zuletzt als Dechant vor am 17. Juni 1454. Sein Nachfolger erscheint erst nach der Mitte des folgenden Jahres.

Ob die hervorragende Stellung, welche Gerhard als Bürgerlicher im Domkapitel einnahm, die Veranlassung gegeben hat zu der päpstlichen Bulle vom 17. April 1446, wodurch Papst Eugen IV. bestimmte, daß nur Adlige (nobiles et graduati) zu Kapitularen der Domkirche erhoben werden sollen, ist wohl nicht zu erweisen. Dieselbe Bestimmung trifft auch Papst Pius II. am 13. Januar 1458, welche insofern noch genauer ist, als darin festgesetzt wird, daß niemand, nisi fuerit de illustri vel nobili aut saltem de militari genere ex utroque parente procreatus, imo duntaxat doctore, magistro seu licentiato in theologia excepto, zum Domherrn gewählt werden soll. Am 25. September desselben Jahres wiederholt Erzbischof Friedrich diese Bestimmung.[2])

41. Johannes von Redekin 1455—1480.

Johannes von Redekin folgte seinem Verwandten Gerhard Konecke 1455 und zwar finden wir ihn zuerst am 1. Oktober 1455.[3]) Sein Jurament ist vom 4. Oktober (feria VI. post Remigii). Als Todestag und -Jahr giebt v. Mülverstedt[4]) den 26. April 1476 an, offenbar auf Grund einer späteren Notiz in Stockhausens Verzeichnis. Indeß kommt Johannes urkundlich noch im folgenden Jahre vor. Wir sind zur Kenntnis seines Todestages durch einen merkwürdigen Zufall gekommen, nämlich durch eine Randbemerkung in dem Buche Johannes Herolt, Sermones discupuli de sanctis 2c. 1479, wo auf fol. 360 folgende Worte geschrieben sind: Anno domini 1480 in die agnetis obiit venerabilis dominus Johannes de Redeckin in decretis licentiatus decanus ecclesie magdeburgensis 2c. Nota: Et caveant prelati eiusdem ecclesie, ne simile

---

[1]) S. v. Mülverstedt in den Magdeb. Geschichtsbl. III. S. 22 ff.

[2]) Die betr. Urkunden im K. St.-A. zu Magdeb. s. r. Erzst. M. XIX. 58. 61. 62. Papst Leo X. wiederholt diese Bestimmung wieder am 5. Januar 1513. Orig. XIX. Nr. 65.

[3]) Dreyhaupt, II. S. 809. Die Urkunde ist datiert vom Tage Remigii, was Dreyhaupt als den 6. Juni auflöst, ebenso Lentz.

[4]) Magdeb. Geschichtsbl. III. S. 13.

quid contingat, tamen puto, quod anima prefati decani requiescat in sancta pace.[1]) Was diese letzte Redewendung besagen soll, darüber fehlen die Nachrichten. Es klingt fast, als ob Johannes sich selbst das Leben genommen habe. Die Memorie, welche diesem Dechanten im Dom zu Stendal errichtet war, wurde am 23. November gefeiert.[2])

42. Johannes von Schönberg 1480.

Johannes von Schönberg leistete den Eid als Dekan am 22. Februar 1480. Daran hängt sein schön gestochenes Siegel mit der auf einem Spruchbande befindlichen Inschrift johañes de schōbēg. Er scheint vorher nicht im Domkapitel gewesen zu sein, denn am 6. Februar 1480 stellt ihm in Gemäßheit der oben erwähnten päpstlichen Bestimmungen Herzog Albrecht von Sachsen das Zeugnis aus, daß er von allen vier Ahnen wohl und recht von Ritterart geboren sei.[3]) Ein solches Zeugnis wurde beim Eintritt in das Domkapitel verlangt. In diesem sind auch die Ahnen aufgeführt: Johannes Vater war Heinrich von Schöneberg, der zu dieser Zeit gerade im Gefolge des Kurfürsten Ernst von Sachsen auf der Reise nach Rom begriffen war, seine Mutter, die auch noch lebte, war die Tochter Nickel Pflugs,[4]) zu Czschocher †. Heinrichs Mutter war Jutte von Hirsfeld, Ilses Mutter, also die Frau von Nickel Pflug, war Barbara, Hentzen von Erdmannsdorf, er Mennels von Erdmannsdorf † bruder, tochter. Die Ahnentafel würde also folgende sein:

N. v. Schönberg ⌣ Jutte v. Hirsfeld   Nickel Pflugk ⌣ Barbara v. Erdmannsdorf

Heinrich, verm. m. Ilse Pflugk

Johannes

[1]) Das Exemplar des Herolt, in dem diese Worte stehen, befindet sich in der Bibliothek des hiesigen Domgymnasiums. S. Dr. Herm. Dittmar, Das Verzeichnis der älteren Drucke 2c. im Programm von 1879. Das Buch stammt offenbar aus der früheren Bibliothek des Domkapitels und rührt daher sicher von einem Domherrn her.

[2]) Sello, Memorien im Stendaler Dom im XXIII. Jahresbericht des Altmärk. Vereins Heft 2, S. 130.

[3]) Cop. 26 fol. 202v.

[4]) Über diesen s. Dreyhaupt, Saalkreis II. S. 501 u. 503.

43. Günther von Bünau 1480—1485.

Schon am 12. August 1480 leistete dieser den Eid. An der Urkunde hängt sein Siegel mit der Umschrift: gointher von bunaw . . (Das letzte Wort ist nicht zu lesen.) In der Matrikel der Universität Bologna wird zum Jahre 1480 der Magdeburger Kanonikus Günther de Bunowen erwähnt, doch wohl derselbe, wie der Dechant.

44. Albrecht von Klitzing 1485—1498.

Albrecht von Klitzing ist nach seinem Eide Dekan vom Sonnabend nach Bartholomäi (27. August) 1485. Seit 1472 finde ich ihn im Domkapitel. Was für Dinge im Domkapitel vorgegangen sind in dieser Zeit, welche die Verdrängung des Johannes von Schönberg und Günthers von Bünau herbeigeführt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Länger behauptete sich Albrecht im Dekanat, bis Anfang 1498. Nach Stockhausen kommt er als Dekan noch am 25. Januar dieses Jahres vor, aber dann scheint er auch zurückgetreten zu sein, denn wir finden ihn später bis 1510 als senior angeführt. Neben ihm finden wir noch Joachim und Dietrich von Klitzing im Domkapitel.

45. Günther von Bünau 1498—1507.

Albrechts Nachfolger als Dekan war derselbe, der vor ihm das Amt gehabt hatte, da man wohl nicht annehmen kann, daß zwei Männer gleichen Namens zu derselben Zeit im Kapitel gewesen sind. Ich möchte wenigstens nur eine Person annehmen. Günther leistete zum zweiten Male den Dekanatseid am 1. Februar 1498 und zum dritten Male endlich am 31. Januar 1499. An beiden Urkunden hängen Siegel, an jener ein kleines, nicht erkennbares, an dieser ein in vier Felder geteiltes Wappensiegel mit der Umschrift: s' guntheri de bunaw de elsterberg dec. ecclesie magd'. Nach einer Notiz Wiggerts in Stockhausens Verzeichnis war Günther auch Dekan des Naumburger Kapitels (1502). Auffallend ist es jedenfalls, daß Günther schon am 1. Februar 1498 den Eid leistet, während 8 Tage vorher noch Albrecht als Dekan erscheint, vorausgesetzt natürlich, daß Stockhausens Angabe richtig ist. Günther wurde 1505 zum Bischof von Samland gewählt und vom Papst im Dezember dieses Jahres bestätigt. Gleichwohl behielt er sein

Amt als Dekan mit päpstlicher Erlaubnis bei. Es war aber ein ganz außerordentlicher Fall und bei der wichtigen Stellung des Dekans unerträglich, daß derselbe so lange und ununterbrochen fern von Magdeburg weilte, denn er konnte so seine Amtsgeschäfte nicht ererfüllen. Deshalb schloß der Erzbischof Ernst zugleich Namens seines Vetters, des zum Caodjutor von Magdeburg gewählten Hochmeisters des Deutschordens, Friedrich von Sachsen, am 24. Dezember 1507 einen Vertrag mit dem Bischof Günther von Samland, daß dieser auf die Dechanei zu Gunsten des vom Domkapitel erwählten Burggrafen Eustachius von Leisnig verzichten sollte gegen eine jährliche Pension von 200 Goldgulden für die Zeit seines Lebens. Günther ist jedenfalls auf diesen Vergleich eingegangen, denn Eustachius von Leisnig erscheint seit 1508 als Dekan. Seit Mittwoch nach Michaelis 1505, wo Günther zum letzten Male als Dechant vorkam, begegnen wir bis 1508 keinem Dechanten in Magdeburger Urkunden, jedenfalls ein Zeichen, daß Günther sich in sein neues Bistum begeben hatte. — S. Nr. 43.

46. Eustachius von Leisnig 1508—1524.

Nach Stockhausen kommt dieser urkundlich zum ersten Male am Sonnabend nach Estomihi (11. März) vor und er leistet den Eid am 22. April. Er war Burggraf zu Leisnig und Herr zu Penig, Domherr zu Halberstadt und Meißen, ging also nicht aus dem Magdeburger Kapitel hervor. Er erlebte noch die Wirren, welche die Einführung der Reformation in Magdeburg hervorrief, starb aber noch in dem Jahre.

Beilagen.

№ 1.

1210, 9. April. Papst Innocenz III. schreibt an den Mag. Nicolaus zu Meißen und den Stiftsherrn Burchard zu Wurzen, den Streit über die Dompropstei in Magdeburg zu entscheiden.

Magistro Nicolao Misnensi et Burcardo Wrcinensi canonicis. Cum dilecti filii Otto subdiaconus noster et Gualterius, qui se gerit pro Magdeburgensi Praeposito, coram nobis de sententia litigarent, quam super praepositura Magdeburgensi venerabilis frater noster Magun-

tinus archiepiscopus et condelegati sui pro ipso subdiacono promulgarant, petente illam altero infirmari, reliquo vero ipsam multipliciter defendente, nos tandem volentes de principali negotio et contingentibus illud fieri certiores, cum ex litteris apostolicis, in quibus videbatur processus negotii exaratus, perpendi non posset, an super eo lis fuerit contestata nec coram archiepiscopo et condelegatis suis fuerit contestatio litis facta, sed a jam dicto Gualterio ad declinandum eorum iudicium appellatum, decrevimus ut eadem sententia non obstante praefatus Otto facultatem haberet proponendi de novo contra electionem et personam Gualterii, si qua vellet, et ipse se ad singula defendendi. Proposuit igitur dictus Otto quod electione sua, quae facta fuerat pluribus canonicis praesentibus et nequaquam contradicentibus, non cassata, cui tamen idem non pro ipsa promovenda, sed pro alia informanda tantum insistit, electio memorati Gualterii, dum excommunicationis vinculo teneretur, praesumpta fuit, non solum post diversas appellationes ab ipso rationabiliter interpositas et iter arreptum ab eo pariter et Lodulpho ac Lodvico atque Crascone[1]) concanonicis suis ad sedem apostolicam accedendi, verum etiam legitimis eorundem concanonicorum suorum appellationibus vilipensis, ultra semestre quoque tempus et circa terminum a venerabili fratre nostro Magdeburgensi archiepiscopo assignatum, infra quem idem Otto et socii sui poterant ad ecclesiam pro facienda electione redire. Super quibus testes suos recipi postulavit. Ad haec dilectus filius custos Magdeburgensis contra eandem electionem objecit, quod post appellationem ab eo legitime interpositam fuerat attentata, et super hoc quosdam testes coram dilecto filio nostro Pelagio sanctae Luciae ad septa solis diacono cardinale eis a nobis auditore concesso produxit et adhuc alios intendit producere coram nobis. Praefatus vero Gualterius ex adverso respondens et negans, quae proposita fuerant contra eum, quaedam super facto electionis suae, quaedam etiam contra excommunicationis exceptionem sibi objectam proposuit replicando et ea se obtulit opportuno tempore probaturum, petens interim quosdam testes, quos praesentes habebat, recipi super illis, videlicet quod saepedictus Otto appellationi, quam fecerat, super eo quod non respondebatur litteris nostris pro ipso directis, renuntiavit expresse, quod archiepiscopus, cum oporteret ipsum legatis nostris occurrere, appellavit, ne capitulum ante reditum suum ad electionem procederet, cui de more interesse debebat, quod maior et sanior pars capituli consensit induciis, quas idem archiepiscopus postulavit, ut scilicet electio usque ad eius reditum differretur, et Conradus et Crasco[1]) socii eiusdem Ottonis, ipsis induciis consenserunt, et quod demum a maiori et saniori parte capituli in praepositum sit electus adiciens, quod memoratus Otto admittendus non esset ad exceptionem, quam de ipsius excommunicatione proponit; tum quia

---

[1]) Muß heißen: Craftone.

simoniam in suae nominationis facto ipsum commisisse dicebat, tum etiam propter alias causas quas asserebat consistere circa factum, cum illum communicasse sibi tam ante causam astrueret quam in causa Sed ad haec idem Otto respondit, quod licet omnino nullam commiserit simoniam, quin potius ipse Gualterius simoniacam commiserit pravitatem, per replicationem tamen praemissam de jure non posset excommunicationis probatio impediri, cum exceptionem huiusmodi talis replicatio non contingat. Et si etiam verum esset, quod tam ante causam quam in causa praefato communicasset Gualterio, ipse tamen non debuisset eum in manifesto vitare; tum quia denuntiatus non fuerat, et tam a prelatis quam aliis communicabatur eidem; tum quia etsi crederet eum in canonem latae sententiae incidisse, sicut ei fuerat intimatum, non tamen hoc viderat per seipsum, sed confidebat per alios id posse probare. Quia igitur replicationes huiusmodi non solum invalidae sunt sed et frivolae reputandae, non eis nequaquam obstantibus quosdam testes super aliquibus praemissorum recipi fecimus utrinque productos et depositiones eorum sub eiusdem cardinalis sigillo apud sedem apostolicam reservari, discretioni vestrae per apostolica scripta mandantes, quatinus recipiatis alios testes, tam super his, super quibus jam sunt testes producti, quam etiam super aliis in narrationibus partium comprehensis, et eos insuper, quos ad replicationem testium partis adversae utralibet pars duxerit, producendos, et depositiones eorum examinetis prudenter ac fideliter conscribatis easque sub sigillis vestris inclusas ad sedem apostolicam destinetis praefigentes partibus terminum competentem, quo se nostro conspectui repraesentent iustam auctore deo sententiam recepturae. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, per censuram ecclesticam appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere. Quod si quicquam humanitus alterutri vestrum contingeret, ut his fideliter exequendis, sicut iuramento praestito uterque tenetur, usque ad Kalendas Octobris proximo futuras interesse non posset, ex tunc dilectus filius Florentius abbas de Sichem omni contradictione ac appellatione cessantibus praemissa cum reliquo auctoritate praesentium exequatur. Nullis litteris obstantibus praeter assensum partium a sede apostolica impetratis. Datum Laterani V. Idus Aprilis, pontificatus nostri anno tercio decimo.

Baluze, Epp. Innoc. III. T. II. p. 428.

№ 2.

1210, 3. Oktober. Papst Innocenz III. teilt dem Domkapitel die dem Edlen Albrecht von Arnstein wegen der Vergewaltigung des Subdiakons Otto auferlegte Buße und Absolution mit.

Archiepiscopo et capitulo Magdeburgensi.

Cum dilectus filius nobilis vir Albertus de Harnesten ad sedem apostolicam accessisset, litteris tuis et aliorum frater archiepiscope,

qui simul intercessere pro ipso, nobis humiliter praesentatis, absolutionis munus suppliciter postulavit et clementer obtinuit iuxta formam ecclesiae, super eo quod ex violenta detentione dilecti filii Praepositi Odonis subdiaconi nostri ecclesiasticam se dolebat incurrisse censuram. Licet autem se multipliciter excusaret, quod videlicet nec ex malitia praeconcepta, sed ex subita moti pectoris levitate ac repentino cordis ad prolationem quorundam verborum inflammati calore id fuerit perpetratum, demum tamen ad compositionem huiusmodi pro satisfactione subdiacono ipsi praestanda spontanei devenerunt, ut videlicet idem nobilis honorificentiam illi et sibi verecundiam faciendo, cum ducentis militibus a loco, in quo praefatum subdiaconum captivavit, usque ad civitatem Magdeburgensem et per omnes conventuales ecclesias portet opprobrium, quod harmiscare vulgariter appellatur, detque sibi centum milites in vasallos, qui nunquam a sua fidelitate recedant, ac turris, in qua fuerat carceratus, funditus destruatur et quinque libras usualis monetae, cui vel quibus ecclesiis voluerit, subdiaconus antedictus assignet annualiter in perpetuum exolvendas petatque ab ipso veniam cum viginti nobilibus, reverentiam corporalem exhibendo de more; cum quibus etiam ipse iuret se nequaquam praeconcepisse in persona vel rebus eidem subdiacono laesionem inferre, sed ex quadam vehementia et calore animi quod factum fuerat evenisse; quae omnia infra sex hebdomadas postquam fuerit a praedicto commonitus subdiacono, nisi forsan ipse maius spatium ei duxerit indulgendum, procurabit implere. Cum igitur idem subdiaconus ad preces et praeceptum nostrum haec ei de praescripta forma duxerit remittenda, ut nec turris in qua detentus extitit diruatur, nec memoratus nobilis reverentiam corporalem, quam sibi apud sedem exhibuit apostolicam, per se cogaturiterum exhibere, ipsum et socios suos, qui cum eo ad sedem apostolicam accesserunt, ad vos cum gratia et benedictione nostra duximus remittendos; iniuncto sibi sub debito praestiti iuramenti, ut praescriptam compositionem observet, quam spontaneus noscitur iniisse; nunc etiam sibi gratiam ad preces eiusdem subdiaconi facientes, quod ceteri eius socii, qui propter hoc fuerint absolvendi, pro absolucionis munere obtinendo laborare ad sedem apostolicam non cogantur. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus dictum nobilem de cetero propter hoc nec vos in aliquo molestetis nec permittatis ab alio molestari, et tu, frater archiepiscope, absolvendos ipsius socios secundum ecclesiae formam absolvens iniungas eiusdem, quod ex tenore compositionis praedictae videris iniungendum. Datum Laterani V. Nonas Octobris, pontificatus nostri anno tertio decimo.

Baluze, Epp. Innoc. III. Tom. II. p. 476.

№ 3.

1211, 31. März. Papst Innocenz III. beauftragt Mag. Nicolaus zu Meißen und den Stiftsherrn Arnold von Stendal den Streit zwischen Walther und Otto wegen der Dompropstei zu entscheiden.

Magistro Nicolao Misnensi et Arnoldo de Stendal Halberstadensis diocesis Canonicis. Causam quae inter dilectos filios Ottonem subdiaconum nostrum et Walterum, qui pro praeposito Magdeburgensi se gerit, super Magdeburgensi praepositura dinoscitur agitari, tibi dudum, fili magister Nicolae et bonae memoriae Broccardo Vurcinensi canonico de partium voluntate sub certe forma meminimus commisisse, vobis inter cetera iniungentes, quod si quicquam humanitus alterutri vestrum contingeret, ut mandato nostro fideliter exequendo, sicut uterque vestrum iuramento praestito tenebatur, usque ad kalendas Octobris proximo praeteritas interesse non posset, extunc dilectus filius Florentius abbas de Sichem, omni contradictione vel appellatione cessante, quae vobis iniuncta fuerant, cum reliquo vestrum eorundem litterarum auctoritate exequi procuraret. Interim vero praedicto Broccordo subtracto de medio, subdiaconus memoratus nobis exposuit, se habere praefatum abbatem certa ratione suspectum, nobis humiliter supplicans, ut loco praefati B(roccardi) subrogare alium dignaremur. Nos igitur attendentes nullum ex hoc praejudicium parti alteri generari, ut iudicium sine suspicione procedat, te, fili magister Arnalde, obtentu praedicti O(ttonis) loco praefati B(roccardi) duximus subrogandum, per apostolica vobis scripta districte praecipiendo mandantes, quatinus in ipso negotio iuxta priorum continentiam litterarum, appellatione remota, procedatis. Quod si alteruter vestrum his exequendis noluerit vel nequiverit interesse, loco eius a parte sua infra triduum alius eligatur; et si pars illa noluerit eligere vel electus ab ea procedere non curaverit, residuus nihilominus in causa procedat. Nisi vero tu, fili Arnalde, simile praestiteris iuramentum, tu, fili magister Nicolae, a iuramento, quod praestitisti, te noveris absolutum. Datum Laterani II. Kal. Aprilis, pontificatus nostri anno quartodecimo.

Baluze, Epp. Innoc. III. T. II. p. 523.

№ 4.

1356, 29. März. Günther, Abt von Paulinzelle, widerruft die Exkommunikation gegen Ludwig von Henneberg und seine Anhänger, die er als Exekutor in dem Streite desselben mit Gerhard von Schwarzburg um die Dompropstei zu Magdeburg ausgesprochen hat.

Noverint universi, quibus exhibitum fuerit praesens scriptum et maxime hii, quorum interest seu interesse poterit in futurum, quod nos Guntherus dei gratia monasterii Celle Pauline ordinis sancti Benedicti Moguntinensis dyocesis executor gratie super provisione

prepositure ecclesie Magdeburgensis per summum pontificem venerabili viro domino Gerhardo nato nobilis viri domini Hinrici comitis in Swarczburg facte quandam petitionem pro parte honorabilis viri domini Ludovici de Hennenberg, qui dictam prepositurам de facto detinuisse dicebatur, coram nobis contra commissionem execucionis dicte gratie factam ad instanciam domini Gerhardi predicti nimis propere et absque sufficienti causa repulimus, propter quod fuit pro parte domini Ludowici de Hennenberg predicti ad sedem apostolicam appellatum, cui appellationi non detulimus nec eciam apostolos dedimus cum instantia requisiti, sed diversos processus contra dominum Ludowicum predictum, qui dictam prepositurам detinuit, nec non contra reverendum in Christo patrem et dominum dominum Ottonem archiepiscopum et honorabiles viros dominos Gerlacum de Honfels, Johannem de Martburg canonicos, nec non Johannem Ruschenberg, Hinricum Faber, Hinricum Furstensteyn, vicarios ecclesie Magdeburgensis predicte suspensionis, excommunicationis et interdicti sententias continentes fulminavimus, licet appellacio domini Ludowici de Hennenberg predicti, cui reverendus in Christo pater dominus Otto archiepiscopus, canonici et vicarii predicti adheserunt, fuit legitime persecuta, sic quod tam appellacionis quam negocii principalis cause in pallacio apostolico inter dominos Gerhardum de Schwarczburg ex una et Ludowicum de Hennenberg ex alia parte occasione predicte prepositure pertractantur. Idcirco nos Guntherus executor predictus ob reverenciam sedis apostolice sicud dictos processus de facto fulminavimus, ita eos cum ipsorum sequelis penitus revocamus, cassamus ac annullamus et causam predictam omnino ad pallacium apostolicum predictum remittimus. Si vero, quod non credimus, processus supradicti aliquem artassent, hunc volumus habere ab eisdem pro absoluto ipsumque absolvimus in dei nomine per presentes. In quorum omnium testimonium presentem litteram scribi et sigilli nostri appensione fecimus communiri presentibus discretis viris dominis Bertoldo de Staffelsteyn, Theoderico de Eschenwege presbiteris, Nicolao de Wida, Alberto Scoren Bambergensis et Moguntinensis dyocesium et aliis pluribus fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Datum anno domini M°. CCC°. lvi° proxima tertia feria post dominicam, qua cantatur Oculi mei semper.

Orig. mit Siegel im K. St.=A. zu Magdeb. s. r. Erzst. M. XX. A. Nr. 1.

№ 5.

Magdeburg, 1407, 11. Oktober. Lippolt von Steinbeck, erwählter Dompropst von Magdeburg, versichert, die Administration der Dompropstei seinem Eide gemäß zu führen.

Ich Lippold von Steymbeke gekorn domprovest czu Meydeborg bekenne in dissim breve, das unser herren techant unde capittel czu

Meydeborg mir dy administracion der probistie dar selbis bevolen haben czwischen hir unde herenmesse nest czu komende unde schal und wil das umme dy administracion haldin in aller wijs, als die artikel, di ich gesworn unde vorsiegelt habe als eyn gekorn domprovest, uswysen, und habe di selbin artikel ouch gesworn als eyn amministrator von nuewens. Des czu eyner bekentnisse habe ich myn ingesigel gedrucket undene an dissin briff, der gegebin ist czu Meideborg noch gotis gebort tusent unde vierhundirt jar dar noch in dem sebbenden jare am nesten dinstage noch Dyonisii.

Original auf Papier, wovon das Siegel abgesprungen, im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzst. M. A. XX. Nr. 4.

№ 6.

1409, 30. April. Eid des Dompropstes Meinhard von Wernigerode.

Ego Meynhardus de Werningrode prepositus ecclesie Magdeburgen. tenore presentium recognosco et publice profiteor, quod bona matura deliberatione prehabita non compulsus neque coactus, sed verius liberali mente et bona voluntate omnia infrascripta seu articulos infrascriptos in specie et in genere in omnibus suis partibus et capituli juravi tactis sacrosanctis ewangeliis ac presentibus juro tota fide divina clementia michi cooperante sine fraude et dolo omni excusatione procul mota quocunque colore quesito cum effectu inviolabiliter observare et integraliter rate et firme tenere. Primo juro et promitto, quod quicunque mittatur per capitulum in negotiis ejusdem capituli et ecclesie, illi dabo portionem integram ac si resideret et presens esset, cui capitulum dederit et hoc fieri ordinavit.

Item juro et promitto, quod de obedientiis et beneficiis consuetis conferri canonicis capitularibus et emancipatis me non intromittam nec procurabo conferri per quemcunque in titulum vel in commendam quovis quesito colore et si ad presens habeo talia possessione prepositure adepta, illa debeo resignare.

Item juro et promitto, quod non vendam aliqua pheudalia devoluta vel devolvenda in genere vel in specie in parte vel in toto, et quotiescumque dicta bona pheudalia fuerint devoluta, ea non vendam nec aliis in pheudum conferam, sed prepositure applicabo. Et si aliqua bona pheudalia jam per predecessores meos sint in pheudumdata, que tunc actu non vacaverunt, illa pro toto posse recuperabo et prepositure applicabo. Et quotiescunque aliqua bona devolvuntur ad preposituram, illa debeo et volo infra quindecim dies notificare et in scriptis tradere capitulo. Et quicunque fuerit procurator meus in prepositura, ille ad sancta Dei ewangelia etiam jurabit omnia et singula supradicta capitulo notificare infra terminum quindecim dierum prefatum.

Item juro et promitto, quod officia de cetero non conferam in pheudum, sed ea cum vacaverint, prepositure applicabo, et principaliter officium pincerne et villam Gerwitz nulli conferam, sed verius que nunc per mortem ad preposituram devoluta existunt secundum formam premissam prepositure applicata reservabo.

Item juro et promitto, quod nullatenus me intromittam vel impediam de cetero capitulum in illa marca, que puntgut dicitur, cum aliis suis appendenciis et similibus in Welslebe et partem decime in Hermsdorp, quam possidet Vogedekin ammodo non conferam alicui nec me de ea intromittam, sed capitulo remanebit.

Item juro et promitto, quod non supplicabo, per me vel alium seu alios quovis quesito colore directe vel indirecte, publice vel occulte capitulo vel alicui singulariter pro remissione panum vel aliorum quorumcunque per preposituram consueta ministrari.

Item juro et promitto, quod si contingat, quod Deus avertat, quod domini canonici vel aliquis eorum sine culpa sua residere non possent in locis suis Magdeburg. tunc ubicunque contingat capitulum residere vel majorem partem capituli, ibi eis distribuam ego et ministrabo, ac si Magdeburgi residerent dictoque canonico, etiam qui residere non posset, ad voluntatem capituli et ejus ordinationem etiam extra locum Magdeburg. dummodo alius Magdeburgi residere vellet, quod suo juramento confirmaret, prebendam suam durante impedimento ministrabo.

Item juro et promitto, quod omnia et singula administranda non solum ministrabo de redditibus seu obventionibus villanorum, colonorum seu etiam rusticorum, nec me per spolia et dampna mea me excusabo, sed faciam administrationem de omnibus et singulis proventibus, redditibus, obventionibus, decimationibus et alias, quorumcunque nomine censeantur, ex quibus preposito poterit aliquid evenire et maxime ex pheudis qualitercunque obvenientibus.

Item juro et promitto, quod omnia et singula administranda tam in panibus quam in denariis septimanalibus dominicalibus servitiorum festorum ac talenta de festo misse dominorum ac etiam avenam et ordeum et omnia alia et singula amministranda debitis suis temporibus sine defectu, diminutione, prorogatione aliquali et excusatione amministrem, cum peremptorie monitus fuero per cellerarium vel capitulum seu per quemcunque alium de capitulo per capitulum ad hoc deputatum nec me etiam excusabo per desolationem territorii Kothenensis seu warandiam ibidem pro tempore currentem sed panes juxta communem warandiam Magdeburgensem, sic tamen quod pro marca in dicta ministratione panum minus uno solido denariorum Magd. quam pro communi marca Magdeburgensi currente ministrabo.

Item juro et promitto, dictam avenam et ordeum temporibus suis debitis seu solutionis ad capitulum in duobus vasis mittam ad

probandum an valeant ad ministrandum, quod si non valeant, prout capitulum elegerit secundum estimationem mediocrem ministrabo.

Item juro et promitto, quod in administratione denariorum nullam penitus faciam difficultatem, sed secundum quod capitulum ordinaverit in obedientiis et in aliis distributionibus denariorum, sic ego ministrabo.

Item juro et promitto, quod singulis quintis feriis in quadragesima faciam ministrare tribus pauperibus cuilibet unum panem unum denarium et duo allecia juxta continentiam breviarii, quibus pedes laventur pro mandato.

Item juro et promitto, quod statim facta confirmatione mea debeo et volo coramnotario et testibus constituere procuratores ad resignandum simpliciter preposituram meam ad manus capituli Magdeburgensis, si, quod Deus avertat, inciderem in predictum statutum et ejus penas et requisitus modo premisso me cum capitulo predicto non reformarem, et debeo et volo coram dicto notario et testibus jurare ipsos procuratores non velle revocare in meliori forma et procuratorium super hoc conficiendum sigillo meo sigillare.

Item juro et promitto, quod ad calefaccionem estuarii et stube et alias, ubi consuetum est et fuit, ligna copiose ministrabo.

Item juro et promitto, quod quando prepositus aliqua certis diebus tenetur ministrare, si tunc debito tempore non ministravero, superveniens post diem amministrationis habebit portionem ac si presens tunc fuisset in loco secundum quod in obedientiis nostris consuetum est servare.

Item juro et promitto, quod si contingeret michi litem seu controversiam de et supra (!) prepositura predicta et juribus ejus communiter et divisim moveri, quod ego defendam me de bonis prepositure et meis quibuscunque et non minuem (!) amministrationem dominis nostris in prebendis suis faciendis sed integraliter dictas prebendas suas premissis non obstantibus ministrabo.

Item juro et promitto, quod quandocunque aliqua prebenda datur et assignatur alicui per capitulum, hoc ego non impediam, sed ministrabo dominorum et capituli predictorum ad voluntatem.

Item juro et promitto, quod omnia et singula bona, jura prepositure mee et libertates nec non capituli communiter et divisim secundum concilium dicti capituli in suo statu conservem, defendam et tuear, et deperdita recuperare non obmittem (!) presertim curiam dictam Hilgeyst ac domini Johannis de Rysen diaconi etc. et alias curias et earum solempnitates secundum consilium capituli reformem et revenditem et de eisdem disponam, prout melius videbitur expedire pro posse meo.

Item juro et promitto, quod si capitulum fecit restaurum michi pro domibus in pralenbergh, de illis tunc domibus ad voluntatem capituli disponam, ac consencio de et super incorporacione illarum dua-

rum ecclesiarum, videlicet Sancti Odalrici et sancte Katherine Magdeburgensis a sede apostolica obtinenda per capitulum, et quod volo ad hoc auxiliare et adjuvare juxta omnem meam possibilitatem.

Item juro et promitto, quod contra predictos articulos communiter vel divisim nullo tempore volo contravenire directe vel indirecte, publice vel occulte, nec super eis vel aliquo ipsorum per me vel alium aliquam impetrare absolucionem seu dispensacionem a sede apostolica vel archiepiscopo, et si talis absolutio vel dispensatio michi per dictam sedem apostolicam aut archiepiscopum motu proprio concederetur, istis nolo uti et exnunc prout extunc renunccio omni juri et accioni, que michi competere possent quomodolibet contra premissa.

Item juro et promitto, quod in defectum omnium premissorum, quod deus avertat, ego Meynhardus de Werningrode prepositus antedictus sustinebo statutum, quod super defectu et non administracione factum est, nec ipsi statuto in aliquo resistam, supplicem vel appellem vel quovis quesito colore veniam contra statutum antedictum et presertim istud statutum, quod sic incipit, mediat et finit, incipit sic: consuetudinem que in nostra ecclesia etc. in medio vero sic: ita quod ex tunc decanus et capitulum habeat liberam potestatem ad eleccionem alterius prepositi procedendi, et finit: quod si secus fecerit, inpheudaciones seu collaciones huiusmodi non valeant et sint irrite ipso jure.

Item reservavit capitulum predictos articulos et posiciones, quod possit atque valebit ipsos moderare et interpretare secundum quod capitulo ipsi videbitur melius expedire et esse oportunum et quod predicte et suprascripte penalitates me prepositum non coartant, nisi ut premittitur previa monicione.

In quorum omnium validius et verius testimonium ac efficacius premissorum presentem hanc literam perlectam et bene inspectam dedi cum appensione sigilli mei scienter communitam sub anno domini millesimo quadringentesimo nono ultima, die mensis Aprilis.

Original im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzst. M. XX. Nr. 5.
Gedruckt bei Lentz, Diplom. Stiftshistorie von Magdeburg S. 538.
Der Eid der übrigen Dompröpste stimmt hiermit fast wörtlich überein.

№ 7.

Stiftung einer Memorie durch den Kardinal Melchior, Bischof von Brixen, früheren Dompropst zu Magdeburg.

Sumptum ex libro mortuorum ecclesie Magdeburgensis.

Item hic servabitur et peragetur memoria reverendissimi in Christo patris et domini domini Melchioris de Mekaw cardinalis et episcopi Brixionensis ecclesie, quondam huius ecclesie Magdeburgensis prepositi maioris, ad quam ministrabuntur XXVII½ floreni renenses per procuratorem prepositure tali modo, ut sequitur: dabuntur viginti

florene in auro aut equivalens moneta pro dominis de capitulo et eysdem annexis seu portionem equalem recipient (?) cum eis, et pro vicariis huius ecclesie dumtaxat et choralibus pro pulsu maioris campane et aliis solennitatibus et luminibus etc., sicut servatur in anniversario domini Baltasaris de Slyven pie defuncti; interessentibus vigiliis et misse a principio usque ad finem distribuentur dicti viginti floreni sic, quod prelati, prepositus maior et decanus, tamen si presentes fuerint a principio usque ad finem sicut et ceteri, habebunt duplicem portionem; et quilibet canonicus maior et eis equales unam portionem, minores canonici tres unam, vicarii minores omnes simul tres florenos, tesaurarius pro luminibus quatuor, que ponentur prope tumbam imperatoris ad vigilias et missam, et pro ecclesiasticis et custodibus ac pro pulsu semitres fertones, choralibus et succentori medium florenum; commendatio post missam non fiet; reliqui semiocto floreni, qui supersunt, sic distribuentur: septem floreni dabuntur pro pannis griseis, qui et ipsa die scindi et dividi debent inter pauperes, qui vere sunt pauperes, non vagi vel distoli, sed boni et necessario egentes, cuilibet pauperi dando sex ulnas pro vestitu; medius florenus, qui superest, manebit apud procuratorem prepositure, quem retinebit pro labore suo. Empti sunt isti redditus perpetuo in festo purificationis persolvendi per dominum cardinalem et episcopum predictum pro quingentis et quinquaginta florenis summe capitalis, quam summam capitalem in auro recepit capitulum et dictum capitulum dabit iustos XXVII½ florenos in auro aut moneta currente, quantum florenus in auro apprecari (!) potest, et eam procuratori prepositure Magdeburgensis pro tempore procuranti (?) ac desuper confecta littera continet ministrandum.

Cop. 13. fol 194.

№ 8.

1360, 17. März. Das Domkapitel zahlt dem Dekan Arnold von Karsheim eine bestimmte Summe Geldes und verpflichtet sich, ihm wegen seiner Forderung in drei Monaten Genugthuung zu leisten, wogegen er auf das Dekanat verzichten soll.

Nos Hermannus de Wederden senior, Fridericus de Plotzik senior, Hilmarus de Wederden, Gumpertus de Wantsleve, Gerlacus de Honvels cantor, Bernardus de Meynersem, Fridericus de Plotzike iunior, Henricus de Keverenberge, Jordanus de Neyndorp, Henricus de Werberge, Wlradus de Quernvorde scolasticus, magister Johannes de Marpurch, Bernardus de Sculenborch, Johannes de Hordorp et Conradus [de Bydencap ceterique canonici et capitulum ecclesie Magdeburgensis ad universorum deducimus noticiam publicam et recognoscimus in hiis scriptis, quod nos honorabili viro magistro Arnoldo de Carsem decano ecclesie nostre trecentas marchas cum quinquaginta tribus marchis et octo Turonensibus grossis Brandebur-

gensis argenti et ponderis Magdeburgensis persolvimus pro satisfactione tocius cause et litis usque in diem hodiernum inter nos et predictum magistrum Arnoldum nostrum decanum ventilate. Insuper recognoscimus, quod eidem domino . . decano litteram nostram sigillatam cum sigillo nostri capituli concessimus, cuius tenor de verbo ad verbum talis est: Nos Hermannus de Wederden senior, Fridericus de Plotzike senior, Hilmarus de Wederden, Gumpertus de Wantsleve, Gerlacus de Honvels cantor, Bernardus de Meynersem, Fridericus de Plotzike iunior, Henricus de Keverenberge, Jordanus de Neyndorp, Henricus de Werberge, Vulradus de Quernvorde scolasticus, magister Johannes de Marpurch, Bernardus de Sculenborch, Johannes de Hordorp et Conradus de Bydencap ceterique canonici et capitulum ecclesie Magdeburgensis ad universorum deducimus noticiam publicam et recognoscimus in hiis scriptis, quod nos honorabilem virum magistrum Arnoldum de Carsem decanum ecclesie nostre omnia debita et bona in quibuscunque rebus existencia, que racionabiliter probare poterit contra capitulum nostrum vel singulares personas de capitulo, ut sibi solvantur et satisfiat ab eisdem capitulo vel singularibus personis, fideliter promovere volumus et debemus intra tres menses, postquam huiusmodi probacio facta fuerit rationabiliter, ut premittitur; quam quidem solutionem et satisfactionem si consequi non poterit a nostro capitulo vel singularibus personis, qui solutionem huiusmodi facere tenentur et satisfactionem, prefatus Arnoldus per ius spirituale poterit exigere coram iudice ecclesiastico debita et bona, ut premittitur, sic probata, quocumque nomine censeantur, contra nostrum capitulum vel singulares personas de capitulo, qui ea solvere tenentur et satisfacere, sine contradictione et indignatione nostra qualicunque. Insuper renunctiamus omnibus defensionibus et inpugnationibus, per quas omnia premissa vel eorum aliqua infringi valeant quovis modo, et ad hec omnia et singula premissa servanda fideliter et implenda nos et nostrum capitulum presentibus obligamus et eciam promittimus bona fide et propter premissa idem decanus sentencias et processus relaxavit et renunciavit integre iuri litis et cause predicte et quitacionem super solucione predicta dabit secundum ordinacionem duorum dominorum minorum canonicorum eligendorum de capitulo vel secundum ordinacionem et arbitrium domini nostri archiepiscopi secundum formam et tenorem articulorum littere tractatuum conscripte nostri capituli dictique decani sigillate sigillis. Si vero arbitri duo electi infra mensem a data presencium non concordarent, extunc idem dominus noster archiepiscopus ordinabit formam eiusdem quitacionis et tenorem secundum articulos tractatuum predictorum, quam nos et idem decanus servare volumus et debemus. Item prefatus decanus resignabit libere decanatum suum secundum tenorem sexti articuli; item nos fideliter iuvabimus eundem decanum pro bonis et debitis suis assequendis contra quascunque personas extra capitulum, sicut unus canonicus alteri existit obligatus. Item dictus decanus habebit collacionem et provisionem beneficiorum, que ipse fundavit et ad que fundanda ipse nunc confert, quamdiu duraverit in hac vita. Item omnes alios articulos discuciendos per domi-

num archiepiscopum et germanos suos, si per viam amicicie concordare non poterimus, inter nos hinc et inde discuti faciemus per eosdem principes iuxta tenorem articulorum eorundem, et ad hec omnia et singula premissa servanda fideliter et implenda nos et nostrum capitulum presentibus obligamus et eciam promittimus bona fide et in premissorum omnium robur et testimonium presentem litteram nostri capituli sigillo sigillatam concessimus et fieri fecimus decano predicto. Datum et actum in loco nostro capitulari anno domini M°CCC°lx° in die beate Gertrudis virginis.

Original im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. XIX. Nr. 34. Die transsumierte Urkunde mit dem gleichen Schluß, wie diese Originalurkunde, findet sich außerdem im Cop. 26. fol 14.

№ 9.

Magdeburg 1368, 18. August. Wahl Hilmars von Wederden zum Dechanten des Domstifts.

Reverendo in Christo patri ac domino nostro domino . . archiepiscopo Magdeburgensi seu eius vicario in spiritualibus Hilmarus de Wederden senior canonicus Magdeburgensis necnon canonici Magdeburgenses infra scripti vestri devoti se ipsos cum omni reverentia et honore. Cum propter diutinam vacationem ecclesie prelatorum suorum solaciis destitute gravia in spiritualibus et temporalibus dispendia paciantur, conditores canonum deliberatione provida censuerunt, quod ultra sex menses vacare non debent ecclesie cathedrales et collegiate et manere suis prelatis destitute. Defuncto igitur anno domini M.°CCC.°lxviii.° septimo die mensis Junii bone memorie Frederico de Plozke decano ecclesie nostre predicte et ipsius corpore cum reverentia tradito ecclesiastice sepulture, ne ipsa ecclesia nostra decani solacio destituta hoc diutius deploraret, fuit a capitulo nostro et canonicis ecclesie nostre in loco et hora capitulari capitulariter congregatis dies mensis Augusti decima octava ad electionem futuri decani celebrandam concorditer assignata. Qua die adveniente placuit omnibus nobis diem illam, ut est in capitulo moris, continuare usque ad diem proxime subsequentem et de illa die usque in terciam, que erat dies vicesima dicti mensis Augusti, qua convenientibus omnibus in capitulo pro electione celebranda decani futuri, qui voluerunt et potuerunt commode interesse, deliberationeque prehabita, per quam formam esset in electione procedendum, placuit omnibus et singulis de capitulo ibidem presentibus per formam scrutinii dicte ecclesie de decano providere. Unde honorabiles et discretos viros Bernardum de Meynersem et Johannem de Ockenbroke canonicos Magdeburgenses concorditer deputavimus, quibus potestatem dedimus, ut secrete et sigillatim vota cunctorum exquirerent diligenter et eis in scriptis redactis mox ipsa in communi publicarent, qui quidem huiusmodi potestate acceptato vota huiusmodi secrete et sigillatim inquisierunt diligenter que mox in communi publicarunt. Quibus publicatis compertum erat per, scrutinium omnes canonicos ibidem capitulariter congregatos preter do-

minum Hilmarum de Wederden virum utique providum et discretum vita scientia et moribus merito commendandum in subdiaconatus ordine et etate legitima constitutum et de legitima matrimonio procreatum in spiritualibus et tempoıalibus plurimum circumspectum tamquam in decanum concordasse, quem dominus Bernardus de Meynersem senior canonicus post dictum dominum Hilmarum suo et capituli nomine elegit sollempniter in hunc modum: Ego Bernardus de Meynersem senior ut premittitur canonicus ecclesie Magdeburgensis vice et nomine meo et canonicorum Magdeburgensium capitulariter congregatorum, vices eciam absencium habentium inferius subscriptorum eligo dominum Hilmarum de Wederden in decanum huius ecclesie Magdeburgensis, in nomine patris et filii et spiritus sancti. Dictam vero electionem sic sollempniter et canonice celebratam omnes approbavimus ratamque habuimus et acceptam dictoque nostro electo electionem huiusmodi fecimus publicari, qui victus prece nostra propter utilitatem ecclesie eidem electioni consensit rite et canonice, ut premittitur, de se facte. Quapropter paternitati vestre humiliter et devote voto unanimi supplicamus, quatenus electionem eandem sic sollempniter, sic canonice factam dignemini confirmare, ut deo auctore nobis et ecclesie nostre velud ydoneus prelatus preesse valeat utiliter et prodesse, nosque et alii eius subditi sub eo possimus coram deo salubriter militare. Ceterum ut reverenda paternitas vestra evidentius cognoscat vota omnium nostrum in predictis omnibus et singulis concordasse ac in peticione confirmacionis existere, unanimes et concordes presens electionis nostre decretum paternitati vestre transmittimus nostris quidem iuxta statuta canonica roboratum propriis manibus et subscriptum, quod etiam ad maiorem cautelam per infrascriptum notarium publicum in formam publicam redigi mandavimus et sigillis nostris sigillari.

Et ego Bernardus de Meynersem canonicus et camerius ecclesie Magdeburgensis supradictis omnibus et singulis interfui, consensi et consencio ac manu propria me subscribo et sigillum meum proprium apono.

Et ego magister Johannes de Marpurg thesaurarius ecclesie predicte procurator et procuratorio nomine magistri Bertrami de Wulfheim canonici Magdeburgensis supradictis omnibus et singulis consensi et consencio ac manu mea propria subscribo et sigillum meum proprium appono.

Et ego Sygehardus de Swartzburg canonicus et vicedominus ecclesie Madburgensis supradictis omnibus et singulis consensi et consencio ac manu mea propria me subscribo et quia ad presens proprio sigillo careo, sigillo domini Bernhardi de Meynrsheim supradicti utor in presenti.

Et ego Sygehardus de Swartzburg predictus procurator et procuratorio nomine Bertoldi de Hennenberg canonici predicte ecclesie supradicte omnibus et singulis consensi et consencio ac manu mea propria subscribo et sigillum predicti domini de Meynersheym, quo utor ad presens, appono.

Et ego Brotzo de Schrapplo canonicus ecclesie Magdeburgensis archidiaconus in Weddinge supradictis omnibus et singulis consensi

et consencio ac manu mea propria me subscribo et sigillum meum proprium appono.

Et ego Magister Johannes de Marpurg thesaurarius ecclesie predicte supradictis omnibus et singulis consensi et consentio et manu mea propria subscribo et sigillum meum proprium appono.

Et ego magister Johannes de Marpurg thesaurarius ecclesie predicte procurator et procuratorio nomine magistri Herbordi prepositi sancti Severi Erfordensis canonici Magdeburgensis predictis omnibus consensi et consencio ac manu mea propria subscribo et sigillum meum proprium appono.

Et ego Johannes von Ockenbroke canonicus Magdeburgensis supradictis omnibus et singulis presens interfui, consensi et consentio ac manu propria me subscribo et sigillum meum appono.

Et ego Ghebehardus de Quernfurde canonicus et scolasticus ecclesie Magdeburgensis supradictis omnibus et singulis presens interfui, consensi et consencio ac manu propria me subscribo et sigillum meum appono.

Et ego Henricus dictus Monch canonicus ecclesie Magdeburgensis supradictis omnibus et singulis presens interfui, consensi et consencio ac manu propria me subscribo et sigillum meum appono.

Acta sunt hec Magdeburg in loco capitulari ecclesie Magdeburgensis anno ab incarnatione domini M°.CCC°.lxviii° indictione sexta, pontificatus santissimi in Christo patris ac domini domini Urbani divina providentia pape quinti anno sexto, mensis Augusti die decima octava, hora tercia vel quasi presentibus honorabilibus et discretis viris domino Alberto de Quernfurde Halberstadensis ecclesie canonico, Reynero de Pattensen et Hermanno Minsingh, clericis Mindensis et Monasteriensis diocesium testibus ad presentia vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Thilemannus de Agro, cler., Colon. dyoc. etc.

Original mit 10 gut erhaltenen Siegeln im K. St.-A. zu Magdeburg s. r. Erzst. Magdeb. XX. B. Nr. 1.

Die Urkunde ist darum noch besonders interessant, als die einzelnen Domherren mit eigener Hand dieselbe unterschrieben haben.

№ 10.

Rom, 1396, 26. April. Papst Bonifatius IX. fordert das Magdeburger Domkapitel auf, den Dechanten Heinrich Goethals, der im Dienste des Bischofs Philipp von Ostia stand, nicht heim zu rufen und ihm seine Einkünfte ungeschmälert zuzuweisen.

Bonifatius episcopus servus servorum dei dilectis filiis . . capitulo Magdeburgensi salutem et apostolicam benedictionem. Dilectum filium Henricum Goethals decanum ecclesie vestre ac consiliarium

venerabilis fratris nostri Philippi episcopi Ostiensis suis exigentibus virtutibus et meritis plurimum nobis carum et eidem episcopo necessarium paterna benivolencia prosequentes hortamur devocionem vestram, quod cum dictus Henricus eidem episcopo plurimum gratus et necessarius existat nec ad presens eius presencia et serviciis carere valeat, ut nobis innotescit quoque modo, quatinus ipsum decanum pro nostra et apostolice sedis reverencia et ipsius episcopi consideracione habentes propensius recommissum eum ad residendum in dicta vestra ecclesia nullatenus compellatis et quod sibi omnibus obstaculis et impedimentis cessantibus de fructibus, redditibus et proventibus ipsius decanatus perinde integre respondeatis et responderi faciatis, ac si in eadem ecclesia personaliter resideret, in quibus devocio vestra nobis et eidem episcopo non mediocriter complacebit ac nos et ipsos ad quecunque vobis grata reperiet prompciores. Datum Rome apud sanctum Petrum VI. Kalendas Maii pontificatus nostri anno septimo.

Original mit Bulle im K. St.-A. zu Magdeb. s. r. XIX, 45. — Unten am Rande: G. de Pala.

№ 11.

Magdeburg, 1439, 23. Mai. Eid des Domdechanten Johannes von Barby.

Ego Johannes de Barby decanus ecclesie Magdeburgensis tenore presencium recognosco et publice profiteor, quod matura deliberacione prehabita sponte et libere articulos subscriptos coniunctim et divisim ac singulariter singulos sacrosanctis tactis scripturis sive evangeliis iuravi et presentibus iuro, quod omnibus fraude et dolo semotis firmiter et inviolabiliter eosdem observabo. Primo iuro et promitto, quod apud ecclesiam vel in alio quocumque loco pro capitulari residencia deputando continuam personalem faciam residenciam quodque huiusmodi meam residenciam una vice ultra quindecim dies continuos et in uno anno ultra quatuor vices ex aliis causis quam ecclesiam concernentibus per tot dies continuos non interrumpam, nisi ex causa rationabili longior michi absencia a capitulo concedatur, et quocienscumque ex aliis quam ecclesiam concernentibus causis me absentare voluero, extunc seniori canonicorum residencium locum senioris tunc actu tenenti et regenti pro vicibus et laboribus meis decanalibus mea durante absencia gerendis et supportandis decenter supplicabo. Item quod fratres ordinum mendicancium sextis feriis quadragesime in eccesia ad clerum predicaturos iuxta antiquam consuetudinem, sive presens sive absens fuero, ad mensam meam invitabo aut faciam invitari. Item quod omnia et singula per me ministranda et per meos predecessores hactenus ministrata in festis quam memoriis et precipue in festo visitacionis beate Marie virginis plenarie et integraliter ministrabo, quodque per quamcunque fructuum seu reddituum decres-

cenciam aut bonorum desolacionem huiusmodi ministracionem facere non omittam nisi de consensu capituli meam scilicet, quam racionabilem excusacionem allegavero, approbantis. Item quod decanatum sine consensu capituli in aliquo capitulo generali aut vocatis ad id absentibus postulato et obtento non permutabo nec ipsum alias quam in manibus capituli per me vel alium eciam simpliciter resignabo. Item ubi decano est aliquid asscriptum, ibi debeo habere id, quod mihi asscriptum est, sit duplex, triplex vel quadruplex, ubi vero tale quid michi nichil fuerit asscriptum, ibi habebo porcionem michi racione prebende mee debitam, eciam si sponte michi duplex porcio oblata fuerit, scienter non recipiam; si vero ignoranter, ad restitucionem tenebor sine contradiccione, nec debeo allegare regulam, que alias de facto quamvis non de iure allegata, quod ubi illi quatuor canonici noviter instituti habent equalem porcionem, ibi ego debeo habere duplicem porcionem; et hec observanda sunt tam in memoriis quam in festis et eciam in colleccionibus, si que ego habuero distribuenda colligere, ubi aliquando decani de facto de solido unum denarium [receperunt]. Item non recipiam obediencias, oblegia vel ecclesias parrochiales, dignitates, officia et alia, que canonicis maioribus prebendis prebendatis et emancipatis dumtaxat conferri consueverunt et recepta et habita dimittam et quod neque magister fabrice neque procurator capituli etc. esse debebo vel potero. Item quod sigillum capituli non recipiam, nisi specialiter capitulum michi commiserit, et de predicto sigillo capitulum disponat pro omni sua voluntate. Item quod non impediam memorias peragi illis temporibus, quibus scripte sunt in libro mortuorum, nisi festum novem leccionum impediat, et tunc stabit in diffinitione capituli. Item quod de pullis oblatis in capella beate virginis et circa sangwinem domini nullatenus me intromittam. Item quod non permittam tempore misse dominorum et aliis temporibus, quantum michi fuerit possibile, mercatores et alios ementes et vendentes stare in ecclesia nec in ambitu aut alio loco sacro huius ecclesie nec ab hiis occasione dicte stacionis quidquam exigam vel recipiam. Item quod in assignacione curiarum canonicalium et prebendarum et in installacione canonicorum nichil exigam, petam seu recipiam a canonicis occasione premissorum. Item quod nullum canonicorum ecclesie Magdeburgensis in officialem recipiam. Item quod nullam iurisdictionem nisi una cum capitulo in aliquem canonicorum exerceam. Item quod uni choralium per me eligendo dabo expensas et illo dimisso vel recedente infra quindenam alium actu choralem in locum predimissi vel recedentis tociens quociens surrogabo quodque eidem aut alteri chorali cum aliquo alio prelato similiter expensas aut aliquod aliud choralie in ecclesia additamentum iam habenti seu obtinenti ministerium misse de corpore Christi vel capella animarum in ambitu aut quodcunque aliud officium in ecclesia stipendiatum non committam vel committi procurabo. Item unum de processoriis ratione

decanatus conferri consuetis pro choralibus dabo et eius collacionem pro me et meis successoribus ad voluntatem et requisicionem capituli in ipsorum choralium favorem renuncciabo. Item quod primum beneficiorum ad collacionem decani spectancium in ecclesia vacaturum conferam succentori aut fabrice procuratori, si capitulum pro eo supplicabit. Item quod a vicariis absentibus nil exigam vel recipiam ultra duos fiorenos, quorum unus fabrice, alter michi applicetur. Item quia in iurisdiccionis exercicio nonnulli sunt defectus commissi in periculum animarum et vilipendium clavium ecclesie, iuro me velle dare operam et diligentem sollicitudinem, ut predicti defectus quantocius debite et generaliter reformentur, quam quidem reformacionem dominus noster archiepiscopus una cum capitulo vel certis iurisdiccionem non habentibus ad hoc deputandis per ipsum capitulum faciet. Item quod edificia curie decanatus quantocius potero reformabo et reformacione diligenti facta ipsa in esse conservabo. Item iuro et promitto, quod nullam dispensacionem contra premissa vel aliquid premissorum a sede apostolica vel alio quocunque impetrabo ymo nec ipsam recipiam, si michi proprio motu concedatur. In quorum omnium fidem et testimonium premissorum litteras presentes sigilli mei appensione feci sigillari. Datum et actum Magdeburg anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo nono sabatho in vigilia pentecostes.

Original mit gut erhaltenem Siegel s. r. Erzst. M. XX. B. 2 im K. St.-A. zu Magdeburg. Auf dem umgekniffenen Rande steht: „Quia ego Johannes de Barby prefatus omnia et singula predicta iuravi, ideo me in testimonium omnium et singulorum predictorum manu propria subscripsi.

Mit diesem Eide stimmen die der folgenden Dekane fast wörtlich überein.

№ 12.

Knauthain, 1480. 6. Februar. Herzog Albrecht von Sachsen stellt Johannes von Schönberg ein Beglaubigungsschreiben über seine ritterliche Geburt aus.

Wir Albrecht von gotsgnaden hertzog czu Sachsen lantgrave in Doringen unde marggrave czu Miessen bekennen unde thun kunt offintlichen allen, die dissen brife sehn unde horen leszen, das er Johannes von Schonberg unszer liber andechtiger von alle sein vir anen von ritters art in unszern landen lobelich geboren unde herkomen, unde uff das sulchs einem yeden, dem disser brive vorkompt unde lesen hort, offinbar unde kunt werde, szo wolt wissen, das Heynrich von Schonbergk unszer rate unde liber getruwer, der iczt mit dem hochgeborn fursten hern Ernsten herczogen czu Sachsen, des an geburlichen enden yme zw gunst zu resigniren uff ein jherliche

heiligen romisschen reichs erczmarschalk unde churfursten, lantgraven in Doringen unde marggraven czu Miesszen unszerm liben bruder, uff dem heiligen wege gein Rome, sein rechter elicher unde naturlicher vater ist unde deszselbigen Heynrichs muter mit namen Jutte selige eyne von Hirszfelt gewest unde des genannten er Johannes muter mit namen Ilsze, die noch am leben, er Nickel Pflugs czu Eschocher seligen tochter gewest unde der selbigen frauwen Ilszen muter, des genanten er Nickel wip mit dem Namen Barbara selige, Hentzen von Ertmanszdorff er Mennels von Ertmanszdorff seliger gedechtnis bruder tochter gewest ist, die verstorben wir alle wol gekant unde lebende ouch noch wol kennen, die alle unde ir vorfaren in unsern landen von guten rittermeßigen luthen lobelich herkomen sint. Des czu orkunde unde waren bekentnus haben wir unser ingesigil wissintlich czuruck uff dissen unszern brive lassen drucken, der gegeben ist czum Knauthayn am montage nach Dorothee virginis nach Cristi unszers hern gepurt tausent vierhundert unde im achtzigisten jaren.

Cop. 26. fol. 202.

Die hier genannten Männer erscheinen mehrfach im Leipziger Urkundenbuch.

№ 13.

Magdeburg, 1507, 24. Dezember. Erzbischof Ernst erklärt sich bereit, dem Bischof Günther von Samland für den Verzicht auf die Dechanei von Magdeburg zu Gunsten des Eustachius von Leisnig jährlich 200 Goldgulden zahlen zu wollen.

Wir Ernst von gotsgnaden ertzbischof zw Magdeburg ꝛc. bekennen offintlich mit diessem brive vor uns und unser nachkomen ertzbischove gegen allermenniglich, nachdem der erwirdige in got vater herr Gunther, bischoff zu Sambland in Prewszen, die techaney und prebende in unser thumkirchen zu Magdeburg mit andern seinen geistlichen lehnen vom bebstlichen stule zu Rome vor sich hat reserviren und uff sein leben hat furbehalten lasszen und wir sein liebe mit fruntlicher bethe dohin vermocht haben, das sie uns und unser kirchen zu Magdeburg zu ehren, wolgefallen und bequemigkeit bewilligt und zugesagt hat, dieselbige techeney mit der prebenden zu Magdeburg dem wolgeborn und wolwirdigen ern Eustachien, burggraven von Leysznig hern zu Penig und thumhern der kirchen zu Halberstad und Meißen, unserm rathe und hofdiener, folgen zu lassen und die

pension seiner liebe durch bewilligung des bebstlichen stuls davon zu geben, nemlich zweyhundert reinische gulden an golde wolwichtig und guter landiszwerung ader so viel muntze, domit man den gulden lantlewftig bezcalen möge, do wir seiner liebe mitsampt dem erwirdigsten und hochgeborn fursten unserm lieben vettern hern Friederichen, hohemeister teutsch ordens, bestetigten coadiutor unser kirchen zw Magdeburg, herczogen zw Sachssen, lantgraven in Doringen und marggraven zw Meißen als unserm nachkomen auch mit volborth unsers capittels zu Magdeburg vor den von Leyssznig jherlechen an und usz allen und iglichen unsers stiffts zw Magdeburg gewissen und bereitisten cammerrenthen vorsichern und verschreiben sollen und wollen, sulche zweyhundert gulden von uns unserm coadiutore und nachkomen, wu wir nicht sein wurden, jherlich zwfordern und ufzuheben, das wir in der sachen unser ertzbischoflichen kirchen ehr und furtreglich gedeyen von uns im besten hirinne bewogen, uff die furgemelte resignation unsers frundes von Sambland der techeney und prebenden diesse jherliche pension der zcweyhundert reinischen gulden an golde ader guter gangkhafftiger muntze uff uns selbschultiglich genommen, die seiner liebe alle jhar uff zwu tagezceite, nemlich uff Michaelis schirstkomend angehnde hundert gulden und uff ostern nebst dornach folgend die andern hundert reinische gulden lantwirigen gewichts und goldes ader so vil muntze, domit man den gulden lantlewfftig bezcalen moge, und also furdhin alle jar uff die selbigen zwu tagezceite nutzlich, dencklich und ungesewmet auch ane alle seiner liebe schaden usz unser cammer zubezcalen und entrichten lassen, geret, gelobt und versichert haben ꝛc. — — Geben Magdeburg Freitags nach Thome anno domini XV^{C} septim.

Cop. 69 fol. 406 im K. St.-A. zu Magdeburg.

Die Berechnung der Pontifikatsjahre des Erzbischofs Albrecht II.

ist in den vorhandenen Urkunden eine ungenaue und verwirrte. Man wird dieselben meist entbehren können, da fast immer das Jahresdatum dabei steht, aber sowohl für die Berechnung der Zeit, wann Albrecht Erzbischof geworden ist, sowie für einige Urkunden

ist es doch nicht unwichtig, sie kennen zu lernen. Für unsern Zweck ergab sich die Notwendigkeit, zu wissen, wie es sich mit den Pontifikatsjahren verhält, bei drei Urkunden vom Jahre 1225, die im Original vorhanden sind und von denen zwei das volle Datum tragen. Da sich bei der Vergleichung mit den Daten anderer Urkunden hierbei Widersprüche zeigten, so wurden die genauer datierten Urkunden, in denen Pontifikatsjahre Albrechts angegeben sind, zusammengestellt. Ich habe eine bestimmte Rechnungsart nicht feststellen können, da auch durch die Annahme des Jahresanfanges am 25. März nicht alle Schwierigkeiten gehoben werden können, nicht zu gedenken, daß dieser Jahresanfang in unserer Gegend gar nicht gebräuchlich gewesen ist. Nach den Magdeburger Regesten kommen volle Daten mit Angabe der Pontifikatsjahres in folgenden Fällen vor:

№ 344.	1209, ind. XII.		pontif.	n.	anno	tercio.
„ 350.	1209, ind. XI.		„	„	„	secundo.
„ 351.	1209, ind. XII.		„	„	„	tercio.
„ 352.	1209		„	„	„	secundo.
„ 367.	1210 . .	30. April	„	„	„	quarto.
„ 372.	1210 . .	21. December	„	„	„	quinto.
„ 388.	1211 . .	27. April	„	„	„	quinto
„ 392.	1211 . .	1. September	„	„	„	quinto.
„ 416.	1212 . .	2. Juli	„	„	„	sexto.
„ 419.	1212 . .	19. November	„	„	„	sexto.
„ 444.	1213 . .	29. Juli	„	„	„	sexto.
„ 445.	1213 . .	29. Juli	„	„	„	sexto.
„ 446.	1213 . .	21. August	„	„	„	septimo.
„ 449.	1213 . .	12. November	„	„	„	septimo.
„ 450.	1213 . .	23. November	„	„	„	septimo.
„ 460.	1214 . .	6. Februar	„	„	„	nono.
„ 463.	1214 . .	22. Februar	„	„	„	octavo.
„ 468.	1214 . .	9. Juni	„	„	„	septimo.
„ 470.	1214 . .	21. Juli	„	„	„	octavo.
„ 479.	1215 . .	29. März	„	„	„	nono.
„ 480.	1215 . .	14. April	„	„	„	nono.
„ 485.	1215 . .	6. August	„	„	„	nono.
„ 519.	1217 . .	29. April	„	„	„	undecimo.
„ 537.	1218 . .	30. Mai	„	„	„	undecimo.
„ 540 u. 542.	1218		„	„	„	duodecimo.
„ 548.	1219 . .	31. Januar	„	„	„	XIII.
„ 557.	1219 . .	30. September	„	„	„	duodecimo.
„ 559.	1219 . .	19. December	„	„	„	XIII.
„ 603.	1220 . .	9. November	„	„	„	quarto decimo.
„ 604.	1220 . .	27. November	„	„	„	14.
„ 630.	1221 . .	21. März	„	„	„	XVI.
„ 639.	1221 . .	17. September	„	„	„	quinto decimo.
„ 640.	1221 . .	20. September	„	„	„	quinto decimo.
„ 644.	1221 . .	8. November	„	„	„	quinto decimo.
„ 645.	1221 . .	9. November	„	„	„	quinto decimo.

№ 719.	1224 . .	3. December	pontif. n. anno	XVIII.
„ 735/736.	1225 .	30. Januar	„ „ „	XX.
„ 737.	1225 . .	4. März	„ „ „	XIX.
„ 755.	1225 . .	17. December	„ „ „	XIX.
„ 786/787.	1226 . .	8. Juli	„ „ „	XX. primo.
„ 794.	1226 . .	25. October	„ „ „	XX.
„ 810.	1227 . .	4. Januar	„ „ „	XXII.
„ 811.	1227 . .	13. Januar	„ „ „	vicesimo secundo.
„ 816.	1227 . .	26. April	„ „ „	XXI.
„ 826.	1227 . .	15. December	„ „ „	XXI.
„ 860.	1228 . .	13. November	„ „ „	XXII.
„ 877.	1229 . .	22. April	„ „ „	XXIII.
„ 882.	1229 . .	12. December	„ „ „	XXIII.
„ 884.	1229 . .	19. December	„ „ „	XXIII.
„ 894.	1230 . .	26. März	„ „ „	XXV.
„ 898.	1230 . .	7. April	„ „ „	XXV.
„ 910/911.	1230 . .	. . . . .	„ „ „	XXIII.
„ 914.	1230 . .	. . . . .	„ „ „	XXIIII.
„ 938.	1231 . .	17. Mai	„ „ „	vicesimo quinto.
„ 941.	1231 . .	16. Juni	„ „ „	XXV.
„ 944.	1231 . .	1. August	„ „ „	vicesimo quinto.
„ 947.	1231 . .	4. September	„ „ „	vicesimo quinto.

Albrechts Wahl hat vor dem 26. Februar 1206 stattgefunden (Magdeb. Geschichtsbl. IV, S. 185 u. 186), seine Bestätigung erfolgte erst viel später. Die Pontifikatsjahre werden hier, wie es scheint, von der Wahl an gerechnet und nicht erst von der päpstlichen Bestätigung ab.

Die späteren Dompröpste und Dechanten bis zur Auflösung des Domkapitels.

(Nach Stockhausen.)

A. Dompröpste:

1. (38.) Magnus, Fürst von Anhalt 1516—1524, † 31. Oktober.
2. (39.) Georg, Fürst von Anhalt 1526—1553, † 17. Oktober.
3. (40.) Wilhelm Böcklin von Böcklinsau 1554—1585.
4. (41.) Joachim Friedrich, Herzog von Liegnitz 1585—1602, † 16. März.
5. (42.) Ernst, Herzog von Baiern 1602—1612.
6. (43.) Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern 1612—1625.
7. (44.) Ferdinand Wilhelm, Herzog von Baiern 1626—1629.

8. (45.) Maximilian Heinrich, Herzog von Baiern 1630—1652, resigniert im Februar 1652.
9. (46.) Franz, Herzog von Lothringen 1652—1661, † 1. August.
10. (47.) August, Herzog von Sachsen 1661—1674, † 11. August.
11. (48.) Heinrich, Herzog von Sachsen 1674—1728, † 16. Februar.
12. (49.) Christian Ludwig, Markgraf von Brandenburg 1728 bis 1734, † 3. September.
13. (50.) Friedr. Heinrich Ludwig, Prinz von Preußen 1734—1802, † 3. August.
14. (51.) Friedr. Christian Ludwig, Prinz von Preußen 1802—1810.

B. **Domdechanten:**

1. (46.) Eustachius von Leisnig 1508—1524.
2. (47.) Ernst, Graf von Mansfeld 1525—1551.
3. (48.) Johann von Walwitz 1552—1554.

Vakanz bis 1559.

4. (49.) Christoph von Möllendorf 1559—1575, † 21. Oktober.
5. (50.) Levin von der Schulenburg 1575—1587, † 20. Oktober.
6. (51.) Ludwig von Lochow 1587—1616, † 11. September.
7. (52.) Christoph von Hünecke 1616—1641, † 25. März.
8. (53.) Rudolf von Bünow 1641—1652, † 4. April.
9. (54.) Georg Heinrich von Bernstein 1652—1670, † 8. Juni.
10. (55.) Friedrich Ulrich von Hagen, gen. Geist, 1670—1683, † 25. August.
11. (56.) Levin Joachim von der Schulenburg 1683—1694, † 17./27. Februar.
12. (57.) Erasmus Christian von Arnstedt 1694—1706, † 14. April.
13. (58.) Heinrich von Platen 1706—1734, † 18. Dezember.
14. (59.) Leopold Maximilian, Fürst von Anhalt 1734—1751, † 16. Dezember.
15. (60.) Gustav Bogislaus von Münchow 1752—1766, † 12. Juni.
16. (61.) Ferdinand, Herzog von Braunschweig und Lüneburg 1766—1792, † 3. Juli.
17. (62.) Ludwig Karl von Kalckstein 1792—1801, † 12. Oktober.
18. (63.) Otto Karl Friedrich von Voß 1801—1810.

Chronologisches Verzeichnis der Dompröpste und Domdechanten.

A. Dompröpste.

- 970—981 Adalbagus (1)
- 984—1012 Waltherdus (2)
- 1012—1015 Reding (3)
- 1016—? Gebbo (4)
- ?—1063 Friedrich v. Wettin (5)
- ?—?1090 Siegfried (5b)
- ?—?1100 Bruno (6)
- ?1102—1108? Eckehard (7)
- ?1121—1135 Friedrich (8)
- 1136—1161 Gerhard (9)
- 1161—1168? Otto (10)
- 1170—1197 Rocker (11)
- 1200—1205 Albrecht v. Kevernburg (12)
- ?1207—1211 Walther (v. Arnstein) (13)
- 1212—1225 Otto (14)
- 1225—1235 Wilbr. v. Kevernburg (15)
- ?1235—1238 Albrecht (16)
- 1239—1264 (65) Albrecht v. Wernigerode (17)
- 1265—1294 Albrecht v. Arnstein (18)
- 1295—1310 Bernhard v. Wölpe (19)
- 1311—1314, 1321—1323 Gebhard v. Querfurt (20)
- 1314—1320 Gebhard v. Schraplau (21)
- 1324—1342 Heinrich v. Stolberg (22)
- 1343—1356 Ludwig v. Henneberg (23)
- 1356—1363 Gerh. v. Schwarzburg (24)
- 1363—1385 Hermann v. Werberg (25)
- 1385—1394 Broze v. Schraplau (26)
- 1394—1407 Heinrich v. Werberg (27)
- 1407—1409 Lippold v. Steinbeck (28)
- 1409 Meinhard v. Wernigerode (29)
- 1409—1430 Siegfried v. Hoym (30)
- 1431—1437 Burchard v. Werberg (31)
- 1437—1443 Gunzel v. Bartensleb. (32)
- 1443—1463 Arnd Treskow (33)
- 1464—1466 Tile v. Trote (34)
- 1468—1479 Stephan v. Baiern (35)
- 1479—1487 Melchior v. Meckau (36)
- 1487—1516 Adolf v. Anhalt (37)

B. Domdechanten.

- ?—983—? Hepo (1)
- ?—1015—? Herimon (2)
- ?—1090—? Adelgot (3)
- ?—1100—? Eckehard (4)
- ?—1108—? Bernhard (5)
- ?—1121—? Hadwardus (6)
- ?1129—1140? Gezo (7)
- 1145—1161 Hazeko (8)
- 1161—1182 Siegfried v. Stade (9)
- 1183—1192 Ludolf (10)
- ?1194—1205 (1207?) Heinrich v. Glinde (11)
- 1207—1211 Albrecht v. Besenrode (12)
- 1212—1221 Gernand (13)
- 1224—1236 Friedr. v. Meyendorf (14)
- 1238—1243 Arnold (15)
- 1245—1253 Rudolf v. Dingelstedt (16)
- 1254—1260 Ruprecht v. Querfurt (17)
- 1262—1269? Dietrich v. Thobin (18)
- 1271—1278? Walther v. Meißen (19)
- 1279 Siegfried v. Querfurt (20)
- ?1282—1291 Burchard v. Querfurt (21)
- 1291—1294 Bernhard v. Wölpe (22)
- 1295—1314 Gottfried v. Hessen (23)
- 1314—1325 Heidenreich v. Erpitz (24)
- 1327—1330? Konrad v. Hagen (25)
- 1334—1338 Johannes Gruelhot (26)
- 1338—1361 Arnold v. Karsheim (27)
- 1362—1368 Friedrich v. Plötzke (28)
- 1368—1371 Hilmar v. Weberden (29)
- 1371—1372 Gerhard v. Weberden (30)
- 1373—1381 Burchard v. Brunna (31)
- 1382—1386 Berthold v. Frankfurt (32)
- 1387—1394 Ulrich v. Rodevelt (33)
- 1395—1397 Heinrich Goethals (34)
- 1397—1401 Johannes v. Gühlen (35)
- 1401—1420 Johannes v. Redekin (36)
- 1421—1423 Johannes v. Eimbeck (37)
- 1424—1439 Heinrich der Oven (38)
- 1439—1445 Johannes v. Barby (39)
- 1445—1455 Gerhard Koneke (40)
- 1455—1480 Johannes v. Redekin (41)
- 1480 Johannes v. Schönberg (42)
- 1480—1485 Günther v. Bünau (43)
- 1485—1498 Albrecht v. Klitzing (44)
- 1498—1507 Günther v. Bünau (45)
- 1508—1524 Eustachius v. Leisnig (46)

Der Bau der französischen Kirche in Magdeburg.

Von Lic. theol. Dr. med. Tollin.

Edifice sacré qui nous a donné des peines infinies.
Consistoire français de Magdebourg 1727.

War die Absicht beim Bau einer eigenen französischen Kirche in Magdeburg diejenige, einer aus zufälligen, von Ost und Süd, Nord und West zusammengewehten Kolonie einen sittlich-religiösen Zusammenhalt und dadurch Dauerbestand zu geben, so drohte hier gerade der Kirchbau die seit 1694 wieder mühsam[1]) geeinigte Gemeinde wild in Stücke zu zerreißen und die Parteien im Haß zu versteinern.

Die tiefere Schuld an diesem Unheil liegt nicht an einem einzelnen Mann, obwohl es ein Einzelner ist, der, ohne Amt, allein durch seine Verdienste, sein Geschick und seine Intriguen Hoch und Niedrig vor seinen Triumphator-Wagen spannt. Die tiefere Schuld liegt auch nicht in den von Urbeginn überaus schwierigen Verhältnissen der hiesigen französischen Kolonie, überhaupt nicht in Magdeburg, sondern in der Residenz. Alle Kolonien, von Wesel bis Königsberg in Preußen, von Stettin bis Breslau gravitiren in Berlin. Ueber die Berliner Ursachen der Magdeburger Wirkungen giebt aber keine einzige Quelle in ihrer Isolirtheit den erwünschten vollen Aufschluß, sondern nur alle ingesammt durch ihre gegenseitige Ergänzung. Hätten wir statt der 5 Quellen nur 4, das sich darin spiegelnde Geschichts-Bild wäre falsch.

Im hiesigen Presbyterium flossen anfangs drei Quellen. Die Hauptquelle über den Bau der französischen Kirche in Magdeburg

[1]) S. Forschungen zur Brandenb.-Preußisch. Geschichte. 1889. H. I. S. 125 fg.

wurde auf Königs Befehl ausgetrocknet. La Minute des délibérations de la Vénérable Compagnie du Consistoire existirt im französischen Gemeinde-Archiv nur noch im dürftigen Auszug des Grand livre des délibérations, und auch hier nur verstümmelt. Alle Hauptstellen sind auf Königs Befehl unleserlich gemacht. Für den Geschichtsschreiber, der allein der Königin Wahrheit zu gehorchen hat, ist es eine Hülfe, daß unter der officiellen, aber matten Streichtinte die urkundliche scharfe Schreibtinte überall wieder hervorbringt. So offenbart sich die unerwartete, höchst merkwürdige Thatsache, daß hier ein officielles Presbyterialprotokoll dem Schreiber von dem ärgsten Feinde des Presbyteriums in die Hand diktirt worden ist.

Scheinbar ruhiger fließt im französischen Gemeindearchiv die andere Quelle: die Baurechnungen. Voran stehen die Einnahmen: Etat de tout l'argent reçu tant des collectes que autre pour être employé avec la bénédiction du Seigneur au bâtiment du nouveau temple (4. März 1704 bis 20. Januar 1709). Kehrt man das Buch um und liest von hinten, so erhält man die Ausgaben. Die drei Titel derselben lauten: 1. Livre de dépense pour la batisse du Temple. 2. Magdeburg 1706: Au nom de Dieu soit tout fait. Amen. 3. Livre de Contrerolle *(sic!)* des Billets de la Dépense de notre nouveau temple, 6. März 1704 bis 27. October 1709. Ein gar friedliches Ding, solche Bau-Rechnungen: und doch sind sie in der heute vorliegenden Gestalt der officiöse Niederschlag furchtbarer Kämpfe. Wer die Geschichte nicht aus den andern Quellen kennt, würde nicht gewahr, wie die vier Kassirer Antoine Charles, Meynadier, Foissin und Auban Malhiautier gerade in diesen Rechnungen gegeneinander auf Schritt und Tritt polemisiren.

Wichtiger sind die jetzt im hiesigen königlichen Regierungsarchiv aufbewahrten Akten des Consistoire supérieur, sämmtlich mit der Tendenz gegen das Presbyterium. Es sind 1. Affaires des particuliers, Nr. 472 fg. V, 1 und 2: nämlich des Pierre Valentin und David Douzal, und betrifft die Sitzungen der Bau-Kommission vom 29. April 1705 und 23. September 1709. 2. Bienfonds, signirt Duclos, General-Fiscal sämmtlicher französischer Kolonieen Preußens, betrifft Vollmachten des Hofrath Foissin vom 18. December 1708 bis 9. November 1712. 3. Kirchbauakten seit Foissin's Tode.

4. Lose Blätter vom 25. Januar 1709 bis 8. December 1712, lauter Original-Urkunden, die man für verloren oder vernichtet ansah; wie es scheint, absichtlich einstmals ausgeschieden und noch heute von größter Bedeutung.

Die vierte Quelle fließt im Archiv des Consistoire français in Berlin. Das hiesige Presbyterium, gez. Mainadié, stellte dem Prediger Erman leihweise die sogenannten Original-Urkunden über den Kirchenbau zur Verfügung. In Berlin versäumte man, sie nach Magdeburg zurückzuschicken. Nächst den Akten der hiesigen Regierung ist diese die reichhaltigste Quelle, doch dabei die trübste. Auch sind es bloß Kopieen, richtiger eine Foissin'sche Zurechtmachung, beginnend am 25. März des Jahres 1705 und abschließend am 26. Februar 1712. Schlimm ist der Vermerk: Collationné et trouvé conforme à l'original, en foi de quoi j'ai signé J. Duclos, Conseiller et Syndic des Colonies françaises. Der Generalfiskal, welcher Marginal-Verfügungen der Ressortminister an Private mittheilt und übersetzt, ist eben derselbe, den der Gerichtsdirektor Lugandi 1765 geradezu wegen Majestätsbeleidigung anklagt.[1]) Und auch ich nehme keinen Anstand, dem Herrn General-Fiskal ins Gesicht zu sagen, daß seine Abschrift alle Mal da von den Originalurkunden abweicht, wo er dadurch seinem Feinde, dem Hofrath Lugandi schaden kann.[2]) Das Diktat des Hofrath Foissin ist so ungeschickt und eilig entworfen, daß er sich veranlaßt sah, mitten darin 6 Seiten (fol. 67—72) auszureißen. Auch sind am Schluß 30 Urkunden ausgeschnitten, die sich auf die Zeit vom 28. April 1712 bis zum 2. Mai 1717 erstreckten, wie man aus der dem Aktenstück vorgehefteten Table des matières ersieht.[3])

---

[1]) S. Tollin, Geschichte der franz. Kolonie zu Magdeburg. Bd. II, 393.

[2]) Ich sehe von Duclos's Dummheiten ab. So spricht er vom Kauf d'une grande maison, caves, avec droit de brasserie, appellée le Saq de Magdebourg. — Muret übersetzt S. 239: das Haus genannt „Die Zerstörung Magdeburg's". Foissin meinte die Straße „Rohden im Sack". — S. Tollin II, 441. — Vgl. Hertel in den „Geschichtsblättern" 1879, S. 247 u. 152.

[3]) Uebrigens sind es noch 104 vollständige Folio-Seiten. Muret's irrige Angabe S. 239, als wären es nur 75 Seiten, erklärt sich daraus, daß nach der Inhaltsübersicht die „wichtigsten Seiten" herausgehoben sind: die letzte dieser „wichtigsten Seiten" ist nun S. 75.

Aus diesen vier Quellen, mögen sie noch so reichhaltig fließen, würden wir nimmer die volle, reine Geschichts-Wahrheit schöpfen können, wenn nicht eine fünfte dazu käme, das Geheime Staatsarchiv.[1]) Hier erst erhalten wir aus Berlin jene bedeutungsvollen Winke einer kleinen mächtigen Partei, welche über beide Magdeburger Streiterreihen schonungslos den Stab bricht.

In diesem hochernsten Streit, dessen Anlaß der Kirchbau in einer Provinzialstadt ist, dessen Echo aber in den Ministersälen zu Berlin erdröhnen, streben alle Quellen, die heute rauschen, gegen das hiesige Presbyterium an und sprützen ihm Schaum und Scham in's Angesicht. Es existirt heute keine Quelle mehr, die in der Richtung des Presbyterii flösse. Und dennoch hat das Presbyterium gesiegt, die Macht der göttlichen Ordnung und kirchlichen Zucht. Auf daß es sich aber nicht überhebe, haben seine Feinde ihren kurzen Pyrrhussieg benutzt, um ihn an die Stirn des Presbyteriums zu schreiben durch die lateinische steinerne Inschrift, die noch heute das französische Pfarrhaus trägt; jenes unscheinbare Gebäude zu „Rhoden im Sack", das vor den Blicken der Magdeburger die französische Kirche verdeckt, den Gemeindegliedern aber seit Jahrzehnten den einzigen Zugang bietet zur französisch-reformirten Kirche von Magdeburg.

I.

Unsägliche Mühe hatte es gekostet,[2]) vom Neid und der Intoleranz der Johannisgemeinde und des altstädter Magistrats die alte, verfallene, unbenutzte Pestkirche zu St. Gertraud zu erhalten. Dort wurden den Hugenotten ihre Kinder getauft, ihre Paare getraut, ihre Predigten gehalten, ihr heiliges Abendmahl dargereicht, dort wenige Schuh tief unter dem Pflaster des Fußbodens ihre Todten bestattet. Alljährlich hatten die Reparaturen der zerfallenen Kirche der armen französischen Gemeinde viel Geld gekostet. Man darbte gern, um es aufzubringen. Hatte doch die umherirrende Schwalbe wieder ihr Nest gefunden.

Da ersah der Kirchenrath von St. Johannis einen Mann, der ganz sacht und höflich einen Keil hineinschieben sollte in das Herz

---

[1]) Rep. 122. 18a. Französ. Kolonie in Magdeburg. Generalia Vol. I u. II. u. a. m. [2]) S. Tollin, II, 282 fg.

der eben erst zusammengeschlossenen Gemeinde. Rath Johann Chilian Stisser, angesehen und reich, beantragte bei dem Consistoire français, man möchte doch vergönnen, daß für die Armen sothanen Hospitals in der St. Gertrud-Kirche unterweilen (!) gepredigt werde.[1]) In seiner Angst wandte sich das Presbyterium an den Hof. Am 21. Februar 1702 befahl dieser den Kommissaren, Kommandant von Börstel und Hofrath Steinhäuser, zu untersuchen, was die Direktoren des Hospitals für Motive haben, den Gebrauch dieser seit so langen Jahren abandonnirten Kirche zurückzufordern? Sollten die Motive erheblich sein, so könne man die Direktoren ja vertrösten, bis daß man denen Refugirten eine andere Kirche in Magdeburg würde ausgefunden haben.

Was die Motive waren, ist leicht zu ersehen. Noch im Sommer 1710 wußte die Johannis-Gemeinde nicht, was sie mit St. Gertrud anfangen sollte. Ja noch 1734 wollte der König die noch immer unbenutzte Kirche an die katholische Garnison übergeben. Die gesammte lutherische Geistlichkeit der Stadt protestirt. Aber eine praktische Benutzung kommt erst 1744 zu Stande. Doch auch immer nur während der 6 Wochen der Passionszeit und auch erst dann, als der Magistrat sich verpflichtet hat, dem jedesmaligen Prädikanten das „Kirchenbecken" als Douceur zu überlassen.

Das drückende Gefühl aus einem widerwillig geliehenen fremden Eigenthum jede Stunde vertrieben werden zu können, die Schändung der Kirche durch das Attentat Valentin Dollé,[2]) das Zuströmen der Schweizer, das wachsende Heimathsgefühl, die Ungewißheit der Gesinnung beim dritten Nachfolger des regierenden Fürsten[3]) wirkten zusammen zu dem Wunsch, sich in Magdeburg eine eigene Kirche zu bauen. Am 22. Juli 1704 bewilligte der König dazu eine Kollekte Thür bei Thür (ostiatim) in Berlin, den preußischen Staaten und den angrenzenden Provinzen.[4])

Für eine Idee, mag sie noch so erhaben und schön sein, läßt sich schwer Geld aufbringen. Die menschliche Natur verlangt eine greifbare Unterlage. Das Presbyterium, dem die Sache oblag auf

---

[1]) Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18[a]. General. Vol. I, 1685/1708.

[2]) S. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. 1889, I. S. 125 fg.

[3]) S. Tollin, II, 435 fg. [4]) Geh. Staatsarchiv a. a. O.

Grund der Discipline des églises reformées de France, hatte daher durchaus praktisch gehandelt, als es mitten in der Altstadt das von seinen Mitgliedern Mainadié, Douzal und Fabre vorgeschlagene[1]) Brauhaus der Frau Hauptmann Friedrich Moritz von Bekker, Elisabeth geborenen Hutten, Tochter des verstorbenen Kommandanten General Bernhard von Hutten, zu Rohden im Sack, durch sein Mitglied Antoine Charles für 2055 Thaler, unter Anzahlung von 500 Thaler aufkaufen ließ (6. März 1704). „So viel Pietät und Liebe zu Gott traut das Presbyterium Seiner Magnifizenz dem Stadtpräses zu, daß er diesem zur Kirche umzubauenden Hause dieselbe Freiheit vergönnen wird, ‚als alle andern Kirchen allhier haben‘“. Die an die Ziese als Kopfsteuer für den Platz bezahlten vier Thaler zahlt er nun wieder zurück. Auch der König spricht dem Kommandanten General-Major von Börstell sein Wohlgefallen über die Sache aus, welche die Ehre Gottes betrifft und auf jede nur erdenkliche Weise zu fördern sei. Die dem Gebäude anhaftende Braugerechtigkeit kauft Jacques Mainadié dem Presbyterium für 800 Thaler ab und der König genehmigt deren Uebertragung auf Mainadié's Haus in der Holzmarktstraße gegen die Jacobi-Kirche (13. October 1704).

Mit der Einsammlung der Kollekte in Berlin betraut das Presbyterium seinen sehr geschäftskundigen, in Berlin mit allen maßgebenden Persönlichkeiten von früher her wohlbekannten Prediger Jacques Valentin[2]) und den Ancien und Gerichtsschreiber, späteren Notar Antoine Fabre.[3])

Die Herren sammelten so treu wie nur irgend wer. Und doch drohte die Gefahr, daß es der Magdeburger französischen Gemeinde ergehen könnte, wie denen in Brandenburg, Stargard und Kleve, die auf ihren Kirchbau verzichten mußten, weil das Geld nicht reichte, oder wie der Gemeinde von Königsberg in Preußen, welche 1687 schon die Medaille auf den Kirchbau hatte schlagen lassen, aber erst 18. Juli 1733 mit ihm beginnen konnte.[4]) Alles Korrespondiren, Kollektiren, Kontrolliren, Inspiciren, ja alles Sparen, Wachen und Beten für den Tempelbau half nichts, wenn man nicht mit der rechten Weisheit zu Werke ging.

---

[1]) Tollin, II, 438 fg. [2]) a. a. O. II, 352. [3]) a. a. O. II, 401.
[4]) a. a. O. II, 543. 367.

Am 4. December 1704 händigte von der Leipziger Messe 895 Thaler Kollektenüberschuß ein Mann ein, der nicht zum Presbyterium gehörte, der aber mit Empfehlungsbriefen des Presbyterii nach Leipzig und Halle abgesandt worden war, ein damals sieben und dreißigjähriger, reicher, feingebildeter, welterfahrener Mann, der zum Kollektiren für ein heiliges, großes Werk wie geschaffen war. Alle Urkunden sind seines Lobes voll. Das Mémoire historique von 1806 sagt von ihm (p. 11): er rechtfertigte voll und ganz das Vertrauen, welches der Hof und die Heerde für ihn hegten, durch den unermüdlichen Eifer, mit dem er wirksame Hülfsquellen aufschloß in Berlin, Amsterdam, Leipzig, Halle, Hamburg, Westphalen, Braunschweig, Hannover. Daß aber dieser Mann das Presbyterium und die ganze Gemeinde getreten hat wie einen Wurm, daß er selbst bei Hofe aufgetreten ist wie ein Minister, das weiß man nicht.

Dieser merkwürdige Mann, um den sich hier alles dreht, ist der Hof- und Legationsrath Pierre Foissin,[1]) ein Pariser Kind, geboren im October 1667. Für die 7000 Thaler, die er bei seiner Einwanderung dem Kurfürsten borgte, bewilligte dieser ihm den Titel eines Hofraths und ein Jahrgehalt von 300 Thaler.[2]) Foissin behielt so viel übrig, um hier Geld auf Häuser auszuleihen[3]) und sich auf dem Neuen Markt ein Haus (das jetzige Palais) zu kaufen, das noch 1727 seine Wittwe, Charlotte de Beck, die auch Geld auf Häuser verleiht,[4]) mit 1000 Thaler in der Feuerkasse versichert hatte.[5])

Foissin, Député de la Colonie française de Magdebourg, zum Direktor des neu zu erbauenden Hauses und zum Leiter des gesammten Kollektenwesens vom Presbyterium trotz seiner hartnäckigen Weigerung (prie avec instance) ernannt, auch mit der Erwirkung eines Planes zu unserm Tempel betraut, dergestalt, daß das Pres-

---

[1]) Muret, 239 schreibt Toissin; in der Liste S. 241 Foissin.

[2]) Geh. Staats-Archiv Rep. 122. 4.[b] 1. In dem Etat der Legationsräthe von 1699 steht er hinter Maillette de Buy, der 62 Thlr. 12 Gr., und vor dem Trésorier Louis le Bachellé, der 50 Thlr. vierteljährlich Gehalt bezog. Louis Trénoy, der Manufakturinspektor, erhält ebenso 300 Thlr. Jahrgehalt.

[3]) z. B. an den Färber La Telle (Fischerufer) 200 Thlr., an Dan. Garnier (Rothekrebsstraße) 150 Thlr. a. 1704.

[4]) z. B. 300 Thlr. an Dav. Brousson, Strumpfwirker in der Gosseneck (sic).

[5]) Amts-Gerichts-Archiv: Französ. Magistrat, 44.

byterium in beiden Sachen während seiner Abwesenheit nichts ohne ihn vorzunehmen sich verpflichtet,[1]) schreibt am 24. Juni 1705 aus Berlin an den Staatsminister von Bartholdi, nachdem er vorher alles mit ihm durchgesprochen hatte: Da eben erst im Lande eine Haus Kollekte für das Collège von Halle eingesammelt worden sei und für die allernächste Zukunft die allgemeinen Haus Kollekten für Kottbus und Müncheberg bevorständen, so hieße es sich gegenseitig schaden wollen, wenn man nicht übereinkäme, wie am besten zwischen der einen und der andern Kollekte eine angemessene Pause zu machen sei. Nun aber wäre doch die Magdeburger Kolonie die zweitgrößte des Staates, überdies am Kreuzwege (dans un passage) gelegen und im Mittelpunkte von ganz Deutschland (au centre de toute l'Allemagne). Dazu sei der Platz für die Kirche schon gekauft. Hundert Ruthen Steine lägen da. Die Arbeiter ständen bereit. Man warte nur auf die Königliche Genehmigung des Bauplanes.

Foissin, der Genehmigung vorher gewiß, überreicht (am 8. Juli 1705) Seiner Majestät den Magdeburger Tempelplan mit der Bitte, den Anfang des Kollektenbuches mit seinem erhabenen Namen zu beehren. Nunmehr geht alles mit Windeseile. Auf einem winzigen Zettelchen fragt der Minister an: „Wer den ersten Stein zu der Magdeburgischen Kirche legen soll?" Auf demselben Zettelchen steht des Königs Antwort: Gen. Maj. Börstel. Eine dahin lautende allergnädigste Resolution ergeht am 6. August 1705. Am 6. August 1705 kurz Vormittag theilt der Kommandant die königliche Resolution dem Presbyterium mit. Am Mittag des 6. August 1705 ladet das Presbyterium den deutschen, französischen und pfälzer Magistrat und die gesammte hugenottische Kolonie zur Feier ein. Und wieder am 6. August 1705 Nachmittags 4 Uhr waren alle Geladenen auf der Stelle zur Grundsteinlegung.

Als man die Kupferplatte im Grundstein gravierte,[2]) hegte man noch die Hoffnung, alle Kosten zum Kirchbau aus der Gemeinde selber aufbringen zu können (propriis sumptibus ecclesiae Gallicae Magdeburgi collectae). In Wirklichkeit kam mehr als drei Viertel von andern.

---

[1]) Tollin, II, 445. 448. [2]) Tollin, II, 451.

Foissin weiß alles mit Eleganz durchzuführen. Bedächtig, aber sicher scheint seine Parole gewesen zu sein. Von der Residenz selber schreibt er an den Minister: „Da für die Bürgerschaft und für das gemeine Volk (à l'égard de la bourgoisie et du commun peuple) es nöthig erscheint, daß zuvor von allen Kanzeln die Kollekte abgekündigt und der Magdeburger Deputirte in jeder Parochie von einem Ancien begleitet werde, so bittet Foissin 12. October 1705, eine dahingehende Ordre zu erlassen. C'est une suite naturelle du décret de Sa Majesté et le seul moyen d'en pouvoir tirer quelque utilité. Das Geheime Staats-Archiv hat uns die am 22. October 1705 dahin gerichtete Ordre aufbewahrt. Sie erging gleichzeitig an 1) das Ministerium in Berlin; 2) an das Ministerium in Cöln; 3) an das auf dem Friedrichs-Werder; 4) an das der Dorotheenstadt; 5) Item an das Französische Ministerium; 6) Item, Mutat. Mutand. an des Bischofs Hochwürden neben dem Dom; 7) an die Vorsteher bei der Parochialkirche. Am 25. Februar 1706 wird den französischen Kirchen zu Kottbus und Müncheberg befohlen, bis die magdeburger französische Gemeinde ihre Hauskollekte „verrichtet haben wird", mit der ihrigen zu warten; den Magdeburger Hugenotten aber außerhalb Seiner Majestät Provinzen zu kollektiren bestätigt, „wegen reciproquer Willfährigkeit". Am 23. December 1706 wird dem Residenten Burchard zu Hamburg befohlen, bei Sammlung der Kollekte behülflich zu sein, damit dem Deputirten bei gutherzigen Leuten einen Zuschub zu solchem christlichen Werke zu suchen vergönnt werden möge. Daß Dalhausen und Buirette[1]) bei dem Magistrat in Nürnberg und sonsten dem Foissin hülfreiche Hand leisten sollen, unterzeichnet König Friedrich am 5. August 1708.[2])

Für jede Stadt, für jeden kleinen Fürsten wußte Foissin die rechte Zeit auszuersehen und sich Empfehlungen zu verschaffen. Zerbst und Bernburg und das Fürstenthum Ketten, das Kloster zu Wol-

[1]) Ist der Direktor der brandenburgisch-afrikanischen Kolonie Jacob B. Vorfahr der brandenburgischen Residenten in Nürnberg, wie Vehse will (I, 131), dann muß bei ihm statt Buriette auch Buirette gelesen werden. Vergl. oben Bd. I, 265. 324. II, 127.

[2]) In Zerbst und Erxleben half ihm Pi. Thorel de Camarets, der spätere Intendant des Grafen Barby. S. oben II, 235.

mirstedt, die Benediktiner von Ammensleben, die Nonnen von Althaldensleben, der Herzog von Zeitz-Naumburg, Halle und Halberstadt (Sandrat, der dortige Prediger, sammelte persönlich 75 Thaler), Heidelberg und Hamburg, Dessau und Kassel, Bremen und Celle, Hannover und das Havelland, Ostpreußen und Pommern und die freie Stadt Danzig, das Fürstenthum Minden und Kurfürstenthum Sachsen, Holland und Metz: alle werden rechtzeitig herangezogen; alle wetteifern in Beiträgen zur Steuer der Barmherzigkeit. Und als Foissin in Berlin erfährt, die Könige von Polen und Dänemark seien zum Besuch in Potsdam, weiß er auch von ersterem 100 Thaler zu erlangen; le dernier n'a rien donné.

Die Art, wie die Douceurs gebucht werden, bietet ihr besonderes Interesse.[1]) Bei einer Reise in Sachen der Alvensleben'schen Gelder für den Tempel liquidirt Foissin en tout dépense, débauche ou voiture 5 Thaler. Für die Erhebung des Dekrets gegen Sandrat zu Gunsten des Tempels (la levée du dit décret ou pour ses peines) 2 Thaler 4 Gr. Für ein Dekret der Magdeburger Regierung in Halle 2 Thaler 9 Gr. Als Trinkgeld beim Diner des Jean Jacoby, Inspecteur général des fonderies du Roy zu Berlin, der ihn bei sich zur Tafel behielt, 1 Thaler. Für die Reise von Berlin nach Potsdam (!), pour voir si leurs Majestés les Rois de Danemark et de Pologne voudraient donner pour le bâtiment de notre temple, 12 Thaler. An den Königlichen Rath Stiffer für seine Bemühungen in Sachen Neuhaldensleben gegen von Alvensleben im voraus bezahlt 60 Thlr.,[2]) außer den 2 Thalern, die sein Schreiber erhielt, und den 40 Thalern Unkosten, die Stiffer liquidirte. Für Foissin's Reise nach Berlin, pour obtenir divers décrets, 39 Thaler 9 Gr. und wieder 100 Thaler (27. Mai 1706).

Foissin liebte das Relief. Darum ließ er sich gern begleiten: bei den Deutschen und Pfälzern von Magdeburg durch die Anciens

[1]) Verwandte Ausgaben sind 12 Thlr. dem Caspar Meinecke pour acheter un cheval pour mettre à son chariot pour charier des matériaux pour notre temple; dem Schieferdecker des Glockenthurms 4 Thlr. für Schuh und Strümpfe und für den Zinntopf, coutume en pareilles occasions.

[2]) Ein Posten, der, durch die Familie von Alvensleben ohne Wissen des Presbyterium bezahlt, noch nach Stiffer's Tode viel böses Blut machte.

Mainadié und David Coutaud,[1]) in Zerbst und Erxleben durch Pierre Thorel aus Camarets in der Provence, den schönsten Mann der Kolonie, späteren Intendanten des Grafen von Barby;[2]) nach Neuhaldensleben durch den reichen Seidenhändler, Kaufmann Pierre Valentin II. u. s. w.

So gelang es dem Hofrath bald, alle Presbyterialgesandten zu überragen. Hatten Pastor Valentin und Fabre des cinq villes (!) de Berlin bei den Franzosen selber nur 354 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. erzielt, so brachte ebendort Foissin bei den Deutschen für die französische Sache 1681 Thlr. 8 Gr. zusammen. Hatten Pastor Jordan und ancien Droume von Bernburg nach Kassel 96 Thlr. 19 Gr., von Dessau nach Kassel 421 Thlr. 9 Gr., aus dem Fürstenthum Ketten 153 Thlr. 10 Pf., aus Pommern, Preußen und der freien Stadt Danzig 88 Thlr., 70 Thlr., 1126 Thlr. 5 Gr. und 48 Thlr. 23 Gr., aus Frankfurt a. M. 70 Thlr. aufgebracht, so sammelte Foissin allein auf seiner holländischen Kollekten-Reise mehr. Es gaben ihm Amsterdam 2138 Thlr. 4 Gr. 9 Pf., Haag (la Haie) 1011 Thlr. 4 Gr. 3 Pf., Leyden und Delft 322 Thlr. 10 Gr. 9 Pf., Rotterdam 319 Thlr. 7 Gr. 3 Pf., ferner die Reformirten in Hannover 1168 Thlr. 14 Gr., in Celle 159 Thlr. 12 Gr., das Collegium der Staaten von Emden 50 Thlr., Bremen 100 Thlr., Cleve 78 Thlr. 20 Gr., Bielefeld 24 Thlr. 16 Gr., Herford 23 Thlr. 20 Gr., Minden 134 Thlr. 16 Gr., Wesel 200 Thlr. Ohne Schwierigkeit waren bei dieser holländischen Reise dem Hofrath Foissin pro Tag in den Staaten des Königs 1 Thlr., in Holland hingegen 1 Thlr. 12 Gr. bewilligt worden; während die Pastoren und Presbyter sich mit wenigem begnügten. Dennoch brachte jene Foissin'sche Reise für den Kirchbau einen Reingewinn von 2316 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.

Unter den Gebern steht obenan der Preußen König mit 300 Thlr. baar und Anweisung auf 500 Thlr., von den Magdeburger Kaufleuten Sandrat (pfälzer Tabacksfabrikanten) einzuziehen. Notre auguste reine gab 150 Thlr. und „zur Glocke“ 88 Thlr. Das Kavallerie-Regiment du Portail laut Aufforderung des Oberst du Chénoy 164 Thlr. General de Veines 50 Thlr., ebenso 50 Thlr.

---

[1]) S. Bd. II, 446 fg. [2]) II, 235 u. ö.

Kaufmann Antoine Charles II, Juwelier Garrigues, die Kaufleute Pierre Valentin 55 Thlr., Michel Droume 100 Thlr., Auban Malhiautier — der von allen zuerst gab — 100 Thlr. Die Magdeburger Innungen gaben, die Brauer 10 Thlr., die Glaser an Arbeit 10 Thlr., die „großen Scharren" 4 Thlr., die „kleinen Scharren" 2 Thlr.; ebenso viel die Gerber, die Schlosser und die Pelzhändler. Von den Kirchen gaben St. Johannis 10, St. Jacob 8, St. Catharinen 6, St. Peter 3. Die Pfälzer (Wallonen und Deutsch-Reformirte) 131 Thlr. 5 Gr. Kanzler von Knipphausen („Quenipauze"), der sich auch in Berlin zur französischen Kirche[1]) hielt, gab 6 Thlr. Die Wohlthäter sämmtlicher preußischer Kolonialgemeinden, die Kaufleute Jacques und Jean Galhac (sic) zu Leipzig, gaben 200 Thlr. Die geringste Gabe eines Deutschen war die von Monsieur le docteur Chemit (Schmidt)[2]) mit 16 Gr. Im Ganzen kamen an Kollekte 13 750 Thlr. ein.

Bei dem Juwelier Garrigues stand das Modell des Tempels (le modèle de bois, lequel a été approuvé du Roi) als Sammelbüchse aus: eine sinnige Erfindung: doch brachte sie nicht viel ein.

Der Tempelplan stammte von dem Berliner Architekten Emanuel l'Etang unter Billigung des berühmten General-Ingenieurs Jean de Bodt. Die Kirche hatte die Form eines Achtecks mit zwei einander gegenüberstehenden Eingängen, ein abgestumpftes Dach, worauf in der Mitte ein kleiner durchbrochener Thurm steht. Die Sitze, welche an der Seite der Kirche herum befindlich sind, erheben sich amphitheatralisch, so daß die Kirche eine große Menge Menschen fassen und man von allen Punkten aus den Prediger sehen kann. Die Kirche war einfach, aber würdig verziert.[3]) Zu Grunde lag dieser, wie so vielen andern Kirchen des Refuge, der Tempel von Montauban.[4]) Die wallonische Gemeinde hatte zwei Fenster geschenkt und sie mit ihren Wappen verzieren lassen. Der Glockenthurm war aus 25 Koswitzer Eichen gezimmert und mit Schiefer gedeckt. Die

[1]) Erman, Mémoires, IX, 320.

[2]) Auch die Ortsnamen sind oft entstellt: so Wolbertet, Holmstedt, Possedam, Biesel, Rasenbert, Culenburg (Quedlinburg), Nedensleben, la ville Demstredant (!).

[3]) Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend. 1800, I, 100.

[4]) II, 449.

Kugel des Thurmes wog 1 Centner 12 Pfund, ihr Knauf mit Wetterfahne 13 Pfund, die Glocke im Thurm $7^1/_2$ Centner. Sie kostete in der königlichen Glockengießerei zu Berlin 288 Thlr. Unter der Kirche war eine geräumige Gruft, in welcher viele Honoratioren der Gemeinde beigesetzt sind. Unter der Kanzel stand das Pult für den Kantor, der als Lecteur die Gebote und die Aufgebote las. Unter dem Lektorenpult der Kommuniontisch. Unten vor dem Kommuniontisch le parquet, d. h. die vier für die Prediger und Presbyter bestimmten Bänke. Kanzel, Lektorpult und Predigerstuhl waren mit blauem Tuch ausgeschlagen. Die breiten Gänge, welche die Bänke trennten, waren mit Ziegeln gepflastert. Rechts von der Kanzel war die Loge für das französische Gericht und die französischen Polizeiassessoren, links die Loge für die hugenottischen Offiziere. Alle übrigen Plätze unten blieben für die Frauen bestimmt. Die Empore (galeries) waren von 12 Säulen getragen. Die Plätze auf dem Amphitheater gehörten den Männern. Ueber den Gallerien hatte man noch zehn Säulen angebracht mit schönen Kapitälen, ein Werk des hiesigen Bildhauers Moyse Charton aus Montpeüier. Die hölzerne Tempeldecke war reich verziert. In der Mitte schwebte der preußische Königsadler, über und unter ihm eine vergoldete Inschrift. Auf dem Empor befand sich eine mit Stäben abgeschlossene Honoratioren-(Königs-?)Loge, deren 6 Stühle mit blauem Tuch überzogen waren. Die Ballüstrade war ringsum mit goldenen Sprüchen geziert aus der französischen Bibel. Zwei Treppen führten zur Gallerie. Eine Orgel hatte bis 1732 die französische Kirche nicht. Alle Bänke wandten sich der Kanzel zu. Die Kirche hatte zwei dreigetheilte Thüren, sich gegenüber liegend, zu denen steinerne Stufen führten. Zu jeder Seite der Thüren waren vier große hohe Fenster; darüber je vier kleine dreigetheilte. Jedes Fenster bestand aus zahlreichen kleinen mit Eisen zusammengefügten Scheiben. Die Kirche war daher sehr hell, gerade wie die heutige, nur etwa drei Mal so umfangreich. Füllte sie doch den Hof aus.[1])

[1]) Die erste Absteckung des neuen Tempels nach großen Berliner, statt nach kleinen Magdeburger Fußen machte sogar den Durchgang du côté du jardin de Mad. la générale de Hutten — jetzt Logengarten —, der nach dem neuen Weg zu vis-à-vis de la maison de Claparède — jetzt deutsch-reformirte Pfarre — lag, fast zur Unmöglichkeit. S. oben II, 450.

Das Baumaterial lieferten nur Deutsche: General von Börstel, der Kommandant, 14 Ruthen Steine zu 66 Thlr. 12 Gr.; der Propst von St. Marien 50 Ruthen zu 237 Thlr. 12 Gr. Die übrigen kommen aus Wolmirstedt und Helmstedt. Die Ziegel bezog man von der Citadelle und aus der Neustadt; das Eichenholz aus der Brandeshaide bei Coswig, aus den Forsten von Barleben, Wolmirstedt, Biederitz und aus dem Grünewald. Steine und Holz kamen meist zu Wasser. Auch die Handwerker, die man beim Bau der französischen Kirche beschäftigte, waren fast nur Deutsche. Eine Ausnahme bilden die Tischler Fontanieu, Roman und Rappin, der Holzbildhauer Charton und der Brunnenmacher Roure.

Nous ne sommes plus en France, grâces à Dieu;
mais sous le gouvernement d'un souverain juste et pieux.

Foissin.

II.

Drei Wochen nach der Grundsteinlegung entdeckte der Ancien Douzal, daß der Maurermeister Christoffel Böse außerhalb des Fundaments gebaut hatte, 33 Fuß lang. Er mußte auf seine Kosten den Bau wieder abtragen. Der aus dem Presbyterium ergänzten Baukommission wird bessere Aufsicht eingeschärft. Die Commissare Gerichtsdirektor Lugandi, Garrigue und Fabre treten zurück. Die Pastoren wollen sich gleichfalls mit dieser Sorge nicht mehr befassen. Auch die am 1. September 1705 gewählte Kommission legt am 3. Januar 1706 nieder. Am 24. Februar 1707 machen sämmtliche Zimmerleute des französischen Kirchbaus Strike: Während der Aufrichtung des Gerüstes fordere die allgemeine Sitte täglich für den Mann 4 Gr. mehr als sonst.

Die neue Kommission hielt jede Woche Sitzung im Hause des Hofrath Foissin. Antoine Charles ist Secrétaire, Droume Buchführer, Mainadier Kassirer, Malhiautier Kontrolleur, Pierre Valentin, Peloux und Douzal Inspektoren über das Baumaterial, Valentin zugleich Registerführer über die Bauarbeiter, während Couteau

und Douzal noch bei den Deutschen der Stadt kollektiren. Die Baukommission wird durch Strafen zusammengehalten: ein Mal Fehlen kostet 4 Gr., zu spät Kommen 2 Gr., Sprechen ohne an der Reihe zu sein 1 Gr. Was Foissin in Berlin mit den Sachverständigen anordnen wird [z. B. Holz an der inneren Tempeldecke oder Stuck[1])], dem versprechen alle Kommissare einstimmig sich unterzuordnen und weder mittelbar noch unmittelbar ihm entgegenzutreten. Die Kommission, d. h. Foissin, erklärt sich nun ganz unabhängig vom Presbyterium, das sich in die Leitung des Baues einzumischen nicht befugt sei.

Als das Presbyterium in Aussicht nimmt von den beim Kirchbau übrigen Geldern ein **Pfarrhaus** zu bauen nebst Sitzungssaal, erwidert die Baukommission, die gesammelten Gelder seien für die Armen erbeten und bestimmt. Sollten die Pastoren so verarmen, daß sie ihre Miethe zu zahlen nicht mehr im Stande sind, so könnte man sie ja, wie andere Armen der Gemeinde, in das öffentliche Gemeinde-Armenhaus aufnehmen. Wenn vorher schon die Pastoren miethsfrei wohnten, hätte ja doch niemand einen Vortheil davon als der königliche Hof, der verpflichtet sei, die Pastoren so zu besolden, daß sie davon leben können. So Foissin, namens der Baukommission (7. Januar 1709). Ohne Pastor noch Presbyter zu fragen, übergiebt Foissin dem Kantor ein Billet, was er der Kirchgemeinde abkündigen soll. Es betrifft erfrorene Nußbäume.[2]) Und der Kantor Sainte Croix gehorcht, ohne wen zu fragen, dem Hofrath. Bei seiner Vielschreiberei beginnt jetzt Foissin, die Bibel, die er so oft citirt, in dem Sinne zu handhaben, als ob Pastor, Presbyterium und Kirche Erfindungen des Teufels wären, das preußische Hofrathsthum hingegen die Blüthe der Schöpfung. Vier Herren von der Kommission weigerten sich, Foissin's Ungehörigkeiten zu unterzeichnen. Entrüstet, drohte er auszuscheiden. Ohne ihn wagte man nichts zu thun.

---

[1]) Den Mitkommissaren schrieb Foissin aus dem Haag, die Sache sei in Berlin längst entschieden zu Gunsten des Holzes. Da er nun selber aber für Stuck war, brachte er diese (!) Sache zur Entscheidung des Presbyteriums. Als ihm das Presbyterium seinen Haager Brief vorhielt, erwiderte er, il n'avait pas pensé ce qu'il faisait. Das Presbyterium wählte die Bretterdecke.

[2]) Vor dem Ankauf des Grundstücks standen schon alte Nußbäume im Pfarrgarten.

Das Presbyterium, vom Hofe gedrängt, spricht Foissin die allgemeine Befriedigung aus, spricht der Baukommission Dank aus und bietet dem Hofrath jede Art Genugthuung an, wenn er nur das Werk bis zur Vollendung des Tempels fortzusetzen geruhte. Sei doch Gott zu loben, der dies Werk über alles Erwarten gesegnet habe. Die durch die Kommission kooptirten Mitglieder billigt das Presbyterium ausdrücklich und ertheilt der Kommission das Recht, sich auch fernerhin umzugestalten. Auch den bemängelten Platz der Kanzel heißt man gut. Alle Presbyter unterschreiben (30. Juni 1707).

Wie der Hofrath das Presbyterium als seinen Spielball behandelte, erhellt aus des letzteren Klage vom 16. Juli 1708: „So oft Foissin etwas von uns erlangen wollte, hat er uns immer schöne Versprechungen gegeben. Zuletzt gebehrdete er sich, als wollte er nach Preußen, Pommern und andern Orten reisen und vor Jahresfrist nicht zurücksein. Statt dessen reiste er nach Berlin und kam nach 14 Tagen wieder. Er ersuchte nun den Pastor Jordan, doch selbst nach Pommern und Preußen zu gehen, statt nach Zerbst, wie dieser vor hatte: jenes sei nöthiger. Das Presbyterium giebt nach. Für Zerbst bestimmt es den Prediger Valentin. Als Foissin das hört, ersucht er den Gerichtsdirektor Lugandi, dem Presbyterium zu sagen, Jordan solle nicht nach Pommern und Preußen gehen; sei doch von Königsberg dorthin ein fremder Kollekteur unterwegs. Jordan solle nach Zerbst. Um die durch Foissin's Hin und Her verlorene Zeit wieder einzubringen, beharrt das Presbyterium auf seinem Entschluß: gebe es doch überall Leute, die Geld übrig hätten für verschiedene Werke der Barmherzigkeit. Darum sollten die Prediger sofort abreisen." Foissin protestirt. Ohne ihn zuzuziehen, dürfe man über Tempelbau und was dazu gehört auch nicht einmal rathschlagen. Ueberhaupt seien keine Kollekten mehr nöthig. Als man ihm einwandte, man müßte doch in der Petersstraße noch ein Haus kaufen, um nach der Kirche einen **zweiten Ausgang** zu gewinnen,[1]) ein Plan, den Foissin sonst gebilligt hatte, antwortete letzterer, der König habe die Privilegien nur für einen Tempelbau ertheilt et non pas pour faire un passage sur le derrière. Sollten gegen Foissin's Willen die Pastoren dennoch reisen, so würde er sich bei Sr. Excellenz beschweren.

---

[1]) Man dachte wohl an Verfolgung, Feuersbrunst u. s. w.

Am 3. Mai 1708 waren Pastor Jordan und Ancien Michel Droume schon wieder heim. Sie hatten für sich so gut wie nichts ausgegeben. Der abgelieferte Reinertrag war 421 Thlr. 21 Gr.. Ravanel kontrollirte die Rechnungen, das Presbyterium dechargirte sie. Dem Hofrath aber trübt der Aerger die Augen. In sein Einnahme-Protokoll trägt er ein, Jordan und Droume hätten bei ihrer Bernburger Kollekte keine günstige Zeit getroffen; Messieurs le Magistrat hätten darauf selbst gesammelt und 86 Thlr. 19 Gr. eingesandt.[1]) Das Mehr verschweigt er. Uebrigens hatte Foissin insofern recht, als Jordan und Droume, gewahr geworden, daß allerwärts zwei Kollektanten einer polnischen Gemeinde ihnen vierzehn Tage voraus seien, geradeswegs auf Kassel zogen, um von dort nach Frankfurt a. M. zu gehen und von da zur kaiserlichen Armee an den Rhein: ein Plan, den das Presbyterium mißbilligte, was sie nöthigte, sofort zurückzukehren.

Jetzt wuchs das Mißtrauen zwischen Foissin und dem Presbyterium. Als der Hofrath selber nun nach Zerbst und Halberstadt kollektiren ging, lieferte er den Ertrag in die Kasse ab: allein das vom Presbyterium erhaltene Eintragebuch behielt er, weil — noch weißes Papier darin war.

Dennoch erhielt Foissin am 18. December 1708 vom Presbyterium eine neue Legitimation zur Sammlung für den Tempel. Als Beweggrund wird darin angegeben die christliche Barmherzigkeit envers des pauvres réfugiés. Im guten Französisch heißt das: gegen arme geflüchtete Hugenotten. Und das gerade meinte das Presbyterium. Foissin indessen, der um die breite Gunst der Armen buhlte, übersetzte das sehr gezwungen und unnatürlich: gegen geflüchtete hugenottische Arme.[2]) Er wollte eine Kirche bauen für die Armen und zu ihren beiden Seiten Armenhäuser, so daß, mochte man von der Marktstraße oder von der Petersstraße kommen, man keinen andern Eingang zum Tempel fand, als durch ein französisches Armenhaus. Daß beide Häuser „auf ewige Zeiten nur zu Nutz

---

[1]) Dieser Geldbrief kostete 12 Gr. Porto, auch war 1 Thlr. zu wenig darin, ferner 3 Gr. 5 Pf. falsches Geld, laut Foissin.

[2]) Auch geschichtlich war das falsch: nicht arme Leute hatten sich nach Brandenburg geflüchtet, sondern reiche Hugenotten waren um des Glaubens willen arme Flüchtlinge geworden.

und Frommen der Armen" dienen sollten, wurde von der Kommission Foissin's förmlich und feierlich am 27. December 1708 beschlossen, und dieser Beschluß durch Pierre Valentin und David Douzal mitgetheilt. Ein Pfarrhaus sei nicht unerläßlich. Das ganze Weitersammeln sei eine so delikate Sache, daß es nur gelingen könnte, wenn Vorsicht und Verschwiegenheit getragen würden von entschiedenster Eintracht. Mißhelligkeiten würden sie nur „verrathen" und beim König in Ungnade bringen.

Foissin fälscht jetzt die Akten, indem er den Namen der Kommission unbefugtermaßen erweitert. Aus La commission pour le bâtiment de notre temple macht er: La commission pour les bâtimens du nouveau temple. Für beide Häuser hatte er keinen Auftrag erhalten, sondern nur für den Tempel selbst.

Auch weist das Presbyterium am 10. Januar 1709 Foissin's verwegenes und beleidigendes Auftreten zurück. Die Kommission dürfe dem Presbyterium, das sie in's Leben gerufen habe, keine Gesetze vorschreiben. Die Vénérable Compagnie werde nichts vornehmen, was der Hof nicht billigen sollte. Mit dem stolzen Herrn Foissin berathschlagen, hieße nur, sich neuen Fußtritten aussetzen. Der Kommission habe man den ersten Auftrag nur unter der Bedingung verlängert, daß sie in allen Hauptsachen erst das Presbyterium befrage. Foissin gefalle sich in Kirchenmalereien, die mehr den Theater-Dekorationen glichen; bringe in der Kirche Inschriften an, ohne die Pastoren zu fragen; setze Kanzel und Presbyterbank an Stellen, wo man nichts hören könne. Zu solchen Verschwendungen hätte der König keine Kollekte bewilligt. Foissin möchte nur die Bücher, Schriften und Gelder, die den Tempel betreffen, abliefern. Die Vénérable Compagnie du Consistoire français de Magdebourg wolle fortan die gesammte Leitung des Baues wieder übernehmen und sie denjenigen Personen zurückgeben, welche die königlichen Kommissare gleich anfangs damit betraut hatten und die, mit Ausnahme Malhiautier's, alle nacheinander unter allerlei Vorwänden durch Foissin ausgemerzt worden seien.[1]) Diesen Beschluß unterzeichneten sämmtliche Prediger und Presbyter, auch Chatillon,

---

[1]) A quoi la Compagnie donna les mains pour complaire au Sr. Foissin.

sobald er von Leipzig zurückgekommen war, Lugandi als Secrétaire. Am 17. Januar 1709 wurde als presbyteriale Bau-Kommission ernannt Prediger Valentin, die Anciens Lugandi und Chatillon, ferner Malhiautier, Mainadier der Aeltere und Droume, alle unter dem Beding, daß sie über jede Hauptsache und im Fall von Differenzen unter sich, das Presbyterium zu befragen hätten.

Tages zuvor (16. Januar 1709) hatte sich Foissin direkt an den König gewandt. Die Günstlingswirthschaft am Hofe Friedrich I. und des Hofes stete Geldverlegenheiten machten es leicht, Rescripte zu erschleichen.[1]) Das benutzte Foissin. Fast sein ganzer Bericht beruht auf Entstellungen.

Das Consistoire français von Magdeburg, so behauptet er, habe die Ausführung des Tempelbaues einer Kommission übertragen mit der Vollmacht, alles zu thun, was ihr gut und nothwendig erscheine bis zur gänzlichen Vollendung des Tempels und seines Zubehörs (jusques à l'entier accomplissement du temple et de ses appartenances). Er beruft sich dafür auf den Vertrag vom 28. November 1707, den er in Abschrift mit einreicht. Indessen dieser Vertrag sagt kein Wort vom Zubehör. Er spricht nur vom Gebäude des Tempels selber innen und außen (tout ce qui concerne ou concernera le bâtiment du temple en dehors et en dedans). Auch sei, so fährt Foissin fort, der Tempelplan und das Tempelmodell von erfahrenen Architekten entworfen und durch den König gebilligt worden. Da nun aber dieser Tempel auf der Langseite zwei Thüren habe, die Hinterthür 3—4 Fuß ab von einem Garten nebst Hause, die einem Nachbarn (à un voisin)[2]) gehörten, ohne daß man beim Bau das hätte hindern können, und es für uns von einer unerläßlichen Nothwendigkeit ist, jenen Besitz zu erwerben, um den Eintritt in die eine Thüre freizulegen (pour déboucher l'entrée d'une porte) und einen Durchgang nach einer andern Straße[3]) zu gewinnen und um der Kolonie einen sehr ansehnlichen Vortheil zu verschaffen, stehe er, Foissin, der Direktor

[1]) „Die schlimme Justiz schreiet gen Himmel". So charakterisirte Friedrich Wilhelm I., die Zeit seines Vorgängers. S. Hahn: Geschichte des preußischen Vaterlandes. Berlin 1860. S. 273. Vgl. 256 fgd.

[2]) Es ist des Kommandanten Hutten Tochter, Frau Becker.

[3]) Petersstraße.

der Baukommission, bereit, den inständigen Bitten mehrerer guten Seelen (aux prières instantes de plusieurs bonnes âmes) und selbst des Presbyteriums (et même du Consistoire) nachzugeben" — von dahin zielenden Bitten des Consistoire verlautet in den Akten nichts — „um in einigen guten kaiserlichen Handelsstädten, wo er gewohnt und noch gute Beziehungen habe, Geld zu sammeln. Doch stellte er dabei die Bedingung, daß der Ertrag des Zubehörs des Tempels (le revenu des acquisitions qui se ferait dans les dépendances du temple) ausschließlich und für alle Zeiten den **Armen** unserer Kirche zu gut käme (serait à perpétuité pour le soulagement des pauvres de notre église). Denn das gewöhnliche Almosen reiche nicht aus (les charités ordinaires ne suffisent pas pour l'assistance de nos pauvres). Es handle sich darum, ihnen Vermögen zu verschaffen oder aber nichts zu haben (il s'agit ici de leur procurer du bien ou de n'en avoir rien du tout). Foissin verleumdete das Presbyterium. Noch am 4. Januar 1709 — Foissin's Brief datirt erst vom 16. d. M. — erweist das Presbyterial-Protokoll für die Armenkasse eine Jahreseinnahme von 839 Thlr. 23 Gr. und 4 Pf. (einschließlich 346 Thlr., die gegen den üblichen hohen Zins verborgt waren) und eine Ausgabe für die Armen von 588 Thlr. 12 Gr. 3 Pf., wovon 100 Thlr. gegen Bürgschaft (zinsfrei) verborgt waren.[1]) So blieb in der Armenkasse ein Ueberschuß von 251 Thlr. 11 Gr. 1 Pf., außer jenem Wechsel über gedachte 100 Thlr.[2])

„Allein, so fährt Foissin fort, da die großen Unternehmungen selten ohne Widerspruch sich vollziehen, so hat man auch hier sich geweigert, den Beschluß der Baukommission dem Presbyterialregister einzuverleiben (insérer), ohne für diese Weigerung irgend einen vernünftigen Grund anzugeben. Dadurch wird nicht bloß die Ausführung unserer guten Pläne zurückgehalten, sondern auch unsere Armen eines beträchtlichen Guts beraubt" (zunächst einer imaginären Größe, da diese Kollekte noch nicht angefangen hatte). „Deshalb bitten wir Eure Majestät, als welche die Stütze der Gerechtigkeit und der Vater der Armen ist, die Kommissaire zu

[1]) Prêt de charité au Sieur Balthasar Arnal, marchand, laut Livre des Receptes No. 3.

[2]) Vgl. Tollin, II, 441. I, 651 fg.

autorisiren und zu bestätigen" — er verschweigt dem König, daß seit dem 10. Januar 1709 ihre Vollmacht zurückgenommen und durch das Presbyterium eine andere Bau-Kommission schon ernannt ist — „zu genehmigen, daß die Einnahmen von den zum Tempel hinzuzuerwerbenden Gebäuden und Grundstücken allein und für alle Zeit den Armen zu gut komme, und dem Consistoire zu befehlen, einen dahin lautenden Akt dem Presbyterialregister einzuverleiben und die Pläne der Kommissäre, so oft es diesen nothwendig und wünschenswerth erscheine, zu unterstützen." Untz.: Au nom et avec pleinpouvoir des Commissaires établis pour les bâtiments du nouveau temple de l'Eglise française de Magdeburg. Pierre Foissin. Berlin, den 16. Januar 1709.

Frömmer gebehrdet sich Foissin in seiner Eingabe an die kirchliche Oberbehörde 22. Januar 1709. Er sei getrieben worden von der Ueberzeugung, daß Gottes Segen auf unserm Unternehmen nicht ruhen würde, falls wir nicht den etwanigen Ueberfluß der eingesammelten Gelder für die Unterstützung der Armen bestimmen". Nur kein Pfarrhaus! Das war des Hofraths Parole. Und doch kennt er das Refuge genug, um zu wissen, daß sich ohne Pastoren die reichste hugenottische Kolonie keine drei Jahre halten ließ, daß man aber keinen Pastor halten kann, wenn er verhungert. Das Consistoire supérieur beklagt, wie die preußischen hugenottischen Pastoren kaum vor dem Hungertode geschützt sind. Und aus Mangel an Pastoren gingen die meisten Kolonien ein.[1]) Wie kann es da ein Gott mißfälliges Werk sein, wenn man in Magdeburg, wie fast in allen Kolonieen, den Dienern Gottes freie Wohnung geben wollte? Hofrath Foissin fährt fort: „Der Presbyterialbeschluß vom 10. Januar 1709 sei nichts als eine Eingebung von Lugandy, den sein leidenschaftlicher Haß gegen Foissin und dessen Genossen fortreiße zu allerlei falschen und nichtssagenden Anklagen; er entstelle die Wahrheit. Foissin habe gemeint, mit seinem Vorschlag dem Presbyterium eine Annehmlichkeit erweisen zu können (?). Auch habe Lugandi keine Ahnung, wie man in Kollektensachen mit Ehrenmännern umgeht (entre les personnes de probité)". Gerichtsdirektor Lugandi gehörte einer der ehrenwerthesten Familien Frank-

---

[1]) S. Tollin Bd. I, 525 fg. — 165 fg. 493 fg. 519 fg.

reichs an.[1]) — Den Vorwurf der Behandlung von oben herab giebt Foissin, renforcé des notables (!), dem Presbyterium zurück. Als ob letzteres nur aus der Hefe bestände! Habe doch das Presbyterium wie ein Meister über seinen Lehrling (de maître à valet) tausendfach Kummer, Kritik, Angriff und allerlei Mühsal über die Kommission verhängt, statt ihr zu helfen. Die Kommission suche keinen Ruhm. Im Presbyterium aber säßen, außer Lugandy und Ravanel lauter neue Leute, die keine Ahnung hätten vom Vertrage vom 28. November 1707." Das war wieder eine offenkundige Lüge. Denn dem Presbyterium gehörten außer jenen beiden und außer den vier Pastoren noch Daniel Aynard, Jacques Chatillon und Raymond Bonnaud, letztere drei seit dem 28. April 1707, an. „Auch habe die Kommission, da stets ein Ancien ihr Mitglied war, vor dem Presbyterium kein Geheimniß gehabt und sich mehrfach entboten, mit dem Presbyterium zu conferiren." In welchem Tone aber? Das war sattsam bekannt. „Auch habe er die Fortsetzung der Kollekte nicht hindern wollen, sondern selber vorgeschlagen, man möchte doch andere würdige und geschickte Männer damit betrauen; auch sich zu dem Behuf an Studenten und andre gewandt in Berlin, Halle, Magdeburg, Halberstadt. Für Andere bei Fremden betteln sei wahrlich ein peinlicher und gehässiger Auftrag (commission odieuse et pénible). Statt ihn darin zu unterstützen, habe das Presbyterium, wie die ganze Kolonie wisse, ihn nur durch Intriguen, Invektiven und Injurien abspenstig gemacht. Dennoch habe er fortgefahren so viel Arbeiter zu verwenden, als sich gefunden hätten." Der Kontrast im Betragen des Presbyteriums mußte ja allerdings Foissin um so bitterer erscheinen, als es ihn anfangs fast vergötterte.[2]) Sehr geschickt spielt sich nun der Hofrath als der Patriot auf. Man greife ihn an wegen des Innern des Tempels. Sei das denn so ungehörig? Inmitten der Wölbung der Decke habe er als ein Zeichen der fürstlichen Huld den königlich preußischen Adler verzeichnet. Ueber dem Adler habe er aus dem Petrusbrief den Spruch verzeichnet: „Thut Ehre jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König." Unter dem Adler aber stehe die Jahreszahl der Gründung des Tempels und

[1]) S. Bd. II, 377. [2]) S. Bd. II, 445 fg.

die Angabe unter wessen Regierung.“ Je passender beides war, um so seltsamer erscheint es, warum er mit beidem sämmtliche Pastoren überraschte. Jedenfalls war dies kein Beweis von Takt. „Die Säulen seien von einfacher Farbe. Rings um die Galerien an den Panelen der Balustraden habe er wohl gewählte Bibelstellen angebracht. Zuvor habe er den Ancien Ravanel an die Pastoren abgesandt, eine Liste passender Bibelstellen zu erlangen. Man hielt das nicht der Mühe für werth (?). Auch handele er in Uebereinstimmung mit der gesammten (?) Baukommission und, wie er geglaubt hatte, mit der ganzen Kolonie. Ueberdies lägen die Rechnungen vor, bis auf den Pfennig hinunter, in der allerbesten Ordnung, sans crainte d'aucun reproche. Ebenso habe er (?) niemand aus der Kommission verwiesen. Lugandi, den er gern wieder hinein haben wollte (j'ai insisté fortement pour le faire réentrer), habe sich mit seinem Alter und allerlei Unpäßlichkeiten entschuldigt, auch die Absicht ausgesprochen, er wolle den Rest seines Lebens für sein Seelenheil verwenden (employer le reste de sa vie à son salut). Die andern seien aus geschäftlichen Gründen zurückgetreten.

Daß nun aber gar das Consistoire, unzufrieden mit dem Werk, das sich doch selber lobe, den Foissin und seine Mit-Kommissare verabschiedet hat, das empört den Hofrath auf's äußerste. Er nennt es einen Schandflecken für das Presbyterialregister, Personen so zu behandeln, welche ihre Sorge und Mühe, ja ihr Hab und Gut in den Dienst der Kirche stellend, arbeiten um den Armen Einnahmen zu verschaffen und des allmächtigen Gottes Ehre zu fördern. Allein der Tempel, den Wir gebaut, ist uns ein lebendiges Denkmal (témoin vivant) auch bei unseren Nachkommen. Auch empfingen wir unser Amt eigentlich (proprement) von der Kolonie selbst, deren Interessen hinzuopfern ungerecht sein würde.“ L'intérêt de la colonie dont proprement nous avons la commission. Hier lügt Foissin wieder. Das Presbyterium hat die Bau-Kommission eingesetzt. Die Gemeinde hatte damit nichts zu thun. „Soll ein so mühsames und kostspieliges Werk, fährt Foissin fort, verdorben werden durch unnütze und schädliche Aenderungen? Sollen wir uns nicht kümmern um das Wohl der Armen, da doch diejenigen, welche der Armen Väter sein sollten, es aufzu-

geben (abandonner) und zu verachten (mépriser) scheinen? Angesichts des Vertrages vom 28. November 1707 sei die neueste Anmaßung des Presbyteriums ein Verstoß gegen Recht und Billigkeit. Müssen schon die Könige und Fürsten ihre Verträge und Versprechungen halten: mit viel frömmerer Sorgfalt müssen das die heiligen Körperschaften thun (des corps pieux doivent les observer encore plus religieusement)! Glaubten sie gerechte Gründe zu Beschwerden zu haben, so konnten sie ja den König um Kommissare bitten. Oder wähnt etwa Herr Lugandy, das Magdeburger Consistoire habe endgültig zu entscheiden? Gott sei Dank! wir sind nicht mehr in Frankreich, sondern unter der Regierung eines gerechten und frommen Fürsten. Darum nehmen wir unsere Zuflucht zu dem Thron seiner Billigkeit und flehen seinen Schutz an für das Wohl und den Fortbestand der Colonie und für die Unterstützung unserer Armen." Foissin bittet deshalb das Consistoire supérieur, seine Autorität einzulegen behufs Ernennung königlicher Kommissare, welche die Häupter der Familien, die hugenottischen Offiziere und Andere abhören, oder, falls man das vorzieht, dem Herrn Lugandi Stillschweigen gebieten und dem Consistoire befehlen könnten, uns nicht wieder zu belästigen. Auch verpflichten wir uns drei Monat nach der Tempelweihe (trois mois après la dédicace du nouveau temple) alles das auf unsere Kosten zu ändern (changer à nos dépens), was etwa gegen den Willen des Consistoire ausgeführt wäre und sich nicht als gut erprobt hätte." Dieser Vorschlag zur Güte ließ sich hören. Consequent unterzeichnet Foissin im Namen der Kommissare für die Gebäude (des bâtiments, resp. pour les bâtiments de l'église française de Magdebourg) der französischen Kirche,[1]) während in der entscheidenden und maßgebenden Sitzung vom 28. November 1707, auf die Foissin immer wieder zurückgreift, selbst nach Foissin's eingereichter Abschrift nur von einem einzigen Gebäude die Rede ist (la commission établie pour le bâtiment du nouveau temple)."

Nach den damaligen Rechts-Gepflogenheiten hatte immer der den Vorzug, der den entscheidenden Mächten am Ohre lag. Das

[1]) Auch öfter le Temple et ses dépendances.

war nun dies Mal der Hofrath. Das Ohr des guten Bürgermeistersohnes und nachher geadelten Bartholdy und die Hand des stets geldbedürftigen Grafen von Wartenberg waren gewonnen. Stand doch damals jene Mißwirthschaft auf ihrer höchsten Höhe, zu der Graf Wittgenstein, Graf Wartenberg und Feldmarschall von Wartensleben um die Wette beigetragen hatten: die Wirthschaft, welche das Land aussog zu Gunsten üppiger und unehrlicher Hofschranzen, des Königs Namen mißbrauchte und hinterging, die Kassen und Registraturen in heillose Unordnung stürzten und ein festes, gleiches Recht für alle zur Unmöglichkeit machte.[1]) Am 23. unterzeichnete Baron von Bartholdy, am 25. Januar 1709 der König selber höchsteigenhändig unter königlichem Siegel und mit Gegenzeichnung des Grafen Wartenberg jenes Dekret für Foissin, welches erschlichen war, wenn irgend eines.

Der König hat keine Ahnung wie die Sache steht. Das gute Werk des französischen Tempelbaus in Magdeburg will er anerkennen, die Vertrauenspersonen des Presbyteriums will er öffentlich ehren, niemand will er beeinträchtigen, die Erwerbung benachbarter Grundstücke zum Besten der Kirche will er erleichtern, der Baukommission möglichst alle Hindernisse aus dem Wege schaffen, den armen Franzosen nützen. Und da ergeht das Dekret, welches alle Maßnahmen des Presbyteriums auf den Kopf stellt, den Pfarrern die ihnen zugesagte Amtswohnung nimmt, Foissin und seine Freunde in einem Amte „bestätigt“, das sie nicht haben, und einen „tollen Kollekteur“, wie ihn von Börstell nennt, zum unumschränkten Gebieter über 1500 Seelen macht, die ihn nichts angingen. Foissin's Triumph bestand darin, daß die neben dem französischen Tempel zu erbauenden Häuser „auf ewige Zeiten zum Besten der armen Franzosen“ bestimmt wurden, ein Ausdruck, den das Presbyterium im Legitimationsschreiben für die durch Foissin zu veranstaltende Kollekte gewählt hatte, der aber im königlichen Dekret selber undeklarirt wird: „solche Armen“. „Die wegen der rühmlichen Sorgfalt in Sammlung der Kollektengelder und nützlicher Anordnung derselben dem Könige zu allergnädigstem Gefallen gereichende

---

[1]) Droysen, Friedrich I. von Preußen. Leipzig, 1872. S. 225 fg. — Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung. Berlin, 1888. II, 26 fg.

Foissin'sche Baukommission" soll die Direktion über den meist vollendeten Kirchenbau und über den vielleicht thunlichen Bau auf denen nächst angelegenen zu erkaufenden Stellen behalten und das Presbyterium ihr auf allerlei Weise förderlich sein und „hülfreiche Hand bieten".[1])

III.

Das einschneidende, so schwer wiegende Edikt war noch nicht ausgefertigt, da, am 24. Januar 1709, erschienen Foissin's Abgeordnete, Pierre Valentin und Daniel Douzal, vor der Vénérable Compagnie mit der Bitte um drei Presbyterialauszüge. Die Compagnie erwidert, 1) daß sie sich dazu nicht verpflichtet fühle; 2) daß ihnen jene Auszüge nichts nützen könnten, da die für den Appell gegen den Beschluß vom 10. d. Mts. vorgeschriebene Zeit verabsäumt sei; 3) sollten sie aber dennoch zum Appell zugelassen werden — Lugandi, der im Namen des Presbyteriums sprach, wußte, daß damals die Unregelmäßigkeiten und Rechtswidrigkeiten Regel waren — so willige die Compagnie ein, ihnen jene Auszüge zu geben unter der Bedingung, daß sie ihnen einen Brief des Jean de Bodt (geschrieben Mr. Bott), der in ihren oder Foissin's Händen sei, übergäben. Wahrscheinlich hatten sie Kunde, daß Jean de Bodt's Tempelplan von dem des l'Etang zu ihren Gunsten und zu Foissin's Ungunsten abwich, und daß gerade die abweichenden Punkte die königliche Genehmigung erlangt hatten.

Am Sonntag, dem 27. Januar 1709 erklären Pierre Valentin und David Douzal dem Presbyterium, daß sie gegen den Beschluß vom 10. Januar cr. appelliren, und Foissin in Berlin sich einen Anwalt genommen hätte.

---

[1]) Das Dekret liegt mir fünffach vor: einmal im deutschen Original des königl. Regierungsarchivs: Magdeburger französ. Kolonie: Affaires particulières No. 472, V. 2; sodann in französischer Uebersetzung ebenda Bienfonds 421; im Presbyterialprotokoll II, 44 f.; in den Erman'schen Papieren des Consistoire de Berlin, und im Geheimen Staats-Archiv Rep. 122. 18a: Magdeburger Einwohner: Französ. Kolonie. General. Vol. II, 1709—1740.

Natürlich setzt letzterer nunmehr alle Hebel in Bewegung. Am 29. Januar 1709 berichtet er an die königliche Kommission, das Magdeburger Consistoire sei geleitet von zwei Männern, welche das öffentliche Wohl ihren Leidenschaften preisgeben (qui sacrifient le bien public à leurs passions). Das seien der Prediger Valentin und der Direktor Lugandi. Jene beiden hätten sich zu Häuptern der neuen Baukommission aufgeworfen, sich auf den Platz des neuen Tempels begeben, dem Portier verboten, die alte Baukommission noch ferner anzuerkennen, befohlen, ihnen allein zu gehorchen und Verfügungen getroffen, um in dem schon Ausgeführten allerlei Aenderungen durchzusetzen. Dieses Vorgehen widerstreite dem guten Glauben der Verträge, dem Völkerrecht (contre le droit des gens) und der Sitte unter anständigen und vernünftigen Menschen, sei auch unwürdig eines Presbyteriums (indigne d'un consistoire). „Lugandi und Prediger Valentin haben uns im Presbyterium angeschwärzt und verschrieen.“ Lugandi sei ein Mann von herrschsüchtigem und unversöhnlichen Charakter (impérieux et implacable). „Als bei seiner Abreise Foissin ihm drohte, falls man die von Foissin geforderte Sitzung nicht anberaume, ihn bei der Obrigkeit (aux puissances) zu verklagen, antwortete er: ‚Dort gerade erwarte ich Sie; mit uns wird man nicht so schnell fertig‘.“ [1])

Namens der Baukommission wurde nun die neue königliche Ordre vom 25. Januar 1709 dem Presbyterium in notarieller französischer Uebersetzung überreicht und auf Antrag und zur Genugthuung der Kommission durch das Presbyterium, qui toujours reçoit avec soumission les ordres de Sa Majesté, in das Protokoll eingetragen.

Am 30. Mai 1709 erschienen vor dem Presbyterium 16 Familienhäupter und erklärten in ihrem Namen und in dem vieler Andern, sie hätten erfahren, daß der deutsche Magistrat daran arbeite, ein Dekret rückgängig zu machen, welches uns Seine Majestät eben erst für die Erhaltung unserer Anstalten bewilligt hätte (pour le soutien de nos établissements). Sie baten, wir möchten doch thun, was nur in unsern Kräften steht, um das Dekret aufrechtzuerhalten: da ohne des Königs Gnade und Barmherzigkeit (grâces

---

[1]) C'est là où je vous attends: nous ne demeurerons pas court.

et charité) die Colonie durch die Unterbrechung des Handels sich in einer großen Misere befinde. Alle Welt sei daher überzeugt, daß eine Deputation nach Berlin Noth thue. Die Vénérable Compagnie lobte den Eifer jener Herren und lud sie zum nächsten Sonntag Nachmittag ein. Da würden sie den Presbyterial-Beschluß erfahren. Man fand für gut, alle Familienhäupter zu berufen, um festzustellen, ob auch ihnen solche Entsendung nach Berlin nöthig erscheine. Die Einladung erfolgte durch einen Zettel (un cartel) der nach dem Abendgottesdienst verlesen wurde, pour prier les chefs de famille de s'arrêter pour une affaire qui les concerne. Die demzufolge in der Kirche Zurückbleibenden erwählten zur Absendung nach Berlin den Prediger Valentin, nachdem dieser, sobald er vorgeschlagen worden war, sich zurückgezogen hatte. Behufs Aufbringung der Kosten sollten 8 Personen ernannt werden, 4 anciens und 4 chefs de famille, um in ihren Quartieren milde Gaben für diesen Zweck zu sammeln (ce qu'il plaira à la libéralité d'un chacun de donner). Valentin wurde gebeten mit der ersten Post abzureisen (2. Juni 1709). Zwei Tage darauf theilte Jean Mainadier der Compagnie mit, daß, als er mit dem Ancien Bernard gestern zu obigem Zwecke sammeln ging, sie mehrfach dem Wunsche begegnet seien, ein Bürger möchte doch den Pastor Valentin nach Berlin begleiten. Der Ancien Lugandi erwiederte, der Wunsch jener ginge vielmehr dahin, den Prediger durch einen Bürger zu ersetzen, wie eine Antoine Mucel unterzeichnete Aufforderung (requête) beweise, die er vorlegte. Darauf hin beschloß das Presbyterium bei dem Votum zu verbleiben und den Prediger Valentin zu bitten, ja morgen abzureisen (5. Juni 1709).

Prediger Valentin hatte in Berlin die Ehre, in einem Gesuch vom 15. Juni 1709 durchzusetzen, daß den nach Magdeburg zu kommen in Begriff stehenden Kirchenvisitatoren die Regelung des Streites zwischen Presbyterium und Baukommission übertragen wurde. Minister Bartholdy hatte mit eigener Hand unter Prediger Valentin's Gesuch geschrieben, er finde es conforme aux intentions de Sa Majesté.

Uns heut zu Tage erscheint es peinlich und heikel, den Befehl Seiner Majestät vom 25. Januar 1709, von Friedrich gezeichnet

und vom Staatsminister, dem **Grafen von Wartenberg**,[1]) gegengezeichnet, so zu behandeln, als wäre er möglicherweise erschlichen. Die de Beausobre, C. d'Jngenheim, la Grivelière und Drouet,[2]) lauter echte Hugenotten, prüfen aber die Sache mit der größten Ruhe und Unbefangenheit, nachdem sie den Hofrath Foissin ausdrücklich von Berlin nach Magdeburg herübergerufen hatten. Jn St. Gertraud, dem **alten** Tempel, hielten sie die Versammlungen mit dem gesammten Consistoire und mit der alten Baukommission (Juli 1709).

„Herr Lugandy, ancien und Secrétaire des Presbyteriums, las dort nun Tag für Tag ein mehrere Bogen starkes Heft seitenweise vor. Er las bald so laut, bald so leise, daß man bald seine Beleidigungen (insultant), bald seine Verachtung (méprisant) heraushörte. Das Ganze zielte darauf hin, den Presbyterialbeschluß vom 10. Januar 1709 aufrecht zu erhalten und die Rücknahme des zu Gunsten unserer Armen am 25. Januar 1709 gegebenen königlichen Dekrets zu befürworten. Die (alte) Baukommission rechtfertigte sich (se justifia) in jeder Sitzung durch Urkunden und durch Zeugen. Nach mehreren Sitzungen endlich, die zur Beschämung des Presbyteriums ausschlugen (qui n'aboutissaient qu'à la confusion du consistoire?)", referirt Foissin, „las Lugandi eine Denkschrift vor, welche 13 Angeklagepunkte aufstellte".

„Nunmehr ersuchte Foissin die **königlichen Kommissare**, sich zu dem neuen Tempel zu begeben, wo sie noch nicht gewesen waren. Dort fanden sie alles gut (bien fait) und erklärten, sie seien nicht gekommen zu richten, sondern zu versöhnen, pour le bien de l'église. Beide Parteien sollten ihre Vorschläge machen. Da die Baukommission aber gewahr wurde, daß weder die kirchlichen Kommissare (von Berlin) noch auch das (hiesige) Consistoire zu positiven Maßnahmen schreiten, sondern, sagt Foissin, **alles unbestimmt belassen** wollten, so reichte sie am 30. Juli 1709 ihre Vorschläge schriftlich ein."

---

[1]) Dessen Gemahlin durch die schlimme Rechtspflege so reich wurde. S. Ludw. Hahn, Gesch. d. preuß. Vaterlandes S. 257.

[2]) Die Foissin'sche Apologie verhunzt jene so bekannten Namen in Bausobre, d'Engenheim, la Grevilliere und Droit.

So das Foissin'sche (Berliner) Mémoire. Anders der Bericht der königlichen Kommissäre vom 26. Juli 1709. Die königlichen Kommissäre, welche Foissin, um sie herabzusetzen, immer nur la commission ecclésiastique nennt, und die allerdings zugleich in den Landen hin und her die übliche Kirchenvisitation abhielten, sentiren, Foissin habe sich zu sehr in seine Unentbehrlichkeit hineingelebt, nützliche Mitglieder aus der Kommission gedrängt; gegen den Wunsch des Presbyteriums und dem Plan des Architekten zuwider (contre l'avis de l'architecte) die Kanzel in die Mitte gestellt, das Consistoire gezwungen, seine Kollektanten aus Frankfurt a. M. zurückzurufen und sich dem Presbyterium gegenüber mit maßlosem Hochmuth benommen (usé avec une hauteur excessive envers le consistoire). Auf den Antrag, Aenderungen zu treffen, habe er erwidert: „So ständen die Sachen, und so würden sie stehen bleiben". Deshalb ersuche das Presbyterium, die alte Baukommission dankend zu verabschieden und die Vollendung des Baues ihm, dem **Presbyterium** zurückzugeben. Da sich nun aber letzteres durch den Beschluß vom 28. November 1707 die Hände gebunden und auf jede Einmischung verzichtet hätte, so erhöben sich Schwierigkeiten. Indessen habe Foissin seit jener Zeit seine Versprechungen nicht gehalten, unter deren Bedingung doch jene Verzichtleistung beschlossen worden war; insbesondere hätte er aufgehört zu kollektiren. Deshalb bitte das Presbyterium, der König wolle der (alten) Baukommission die Vollmacht wieder abnehmen. Und die commission royale befürwortet dies (d'accorder au consistoire ses demandes). Denn man müsse das Ansehen des Consistoire stützen. Das Consistoire habe die Vollmacht gegeben, es könne sie widerrufen. Das Consistoire vertrete die Kirche, und es sei unbillig, daß das Presbyterium in einer so wichtigen Angelegenheit, wie der Bau einer Kirche und der zugehörigen Bauten (appartenances) ist, von der Willkür einer selbstgeschaffenen Kommission, geschweige, wie hier, von einem Einzelnen abhänge. Auch hätten die zehn Deputirten, welche die Gemeinde selber abgesandt, einstimmig die königliche Kommission gebeten, doch die Aufsicht über den Bau an das Consistoire zurückzugeben, weil dies das einzige Mittel sei, Frieden zu schaffen (c'était l'unique moyen de procurer la paix).

Auch sei Foissin ja gut genug bezahlt worden bei seinen Kollektenreisen. Uebrigens sei die neue Kirche soweit fertig, daß sie sofort benutzt werden könne. Der Tempel ist schön, gut durchgeführt und von großer Sauberkeit (le temple est beau, bien construit et d'une grande propreté). Die königlichen Kommissare erklärten sich sehr befriedigt (très-satisfait) über die Maßnahmen der Baukommission. Der König wünsche, daß Consistoire und Kommission in gutem Einvernehmen lebe und in brüderlicher Eintracht, wie solche sich für Christen gezieme, insbesondere für Christen, welche für ihre Religion gelitten haben (qui ont souffert pour leur religion). Da der Tempel nun fertig sei, so solle die Kirchbau-Kommission entlassen werden mit Lob und Dank für ihre Bemühungen und für die Arbeiten, die Gott und dem König sehr angenehm seien (très-agréables) und sehr nützlich für die Kirche. Alle Rechnungen und Papiere aber, die sich auf die Kollekten und den Bau bezögen, müssen dem Consistoire ausgehändigt werden, damit es die Kollekte fortsetzen könne behufs Erwerb derjenigen Grundstücke und Gebäude, welche für das Wohl der Kirche nöthig erfunden würden (nécessaires pour le bien de l'église). Was etwa verletzend sei, soll aus den Akten beider Theile gestrichen werden. Da ferner die Kanzel gegen den Willen des Consistoire und dem Rath (avis) beider Architekten, des Oberst de Bodt (geschrieben Bott) und des Herrn de l'Etang zuwider die jetzige Stelle erhalten hat, so soll dem Consistoire freistehen, die Stelle, falls etwa 20 chefs de famille sich für Aenderung erklären, zu ändern.

Der letztere Vorschlag drohte den Streit in die Masse zu tragen und verstieß deshalb gegen den aristokratischen Charakter der Discipline.

Am Nachmittag des 30. Juni 1709 reicht Foissin seine Erwiderung ein. Er stellt in Abrede, an dem vom König genehmigten Plane Abänderungen gemacht zu haben; bleibt dabei, daß die Bau-Ausführung die Billigung des Consistoire und der Mehrzahl der Gemeinde erlangt habe; und fordert, daß wenigstens eher nichts geändert würde, als bis 6 oder 7 Mal in der neuen Kirche gepredigt worden sei. Auch könne man ja 30—40 der vornehmsten Familienhäupter (des principaux chefs de famille) fragen, ob

nicht die ganze Gemeinde wünsche, daß die Kollektenüberschüsse allein für die französischen Armen verwandt würden. Auch verpflichte sich die Kommission, zum Beweis, daß sie mit allem Eifer die Kollekten für die Kolonie fortsetzen werde, im Falle sie im Amt erhalten würde, pour ôter tout prétexte à quelques personnes inquiètes, das Haus der Madame Becker persönlich (personnellement) zu kaufen und auf dem Tempelplatz ein Haus von 65 Fuß Länge, 40 Fuß Breite in 2 Etagen und dazu ein heizbares Sitzungszimmer (poêle) für das Presbyterium und eine kleine Wohnung für den Hausmann (un petit logement pour le portier) zu erbauen. Auch könne man ja die Baukommission durch einen Pastor nebst 4 oder 5 Notablen, die das Presbyterium ernennen (!) möchte, verstärken; zur Vollendung der Kollekten und des nöthigen Neuerwerbs aber die Genehmigung des Presbyteriums in allen wichtigen Dingen einholen. „Allenfalls sind wir auch geneigt unser Amt niederzulegen (nous démettre de la commission entre les mains du consistoire) unter der Bedingung, daß die Presbyter sich persönlich (personnellement) verpflichten, unsere Anerbietungen zu Gunsten der Armen auszuführen (en exécuter tout ce que nous offrons de faire en faveur des pauvres)".

Nun fragen die Königlichen Kommissare, ob sich die Foissin'sche Baukommission einer für alle und alle für einen (solidairement et en leur propre et privé nom) zum Erwerb des Becker'schen Grundstücks und Aufbau der gedachten Häuser bis Ende Oktober 1710, also innerhalb fünf Vierteljahre, voll und ganz ohne Hintergedanken,[1]) ungeachtet wie viel oder wie wenig die Kollekte eintragen würde,[2]) verpflichten wolle?

Die Baukommission erklärt sich selbigen Tages (30. Juli 1709) bereit, falls die Gebäude einzig und allein zur Unterstützung der Armen für alle Zeiten (à perpétuité) verwandt würden, persönlich und in solidum dafür zu haften; auch dafür einzustehen, daß die Tempelweihe bis Oktober 1710 vollzogen sei. Freilich auf

---

[1]) Réponse nette, précise et certaine.

[2]) Renonçant à toute demande en justice ou au Roi, pour être restitués en entier contre cet engagement.

den Verzicht, vor Gericht oder beim König sich die Selbstauslagen erstatten zu lassen, könnten sie nicht eingehen, da, falls Foissin die Kollekten fortzusetzen durch Tod oder Krankheit oder durch Schwierigkeiten, die ihm das Presbyterium in den Weg legte, verhindert würde, es unbillig sein würde, die andern Kommissare darob zu belangen, um so mehr, als ja doch des Consistoire Stellung zur Sache unberechenbar erscheine. Uebrigens seien sie, um zu beweisen, daß sie kein Interesse hätten sich in der Kommission zu erhalten oder erst um den Preis zu feilschen (nous marchandons pour nous y conserver), bereit, wenn das Consistoire ihre Anerbietungen nicht verwerfe, ihr Amt niederzulegen.[1])

Die königlichen Kommissare sentiren, daß nicht 5 bis 6 Privatleute das Recht hätten, dem Consistoire vorzuschreiben, wozu sie das französische Kirchengut verwenden müßten (le bien qui appartiendra en propre à l'église française). Auch habe sich ja Foissin selber schon am 22. Januar 1709 — drei Tage vor der königlichen Ordre — den königlichen Kommissaren verpflichtet, daß sie, die Baukommissare, drei Monat nach der Tempelweihe, alles was ungeschickt oder gegen den Willen des Presbyteriums gemacht worden wäre, auf ihre Kosten ändern lassen wollten. Um daher unnütze Ausgaben zu vermeiden und da erst die Erfahrung lehren müsse, stellen sie Seiner Majestät anheim, ohne zwingende Nothwendigkeit im Innern des Tempels nichts ändern zu lassen.

Einstimmig willigte nun das Presbyterium in die Amtsniederlegung seitens der Baukommission, übernahm wieder die Leitung der Bau-Angelegenheit (veut reprendre la direction), verpflichtete sich, das Haus der Mad. Becker oder ein anderes, um der Kirche einen zweiten Ausgang zu verschaffen, anzukaufen; auch das betreffende Haus vor dem Tempel innerhalb einer angemessenen Frist (délai convenable) und so schnell, wie irgend thunlich sei, zu bauen.

[1]) Königliches Regierungs-Archiv a. a. O.

IV.

Das Königliche Dekret vom 25. Januar 1709 war nicht aufgehoben worden. Und dies Dekret schwellte dem Foissin und seinen Freunden so sehr das Herz, daß sie sich zu jeder Unternehmung fähig fühlten und alle Tage neue Kabalen ersannen (leur cabale grossissait tous les jours). Insbesondere schien der sehr einflußreiche Minister von Bartholdy ihm in wachsendem Maße günstig. Denn als im Auftrage des Presbyteriums Pastor Jordan ausgezogen war, in Pommern und Preußen zu kollektiren — am 15. August 1709 wird er schon entlastet — räth Bartholdy, die Pastoren hätten sollen hübsch in Magdeburg bleiben und ihre Kirche bedienen. Und am 22. August 1709 bestätigt der König unter Gegenzeichnung von Bartholdy das Dekret vom 25. Januar 1709, doch in der Weise, daß nunmehr Foissin den Sieg davon trägt auch über seine Mit-Kommissare.

Gleich am 1. August 1709 benutzt der Hofrath die Thatsache, daß seine Kommission „am selben Tage“ (30. Juli 1709) verschiedene, zum Theil widersprechende Anerbietungen gemacht hatte, um im Trüben zu fischen. Das Presbyterium habe das angenommen, was die Baukommission vorgeschlagen hätte. Aber, so fragt Foissin die königliche Kommission, was denn nun eigentlich? Jedenfalls müsse das königliche Dekret vom 25. Januar 1709, das Foissin in Händen habe, Platz greifen, das die Bedingung stelle: allein und einzig zum Besten der Armen. Komme das nicht zur vollen Ausführung, so werde er sich sein Recht beim König suchen.

Und schon am 3. August 1709 beschloß die frühere Baukommission, die sich als fortbestehend ansah, unterzeichnet von Malhiautier, jetzt (nächst Foissin) des Presbyteriums hartnäckigstem Gegner, David Coutaud, David Douzal, Jean Coutaud und Pierre Valentin, Secrétaire, ihr Mitglied, den Hofrath Foissin sofort (nous le prions de partir incessament) nach Berlin zu deputiren, um beim Staatsrath die volle Ausführung der königlichen Ordre durchzusetzen, und hieß im Voraus recht und gut alles, was er in der Sache unternehmen würde (nous en remettant à sa prudence et discrétion, promettant d'agréer ce qu'il aura fait pour le bien de notre église).

Da nun aber Foissin in Erfahrung gebracht, das Presbyterium habe den königlichen Kommissaren mitgetheilt, die ganze Kolonie bitte um (demande) den Widerruf des Dekrets vom 25. Januar cr., so ließ er am Tage seiner Abreise nach Berlin, 6. August 1709, einen Akt aufsetzen an die hauptsächlichsten Familienväter der Gemeinde. Darin wurden sie aufgefordert, die königliche Bestimmung der zum Tempel gehörenden Gebäude au soulagement des pauvres et à la conservation de la colonie gut zu heißen. Schon hatten mehrere unterzeichnet. Da erfuhren es die Herren von der königlichen Kirchen-Visitation[1]) und sandten den Gerichtsdiener (huissier) aus, um den David Douzal und den Sekretär der Kommission, Pierre Valentin, an der Fortsetzung der Unterschriftsammlung zu verhindern.

Foissin aber war kaum in Berlin, so öffnete er alle Schleusen, um den Hof und die königlichen Behörden mit seinen Denkschriften zu überschwemmen. Auch in der Bittschrift an den König vom 14. August 1709 gebehrdete er sich als das Haupt und der Abgesandte der rechtmäßigen Baukommission (pour les affaires du nouveau temple de Magdebourg), klagte, daß die Kirchenvisitatoren sich in Dinge eingemischt hätten, die sie garnichts angingen. Ja sie hätten sich so weit durch das Presbyterium herumholen lassen, daß sie, mit Ausnahme von d'Jngenheim (geschrieben Mr. d'Engenhain) behaupten, die Baukommission hätte gar kein Recht gehabt, sich das Dekret vom 25. Januar cr. zu erbitten, es sei nichtig, u. dergl. m. Und doch stehe fest, daß Se. Majestät in seinen Landen die bischöflichen Rechte besitze (V. M. revêtue des droits épiscopaux dans ses états), denen jenes Dekret entstamme. Auch stimme das Dekret am besten mit der christlichen Liebe und der Wohlfahrt der Kolonie; noch zu geschweigen, daß bei den Kollekten die Geber das Geld ausdrücklich für die Armen bestimmt hätten: Kollekten, welche die Baukommission zu ihrem Leidwesen nicht fortsetzen konnte, weil das Presbyterium drohte, in der Zwischenzeit das ganze Innere des Tempels wieder umzukehren. Auch habe das Presbyterium 800 Thlr. Kollektengelder neuerdings an Antoine

[1]) Der tondeur Louis Paris hatte die Unterschrift verweigert und die brigue dem Richter selbigen Tages angezeigt.

Charles abgeführt, statt an die Baukommission, als ob letztere aufgehört hätte zu amtiren; während doch das Dekret vom 25. Januar cr. nicht widerrufen worden sei. Auch habe Lugandi auf ihre Beschwerde den Baukommissaren erwidert: „Meine Herren, von dem Geld erhalten Sie nicht einen Sous und wir werden Sie absetzen lassen (nous prétendons Vous faire casser).“ Und dazu hätten die Königlichen Kommissare, in deren Gegenwart jene Aeußerung fiel, geschwiegen. Le silence de Messieurs les Commissaires était une approbation secrète. Sie bäten, sagt Foissin, der König wolle ihnen alle etwa gegen sie einlaufenden Klagen mittheilen: sie würden zu antworten wissen. Ohne Geld könnten sie aber ihren Bau nicht fortsetzen. Der König möchte deshalb dem Consistoire befehlen, alle für die Tempelbausache einlaufenden Gelder unverzüglich an die Baukommission einzuliefern, im Tempel selber aber keine Neuerungen zu treffen.

Gleich am selbigen Tage richtete P. Foissin avec charge eine ausführliche Beschwerde aus Berlin an das königliche Kommissariat für die französischen Angelegenheiten. „Lugandi und Prediger Valentin hörten nicht auf, den Zwiespalt in der Magdeburger Gemeinde zu schüren. Eine Familienangelegenheit habe ihn genöthigt, das Kollektiren zu unterbrechen und in Berlin Prozeß zu führen. Zu gleicher Zeit war Prediger Valentin in Polizeisachen nach Berlin gesandt worden und hatte das Ohr des Staatsministers Baron von Bartholdy gegen Foissin eingenommen und es durchgesetzt, daß die Kirchenvisitatoren betraut wurden mit dem Ausgleich des Streites zwischen dem Presbyterium und der Baukommission. Nunmehr ließ sich ersteres, ohne mich zu benachrichtigen, die 360 Thlr. von Le Jeune kommen, die bei ihm für mich, sagt Foissin, seit sechs Wochen bereit lagen, obwohl sie doch wußten, daß ich mich in Berlin aufhielt. Als Foissin bei seiner Rückkehr den Pastor Jordan, dessen Kollekte es entstammte, fragte, wo das Geld sei, höhnte dieser, das Geld liege dicht zusammengepackt in $^2/_3$ Stücken in dem Strohsack der Mad. Charles. Die königlichen Kommissare behaupteten sogar, das Dekret vom 25. Januar cr. sei erschlichen und verstoße gegen ein anderes königliches Dekret.

Jetzt kommt Foissin zu sprechen auf die dritte Partei, die

er in Berlin gern als eine Kreatur Lugandi's ausgeben mochte. Der Tapezier Gandil ist an der Spitze all' seiner Gesellen und Lehrlinge im Presbyterium erschienen, hat dort eine Rede gehalten und eine Denkschrift überreicht dahin, daß sie das Consistoire in Anklage versetzen würden, darum daß es so lange Zeit den Tempelbau einer Kommission überlassen habe, die nichts sei als eine Kabale. Gandil's Schwiegersohn, Perrückenmacher Mainadié, reichte eine gleichlautende, mit Unterschriften versehene Bittschrift beim Presbyterium ein. Der Juwelier Garrigues erschien an der Spitze von 7, 8 andern Personen und entwickelte eine große Beredtsamkeit, um darzuthun, wie doch die Kolonie darunter nicht leiden könne, daß das Presbyterium einen solchen Fehler begangen habe in der Wahl der Tempelbau-Kommission. Auch solle Vallette, Notar, Schulmeister und Rechtsanwalt, unter den Orangeois gegen uns Stimmen gesammelt haben, unter dem Vorwand, ihnen größere Freiheiten und Gerechtsame zu verschaffen. So geschah es, daß die königlichen Kommissare zu Protokoll aufnahmen, die ganze Kolonie sei gegen uns aufgebracht. Foissin erbot sich binnen 24 Stunden die Unterschrift von drei Vierteln der Kolonie — all' die Armen! — für sich aufzubringen. Die Gandil, Mainadier und Valette seien Lugandisés à tout faire. Garrigues aber, der Uhrmacher Mainadier und Droume gehörten früher der Baukommission an und sind ausgeschieden, weil „wir uns ihren Neuerungen widersetzten, die sie gegen die Verträge in's Werk führen wollten". Alles, was das Presbyterium thut, schreibt Foissin bloßen Launen zu (par un pur caprice), der Leidenschaft,[1]) der Sucht ihn zu ärgern (chagriner) und zu hindern. Würde die Stellung der Kanzel geändert (du milieu à un bout), so müßten auch alle Bänke auf den Gallerieen geändert werden. Die Presbyter könnten in keinem Dinge einen Widerspruch ertragen.[2]) Obwohl wir nur Sorge und Aerger gehabt haben bei dem Bau, möchten wir das Werk, das uns mit Gottes Hülfe soweit gelungen ist, doch nicht unfertig liegen lassen, damit es nicht wieder verdorben wird, sondern gern ein

[1]) Ces Messieurs n'ont point d'autre but que de satisfaire leur propre passion, sans avoir aucun égard pour le bien public.

[2]) Ils veulent gouverner les deniers tout à leur souhait, sans qu'on les puisse contredire en rien.

beträchtliches Vermögen (bien considérable) zur Unterstützung der Armen sammeln. Wie kann sich das Consistoire eine Obermacht anmaßen (un pouvoir souverain) über die Befehle des Königs und ungebunden bleiben durch die geschlossenen Verträge? Ist doch ein Consistoire nichts weiter als ein Unterverwalter des Hauses, dessen erster Verwalter der König ist (une sous-économie de la maison, dont le Roi est le premier directeur).

Man sieht, der hugenottische Hofrath hat sich schon ganz durchdrungen von dem in der Discipline so streng verpönten Gedanken des Landesbisthums. „Um so mehr muß, fährt Foissin fort, ein königliches Dekret unwiderruflich sein. Es kommt hinzu, daß die Quellen des christlichen Almosens, welche der Gemeinde von Leipzig kamen, versiecht sind, seitdem dort eine eigene reformirte Kirche errichtet wurde (taries par l'érection de leur église). Und doch brauchten die Fabriken der hiesigen Kolonie allezeit viel kleine Leute, die sich nach anderswohin zurückziehen würden, falls es keine Kranken- und Sterbekasse gebe. Daher[1]) nehme die Magdeburger Kolonie sichtlich ab. Auch hätte die Kommission noch einige Geldforderungen ausstehen und einige Kollekten zu machen. Er stelle der Behörde anheim zu entscheiden, ob das Presbyterium nothwendiger und fähiger sei, den Tempelbau zu vollenden, oder aber diejenige Kommission, welche bisher die Sache allein in der Hand gehabt und schon so herrliche, ja ihr selbst unerwartete Erfolge erzielt habe. Dann aber müßte zuvor der beleidigende Presbyterialbeschluß vom 10. Januar 1709 aus den Registern entfernt werden."

Eingeweiht von Paris her in die Kunst, Intriguen zu flechten, wußte Foissin seine Schreiben immer so einzurichten, daß er das nicht gesagt habe, was ihm schaden könnte, weil — er es ja in dem einen Schreiben vom selben Tage nicht gesagt hatte. So trennt er von seinem zweiten Schreiben vom 14. August 1709 ein drittes vom 14. August 1709 ab, das nun geradezu darauf abzielt, bei Hofe zu beweisen, Direktor Lugandi und Prediger Valentin seien die Anfänger und Schürer des Streits, während er und seine Baukommission immer nachgegeben und sich gefügt hätten, so oft es

---

[1]) Cette disette qui augmente avec le temps est aussi la cause que la colonie diminue.

das Wohl der Kirche nur zuließ. „Lugandi war mir längst gram wegen meiner Aeußerung über ein Testament, kraft welches er sich selber hatte 7—800 Thlr. vermachen lassen, zum Schaden der rechtmäßigen Erben. Auch saßen beide Anfangs in der Baukommission. Indessen da Lugandi Kontrolleur sein wollte, ohne zu kontroliren, beide aber regieren wollten ohne zu arbeiten, so gerieth man in ein solches Wirrsal, daß man ein neues Règlement annahm, in Folge dessen beide austraten. Seitdem haben sie nur daran gearbeitet uns zu schaden; ohne zu überlegen, wie sehr sie der Kirche damit schadeten. Auch trug mir Lugandi es nach, daß ich seine Deputation nach Berlin hintertrieben habe, mich däucht, es war in der Sache des Herrn von Troconis,[1]) und daß ich bei meinen Kollektenreisen nach Hannover und anderswohin es nicht für nöthig befand, mich vom Prediger Valentin begleiten zu lassen. Ich werde Ihnen einen Prediger weisen, der durch seine profanen Sitten Aergerniß giebt selbst im Tempel und am Hochaltar (jusqu'à l'autel même) und in den Familien durch seine gottlosen und unpassenden Manieren.[2]) Da werden Sie gewahr werden, wie diese beiden Herren durch ihre Intriguen die Heller der Armen bei Seite bringen (détourner les deniers des pauvres) bald für ihre eigene Person oder zu Gunsten ihrer Liebediener, bald für andere Zwecke, als zu denen sie bestimmt sind. Valentin äußerte einmal, es sei ihm gleichgültig, ob die Gemeinde wachse oder abnehme. Sein Sprüchwort ist: „Je weniger Leute, je weniger Arbeit!" Ich werde darthun, wie sie ihre Jasager zu Presbytern machten: die Männer aber mit selbstständiger Ansicht zu beseitigen wußten, um sich in Dinge zu mischen, die weder mit dem geistlichen Dienst noch mit der Kirchenzucht das geringste zu thun haben. Als von den vier Pastoren der eine seit lange bettlägerig, der andere in Pommern war, schickte man Prediger Valentin nach Berlin, um Polizeisachen zu ordnen. Als wir nun ihnen den Tempel fertig gebaut hatten und noch Geld in der Kasse übrig war, wollten jene beiden sich zu Herren der Kommission aufwerfen, um sich gütlich zu thun (pour leur propre satisfaction). Ihr Werkzeug waren die Kirchenvisitatoren. In feierlicher Ceremonie beugte sich vor

---

[1]) S. Tollin, I, 604 fg. 634. [2]) Vgl. dagegen II, 366 fg.

ihnen das gesammte Presbyterium. Es bewirthete sie gut. So stimmten sie die Herren nach Wunsch (selon tout le souhait de leur cœur) und es gelang, uns das Tempelgeld zu entziehen. Aber wir können zeigen, daß es nicht vertrauenswerthen Leuten übergeben worden ist (mal confié) und warum man Herrn Charles bevorzugt hat. Endlich schickt man noch den Gerichtsdiener hinter den Secrétaire der Baukommission her, als ob wir Verbrecher wären, wenn wir Stimmen sammeln für des Königs Dekret vom 25. Januar 1709; und der arme Mitkommissar wird auf Schritt und Tritt vom Gerichtsdiener verfolgt, endlich vor die königlichen Kommissare geführt und dort zwei Stunden lang einem harten Examen unterworfen, bei dem man selbst Drohungen nicht sparte, gleich als ob er ein Staatsverbrechen hätte begehen wollen. Auch ließ man meine Briefe auf der Post mit Beschlag belegen: wahrlich eine gar unwürdige Behandlung (traitement si indigne)."

Wir sehen, Hofrath Foissin verläumdet lieber die ganze Welt, den Gerichtsdirektor, die Prediger, das Presbyterium, den Lehrer, die königlichen Kommissare, als daß er zugeben sollte, auch nur in Einem Punkte unrecht gehandelt zu haben.

Am 22. August 1709 erklärt das Königliche Kommissariat, unterzeichnet von Bartholdy, C. d'Ingenheim, la Grivelière und Drouet, im Hause des erstgenannten Staatsministers und in Gegenwart Prediger Valentin's für das Presbyterium und Hofrath Foissin's für die Baukommission, das königliche Dekret vom 25. Januar cr. bleibe aufrechterhalten betreff der Bestimmung der zum Tempel gehörigen Häuser einzig und auf alle Zeiten für die Nothdurft der Armen. Im Innern des Tempels dürfen auch nicht die geringsten Aenderungen getroffen werden, ohne ausdrücklichen Befehl des Consistoire supérieur: nur Reparaturen, soweit sie nützlich und nothwendig sind, darf das Presbyterium selbstständig vornehmen.

Das Presbyterium entlastet die Baukommission, welche über Einnahmen und Ausgaben ihm vollständige Rechnung zu legen hat. Diese Rechnungen werden vom Presbyterium geprüft unter Zuziehung von sechs Familienhäuptern, welche es zu ernennen hat. Strittige Artikel werden dem Consistoire supérieur unterbreitet, mit schriftlicher Begründung von beiden Seiten, aber ohne Deputation. Nur Foissin allein soll gebeten werden, in alter Weise seine

Thätigkeit fortzusetzen und sich auch der Kollekten zu unterziehen behufs Erwerb und Erbauung der gedachten beiden Häuser. Für diese neuen in seinen Händen aufzusammelnden Gelder[1]) bleibt er dem Presbyterium verantwortlich. „Zur Beschleunigung der Sache will, auf Verlangen des Presbyteriums (si le dit consistoire de Magdebourg le requiert), ich, der Baron von Bartholdy die Oberleitung der Kollekten und des Baues mit dem gedachten Herrn Foissin übernehmen (la direction des Collectes et des Bâtiments conjointement avec le dit Sr. Foissin). Dagegen soll die Tempelweihe aufgeschoben werden bis nach Vollendung der Kollekte. Und sobald diese eingetroffen sein wird, hat das Presbyterium alleruntertänigst den König um die Festordnung und Textwahl zu bitten. Damit sollen denn aber auch alle Zwistigkeiten erlöschen und vergessen werden. Und wer sich unterstände sie zu erneuern, von welcher Seite es auch kommen mag, der soll den Unwillen Seiner Majestät erfahren (il encourra l'indignation de Sa. Majesté). Und von diesem Entscheid soll ein Exemplar für das Presbyterium ausgefertigt werden und eines für Herrn Foissin; das Presbyterium aber soll den Entscheid in sein Protokollbuch aufnehmen, den eigenen Beschluß vom 10. Januar cr. hingegen ausstreichen (sera rayé)".

Dies königliche Dekret vom 22. August 1709 wurde dem Presbyterium am 8. September cr. eingehändigt und steht eingetragen im Protokollbuch II, S. 57 und 58. Gleichzeitig wurde der eigene Beschluß (II, 40—42) durchstrichen. . . .

Foissin's Sieg war vollständig. Er fungirte im obersten Direktorium, allein beigeordnet dem Staatsminister des Königs. Und wer an das Dekret zu rühren wagt, ist im voraus dem Zorn des Königs preisgegeben.

Es fehlte nur die Entlastung der Bau-Kommission. Das synodenlose und dadurch schutzlose Presbyterium, blindlings gehorsam den Befehlen des königlichen „Landesbischofs", erwählt dazu 6 Familienhäupter (12. September 1709). Am 23. d. M. werden Foissin's Einnahmen auf 13753 Thlr., die Ausgaben vom 4. März

[1]) Les deniers demeureront entre les mains du dit Foissin, qui jusques à présent en a la caisse.

1704 bis zum 19. September cr. auf 12153 Thlr. 13 Gr. 2 Pf. festgestellt. Demnach bleibt in Foissin's Händen ein Ueberschuß von 1596 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. Die Ordnung, große Gewissenhaftigkeit, Treue und Eifer der Bau-Kommissare werden von ganzem Herzen belobigt und bedankt (de tout notre cœur); Gott der Herr gebeten, sie für ihre Mühwaltungen um den heiligen Bau zu belohnen. Bis auf die 1596 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. wird daher die volle Entlastung ausgesprochen, bedingungslos: nous les tenons quitte de toute la susdite recette, renonçant à toute exception, quelle qu'elle puisse être. Es unterschrieben die Prediger Valentin, Ruynat, P. Jordan, sämmtliche acht Anciens und Foissin.

Schon am 13. September 1709 hatte der neue Diktator vor dem Presbyterium die Forderung vorgetragen, unter Voraussetzung der Billigung und Oberleitung Seiner Excellenz des Herrn Baron von Bartholdy, Staatsministers Sr. Majestät des Königs von Preußen, ihm einige Wächter über das Baumaterial für das Haus auf dem Kirchengrundstück vor dem Tempel und das anzukaufende bisher Becker'sche Haus hinter dem Tempel zu nennen. Das Presbyterium schlägt ihm Foissin's intimen Freunde Malhiautier und Douzal, ferner Fabre, Assier und Bérard vor, als Ehrenmänner, die solchen Amtes wohl fähig seien, falls Seine Excellenz es genehmigen sollte. Vermöge des staatsrechtlichen Hebels wurde so das Presbyterium der ganz gehorsame Diener seines Verläumders.

Und es geht alles in eiserner Eintracht daher. David Douzal, Foissin's rechte Hand, erhält, auf des Letzteren Wunsch, eine Empfehlung des Presbyteriums als dessen Deputirter nach Brandsheide, um dort Bäume und Bretter einzukaufen behufs Erbauung eines Hauses et autres logements neben unserem neuen Tempel zum Besten der Armen unserer Kirche (pour la subsistance des pauvres de notre église). Das Presbyterium bittet um Gottes Willen die Fürsten von Anhalt-Dessau, -Zerbst und Barby, durch deren Land das Holz passiren werde, keine Wasser- noch Landzölle erheben zu wollen (20. Januar 1710). Und Foissin selber hatte schon am 16. Januar 1710 eine Empfehlung vom Senior Josias Mörder zu Magdeburg an dessen Freunde erhalten behufs Einsammlung einer Kollekte in Hamburg für den hiesigen Kirchen- und Armenhaus-Bau.

Am 21. März 1710 hält unter Leitung des Pastor Valentin das Presbyterium eine gemeinsame Sitzung mit der neuen Baukommission unter Foissin, auf Wunsch des Letzteren, der von seiner Hamburger Kollektenreise zurückgekehrt ist. Nach Anrufung des heiligen Namens Gottes im Gebet, spricht Prediger Valentin dem Hofrath Foissin des Presbyteriums Dank aus für die neuen Dienste, die er der Kirche geleistet, und für all' die Mühwaltungen, die Gottes Gnade (la grâce de Dieu) wieder so mit Erfolg gesegnet habe. Nunmehr wurde erwogen, ob sich nicht **die Weihe des neuen Tempels** am 1. Juni d. J. vollziehen lassen möchte, da dann doch die Leipziger Messe vorüber wäre. Pastor Valentin soll gebeten werden an den Minister von Bartholdy zu schreiben (an denselben, bei dem ihn Foissin so glücklich verleumdet hatte) behufs Bestimmung der Zeit und Ernennung einer Person, die bei der Feier den König vertreten würde. Auf Foissin's Wunsch soll vorher noch im Fürstenthum Lippe kollektirt werden durch den Kaufmann Jacques Lorphelin. Er reiste am 28. d. M. ab. Dagegen wurde auf Foissins Wunsch Prediger Jordan betraut mit der Abfassung des Gesuchs an Seine Majestät. Ihr angestammter König habe ihnen die Tempel zerstört. Der König, der sich ihrer erbarmet, erbaue ihnen neue. Darum fänden sie keine Worte für die Dankbarkeit, die ihr Herz bewegt. Sie bitten den König, Tag und Stunde der Tempelweihe zu bestimmen, seinen Vertreter zu bezeichnen, die Person des Festpredigers auszuwählen und den Text zu geben, wie er (der Landesbischof) bei solchen Gelegenheiten zu thun pflege (24. März 1710).

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, der Wortlaut des Protokolls wie der Eingabe an den König stamme aus Foissin's Feder. Das Presbyterium, einst Lugandisé und freiheitlich elektrisirt, erscheint jetzt Effoissiné und überwältigt.

Der König bestimmt zur Kirchweih den gewünschten Tag, 1. Juni 1710, ernennt zu Festpredigern Valentin (!) und Jordan, giebt ihnen auf, jeder verschiedene Festtexte zur Auswahl an den Hof zu senden[1]) und eröffnet die Hoffnung, daß der Mann ihrer

---

[1]) Man sandte 1. Mos. 28, 16. 17. 1. Kön. 9, 3. 2. Chron. 6, 18–20. Ps. 122, 1—6. Ps. 27, 4. Jesai 56, 7.

Bitte, der dieser Kirche schon so oft fühlbare Beweise seiner Liebe gegeben hatte, **Graf von Sachsen-Barby,** den König bei der Feier vertreten werde, um solchergestalt das Exercitium religionis in dieser Kirche einführen zu lassen (Landsberg, unterz. v. Bartholdy). Als die erste Hoffnung dieser Vertretung durchbrach, hatte das Presbyterium schon seine ganz besondere Freude Monseigneur kundgegeben, als welcher Fürst unsere Kirche durch seine Zuneigung immer so geehrt habe. Nur durch seine liebende Fürsorge sei man ja bei der heiligen Unternehmung zu dem glücklichen Ende gelangt (22. April 1710). Zur Auswahl legte man auch ihm verschiedene Festtexte bei. Am 5. Mai d. J. ersucht ihn der König um jenen freund-vetterlichen Dienst. Leider wurde Graf Barby durch Krankheit; sein Vertreter General-Lieutenant von Börstel durch große Unpäßlichkeiten am Erscheinen verhindert. Vielleicht hatten sie eine Ahnung von dem, was nun vorgehen sollte.

Ja arge Streiche erlaubte sich Foissin am Tage der Kirchweihe. Die ganze Stadt sprach davon. Tags darauf reichte das Presbyterium einen Bericht an den Kommandanten ein. Noch viertehalb Monat später kann der Kommandant die Sache nicht verwinden. Denn am 18. September 1710 klagt von Börstel dem Staatsminister Baron von Bartholdy: La sotte vanité de Mr. le Collecteur Foissin lui fit — le jour de la dédicace du temple — entreprendre des choses qui mériteraient les petites maisons.[1]) Aus dem Presbyterial-Protokoll erfahren wir, daß sogar am 24. November 1712 — also über zwei Jahre nach der Tempelweihe — Foissin noch immer die Schlüssel für den Zugang zur französischen Kirche nicht herausgegeben hatte. Die ganze Gemeinde nebst allen Ehrengästen hatten sich zur Kirchweih vor dem fest verschlossenen „Pfarr-" resp. „Armenhause" versammelt, ohne in die neue Kirche hineinzukönnen.

Als Hofrath Steinhäuser,[2]) der den König vertrat, entrüstet zu Foissin schickte, hörte er, dieser sei heimlich nach Berlin gereist. Hofrath Steinhäuser mußte erst mit Gewalt Kirche und Pfarre aufbrechen lassen.

---

[1]) Geh. Staatsarchiv Rep 122. 18a: Französische Kolonie in Magdeburg: Generalia, Vol. II, 1709—1740.

[2]) Bei Muret, 239 führt er ein von; er ist aber weder adlig geboren, noch geadelt worden.

Nun drang die große Masse (grande foule de monde) in den neuen Tempel. Valentin's Gebet zündete mächtig in aller Herzen. Tief ergreifend war seine Predigt über 1. Mos. 28, 16 und 17. Doch auch am Abend strömte die gesammte Gemeinde in den neuen Tempel. Prediger Jordan predigte über 1. Kön. 9, 3. „Wie heilig ist doch diese Stätte!“ so tönte es wieder von Mund zu Mund. Allein „die Pforte des Himmels“ wurde von neuem verschlossen. Denn noch lebte Mr. le Collecteur Foissin.

V.

Das Bernhard von Hutten'sche, früher Rhode'sche Grundstück, mit einer starken Mauer umschlossen, grenzte durch „Rhoden im Sack“ an die große Marktstraße, durch den Küster= wie auch den Pfarrgarten an die Jakobsstraße, durch den jetzigen Logen=Garten (gegenüber von Claparède's Haus) an den Neuen Weg, hinten aber durch das später von Béquignolles'sche Grundstück (der Oberst Dartis von Béquignolles hatte Elisabeth von Hutten, verwittwete Oberstlieutenant Becker geheirathet) an die Petersstraße. Kommandant von Hutten, seine Gemahlin und deren Tochter Frau Hauptmann Becker, spätere Oberst von Béquignolles scheinen das Grundstück nur als Garten, das auf der Stelle der heutigen Kirche unter vielen Nußbäumen stehende alte Brauhaus als Gartenhaus benutzt, das frühere Rhode'sche Wohnhaus am Gang aber als Ruine liegen gelassen zu haben. Auf den für die Frau Generalin reservirten Theil des Gartens gegenüber von Clapparède (dem deutsch=reformirten Pfarrhause) scheint man ein für alle Mal verzichtet zu haben.[1]) Den von Béquignolles'schen Theil erstrebte man gleich anfangs. Das auf der Rhoden'sche Ruine zu errichtende Haus nahm das Presbyterium als Presbyterialgebäude oder Pfarrhaus (maison presbytériale ou pastorale) in Betracht.

---

[1]) S. Band II, 439.

Am 28. Februar 1709 reichen die deutschen Nachbarn, Dr. med. Friedrich Mascov, Stephan Pock und Jacob Seidentopf's Wittwe, nachdem sie beim deutschen Magistrat nichts hatten durchsetzen können, beim Hofrath Steinhäuser und Steuerrath Witte eine Beschwerde ein. Den (mit einer starken Mauer umschlossenen) französischen Kirchplatz hätten sie, die Nachbarn, bisher immer als freie öffentliche Straße benutzt. Jetzt beabsichtigten die Franzosen ein Pfarrhaus da, wo die Mauer gestanden, zu bauen. Dadurch würden ihre, der Nachbarn, Thür- und Thorwege verbaut. Das auf gemeiner Straße (?) befindliche Steinpflaster sei aufgenommen, ihre Häuser aber an Werth deterioriret worden Die den Kirchplatz umschließende starke Mauer (!) hätte man niedergerissen und eine neue ex fundamentis aufgeführt und so die Kollektengelder verschwendet.[1]) Nach dem Mascov'schen Grundsatz hätten keine wüsten Stellen wieder bebaut werden dürfen, sobald erst die Nachbarn sie als Durchgangsstraße zu benutzen sich gewöhnt hatten.

Am 6. April 1709 erhalten Hofrath Steinhäuser und Steuerrath Witte den Ministerialbefehl, über die Beschwerde zu berichten. Die Grundlosigkeit wurde erkannt.

Kommandant von Börstel aber, ungehalten über alle Theile, schreibt an den Staats- und Kolonie-Minister Baron von Bartholdy am 8. September 1710: „Wann sie das übrige Geld von der Kollekte, anstatt einen Palast[2]) vor die Prediger zu bauen, behuef der Armen an einen gewissen Orth beleget hätten, hätten sie schon einen Anfang zu solchem (Armen-) Fonds haben können und würden sich dann Leute gefunden haben, die dazu ein mehreres contribuiret hätten."[3]) Staats- und Kolonie-Minister Baron von Bartholdy antwortet am 13. September 1710: er habe den Befehl (les ordres) zum Bau nur in der Absicht (dans l'intention) gegeben, daß die Armen einen Vortheil davon hätten, nicht aber die Prediger (et non les ministres). Uebrigens könne man auf diese Hypothek leicht Geld leihen.

---

[1]) Magdeburger Magistrats-Archiv. K. 98.

[2]) Das anspruchslose Pfarrhaus erscheint heute vielen winklig, dunkel und häßlich, damals dem Kommandanten als ein Palast — wohl wegen der 2 Stock. Die meisten Häuser damals hatten kaum ein Stock.

[3]) Geh. Staatsarchiv. Rep 122. 18a: Magdeb. Einwohn. Gen. Vol. II.

Am 18. September 1710 erwiderte der Kommandant: „Ich bin wüthend, durch den tollen Foissin die Armenheller so ungeschickt verschwendet zu sehen (dissiper si mal à propos), mit denen man einen beträchtlichen und sichern Fonds hätte stiften und den man auf leichte Art, die ich gern angeben würde, hätte vermehren können. Aber es ist ein Leidwesen, mit so böswilligen oder beschränkten Menschen zu thun zu haben (assez malicieux ou assez bêtes), die ihren eigenen Vortheil nicht begreifen wollen (leurs propres intérêts)".

Und doch sah jeder nur zu sehr auf seinen eigenen Vortheil. Der gefährlichsten einer war Pierre Valentin III, der Seidenhändler aus St. André in den Cevennen. Französischer Bürger allhier seit 1692, 1707 Presbyter, bald Mitglied der Foissin'schen Baukommission, bei deren Neubildung durch das Presbyterium nicht wiedergewählt, hatte er, wie wir sahen, Haus bei Haus Unterschriften für Foissin gegen das Presbyterium gesammelt und sich dabei gegen den Gerichtsdirektor unverschämt benommen. Dafür hatten ihn die königlichen Kirchenvisitatoren nicht bloß durch den Gerichtsdiener vorladen lassen, sondern auch bei Hofe verklagt. Und am 19. Februar 1710 war ein Dekret ergangen dahin daß Pierre Valentin im versammelten Presbyterium (en plein consistoire) dem Direktor Lugandi Abbitte zu leisten, wegen seiner Wühlereien aber 10 Thlr. Strafe zu zahlen habe. Pierre Valentin hatte gegen beides appellirt. Ja sein Mémoire an den Staatsminister von Bartholdy häufte neue Beschwerden gegen Lugandi. Dabei aber verfährt er so plump, daß er mit der Lüge beginnt, das Consistoire supérieur habe zu seinen Gunsten entschieden gegen das Presbyterium und ihm gerathen, sich an den Procureur fiscal zu wenden. Diese Lüge verweist ihm der Procureur fiscal. Es ist eben jener Jean Duclos, Sohn des ehemaligen Metzer Advokaten und späteren Halle'schen Juge Alexander Du Clos, ein Bruder des bis heute durch sein Pulver berühmten Arztes Samuel du Clos,[2]) 1670 in Frankreich geboren und seit 1708 Syndic de la nation française.

---

[1]) Tollin II, 463.

[2]) S. Bd. II, 50. 31. Vergl. France protestante V. ed. II. p 648.

Am 24. April 1710 fordert das Consistoire supérieur das Presbyterium auf, gegen die Klagen des Pierre Valentin sich zu verantworten; letzterem aber nicht zu verheimlichen, daß die Behörde eine üble Meinung von seinem Mémoire gewonnen habe, puisqu'il contient d'abord un mensonge. Auf seinen Wunsch erhielt Valentin Abschrift von dem Dekret. Jetzt räth Jean Duclos (3. Mai 1710) dem Pierre Valentin, schleunigst einen recht höflichen Brief an Lugandi zu schreiben, worin er sich bereit erkläre, sich mit ihm zu vertragen, und seine herzliche Reue ausspreche über das, was dem Lugandi einst an ihm, Valentin, mißfallen habe. Diesen Brief schreibt Valentin am 5. Mai 1710. Und am selben 5. Mai 1710 spricht ihm Lugandi den Empfang und die Hoffnung aus, Seine Majestät werde auf Grund dieser förmlichen Abbitte dem Pierre Valentin noch einmal seine Strafe schenken. Indessen verschmäht es Valentin, auch dem Presbyterium Abbitte zu leisten, verbündet sich vielmehr gegen die Pastoren wie mit Foissin so mit David Douzal aus Roquecourt.

Die Bittschrift, welche die angegriffenen drei Pastoren an den König richteten, behauptet, Hofrath Foissin habe sich ehemals heiß bemüht um eine Presbyter-Stelle. Aus durchschlagenden Gründen habe man ihn nicht gewählt. Deshalb habe er einen Haß geworfen auf das Presbyterium und insbesondere auf die Pastoren. Darauf habe er den König hintergangen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen. Er habe unter dem falschen Vorwand (sous ce beau prétexte), als strebe er für das Wohl der Armen, sich nur selber bei dem König in Glanz setzen wollen. So sei das Dekret vom 25. December 1709 **erschlichen** worden durch Leute, die weder Amt noch Vollmacht hatten (par des gens qui n'avaient ni pouvoir ni qualité) und ohne geringste Zuziehung des Presbyteriums. Wenn dies dennoch geschwiegen habe, so sei das nur geschehen, um größere Unordnungen zu vermeiden. Denn das königliche Dekret hatte Foissin's Herz und das seiner Anhänger so aufgeblasen, daß er sich alles unterstand und ihre Kabale täglich zunahm (leur cabale grossissait tous les jours). Auf den Bericht der königlichen Kommissaire hin wurde die Baukommission aufgelöst. Schon vor etwa zwei Jahren, als die Pastoren Valentin und Jordan auf der Rückkehr von der in Preußen gehaltenen Kollekte nach Berlin kamen, waren

sie nahe daran, den König um Widerruf des erschlichenen Dekrets zu bitten, behufs Gewährung freier Miethe für die Pastoren, die doch durch ihre Kollektenreisen das Geld zusammengebracht hätten (que les pasteurs ayant travaillé pour les collectes fussent logés dans la maison). Indessen der Baron von Bartholdy habe ihnen abgerathen: auch möchten sie fernerhin keine Kollekten mehr sammeln, sondern bei ihrer Gemeinde bleiben. Sie könnten ja späterhin ihr Gesuch vorbringen und der König, der die christliche Liebe selbst sei (S. M. qui est la charité même), würde darauf rücksichtigen. Insbesondere empfahl er dem Prediger Valentin sich ganz still zu verhalten. Er, Bartholdy, würde selber s. Z. ihr Gesuch befürworten. Auch wisse ja die ganze Gemeinde, daß Prediger Valentin das Unternehmen, einen eigenen Tempel und die dazu gehörigen Häuser zu bauen, in den Gang gebracht (l'auteur de l'entreprise du temple et autres bâtiments), in Berlin, Magdeburg, Halberstadt kollektirt, die Eingaben abgefaßt und allerlei Geschenke vermittelt habe (!). Und sein Kollege Jordan habe mitten im strengen Winter in Preußen und Pommern mit Einsetzung seiner Gesundheit (ayant risqué sa vie), später im Fürstenthum Anhalt und im Kassel'schen kollektirt. Auch Garnault würde geholfen haben, wäre er damals in Magdeburg schon angestellt gewesen. Da er aber die Kirche wohl bedient (la sert bien), verdiene auch er eine Wohnung (d'être logé).

„Diese Kollekten seien nicht für die Armen gesammelt worden, sondern die Absicht des Presbyteriums sei gleich anfangs darauf gerichtet gewesen, aus den Ueberschüssen ein Presbyterialgebäude zu errichten. Foissin selber habe mehr als einmal die Pastoren mit den Worten zur Kollekte angefeuert, sie arbeiteten ja für sich selbst: sie würden in das neue Haus einziehen. Dasselbe äußerte er zu den bisherigen Wirthen der Pastoren. Mit dieser Rede habe er fortgefahren bis zum Tag vor der Kirchweihe. Am Kirchweihtage indessen habe er das Haus verschlossen und sei ganz heimlich nach Berlin gereist, um gegen die Pastoren klagbar zu werden. Auch brauchten die Armen dies Haus nicht: denn das Presbyterium habe schon für sie das Haus gekauft, in dem sie jetzt wohnen, ein Haus, das 1500 Thlr. koste und 2000 Thlr. werth sei. Auch gebreche es den französischen Armen an nichts. Ja die

Armenkasse hätte noch Vermögen zinslich angelegt übrig. In Kopenhagen, Hannover, Hameln habe man gleichfalls französische Pfarrhäuser erbaut. In Magdeburg selber habe der König das Haus Claparède's als Pfarrhaus für die Deutsch-Reformirten gekauft und es dazu schön ausbauen lassen. Auch in Königsberg, Halberstadt, Burg und Trüstedt (!) hätten die französischen Pfarrer (pasteurs français) freie Amtswohnungen. Desgleichen die Magdeburger Wallonen empfangen 40 Thlr. jährliche Miethsentschädigung, bis sie das für sie bestimmte Haus beziehen. Aehnlich in Wesel. Das Presbyterium befürwortete einstimmig das Gesuch der Pastoren. Auch wohne der Küster[1]) schon in dem Hause, welches das Presbyterium ihm übergeben habe, auf dem Hofe (l'enclos) des Tempels. Sollten dann die Prediger keiner freien Wohnung werth sein? Endlich sei in Magdeburg das Leben theuer. Die französischen Prediger des Orts hätten kein Vermögen. Valentin habe das Seine bei verschiedenen Bankrotts eingebüßt. Allesammt bedürften ernstlich der Gehaltsaufbesserung. Insbesondere befände sich Valentin als Haupt einer zahlreichen Familie in gar traurigen Verhältnissen. Aus all diesen Gründen bäten sie um den Widerruf des Dekrets vom 25. Januar 1709".

Inzwischen war David Douzal, jener Fabrikant aus Roquecourt im Langued'oc,[2]) Presbyter von 1704, aus der alten Baukommission durch das Presbyterium in die neue hinübergenommen, Thür bei Thür unter den hugenottischen Familienhäuptern herumgegangen mit der Tendenz, Foissin, der sich noch in Berlin aufhielt, zu ermächtigen, vom König zu erbitten, unter Bestätigung des Edikts vom 25. Januar 1709 für die den Armen bestimmten Kirchenhäuser dieselben Steuervergütigungen (45 %) zu gewähren, wie er sie den hiesigen Wallonen gewährt hatte.

Der schlaue Herr läßt das Datum dieser Petition offen: Ce ... octobre 1711, als geschähe das zufällig. Er wollte aber durch diese Offenlassung den Schein erwecken, als datirte die ihm günstige Petition schon vor der presbyterialen vom 11. Oktober d. J. Er

---

[1]) Alexandre Agé, laut Beschluß des Presbyteriums vom 3. September 1711, son intention étant de faire du bien à ceux qui servent l'église.

[2]) Magd. Geschichtsbl. 1873 S. 164 heißt er im Register irrig Douset; in der France protestante V, 480 irrig Douzale.

übernimmt das nun auf sein Konto und als von ihm ausgehend, was vorher das Presbyterium erbeten hatte, die Bitte um die 45 % Steuervergütung. Und indem er mit dieser guten und vom Presbyterium gebilligten Sache die Bitte um die Bestätigung eines königlichen Edikts, dessen antipastorale Spitze nur wenige kannten, verbindet, läßt er die Petition als ganz unverfänglich erscheinen. So erhält sie schnell Unterschriften, nicht nur die eines Allerweltskrakehlers, wie Mucel, Secrétaire de Sa Majesté et son fiscal à la justice française, und Malhiautier's, des Controlleur de la Commission pour le bâtiment du temple, sondern auch Namen wie Pierre Du Bosc, Pierre Du Four, Dan. Granier, Coulomb, Meffre, Jordan, Crégut, Jean Garnier, Jacques Odemar, Pascal, Js. Pourroi, Courtois, Jean Sarrau, Murié u. a. In kürzester Zeit wurde sie mit 78 Unterschriften von Familienhäuptern bedeckt. Die große Mehrzahl hatte keine Ahnung, wie sehr sie damit das Ansehen des Presbyteriums schädigten.

Sobald aber die Pastoren von dieser neuen Wühlerei, deren Spitze gegen sie gerichtet war, erfahren hatten, erbaten sie sich — Garnault und Jordan werden genannt — vom General-Kommandanten von Stiller Soldaten, um den Douzal zu nöthigen, 10 Thlr. Ordnungsstrafe (amende) zu zahlen. Doch war Foissin rechtzeitig benachrichtigt. Auf Grund der neuen Ermächtigung stellte nun Foissin am 4. November 1711 das Gesuch, das am 22. August bestätigte Dekret vom 25. Januar 1709 als ein unverletzliches Königswort noch einmal zu bestätigen (parole sacrée et inviolable), dahin, daß jene Gebäude einzig und allein dem Unterhalt der Armen dienen sollen. Zur Begründung der Bitte um die in Magdeburg übliche Steuervergütung von 45 % führt Foissin an, man habe zur Vollendung des Baues 3—400 Thlr. borgen und sich mit 18 Thlr. Zinsen beladen müssen; auch sei die Armenkasse erschöpft und verschuldet (la caisse de nos pauvres est épuisée et endettée)!

Tags darauf wendet er sich an die Excellenz und an die königliche Kommission für die französischen Angelegenheiten mit der Klage, Prediger Valentin suche sie von neuem zu durchkreuzen,[1]) indem er

[1]) Au lieu de nous faciliter notre entreprise, ils nous ont toujours traversés.

sich bemühe, den Armen ihr rechtmäßiges Eigenthum zu entziehen und es sich selber anzueignen. Auch klagt er über den so ungeschickten Ankauf eines Hauses, das man sich Mühe geben müsse mit Verlust wieder loszuschlagen zu einer Zeit, wo Häuser kaum ein Drittel ihres eigentlichen Werthes gelten. Den Armen habe man ihre wöchentlichen Almosen beschnitten (?!?), zu dieser Winterszeit, wo man ihnen sonst zuzulegen pflegte. Die bösen Absichten lägen zu Tage. Lieber hätten sie den ganzen Bau aufgegeben und die Kirche in Schulden gestürzt, als daß sie nicht ihren Willen durchsetzten. Und warum hätten jene erst angehört werden sollen in einer Sache, mit der sie nichts zu thun hatten (une chose, où il n'y a rien du leur)? . . . . Die Kolonie hat den Grund und Boden bezahlt und im Namen der Kolonie hat man für den Bau kollektirt. Wie untersteht man sich, mündliche Versprechungen entgegensetzen zu wollen dem Wort und Siegel des Königs und dem Wort und Siegel Eurer Excellenz und der Königlichen Kolonie-Kommissare! Und bei mündlichen Vorstellungen, wie leicht kann man da — Foissin hatte Erfahrungen! — selbst einen Staatsminister beschwatzen durch Vorspiegelung falscher Thatsachen; z. B. man zieht einen Brief aus der Tasche; man zeigt ihn dem Minister, gleich als ob man einen Ruf nach Hamburg erhalten hätte. Und doch ist dem nicht so. Oder will man etwa behaupten, die Prediger seien die ärmsten unter den Armen? Das wäre reine Selbsttäuschung. Auch haben dazu die Prediger einen zu erhabenen Geist, um sich heruntersetzen zu wollen. Der König sorgt für ihren Unterhalt. Genügt das nicht, soll man sie darum vom Heller (la pitte) der Armen bereichern? Da giebt es doch wohl gerechtere und ehrenvollere Mittel! Auch dürfe die Sache nicht dem Consistoire supérieur zurückgegeben werden, da die Herren de Beausobre, Lenfant, Drouet und Euer Excellenz selbst schon darin ihr Urtheil gesprochen haben. Vielmehr bittet er um eine neue königliche Kommission. Alle Ehrenmänner der Kolonie bitten Sie darum durch meinen Mund. Ja die Stimme der Armen schreit um Gerechtigkeit aus mir und um Schutz im Namen Jesu Christi ihres Hauptes, der uns alle danach richten wird, ob wir den Armen Gutes gethan haben." Der Hofrath unterzeichnet „Im Namen der französischen Kolonie von Magdeburg" (5. November 1711).

Baron von Bartholdi überwies nun die Sache dem Grafen von Dohna, der damals gerade der Krönung Kaiser Karls VI. zu Frankfurt a. M. beiwohnte. Sobald dieser nach Berlin zurückgekehrt war, reichte ihm Hofrath Foissin ein neues Gesuch an den König ein und setzte sich in Berlin fest. Wir dürfen hier nicht vergessen, daß Pierre Foissin derselbe reiche Kaufmann und Rath Ludwig XIV. ist, der, als er in Paris drei Wochen (1699) wegen Protestantismus in der Bastille festgehalten wurde, sich zu bekehren (se convertir) und eine Bürgschaft von 200000 Livres zu geben versprach für sich, seine Frau, seine beiden Söhne und seine beiden Töchter,[1]) und der, wenige Monate darauf, mit Frau und drei Kindern unter dem Titel eines kurfürstlichen Hofraths in Magdeburg auftauchte. In welcher Kirche Foissin Buße gethan hat, ist nicht ersichtlich: in der Magdeburger jedenfalls nicht. Dieser Mangel war vielleicht der Grund, weshalb man ihn zum Presbyter nicht tauglich befunden hatte. Jedenfalls war ein so reicher Mann an dem damals stets geldbedürftigen preußischen Hofe für das Recht gefährlich; um so mehr, als der reiche Mann sich nicht scheute, nachher sich seinen langen Berliner Aufenthalt diätenweis aus der Kirchenkasse ersetzen zu lassen.

Recht unerwartet kam ihm daher wohl die vom 16. November 1711 datirte Petition an den König. Im Fall die Freimiethe der Pastoren (franc logement des pasteurs) die königliche Genehmigung erhielte, verpflichteten sich die Petenten, alljährlich einen derartigen außerordentlichen Beitrag an die französische Armenkasse zu zahlen, daß der aus dem Hause etwa sonst eingehende Miethsertrag dadurch vollauf ersetzt würde. Sie fühlen sich, sagen sie, zu diesem Schritt getrieben durch die Verehrung, die man unseren Pastoren schuldet (la vénération qui est due à Messieurs nos pasteurs), und durch die Dankbarkeit für die täglich von ihnen empfangene Erbauung und für die Mühwaltungen, denen diese sich in Sachen des Tempelbaues und der dazu gehörigen Häuser unterzogen haben (aussi bien que du soin qu'ils ont pris pour la bâtisse du temple et des maisons qui y sont jointes).

Noch unangenehmer ist Foissin' die Verlängerung des Aufenthalts von Pastor Valentin in Berlin. Er sucht ihm durch Verhöhnung

[1]) France protestante. Tom. VI. p. 570. éd. III.

den Boden unter den Füßen zu entziehen. Habe dieser Bevollmächtigte doch unter 10000 der reichsten Kolonisten — es waren in Wirklichkeit 5000, reich darunter wenige —, wo ihm doch alle Wege sich geebnet hatten, nur 354 Thlr. zusammengebracht. Allerdings habe dieser Prediger ja stets eine Vorliebe für Gesandtschaften gehabt (pour des ambassades), schon zu der Zeit, wo er noch bei seinem Bruder wohnte (dem durch das Dollet-Attentat berüchtigten) auf der gelben Fabrik (dans la manufacture jaune) — sonst hieß sie: „die große kurfürstliche Manufaktur“. Während der eine Prediger in Preußen weilt, bringe er 3—4 Monat in Berlin zu, um lächerliche Accisen einzufordern (pour demander des accises ridicules), Kadis-Waaren zu verkaufen und die Sache der Bürgergarde zu regeln. Die Gemeinde aber läßt man ohne Pastoren — Garnault war ja da! Es braucht blos das Presbyterium zu wollen, so bleibt Valentin allezeit Gesandter (il sera député perpétuel). Gehöre er doch zu der Klasse von Pastoren, die lieber alles mögliche treiben, als ihre Amtspflichten (qui s'emploient plus volontiers à toute autre chose, qu'aux fonctions de leur ministère). In Berlin hatten die feindlichen Magdeburger Deputirten beide immer dieselben Wege zu wandeln: kein Wunder, daß sie in den Wartezimmern und sonst öfter aufeinander stießen.

Von Berlin aus dirigirte Foissin die Schritte der Magdeburger Baukommission. David Douzal mußte in deren Auftrag am 23. November 1711 den Versuch machen, das Presbyterium von den Pastoren loszulösen. Er schrieb an jeden Ancien einzeln, sie wüßten ja sehr wohl, daß das Dekret vom 25. Januar 1709, welches die Häuser auf dem Tempelgrundstück für alle Zeiten einzig und allein zur Unterhaltung der Armen bestimmt, wegen seiner hohen Bedeutung und Unwiderruflichkeit in das Presbyterialprotokoll ohne Widerspruch eingetragen und durch die königlichen Kommissare, nach gründlicher Prüfung sämmtlicher Beschwerden des Presbyteriums, am 22. August 1709, unterzeichnet vom Staatsminister von Bartholdy, bestätigt worden sei. Dessenungeachtet hätten die Pastoren Valentin, Garnault und Jordan ganz heimlich beim Consistoire supérieur in Berlin sich eine Erlaubniß zu erwirken bemüht, in dem neu erbauten Hause bei dem Tempel wohnen zu dürfen. Allein Gott der Herr, der überall Wache hält, daß die Armen mit ihrer Nothdurft versorgt

werden und ihre Sache vertheidigt, ließ zu (ayant permis), daß zu jener Zeit Herr Foissin in Berlin eintraf. Sobald er von dem erfuhr, was die Prediger dort unternommen hatten, bat er Seine Majestät um Bestätigung seines Dekrets zu Gunsten unserer Armen, sowie um Gewährung der 45 % Steuervergütung, eine Summe, die zum Besten der Armen verwandt werden könnte oder zum Ankauf des Becker'schen Hauses hinter dem Tempel behufs Gewinnung eines zweiten Zugangs zum Gotteshause, der doch so vortheilhaft sein würde (avantageux) für die Kolonie. Dem hätten nun freudig alle zugestimmt, welchen er, Douzal, eine dahinlautende Adresse unterbreitet habe, à la réserve de Vous, Messieurs. Gebilligt hätten die Presbyter jene von Douzal ihnen vorgelegte Adresse ja ebenfalls (vous l'avez approuvée). Nur hätten sie nicht unterschreiben wollen, ehe sie nicht dem Presbyterio in corpore unterbreitet worden wäre. Auch das sei nun geschehen. Da aber wären die Pastoren Garnault und Jordan als Partei gegen die Armen aufgetreten und hätten bei dem Kommandanten, Herrn von Stiller (geschrieben Monsieur de Steil), eine Beschwerde eingereicht, weil sie Herren bleiben wollten über das neue Haus zum Schaden der Armen (au préjudice des pauvres). Sie kennen ja das Betragen dieser Herren! Trotz all ihrer Hinderungen aber und Drohungen waren sie nicht im Stande, die Uebersendung der mit so zahlreichen Namen bedeckten Adresse nach Berlin an Herrn Foissin zu hintertreiben. Da Prediger Valentin dennoch bei der ihn so wenig ehrenden Verfolgung der Armen verblieb, statt sich Foissin anzuschließen, um die 45 % zu erlangen, so beschloß der Hofrath, die ihm auferlegte unabsehbare Verlängerung seines Berliner Aufenthalts aus Liebe zu den Armen aus eigener Kasse zu tragen (toujours animé du même esprit de charité pour l'intérêt des pauvres). Zu diesem Behuf habe man ihm eine unbedingte Vollmacht geschickt. Auch diese bedeckte sich mit den Unterschriften des größten und verständigsten (saine) Theiles der Kolonie, unter denen aus den obigen Gründen die der Presbyter fehlen. Durch solch Betragen hätten sich ja freilich die Presbyter bei der Kolonie (dans l'esprit de la colonie) sehr verdächtigt (très-suspects). Denn durch Begünstigung des ungerechten Unternehmens der Prediger machten sie sich doppelt schuldig vor Gott (doublement coupables devant Dieu) und könnten von den

Armen zur Verantwortung gezogen werden (responsables) für den Verlust eines Rechtes, das jene auf gesetzlichem Wege erworben hätten (la perte d'un droit qui leur est légitimement acquis), um so mehr da das Presbyterium von Amts wegen das Interesse der Armen zu vertreten habe. Würde es sich da nicht vielmehr empfehlen, in einer so gerechten Sache mit uns zusammenzugehen in einem Sinn und Geist (d'un concert unanime)? Ist Ihnen doch die Rechtsgrundlage zur Genüge bekannt. Wagt es denn von ihnen keiner, gegen diese Herren für das heilige Recht der Armen einzustehen? Wir ersuchen Sie, da Sie meine Begegnung zu fliehen scheinen, doch wenigstens den Muth zu haben, mit Namensunterschrift hierunter zu bezeugen, daß Sie von obiger Sachlage eine vollständige Kenntniß haben (entière et parfaite connaissance), da das Gerücht geht, Sie hätten das hier und da in Gesellschaft geleugnet. Auch möchten wir uns decken, daß wir unsererseits alles nur Erdenkbare gethan haben, damit das Gut der Armen nicht umgebracht werde. Sind diese doch immer unmündig (mineurs) und ihr Vermögen kann immer wieder eingeklagt werden, Capital, Zinsen und Unkosten, gegen diejenigen, welche die Verantwortung tragen. Die Stimme der Armen bittet Euch um Euren Schutz im Namen Jesu Christi unseres Hauptes und Richters. Sollten Sie auf unser Schreiben nicht antworten, würden wir uns genöthigt sehen, es zu unserer Rechtfertigung zu veröffentlichen. Unterzeichnet: Die Tempelbaukommission und im Auftrage aller David Douzal. Magdeburg, den 23. November 1711."

Die Presbyter richteten am 4. December 1711 eine Bittschrift an Excellenz von Bartholdy, nun schon etwa 3 Monate würde ihr Pastor Valentin in Berlin festgehalten durch die unbefugte Widersetzlichkeit einiger Privatpersonen gegen die einmüthigen Beschlüsse des Presbyteriums betreffs der freien Wohnung der Pastoren in dem neuen Hause vor dem französischen Tempel. Hätten sich doch die Pastoren durch ihre rastlosen Bemühungen bei Tag und Nacht (soins et veilles) um die Kolonie außerordentlich verdient gemacht und seien jener Gnadenauszeichnung (faveur, grâce) in hohem Maße würdig. Zu ihrer Freude hätten sie gehört, Excellenz habe einen Vorschlag gemacht, der beide Theile befriedigte". — Der Vorschlag Bartholdy's war: die kirchlichen Gebäude bleiben, gerade wie

die Armengelder, unter der Verwaltung des Presbyteriums. Haben die Pastoren Wohnungen nöthig, so dürfen sie dort einziehen, gegen eine mäßige Miethe an die Armenkasse (rente modique); in Summa sollten es 34 Thlr. sein.[1]) „Doch sei darauf die Trauerbotschaft gekommen, daß sich der Vergleich wieder zerschlagen habe. Sie bitten Herrn von Bartholdy, sein ganzes Ansehen in die Wagschale zu werfen, um seinen heilsamen Vorschlag durchzuführen, zur Herstellung des Friedens in der Kolonie. Des Pastor Valentin Familie und die gesammte Gemeinde leiden sehr durch seine lange Abwesenheit von hier. Es würde uns ein großer Trost sein, wenn die Durchführung unserer edlen Absicht ihm die baldige Rückkehr ermöglichte" (4. December 1711).

Von der Rückkehr des Grafen von Dohna aber in Berlin früher, als das Presbyterium in Magdeburg, unterrichtet, überreicht Hofrath Foissin am 4. Februar 1712 ein Gesuch, in welchem die Armen der französischen Kolonie von Magdeburg den König bitten, sie in dem Genuß dessen zu erhalten, was ihnen durch Dekret vom 25. Januar 1709 bewilligt worden ist und sie zu schützen gegen die ungerechten Anmaßungen der Prediger gedachter Kirche (contre les injustes prétentions des ministres de la dite église). Er unterzeichnet: Pierre Foissin im Namen aller Armen der französischen Kolonie von Magdeburg. Die Pastoren, statt, wie das Evangelium befiehlt, die Armen zu kleiden, huldigten dem Grundsatz, sie zu entblößen (les dépouiller). Die Gerechtigkeit und der fromme Sinn des Königs, der überall so väterlich für die Armen sorgt, würde von Gott reichlich belohnt werden. Das Begleitschreiben an den Minister-Präsidenten Grafen Dohna vom 11. Februar 1712, den neuen Decernenten, endigt Foissin mit der Erklärung, die auf dem Tempelgrundstück erbauten Häuser werden, so lange die Welt steht (tant que le monde durera), einzig und allein den französischen Armen verbleiben. Mit unrichtigen Behauptungen und nichtigen Gründen habe trotz alledem Prediger Valentin, seine alten Intriguen fortsetzend, nicht nur seine beiden neuangestellten Kollegen herumgeholt, sondern auch durch sein Talent für die Lüge die Güte und Billigkeit Seiner Excellenz des Baron von Bartholdy

---

[1]) Für unten nur 10 Thlr., für jede der oberen Wohnungen 12 Thlr.

überlistet. Und darben denn wirklich unsere Pastoren so sehr, wie sie davon bei Hofe Geschrei machen? Valentin hat 300 Thlr. Gehalt, Garnault seine alte Pension von Frankfurt a. d. O., Jordan die Stargardter. Dazu erhält jeder eine Miethsentschädigung. Wollen sie die höchste Miethe geben, könnte man ihnen ja als Miethern immerhin ein gewisses Vorrecht einräumen, da es ehrliche Leute sind (d'honnêtes gens) und treue Diener der Kirche (servants bien l'église). Genügt ihr Einkommen nicht, so mögen sie um eine Erhöhung nachsuchen. Aber den Armen ihr weniges zu rauben (à ravir aux pauvres le peu qu'ils ont): dazu hätten sie kein Recht. Er hofft, daß seine aufrichtige und offenherzige Darlegung (récit naïf et sincère) — der naive Hofrath aus der Schule Ludwig XIV.! — den Minister überzeugen werde von der Unverbrüchkeit des Armenrechtes auf jene Häuser. Foissin schließt mit dem Spruch, den Dohna ja besser kenne als wir (mieux que nous): „Alles, was ihr gethan habt den geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr Mir gethan". Er erhebe „seine schwache Stimme im Namen aller Ehrenmänner (au nom de tous les honnêtes gens) der Kolonie" und unterzeichnet pour la colonie française de Magdebourg. Pierre Foissin. Berlin, den 11. Februar 1712.

Sonntag, den 14. Februar 1712 nach der Abendpredigt stellten die Pastoren vor, daß die Entscheidung über das Presbyterialgebäude dem Staatsminister Grafen Christoffel von Dohna après son retour à Berlin übertragen worden sei. Sie bitten deshalb die Vénérable Compagnie, an ihn schleunigst zu ihren Gunsten ein Schreiben zu richten, damit die Sache sich bald erledige. Nachdem die Pastoren sich, wie stets in eigenen Angelegenheiten, zurückgezogen, befindet die Compagnie ihr Gesuch durchaus gerechtfertigt und will in dem Sinne unverzüglich (incessament) an Seine Excellenz schreiben.

Wenn man Foissin's neuen Aussagen trauen könnte, so hätte sich eine Anzahl reicher Kaufleute der Kolonie gerade am Tage der Petition jener für die Pastoren erwärmten Geldmänner, am 16. November 1711, verpflichtet, 100 Thlr. zu geben, falls das Kirchenhaus den Armen verbliebe. Indem nun aber das Consistoire sich weigerte, dem Steuerdirektor Witten die bindende Zusicherung abzugeben, daß jenes Haus einzig und allein für die

Armen bestimmt sei und nicht für die Pastoren, gingen, so sagt Foissin, 2000 Thlr. Steuerentschädigung verloren. In seinem erneuten Gesuche beim König, um Gewährung jener 45 %, bringt er als Motiv ein ganz neues vor, das ihm an einer hoch einflußreichen Stelle dienen sollte. Die Wollfabriken, wie sie die ganze Stärke (tout le fort) gerade der Magdeburger Kolonie ausmachten, könnten nicht so billig, meint er, arbeiten (pour faire le travail à bas prix), wie sie (um die Konkurrenz des Auslandes auszuhalten) es doch müßten, wenn nicht für die armen Arbeiter eine Kranken- und Unfall-Kasse bestände. Um daher die hiesigen Manufakturen gut zu stellen und zu befestigen (pour bien établir et affermir les manufactures), sei ein solcher Fonds unerläßlich. Deshalb habe man ihn im Auslande gesammelt, die Kollekten zu diesem Zweck fortgesetzt, und auf den Baustellen jene Häuser für die Armen errichtet. Indessen um den Bau zu vollenden, hätte man sich schließlich eine beträchtliche Summe entleihen müssen. Schon jetzt seien so manche arme Arbeitsleute genöthigt, sich anderswohin zurückzuziehen."

Ohne die Mithülfe und Empfehlung des Presbyteriums brachte Foissin keine Kollekte mehr zu Stande. Ohne Einwilligung von seiner Seite ließ aber Foissin keine presbyterialen Kollekten zu. Daher Foissin's Vorschüsse, Schulden und Verlegenheiten. „Wir sehen nicht ab, wie wir aus der Verlegenheit, schreibt er, herauskommen sollen (nous ne voyons point comment nous tirer d'affaire), wenn nicht irgend ein guter Engel vom Himmel kommt, uns zu helfen (si quelque bon ange du ciel ne vient nous aider). Nur Eure Majestät könnte dieser gute Engel vom Himmel sein. Und in der That sind Sie es, da Sie uns Gott gegeben hat als unsern guten König, unseren Beschützer und den Vater den Armen. So bittet Foissin „im Auftrage (avec charge) der französischen Kolonie von Magdeburg".

Und noch am selbigen Tage, 18. Februar 1712, richtete Friedrich I., unter Gegenzeichnung Christoffels von Dohna, ein Edikt an den Kommandanten General von Stiller und den Hofrath Steinhäuser in Magdeburg, das der geschäftskundige Hofrath dem Decernenten, um ihm mancherlei Mühe zu ersparen, wörtlich diktirt zu haben scheint. Das Consistoire ist wieder nur dazu da, den allgewaltigen

Hofrath zu loben, zu entlasten, zu lohnen und zu bitten. „Die von „Uns" bestellten Baukommissare haben sich rühmlich (avec honneur) zum gemeinen Besten (pour le bien public) ihrer Aufgabe entledigt. Der Tempel ist fertig. Auf dem Tempelplatz sind zwei Häuser gebaut und so völlig vollendet, daß sie bezogen werden können. Darum beauftragen wir euch (den Kommandanten und den Kriegskommissar, nicht das Presbyterium) unter Zuziehung von zwei Presbyterial-Deputirten unverzüglich (incessament) die Rechnungen in Einnahmen und Ausgaben unserem Rath[1]) Foissin und seinen Mitkommissaren abzunehmen, sie vollständig zu entlasten (décharger entièrement) und ihnen dabei zu bezeugen „Unser allergnädigstes Wohlgefallen über ihre verführte ruhmwürdige Sorgfalt und glückliche Verrichtung"[2]) (bon succès), mit dem sie den Plan durchgeführt hätten. Darauf soll das Presbyterium (le Consistoire français), dem nach der Discipline de France eigentlich (proprement) obliegt (doivent) die Respizirung desjenigen, was der Kirche und den Armen zugehört, die Verwaltung beider Häuser (l'administration) auf dem Tempelgrundstück übernehmen, gestalt (de manière) — am liebsten hätte Foissin geschrieben: „behufs" oder „unter der Bedingung" — daß, falls sich bei der Rechnungslegung ein Foissin'scher Bauvorschuß herausstellen sollte (avance), das Presbyterium gehalten sein soll (d'enjoindre au consistoire), ihn zu entschädigen (le rembourser); im übrigen aber durch diensame Vorstellungen (remontrances convenables) oftgedachten Foissin [le dit Sieur F.[3])] vermögen solle (engager), denen dem Publico bishero geleisteten nützlichen Diensten (bons services), annoch diesen beizufügen, die Vermiethung der beiden Häuser an Familien zu übernehmen so schnell und so hoch wie nur möglich (le plus haut prix qu'il pourra) für zwei oder drei Jahre im Voraus. Gegeben zu Köln an der Spree, den 18. Februar 1712".

---

1) In der französischen Uebersetzung hinzugefügt.

2) Geh. Staats-Archiv. Rep. 122. 18a. General. Vol. II., wo das deutsche Original steht, wenn man, bei der Sachlage, nicht besser den französischen Entwurf-Foissin das Original nennen soll.

3) So spricht der König nicht. Das scheint sich in die „Uebersetzung" wieder so eingeschlichen zu haben aus Foissin's Diktat.

Diesem hochwichtigen königlichen Edikt fehlt in dem Foissin'schen Mémoire die Unterschrift des Königs und der Minister: ein Umstand, der einem gewiegten Diplomaten wie Foissin nicht die geringste Schwierigkeit bereitete.[1]) Auch bezeichnet der Hofrath in seiner Korrespondenz das Rescrit du Roi nicht als königliches Rescript, sondern nur als Résolution du Commissariat. Indessen sein Hochmuth kennt nun keine Grenzen mehr. Es erscheint ihm für seine Zwecke praktisch, aus Kollektengeldern neben der Kirche und vor dem Konferenzzimmer einen Pferdestall und Remise zu bauen. Und er hat die Frechheit, Seiner Excellenz dem Grafen Dohna das Projekt mit dem Vermerk zu unterbreiten, um mit Erfolg das Tempelhaus (la maison de notre temple) zu vermiethen, empfehle sich dieser Anbau, sobald es für nöthig befunden werde, für die Bequemlichkeit (la commodité) derjenigen, die dort etwa miethen wollen. Darauf bittet er um die Erlaubniß, nach beiliegendem Plane an gedachtem Hause die vorgelegte **Inschrift** anbringen und es dann so vortheilhaft wie möglich vermiethen zu dürfen; sowie um den Befehl, die Vorschüsse, die er in dieser (neuen) Angelegenheit machen werde, ihm durch das Presbyterium zu ersetzen (24. Februar 1712).

Und schon zwei Tage darauf (26. Februar 1712) hat das französische Kommissariat, gezeichnet C. von Dohna, von Bartholdy, die so überaus anständige Bitte des Hofraths bewilligt und ihn ermahnt, es so schnell wie möglich durchzuführen (il a été exhorté de le faire au plutôt) und das Interesse der Armen (!) so sehr wie möglich dabei zu schonen (de ménager le mieux qu'il pourra les intérêts des pauvres). Lauter Foissin'sches Diktat. Ein halbes Jahr Personenstudium in Berlin lehrte Foissin, den reichen Pariser Hofrath, Berge zu versetzen.

Am Pfarrhause der französischen Kirche prangt heute noch Foissin's Inschrift als ein bleibendes Denkmal seines Triumphes,

---

[1]) Im Original des Geheimen Staats-Archivs unterzeichnet Christoffle de Dhona. In dem Exemplar, was später dem Presbyterio unterbreitet wurde und das es p. 168 des Protokollbuchs II. eintragen ließ, stehen hinter Par ordre spécial de sa trés-gracieuse Majesté C. de Dhona, Ilgen, M. L. O. Printzen, L. B. de Bartholdy und E. B. v. Kameke. Die Adresse lautet: An den General-Major von Stillen und Rath Steinhäuser.

als ein Hohn auf das damals zur Null gewordene Presbyterium, als ein neuer Beweis, wie auch Steine lügen können, wenn sie schreien. Die Inschrift lautet: D. O. M. S. (Deo Optimo Maximo Sacrum) Friderico I Borussiae Rege opitulante et favente. In utilitatem perpetuam pauperum Coloniae Gallicae Magdeburgensis haec Domus a fundamentis destinata et aedificata fuit Anno Reparatae salutis MDCCXI: d. h. „Der Ehre des allmächtigen, allgütigen Gottes geweiht, ist dieses Haus von Grund aus bestimmt und erbaut worden unter der Regierung, Hülfe und Gunst des ersten Friedrich, Königs von Preußen, für den fortwährenden Nutzen der Armen der französischen Kolonie von Magdeburg im Jahre 1711."

Peter Meyers Tagebuch
über die Geschichte der Stadt Magdeburg im Jahre 1626.

Von E. Neubauer.

Die Geschichte der Stadt Magdeburg im niedersächsisch-dänischen Kriege ist im Vergleich zu derjenigen der schwedischen Periode des dreißigjährigen Krieges wenig beachtet worden, obgleich auch in dieser Zeit der Kriegsschauplatz bis in die nächste Umgebung der Stadt verlegt wurde. Freilich spielte sie auch infolge der vorsichtigeren Politik des Rates nicht die Rolle, welche sie schon damals hätte spielen können, und welche sie später, wenn auch nur kurze Zeit hindurch, spielte. Die große Wichtigkeit der Katastrophe, welche über Magdeburg am 10./20. Mai 1631 hereinbrach, hat alles Interesse an der Geschichte der Stadt in den voraufgehenden Kriegszeiten zurückgedrängt, obwohl sie in mancher Hinsicht auch für die Geschichte ihrer Zerstörung wertvoll ist. Abgesehen von den kurzen Darstellungen bei Rathmann „Geschichte der Stadt Magdeburg" Bd. IV. und bei Hoffmann im Anfange des dritten Bandes seiner „Geschichte der Stadt Magdeburg" hat nur J. O. Opel in seinem umfangreichen Werke „Der niedersächsisch-dänische Krieg" außer vielfach zerstreuten einzelnen Bemerkungen einen kurzen besonderen Abschnitt (Bd. II, S. 463—469) der Geschichte Magdeburgs in den Jahren vor der Katastrophe gewidmet. Auch für die zeitgenössische Überlieferung dieser früheren Jahre ist bisher wenig gethan worden. Ein paar von den die Katastrophe der Stadt behandelnden Schriften greifen bis in die niedersächsisch-dänische Periode zurück: einmal die „Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs" von O. von Guericke, herausgegeben von Fr. W. Hoffmann, Magdeburg 1860 und ergänzt von K. Wittich „Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly" Bd. II, 1. Hälfte; sodann die „Ausführliche, Wahrhafte

Relation samt Beilagen, womit zu beweisen, wodurch und aus was Grund, Anfang, Mittel und Ende die uralte und gute Stadt Magdeburg zu dem erbärmlichen Untergang und Ruin veranlasset, befordert und vollständig gebracht worden . . ." veröffentlicht von J. O. Opel in Bd. XIII der Neuen Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins. Dazu kommt dann noch für die Jahre 1623—29 die „Ausführliche, Wolgegründete Deduction Eines E. Raths und gemeiner Stadt Magdeburg", deren Veröffentlichung im Jahre 1629 beschlossen, aber erst im Anfang des Jahres 1631 ausgeführt wurde. Alles übrige Material ist teils vielfach zerstreut, teils wenig oder gar nicht bekannt.

Daher erscheint es nicht überflüssig, ein nicht nur für die Geschichte der Stadt Magdeburg, sondern auch für die Bestrebungen von Christian Wilhelm, dem Administrator des Erzbistums Magdeburg, wichtiges Schriftstück aus dem Jahre 1626, in welchem sich der Kampf zwischen Tilly und Wallenstein einerseits und dem Dänenkönig Christian IV. und Ernst von Mansfeld andrerseits rings um die Stadt koncentrierte, aus unverdienter Verborgenheit hervorzuziehen: es ist das sogenannte „Tagebuch Peter Meyers", welches jüngst von Hoffmann a. a. O. gelegentlich benutzt wurde. Dann hat auch Opel es in einem einzelnen Fall, jedoch nicht erschöpfend verwertet.

Das Tagebuch, wie auch wir es nennen wollen, findet sich im Kgl. Staats-Archiv zu Magdeburg, Erzstift Magdeburg II, 708 zu einem Aktenfascikel vereinigt mit einigen Instruktionen Christian Wilhelms für seine Gesandten in Magdeburg und einem Briefe an den Rat der Stadt. Die erste und dritte Seite eines vorgehefteten Foliobogens enthält folgende zwei Titel: „Gehaltene, vidimirte Protocolla Von Secret. Peter Meyer bey gesandtschaft des von Hatzfeldts vnd dessen nebengesandten an die Stadt Magdeburg vndt was sich von tage zu tage alda zugetragen, geführt, Wobey auch die instruction von P.(ostulirten) Admin. Christian Wilhelm denenselben ertheilt zu befinden et c.(etera) d. A. 1628"; auf der dritten Seite: „Ein von Secret. Peter Meyer gehaltenes Protokoll bey gesandschaft des von Hatzfelds an die Stadt Magdeburg vnd Was sich von tage zu tage damahls zugetragen d. A. 1626". Es kommen dann zuerst die Instruktionen. Die erste derselben ddo. Tangermünde, den 27. Februar (a. St.) 1626 weist den geheimen Rat und

Kriegskommissar Wilhelm von Hatzfeld an, wie er seinen von Christian Wilhelm ihm erteilten Auftrag, sich nach Magdeburg zu begeben und mit dem Rate in Unterhandlung zu treten, zu erfüllen habe. Die zweite Instruktion vom 2./12. April aus dem Feldlager vor der dessauischen Brücke datiert ist dagegen schon an Hatzfeld, Johann Angelius Werdenhagen, damals Stadtsyndikus, Matthäus Lüderwald, Bürgermeister der Neustadt-Magdeburg, und Enoch Hermanns, Amtmann des erzstiftischen Hauses Sandau, gerichtet, unter welche der Administrator die Leitung der Verhandlungen mit dem Rate der Stadt seit Ende März verteilt hatte. Das dritte Schriftstück ist formell keine Instruktion, sondern nur ein vom Administrator an Hatzfeld, Werdenhagen und Lüderwald gerichteter, mit zwei Nachschriften versehener Brief, datiert aus „unserem Quartier in der Schanze an der dessauischen Brücke" vom 13./23. April, der also nur zwei Tage vor der Schlacht bei Roßlau geschrieben ist; warum Hermanns hier nicht mit unter den Adressaten erscheint, wissen wir nicht genau,[1]) und Peter Meyer wird wohl noch als untergeordneter Beamter betrachtet. Da Hatzfeld und Werdenhagen infolge des unglücklichen Verlaufs der Schlacht bei Roßlau die Stadt verließen, ist die vierte Instruktion nur an die in Magdeburg Zurückgebliebenen gerichtet, an Lüderwald und seinen Schwiegersohn Hermanns, beide in der Stadt ansässig, und an Peter Meyer; sie ist datiert vom 5./15. Mai und gegeben „in unsrem Hause Sandaw". Von gleichem Datum und Ort ist auch das letzte Schriftstück, augenscheinlich — die Adresse fehlt — ein Brief Christian Wilhelms an den Rat der Stadt Magdeburg, mit zwei Nachschriften, der mit dem vierten Brief zusammen den Agenten zur Übergebung an den Adressaten zugeschickt wurde. Vor demselben steht die fünfte Instruktion, an Lüderwald, Hermanns und Meyer zwei Tage später im Kloster Jerichow aufgesetzt, durch welche Christian Wilhelm seine Vertreter anweist, die Rechte der beiden Vorstädte Neustadt und Sudenburg der Altstadt gegenüber zu wahren, ein deutliches Anzeichen dafür, daß der Administrator durch Unterhandlungen und auf gütlichem Wege nicht mehr viel zu erlangen hoffte. Denn so lange er diese Hoffnung noch

[1]) Im Tagebuch wird nur erzählt, daß er am 22. April/2. Mai nach Magdeburg zurückgekehrt ist; wann er abgereist und wohin, wird gar nicht erwähnt.

hegte, nahm er nicht die geringste Rücksicht darauf, daß seinen Unterthanen durch einen derartigen Vergleich, wie er ihn früher abzuschließen bereit gewesen war, unwiederbringlicher Schaden erwachsen mußte. Diese sämtlichen Instruktionen und Briefe sind von derselben Hand, welche sie geschrieben hat, foliiert worden, und zwar trägt das erste Blatt die Nummer 147: sie sind also aus einem andern Zusammenhange herausgerissen und mit dem Tagebuche vereinigt worden. Was auf den ersten 146 Blättern gestanden haben mag, wohin sie gekommen, ist unbekannt. Darauf, daß Instruktionen und Tagebuch ursprünglich nicht zusammengehörten, deuten auch die beiden schon oben angeführten Titel: nur der erste spricht von Instruktionen und Tagebuch, während der letzte sich nur auf das Tagebuch bezieht. Das Tagebuch selbst, welches sich den Instruktionen anschließt, ist auf 123 Blätter geschrieben, welche für sich allein foliiert sind.

Tagebuch und Instruktionen liegen nur in Abschriften vor: die Originale sind nicht mehr vorhanden. Das ganze Fascikel ist an einem Tage, am 1./11. August 1628, in Egeln von dem in Magdeburg ansässigen Notar Johannes Brückner, der dem Domkapitel verwandt war, als mit den Originalen gleichlautende Abschriften beglaubigt worden, und zwar ist diese Beglaubigung unter jedem einzelnen Schriftstück, mit Ausnahme des Briefes an die Stadt Magdeburg, zu finden.[1]) Diejenige, welche sich auf das Tagebuch bezieht, giebt wichtige Aufschlüsse über dasselbe, weshalb ich sie hier wörtlich folgen lasse; sie lautet: „Daß vorgesatzte auf vorhergehende 122 Blätter Papier geschriebene Copey mit dem vom Sekretair Peter Meyer gehaltenen Protokoll, so im Anfange Bürgermeister Matthäus Lüderwald, und darauf das meiste er, Peter Meyer geschrieben, nach fleißig gehabter Auscultation von Worten zu Worten gleichlautend befunden worden, solches bezeuge ich . . .“ [2])

[1]) Außerdem hat Brückner am 26. Juni/6. Juli 1628 in Magdeburg die Abschrift eines mit den besprochenen Schriftstücken zusammenhängenden „Extrakt Schreibens“ von Christian Wilhelm an Lüderwald, Hermanns und Meyer, ddo. Tangermünde 7./17. Juni 1626, beglaubigt.

[2]) Auf wessen Veranlassung und zu welchem Zweck die Abschriften angefertigt wurden, findet sich nicht überliefert. Vielleicht sind sie auf Veranlassung des Domkapitels, das sich in Egeln zu versammeln pflegte, gemacht

Welche Geschichte die Originale von 1626—28 gehabt haben, und wo sie später geblieben sind, darüber fehlt bisher jeglicher Anhaltepunkt.

Da die Geschichte des Tagebuches mit der Geschichte der Verhandlungen, welche Christian Wilhelm, Markgraf von Brandenburg, mit der Stadt Magdeburg geführt hat, eng verknüpft ist, sei es mir gestattet, zunächst einen kurzen Blick auf dieselben zu werfen. Seit seinem Regierungsantritt im Erzstift Magdeburg sah sich Christian Wilhelm genötigt mit Magdeburg, der Hauptlandstadt seines Erzstifts, zu unterhandeln: sie weigerte sich, ihm die Huldigung zu leisten, und sie dazu zu zwingen fehlte ihm die Macht. Ursache ihrer Weigerung war ihr Bestreben, ihre thatsächliche Reichsfreiheit auch zu einer rechtlichen zu machen. Weil sie dies aber nicht offen eingestehen konnte, mußte sie sich auf Verhandlungen einlassen und gab vor, die Huldigung nicht eher leisten zu können, bis zahlreiche, gegen das Domkapitel erhobene Beschwerden abgestellt seien. Da es natürlich im Interesse der Stadt lag, die Verhandlungen nie zu einem befriedigenden Abschlusse kommen zu lassen, wurden dieselben von 1608—1625 mit mehrfachen Unterbrechungen resultatlos geführt. Im Sommer 1625 gerieten sie wieder einmal ins Stocken und wurden dann unterbrochen, als Ende Oktober Wallenstein das Erzstift besetzte. Die plötzliche Flucht Christian Wilhelms vor dem kaiserlichen Feldherrn zerschnitt so gründlich alle Fäden zwischen ihm und der Stadt, daß sie vor dem Januar nächsten Jahres nicht wieder angeknüpft werden konnten, da der Rat hierzu natürlich nicht das geringste beitrug. Und erst am 27. Februar a. St. beauftragte der Administrator, der vom Januar bis Ende April in der Nähe Magdeburgs weilte, Wilhelm von Hatzfeld, sich nach Magdeburg zu begeben und die Verhandlungen, durch welche die Stadt jetzt auch der dänischen Partei gewonnen werden sollte, wieder einzuleiten. Hatzfeld begab sich sofort nach Magdeburg,[1] und die Verhandlungen wurden wieder auf-

---

und sollten ihm als Belastungsmaterial gegen Christian Wilhelm dienen, gegen den es zu Anfang des Jahres 1628 die Absetzung aussprach.

[1]) Danach ist die Angabe bei Hoffmann Bd. III, S. 38 A. 1 zu berichtigen, nach welcher es den Anschein gewinnt, als ob Hatzfeld und Meyer am 26. März, mit welchem Datum das Tagebuch beginnt, in Magdeburg zusammen erschienen wären und mit den Unterhandlungen angefangen hätten.

genommen, gerieten aber, obwohl Hatzfeld durch Werdenhagen und Hermanns unterstützt wurde, bald wieder in einen schleppenden Gang, denn der Rat war auf nichts einzugehen gewillt, da vorläufig Wallensteins Truppen die ganze Umgebung beherrschten, und Mansfeld noch fern war. Nachdem vier Wochen verstrichen waren, ohne daß Hatzfeld etwas erreicht hatte, entschloß sich der Administrator, größere Anstrengungen zu machen, die Stadt für sich zu gewinnen: er errichtete eine Gesandtschaft in derselben, welche zunächst aus Hatzfeld, Werdenhagen und Hermanns bestand. Am Morgen des 26. März a. St. wurde ferner Lüderwald, der als Bürgermeister der Neustadt Unterthan des Administrators war, der Auftrag seines Herrn, ihn gleichfalls in Magdeburg zu vertreten, überbracht, und derselbe übernahm den Auftrag. Noch am gleichen Tage faßten die Gesandten zwei wichtige Beschlüsse. Der erste galt der Ausführung des von dem Administrator gegebenen Befehls, daß die Gesandtschaft an seiner Stelle auf dem Neuen Markt ihre Residenz aufschlagen sollte. Zweitens wurde beschlossen, „ein richtig Protokoll zu begreifen in allem, was vorgeht“. Dieser Beschluß war für unser Tagebuch entscheidend: das von diesem Tage an geführte Protokoll der Gesandtschaft ist mit demselben identisch. Dasselbe beginnt daher auch mit dem 26. März und umfaßt also nicht alle im Jahre 1626 zwischen dem Administrator und Magdeburg geführten Verhandlungen. Die Abfassung desselben wurde Lüderwald übertragen. Das Tagebuch wurde also dazu bestimmt, die offizielle Thätigkeit der Gesandten Christian Wilhelms in Magdeburg und den Verlauf der Verhandlungen derselben mit dem Rate ausführlich zu schildern und sollte ihnen gewissermaßen ihrem Herrn gegenüber als Beleg dafür dienen, daß sie ihre Pflicht in Magdeburg erfüllt hatten. Von Anfang an aber beschränkte man sich nicht darauf, nur die Verhandlungen zu protokollieren, sondern nahm in das Protokoll auch andres wissenswert Erscheinende auf; das für das Tagebuch aufgestellte Progromm lautet eben, „alles wiederzugeben, was sich ereignet“. Daher auch die Fassung der auf S. 6 angeführten Titel: „Protokoll bei Gesandtschaft Hatzfeld und Tagebuch“.

Am 31. März erschien Peter Meyer in Magdeburg und meldete sich bei Hatzfeld; er behauptete, vom Administrator beauftragt zu sein, „in diesen Sachen alles, was vorgeht, zu protokollieren“. Da

er aber nur einen Paßzettel des Markgrafen vorzeigen konnte, willfahrten die Gesandten seinen Wünschen nicht, sondern fragten erst bei Christian Wilhelm deswegen an. Bis derselbe seinen Entschluß mitgeteilt hatte, wurde Peter Meyer vorläufig abgewiesen; doch hörte Lüderwald auf, das Protokoll weiter zu führen. Ob und wann ein Bescheid des Administrators auf die Anfrage der Gesandten eingetroffen ist, wird weder im Tagebuche erwähnt, noch in der Instruktion vom 2. April, welche zwei Tage später in Magdeburg eintraf.[1] Seit dem 3. April indessen führten Lüderwald und P. Meyer das Protokoll gleichzeitig. Der erste fuhr damit fort bis zum 8. April, obwohl er wußte, daß P. Meyer gleichfalls Aufzeichnungen machte; auf fol. 7 b erzählt er, daß derselbe beim Möllenvoigt und dem Prokurator der Domprobstei im Auftrage der Gesandtschaft zu thun hatte, und bemerkt dabei: „welches der Sekretair selbst registriret". Wir haben daher für die Tage vom 3.—8. April einen doppelten Bericht; derjenige Lüderwalds ist gerade für diese Tage sehr kurz, während P. Meyer in demselben besonders ausführlich berichtet.

Der von Lüderwald herrührende Teil des Tagebuches geht bis fol. 8 a und ist von dem folgenden auch dadurch getrennt, daß der größte Teil von fol. 8 und fol. 9 und 10 leer gelassen sind. Einzelne Unterschiede zwischen seiner und Peter Meyers Schreibweise sind noch zu erkennen: bei ihm fehlen z. B. die astronomischen Zeichen jedes Wochentages, die wir bei P. Meyer regelmäßig finden, er nennt sich meist mit seinem Namen, während P. Meyer in der ersten Person von sich redet.

Den mit fol. 11 beginnenden, bei weitem größten Teil des Tagebuches hat nach Angabe Brückners Peter Meyer verfaßt. Das ist in der Hauptsache richtig, doch scheinen einzelne kleinere Abschnitte von andern herzurühren. Z. B. sind auf fol. 47 b die Worte von „Am 22. Aprilis" an bis „fernere resolution" wahrscheinlich nicht von P. Meyer geschrieben: denn erstens fehlt bei der Angabe des Datums das astronomische Zeichen, zweitens wird P. Meyer in denselben bei seinem Namen, drittens Werdenhagen mit seinem Vornamen genannt, während P. Meyer dieselben sonst fortzulassen pflegt.

---

[1]) Auch ist sie nicht mit an P. Meyer gerichtet; ebensowenig aber auch die vom 13. April. Siehe S. 7.

Viertens endlich stehen die Worte nicht an richtiger Stelle, sondern sind mitten zwischen die Aufzeichnungen über den 21. April hineingeraten und stören den Zusammenhang, da die Worte „Eine Stunde vorhero" sich auf die am 21. April erfolgte Abreise Hatzfelds und Werdenhagens beziehen.

Über die Verhandlungen zwischen Christian Wilhelm und Magdeburg wird im Tagebuche sehr ausführlich Bericht erstattet; daß dies der Hauptzweck desselben war, geht schon daraus hervor, daß, obwohl die Verhandlungen nur einen Monat dauerten, ihnen beinahe die Hälfte des ganzen Werkes, das doch volle sieben Monate hindurch geführt ist, gewidmet wird. Am 27. März übersandte Hatzfeld dem Rate ein Rescript Christian Wilhelms an ihn, damit der Rat sähe, daß er bevollmächtigt sei, und bat zugleich, mit den Verhandlungen etwas mehr zu eilen. Am folgenden Tag erklärten Rat und Hundertmannen, dieselben wieder aufnehmen zu wollen, und einige Tage darauf wurde die Kommission, welche mit den fürstlichen Vertretern in Verbindung treten sollte, vom Rate gewählt. Auch dieses geringe Entgegenkommen hatten die Gesandten nur dem Umstande zu verdanken, daß gerade damals in der nächsten Umgebung der Stadt die Entscheidung zwischen Wallenstein und den Truppen Mansfelds, dem sich Christian Wilhelm angeschlossen, bevorstand. In Wirklichkeit war mit der Einsetzung der Kommission für den Administrator wenig gewonnen; der Rat war ihm nur so weit entgegengekommen, daß falls die dänische Partei siegen würde, dieselbe keine Ursache hatte, über die Stadt unwillig zu sein. Zu den eigentlichen Verhandlungen hat es der Rat bis zum Eintreffen der Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Roßlau nicht kommen lassen, er zeigte sich in der Auffindung von immer neuen Hemmnissen sehr erfinderisch, welche zu überwinden den Gesandten Schwierigkeiten bereitete, welche auch vielfach eine Korrespondenz zwischen den Gesandten und ihrem Herrn nötig machten und so dem Rate einige Tage Aufschub brachten. Am 18. April erst kam es zur ersten gemeinsamen Sitzung der Gesandten und der Kommission; trotzdem dieselbe den ganzen Tag in Anspruch nahm, gelangte man doch über Vorfragen nicht hinaus. Am folgenden Tage aber erklärte die Kommission des Rates rund heraus, daß sie, ehe sie zu den Verhandlungen schreiten könnte, erst wissen müßte, was einige kaiserliche Kommissare, welche bereits nach Magdeburg

unterwegs sein sollten, vorbringen würden. Die Gesandten des Administrators erkannten, daß infolge der Niederlage Mansfelds (am 15./25. April) die Aussichten auf einen Anschluß der Stadt an ihren Herrn und damit an die dänische Partei fast ganz geschwunden seien, und am 21. April reisten Hatzfeld und Werdenhagen von Magdeburg ab, der letztere, um ganz in die Dienste des Markgrafen zu treten. Und wirklich ist von dieser Zeit an von Verhandlungen zwischen Administrator und Magdeburg nur noch vorübergehend die Rede gewesen. Die Hauptaufgabe des Tagebuches war damit erfüllt.

Seit der Abreise Hatzfelds und Werdenhagens war die Vertretung der Interessen des Administrators Lüderwald, Hermanns und P. Meyer übertragen. Des letzteren Stellung gewann dadurch, daß er jetzt der einzige von Christian Wilhelm eigens nach Magdeburg gesandte Vertreter desselben war, und dadurch, daß die beiden ersten unzuverlässig und geneigt waren, den Mantel nach dem Winde zu hängen. Ihre Aufgabe bestand jetzt hauptsächlich darin, die Rechte des Administrators, auf welche der Rat besondere Rücksicht zu nehmen nicht mehr für nötig hielt, gegen denselben zu verteidigen. Auch über diese Thätigkeit der markgräflichen Agenten hat P. Meyer im Tagebuche regelmäßig protokolliert. Daß er dies noch im Auftrage des Administrators, nicht aus eigenem Antriebe that, geht daraus hervor, daß er Teile des Tagebuches Lüderwald und Hermanns abschriftlich zustellte, soweit sie ihre Thätigkeit betrafen. Ein Teil dieses Rechenschaftsberichtes ist Christian Wilhelm am 10. Juni zugesendet worden, wohl abschriftlich, da von einer Rücksendung nirgends die Rede ist. So ausführlich und umfangreich wie bisher, sind P. Meyers Mitteilungen nicht mehr. Da die Thätigkeit der Vertreter Christian Wilhelms im Mai und Juni seltener in Anspruch genommen wurde, wird das Protokoll kürzer, dagegen werden in größerem Umfange Bemerkungen über andere „schriftwürdige" Vorgänge in und außer der Stadt aufgenommen.

Nachdem am 17. Juni der schon seit zehn Tagen in der Stadt vorbereitete Versuch des Administrators, sich im Bunde mit Johann Ernst von Weimar, der an der Spitze einer Abteilung des dänischen Heeres stand, der Stadt durch List zu bemächtigen, gescheitert war, wurden die Aussichten der dänischen Partei in der Stadt immer geringer und damit die Lage der Vertreter Christian Wilhelms in

derselben immer schlechter. Hermanns wird schon seit Mitte Juni nicht mehr erwähnt, und Lüderwald fiel von seinem Herrn ab und trat in die Dienste des ihm feindlichen Rats; Peter Meyer aber wurde der Aufenthalt in der Stadt von dem Rat und den Freunden seiner Politik möglichst erschwert. Mitte Juli beschlossen Rat und Bürgerschaft, daß die Verhandlungen mit dem Administrator eingestellt bleiben müßten, da derselbe die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht mehr würde erfüllen können. Am 21. Juli mußte P. Meyer die Domprobstei räumen und von da an im Kloster U. L. Frauen wohnen, wo er bis zu seiner Abreise von Magdeburg blieb. Er kam mit dem Rate nicht mehr in Berührung und hatte keinen Grund mehr, ein Protokoll zu führen. Trotzdem führte er das Protokoll, welches ganz von selbst in ein Tagebuch verwandelt worden war, weiter, da er sich an das regelmäßige Aufschreiben der Vorgänge gewöhnt hatte. Jene von Brückner gegebene Einteilung des Ganzen in Protokoll und Tagebuch ist daher auch in Bezug auf die zeitliche Aufeinanderfolge nicht unrichtig: der Anfang ist mehr Protokoll, das Ende mehr Tagebuch. Die Darstellung aber wird immer flüchtiger. Einigemal werden Sätze angefangen und nicht beendigt, vielfach auch Ereignisse nur halb erzählt. Wie die Unordnung in betreff der Berichte über den 12. und 28. August entstanden sein mag, läßt sich nicht erklären. Von Anfang August ab wird das Tagebuch sehr lückenhaft; P. Meyer scheint oft Tage lang das Kloster nicht verlassen zu haben, und oft leitet er jetzt seine Bemerkungen mit den Worten ein: „Herr . . . berichtet, daß . . .“

Da vollends nach dem Verlust der Schlacht bei Lutter das dänische Heer nach Norden zurückgedrängt wurde, und daher auch die Verbindung des Administrators mit seinen Anhängern in Magdeburg lockrer wurde, überlegte P. Meyer Anfangs September, ob es nicht besser für ihn sei, die Stadt zu verlassen. Da er aber nicht wußte, wo sein Herr augenblicklich weilte, und auch die Unkosten der Reise nicht bestreiten konnte, mußte er diesen Plan vorläufig aufgeben. Ende September wurde er gewarnt, er möchte eine Zeit lang innerhalb des Klosters bleiben, und glaubte der Warnung folgen zu müssen. Am 23. Oktober wurde er abermals gewarnt, sich nicht zu oft in den Straßen sehen zu lassen, und am folgenden Tage die Warnung wiederholt. P. Meyer sah ein, daß sein Aufenthalt in

Magdeburg seinem Herrn nur unnütze Kosten verursachte und für ihn selbst nur Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Schon vorher hatte er diese Umstände Christian Wilhelm auseinander gesetzt und am 15. Oktober den Auftrag erhalten, die einleitenden Schritte zu thun, damit das Verhältnis zum Rate gänzlich abgebrochen würde. Er kam dem Auftrag nach, der Rat aber war der Ansicht, daß er nicht genügend bevollmächtigt sei, so daß es für ihn nothwendig wurde, sich für diese Schlußverhandlungen besondere Instruktionen erteilen zu lassen. Dies ist die letzte Äußerung, die P. Meyer im Tagebuche macht; dann bricht dieses plötzlich am 24. Oktober ab. Die Ursachen dieses unvermittelten Schlusses sind unbekannt; vielleicht ist die Vermutung nicht unbegründet, daß der Rat, dem die Anwesenheit P. Meyers sehr lästig war, weil er Christian Wilhelm von den Vorgängen in der Stadt, so gut er konnte, Mitteilung machte, ihn gezwungen hat, die Stadt zu verlassen, bevor man ihm die Akten ausgeliefert hatte. Wenigstens hatte man die Drohung ausgestoßen, man wolle Vorkehrungen treffen, um seine Briefe aufzufangen.

So viel über die Geschichte des Tagebuches. Welchen Wert besitzt dasselbe nun für die Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Administrator von Magdeburg und der Hauptlandstadt seines Erzstifts? Denn hiernach müssen wir zuerst fragen, da, wie wir gesehen haben, die Darstellung dieses Verhältnisses seinen Hauptinhalt ausmacht.

Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir zu beachten, daß Christian Wilhelm stets sehr wohl wußte, daß er allein durch Verhandlungen mit dem Rate, dem engen sowohl wie dem weiten, etwas zu erreichen nicht hoffen durfte, da ihm die Ratsherren und ihr Anhang feindlich gesinnt waren. Seine Taktik im Verkehr mit Magdeburg bestand zu allen Zeiten darin, auf die Verhandlungen dadurch einen beschleunigenden Einfluß auszuüben, daß er die Hundertmannen und die Bürgerschaft für dieselben zu gewinnen suchte. Die Aufgabe seiner Vertreter in Magdeburg war daher immer eine doppelte: erstens mit dem Rate zu verhandeln und zweitens die Bürgerschaft zu bearbeiten.

Für die Verhandlungen mit dem Rate hat das Tagebuch den Wert eines authentischen Aktenstücks, der dadurch noch erhöht wird, daß die Verhandlungen sowohl vom Standpunkte der fürstlichen Gesandten, als von demjenigen des Rats und seiner einzelnen Mitglieder

dargestellt werden. Zwei Umstände aber beeinträchtigen den vollen Wert des Tagebuchs; für beide kann indessen den Verfassern desselben keine Schuld beigemessen werden. Einmal beschränkt sich das Tagebuch nur auf diejenigen Unterhandlungen, welche zwischen dem 26. März und 24. Oktober geführt sind; über diejenigen, welche Ende Februar und Anfang März 1626 schwebten, finden sich nur wenige Andeutungen, und auf diejenigen der früheren Jahre werden nur einige Anspielungen gemacht. Und gerade die Verhandlungen, welche in die Zeit vor März 1626 fallen, sind die wichtigsten; erklärt doch zum Beispiel W. v. Hatzfeld am 28. März dem Rate, daß die „Tractaten gutes und meistenteils ihr perfection hetten und nur an etzlichen (Punkten) die fernere abhandelung hinterstellig".[1]) Wir sind aber über diese früheren Unterhandlungen sehr schlecht unterrichtet, da sie geheim gehalten wurden, und das Aktenmaterial darüber nicht mehr vorhanden ist; das Archiv der Stadt Magdeburg ist 1631 verbrannt, bez. verschwunden, und das Privatarchiv des Administrators ist abhanden gekommen. Der zweite Mangel ist entstanden durch die Art und Weise, in welcher die im Laufe der Verhandlungen gewechselten Schriftstücke im Tagebuch behandelt werden. Dieselben sind mit dem Tagebuche nicht verbunden worden. Das wird im ersten Teile desselben wohl berücksichtigt: einzelne Briefe werden ihrem ganzen Wortlaute nach in das Protokoll aufgenommen, der Inhalt anderer wird genau wiedergegeben. Aber etwa von der Mitte des Tagebuches an begnügt sich Peter Meyer damit, nur ganz kurz auf die „bei den acten befindlichen" Schriftstücke hinzuweisen; diese Hinweisungen sind jetzt für uns wertlos, da die betreffenden Schriftstücke fast alle verloren gegangen sind.

Über die agitatorische Thätigkeit der Vertreter Christian Wilhelms unter der Bürgerschaft berichtet Peter Meyer sehr wenig, während man von ihm als einem gewiß Eingeweihten das Gegenteil erwartet. Freilich waren diese Bestrebungen der fürstlichen Gesandten in dieser Zeit von sehr wenig Erfolg gekrönt, da der Rat den größeren Teil der Bürgerschaft für seine neutrale Politik gewonnen zu haben scheint. In der ersten Zeit erfährt man von dem heimlichen Wühlen der Gesandten namentlich unter den niederen Volksschichten Magdeburgs

---

[1]) Siehe Tagebuch fol. 2.

überhaupt nichts; später konnten zwar die Ereignisse, welche die Folgen dieser Thätigkeit waren, nicht umgangen werden, aber auf die Erklärung derselben näher einzugehen, vermeidet Peter Meyer sichtlich. Währeud von den Mitgliedern des Rats, von sonstigen Bürgern, von Beamten aller Art viele bei Namen genannt werden, werden diejenigen Personen, welche, wie aus andern Berichten bekannt ist, eifrige Anhänger des Administrators in Magdeburg waren und sich auch als solche bethätigten, sehr wenig erwähnt: z. B. wird der Name Gilberts de Spaignart, des bekannten Predigers an S. Ulrich, zuerst am 8. Juni genannt, zu einer Zeit, als Christian Wilhelm jenen Versuch, in die Stadt zu kommen, der am 17. Juni mislang, vorbereitete. Hier heißt es ganz einfach, daß dem Pastor das Schreiben des Markgrafen überreicht sei, und daß er erklärt habe, er werde gehorchen; was in dem Schreiben eigentlich gestanden, darauf wird nicht eingegangen. Und doch geht aus dieser Stelle hervor, daß man schon früher auf Spaignart einzuwirken bestrebt war: der Fürst hatte ihm „in bewußten Pfarrsachen" Anerbietungen gemacht. Sollte davon Peter Meyer nichts gewußt haben? Von den Dingebanken, von denen Guericke so viel zu berichten weiß, von ihrer Parteistärke u. s. w. wird kein Wort gesagt, wenn auch die Angabe, welche Guericke über sie hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Schneidewind macht, daß ihr gewöhnlicher Versammlungsort die Goldene Krone gewesen sei, in welcher der Obristlieutenant wohnte, durch die Erzählung von Ereignissen am 8. Juni sehr gut erläutert wird. Eine Antwort auf die Frage, warum Peter Meyer von den Bemühungen der Anhänger Christian Wilhelms in der Stadt, die Bürgerschaft an sich zu ziehen, geflissentlich möglichst wenig erzählt, obwohl die Mitteilungen des Tagebuches für Uneingeweihte nicht berechnet waren, vermag ich nicht zu geben.

Da sich Peter Meyer, wie wir gesehen haben, nicht auf Nachrichten beschränkt hat, welche das Verhältnis zwischen seinem Herrn und Magdeburg betreffen, sondern alle möglichen „schriftwürdigen" Vorgänge im Tagebuche berücksichtigt hat, so bringt dasselbe eine Fülle interessanter Notizen über das Verhältnis Wallensteins und seiner Offiziere zu Magdeburg, über Ereignisse auf dem Kriegsschauplatz u. a. D. Es ist daher eine für die allgemeine Geschichte des Jahres 1626, des entscheidenden Jahres im niedersächsisch-dänischen Kriege, nicht unwichtige Quelle.

Wie groß ist nun P. Meyers Glaubwürdigkeit? Dieselbe durchgehends zu prüfen gestattet leider die Lückenhaftigkeit des überlieferten Quellenmaterials nicht. Denn nur einige gleichzeitige Berichte können zur Vergleichung herangezogen werden, und auch diese besprechen die im Tagebuche erzählten Ereignisse nur teilweise, da sie sich nicht speziell mit der Geschichte des Jahres 1626 beschäftigen.

Die „Ausführliche, Wolgegründete Deduction Eines E. Raths und gemeiner Stadt Magdeburg"[1]) beginnt zwar schon mit dem Jahre 1623 und bespricht daher auch von S. 17—22, ferner auf S. 24 unter Punkt 1 die Ereignisse des Jahres 1626; doch hat dieselbe die Tendenz, einerseits zu beweisen, daß die Stadt sich dem Kaiser gegenüber stets loyal verhalten habe, und andrerseits zu zeigen, daß sie nicht dem entsprechend von den kaiserlichen Offizieren behandelt worden sei. Von Unterhandlungen der Stadt mit dem vertriebenen und geächteten Administrator oder gar von einer Partei in der Stadt, welche dieselbe Christian Wilhelm und damit dem König von Dänemark in die Arme zu führen bestrebt gewesen sei, wird kein Wort gesagt, obwohl der Verfasser der Deduktion zur Partei des Rats gehört hat.

Anders verhält es sich mit der „Ausführlichen, Wahrhafften Relation", welche Opel als eine den Schweden, dem Administrator und den Kalvinisten insonderheit gehässige und feindselige Auslassung bezeichnet. Ihr Titel und die Einleitung bedeuten uns, daß der Verfasser beweisen will, wodurch die Katastrophe Magdeburgs am 10./20. Mai 1631 eigentlich herbeigeführt sei, und wie sie sich vollzogen habe; seine Absicht ist es, verschiedenen unwahren, gedruckten Berichten über den Untergang der Stadt entgegenzutreten und nunmehr die Wahrheit unfehlbar an den Tag zu bringen. Und dabei scheint die Schilderung der Belagerung und Eroberung doch nicht den Hauptgegenstand der Relation zu bilden, denn sie beschäftigt sich zum größten Teil mit der Vorgeschichte, am meisten mit dem Versuch des Administrators, sich der Stadt zu bemächtigen, und mit

---

[1]) Ich citiere von derselben die in meinem Aufsatze „Die auf Magdeburgs Blokade im Jahre 1629 bezüglichen Flugschriften" (Jahrgang 1889 der Magdeburgischen Geschichtsblätter) auf S. 113 unter Nr. 3 angeführte Ausgabe, da dieselbe die verbreitetste zu sein scheint.

dem Prozesse des Oberstlieutenant Schneidewind, ferner mit den Ursachen der Blokade von 1629 und mit den Zuständen, welche die Absetzung des alten Rats herbeiführten. Alle diese Schilderungen hat ein Gegner Christian Wilhelms entworfen; ob derselbe Anhänger oder auch Mitglied des alten Rats gewesen ist, und ob er vielleicht auch zum Domkapitel in besonderen Beziehungen gestanden hat, läßt sich nicht sicher entscheiden. Jedenfalls steht er in Bezug auf die Streitigkeiten zwischen Administrator und Domkapitularen durchaus auf dem Standpunkt der letzteren. Er hält es für ganz richtig, daß das Kapitel den Fürsten durch eine harte Kapitulation gebunden hat, wodurch doch in Wirklichkeit eine ersprießliche Regierungsthätigkeit desselben fast unmöglich gemacht wurde; bei der Aufzählung der Personen, welche Christian Wilhelm in seine persönlichen Dienste nahm, betont er, daß derselbe gerade diese gewählt habe, weil sie dem Domkapitel „wiedrig" gewesen seien, behauptet also, daß sie vornehmlich zur Agitation gegen das Domkapitel verwendet werden sollten, mit dem allerdings der Administrator zu verschiedenen Malen in schwere Misverständnisse geriet. Aber er sagt uns leider nicht, wie er die harten, ungerechtfertigten Maßregeln beurteilt, welche der Rat 1625 gegen die Domherren ergriff.

Die „Denkwürdigkeiten des Gymnasiallehrers und Pfarrers Christophorus Krause in Magdeburg"[1]) sind die dritte Quelle. Der Verfasser, ein böhmischer Theologe, der vor der Gegenreformation aus seiner Heimat hatte fliehen müssen, weilte seit dem 22. Mai / 1. Juni 1625 in Magdeburg und verkehrte infolge seiner Stellung viel mit der radikalen Geistlichkeit, mit Spaignart, Kotzebue, Hecht, Evenius und Andern; den städtischen Behörden ist er daher nicht eben günstig gesinnt. Wir danken ihm manche schätzenswerte Notiz über die Jahre 1625—31. Seine Aufzeichnungen sind nicht ganz gleichzeitig, sondern teilweise im Sommer 1631, teilweise noch später niedergeschrieben; sie sind nicht zum Zweck der Veröffentlichung zusammengestellt.

Die „Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs" von Otto von Guericke, der wenigstens zum Teil den Standpunkt des Verfassers der Relation eingenommen hat, kommt

[1]) Veröffentlicht in Bd. XIV der Neuen Mittheilungen.

für unsere Zwecke wenig in Betracht, da Guericke es sich in diesem Teile seines Geschichtswerkes, dem einzigen, der uns erhalten ist, nicht zur Aufgabe gemacht hatte, über die Geschichte Magdeburgs im niedersächsisch-dänischen Kriege zu berichten: dasselbe beginnt mit der Schilderung der Blokade der Stadt durch Wallenstein.

Da fast alle diese Quellen sich mit der Persönlichkeit des Oberstlieutenants Schneidewind beschäftigen, der in der Geschichte Magdeburgs von 1625—31 eine wichtige Rolle gespielt hat, so kann man an den über ihn überlieferten Angaben Peter Meyers Glaubwürdigkeit mit der der anderen Quellen vielleicht am besten vergleichen. Gerade in den Erzählungen über Schneidewind wimmelt es von Widersprüchen. Gleich die Frage, wann er in die Dienste des Markgrafen getreten ist, konnte bisher nicht klar entschieden werden, da nur die Relation über dieselbe einen ungenauen Bericht gegeben hat. Dieselbe erzählt, daß Schneidewind im Herbst 1625, als Christian Wilhelm vor Wallenstein geflüchtet war und endlich offen seinen Übertritt zu Christian IV. vollzog, in Magdeburg infolge der Bemühungen der Partei des Markgrafen als Oberstlieutenant der von der Stadt geworbenen Truppen angesteüt worden sei: „sie (die zusammengetretenen Personen) haben den Obristen Schneidewindten hervorgezogen, weil ihnen wissend gewesen, daß er den Staaten in Holland gedienet und gewiß nicht gut kaiserlich sein würde".[1]) Dann schildert die Relation Schneidewinds weiteres Verhalten: „Dieser hat alsofort das Werk zur Hand gefaßt und mit dem Markgrafen korrespondirt, auch mit den zusammengethanen Personen fleißig Zusammenkunft gehalten, auch sich zu nichts als neutral zu sein erkläret, andre Bürger und Innungsmeister wenig geachtet, auch mit seinem Bruder, der unter dem König von Dänemark Wachtmeister, fleißig Korrespondenz gehalten". Eins geht zunächst aus diesen Worten hervor: Schneidewind hat vor dem Herbst 1625 in keiner Verbindung mit dem Administrator gestanden. Denn wenn es der Fall gewesen wäre, würde es gewiß in der Relation besonders betont worden sein. Einen Widerspruch enthalten aber die Worte der Relation insofern, als die Behauptung, daß Schneidewind erklärt habe, nur neutral sein zu wollen, den übrigen Angaben widerstreitet.

[1]) Neue Mittheilungen XIII, 416.

Denn wie kann Schneidewind behaupten, neutral zu sein, wenn er, dem die extreme Partei zur Anstellung in Magdeburg verholfen hat, sofort deren Pläne aufnimmt, mit ihnen fleißig Beratungen hält und mit dem Markgrafen korrespondiert, also eine bedeutende Thätigkeit für die dänische Partei entfaltet?

Den Bericht der Relation zu würdigen, gestatten uns die zahlreichen Angaben Peter Meyers. Freilich spricht das Tagebuch davon nicht, wer es veranlaßt hat, daß Schneidewind nach Magdeburg sich begab, da es vor März 1626 geschah, aber wir gewinnen doch die Überzeugung, daß der Oberstlieutenant bis Mai 1626 nicht die Rolle gespielt hat, welche ihm die Relation gern zuschreiben möchte. Denn in den Monaten März und April nahm derselbe dem Tagebuch zufolge eine durchaus zweideutige Stellung ein, die man allerdings nicht besser charakterisieren kann als mit den Worten, daß er sich zu nichts als neutral zu sein erklärt habe. Das war durch die Verhältnisse bedingt: als stellvertretender Oberst der für die Kriegszeiten geworbenen Garnison mußte er Befehle des kaiserlich gesinnten Rates ausführen, die natürlich den Anhängern Christian Wilhelms unangenehm waren. Der Eigennutz war bei ihm eine starke Triebfeder, mit welcher der Rat sowohl als seine Gegner rechneten. Am 30. März z. B. entschuldigte sich Schneidewind bei Hatzfeld, daß er dem Rate habe gehorchen müssen. Am 6. April trug er, der später wenigstens ein weites Gewissen hatte, Bedenken, eine Bitte der fürstlichen Gesandten zu erfüllen, trotzdem ihm erklärt wurde, daß der worthaltende Bürgermeister, ein Mann von ausgesprochen kaiserlicher Gesinnung ein Auge zudrücken wolle; die Gesandten sahen sich daher veranlaßt, ihm ein Dutzend Schafe zu verehren, „damit man ihn gewinnen und später desto williger finden möchte“. Solcher Mittel bedurfte es also, ihn der einen oder andern Partei gefügig zu machen; daß sie wirksam waren, lehrte der folgende Tag. Als der Prokurator der Domprobstei seine Drohung ausgeführt hatte, sich nötigenfalls mit Hülfe der städtischen Soldaten gegen die Einlagerung der fürstlichen Gesandten zu wehren, schickte Hatzfeld sofort zu Schneidewind als dem Vorgesetzten der Soldaten, welche die Probstei besetzt hatten, und ließ bescheidentlich um Auskunft bitten. Der Oberstlieutenant behauptete, von der Entsendung seiner Soldaten nichts zu wissen und versprach, seine Untergebenen streng zu bestrafen, wenn

man ihm die Wahrheit berichtet habe. Nachdem aber der Prokurator mit ihm gesprochen und ihm die Lage von seinem Standpunkt aus dargestellt hatte, war von einer Bestrafung jener Soldaten und einer Unterstützung der Gesandten keine Rede mehr. Peter Meyer sagt mit Rücksicht auf diese Unterredung Schneidewinds mit dem der dänischen Partei abholden Prokurator: „davon vertrauliche particularia einkommen“, deutet also an, daß Schneidewind vom Prokurator bestochen worden sei. Am 22. April ließ Schneidewind im Auftrage des Rats die Domprobstei von einigen erzbischöflichen Reitern, welche sich nach der Schlacht bei Roßlau in dieselbe geflüchtet hatten, säubern, entschuldigte sich aber deswegen aus eigenem Antriebe persönlich bei Peter Meyer: er hätte es thun müssen, da der Bürgermeister ihm erklärt hätte, selbst die dazu nötigen Befehle geben zu wollen, wenn er (Schneidewind) sie nicht endlich ausführen würde. Erst von Anfang Mai an trat die Hinneigung Schneidewinds zu Christian Wilhelm deutlicher hervor, erst damals begann er derartig thätig zu sein, wie die Relation schildert.

Hält man Tagebuch und Relation zusammen, so gewinnt es den Anschein, daß der Verfasser der Relation wohl gewußt habe, daß er Schneidewind wegen seines Verhaltens in der ersten Zeit in Magdeburg von seinem Standpunkte aus keinen Vorwurf machen konnte, weil er damals noch nicht zur markgräflichen Partei gehörte; da dies einzugestehen ihm unbequem war, suchte er ihn durch allgemein gehaltene Angaben zu verdächtigen. Durch das Tagebuch aber gewinnen wir die Ueberzeugung, daß Schneidewind bis 1626 in keinem besonderen Verhältnis zur dänischen Partei gestanden hat. Denn in diesem Fall verdient P. Meyer viel mehr Glauben, als der Verfasser der Relation: während der letztere das Bestreben hat, das Verhalten Schneidewinds möglichst ungünstig zu schildern, konnte der erstere, der seine Notizen ganz gleichzeitig niederschrieb, keine Interesse daran haben, sein Auftreten anders zu beschreiben, als es thatsächlich war.

Über die Hergänge am 17./27. Juni 1626, an welchem Tage Christian Wilhelm im Bunde mit Johann Ernst von Weimar und gestützt auf dänische Truppen einen Versuch machte, sich mit List Magdeburgs zu bemächtigen, sind drei verschiedene Erzählungen überliefert. Die kürzeste ist die vom Rat der Stadt ausgegangene in der Deduktion

auf S. 24. Da man genauer auf den Hergang nicht einzugehen wagte, weil man sonst Umstände hätte berühren müssen, welche die Beweisführung der Deduktion einigermaßen hätte entkräften können, wird nur das Verdienst der Stadt um den Kaiser gebührend gewürdigt: der Rat hat nach seiner Erklärung die dänischen Truppen natürlich nur aus Rücksicht auf den Kaiser nicht in die Stadt aufgenommen. Wahr aber ist, daß er es nur aus allerdings in diesem Falle wohl berechtigten Egoismus gethan hat. Der ausführlichste Bericht ist der der Relation (S. 416—418). Ihr bot natürlich dieser listige Anschlag des Administrators willkommenen Anlaß, die Anhänger des Markgrafen in der Stadt und ihre Machinationen, weil dieselben, wenn von Erfolg gekrönt, der Stadt hätte Verderben bringen müssen, hart zu tadeln und mit Frohlocken und Hohn zu erzählen, daß ihre Bestrebungen durch den Eifer der Gutgesinnten vereitelt seien; sie allein weiß von einer besonderen Thätigkeit Schneidewinds an diesem Tage zu berichten. Die Erzählung Peter Meyers dagegen ist kurz, da ihm ein Eingehen auf den Hergang wenig Freude machen mußte; er begnügt sich zum Schluß auf ein Memorial Hatzfelds und eine schriftliche Antwort des Rats zu verweisen und erwähnt seine Parteigenossen in der Stadt mit keinem Worte. Und doch können wir gerade aus dem Tagebuch ersehen, daß der Administrator und seine Gesandten schon seit Anfang Juni eine rege Thätigkeit entfaltet haben, auch in der Stadt alles auf die Aufnahme des Fürsten vorzubereiten, und daß auch Schneidewind sich an diesem Treiben beteiligte.

Direkte Widersprüche nicht nur in der Auffassung und Beurteilung der Thätigkeit Schneidewinds, sondern auch in thatsächlichen Angaben finden wir in den Erzählungen über die Gefangensetzung Schneidewinds Ende 1626. Guericke (S. 16) und Krause (S. 340) berichten darüber nur ganz kurz, der Verfasser der Relation und Peter Meyer ausführlicher. Die Relation giebt an, daß im Dezember des genannten Jahres der Oberst Aldringer im Namen des Kaisers vom Rate die Auslieferung Schneidewinds, Peter Meyers und des Gefangenen Jakob Gutt[1]) begehrt habe, daß aber der Rat

[1]) Vielleicht ein von der Stadt verhafteter kaiserlicher Soldat, der sich Gewaltthätigkeiten hatte zuschulden kommen lassen; sein Name wird sonst nirgends erwähnt.

die Auslieferung mit Berufung auf das der Stadt vom Kaiser Sigismund erteilte Privilegium de non evocando verweigert und dies durch eine Deputation Aldringer mitgeteilt habe. Doch habe der Rat dem Oberstlieutenant zunächst in seiner Wohnung Arrest gegeben und ihn dann auf dem Rathause selbst gefangen gesetzt. Ganz anders Peter Meyer. Ihm zufolge verlangte Aldringer am 30. September Schneidewinds Auslieferung, weil auf dessen Befehl durch die Stadtsoldaten ein kaiserlicher Gesandter getötet und beraubt sei; darauf habe der Rat den Oberstlieutenant verschiedene Male durch seine Mitglieder auf das Rathaus citieren lassen in der Absicht, ihn dort zu fesseln und dann den Kaiserlichen auszuliefern. Als er sich nicht habe stellen wollen, habe man ihm in einem besonderen Gemach seiner Wohnung Arrest geben lassen und vor die Thür desselben und des Hauses Wachen gestellt. Schneidewind sei infolge des plötzlichen Schreckens vom Schlage getroffen, der Rat aber habe beschlossen, ihn, sobald er transportfähig sei, auszuliefern. Von sich selbst erzählt Peter Meyer nur, daß man ihn gewarnt habe, einige Zeit hindurch sein Quartier nicht zu verlassen, da man ihn im Verdacht habe, mit Schneidewind in heimlichem Einverständnisse zu stehen: er habe „aus allerhand Umständen und andern gehörten Reden“ dem Warner glauben und der Mahnung desselben folgen müssen. Außerdem erwähnt er verschiedener Gerüchte: Aldringer sei zu seinem Verlangen durch Johann Alemann und „den gewesenen Major“ Stüben[1]) angetrieben worden, man habe in der Stadt verbreitet, daß Schneidewind im Besitz des Pelzes des Ermordeten sei und daher auch seine Papiere haben müsse u. s. w.

Wie sollen wir uns all diese direkten Widersprüche erklären? Was zunächst das Datum des ganzen Herganges anbelangt, so haben wir wohl einfach für „Dezember“ „September“ in die Relation einzusetzen, denn P. Meyers Aufzeichnungen sind vor Dezember 1626

[1]) Der Stadtmajor war der dem Oberstlieutenant im Range folgende Offizier der städtischen Besatzung; er hieß auch „der Stadt-Wachtmeister“. Wenn Meyer ihn hier den „gewesenen“ Major nennt, verwickelt er sich in Widersprüche; denn im Tagebuche hat er vorher erzählt, daß der Rat den Major zwar zum Tode verurteilt, das Urteil aber kassiert und ihn in alle seine früheren Ämter eingesetzt habe. Die Angabe bei Krause, daß der Major zusammen mit Schneidewind Jahre lang in Magdeburg gefangen gehalten sei, ist wahrscheinlich falsch.

niedergeschrieben, während die Relation viel später entstanden ist. Wie aber, wenn das Tagebuch behauptet, der Rat habe Schneidewind sofort ausliefern wollen, und die Relation angiebt, er habe die Auslieferung ausdrücklich verweigert? In diesem Punkte scheint sich P. Meyer von seinem Haß gegen den Rat, der seine ganze Darstellung durchweht, haben verleiten lassen, und die Relation die Wahrheit berichtet zu haben: denn der Rat wahrte stets ängstlich seine Gerechtsame, und Thatsache ist, daß Schneidewind nie ausgeliefert worden ist, trotzdem er wieder gesund wurde. Daß Aldringer auch P. Meyers Auslieferung verlangt hat, können wir mit der Relation nicht annehmen, da derselbe darüber wohl etwas gesagt haben würde. Der Behauptung P. Meyers, daß der Vorwurf, Schneidewind habe einen kaiserlichen Gesandten ermorden lassen, nur ein Vorwand gewesen, daß es nur Klatsch war, wenn man erzählte, bei Schneidewind sei der Pelz des Ermordeten gefunden worden, können wir Glauben schenken. Denn würde wohl der Verfasser der Relation, der sonst jede Gelegenheit benutzt, die Anhänger Christian Wilhelms zu tadeln, diese Anklage zu erheben unterlassen haben, wenn sie auf Wahrheit beruht hätte? Auch ist sie an und für sich ganz unwahrscheinlich. Welchen Gegenstand der sich an Schneidewinds Verhaftung anknüpfende und einige Jahre dauernde **Prozeß** gehabt hat, vermögen wir nicht anzugeben.

Aus allen diesen Betrachtungen ergiebt sich, daß auch das Tagebuch P. Meyers den Mangel hat, daß der Verfasser sich, gewiß manchmal auch in Fällen, in denen wir es nicht kontrollieren können, durch die Parteileidenschaft hat hinreißen und seine Darstellung durch dieselbe hat beeinflussen lassen. Indessen ist das ein Vorwurf, den wir keiner der andern gleichzeitigen Quellen ersparen können. Dadurch aber gewinnt das Tagebuch sehr an Wert, daß wir in ihm einen Bericht besitzen, der von einem Anhänger der dänischen Sache geschrieben ist: die Deduktion, die Relation und Guericke vertreten alle den entgegengesetzten Standpunkt. Zwei Vorzüge hat das Tagebuch außerdem: erstens sind P. Meyers Notizen nicht für die Mit- und Nachwelt berechnet, wie es mit den andern Quellen der Fall ist, und zweitens hat P. Meyer seinen Bericht stets auf frischer That niedergeschrieben, während die übrigen Quellen einer späteren Zeit ihre Entstehung verdanken.

Ich habe nun noch mit einigen Worten auf die Schicksale der beiden Führer des Tagebuches einzugehen. Über Peter Meyer ist sehr wenig überliefert. Die „Ausführliche, Wahrhafte Relation" ist die einzige, welche seiner vor 1626 gedenkt. Auf S. 413 (Neue Mittheilungen Bd. XIII) erzählt sie, Christian Wilhelm habe, seitdem er sich bei seiner Wahl zum Erzbischof (1598, resp. 1608) und später (1614) zum Administrator den harten Bedingungen, welche ihm das Domkapitel stellte, hatte unterwerfen müssen, mit großem Eifer danach gestrebt, sich von der Bevormundung durch de Domherren möglichst zu befreien und habe daher Leute in seinen Dienst genommen, welche als Feinde des Domkapitels zu diesem Zwecke brauchbar gewesen seien. Die Relation nennt dann die Namen dieser Personen, zu denen auch Hatzfeld, Werdenhagen und Lüderwald gehören; der letzte derselben ist „Peter Meyer, Sekretär".[1] Nach dem Wortlaut der Relation müssen wir also annehmen, daß Peter Meyer mit dem Domkapitel Streit gehabt hat, bevor er (etwa in den Jahren 1618—1621) in die Dienste des Markgrafen trat. Christian Wilhelm hat ihn dann hauptsächlich in Magdeburg beschäftigt; in den Jahren 1623 und 1624 wenigstens scheint der Sekretär an den zwischen seinem Herrn und der Stadt schwebenden Verhandlungen beteiligt gewesen zu sein. Er hat darauf wahrscheinlich im Frühjahr 1625 die Stadt verlassen, da im Sommer dieses Jahres die Verhandlungen außerhalb der Stadt geführt wurden. Über seine Thätigkeit im Jahre 1626 berichtet das Tagebuch; der einer Nachricht desselben widersprechenden Angabe der Relation, daß Aldringer im September neben Schneidewinds auch seine Auslieferung verlangt habe, ist schon gedacht worden. Peter Meyer ist seinem Herrn auch im Unglück treu geblieben. Ende 1626 hat er wahrscheinlich Magdeburg wiederum den Rücken gekehrt und sich dem Markgrafen angeschlossen. Da derselbe einige Jahre hindurch vom politischen Horizonte Magdeburgs verschwand, hören wir auch von P. Meyer nichts. Erst zu der Zeit, als Christian Wilhelm den Plan faßte, in das Erzstift zurückzukehren und Magdeburg zu einem Bündnisse mit ihm und Gustav Adolf zu drängen,

---

[1]) Opel a. a. O. II, 56 macht ihn bei der Wiedergabe dieser Stelle der Relation ohne Grund zu einem (doch wohl „städtisch") „magdeburgischen" Sekretär.

erst im Frühjahr 1630 wird er wieder erwähnt. Sein Herr sandte ihn, der inzwischen sein geheimer Kammersekretair geworden war, von Schweden aus im Anfang Februar in die Stifter Magdeburg und Halberstadt, um daselbst in seinem Interesse zu wirken und namentlich die Stadt Magdeburg für ihn zu gewinnen; vier Instruktionen, von Christian Wilhelm für ihn ausgestellt, teilweise von dem Fürsten eigenhändig geschrieben,[1]) sind vom 3. Februar, 3. März, 24. April und 29. Mai 1630 datiert. Nach denselben ist P. Meyer bis in den Juni hinein für den Administrator thätig gewesen. Die „Ausführliche, Wahrhafte Relation" erwähnt ihn indessen in dieser Zeit gar nicht, obwohl sie gerade sehr eingehend die Geschichte der Aufnahme Christian Wilhelms in die Stadt schildert, ebensowenig Guericke in der „Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs". Zum letzten Mal wird P. Meyer in der schwarzen Liste Pappenheims erwähnt.[2]) Hier heißt es: „Peter Meyer, Sekretair. Ist zwischen Schweden und dem Markgrafen in legationibus gebraucht, auch heimlich nach Dresden zum Kurfürsten gesandt".[3])

Nicht viel mehr wissen wir von Lüderwald. Er war Bürgermeister und Syndikus der Neustadt und wurde von Christian Wilhelm bei seinen Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg ebenfalls schon in den Jahren 1618—1625 verwendet. 1626 wurde er Fürstlich-Magdeburgischer Rat und Kommissar und beteiligte sich als solcher wiederum an den Verhandlungen, wie wir gesehen haben, obwohl der Rat anfangs gegen seine Teilnahme an denselben Einwendungen machte; man nahm an, daß er dem Rat übel wolle, weil, als auf dessen Befehl ein großer Teil der Neustadt abgebrochen wurde, auch sein am Breiten Weg gelegenes Haus von diesem Schicksal betroffen wurde. Nach etwa einem Vierteljahr aber war Lüderwald des Dienstes Christian Wilhelms überdrüssig, da die dänische Partei im Kampfe gegen Tilly immer mehr unterlag. Schon in die ersten Tage des Juni fällt ein nicht ganz deutlicher Vorgang,

---

[1]) Siehe J. Mailath „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates" Bd. III, S. 229 A. 2.

[2]) Abgedruckt in den Magdeb. Geschichtsbl. Jahrg. 1887, S. 413.

[3]) Christian Wilhelm hatte dem Kurfürsten im März 1630 ein Memorial und eine Abschrift der Declaratio brevis Gustav Adolfs durch P. M. zugeschickt.

welcher das erste Anzeichen des bevorstehenden Abfalls Lüderwalds war: er und Hermanns, welche noch das Vertrauen des Administrators und P. Meyers genossen, spielten gelegentlich einer Prüfung der „Tractatsakten", welche in einer Truhe auf dem Rathause aufbewahrt wurden, dem Rate das Original eines Reverses in die Hände, welchen die Stadt dem Administrator im März 1624 ausgestellt hatte, und dessen Vorhandensein ihr jetzt unbequem war. Dann beteiligte sich Lüderwald rege an dem Freudenschießen, welches die Stadt dem Kaiser zu Ehren nach der Schlacht bei Lutter veranstaltete, und insinuierte sich damit, wie P. Meyer sich ausdrückt, beim Rat und bei der Bürgerschaft. In derselben Zeit etwa zog er in die Altstadt hinüber und kümmerte sich um die Ämter, welche er bisher in der Neustadt verwaltet hatte, nicht mehr; dieselben rundweg niederzulegen scheint er sich gescheut zu haben. Man warf ihm nämlich vor, er hätte die Depositen der Neustadt angegriffen und zu seinem eigenen Nutzen verwendet, und berief sich dabei auf die Aussagen seiner eigenen Schwiegersöhne, deren einer Enoch Hermanns war. Am 3. September erfuhr P. Meyer, daß Lüderwald als Sekretair in den Dienst des Rats der Altstadt treten würde, drei Tage später teilte derselbe es ihm selbst mit und erklärte, der Rat habe ihm das Amt aus eigenem Antriebe angeboten. Im Widerspruch dazu behauptete freilich der Bürgermeister Brauns, Lüderwald habe um das Amt inständigst gebeten. Jedermann wunderte sich darüber, daß Lüderwald durch die Annahme des Sekretairamtes, eines viel geringeren Amtes, als diejenigen, welche er früher bekleidet hatte, sich selbst „degradierte", und die Bürgerschaft war sehr ungehalten, daß man Jemanden, der Gelder unterschlagen hatte und von seinem Herrn abgefallen war, in den Dienst der Stadt nehmen wolle. Als Lüderwald am 23. Oktober in sein Amt eingeführt werden sollte, hieß es, die Bürgerschaft würde etwas gegen ihn unternehmen; einige der Hundertmannen erklärten, sie würden es nicht dulden, wenn der Rat versuchen sollte, ihn heimlich einzuführen. Trotz all diesem Widerstande und trotzdem Lüderwald von seinen Verpflichtungen gegen die Neustadt noch nicht entbunden war, hat der Rat seinen Willen durchgesetzt; er muß also zwingende Gründe gehabt haben. Als Bürgermeister Brauns darauf aufmerksam gemacht wurde, daß Lüderwald die Pflichten eines Sekretairs

nicht einmal gut würde erfüllen können, antwortete er lachend, „man müßte Füchs mit Füchsen fangen“; Lüderwalds Dienstleistungen würden dem Rate zu großem Vorteil gereichen, da er der Neustädter und Sudenburger Gelegenheit gar wohl kenne und gute Anleitung geben könne, wie man sich der Vorstädte vollends zu bevollmächtigen habe.

Wie man das verstand, ersehen wir aus einigen späteren Briefen.[1]) Am 26. Februar 1628 teilt der Rat der Stadt Sudenburg dem Domkapitel mit, daß er von den Privilegien und anderen Urkunden der Stadt nur Abschriften besitze; die Neustädter hätten freilich die Originale, doch könnten sie über dieselben augenblicklich nicht verfügen, da Lüderwald dieselben bei sich verwahre. Lüderwald waren also als Bürgermeister der Neustadt die Originale der Urkunden der beiden Städte Sudenburg und Neustadt zur Aufbewahrung anvertraut worden,[2]) und er hatte sie, als er Sekretair der Altstadt wurde, ohne der Vorstädter Wissen und Willen mit sich genommen. Er weigerte sich dieselben herauszugeben, bis man ihm den Revers, den er über den Empfang derselben ausgestellt habe, zurückgegeben — die Vorstädter erklärten, von einem solchen Reverse nichts zu wissen — und den rückständigen Sold gezahlt habe; sein einziger Zweck war der, die beiden Vorstädte auch hierdurch in ihrer Verteidigung gegen das rechtlose Vorgehen des altstädter Rates zu hemmen. Daß er mit dieser Weigerung noch im Jahre 1628 etwas erreichte, läßt sich nur dadurch einigermaßen erklären, daß er auch damals noch nicht aus den Diensten der Neustadt entlassen war.

Die Räte der Regierung in Halle gaben den Vorstädtern den Rat, jene Originale durch Notar und Zeugen von Lüderwald abfordern zu lassen und ihm, wenn er auf seiner Weigerung beharre, mitzuteilen, daß ihnen von dem Revers nichts bekannt sei, daß sie ihm aber gegen Überantwortung der Originale ein Cassatorium ausstellen wollten; über seine Forderungen an rückständigem Gehalt möge er eine Rechnung übergeben, welche man begleichen wolle, wenn sie stimme. Zugleich rieten die Räte, über diese Verhandlung ein Instrument aufzunehmen, um, falls sich Lüderwald hartnäckig

---

[1]) Im St.-A. M., Aktenstück S. M. II, 705 befindlich.

[2]) Daß auch die der Sudenburger in der Neustadt aufbewahrt wurden, kam daher, daß sie größtenteils beiden Städten gemeinsam ausgestellt waren.

erzeige, gerichtlich gegen ihn vorgehen zu können. Die Vorstädter folgten diesem Rat; einer der entsendeten Zeugen war Hermann Kummius, ein Advokat, der in der Geschichte der Zerstörung der Stadt eine Rolle spielte. Wie sich dieser Streit zwischen Lüderwald und den Vorstädten weiter entwickelt hat, wissen wir leider nicht. Am 16. Mai teilte der Landschaftssyndikus Dr. Markus dem Regierungsrat Schäffer mit, er möge sich von Kummius, der im Auftrage der beiden Vorstädte damals nach Halle geschickt wurde, erzählen lassen, welchen Entschluß Lüderwald gefaßt habe, bei dem er bis jetzt beharre, und bat um Rat, was man nun weiter zu thun habe.

Daß der Rat der Altstadt schon 1626 wußte, welch kostbarer Besitz in Lüderwalds Händen war, ist anzunehmen; sich desselben zu bemächtigen ist daher auch wahrscheinlich sein Hauptbestreben gewesen, als er den Abtrünnigen in seine Dienste nahm. Und dieser selbst wird dem Rate nicht zu Willen gewesen sein, ohne sich für diesen großen Dienst, den er dem Rat damit leistete,[1]) angemessene Belohnung ausbedungen zu haben.

Nach dieser Zeit wird Lüderwald nicht mehr genannt. Da er nun schon 1626 ein alter und kranker Mann war, und sein Name auch in der im 11. Jahrgange der Magdeburgischen Geschichtsblätter abgedruckten Rolle der Bürgerschaft Magdeburgs nicht vorkommt, ist wohl anzunehmen, daß er 1628 oder bald darauf gestorben ist.

[1]) Bekanntlich verhandelte Magdeburg vom November 1625 bis 1. September 1627 mit Wallenstein über den Verkauf der beiden Vorstädte, über welche zu verfügen derselbe nicht das geringste Recht hatte. Im Februar 1628 wurde der zwischen beiden geschlossene Vertrag vom Kaiser ratificiert und im März darauf vom Grafen Schlick erfüllt. Es mußte daher für den Rat wichtig sein, daß gerade in dieser Zeit die Vorstädte eines wichtigen Verteidigungsmittels gegenüber der Rechtsverletzung seitens der Stadt beraubt wurden.

Ein Brief Johann Schneidewind's und ein Brief seines Vaters aus den Jahren 1627 und 1628.

Von M. Dittmar.

An einer andern Stelle, nämlich in dem in Nr. 7 des laufenden Jahrgangs der „Blätter für Handel, Gewerbe und sociales Leben" veröffentlichten Aufsatze: „Ein Schreiben Pappenheims" haben wir bereits bemerkt, daß zu den interessantesten Personen der Magdeburgischen Geschichte aus der Zeit kurz vor der Zerstörung der Stadt der Oberstlieutenant, spätere Oberst Johann Schneidewind gehört, daß wir aber über die Rolle, welche er in jener bewegten Zeit in Magdeburg gespielt hat, nur sehr mangelhaft unterrichtet sind. Nur gering ist die Zahl der Quellen, welche uns über ihn Aufschluß geben, und scheinen dieselben auch alle parteiisch gefärbt zu sein; nur dürftig sind ferner ihre bezüglichen Mittheilungen. Zur Genüge ergiebt sich aus ihnen aber doch, daß Schneidewind zu den eifrigsten Anhängern des Administrators Christian Wilhelm und des späteren schwedischen Bündnisses gehört hat. Nach Otto von Guericke erscheint er gradezu als der Urheber all des Unglücks, das nachmals über die Stadt gekommen ist. Namentlich aber weichen inbezug auf seine durch seine eigene Obrigkeit vorgenommene Verhaftung die Quellen von einander ab, und wohl dürfte es sich verlohnen, in größerem Zusammenhange auch die Ursachen der Festsetzung Schneidewinds mit Hülfe des bis jetzt bekannt gewordenen Materials einmal aufzuhellen. Dies zu thun, ist heute jedoch nicht unsere Absicht; denn einmal haben wir auf Grund der uns wohlbekannten Quellen in dem oben genannten Aufsatze bereits ein kurzes Lebensbild Schneidewind's gegeben, und sodann beabsichtigt, wie wir gleichzeitig mittheilen möchten, Herr Dr. Ernst Neubauer, die Thätigkeit Schneidewind's

zum Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung zu machen. Wir wollen vielmehr nur zwei unter alten Concepten des hiesigen Stadtarchivs vor einiger Zeit von uns aufgefundene Originalschreiben zum Abdruck bringen, die inbezug auf die Ursachen seiner Gefangensetzung und seines Processes mit dem Rathe von großem Werth sind. Das eine ist ein Schreiben von Johann Schneidewind selber, wohl das erste, das von ihm bekannt geworden sein dürfte, das zweite ein Schreiben seines Vaters, Johann Georg Schneidewind aus Braunschweig; ersteres an den Administrator Christian Wilhelm, letzteres an die erzbischöfliche Regierung in Halle gerichtet. Von den in Johann Schneidewind's Schreiben erwähnten Beilagen war leider keine einzige aufzufinden; dem Schreiben seines Vaters lag die, nicht zu diesem, sondern wahrscheinlich zu einem früheren Schreiben desselben gehörige Beilage bei, welche unter Nr. III abgedruckt werden soll und aus welcher allein schon zur Genüge hervorgeht, welcher Art die Beschuldigungen gewesen sind, die gegen Schneidewind erhoben wurden. Wir lassen die beiden Schreiben, von denen sich schwerlich ermitteln lassen wird, wie sie in das Archiv des Magdeburger Raths gekommen sind, in getreuer Wiedergabe ihrer Orthographie folgen und, ohne dieselben ausführlicher beurtheilen zu wollen, bemerken wir nur noch, daß der Proceß der Stadt gegen Schneidewind schon deshalb ein ganz ungerechter genannt werden muß, als ihm nicht einmal Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gewährt wurde.

I.

Hochwürdigster, Durchleuchtigster, Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt meine vntertheniigste, iederzeit bereitwilligste Dienste, mitt besonderm fleiß zuuor gnedigster Herr, Auß waß erheblichen Vhrsachen an E. F. Gn:, eventualiter aber an die Rom: Keyßerl Maytt: vndt dero hochlobliches Cammergericht zu Speyr, Ich, alß Ein Ehrnuester undt hochweiser Rath der Stadt Magdeburgk alhier, mich allen beschriebenen Rechtten, so woll auch ihrem selbsteigenen von sich gegebenenn Revers zu wieder, mich gantz vnerhorter Sachen, vndt verkantes Rechtten, weiß nicht vnter was praetext, anfenglich in meinem alhie habenden quartier vorarrestiren, nachmalß aber wieder meinen willen vffs Rathauß nöttigen, vnd daselbst zu gefeng=

lichen hafften ziehen, nuhmehr auch fast ein gantz Jahr darin enthalten vndt meines lieben Vaters Hans George Schneidewindts, alß sich derselbe meiner tamquam legitimus defensor angenommen, rechtmeßiges suchen vndt bitten alleß nicht gelten, noch mich vff anerbottene Caution vff freyen fueß kommen viellweniger die erkante Copey gerühmter Inquisitionalart:, cum nominibus testium ad dandum interrogatoria & faciendas defensiones mihr ertheillen, Im Allerwenigsten aber Ein Vnparteysch Gerichtt, Wie es Ihnen in deme bey der Loblichen Juristen Facultet zu Leipzig eingeholten information Vrthell sub N. 8[1]) vorgeschrieben worden, mitt vnparteyschen vnd vnuorbechttigen Ehrligen Leutten, nebest einem legalischen Notario besetzen lassen wollen, coram Notario, & testibus vnterthenig vndt aller vnterthenigst zu appelliren genottdrenget worden, solches bezeuget beykommendes Instrumentum appellationis sub No. 9. sambt denen dabey befindlichen beylagen mitt mehrem.

Dan weil bekanten Rechttens, quod ab executione non sit inchoandum judicium. Alß hette sich vmb so viell weniger gebuertet, derogleichen behafftungsprocess, weill man woll weiß, quod arrestum vel incarceratio sit species executionis, vndt ich vber dieß alles bey Ihnen ohn ruhm zu melden, in solch einem vornehmen officio, vndt mitt sonderbahren reversalbrieffen, wie sub lit: D. zue finden, versehen gewesen, wieder mich anzustellen, vndt vf eines oder des andern meiner mißgunstigen betrieb inß werck zu richten.

Hiertzu kumbt quod nemo invitus e domo sua extrahi debeat, cum domus unicuique tutissimum & sit & esse debeat receptaculum. Nichts destominder habe ich mitt derogleichen hochschimpflichen zumutungen mich belegen, vndt geschehen lassen müssen, das mit heimlichen inquisitionibus, welche ich bieß vff gegenwertige Stunde nicht zu sehen bekommen, noch mitt meiner defension daruff vernommen werden können, wieder mich verfahren worden. Das Sie aber auch solcher heimlichen Inquisition wieder mich nicht befuegt, Sondern derselben sich zuenthalten schuldig, solches ist auß vorangeregtem Vrthell sub No. 8. mehr dan offenbahr. Dahero ich den Rath zue Magdeburgk (: salvo tamen semper cujusvis

[1]) Fehlt, wie alle übrigen Beilagen.

honore :) in dieser Sache pro Judice lenger nicht dulden, noch leiden kan, Sonderlich, weill Sie litem suam machen, vndt gleichsamb in propria causa judiciren wollen, quod jura non paciuntur argumento l. extat ff. quod metus causa,[1]) Derowegen, vndt weill Sie mihr die gebettene relaxation, vff anerbotene Caution, so woll auch die gebettene vndt erkante copiam inquisitionalium, vndt dann besetzung Eines vnparteyschen Gerichtts, gleichsamb vor der faust abgeschlagen, Alß habe ich, ratione denegatae vel protractae justitiae an E. F. G. vndt eventualiter an die Rom: Keyßerl: Maytt, vel Cameram Imperialem Crafft obangeregten Instrumenti sub No. 9 zu appelliren kein vmbgang haben können, will auch Crafft desselben, weil solche gravamina sich teglich continuiren, vndt nicht vffhören, dauon an E. F. G. vndt aller höchstgedachte Rom. Kayßerl: Maytt:, vndt deroselben hochlobliches Cammergericht vnterthenig vndt aller vnterthenigst appelliret, vndt mihr daruf inhibition una cum citatione & compulsionalibus ad edendum acta, an offtermelten Rath zu Magdeburgk zuertheillen gebetten zu haben, vor Einß.

Nach diesem vndt vorß Ander, ist nicht zuuorandtwortten, das man mich nuhn so eine geraume Zeit, weiß nicht vnter was praetension, in squalore carceris, cum irrecuperabili damno, & certissimo valetudinis & fortunarum dispendio, sitzen, vndt bieß vf gegenwerttige Stunde meine Anclegere, oder angebere, wer die sein mögen, vndt mich entweder bey Einem Erbahrn Rath hieselbsten, oder dem Herrn Altringer so hinterrucklich in höchster Vnschuldt eingetragen, nicht einsten wissen, noch die capita meiner beschuldigung in beglaubter Copey außreichen lassen. Wann dan hierauß meine Vnschuldt guten theils offenbahr, vnd nicht zuuormuten, Wan Sie etwas bestendiges wieder mich gehabt, vndt außzuführen getrawet, das Sie damit so lange hinter dem Berge gehalten, vndt nicht anß tages licht kommen sein würden. Alß habe ich hiernegst, weil post cognitam captivi innocentiam allem Rechtten vndt der Billigkeit gemeß, das derselbe lenger nicht vffgehalten, Sondern ohne entgelt relaxiret, vndt vf freyen fueß gestellet, in entstehung aber deßen, poenalia mandata de relaxando

---

[1]) Pandectencitat. (Lex 1. Digestorum 4. 2.)

captivo sine clausula erkant werden sollen, ferner unterthenig zu bitten, E. F. G. wollen gnedig geruhen, mihr vff hiebeuor ertheilte promotoriales, an mehr ermelten Rath sub lit. M., dauor ich zwar vnterthenig danckbahr, derselben aber bießhero beym Rath wenig genoßen entfunden, nuhmer solche poenalia mandata, de relaxanda mea persona sine clausula, Sonderlich, weill ich gnugsahme Caution de judicio sisti zu praestiren nochmalß anerbottig, in gnaden zuerkennen, Solches erfordert das Recht und die Billigkeit, welche salutem hominum pro suprema lege aestimiren, an ihm selber, vndt vmb E. F. G. bin ich eß mitt vnterthenigstem gehorsamb zuerwiedern Jederzeitt schuldig vndt gantz willig. Signatum Magdeburgk, Den 21. Julij, Anno 1627

E. F. Gn.

vntertheniger p.

J. Schneidewindt mp.

II.

Den WolEdlen, Gestreng, Ernvest, Hochgelart vnd Großachtbarn Fürstlichen Magdeburgischen Cantzler vnd Räthen zu Halle, Meinen großgünstigem lieben Herrn,

(Darunter geschrieben: „Praesentirt den 30. May 1628. Ad acta zu legen".)

WolEdle, Gestreng, Ernvest, Hochgelart vnd Großachtbare, Denen seint meine ganzwillige Dienste, alles vnd eußerstes vermügens zuvor, großgünstige Herrn, Waß an E. Herl. der Rath zu Magdeburg, verwichenem zwolfftem Martij, in meines vnschuldig gefangenen Sohnes sachen geschrieben, vnd vnter anderm mich einen außgetretenen felscher teuffen, daß habe ich copeylich zu verlesen bekommen, Was nun für erst meinen so tyrannisch verfolgten, mit högster vnwarheit beschuldigten, wieder Gott und die Christliche liebe, alle rechte gequeleten, vnd nun ins dritte ihar gefangen enthaltenen Sohn (: deme sie auch seine defension, welches keinen Juden, Türcken, noch dem Teuffel selbsten wiederfahren solle, genzlichen abgeschnitten :) anlanget, Stelle ich allen redlichen ehrlichen Christlichen Obern zubedencken anheimb, ob sich zufoderst für Gott, vnd dem högsten weldlichen Gerichte, solch procedere mit einigem schein rechtens könne verantworten lassen, Zweifele ganz nicht, E. Herl. werden genugsam, vnd

vberflüssig erkennet haben, mitt was fug, ein rath zu Magdeburg, zu diesem process geschritten, vnd von privat leuten sich verleiten vnd fast zwingen lassen, stelle demnach den post mit herzen leidt, klage vnd seuffzen, dem lieben Allmechtigen Richter, auch E. Herl. zuerkennen vnd zubelohnen, mit naßen augen anheimb, Meine Person betreffend, halte ich alle die ienigen, so mich einiges vnfüglichen abweichens, oder noch weiniger des geringsten falsches beschuldigen, für Ehrendiebe vnd Mördliche practicanten, mügen mich deßhalb besprechen, will selbigen zu rechte antworten, Die Instrumenta die falsch genandt werden wollen, angehend, seint auff vornehmer hochgelarter, vnd auch Erbarer Magdeburg. leute außage, abgefaßet, dieselbe leben noch alle, E. Herl. konnen solche auch abhoren vnd die warheit erkundigen laßen, Eß seint aber des teuffels griffe, weil man sich so gröblich iegen Gott, die heilßame in Reichßabscheiden verfaßeten justitz, vnd die Peinlichen ordnung verlauffen, muß man sich nun mit solchen lahmen sotten vnd fundlein behelffen,

E. Herl. vnd gunst. wollen vmb Gottes willen, dem erdichten fürgeben nicht trawen noch glauben, dem Rechten seinen lauff befordern, diesen sachen Christlich nachdencken, vnd also verfahren, daß sie für Christi Richterstuel, nicht schamrodt mit dem Magdeburg Mordtlich privat practicanten stehen mügen, Dann Gott der Allmechtige, wirdt dieses mordtliche von privatis angesponnen vnd erpracticirtes wesen, in die lenge nicht leiden, sondern es augenscheinlich straffen, daran will ich den geringsten Zweifel tragen (sic), auch in diesem den gemeinen Ernvesten Rath zu Magdeburg in nichts beschuldiget haben, Habs auß höchster bekümmernüs, daß ie Gott erkennen wölle, E. Herl. nicht verschweigen mügen, die ich deß allmechtigen schuz vnd schirm, zu allem glücklichen regierenden Wolstande, getrewlich befehle, Datum Braunschweig den 20. May Ao. 1628.

E. Herlichkeit
dienstwilliger
högstbetrübter widwer
Joan Georgen Schneidewindt.

III. № II.

1. Soll des Herrn Generalis, Graff Schlicken wagen, spoliiret sein, vndt wirdt der Herr Marckmeister woll wißen, vndt außer allem

Zweiffel berichtet haben, bey welchem Er die buecher gefunden, derselbe wirdt vnter meines Sohn commando nicht gehörig, Sondern ein ander gewesen sein? Quaeritur wer Jhn bestraffen sollen?

2. Die abnehmung der Ochßen, ist auch von keinen Soldaten, sondern von andern beschehen, vndt wirdt inquisitio außer allem Zweiffel eß woll gegeben haben, wer die Thetere? wen eß Soldaten gewesen, hetten Sie ohne barmhertzigkeit hengen müssenn.

3. Die Pferde so Münchausen vorm Thore genommen worden, wirdt der Herr Marckmeister sagen, wo Er das eine gefunden, ob Er eß bey meines Sohns Soldaten, oder bey einem andern angetroffen, Aber wer hatt denselben gestrafft, oder zu straffen begerett.

4. Vmb Capitain Schierstedts Musterschreiber, welchen Asmus Schincken des Beckers Sohn hinternn Siechenhoffe erschoßen, vndt sichs selbst berühmet, ist nichts gethan, ob man eß gleich woll gewußt, vndt billig straffen sollen.

5. Ein Reutter vffm Newenmarckt, von des Jungenn Graff Schlicken Compagnie nackent außgezogen, vndt spoliiret, die Thetter seindt verhanden gewesen, aber ihrem Vordienst nach, nicht bestrafft worden.

6. Heinrich Haßenbrandts Sohn einer Marquetenderin, fürm großen Christoff,[1]) welche Er spoliiren helffen, die Finger vmb der Ringe willen abschneiden wollen, ist zwar in hafft gewesen, aber wiederumb relaxiret worden.

7. Zwey Reutter von des Obristen Wiedenhorst Compagnie, in Wolff Aschen hauße von einem Manßfeldischen Officirer, mit hülff anderer vberfallen, fast thedlich verwundet, vndt einer vffm Wagen mitt gewalt auß der Stadt hinweg gefahren werden wollen, der Thetter ist zwar von der Wache angehalten, vndt Einem Erbahrn Rath angemeldet, auch in arrest genommen, nachmalß aber hinwieder relaxiret worden.

8. Ein Officirer von Zerbst, so die Borgische Contribution alhier abgeholet, ist beraubet, vndt weggeführet worden, man hat sich aber um den Thetter nicht bekümmertt, da man doch denselben, wen man nuhr mit fleiß inquiriret hette, wol erfahren können.

---

[1]) Breite Weg 171. Vgl. G. Hertel, Straßen- und Häusernamen von Magdeburg, Geschichtsblätter, 1879, S. 144.

9. Der dem Obristen Peckman sein Pferdt entritten, ist zwar dieses orts in hafft gewesen, aber relaxiret worden.

10. Des Obristen Peckmans Secretarius, ist auch vom Pferde abgesatzt, vndt man daßelbe auß blawen Lawen[1]) wiederholen laßen, hette man den Wirth in hafft nemen laßen, so würde sich der Thetter woll gefunden habenn.

11. Zwey Marquetenter, seindt vor den Krehmen alhier spoliiret, des Raths Wechtter habens mitt angesehen, vndt hette man, wen inquiriret worden, die Thetter woll erfahren können, man hatt aber selbigen mahlles noch dazue geschehen laßen, das 2. von meines Sohns Soldaten, welche rohte binden vmb die huete gehabt, vndt vor Wallennsteinsche angesehen worden, gar vbell geschlagen, vndt in die Köpffe verwundet, auch vor Wallensteinsche &c: gescholten worden.

12. Zwey Marquetenter seindt fürm Gulden Arm spoliiret, da ist mein Sohn selbst hingangen, vndt Sie liberiret, weren sonsten gar Thodt geschlagen worden.

13. Eß were auch ein Quartiermeister der Artiglerie fürm Gulden Arm erschlagen worden, wofern mein Sohn nicht dazu kommen, vndt eß abgewant.

14. Ein Fuhrier Schütz vom Hauptman Broßing von Wollmirstedt ist in der Schrohbdemühllen, durch den Müller selb Vierte vberfallen, nackent außgezogen, seines pferdes, vndt waß er sonsten bey sich gehabt, beraubet, vndt benommen worden. Alß nuhn meines Sohns Sergeant Thomas dazu kommen, welcher mitt des Herrn Graff Schlicken paß den Garten visitiren sollen, sein Sie ihm auß der Mühllen mitt vffgezogenen hanen zugesprungen, vndt erschießen wollen, der seinen Mußquetierern zugeschrieen, die Mühlle visitiret, denn Fuhrierschützen nackent im fenster stehent funden, worüber mein Sohn zwar geclagt, aber wenig außgerichttet.

15. Ein Fuhrier Schütz vnterm Graff Schlicken ist vorm Großen Christoff in Kopff gehawen, vndt bieß uff den Thodt verwundet, der Thetter aber vngestrafft davongelassen worden. Vndt ob gleich Er mein Sohn solch vndt derogleichen posten mehr hette, So were Ihm doch leidt dieselbe vor andere kommen zu lassen, damit

---

[1]) Jacobsstraße 26. Vgl. G. Hertel, l. c. S. 238. — Besitzer des Hauses zum blauen Löwen war im Jahre 1631 der vielgenannte Rathmann Andreas Laue.

die gute Stadt nicht darüber in andere Vngelegenheit gerahten möchtte, doch könte man eß endtlich ihm so nahe bringen, das zu avertirung seiner euẞersten Vorfolgung, vndt vnumbgenglichen exculpation, Er es offenbahren müsse, Inmittelst wirdt man derogleichen exorbitantien, ob Gott will nicht finden, daß Sie von meines Sohns vntergebenen Soldaten, weill Er das Commando gehabt, vorvbet, vndt nicht mitt gebuerendem Ernst, wan Sie geclagt, bestrafft worden.

Miscellen.

1. Die Grabschrift Ottos des Großen.

Die Magdeburger Chronisten, zuerst Andreas Werner (1584) berichten, daß auf Ottos des Großen Grab sich die Inschrift befunden habe:

Tres luctus causae sunt hoc sub marmore clausae:
Rex, decus ecclesiae, summus honor patriae.

Johannes Pomarius, Prediger zu St. Petri in Magdeburg, sagt, daß diese Inschrift auf Ottos Grabe „gehawen" stände.[1]) Gottfried Gegenbach in seiner Beschreibung der Stadt Magdeburg (1617) S. 14 sagt, daß diese Verse auf dem das Grab umgebenden silbernen Geschränke „mit güldenen Buchstaben gar zierlich verzeichnet gewesen". Ihm folgen Vulpius in seiner Magnif. Parthenop. (1702) S. 34 und die Domküster in der von ihnen herausgegebenen Beschreibung der Domkirche. Auch die Neueren haben die Inschrift für wahr genommen, so auch Giesebrecht, Geschichte der

[1]) Sächsische Chronica, 1588, S. 157.

deutschen Kaiserzeit, während Dümmler in seinem Otto d. Gr. auf die Inschrift keine Rücksicht nimmt, sondern hinsichtlich des Grabes Ottos einfach auf Wiggerts Aufsatz über die Grabdenkmäler Edithas, Ottos und Engelas im Dom zu Magdeburg[1]) verweist.

Wiggert hat hier bereits S. 79 seinen Zweifel über die Grabinschrift geäußert: „Vermuthlich waren niemals diese Verse auf dem Grabmal zu lesen, sondern es scheint, als sei diese ganze Nachricht entstanden durch einen Mißverstand. Das Magdeburgische Chronikon (an dieser Stelle vielleicht aus dem 11. Jahrhundert stammend) führt, nachdem es von Ottos Begräbniß erzählt hat, diese Verse an, aber ohne alle Andeutung, woher sie genommen sind.“ Die Sache verhält sich in der That so, wie hier Wiggert ausspricht. Der erste, der diese Worte überhaupt zur Grabschrift Ottos machte, war jener Andreas Werner, der sagt: „Auff seinem Begrebnus findet man diese Verse u. s. w. Da Werner als Prediger in dem nahen Wolmirstedt Ottos Grab wohl kannte, so ist es unerklärlich, wie er zu der Angabe kommt. Ebenso wunderbar ist die gleiche Behauptung des Pomarius. Gengenbachs und seiner Abschreiber Angabe ist erst recht in das Gebiet der Fabel zu verweisen. Da auch der Marmorstein, der Ottos Grab deckt, keine Spur einer früheren Inschrift zeigt, auch nicht anzunehmen ist, daß man eine andere Platte auf das Grab gelegt haben sollte, ohne daß sich eine Nachricht darüber erhalten hat, so ist als sicher anzunehmen, daß weder diese, noch eine andere uns bekannte Inschrift auf Ottos Grab gestanden hat, daß also jene Verse der Gesta wirklich irrtümlich als solche aufgefaßt sind.

Woher rühren nun diese Verse? Der älteste Teil der Gesta ist allerdings zur Zeit des Erzbischofs Hunfried (c. 1020) entstanden und zwar mit umfangreicher Benutzung anderer Magdeburgischen Geschichtswerke, besonders Thietmars.[2]) Da keine der benutzten Quellen die auf Otto bezüglichen Verse hat, so sind sie von dem Verfasser der Gesta selbst hinzugefügt worden. Nun hat aber nur eine Klasse der Handschriften (Klasse A.)[3]) dieselben, woraus sich

[1]) Magdeb. Geschichtsbl. IV. S. 64 ff.

[2]) Günther, Die Chronik der Magdeb. Erzbischöfe. Göttinger Dissert. 1871. S. 14 ff.

[3]) Gesta archiep. Magd. ed. Schum in Mon. Germ. SS. XIV. S. 384.

ergiebt, daß sie erst von einem späteren Überarbeiter hinzugesetzt sein können, daß die Urhandschrift der Klasse B. sie also nicht gehabt hat. Daß sie ganz lose und ohne inneren Zusammenhang stehen, zeigt auch der Text. Die Worte Thietmars einfach wiedergebend, erzählen die Gesta die Bestattung Ottos und fahren dann fort: Ubi permanens in seculum non delebitur memoria eius. Etenim:

Tres luctus causae.

Mit diesem „Etenim" knüpft also der Bearbeiter seine Verse an, die auf Otto nicht besser passen, wie auf jeden verstorbenen König.

Und eben diese Allgemeinheit des Inhalts macht sie verdächtig, abgesehen davon, daß Grabschriften in dieser Form in jener Zeit überhaupt nicht im Gebrauch waren, sondern erst viel später Sitte geworden sind. Dies läßt vermuten, daß diese Verse nicht eigene des Bearbeiters der Gesta sind, sondern sich auch noch anderswo finden. Und dies ist auch so. Wenn sie bisher nicht aufgefunden sind, so liegt dies daran, daß sie in einem Buche stehen, wo sie kaum gesucht wurden, und nur dem Zufall ist es zu danken, daß sie einem jungen aus Buckau stammenden Gelehrten, Dr. Richard Otto in München, aufgefallen sind. Derselbe veröffentlichte in der in Baltimore erscheinenden Zeitschrift Modern Language Notes, Januar 1889 einen Aufsatz „Mohamed in der Anschauung des Mittelalters", worin er das aus 1142 Versen (leoninischen Distichen) bestehende Gedicht des Bischofs Hildebert von Tours über Mohamed behandelt.[1]) In diesem wird der Tod eines frommen Königs in Libyen erzählt, welchem folgende Grabschrift gesetzt ist:

Tres luctus causae sunt hoc sub marmore clausae:
Rex, decus ecclesiae, summus honor patriae.

Hier passen die Verse sehr gut in den Zusammenhang und stehen mit dem übrigen Inhalt in enger Verbindung. Hierbei ist allerdings auch wohl zu berücksichtigen, daß die Verse lediglich der Phantasie des Dichters angehören und eine wirkliche Grabschrift nicht sein sollen, sondern nur ein Lob enthalten.

---

[1]) Historia Hildeberti Cynomanensis episcopi de Muhamete ed. A. Beaugendre, Paris 1708, col. 1277—1298.

Dieser Hildebert von Tours ist 1139 gestorben, also später, als der erste Teil der Gesta archiep. Magd. abgefaßt worden ist. Aber, wie schon bemerkt, können die Verse nicht dem ersten Verfasser derselben angehört haben, so daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß derjenige Bearbeiter, der die Verse hinzufügte, Hildeberts Gedicht gekannt hat. Es wäre daher zu untersuchen, ob Hildeberts Werke eine so große Verbreitung gefunden haben, daß sie selbst bis nach Magdeburg gekommen sind. Verbindung zwischen Frankreich und Magdeburg haben nicht häufig stattgefunden, doch wäre es möglich, daß französische Werke durch Ludolf, den späteren Erzbischof, der 20 Jahre Studien halber in Paris verweilte und dann Domscholaster war, nach Magdeburg gekommen wären. Das wird sich indeß schwer feststellen lassen. Dagegen giebt es noch eine andere Möglichkeit. Die Verse sind in ihrem Inhalte eben so allgemein, daß sie, wie schon gesagt, auf jeden verstorbenen König bezogen werden können. Da liegt es nahe, sie für eine metrische Übung zu halten, die in den Schulen angestellt wurde und als Musterbeispiel leicht eine größere Verbreitung finden konnte, sich auch von einer Generation auf die andere forterbte. Ob Hildebert von Tours nun der Verfasser jenes Distichons ist, oder ob auch er sie etwa seinen Schulstudien verdankt, wird sich nicht entscheiden lassen. Jedenfalls möchte ich das wenigstens für sicher halten, daß Hildebert es früher und jedenfalls an viel geeigneterer Stelle und in passenderer Weise angewendet hat, als wie sie in den Gesta stehen. Ottos Grab hat früher ebenso wenig wie jetzt eine Inschrift gehabt.

G. Hertel.

---

2. Nachträge und Berichtigungen zu dem Aufsatze über die Dompröpste und Domdechanten.

Von befreundeter Seite bin ich auf einige Unrichtigkeiten in meinem Aufsatze über die Dompröpste und Domdechanten aufmerksam gemacht worden, die ich im Nachfolgenden verbessern und zugleich einige Ergänzungen hinzufügen will.

1. Albrecht von Wernigerode gehört zu der gräflichen Familie (S. 208).

2. Wir haben jedenfalls nur einen Dompropst Albrecht von Arnstein anzunehmen, der also 1265—1294 in der Würde war. Ganz klar ist die Sache aber nicht, besonders da eine Reihe von Jahren (1270—1273, 1275, 1278, 1280—1284, 1286) überhaupt kein Dompropst genannt wird. In den älteren Magdeburgischen Geschichtswerken wird in dieser Zeit noch Erich von Brandenburg, der spätere Erzbischof, als Dompropst aufgeführt, indeß beruht dies auf einem Irrtum, der von der Gesta archiep. und der Schöffenchronik ausging, welche erzählen, Erich sei beim Tode des Erzbischofs Konrad 1277 Dompropst gewesen. Das Verdienst, diesen Fehler berichtigt zu haben, hat v. Mülverstedt, der nachwies,[1]) daß Erich nicht Dompropst zu Magdeburg, sondern Propst zu St. Bonifacii et Mauricii in Halberstadt gewesen sei, was dann noch bestätigt wird durch eine Urkunde bei Sbaralea, Bullar. Francisc. III. p. 501 vom 14. Mai 1283, worin der Papst Martin IV. die Wahl des Propstes Erich vom Stift St. Bonifacii zu Halberstadt zum Erzbischof von Magdeburg bestätigt. Erich ist also nicht unter die Dompröpste von Magdeburg zu zählen, sondern in dieser Zeit ist immer Albrecht von Arnstein Dompropst gewesen.

Albrechts Verhältnisse vor seiner Wahl zum Dompropst sind nicht ganz klar darum, weil wir noch einen andern Mann dieses Namens im Domkapitel finden. Vor 1265, in welchem Jahre Albrecht von Arnstein Dompropst wurde, kommt er vor bald nur als Kanonikus, bald als archidiaconus (banni Calbensis), bald als Propst von Demmin. Nach 1265 wird dann 1268 noch ein Albertus scolasticus genannt, den wir jedenfalls auch als einen Arnsteiner anzusprechen haben, denn der custos Albertus ist ein Herr

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter V, S. 149 ff.

von Schwarzburg. Durch einen Fehler in den Magdeb. Regesten (II. Nr. 1455) ist meine ganze Darstellung auf S. 211 eine falsche geworden. Das auf S. 210 erwähnte Beglaubigungsschreiben ist nämlich gerichtet an den Propst und Domkostus Albrecht von Schwarzburg und den Archidiaconus Albrecht von Arnstein, so daß also nicht der letztere Custos ist, sondern Albrecht von Schwarzburg. Einer der beiden Arnstein ist also 1263 Domscholaster geworden (1262 erscheint noch Hermann von Sladen in dieser Würde) und ist es noch 1268. Seit 1270 kommt Mag. Richardus im Domkapitel vor, der 1272 als Scholasticus bezeichnet wird. Vor 1270 ist also wohl jener Albrecht von Arnstein gestorben. Der andere ist der Dompropst. Wie aber auf beide die vorher angegebenen Würden zu verzeichnen sind, ist nicht zu entscheiden. Selbst Herr v. Arnstedt hat in seinen sehr sorgfältigen Untersuchungen[1]) keine Klarheit über diesen Punkt schaffen können.

Der Grabstein des Dompropstes Albrecht von Arnstein wurde 1830 hier unter dem Pflaster (!) auf dem Breitenwege gefunden. Er war schon sehr beschädigt und seine Inschrift zum Teil zerstört. Wiggert hat sie zu ergänzen versucht in folgender Weise[2]): Anno domini MCCLXX(XX)IIII. IX. Kal. (N)ou(embris) o venerabilis dns Alb(ertus) Magdeb(urgensis) ecclie (mai) o (r) ppositus de (Arnste)in. In dieser Ergänzung wird kaum ein Fehler sein. Der Dompropst Albrecht starb also den 23. Oktober 1294.

Die Stammtafel der Arnsteiner in dieser Zeit ist nach v. Arnstedt folgende:

Walther v. Arnstein. Gemahlin: Gertrude.

Wichmann. | **Walther,** Dompropst, 1207–1211. | Walther. can. Halberst. c. 1209. | Albrecht, 1200–1237. | Gebhard. | Walther.

Albrecht, Propst v. Demmin, Dompr. Magd., † 1294. | Walther. | Günther, Graf von Mühlingen.

Walther. Burch. Wichm. Burch. v. Barby.

In dieser Stammtafel hat also der zweite Albrecht von Arnstein keinen Platz gefunden.

---

1) Die Arnstedtschen Papiere befinden sich im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

2) Das in ( ) Gesetzte ist ergänzt.

3. Hermann von Werberge ist gestorben, wie sein Grabstein angiebt, am Tage Magni martyris. Der Hauptheilige ist Magnus confessor, dessen Fest auf den 6. September fällt. Wegen des Zusatzes „martiris" ist aber hier der 19. August als Todestag anzusetzen. Der Leichenstein hat früher in der von Hermann von Werberge gestifteten Kapelle gelegen, darum ist diese nicht näher bezeichnet. Welche Kapelle dies gewesen ist, können wir nicht bestimmen.

4. Die Inschrift auf dem Siegel Thilos von Trotha lautet: t. trote.

5. Der Dechant Rudolf von Dingelstädt hat den Vicedominat auch als Dekan gehabt, ein allerdings nicht häufiger Fall, daß zwei so wichtige Präbenden in einer Hand waren. Sein Nachfolger Ruprecht war auch Dekan und Scholaster zugleich.

6. Der Leichenstein des Dekans Johannes von Redekin I., den Wiggert noch gesehen und abgeschrieben hat, ist nicht mehr vorhanden. Über seinen Verbleib steht nichts fest, wahrscheinlich ist er aber bei dem Dielen der Kapelle als unbequem beseitigt und vielleicht vernichtet worden.

7. Der Dekan Johannes von Schönberg wurde vom Papst am 2. März 1483 als Coadjutor seines Vetters, des Bischofs Dietrich von Naumburg, bestätigt und folgte diesem am 13. Mai 1492 als Bischof. Die Urkunde, worin ihm seine adlige Abstammung beglaubigt wird (S. 266), ist schon gedruckt in Fraustadt, Geschichte des Geschlechts von Schönberg I. S. 231. Hier sind auch die auf unsern Johannes von Schönberg bezüglichen geschichtlichen Daten zusammengestellt, aber darunter befindet sich keine Nachricht, weshalb Johannes das Dekanat von Magdeburg nicht verwaltet hat.

8. Günther von Bünau, Dechant von 1480—1485, und der gleichnamige Dechant von 1498—1507 sind entgegen meiner S. 248 ausgesprochenen Vermutung zwei verschiedene Personen, welche auseinander zu halten noch dadurch erschwert wird, daß noch ein dritter Günther von Bünau um diese Zeit im Domkapitel sich befindet. Daß die beiden Dechanten verschiedene Personen sind, ergiebt sich am besten aus ihren Siegeln. Auf dem Siegel des älteren Dechanten lautet die Umschrift: „gonther von bunaw in meigen", wie jetzt ermittelt ist, während der jüngere in seinem Siegel sich „de elsterberg" nennt. Es werden hiermit die beiden

Häuser Meihen und Elsterberg, welche u. a. dem Geschlechte der Bünau gehörten, bezeichnet. Beide waren rechte Vettern und etwa gleich alt.

Der dritte Günther von Bünau war gleichfalls aus dem Hause Meihen und ein Neffe des ersteren Dechanten. Von ihm wissen wir nur, daß ihm die Gevettern Hermann und Günther von Ebersberg ein Ahnenattest behufs seines Eintritts in das Magdeburger Domkapitel ausstellen. Es ist ausgestellt am 5. März 1483, wo also der andere Günther von Bünau aus dem Hause Meihen schon Dechant war. Hieraus ergiebt sich sicher die Verschiedenheit der beiden Männer.

Was urkundlich von den beiden Dekanen bekannt ist, ergiebt eine Zusammenstellung, welche mir durch freundschaftliche Vermittelung von Herrn Regierungsrath von Bünau zugegangen ist. Ich gebe aus derselben die für unsere Frage wichtigen Regesten wieder:

Günther I., Dekan von 1480—1485.

1468 wird G. v. B. I. als decretorum doctor in einem Lehnbrief über Teuchern aufgeführt.

1470. G. v. B. sanctissimi papae cubicularius, Neoburgensis ecclesiae canonicus erwirkt für die Kirche von Schkölen einen Ablaßbrief.

1474, Dienstag nach St. Martini, G. v. B., des geistlichen Rechts Doctor, erhält ein Darlehn von 150 fl. von Günther von Bünau zu Elsterberg.

1477. G. v. B., nuncius apostolicus, erläßt einen Freibrief an Graf Heinrich von Schwarzberg. Er nennt sich darin: decretorum doctor, ecclesiae beatae Mariae Erfordensis Moguntinae diocesis decanus, sanctissimi papae cubicularius ac servus sanctae sedis apostolicae, per universam nationem Germanicam nuncius.

1480, 7. Februar. Notariatsinstrument, wonach der Mainzer Domherr Melchior Truchseß einen Bevollmächtigten bestellt behufs Resignation in seinem Namen auf die Präbende des Altars St. Johannis Ev. in der Pfarrkirche St. Benedicti zu Erfurt zu Gunsten des Dekans der Marienkirche G. v. B., päpstlichen Kammerherrn und Protonotars aus Rottelsburg.

1480, 12. Aug. Jurament des Domdechanten G. v. B. zu Magdeburg.

1482. G. v. B. wird in der Matrikel des Naumburger Stifts als canonicus aufgeführt.

1485, 18. März. G. v. B. besitzt die Präbende Roßthal im Meißener Domstift.

1489, 1. Septbr. Raymund Pyrandi, päpstlicher Nuntius für Alemannien, überträgt dem Domherrn zu Magdeburg, Propst zu St. Sebastian daselbst und päpstlichen cubicularius und protonotarius G. v. B. die Kommission zur Erteilung von Ablaß durch Sachsen.

1489. G. v. B., Dompropst zu Lebus, Wahlkandidat bei der Bischofswahl.

1490. G. v. B., consiliarius et protonotarius apostolicus, führt in Freiburg das güldene Jubeljahr ein.

1490. G. v. B., Domherr zu Naumburg, ist Lehnsherr eines Weingartens zu Sulza.

1494. Recognitio Guntheri de Bunaw, decretorum doctoris et decani Numburgensis.

1494. G. v. B., Propst zu Meißen.

1497. G. v. B., Thumdechant, Verweser und Prokurator der Propstei zu Naumburg.

1503. G. v. B., Domdechant zu Naumburg, Domherr zu Meißen und Merseburg, Protonotar des Stuhls zu Rom, stiftet das Passionsfest zu Merseburg.

1504. G. v. B., Decan zu Naumburg macht sein Testament.

1509. G. v. B., Domdechant zu Naumburg, ist Vermittler eines Schiedsgerichts zwischen Bischof Johannes zu Naumburg und der Stiftsritterschaft wegen der Römerdienste.

1514. G. v. B., Dekan zu Naumburg, vermacht der Kirche ein Kapital von 3000 fl.

1517. G. v. B., päpstlicher Heiligkeit protonotarius und cubicularius, Thumpropst zu Zeitz, Dechant zu Naumburg, erscheint auf dem Bünauschen Geschlechtstag zu Altenburg.

1519, 31. Oktober obiit D. Guntherus de Bunaw decanus (Calendar. Numburg.).

Denkstein im Dom zu Naumburg.

* * *

Günther II., Dekan 1498—1507.

1480, 6. Januar. G. v. B., canonicus Magdeburgensis, wird in die natio Germanica auf der Universität Bologna aufgenommen.

1481. G. v. B. ist Prokurator dieser natio. — In der damals errichteten Erbteilung seiner 9 Brüder wird er als „in welschen Landen" abwesend bezeichnet.

1490. G. v. B., canonicus ecclesiae Magdeburgensis, tritt in die fraternitas St. Spiritus zu Rom ein.

1494. G. v. B., Doctor und Dompropst zu Merseburg, wird mit seinen Brüdern wegen eines Legats belangt.

1498, 1. Februar. Jurament des Dombechanten G. v. B. zu Magdeburg.

1499, 31. Januar. Ein zweites Jurament desselben.

1500. G. v. B., Dompropst zu Merseburg, und Hugold von Einsiedel haben Irrungen.

1518, 24. April. G. v. B., Bischof von Samland, macht sein Testament und stirbt; liegt im Dom zu Merseburg begraben.

* * *

Es dürfte diesen Regesten noch eine Notiz Wiggerts in Stockhausens Verzeichnis hinzugefügt werden, welche lautet: „In libro mortuorum capellae S. Gangolphi legitur: Anno 1498 die Jovis, primo mensis Februarii, receptus est in thesaurarium et prelatum venerabilis dominus Albertus Klitzink vigore permutationis cum domino Gunthero de Bunaw factae." Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Albrecht und Günther ihre Würden getauscht haben, daß also Günther von Bünau vorher auch Thesaurarius von St. Gangolphi gewesen ist. Jedenfalls aber sehen wir daraus, daß Albrecht von Klitzing, der auch noch am 25. Januar als Dekan vorkommt, auf seine Würde verzichtet hat.

In den späteren Jahren kommt ein Albrecht von Klitzing (neben Joachim und Dietrich von Kl.) noch als Magdeburger Domherr und Dompropst von Hamburg vor (1502, 1503, 1504), seit 1505—1510 als Senior in Magdeburg. Nach Lentz ist ein Albrecht von Klitzing seit 1577 Dompropst von Hamburg (und auch 1470 Propst zu Stendal, 1472 zu Berlin), nachher Joachim, dann wieder ein Albrecht.

Wie diese beiden sich zu einander verhalten, darüber lassen uns unsere Quellen im Stich. Wahrscheinlich aber ist der spätere Hamburger Propst und Senior zu Magdeburg der gewesene Dechant. Jedenfalls ist das feststehend, daß seit Johannes von Schönberg alle Dechanten von ihrem Amte abgetreten sind.

Schließlich möge noch folgende Stammtafel die Verwandtschaft der Bünaus veranschaulichen:

Heinrich der jüngere † 1441.

Rudolf, Ritter auf Schkölen, Meihen und Rudelsburg.	Heinrich, Ritter auf Drohßig.	Günther auf Elsterburg, Quesitz und Schlöben.

Söhne Rudolfs: Heinrich. Rudolf. Heinrich. Rudolf. **Günther,** Dekan zu Magdeburg, † 1519.

Söhne Heinrichs (des ersten): Heinrich. **Günther,** Domh. zu Magdeb. Rudolf.

Söhne Günthers: **Günther,** Dekan zu Magd., Bisch v. Samland, † 1518, und 9 Brüder (4 Heinrich, 3 Rudolf, 2 Günther).

Endlich sind noch einige störende Druckfehler zu verbessern:

S. 203, Z. 10 v. u. lies 1206 statt 1706.
S. 210, Z. 14 v. u. lies „Domherren“ statt „Dompröpsten“.
S. 214, Z. 6 v. u. füge vor „Bruno“ hinzu „Bruder“.
S. 216, Z. 6 v. o. lies 1324 statt 1314.
S. 221, Z. 4 v. o. lies „c. anima“ statt „s. anima“.

G. Hertel.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 10. Januar 1889.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen, in welchen die bisherigen Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden. Zum Kassierer wurde Herr Buchhändler Liebscher und noch ein anderes um den Verein verdientes Mitglied in den Vorstand gewählt. Sodann hielt Herr Realschullehrer Klemming den angekündigten Vortrag über die Entstehung und Ausbildung der Innungen. Er hob hervor, daß sich die Verfassuugen der antiken Städte von denen der deutschen im Mittelalter zunächst darin unterscheiden, daß diese niemals die volle Autonomie erwerben konnten. Die Entwicklung beider war aber darin ähnlich, daß in beiden auf aristokratische demokratische Verfassungen gefolgt sind. In den deutschen Städten aber hat sich niemals eine gesetzgebende, die Beamten kontrolierende Volksversammlung bilden können, da hier nicht das ganze Volk, sondern nur die zu Zünften zusammentretenden Handwerker die Aristokratie der Geschlechter stürzten, daher genossen auch nur diese die Frucht des Sieges. Und so ist für die deutsche Städtegeschichte die Entstehung und Entwicklung der Zünfte bis zu ihrem Eindringen in den Stadtrat von besonderer Wichtigkeit. Da die Entstehung der Zünfte in enger Verbindung mit dem wirtschaftlichen Leben der alten Städte stand, schilderte der Vortragende dieses in seinen Hauptmomenten. In Magdeburg haben wir das erste sichere Beispiel einer aus der Hofverfassung hervorgegangenen freien Zunft, der der Schuster, welche von Erzbischof Wichmann aus den alten Handwerksämtern errichtet wurde. Um dieselbe Zeit gestattete dieser die Errichtung einer Gewandschneider und Krämerinnung. Anfang des 13. Jahrhunderts folgt dann schnell die Errichtung der anderen Magdeburger Innungen. Nachdem die Zünfte eine wirtschaftlich freie Stellung erlangt hatten, wollten sie sich auch die politische Freiheit in den Städten erobern und es bereitete sich jetzt der Kampf derselben gegen die Geschlechter vor, aus welchem die Zünfte in den meisten Städten als Sieger hervorgegangen sind. — An den Vortrag schloß sich noch eine längere Debatte. Darauf verlas Direktor Paulsiek noch eine interessante Apothekerrechnung aus dem 17. Jahrhundert, welche er im Archiv der Ulrichskirche aufgefunden hatte.

Sitzung am 14. Februar 1889.

Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen legte der Vorsitzende Direktor Dr. Holzapfel die photographische Nachbildung eines Briefes von Pappenheim und eines Operationsplanes desselben vor, welche der Magistrat dem Verein geschenkt hat. Darauf hielt Dr. Dittmar den angekündigten Vortrag über die Zerstörung Magdeburgs im Lichte der heutigen Forschung. Einleitend gab der Vortragende eine Übersicht über die bezügliche Litteratur, besprach deren wichtigste Erscheinungen, unter Berücksichtigung sowohl der von katholischer, wie der von protestantischer Seite ausgegangenen Schriften, und verweilte dann besonders bei der ersten kritischen Behandlung, den Studien über die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs von Professor G. Droysen. Nachdem auch Professor Opel sich mit der Frage beschäftigt und schätzenswertes Material beigebracht hat, wurde dieselbe am meisten gefördert durch das auf den umfassendsten archivalischen Studien beruhende und mit großer Klarheit und Unparteilichkeit geschriebene treffliche Werk von Professor Wittich: „Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly“. Auf Grund vieler archivalischer Forschungen kommt Wittich zu dem Schluß, daß der Brand Magdeburgs nicht

Tilly oder Pappenheim oder dem Belagerungsheere zur Last gelegt werden könne, sondern daß der Brand von dem schwedischen Kommandanten Falkenberg von langer Hand geplant und mit Hülfe des extrem schwedisch gesinnten Teils der Bürgerschaft auch ausgeführt sei. Zuletzt hat Wittich die Frage in den Magdeburger Geschichtsblättern behandelt und zur Bestätigung seiner Ansicht einige neue Stellen beigebracht. Aber auch dies hält der Vortragende nicht für überzeugend und hat an den von Wittich genannten Quellen namentlich das auszusetzen, daß sie erst von zweiter oder dritter Hand herrühren, keine einzige aber auf einen Magdeburger unmittelbar zurückgeht. Der Vortragende wies auf einige von ihm erst jüngst aufgefundene Zeugnisse hin, wonach den kaiserlichen Generalen, namentlich Tilly und Pappenheim, zwar nicht der Vorwurf der Vernichtung der Stadt durch Feuer gemacht werden kann, die aber eine Brandlegung Falkenbergs und eine Mitwirkung der Bürger völlig ausschließen. Sodann ging der Vortragende näher auf die Persönlichkeiten Gilberts de Spaignarts und Hans Herkels ein und konnte namentlich über den letzteren seine früheren Mitteilungen auf Grund neuer Aktenstücke ergänzen. Zum Schluß berührte er noch die zweite mit der Katastrophe zusammenhängende Frage über den Verrat und bemerkte, daß an dem Vorhandensein einer starken kaiserlich gesinnten Partei in der Stadt, durch deren Hülfe die Belagerungsarbeiten der Kaiserlichen wesentlich gefördert wurden, nicht länger gezweifelt werden könne, wenn es auch noch nicht gelungen sei, das Verhalten dieser Partei unmittelbar vor der Einnahme der Stadt klar zu stellen. — Zum Schluß machte Baurat Fritze Mitteilungen von einer Eingabe des Architekten- und Ingenieurvereins und des Kunstgewerbevereins an den Magistrat, betreffend die Herstellung eines Kunstwerkes, welches die hervorragendsten Bauten in Magdeburg enthalten soll. Eine Beschlußfassung darüber wurde auf die nächste Sitzung verschoben.

Sitzung am 14. März 1889.

Der Vorsitzende, Direktor Dr. Holzapfel, berichtet über die Eingabe des Architekten- und Ingenieur-Vereins und des Kunstgewerbe-Vereins an den Magistrat, betreffend die Herstellung von Abbildungen der hervorragendsten Bauwerke unserer Stadt. Der Verein beschließt, sich der Petition der beiden anderen Vereine anzuschließen und genehmigt den vorgelegten Entwurf zu derselben. Darauf führte Dr. Dittmar seinen Vortrag über die Zerstörung von Magdeburg im Lichte der heutigen Forschung weiter. Zunächst berührte er die Frage, ob Magdeburg durch Verrat gefallen sei oder nicht und was darüber in der Litteratur angegeben ist. Von den Quellen nehmen die von kaiserlicher Seite ausgehenden natürlich nichts von einem Verrate an, dagegen finden sich mancherlei Andeutungen darüber in den schwedisch-magdeburgischen. Was die Truculenta Expugnatio nur als eine Vermutung ausspricht, macht die Fax Magdeburgica zu einer bestimmten Thatsache und nennt Johann Alemann als den Verräter. Von den späteren Darstellungen kommen hauptsächlich Otto von Guericke und Christoph Krause in Betracht. Jener erzählt, daß in Magdeburg sich seit Jahren schon zwei Parteien schroff gegenüber gestanden hätten. Aber Guericke ist hier kein sehr glaubwürdiger Zeuge, da er selber der Vermittlungspartei angehörte und Alemann sein naher Verwandter war. Krause dagegen sagt, man habe seit lange von Verrat gesprochen und nennt als gut kaiserlich David Brauns, Kühlewein, Joh. Alemann, den Kämmerer Rohr und Joachim Schmidt. Kühlewein hatte ursprünglich auf schwedischer Seite gestanden, scheint aber während der Belagerung seine Gesinnung geändert zu haben. Als er nach der Zerstörung zurückkehrte, wurde er von den Kaiserlichen begünstigt und dies ist ihm nachher zum Vorwurf gemacht worden. Noch 1631 verließ er Magdeburg wieder, und als er im folgenden

Jahre zurückkehren wollte, wurde ihm dies verweigert, weil er verdächtig war. Es wurde ihm 1633 auch der Prozeß gemacht, der bis 1635 dauerte, dann aber ohne Entscheidung niedergeschlagen wurde. 1636 oder 1637 ist Kühlewein dann zurückgekehrt. Noch mehr kompromittiert war Alemann. Er war schon immer auf kaiserlicher Seite gewesen und hatte daher 1630 vor dem Pöbel aus der Stadt weichen müssen. Er trat in kaiserliche Dienste und wurde Verwalter des Amts Wolmirstedt. Während der Belagerung war er auf seinem Gute Sohlen, von wo er im April zwei Briefe nach Magdeburg sandte. Mit den kaiserlich Gesinnten in der Stadt stand er immer im Verkehr. Ihm wurde 1631 natürlich die Rückkehr in die Stadt verweigert. Er begab sich daher nach Hildesheim, dann nach Goslar, wo er eine Verteidigungsschrift erließ (1633). Diese enthält nicht das, was man erwartet, sondern sie schiebt alle Schuld auf Falkenberg. Alemann ist jedenfalls nicht von aller Schuld freizusprechen. 1645 wurde die Sache durch Hans Herkel wieder angeregt, der in den Jahren 1645—1648 seine lästerlichen Briefe schrieb, in denen er Kühlewein, Alemann, Brauns und Schmidt gröblich angreift. Außer Kühlewein und Alemann wurde auch dem Kammersecretär Joachim Schmidt die Rückkehr verweigert, der sich nach der Zerstörung in Hamburg aufhielt. Erst 1638 kehrte Schmidt zurück, nachdem er gelobt hatte, ein gehorsamer Bürger sein zu wollen. — Nach allen Berichten kann man freilich nicht sagen, daß die kaiserliche Partei direkt auf den Untergang der Stadt habe einwirken können, aber es ist zur Genüge dargethan, daß sie mit den Feinden konspiriert hat.

Darauf gab Direktor Paulsiek einige Beiträge zu Otto von Guerickes Leben, besonders auf Grund seiner Leichenrede. Daraus geht hervor, daß derselbe nicht das hiesige Gymnasium besucht hat, sondern nur von Lehrern desselben unterrichtet worden ist. Das Haus, in welchem Guericke als Student in Jena gewohnt haben soll, ist jetzt mit einer Gedenktafel geschmückt. Wohin der Nachlaß Guerickes gekommen ist, läßt sich nicht mehr genau bestimmen. Ein Teil kam an Professor Beyreis in Helmstedt, dann nach Braunschweig, von wo die Sachen spurlos verschwunden ist. Einiges ist auch in Berlin. — Endlich berichtete der Vortragende über Guerickes Vorfahren, besonders über die politische Thätigkeit seines Vaters auf Grund eines in der Leichenpredigt enthaltenen Gedicht. — Zum Schluß berichtete Dr. Hertel aus einer kleinen Schrift „Zur Geschichte Schönebecks“ (von Pastor Kromphardt) über die Verwüstungen, welche die Pest daselbst im 16. und 17. Jahrhundert angerichtet hatte. — Zur Ansicht circulierte ein prächtiger Pokal des hiesigen Domkapitels vom Jahre 1593 aus der Sammlung des Geh. Kommerzienrates Neubauer.

Sitzung am 10. Oktober 1889.

Der stellvertretende Vorsitzende, Direktor Paulsiek, brachte zunächst einige wichtige geschäftliche Angelegenheiten zur Besprechung. Der Antrag des Magistrats, daß im Falle der Auflösung des Vereins die Sammlungen desselben unentgeltlich an die Stadt fallen sollen, wird genehmigt. Sodann wird darüber gesprochen, in welcher Weise im nächsten Jahre das 25jährige Bestehen des Vereins gefeiert werden soll. Ein endgültiger Beschluß wurde darüber noch nicht gefaßt, die weiteren Maßnahmen dem Vorstande überlassen. Daran knüpfte sich eine Erörterung über die alten Stadtgrenzen, deren Feststellung auf einem Plane der Stadt höchst wünschenswert und wegen der immer mehr verschwindenden Reste derselben sehr notwendig erscheint. Dr. Dittmar teilt mit, daß in Stockholm sich noch ein alter Plan von Magdeburg befinde, der den Guerickeschen noch ergänzt, indem er auch die Teile jenseits der Elbe umfaßt. Auch ein zweites Exemplar des Guerickeschen Planes befindet sich dort.

Darauf hielt Dr. Hertel den angekündigten Vortrag über die Wiedereinrichtung des Klosters U. L. Fr. nach dem dreißigjährigen Kriege. Das

Kloster war nach dem Abzuge der Prämonstratenser im Januar 1632 gänzlich verlassen. Die Oberaufsicht maßte sich das Domkapitel an, welches höchst willkürlich mit den Gütern des Klosters verfuhr. Erst 1639 meldete sich ein früherer Conventual, der Pfarrer Crabel von Nielebock, welcher sich bereit erklärte, wieder in das Kloster einzutreten. Mit vieler Mühe gelang es, noch einige Conventualen zu gewinnen, aber diese führten ein so lockeres Leben, daß von einer Besserung der Verhältnisse des Klosters nicht die Rede sein konnte. Da sich auch keiner derselben zum Propst eignete, so wurde 1642 Reinhard Bake, der Sohn des bekannten Dompredigers, als Propst vom Domkapitel eingesetzt. Indeß Bake erfüllte die in ihn gesetzten Hoffnungen, das Kloster wieder in Stand zu setzen, nicht. Er entsagte daher 1646 seiner Würde. An seine Stelle wurde in demselben Jahre Philipp Heinrich Malsius zum Propst gewählt, der nun in ganz anderer Weise wie sein Vorgänger verfuhr. Bei den Conventualen wußte er sich den nötigen Respekt zu verschaffen und mit dem Domkapitel stellte er sich auf guten Fuß. Dann ging Malsius daran, das Vermögen des Klosters wieder herzustellen, welches in fremde Hände geraten war. Am leichtesten ging dies noch mit den Äckern. Mehr Schwierigkeiten machte die Anerkennung der vom Kloster ausgeliehenen Kapitalien seitens der Schuldner. Auch die dem Kloster zustehenden Gerechtsame und die Gerichte gewann er wieder. Da ihm zur Wiedergewinnung dieser Güter und Privilegien das Archiv des Klosters sehr notwendig war, so that er Schritte zur Wiedererlangung desselben, die leider ohne Erfolg blieben. Nur das wichtige „Rote Buch“ hat er dem Kloster wieder geschafft. So hat sich Malsius die größten Verdienste um das Kloster erworben, er ist in der That der Wiederhersteller desselben. Um so mehr ist es zu bedauern, daß er schließlich doch auf seine Würde verzichten mußte, weil er sich verheiraten wollte. Ehe er aber das Kloster verließ, ist er gestorben, 1655, erst 37 Jahre alt. Seine nächsten Nachfolger haben nur weiter gebaut auf Malsius Thätigkeit, besonders Propst Phil. Müller, der das Kloster wieder energisch gegen das Domkapitel vertrat. — Zur Ansicht lagen aus ein altertümlicher Dolch und ein Schloß, welche bei Magdeburg gefunden sind. Sie gehören wohl beide in das 17. Jahrhundert.

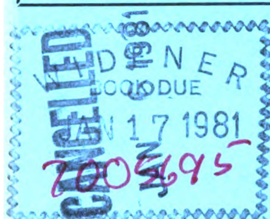
Sitzung am 7. November 1889.

Nach geschäftlichen Mitteilungen seitens des Vorsitzenden Direktor Dr. Holzapfel hielt Direktor Paulsiek einen Vortrag über die Erklärung niederdeutscher Straßennamen in Magdeburg, in welchem er die einzelnen Namen mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der Straßen und mit Hülfe der niederdeutschen Sprache zu deuten versuchte. Außerdem machte der Vorsitzende Mitteilungen über die eingegangenen Schriften.

Sitzung am 5. December 1889.

Der Vorsitzende Dir. Dr. Holzapfel machte mehrere geschäftliche Mitteilungen. Da der angekündigte Vortrag wegen Erkrankung des Vortragenden ausfallen mußte, so berichtete Dir. Holzapfel über einige interessante Aufsätze in den eingegangenen Schriften, die sich auf interessante antiquarische Gegenstände bezogen. An diese Mitteilungen schloß sich eine lebhafte Debatte an. Zum Schluß berichtete Baurat Fritze über die beim Abbruch des alten Domgymnasiums gemachten Funde und über die Reste früherer daselbst befindlicher Bauten.

Register zum XXIV. Bande.


CANCELLED
BOOK DUE
1 7 1981